

Nord-America nach den Friedensschlüssen vom Jahr
1783

in: Nord-America nach den Friedensschlüssen vom Jahr 1783 | Volume

Terms and Conditions

The Göttingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes.

Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Purchase a CD-ROM

The Goettingen State and University Library offers CD-ROMs containing whole volumes / monographs in PDF for Adobe Acrobat. The PDF-version contains the table of contents as bookmarks, which allows easy navigation in the document. For availability and pricing, please contact:

Niedersaechisische Staats- und Universitaetsbibliothek Goettingen - Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen, Germany, Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Nord-America

nach den

Friedensschlüssen

vom Jahr 1783.

Nebst

1. Einem Vorbericht von America überhaupt,
 2. einigen Charten, und 3. einem hinlänglichen Register.
-

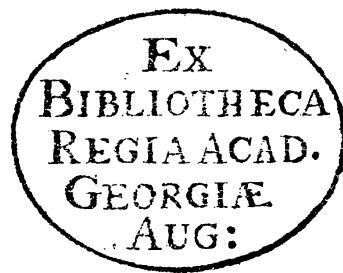
Von

Johann Jacob Moser,
Königl. Dänischem Etatsrath.

D r i t t e r B a n d .

Leipzig,

bey Johann Friedrich Junius. 1785.



EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACAD.
GEORGIAE
AUG:



Fortsetzung des sechsten Abschnitts.
Von dem Spanischen Nord-America.

Zweytes Capitel.
Von den einzelnen Spanischen Landen in
Nord-America.

Inhalt.

- §. 1. Californien. Was? Vorerinnerung. Charten. Schriften. Rahmen. Größe. Form. Grenzen. Geschichte. Klima. Meerbusen. Inseln. Oberherrschaft. Beschaffenheit. Wichtigkeit. Boden. Wasser. Einwohner. Thiere. Gewächse. Mineralien etc. Religion. Verfassung. Militare. Policey. Nahrung. Geld. Handlung. Plätze.
- §. 2. Cinaloa. Was? Charten. Schrift. Grenzen. Geschichte. Hauptland, wozu es gehört. Boden. Einwohner. Mineralien. Regierung. Policey. Plätze.
- §. 3. Florida. Was? Charten. Schriften. Größe. Grenzen. Geschichte. Theile. Beschaffenheit. Wichtigkeit. Klima. Meerengen und Bayen. Inseln. Küsten. Häfen. Boden. Anbau. Einwohner. Thiere. Gewächse. Mineralien. Religion. Verfassung. Militare. Nahrung. Staatseinkünfte. Handlung. Plätze.

2 Dritter Haupttheil. 6. Abschnitt.

§. 4. Louisiana. Was? Charten. Schriften. Größe. Grenzen. Geschichte. Theile. Wichtigkeit. Klima. Küsten. Boden. Anbau. Flüsse. Einwohner. Thiere. Gewächse. Mineralien. Religion. Verfassung. Militäre. Abgaben. Handlung. Plätze.

§. 5. Mexico. I. Mexico überhaupt. Was? Charten. Schriften. Rahmen. Größe. Grenzen. Geschichte. Theile. Wichtigkeit. Klima. Küsten. Boden. Gebirge. Anbau. Wasser. Einwohner. Deren Sitten und Sitten. Thiere. Mineralien. Religion. Regierung. Justiz. Militäre. Policy. Nahrung. Manufacturen. Staatseinkünfte. Münzen. Handlung. Künste. Plätze.

II. Einzelne Haupt- und Neben-Provinzen von Mexico. Ueberhaupt davon. A. Drey Audienczien. B. Einzelne kleinere Provinzen. Los - Angelos. Chianatha. Chiapa. Cinaloa. Costa - Rica. Cullacan. Guadalupe. Guatimala. Guayaca. Honduras. Mechoacan. Mexico. Neu - Biscaya. Neu - Galicien. Nicaragua. Panuco. Soconusco. Tabasco. Tlascala. Veragua. Vera - Paz. Yucatan. Xalisco. Zacatecas.

§. 6. Neu - Mexico. Was? Schrift. Größe. Grenzen. Geschichte. Eintheilung. Klima. Küsten. Boden. Wasser. Thiere. Mineralien. Regierung. Militäre. Plätze. Ueberhaupt davon.

§. 7. Von noch mehreren Spanischen Nord - Americanischen Landen. Cibola. Neu - Andalusien. Neu - Grauada. Neu - Navarra.

§. 1.

Californien.

Californien. **W**as? Californien ist eine Halbinsel an der westlichen Küste von Nord - America, an dem stillen Meer, von dem 22sten Grade nördlicher Breite an, ungefähr bis zu dem 32sten Grade. Unter den längsten Halbinseln ist sie die schmalste, die sich stark von Osten gegen Westen lenkt.

In

In der Beschr. der Eur. Handl. 1. Th. S. 337 wird angegeben: Die Californische Halbinsel erstreckt sich von dem nördlichsten Theile von America bis an den heißen Erbstrich; das ist aber falsch.

Vorerinnerung. Spanien behandelt es zwar als ein ihm zustehendes Land; in der That selbst aber sind alle dessen Einwohner (außer den Missionarien; einigen ihnen zugegebenen Soldaten, und etlichen wenigen andern Personen,) unabhängige Menschen, daher ich auch von ihnen oben in dem Indianischen Nord-America gehandelt habe. Hier will ich nur von dem Lande selbst reden, ob man gleich unmöglich wissen kann, was wahr oder falsch ist, weil die Nachrichten, die man davon hat, auch die wichtigsten, bloß von Jesuiten herrühren, und nicht nur nicht mit einander übereinstimmen, sondern so gar einander ausdrücklich lügen strafen.

Charten. Davon sehe man zuvörderst oben unter den Charten von America überhaupt.

Herr Robertson meldet (2, 563): „Die unzuverlässige Kenntniß der Geographen in diesem Stücke ist merkwürdig; denn Cortes scheint die Küsten sehr genau betrachtet und aufgenommen zu haben. Der Erzbischof von Toledo hat aus der im Besitze des Marquis Del-Balle, des Cortes Nachkömmlings, noch vorhandenen Urkunde, eine Charte herausgegeben, die im Jahr 1541 von dem Piloten Domingo Castillo aufgenommen worden, auf welcher Californien als eine Halbinsel vorgestellt wird, die sich ungefähr in der nämlichen Richtung hinstreckt, welche ihr nun die besten Charten geben, und der Ort, wo der Rio Colorado sich in den Meerbusen ergießt, ist sehr genau und richtig angezeigt. Hist. de Nueva España, 327.“

Im Jahr 1746 wurde der Jesuit Ferdinand Confang ausgesandt, die Gegenden um den Californischen

4 Dritter Haupttheil. 6. Abschnitt.

nischen Meerbusen zu erkundigen; davon man in *H. Raynal's* 8. Bande (Mastr. Ausg.) S. 411 f. einiges findet.

In dem gleich folgenden Spanischen Werke ist eine Charte von Californien; und bey *P. Beyers* Schrift ist auch eine kleine; welcher letztern aber die Note beygefügt ist: Triplo latior et amplius descripta hic California est, quam re ipsa sit, ut scilicet aspectui melius pateret; hinc Scala horaria metiendae secundum longitudinem tantum Californiae servit, non secundum latitudinem. Omissi etiam sunt longitudinis gradus, eo quod incerta illa adhuc sit.

Schriften. Der Jesuiten Beschreibungen von diesem Lande, werden für nicht sehr glaubwürdig gehalten.

Diario historico de los Viages de Mar y Tierra hechos en 1768, al Norte de California, de orden del Marques de Croix, Vi-Rey de Nueva-España &c. MS. bey *H. Robertson*.

Noticia de la California, y de su conquista temporal y espiritual hasta el tiempo presente. Sacada de la Historia manuscrita, formada en Mexico Anno de 1739, por el Padre *Miguel Venegas*, de la Compania de Jesus. Madrid, 1757. 4. 3. Voll.

Hernach abgefürzt Englisch, ferner nach diesem Englischen Französisch, von Mr. *Fidous* unter dem Titel:

Histoire naturelle et civile de la Californie; contenant une Description exacte de ce Pays, de son Sol, de ses Montagnes, Lacs, Rivieres, et Mers, de ses Animaux, Vegetaux, Mineraux, et de la fameuse pecherie des Perles, les Moeurs de ses Habitans, leur Religion, leur Gouvernement &c. &c. Paris, 1767.

8. 3 Bände; und, Deutsch, von H. Rath
Adelung:

Natürliche und bürgerliche Geschichte von Califor-
nien; Lemgo, 1769, 70. 4. Drey Bände.

In der auserl. Bibl. 6. Bande, S. 467,
heißt es davon aus den Nachrichten von Califor-
nien: Es ist keine Histoire naturelle et civile; es
sind bloße, mit einer unausstehlichen Weisläufigkeit
geschriebene, *Noticias de California*; nichts mehr
und nichts weniger.

Der Verfasser war Andreas Marcus Bur-
riel, ein Jesuit, welcher dabey theils eine Handschrift
des Jesuiten Michael Venegas, theils andere äl-
tere und neuere Nachrichten von andern Jesuiten, zu
Grunde gelegt haben will. H. Büschings wö-
chentl. Nachrichten, 1773, S. 268.

Herr Beyer beschuldiget die Uebersetzungen zweyer
Hauptfehler; 1. daß dieselben verschiedene Falschhei-
ten enthalten, welche in dem Spanischen Original
nicht seyn können, oder, wenn sie darin wären, den-
noch müssen unterdrückt und ausgestrichen werden;
2. daß, ob sie gleich um die Hälfte kleiner, als das
Spanische Werk, wären, sie doch noch sehr viele
Ausschweifungen enthalten; und S. 317. sagt er:
der ganze Titel der Uebersetzung sey eine pure Wind-
macherey, dem Buche Credit zu machen, und Kauf-
leute anzulocken; eine pure Unwahrheit, weil es die
Beschreibung solcher Dinge verspreche, die nie in
Californien gewesen wären. Da aber alles dieses
mehrere Seiten einnimmt, so muß ich es hier über-
gehen.

Nachrichten von der Americanischen Halbinsel Cali-
fornien; mit einem zweyfachen Anhang fals-
cher Nachrichten. Geschrieben von einem
Priester der Gesellschaft Jesu, welcher lange

6 Dritter Haupttheil. 6. Abschnitt.

darin die legtern Jahre gelebt hat. Mannheim, 1772. 8.

Der Verfasser, ein Deutscher, ist einer von den sechzehn Jesuiten, welche Californien, auf Befehl des Hofes zu Madrid, haben räumen müssen. Er hat siebzehn Jahre in Californien gelebt, ist der Länge nach über achtzig Stunden weit darin herum gereist, hat beyde Meerufer mehrmahls gesehen, und sich mit andern, welche über dreyßig Jahre im Lande gewesen und herum gereist sind, von der Beschaffenheit desselben unterredet. Er ist zu seiner Arbeit dadurch bewogen worden, weil in Europa so viel falsches Geschwätz von Californien umher gegangen wäre, und besagte Noticia &c. viel unrichtiges enthalte. Er sagt in vielen Stellen das gerade Gegentheil von dem, was die Zeugen des P. Burriel versichern; und anderer ihrer Nachrichten erklärt er für übertrieben. Er starb 1772 zu Neustadt in der Pfalz, und soll Beyer geheissen haben. In der auserl. Bibl. 6. Th. S. 467 heißt es: Man könne nicht leugnen, das Buch scheine überall das Siegel der Wahrheit so sehr an seiner Stirne zu führen, daß man den darin mitgetheilten Nachrichten auch wieder seinen eigenen Willen Glauben bey messen müsse, zumahl, da er sich selbst auf die Zeugnisse der Spanischen Regierungen berufe, seine Deutsche Reisegefährten alle mit Namen nenne, auch seinen Stand, Vaterland, Bestimmungen in Californien &c. gar nicht verschweige.

Voyage en Californie &c. contenant - - la description historique de la route de l'Auteur à travers le Mexique. Par feu Mr. *Chappe d'Auteroche*, de l'Academie royale des Sciences. Redigé et publié par Mr. *de Cassini*, fils. Paris, 1772. 4. S. *H. Büschings* wöchentl. Nachr. 1773, S. 45.

Vene-

Venegas (Mig.) a natural and civil History of California. London, 1759. 8. 2 Voll. S. oben.

Eine Nachricht des Erzbischofs von Toledo, vormahls Erzbischofs zu Mexico, von der Reise des Ferd. Cortes nach Californien, mit einer Bemerkung aller übrigen bis auf das Jahr 1769 unternommenen Reisen, findet sich in H. Stappers Anmerkungen zu dieses Cortes Briefen an K. Carl V, zweytem Bande.

Nahmen. Der Engländer Drake, welcher Californien entdeckt, soll ihm den Nahmen *Neu-Albion* gegeben haben, H. Schlözer 3, 148; es ist aber nicht Californien selbst, sondern die westliche Küste von Nord-America, oberhalb Californien, welche er also nannte. Hingegen wurde es auch in vorigen Zeiten zuweilen *Neu-Carolina* benannt.

Größe. Vom Cap. Sebastian bis nach *St. Lucas* von Norden nach Südost, ist sie nach einigen 800 Engl. Meilen lang; die Breite ist sehr ungleich, und beträgt nach Norden hin nahe an 200 Meilen; gegen Süden aber nimmt sie ab, und ist kaum 50 Meilen breit. H. Schlözer.

Nach H. Raynal hält der bekannste Theil dieser Halbinsel 300 (Franz.) Meilen in die Länge, so dann gegen 10, 20, 30, auch 40 Meilen in der Breite.

Nach der von H. Prof. Schlözer heraus gegebenen Erdbeschr. von Amer. 3. Th. S. 148, gehet sie von dem 22sten Grade 38 Min. nördlicher Breite bis zu dem 43sten Grade 30 Min.

Oder: Diese Halbinsel muß über 300 Stunden lang seyn; die Breite aber beträgt nur 15-20 Stunden. P. Beyer hält sie für mehr als 150 Deutsche Meilen lang.

Nach diesem H. Beyer ist im Jahr 1746 Californien zu Wasser, und 1766 zu Lande, durch

8 **Dritter Hauptth.** 6. Abschnitt.

zwey Jesuiten und ihr Gefolgt untersucht worden; welche letztern aber nur ein wenig über die Gegend St. Bonaventura (20-30 Stunden von dem rothen Flusse) haben kommen können, allwo sie nichts anders, so weit das Gesicht reichen konnte, als lauter Sand, angetroffen haben.

Form. Man hat lange dieses Land für eine Insel gehalten, endlich aber erfahren, daß es nur eine Halbinsel sey.

Grenzen. Von Mexico wird sie auf der Ostseite durch einen Meerbusen getrennet, in welchem viele Inseln sind; gegen Westen aber ist die Südsee, oder das stille Meer.

Geschichte. Die Spanier haben, von Zeit der Entdeckung America's an, mehr als zehnmahl versucht, Californien dieser Krone unterwürfig zu machen; aber allemahl vergeblich; mehr darum, weil sie keinen Lebensunterhalt fanden, als wegen des Widerstandes der Californier, die sich doch zuweilen auch widersehten. Man erklärte also in dem hohen Rathe zu Mexico, daß mit diesem Lande nichts anzufangen sey; und wollte keine weitem Versuche, auch nur auf Privat-Kosten, gestatten.

Drake soll zwar Californien in Nahmen der Königin Elisabeth in Besitz genommen haben; es war aber weder das eigentliche Californien, noch hatte es Folgen.

Herr Raynal meint: Wenn man dem Geiste, durch den die Unternehmungen des Spanischen Hofes und der Privat-Personen auf Californien geleitet worden wären, ein wenig nachgehe, so finde man einen Mangel an Menschlichkeit, Muth und Standhaftigkeit dabey, der uns dieses Unglück wohl erkläre. Alle Züge wären entweder unüberlegt angefangen, oder thöricht ausgeführet worden.

Wenn

Wenn aber das Land so beschaffen ist, wie es H. P. Beyer beschreibt, so fällt von diesem Urtheile das meiste hinweg.

Endlich wurde im Jahr 1697 dem Jesuiten, P. Salvatierra, erlaubt, auf seine Kosten nach Californien überzufahren. Er legte allda die Mission U. L. F. zu Loreto an, welche hernach vermehret, von der Königlichen Kammer unterstützt, auch von einigen Soldaten bedeckt worden, so daß 1768 funfzehn Missionen waren.

Herr Raynal schreibt: „So bald sie (die Jesuiten) die Einwilligung der Regierung (Californien zu erobern) erhalten hatten, fiengen sie an, an der Ausführung eines Gesetzgebungsentwurfs zu arbeiten, den sie nach genauen Kenntnissen der Beschaffenheit des Bodens, der Gemüthsart der Einwohner und des Einflusses des Climatis niedergesetzt hatten. Der Fanaticismus, war dabey nicht ihr Führer. Sie kamen bey den Wilden an, die sie gesittet machen wollten, mit Seltenheiten, welche zu ihrer Belustigung dienen, mit Getreide, wovon sie sich nähren, und mit Kleidungsstücken, die ihnen gefallen konnten. Der Haß dieser Völker für den Spanischen Namen widerstund diesen Zeichen von Wohlwollen nicht; sie erwiederten sie, so gut ihre wenige Empfindlichkeit und Unbeständigkeit es erlaubten. Diese Fehler wurden durch ihre geistliche Gesetzgeber (die ihrem Vorhaben mit dem ihrer Gesellschaft eigenen Eifer und Hartnäckigkeit nachgiengen) zum Theil gebessert. Sie wurden Zimmerleute, Maurer, Leinweber, Ackerleute; und dadurch brachten sie es so weit, diesen wilden Völkern die Kenntniß und einigermaßen den Geschmack der ersten Künste beyzubringen. Man hat sie alle nach und nach zusammen gebracht. Im Jahr 1745 machten sie drey und vierzig von einan-

der (durch den unfruchtbaren Boden und den Mangel an Wasser) getrennte Dörfer aus.

So lange ich aber nicht glaubwürdigere Berichte finde, so sehe ich dieses, wie Marmontel's Belisaire, für einen historischen Roman an, bey dem vielleicht H. Raynal; wie an mehrern andern Orten, eben so wie Voltaire gedacht haben mag: Ist es nicht war; so ist es doch so schön, daß es Schade ist, daß es nicht wahr ist.

Elma. Die Witterung ist, nach H. Beyer, nicht aller Orten gleich; und, weil keine Waldungen, noch hohe Gebirge, darin anzutreffen sind, der Winter nicht lang, noch die Kälte groß; doch hat man unter dem 30sten Grade mehr als einmahl das Wasser in den Geschirren gefrieren und Schneeflocken fallen sehen, und in der Mission von allen Heiligen (die schier gar unter dem Tropico liegt) wurden die Trauben, wegen der aus dem Südmeer kommenden, fast immerwährenden, frischen Winde und Nebel, nimmer zeitig. Unterdessen muß man Californien doch unter die recht warmen Länder rechnen, und H. Beyer hat nie eine schärfere Kälte erfahren, als in Deutschland bey einem gemeinen Jahrgange an dem Rheinstrome, gegen Ende des Septembers oder Aprils, und dieses nur wenige Tage im Jahre, es sey dann, daß ein Nordwind den ganzen Tag heftig blase. Die größte Hitze fängt im Heumonathe an, und währet bis in den halben October. Auch ist die Küste an der Südsee, wegen der starken Nordwestwinde, allezeit frischer, als die gegen Osten. Von Frühling und Herbst weiß man nichts, als etwa drey bis vier Wochen, da man etwas wenigens grünes siehet, welches von der Hitze bald wieder verdorret. Es ist kein einziger Tag, wo nicht der Wind ziemlich wehet, meist Nordwest oder Südwest. Es erheben sich des Morgens viele und dicke Nebel aus der Südsee, sonderlich

berlich an der Westseite; sie hindern aber die gleich darauf einfallende unerträgliche Hitze nicht, und an dem Thau hat H. Beyer nichts besonders bemerkt; das angebliche Manna aber erklärt er für einen seltenen süßen Thau auf den Blättern des gemeinen Rohrs, der zu nichts taugt.

Uebrigens ist es ein gesundes, und in so fern angenehmes Land, daß man allezeit einen heitern Himmel, trocknen Boden und sanfte blasende Winde hat.

Nach H. Kaynal (3, 113 Mauv. Ausg.) kann unmöglich in einer so großen Strecke die Beschaffenheit der Luft einerley seyn: man kann dennoch sagen, daß, überhaupt genommen, das Klima daselbst übermäßig trocken und heiß sey.

Oder: Im Sommer ist es an der Küste sehr heiß; tiefer im Lande aber gemäßiger; im Winter ist es sehr kalt, aber gesund. H. Schläger.

Meerbusen. Der Meerbusen, welcher Californien von der Südsee und dem übrigen festen Lande von America scheidet, mag (nach H. Beyer) bey dem Vorgebirge St. Lucas 150 Stunden breit seyn; wird aber gegen Norden schmaler. Einige nennen ihn auch das Californische rothe Meer. Der rothe Fluß, welcher sich an der äußersten Spitze darein ergießt, ist der einzige, der diesen Nahmen verdient; die andern sind kaum etwas mehr als Regenbäche, wiewohl sich in allen auch Crocodille von merklicher Größe aufhalten. Auf der Seite von Californien ist der Meerbusen mit Inseln von verschiedener Größe ganz angefüllt, unter denen einige noch in diesem Jahrhunderte bewohnt waren, aber nun alle öde stehen, und durchgehends aus lauter kahlen Bergen und Steinklippen bestehen.

Herr Robertson nennt (wie es scheint) den Californischen Meerbusen den Vermillon-See.

Inseln. Drey derer in dem Californischen Meerbusen gelegenen Inseln sind noch in diesem Jahrhundert von Seeräubern bewohnt gewesen, denen die Spanischen Soldaten erst im Jahr 1715 das Handwerk gelegt haben.

Oberherrschaft. Schon gedachtermaßen, eignet Spanien sich die Oberherrschaft zu, und wenigstens wird es ihm von keiner andern Europäischen Macht widersprochen.

Pater Beyer schreibt S. 334 von dem Verfasser der Vorrede zu der Englischen und Französischen Uebersetzung von obgedachter Noticia &c. „In einem Puncte muß ich dem Ehrabschneider Recht widerfahren lassen, und bekenne also hiermit frey und unverhohlen, daß er nichts, als die pure lautere Wahrheit, geschrieben, wenn er spricht: daß die Californier allein dem Schein und Nahmen nach Spanische Untertanen (Sujets titulaires) gewesen sind. Denn es geben die Californier dem Könige in Spanien ganz und gar nichts, weil sie ganz und gar nichts haben: sie thun keine Frohndienste, dienen auch nicht im Felde &c. weil in Californien ganz und gar nichts ist; wo aber nichts ist, da ist auch nichts zu frohnen, und da ist auch kein Krieg oder Feind zu befürchten. Deswegen ist auch kein Befehl, keine Ordre, kein Decret, kein Arret, oder etwas dergleichen, so lange ich in Californien gewohnt habe, vom Hofe zu Madrid, vom Vice-Könige zu Mexico, von dem hohen Rathe zu Guadalaxara, noch von dem Spanischen Capitain in Californien selbst, ergangen; einfolglich zeigen die Californier in nichts ihre Abhängigkeit von der Krone Spanien, noch die Krone Spanien ihre Herrschaft und Domainen über die Californier.“

Im Jahr 1767 wurde ein Dragoner Capitain, Don Caspar Portola, aus Anlaß eines falschen Rufes von der Güte des Landes und dessen Reichthum, zum
ersten

ersten Gouverneur von Californien bestelle. H. Beyer schreibt aber: „Gott sey ihm gnädig! Er hätte (den Tod, Galeeren und ewiges Gefängniß ausgenommen) nicht härter können gestraft werden, wenn er an seinem Könige wäre meineidig worden, und das Vaterland hätte verrathen wollen. Er hat 6000 Rheinische Gulden jährliche Besoldung, davon kann er jedes Jahr 5900 Gulden zurück legen. Sein Feldprediger, D. Fernandez, ein Weltpriester, wollte gleich wieder zurück kehren.“

Im Jahr 1768. bekam man zu lesen: „Der General-Visitator des Königreichs Neuspanien hat (wie man mit einem Schiffe von Vera-Cruz vernommen) eine Expedition vor, nämlich sich nach Sonora, einem der Häfen des Südmeers, zu begeben, von da mit Hülfe der schon dahin von Mexico zum voraus abgeschickten Truppen, die Grenzen von Californien zu erweitern, und sich der daselbst befindlichen Gold- und Silberminen zu bemächtigen, vornehmlich aber die dasigen Indianer, Bravos genannt, welche nach Cerro-Priero geflüchtet, zu vertreiben.“

Und im Jahr 1770 wurde zu Mexico eine Erzählung gedruckt, wie die Spanier einen Zug nach Norden von Californien aus vor-, und den Hafen von Monterrey feyerlich in Besiß genommen, eine neue Mission darin errichtet, und sich von diesem großen und fruchtbaren Lande viel versprochen haben. Der Bericht selbst ist in französischer Sprache in meinen Beitr. zum Eur. Völkerr. 5. Theile, S. 488 f. zu lesen.

Herr D. Robertson berichtet (2, 488): Californien sey kürzlich der neu-errichteten Statthaltschaft von Sonora &c. untergeben worden.

Die Californier haben mehrmahls Aufruhr gegen die Missionarien erregt, sonderlich im Jahr 1734, darin

darin zwey Jesuiten ermordet worden, und zwar von ihren eigenen getauften so genannten Christen.

Beschaffenheit. Ob Californien ein gutes oder schlechtes Land sey, darüber widersprechen sich die Meinungen und Berichte, auch der neuesten Schriftsteller, ganz außerordentlich.

Herr D. Robertson schreibt, im 2. Theile, S. 382: „Ob gleich dieses Land, seiner Lage nach zu urtheilen, ein sehr angenehmes Klima haben muß: so haben doch die Spanier es bisher noch wenig bevölkert. Gegen das Ende des verwichenen Jahrhunderts erlangten die Jesuiten, welche sich durch die genauere Untersuchung dieses Landes, und durch die Civilisation seiner rohen Einwohner ein großes Verdienst erworben, unvermerkt eine eben so vollständige Herrschaft über dasselbe, als sie in ihren Missionen in Paraguay besaßen, und sie bestrebten sich, dieselbe Staatswirthschaft darin einzuführen, und die Eingebornen nach eben den Grundsätzen, wie die in Paraguay, zu regieren. Damit aber der Spanische Hof ihre Absichten und Unternehmungen nicht argwohnen möchte, so scheinen sie das Land geflüßentlich verkleinert, das Klima für so rauh und ungesund, und den Boden für so unfruchtbar ausgegeben zu haben, daß nur ihr frommer Eifer, die Eingebornen zu bekehren, sie hätte bewegen können, sich darin nieder zu lassen. Verschiedene patriotische Bürger bestrebten sich, ihrem Landesherrn diesen Irrthum zu benehmen, und einen richtigen Begriff von Californien bezubringen, aber vergebens. Als die Jesuiten endlich aus den Spanischen Staaten vertrieben wurden, ward der Madrider Hof eben so geneigt, in die Reinigkeit des Ordens ein Mißtrauen zu setzen, als er vorher geneigt war, ihm blindlings zu trauen. Er ernannte den Don Joseph Galvez, (den seine Fähigkeiten nachher zum erhabenen Posten des Ministers

sters der Indianischen Staatsfachen erhoben,) jene Halbinsel zu besuchen. Dieser stattete einen vortheilhaften Bericht von dem Lande ab, fand die Perlenfischerey an dessen Küsten wichtig, und entdeckte sehr viel versprechende Goldgruben zc.“

In der Beschr. der Eur. Landl. 1. Th. S. 337 wird angegeben: „Das Land selbst ist bis jetzt nur durch die Anstalten wichtig gewesen, die darin von den Jesuiten vorgekehrt sind, die Einwohner gesittet zu machen. Der Meerbusen von Californien ist wichtiger, weil man Perlen darin fischer; und viele wollen behaupten, daß dieser Perlenfang der vornehmste Grund von der Sorgfalt gewesen sey, welche die Jesuiten sich um die Besserung und Bekehrung der Einwohner von Californien gegeben haben. Sollten in Californien Bergwerke entdeckt werden, oder sollten die Russen, von Kamtschatka aus, sich hier festzusetzen suchen (wie sie denn schon im Jahr 1741, und nachher mehrmahls, hier gewesen sind); oder sollten die Engländer die nordwestliche Durchfahrt nach Ost-Indien entdecken: so würde der Besitz von Californien für Spanien äußerst wichtig werden.“

Hingegen schreibt Herr P. Beyer in der Vorrede seines obgedachten Buchs: „Es ist ein so schlechtes Wesen um Californien, daß es der Mühe nicht werth ist, die Feder anzusetzen, und etwas davon zu schreiben. Von armseligen Geheck, eitel Dornbüschen und kahlen Felsen, von Stein- und Sandhaufen ohne Wasser und Holz; von einer Hand voll Leute, welche, außer der Gestalt und Fähigkeit zu denken, von dem Viehe nichts unterscheidet; was soll, oder was kann man viel sagen? Jedoch, weil Californien vor kurzem, sowohl in Mexico, als zu Madrid, ein großes Geschrey wegen eingebildeten Reichthums erwecket hat: so hab ich mich entschloß

schlossen, die Unwahrheiten einiger Schriftsteller zu widerlegen.“

Und S. 313 heißt es von den falschen Nachrichten von Californien: „Unter diese muß man überhaupt ohne allen Widerspruch alles das zählen, was immer günstiges von Californien, und von wem es immer mag geschrieben seyn, betreffend dessen Reichthum, Fruchtbarkeit, und alle zum menschlichen Leben nothwendige und bequeme Dinge. Nebst seinen Perlen, dritthalb Gattungen von Obst, schier allezeit heitern Himmel, und (wenigstens im Schatten) nicht allzu heißen, nimmer aber sehr kalten, Luft, hat Californien weiter nichts, welches verdiene, gepriesen, geschätzt, oder von den armseligsten bewohnten Ländern des Erdkreises beneidet zu werden. Von ganz Californien, und von Cap. St. Lucas bis an den Rio Colorado, ist mehr als wahr, was Woods-Rogers von einem Theile desselben hinterlassen hat, und was Cluverius sagt: *California solo est arido, sterili, atque deserto.* Es ist also grundfalsch, wie man hier und dort liest, daß es in Californien vom November an bis in März regnet, und das flache Land zur Regenzeit überschwemmet wird, daß es schöne fisch- und krebsreiche Flüsse, anmuthige Thäler, stattliche Weide, und an Erdgewächsen und Getreide keinen Mangel hat; daß Gänse, Enten, Rebhühner, und anderes Geflügel, in größter Menge, wie auch Löwen und Lieger, darin gefunden werden &c. &c.“

„Es ist falsch, daß die Luft kalt, oder auf beyden Seeküsten sehr heiß, und in dem innern Lande mäßig ist; daß Städte und Dörfer, und zu Loreto, oder anderswo, eine Festung mit Mauern, Bastionen und Graben befindlich, &c. daß Otondo eine Fortresse und Kirche, 1683 gebauet hat.“

„Es ist falsch, daß Californien sehr bevölkert ist, und daß dessen Einwohner im Sommer unter den Bäumen, im Winter in den Erd- oder unterirdischen Höhlen; sich lagern; daß sie auf die Viehzucht und auf den Feldbau, auf das Spinnen, auf Teppich-, Tuch und Leinwand, auf Schüssel-, Kessel-, Pfannen- und Löffelmachen sich legen; daß sie den Mond anbetet, oder sonst Abgötterey getrieben, und Fürsten unter sich haben; daß zwischen Neuspantien, oder Mexico, und Californien ein vortheilhaftes Gewerbe kann angestellet werden &c.“

„Es ist falsch, daß die Californier in heftigen Wortstreit mit den Missionarien in Glaubenssachen sich einlassen; daß sie in der Bay St. Magdalena einen breiten Weg ins Meer hinein, fast auf eine halbe Stunde von großen Pfählen gemacht haben, ihre Fischeren zu befördern; daß sie die Fische mit Netzen fangen.“

Hierauf widerlegt H. Beyer noch insbesondere manche Stellen obgedachter *Histoire naturelle* &c. und der Vorrede zu deren Uebersetzungen.

Auch der Englische Capitain Woods. Rogers, der im Jahr 1710 am besten Stücke von Californien ans Land gestiegen war, schreibt: Es sey voller Berge, unfruchtbar, hier und dort voll kleinen Gehecks, und an allen Orten, wo er auf seiner Reise angefahren sey, am wenigsten im Stande, seine Einwohner zu ernähren.

Wichtigkeit. So lange es sich nicht äußert, daß in Californien wirklich reichhaltige Bergwerke sind, und daß selbige mit Nutzen bearbeitet werden können, oder daß man wenigstens Colonien darin anlegen könne, so ist das Land und dessen Besitz an sich ganz unbedeutend für Spanien.

Er ist es aber auch in Ansehung anderer Europäischen Mächte.

Nord-Amer. III. Band. B Herr

Herr Raynal schreibt: „Man hat geglaubt, daß diese Mauern (die in Californien von den Spaniern zu errichtenden Forts) den Russen Schranken setzen könnten, welche im Jahr 1741 bis 12 Grade vom Cap Mendocino gekommen sind, welches die nördlichste bis hier bekannt gewordene Gegend von Californien ist. Aber, wenn man betrachtet hätte, daß diese Schifffahrt nur von dem Kamtschatkaschen Meere aus unternommen werden kann, so hätte man eingesehen, daß da nur schwache (aus Neugier unternommene) Rüstungen gemacht werden können, die nicht die geringste Unruhe zu erregen im Stande sind.“ Und man kann hinzu setzen, daß keine Nation sich in dem Lande halten könnte.

Wenn aber Herr Raynal ferner dafür hält: Der Meerbusen von Californien diene dazu, die an der Ostseite desselben gelegenen reichen Gegenden zu bezwingen: so stehen diesem Vorschlage theils sehr große Schwierigkeiten entgegen, theils sind sie unnöthig, nachdem uns H. Robertson die (bald folgenden) nähern Nachrichten von diesen Gegenden mitgetheilet hat.

Endlich lasse ich dahin gestellet seyn, was H. Raynal davon angiebt, daß die Schiffe, welche von den Philippinen nach Mexico segeln, an dem Vorgebirge St. Lucas landen, allda einen guten Hafen, Erfrischungen, und Zeichen, die ihnen Nachricht geben, ob sich irgend ein Feind in diesen für sie gefährlichsten Gewässern habe sehen lassen, finden; wenigstens scheint das, daß die Gallionen in diesen Gegenden am häufigsten angegriffen worden sind, übertrieben zu seyn.

Uebrigens hat bereits H. Mauvillon in seinen Anmerkungen zu H. Raynal's Werke, S. 119. verschiedene Stellen desselben aus H. P. Beyers Nachrichten verbessert.

Boden;

Boden. In einem so großen Lande muß der Boden sehr verschieden seyn; und so trifft man auch in Californien nicht allein die schönsten Felder, sondern auch die unbewohnbarsten Wüsteneyen, auf der Welt an. Die westwärts vom Flusse Colorado gelegenen Länder sind eben und fruchtbar, und es wechseln hier angenehme Wälder, kühle erfrischende Quellen und Bäche, wie auch reizende Wiesen und Wälder, mit einander ab. Ueberhaupt scheint zwar Californien mehr rauh, felsig und wenig versprechend zu seyn; bey gehöriger Cultur aber bringt es zuverlässig alles, was zu Erhaltung des Lebens nöthig ist, hervor. *H. Schildzer.*

Herr Beyer aber sagt: Californien sey ein langer, aus dem Meer hervor ragender, mit außerordentlichen Dornbüschen überwachsener, von Graswiesen, Wald, Schatten, Flüssen und Regen entblößter Fels, der zwar auch, besonders gegen Westen, große und kleine Flächen habe, in denen man aber auch gleich auf den Fels komme, und deren Erde aus Sand und kleinen Steinen bestehe. Die Berge sind an vielen Orten von einer ansehnlichen Höhe, ihre Steine aber weich, und im Bauen nicht zu allem tauglich; doch finden sich auch fünf besondere Arten von Steinen; das ganze Land aber sey ein ebener Stein und Steinhaufe, auf welchem man weder Wagen noch Karren gebrauchen könne; daher finde man auch keinen Schatten, außer hinter einem Berge, oder in einer Höhle.

Nach *H. Raynal* ist überhaupt der Boden nackt, steinig, bergig, sandig, und folglich unfruchtbar, und zum Ackerbau und der Viehzucht untauglich.

Wasser. Herr Beyer sagt: Man könne ganze Tage, ja Wochen, herum irren, ohne einen Tropfen Wassers ansichtig zu werden; wie denn etliche, sonst in Californien nicht unbewanderte Personen, welche

an der Küste Schiffbruch gelitten haben, Dursts gestorben sind. Wenn es außer dem Heumonath bis in den October regne, so sey es etwas besonders, und geschehe nicht alle Jahre, und in jenen Monathen währe der Regen kaum drey bis vier Stunden, auch fallen keine Landregen, und manche Plätze würden in drey bis sechs Jahren nicht beregnet. Die Ungewitter, welche den Regen begleiten, sind nicht heftig und kurz. Die Regen verursachen, weil kein Wasser in die Felsen eindringen kann, schnelle Bäche, welche aber in etlichen Stunden wieder vertrocknen; reißen hingegen alles mit fort.

In wenigen Orten, oft zwanzig und mehr Stunden von einander, quillt ein Wasser eines Strohhalmes oder Fingers dick, aus den Felsen, und in ganz Californien befinden sich nicht mehr, als sechs Wasser, denen man den Nahmen eines Bachs oder Bächleins belegen kann. Viele davon entspringen nahe an dem Meere, und fallen darein; die beyden andern aber verlihren sich wieder, nicht allzu weit von ihrem Ursprunge, in den Steinen und dem Sande. Auch die Sümpfe und stehenden Wasser sind nicht zahlreich, und zuweilen ganze Tagereisen von einander entfernt.

San - Joseph ist (nach einigen) ein Fluß und Dorf in Californien; nach Hrn. Beyer aber ist es ein bloßer Bach und Mission.

Einwohner. Herr Beyer sagt: Californien sey nur für dreyerley Art Leute: 1. für einige Priester, die, aus Liebe Gottes und des Nächsten, sich entschließen können, ihr Leben in diesen Einöden, unter allerley Gefahren und Ungemach, zuzubringen; 2. für etliche wenige arme, in America gebohrene Spanier, die ihr Brot anderswo nicht finden können, und hier Soldaten oder Kuhhirten werden; sodann 3. für die Californier selbst, die von nichts bessers wissen.

Im

Im Jahr 1767 waren in allen Missionen des ganzen Landes nur etwa 12000 Seelen.

Wenn in der Noticia &c. angegeben wird: Im Jahr 1700 habe sich die Anzahl der Spanier, und anderer, die aus Neuspanien sich in Californien hausfässig niedergelassen, auf sechshundert belaufen: so sagt hingegen H. Beyer S. 328: „Die Soldaten, die Schiffleute, die Ruhhirten, und die in den Minen dienenden Indianer. ausgenommen, (welche alle heute da, und morgen anderswo außer Californien hinziehen, oder hin- und fortziehen müssen,) beließen sich die hausfässigen Spanier, und andere, weder (vor, noch) im Jahr 1768 auf hundert Seelen.“

Von den Indianischen Eingebornen ist schon in dem Indianischen Nord-America gehandelt worden.

Von den weißen Einwohnern handelt H. Beyer S. 258 f. Selbige sind;

1. Sechzig Soldaten, die Officiers mit eingerechnet, welche aber nichts vom Soldatenwesen verstehen, 850 Gulden jährlich Sold haben, fünf Pferde oder Maulthiere davon halten, und den Missionarien (unter denen sie stehen) zur Leibwache dienen müssen,

2. Etwa zwanzig Schiffleute, welche die Mexicanischen Waaren abholten, auch Lebensmittel herbeiführen.

3. Ein oder zwey Schreiner oder Zimmerleute, und eben so viel Schmide.

Uebrigens kann es bey dieser Beschaffenheit weder ein Eigenthum, noch Streit darüber, in Californien geben.

Thiere. Pferde, Esel, Ochsen, Schafe, Schweine, Ziegen, und alle andere vierfüßige Thiere, die

man hieher gebracht hat, kommen wohl fort, und vermehren sich.

Unter den einheimischen Thieren ist der Lape, und eines, welches einige Aehnlichkeit mit einem Huerochsen und Hirsche hat.

An Federvieh soll, außer denen dem Lande eigenen, an den Küsten ein Ueberfluß seyn von Pfauen, Trappen, Gänsen, Kranichen, Geyern, Holzgänsen (die größer als die gemeinen sind), Wasserraben, Möven, Wachteln, Nachtigallen, Lerchen, Hänflingen, und den mehresten Vögeln, die man in andern Welttheilen findet.

Von Amphibien werden Schildkröten an der Küste in größter Menge gefangen.

Fische finden sich in dem Californischen Meerbusen und im stillen Meer in ganz unglaublicher Menge und Verschiedenheit. - Sehr leicht fängt man hier Lachse, Meerbütten, Barben, glatte Rochen, Margerelen, Sarpellen, Rochen, Boniten, Zungen, und alle andere Fischarten, auch Perlenmuscheln, schöne eßbare Auster, Hummern, und verschiedene andere Schalsfische. An der Küste des stillen Meeres findet man einen kleinen Schalsfisch, welcher vielleicht der schönste in der Welt ist. Sein Glanz übertrifft den Glanz der schönsten Perle, und er wirft seine Stralen durch einen durchscheinenden Firniß einer schönen lebhaften blauen Farbe. H. Schlozer, 3, 350f.

Es schwärmen hier, wie in den mehresten warmen Ländern, auch Insecten herum; sie sind aber, weil der Boden und das Klima trocken sind, weder sehr zahlreich noch beschwerlich. H. Schlozer.

Das Meer, welches (in Californien) reicher ist, als die Erde, bietet Fische von allen Arten in der größten Menge und von dem vortrefflichsten Geschmacke

cke an, H. Raynal; dieses gienge aber nur die Küsten, und nicht das innere Land, an.

Herrn Beyers Berichte lauten so: Zahmes und wildes Vieh ist mager, und stirbt oft, aus Mangel der Weide, in großer Anzahl dahin. Ein Missionarius kann nicht allemahl nur ein halbes Duzend Hünner hinlänglich füttern; hingegen legen sie auch alsdann keine Eyer.

In den wenigen Wassern im Lande giebt es wenige kleine Fischchen; andere Fische muß man von dem stillen Meer herbringen lassen, weil der Meerbusen von Californien, außer bey St. Rosalia, nicht fischreich ist.

Vögel siehet man in einem oder zwey Tagen keine, außer Raben und Geyer; in den Sümpfen halten sich Wasserenten auf, zuweilen siehet man auch Schwalben.

An wilden Thieren giebt es Hirsche, Hasen, Königlein, Füchse, Cojotes, wilde Katzen, Leoparden, Onzas und wilde Widder; von den erstern ziemlich viel; von den vier letztern hingegen wenig. Es fehlt aber zu der Jagd an Zugehör.

An Ungeziefer giebt es Schlangen, Scorpionen, Hundertfüße, greuliche Spinnen, Kröten, Fledermäuse, Wespen, Ameisen und Heuschrecken, vor welchen man nirgend, auch unter den Speisen, sicher ist, und wovon die Heuschrecken viele gepflanzte Früchte wegfressen.

Gewächse. Californien hat eine beträchtliche Menge Bauholz, welches zum Schiffbau tüchtig ist.

Unter den Sträuchern soll Pitahaya dieser Halbinsel eigen seyn; so auch eine Art Manna.

Sonsten findet man hier auch die mehresten Früchte, welche man in dem übrigen America antrifft, H. Schlözer.

Unter der geringen Anzahl von Bäumen, die man da findet, ist der nützlichste der Pitahaya, dessen Frucht die Hauptnahrung der Californier ausmacht. Sie ist stachelicht, wie eine wilde Castanie; aber ihr Fleisch siehet wie der Feige ihres aus; nur mit dem Vorzuge, daß es noch süßer oder zarter ist. **H. Raynal.**

Hingegen merket **H. Beyer** überhaupt an; 1. Im ganzen Lande sey kein Wäldchen zu sehen; 2. kein einziger Baum, welcher Obst trage; 3. kein einziger Baum (außer in einigen benannten Gegenden, sonderlich an dem äußersten Süden und Norden), dessen Schattens man sich bedienen könnte; nur die Mesquites und einige benannte geringe Gattungen ausgenommen; alles übrige Gehölz sey nur ein zerstreutes niedriges Geheck, dessen höchstes man auf einem Pferde übersehen könne, und das immer rarer werde, je weiter man gegen Norden komme. Alle andere Gewächse wären Stauden (weil sie keine Bäume noch Hecken sind,) und Dorschen, welche kein Holz, sondern eine weiche saftvolle Materie, haben.

Wo Gras wachse, sey es so dünne, daß man kein Heu davon machen könne.

Ein einziges Kraut, welches aber nicht lange dauert, sey eßbar, und werde von den Einwohnern roh genossen; sonst gebe es einige Hülsenfrüchte, welche aber den Indianern gar wenig zur Nahrung dienen.

Hingegen mache die erstaunliche Menge und vielerley Arten der Dörner ein entsetzliches Ansehen: man zähle deren an einem Spannen-langen Stücke bis 1680. Dieser Stauden sey das Land bis über den 31sten Grad hinaus voll, und manche haben 60, 70 und mehr Nester, so daß mehr als eine Million Dörner an einer einzigen Staude sind, deren eines man viele Jahre als einen Zahnstocher brauchen könne.

Obst.

Obst gebe es nur zwey Gattungen: Indianische Feigen und Pitahajas; davon im Indianischen Naturreiche ein mehreres.

An gar wenigen Orten läßt sich etwas säen oder pflanzen: denn wo Wasser ist, da ist oft keine Erde, sondern lauter Stein oder Sand; und wo sich Erde findet, da ist gemeiniglich kein Wasser, oder es ist so gelegen, daß man es nur zum Trinken, Waschen &c. gebrauchen kann; daher auch nicht in allen Missionen nur ein Gärtchen hat angelegt werden können.

Wo man hingegen feuchtes Land antrifft, oder Wasser haben kann, da geräth alles und trägt wohl hundertfach: Weizen, welsches Korn, Reis, Kürbise, Wasser- und andere (auch wohl zwanzigpfündige) Melonen, Baumwolle, Citronen, Pomeranzen, Plantanos, Granat-Aepfel, süße Trauben, Oliven, zweymahl Feigen, auch zwey bis drey Ernten von welschen Korne; man findet aber wohl in sechzig Stunden keinen solchen Platz.

Das Gartengewächs geräth am besten, wenn es gegen das Ende des Octobers und die folgenden Wintermonathe gesäet wird; denn von May an schießen Salat, Rüben, Kraut u. s. w. gleich in die Höhe, und fangen an, Samen zu tragen. Der Weizen, welcher im October unter die Erde gekommen ist, zeigt schon im Anfange Januarii die ersten Aehren, und das welsche Korn, welches im September gesäet worden ist, wird im December oder Januar eingesammelt.

Mineralien. Perlen findet man an den Küsten im Ueberflusse, wie einige berichten.

Was den Californischen Meerbusen noch merkwürdiger (als die darin befindlichen Fische) macht, das sind die Perlen, die zur Fischenszeit die Einwoh-

ner aus allen Provinzen von Neuspanien hinlocken; so sagt auch H. Reynal 3, 114 M. A.

Herr P. Beyer dagegen schreibt: Man mache ein großes Geschrey von dem Californischen Perlenfange; es sey aber kaum der Mühe werth, daß man davon, wie auch von den Californischen Minen, Meldung thue. Alle Jahre im Sommer kommen sechs, acht, zwölf arme Spanier, welche nichts, als was sie sauer verdienen, zu essen haben, z. E. ausgemusterte Soldaten, in kleinen Nachen an das Californische Ufer, und bringen einen Vorrath welsches Korn, auch dürres Rindfleisch, und (weil sich die Californier nicht dazu gebrauchen lassen) etliche Mexicanische Indianer mit, welche die Perlenmuscheln aus dem Wasser holen, davon die fünfte dem Könige gehört. Die meisten sind leer; in andern sind schwarze, oder auch weiße, aber gar kleine oder übel gebildete, Perlen. Wenn ein solcher Spanier, nach sechs bis acht Wochen, und abgezogenen Unkosten, hundert Americanische Pesos, oder etwas über zweyhundert Mexicanische Gulden, (welches in America gar nicht viel seyn will) gewonnen habe, so halte er es für ein Glück, welches nicht alle Jahr, und nicht allen widerfahre; und wenn auch alles ohne Betrug abgehe, so werde des Königes Antheil, ein Jahr in das andere gerechnet, nicht über 150 oder 200 solche Pesos eintragen. Er, Beyer, habe nicht mehr als zwey gehöret (die er auch gekannt), welche in zwanzig und mehr Jahren, nach oft wiederholter Fischerey, etwas namhaftes gewonnen haben; die andern wären, nach ihrem Perlenfange, arme Schlucker geblieben, wie zuvor.

Gleiche Beschaffenheit habe es mit den Californischen Bergwerken. St. Anna und St. Antonio, nicht weit von dem Vorgebirge St. Lucas, wären die zwey einzigen Orte, wo man noch Silber gegraben habe.

habe. Einer derselben Erzgräber sey, nach erbetteltem Reisegelde, im Jahr 1767 nach Madrid gegangen, ein Gnadengehalt zu suchen, wohin er gewiß keine sechs Kreuzer von seiner Silbergrube habe mitnehmen können. Der andere, ein Schmid, und hernach Soldat, besitze zwar einiges Geld, welches er aber mehr dem über dreißig Jahre getriebenen Perlenfange, seiner Fleischhackerey, Kramladen, und unglaublichen Sparsamkeit, als den Erzgruben, zu danken habe. Sodann sind 4.6 abgedankte Soldaten und Kuhhirten, welche da oder dort in einem Winkel die Erde durchscharren, und die Felsen durchboren; aber es bald wieder bleiben lassen, und anderswo hingehen, um Brot zu suchen. Alle zusammen, nebst ihren Indianern, wären ungefähr vierhundert, welche im Elende leben, weil im Lande nichts wachse, und, Brot über das Meer bringen zu lassen, das wenige Silber nicht zureiche; daher die mehresten von Glück sprechen, wenn sie etlichemahl im Jahre, neben dem Fleische, ein Welschkornkuchlein überkommen können; sie wären daher auch bey weitem nicht im Stande, einen Seelsorger zu unterhalten. Wenn auch Gold oder Silber in der Erde liegen sollte, so fehle es doch an Nahrung für Menschen und Vieh, an Holz, Wasser und Arbeitsleuten, indem die Californier sich nicht dazu zwingen lassen.

Sonst werde in einer Gegend Schwefel, und, wie man versichern will, auch Eisenadern, auf der Insel El. Carmen aber, und an verschiedenen Orten beyder Seeküsten, viel schönes und weißes Salz gefunden.

Und wenn in der *Histoire naturelle*, &c. p. 227 gemeldet wird: Es sey gewiß, daß von jedem Fahrzeuge, welches auf den Perlenfang ausgelaufen, der (Königliche) fünfte Theil auf 12,000 Piaßters auf jedes

jedes Jahr verpachtet gewesen sey: so sagt H. Beyer S. 330: Entweder müssen die Perlen im Californischen Golfo (auf der andern Seite gegen Niedergang wurden sie nimmer gefangen) gewaltig abgenommen haben, und schier gar verschwunden, oder das muß eine gewaltige Unwahrheit seyn. Ein gewisser Erzgräber (den ich bey Leben in Californien zurück gelassen habe) hatte den Königlichen Antheil von allen Schiffen überhaupt und zusammen für 1600 Rheinische Gulden auf fünf Jahre erpachtet; gleich wie ein anderer den Blut- und allen übrigen Lebenden (außer den Missionen, die keinen gaben,) für 200 solche Gulden aufs Jahr gekauft hatte.“

Die Californischen Minen sind erst um das Jahr 1750 entdeckt worden.

Religion. Die Jesuiten suchten die Röm. Katholische Religion in dem Lande auszubreiten.

Die Geschichte dieser Missionen, ihre Einkünfte und deren Verwaltung, die Kirchen und deren Zierath, der dazu gehörige Feldbau und zahmes Vieh, ic. beschreibt H. Beyer umständlich, und lässet sich manches wohl lesen. S. 298 f. erzählt er auch die im Jahr 1767 beschene Vertreibung der Jesuiten in Californien durch die Spanier, und S. 331 f. macht ein Anhang falscher Nachrichten von den Missionarien in Californien den Beschluß des ganzen Buches.

Herr Raynal mißet (S. 458 des 8. Bandes) den Missionarien in Californien große Absichten bey, ein Reich allda zu errichten.

Weil Californien keinen eigenen Bischof hat: so entstund unter den Mexicanischen Bischöfen zu Guadalarara und Durango Streit, unter welches geistliche Gerichtsbarkeit es gehöre? König Philipp V. in Spanien soll darauf geäußert haben: Es soll dem gehören, der es zuerst besuchen, und die bischöflichen Verrichtungen darin vornehmen würde. Weil es
aber

aber von keinem geschah: so ertheilte Papst Benedict XIV. den Missionarien die Freyheit, sowohl Spaniern, als Californiern, die Firmung zu ertheilen. H. Beyer, S. 355.

Verfassung. In Californien sind weder hohe noch niedere Obrigkeiten, noch auch nur Familienhäupter, oder Hausväter von einigem Ansehen; wie sonst fast bey allen, auch den rohesten, Indianern.

Es ist daher ohne allen Grund, was H. Raynal schreibt: „Ein Duzend ganz einfältiger Befehle sind hinreichend, um diesen werdenden Staat zu beherrschen. Der Missionair wählt, um auf ihre Beobachtung zu halten, den geschicktesten Menschen im Dorfe, und dieser kann säupen und Gefängnißstrafe auferlegen, welches die einzigen bekannten Züchtigungen sind.“

Militäre. Spanien hält in Californien eine Escadron. Der Capitain ist zugleich Königl. Beamter, und setzet in außerordentlichen Verbrechen den Californiern eine Strafe an. In jeder Mission aber stehet ein Corporal mit einigen Soldaten zum Schutze derselben, welcher Corporal zugleich die gemeinen Mißthaten der Californier abstrafft. H. Beyer.

Hiernach ist zu verbessern, was H. Raynal meldet: „In ganz Californien sind nur zwey Besatzungen, jede von dreyßig Mann, und ein Soldat bey jedem Missionair. Diese Truppen wurden von den Befehlgebern (Jesuiten) gewählt, und standen unter ihren Befehlen, ob sie gleich von der Regierung besoldet wurden. Der Madrider Hof hatte nicht geglaubt, daß eine Ungelegenheit dabey seyn könnte, diese schwache Mittel in Händen zu lassen, die sich sein Vertrauen erworben hatten; und man hat ihm bewiesen, daß es das einzige Mittel sey, seine neue Unterthanen vor dem Druck zu schützen.“

Poliz

Policey. Herr Robertson meldet (2, 486): Don Joseph Galvez habe, als General-Inspector über Neu-Spanien, auch Californien in eigener Person besucht, und im Zustande der Policey und Finanzen verschiedene wichtige Veränderungen gemacht; er meldet aber nicht, worin sie bestanden haben.

Nahrung. Bey oben besagten Umständen muß das Brot anderwärts her gebracht werden, und die Einwohner müssen, außer der Zeit der Pitahajas, allen Urath hinein fressen. Man findet kein Holz zum Bauen, oder für Schreiner; in ganzen Tagesreisen kein grünes oder dürres Gräschen.

Herr Raynal sagt: „Der Unterhalt der Dorfschaften beruhet auf dem Europäischen Korn, und dem Gemüse, das man da bauet, und auf den Europäischen Früchten und Hausthieren, die man immer zu vermehren sucht. Die Indianer haben alle ihr Feld, und das Eigenthum dessen, was sie ernten; aber ihr Mangel in der Vorsicht ist so groß, daß sie in einem Tage das verschleuderten, was sie geerntet hätten, wenn ihr Missionarius es nicht über sich nähme, um es ihnen zur rechten Zeit auszuthéilen. Sie verfertigen schon einige grobe Zeuge. Was ihnen noch mangeln dürfte, wird mit Perlen erkaufte, die sie im Meerbusen fischen; mit Wein, welcher dem Madera-Wein ziemlich gleich kommt: sie verkaufen ihn nach Neu-Spanien, und an die Gallionen; und die Erfahrung hat es gelehret, daß es höchst nöthig sey, ihnen den Gebrauch desselben zu untersagen.“

Alles lauter Erdichtungen!

Geld. Es ist kein Geld im Lande, als das wenige Silber, welches die Bergknappen graben; alles wird getauscht. H. Beyer.

Handlung. Nichts kommt nach Californien hinein, als Pferde und Maulthiere, dürres Gemüs und weisses Korn, Schmalz, Holz, und der (in Mer-

canis

canischen Waaren bestehende) Sold der Missionarien und Soldaten; und nichts geht hinaus, als etliche Ohmen Wein für die Missionen in Cinaloa und Sonora, etliche Hirschfelle von Seiten der Soldaten, und etwas von den erhaltenen Mexicanischen baumwollenen Zeugen und Leinwand, um besagte Pferde und Maulthiere dafür einzutauschen. H. Beyer.

Ebenderfelbe sagt ferner: Man habe die Jesuiten zu Madrid eines Handels mit den Engländern beschuldigen wollen; sie hätten aber nur mit Steinen und Dörnern handeln müssen, denn sonst gebe es nichts darin.

Plätze. Nahe beym Plage St. Lucas ist eine einzige kleine Stadt, von der man sagen kann, daß sie den Spaniern gehöre; und auch diese wird bloß zu einem Erfrischungsorte für die Manillischen Schiffe, und zur Hauptniederlage der Missionarien, gebraucht. H. Schlözer.

Herr Beyer aber behauptet, alle und jede in den Land-Charten und Büchern beschriebene Städte und Plätze wären in Californien nirgend anzutreffen, und der Sitz des Gouverneurs, Loreto, gleiche einer Stadt, Schanze oder Festung so wenig, als ein Wallfisch einer Nachtule. Die ganze Besatzung, nebst den Officiers, bestehe in sechs oder acht, nie aber in mehr als in zwölf bis vierzehn Köpfen; so dann wohnen in zwey Reihen Hüttchen aus Roth, etwa hundert und zwanzig Californier, alt und jung.

Außer den Kirchen und Wohnungen der Missionarien, und außer einigen Baraquen für die wenigen zum Haus- und Kirchendienste nöthigen Eingebornen, wie auch für die wenigen Soldaten, Schiffer, Ruhhirten und Bergleute, ist in ganz Californien nichts zu sehen, das einer Stadt, oder einem Dorfe, ja nur einer menschlichen Wohnung, einer Hütte, oder einem Hundestalle, gleich sähe. H. Beyer.

§. 2.

Cinaloa.

Cinaloa. Cinaloa ist eine am Californischen Seebusen liegende Provinz, unter Neu-Navarra, und Neu-Biscaya gegen Westen, zwischen dem 25sten und 30sten Grade nördlicher Breite.

Charten. Man findet diese Provinz nicht auf allen Charten von America oder Mexico, noch auch, wo man sie antrifft, dieselbe so gezeichnet, daß sie mit den Beschreibungen davon überein käme.

Schrift.

Noticia breve de la Expedicion militar de Sonora y Cinaloa, su exito feliz, y vantajoso estado, en que por consecuencia de ello, se han puesto ambas Provincias. Mexico, 1771.

Eine auch in Madrid sehr seltene Schrift; davon H. Robertson 2, 563 noch einiges meldet.

Grenzen. Nach H. Robertson's Charte von Mexico grenzte Cinaloa gegen Norden an Hiaquima-jo, gegen Osten an Neu-Biscaya, gegen Süden an Culiacan, und gegen Westen an den Californischen Meerbusen.

Geschichte. Nach H. Robertson 2, 378 stunde diese Provinz nicht unter den alten Mexicanischen Königen, und kam nach und nach unter Spanien.

Im Jahr 1540 drungen die Spanier in Cinaloa ein.

Nachdem man die Bergwerke in Cinaloa entdeckt, fieng man an, sie zu bearbeiten, fand aber, daß die großen Kosten, womit alles von Vera-Cruz herbey gebracht werden mußte, den Gewinn wieder verschlang. Da man hierauf das Land näher erkundigt hatte, so suchte man die Landeseinwohner entweder zu gewinnen oder auszurotten; woraus dann der Krieg 1768 ent-

entstande. S. H. Raynal im 8. Bande (der Mastr. Ausg.) S. 410f.

Hauptland, wozu es gehöret. Nach dem Missionario, P. Beyer, S. 77, machen Sonora und Cinaloa das Spanische Neu-Andalusien aus.

Herr Robertson aber meldet (außer dem, was bald von der neuen Statthaltertschaft vorkommen wird,) nichts davon; und auf seiner Charte von diesen Gegenden findet man von Neu-Andalusien gar nichts.

Boden. Die Provinz ist zwar klein, aber fruchtbar. Allg. Geschich. 2c. 2, 88.

Einwohner. Von den Indianischen Einwohnern der Provinz Cinaloa habe ich in dem Indianischen Nord America gehandelt.

Die Spanier, welche sich in Cinaloa und Sonora niedergelassen hatten, wurden eine lange Zeit durch die Raubereyen einiger wilden Indianischen Stämme geplagt. Endlich suchten sie im Jahre 1765 bey dem Unterkönige zu Mexico um militairischen Schuß an, und erhielten, auf ihre Kosten, ein Corps Völker, welche den Krieg so glücklich führten, daß, nach drey Jahren, die Indianischen Völkerschaften sich Spanien gänzlich unterwarfen.

Bis dahin war diese Provinz vernachlässigt und dünne bewohnt; man vermüthet aber, aus bald folgenden Ursachen, daß sie nun bald eben so volkreich und schätzbar werden dürfte, als irgend ein Theil des Spanischen Reichs in America. Herr Robertson.

Mineralien. Man hat nähmlich neuerlich in Cinaloa verschiedene sehr reichhaltige Erzgänge entdeckt, welche einen baldigen bessern Abau des Landes veranlassen dürften.

In der Mine Decorato fand man ein Stück Gold, von 22 Karath in der Feine, das 16 Mark, 4 Unzen und 4 Schavas wog, welches dem Könige von Spanien übersandt wurde, und nun in dem Nord-Amer. III. Band. C. Königs

Königlichen Cabinet zu Madrid aufbewahret wird.
H. Robertson.

Der Californische Missionarius, P. Beyer, hingegen sagt S. 76: Es sey eine, schon mehr als hundert Jahre bekannte Sache, daß Sonora und Cinaloa an Silber- und Goldadern reich, und, nach der Frankfurtter Zeitung 1771, sollen die in selbigem Jahre darin entdeckten Schätze unermesslich seyn.

Herr Reynal sagt: Die Reichthümer, die man in den Provinzen Sonora und Cinaloa gefunden, scheinen über alles zu seyn, was man anderswo gesehen: es gebe dort ein Goldbergwerk von vierzehn Meilen, welches in einer Tiefe von zwey Fuß unermessliche Schätze darbiete. Unter den Silberbergwerken gebe das eine acht Mark vom Centner Erz, und die Steine, die man aus dem andern ziehe, wären fast Jungfern Silber; wenn nur der Hof zu Madrid nicht betrogen worden wäre; oder die Bergwerke selbst (die oft viel Oberfläche und wenig Tiefe haben) nicht selbst falsche Hoffnung gebeth.

Regierung. Cinaloa stund lange unter dem Vice-Könige zu Mexico; bekam aber um das Jahr 1776, nebst Sonora, Californien und Neu-Navarra, einen eigenen Statthalter, wie wir schon oben gehöret haben.

Er führet den Titel eines Vice-Königes nicht, hat aber dennoch gleiche Gerechtsame, wie einer derselben.

Policey. Herr D. Robertson sagt (2, 486): Don Joseph Galvez habe, als General-Inspector über Neuspanien, die entlegenen Provinzen Cinaloa und Sonora in eigener Person besucht, und im Zustande ihrer Policey und Finanzen verschiedene wichtige Veränderungen gemacht.

Plätze. St. Jago ist die Hauptstadt, und St. Philipp eine mittelmäßige Befestung. Allg. Gesch. 2c. 2, 88.

Die

Die Stadt Cinaloa ist, wegen der vielen angenehmen Wasserfälle, die von den Bergen herabstürzen, mahlerisch schön.

§. 3.

Florida.

Eine Provinz in den untern Theilen von Nord-America, unter dem 25sten Grade, 6 Min. bis 39sten Grad, 38 Min. nördlicher Breite, und vom 81sten Grade, 30 Min. bis 91sten Grad westlicher Länge von London.

Charten. Davon schlage man zuvörderst oben unter den Charten von America überhaupt nach.

The Coast of Florida and Louisiana. By Thom. Jefferys. Unten steht: London, printed for Rob. Sayer, as the Acts directs, 20. Febr. 1775. Ein großer Bogen. 16 Gr.

The Peninsula and Gulf of Florida, or channel of Bahama, with the Bahama - Islands. By Thom. Jefferys. Unten, wie in der vorhergehenden Charte. 16. Gr.

Sie sind zu See-Charten eingerichtet. H. Büsching.

Florida, East and West &c. im Americ. Atlas London, 1776.

Schriften.

Relacion do Descobrimiento de Provincia de Florida. Evora, 1577, und Französisch: Histoire de la Conquête de la Floride par les Espagnols, par Citri de la Guiette.

Cardenas y Cano (Gabr.) Ensayo cronologico para la Historia general de Florida. Madrid, 1733. Fol.

35 Dritter Haupttheil. 6. Abschnitt.

Roberts (Will.) Account of the first Discovery and natural History of Florida, together with a geographical Description. London, 1764. 4.

Storch (Will.) Account of East Florida. 1768. 8.

de la Vega (Ynca Garcil.) la Florida &c. Lissabon, 1605. S. Nachricht von einer Hall. Bibl. B. 7. S. 41 f.

- - - Histoire de la Conquête de la Floride; traduite par *Richelet*; Leiden, 1731. 12. 2 Theile.

- - - Geschichte der Eroberung von Florida 1753.

Größe. Herr *Raynal* schreibt (7, 95): „Unter dem Nahmen Florida faßte der Spanische Hochmuth ehemals alle die Americanischen Länder zusammen, die sich von Mexico bis in die nördlichsten Gegenden erstrecken. Allein das Schicksal hat diese unbegrenzte Benennung schon seit langer Zeit auf die Halbinsel herunter gesetzt, welche die See an dem Canal bey Bahama zwischen Georgien und Louisiana gebildet hat.“

Ins besondere begriffen die Spanier vormahls Virginien, Carolina und Georgien, mit unter Florida.

In der Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 253 wird gesagt: „In den ältesten Zeiten gaben die Spanier dem ganzen Theile von America, welcher nordwärts vom Mexicanischen Meerbusen liegt, und ostwärts bis an das Atlantische Meer gehet, den Nahmen Florida; dieser Strich aber begreift jetzt viele Provinzen. Die meisten Englischen Colonien, der Franzosen ihr ehemahliges Louisiana und Neufrankreich, waren darunter begriffen. Heutiges Tages heißt man bloß denjenigen Strich oder die Halbinsel Florida, welche zwischen Georgien und Cap Florida, oder zwischen dem 25ten und 30sten Grade Breite,
und

und zwischen dem 81sten und 85sten Grade westlicher Länge liegt.“

Der Inhalt von Ost- und West-Florida wird von einigen auf 3446 Meilen angegeben. H. Sprengel schätzt es so groß als Irland, und behauptet, es enthalte zwölf Millionen Acres, jeden von 43, 560 Engl. Quadrat-Schublen. Hr. Leist giebt beyden zusammen 3100 Quadrat-Meilen.

Grenzen. Ueberhaupt stößt Florida nordwärts an die Apalachischen Gebirge und an Georgien; ost- und südwärts an das Atlantische Meer und den Meerbusen von Mexico; westwärts endlich wird es durch den Mississippi von Louisiana getrennet. H. Sprengel.

Die Grenzen von Ost-Florida sind: gegen Norden Georgien, wovon es der Fluß St. John trennet; gegen Osten das Atlantische große Weltmeer und der Meerbusen von Florida, der es von den Bahama-Inseln absondert; gegen Süden der Meerbusen von Florida, welcher es von der Insel Cuba scheidet; gegen Westen endlich der Mexicanische Meerbusen und West-Florida.

West-Florida grenzet gegen Osten an Ost-Florida, gegen Süden an den Meerbusen von Mexico, gegen Westen an den Fluß Mississippi, und gegen Osten an das Land der Indianer Chicetaws. H. Schläzer.

Wie im Jahr 1763 die Grenzen der Statthalterschaften von beyden Florida's durch eine Königl. Großbritannische Verordnung bestimmt worden sind, haben wir oben vernommen.

Herr Leist hat, Seite 362 f., die Grenzen genau beschrieben.

Geschichte. Florida wurde im Jahr 1496 von dem Engländer Sebastian Cabot entdeckt, aber nicht besetzt; indessen machte doch Großbritannien

hernach aus diesem Grunde einen Anspruch auf Florida. *Gesch. der Engl. Col.* 2, 154.

Im Jahr 1512 kamen die Spanier, durchwanderten es, ließen sich aber auch nicht darauf nieder.

Die Franzosen hingegen nahmen es im Jahr 1562 oder 1564 in wirklichen Besitz; wurden aber bald von den Spaniern wieder verjagt. Die Franzosen rächten sich zwar einigermaßen, räumten jedoch 1567 das Land wieder, wovon H. Raynal im 6. Th. S. 5 f. mit mehrerem nachzusehen ist.

Darauf nahmen die Spanier Florida von neuem ein, und legten fünf Colonien darin an, S. 448 f., behielten es auch bis auf unsere Zeiten.

Im Frieden von 1763 aber kam ganz Florida an Großbritannien.

Einen großen Fehler, den die Englischen Staats-Ministers 1763 begangen haben, hat H. Taube in seiner Geschichte der Engl. Handelsch. 1776, S. 89, 90 entdeckt. S. H. Büschings wöch. Nachr. 1778, S. 338.

Im Jahr 1779 wurden die Engländer durch die Spanier aus dreien Forts und Niederlassungen am Mississippi-Flusse vertrieben, davon in den Staatsbegebenh. 1780 S. 221 f. nachgesehen werden kann.

Und im Frieden von 1783 mußte Großbritannien Florida an Spanien überlassen; und zwar hatte Spanien West-Florida erobert, und sollte solches behalten; Ost-Florida aber hatte Großbritannien noch inne, sollte es aber an Spanien abtreten.

Eben jetzt aber, da gegenwärtiges Werk unter die Presse geschickt werden soll, besagen die öffentlichen Blätter. „Es verlautet, Ost-Florida werde der Krone Spanien nicht abgetreten werden. Der Beweggrund solcher Weigerung Englischer Seits soll dieser seyn, daß Florida gegen die Bahama-Inseln,
und

und verschiedene andere neutrale Inseln in Tausch gegeben werden sollten. Da aber nunmehr die Bahama-Inseln von den Engländern wieder erobert worden: so habe Spanien keine Ansprüche mehr an Ost-Florida, weil es dasjenige nicht zur Auswechslung liefern könnte, was es nicht mehr in Besitz hätte.“

Zur Geschichte von Florida dienen auch H. Raynal's Nachrichten und Anmerkungen, im 10. Bde. S. 165 f. der Mastr. Ausg.

Theile. Ehemahls theilte man Florida in das Französische, Spanische und Englische ein. Das Französische Florida erstreckte sich von dem Mississippi bis Rio Perdido, zwischen der Mobile- und Pensacola-Bay, und war ein Theil von Louisiana. Das Spanische begriff das übrige West-Florida auf der Ostseite des Rio Perdido, und die Halbinsel Ost-Florida bis zum St. Johns-Flusse. Das übrige (welches sonst eigentlich das Französische Florida genennet wurde, und die Provinzen Georgien und Carolina begriff,) gehörte den Engländern. H. Leist.

Das in neuern Zeiten eigentlich so genannte Florida wurde, nachdem es unter Großbritannien gekommen; in zwey Gouvernements eingetheilt, nämlich in West- und Ost-Florida.

West-Florida ist ein schmaler Strich Landes, der längs der Küste des Mexicanischen Meerbusens hinläuft; Ost-Florida aber begreift das übrige Land an besagtem Meerbusen bis an das Cap Florida, sodann an dem Atlantischen Meer hinauf bis an Georgien.

Im Jahr 1763, den 7. Octbr. wurden die Grenzen der beyden in Florida errichteten Statthaltertschaften durch eine Königl. Großbritannische Verordnung also bestimmt. „Die Grenze von Ost-Florida macht gegen Westen der Fluß Apalachicola; ge-

gen Norden fängt die Grenzlinie da an, wo dieser Fluß den Catahouchee und Flint aufnimmt, und geht bis an den Ursprung des Marjien-Flusses, und von hier bis ans Meer macht der Fluß die Grenzen. Die übrigen Grenzen macht das Meer, und alle Inseln innerhalb sechs Seemeilen von der Küste gehören dazu.“ *Gesch. der Engl. Col. 1. Th. S. 75.*

Beide Theile hatten aber unter der Großbritanischen Regierung noch keine solche genaue Unterabtheilungen, wie andere Englische Colonien.

Beschaffenheit. Herr Sprengel sagt: „Von keiner Provinz lauten die Nachrichten so widersprechend, und vorzüglich wird sie von den Schriftstellern der Oppositions-Partey verschrien. Dem ungeachtet kann Florida für England wichtig werden.“

Wichtigkeit. Herr Adair schreibt S. 255. Alle Indianer in Florida sind neidisch auf die Engländer worden, seitdem sie sich in Ost- und West-Florida niedergelassen haben. Und S. 403 raisonnirt er: „Zu Ende des letzten Krieges hielt das Ministerium und seine Anhänger Ost- und West-Florida dem Publico so vor die Augen, daß dieses glauben mußte, sie wären weit wichtiger, als die West-Indischen Inseln, welche Spanien und Frankreich im Tausche zurück bekam.“ Auf dieses sucht er weitläufig zu zeigen, daß Großbritannien wenig Nutzen von Florida ziehe, und schließt endlich S. 407: „Kurz, wenn Großbritannien Ost- und West-Florida nicht in einem gehörigen Umfange ausdehnt, und andere aufmunternde Maßregeln anwendet, um diejenigen Waaren zu erzielen, die es von andern erkauft: so muß das einsichtsvolle Publicum überzeugt werden, daß diese Gelegenheit ihre (seine) jährliche Ausgabe, durch Bezahlung der Truppen und Unterhaltung der Garnisonen, zur Bezahlung eines schmalen Streifes unfruchtbarer Sandhügel, und eines Striches niedrigen Gra-

belats

belandes, zu vermehren, kein Aequivalent gegen die schätzbaren genutzten Inseln sey, die unser Feinde im Tausche für diese erhalten haben.“ Es war aber weder ein Tausch, noch sollte Florida ein Aequivalent dagegen seyn, sondern Großbritannien gab einiges im Kriege erobertes Land im Frieden zurück, welches, um zum Frieden zu gelangen, oft geschieht, ohne ein Aequivalent dagegen zu erhalten. So kann man auch unschuldige Sachen auf einer verhassten Seite vorstellen!

Herr Raynal sagt (7, 700 f.): Nachdem die Spanier, auf den Frieden von 1763 nach Cuba gezogen, sey Florida weiter nichts, als eine Wüsteney, gewesen; indessen sey Großbritannien dadurch nur schlecht gesinnter, und gegen alle Arbeit sich empörender Leute los worden, und es habe eine unermessliche Provinz zu bevölkern bekommen, deren Grenzen gar noch an den Mississippi ausgedehnt worden sind, nachdem die Franzosen auch ein Stück von Louisiana abgetreten haben. Schon seit langen Zeiten habe diese Nation nach einer bequemen Gelegenheit getrachtet, sich in dieser Gegend des festen Landes anzubauen, um sich den Weg zu einer freyern und leichteren Communication mit den reichsten Spanischen Colonien zu bahnen, um gewisse Vortheile aus dem Schleichhandel zu benutzen; nachher aber hätten sie gesucht, den Landbau in dieser Provinz, einer von ihren schönsten Domainen, empor zu bringen, zu solchem Ende habe das Parlament im Jahr 1769 (wie auch nachher im Jahr 1775) schöne Summen für Florida bewilliget.

Er redet hierauf auch weiter davon, durch was für Mittel die Englische Regierung Florida nutzbar machen könne; welches aber jetzt nicht mehr paßt, nachdem Großbritannien nicht nur seine ehemahligen an Florida grenzenden Colonien eingebüßt, sondern

auch Florida selbst wieder an Spanien zurück gegeben hat.

Von den Folgen, die es für Spanien hätte haben können, als die Engländer diese Provinz besaßen, handelt H. Raynal, 3. Th. 555 N. A; weil aber diese Zeiten vorbei sind, so will ich mich nicht dabey aufhalten.

In der Gesch. der Engl. Col. 2, 256 wird gemeldet: Als die Franzosen im Jahr 1719 Florida weggenommen, und Großbritannien selbiges 1763 durch den Frieden bekommen, so sind sehr widersprechende Nachrichten von diesem Lande bekannt gemacht, verschiedentlich davon geurtheilet und behauptet worden, daß es nie viel Vortheil bringen werde, weil die Franzosen (Spanier) sich wenig daraus gemacht hätten. Es hätten aber dieselben nie hinlängliche Anbauer daselbst gehabt, um wichtige Vortheile daraus ziehen zu können.

In der Besch. der Eur. Handl. 1. Th. S. 160 raisonnirt man so: „Es war dieses Land (bey der Abtretung durch den Frieden 1763) in der traurigsten Verfassung. Die Stärke der ganzen Colonie bestand etwa in dreytausend Menschen, die bloß von der Viehzucht lebten. Die Häute verkauften sie nach Havana, und das dafür erhaltene Geld war, nebst 150,000 Piastern, welche die Besatzung ebenfalls aus Havana bekam, der ganze Preis ihrer Industrie. So armselig aber auch die Einwohner waren, so wollten sie doch alle nach Cuba versetzt werden, als das Land den Engländern abgetreten wurde; folglich hat England eigentlich weiter nichts, als eine sehr große Wüsteney, bekommen. Die Absicht der Engländer gieng aber, bey der Besiznehmung dieses Landes, hauptsächlich dahin, daß sie sich an den Mericanischen Meerbusen festsetzen, und von da aus eine freye und offene Gemeinschaft mit den reichen Spanischen

schen Besitzungen erlangen wollten, wohin sie bisher nur durch den Schleichhandel kommen konnten. England wendet daher sehr viele Kosten auf die Colonie von Florida, und hat z. B. im 1769sten Jahre 9550 Pfund Sterl. zum Nutzen dieses Landes bewilliget.“

In den Staatsbegebenh. 1781, S. 898 wird geurtheilet: Der Verlust von West-Florida dürfte von den Engländern mit der Zeit sehr empfunden werden, weil die Spanier dadurch völlig Meister von dem Meerbusen von Florida geworden sind, die Engländer keine Kaper von dort mehr ausschicken, und die Spanier die ihrigen von da gegen Jamaica, oder sonst zu ihrem Nachtheile, gebrauchen könnten.

Clima. Die Luft ist zwar heiß, doch aber in vielen Gegenden rein und gesund; auch ist West-Florida viel gesünder und anlockender, als Ost-Florida, vornehmlich in westlichen Gegenden an den Ufern des Mississippi.

Herr Sprengel sagt; „Nach sichern Berichten ist das Clima sehr veränderlich, und zuweilen so kalt, das Drängen und andere südliche Gewächse erfrieren.“

In der Gesch. der Engl. Col. heißt es: „Die Luft ist gemäßiget, und das Land ziemlich gesund; es liegt mehr heiß als kalt, doch wird die Hitze durch die Seewinde sehr gemäßiget. Gegen die Apalachischen Gebirge ist die Luft ziemlich kalt.“

Meerengen und Bayen. Dergleichen giebt es von Westen her, die sich mit andern, von Süden und Osten her, vereinigen; als: 1. Der Heilige-Geist-See; 2. die Carls-Bay, und 3. die Heilige-Geists-Bay, welche letztere die größten Flotten aufnehmen kann, und in Kriegszeiten für Großbritannien von Wichtigkeit seyn könnte, weil die Spanischen Gallionen, wegen der nordwestlichen Passat-Winde, sich
gemein

44 Dritter Haupttheil. 6. Abschnitt.

gemeinlich so nahe, als möglich, an die Küsten von Florida halten.

Inseln. Der östliche und südliche Theil von Ost-Florida bestehet aus ungefähr vier und zwanzig Inseln von beträchtlicher Größe, und weit mehreren kleinern. *H. Schläzer.*

An der südöstlichen Küste ist eine große Kette von Inseln und Klippen, welche dreyzehn Englische oder über zwey Deutsche Meilen von der südlichen Spitze im Zirkel herum liegen, und Capos de los Martyres heißen, bey welchen im Jahr 1733 dreyzehn Spanische Gallionen scheiterten. *Ebender selbe.*

Küsten. Diese sind sehr flach, sandig, voller Untiefen und unfruchtbar; aber tiefer in das Land hinein ist ein vortreffliches Land. *H. Achenwall.*

Häfen. Außer Pensacola, sind die Häfen in Florida nur offene Rheden, die für Süd-, West- und Ostwinden nicht sicher sind. *Gesch. der Engl. Col.*

Boden. Der Boden von Ost-Florida ist zwar überhaupt nicht so gut, wie in Georgien; allein er kann doch eben so gut angepflanzt, und Korn, Reis, Indigo und Seide darauf gezogen werden. In dem westlichen Theile ist auch hin und wieder sehr gutes Land; das mit gutem Vortheile fruchtbar zu machen wäre. Ein großer Theil der Küste auf dem festen Lande und den vielen Inseln ist sehr sandig und unfruchtbar; weiter ins Land hinein aber soll der Boden weit besser werden. *H. Schläzer.*

Fast ganz Ost-Florida bestehet aus Sandbänken zwischen Canälen und Sümpfen. *H. Leist, S. 18.*

In West-Florida soll das Land außerordentlich angenehm und fruchtbar seyn, und vom flachen Ufer sich nach und nach in schöne Anhöhen erheben. *Ebender selbe.*

Oder: der Boden ist fruchtbar, vornehmlich in West-Florida, wo man oft in einem einzigen Jahre zwey-

zwey- bis drey-mahl Indianisches Korn einerntet, und wo er, wenn er gehörig gebauet würde, alle Arten von Getreide &c. tragen würde.

In der Gesch. der Engl. Col. heißt es: „Die Küste ist überhaupt sandig; hingegen findet man im innern Lande einen herrlichen Boden zu allen Getreidearten, und die grasreichsten Wiesen.“

Herr Adair schreibt S. 403: „Die Provinz ist eine große Halbinsel, die hauptsächlich aus sandigen Heiden besteht. Sie hat ein ebenes saures Erdreich, das mit Büschen sehr bewachsen ist. Hier und da ist einiges leichtes vermischtes Land; aber eine Menge niedriger Moräste mit sehr ungesundem Wasser. Wenn man sie austretete, und eine freye Circulation der Luft hervor brächte, um dadurch die schädlichen Dünste, welche über der Oberfläche dieses niedrigen Landes schwimmen, zu zerstreuen: so würde diese Halbinsel gesünder werden. Denn ungeachtet die Einwohner nirgends dem Einflusse der Seeluft ausgesetzt sind, so sind sie doch den Fiebern unterworfen.“

Nach H. Leist ist Ost-Florida an der Küste eine traurige und unwirthbare Einöde; auch hat es sonst fast durchgehends einen sandigen Boden; und viele sumpfige Gegenden, die aber die nutzbarsten sind, wenn das Wasser abgelassen wird. Der nördliche Landstrich hat auch viele Savannen, oder nasse, mit Schilf und Gras bewachsene, Ebenen, welche zum Reiß- und Indigo-Bau ganz vortrefflich sind; weit vorzüglicher aber ist die Fruchtbarkeit in West-Florida, und das Land ganz umher außerordentlich reizend. Das flache Ufer hebt sich hier nach und nach in Anhöhen auf.

Anbau. Beyde Florida's bestehen noch größten Theils aus ungeheuern Einöden, Fichtenwäldern und Sand.

46 Dritter Haupttheil. 6. Abschnitt.

Sandwüsten, welche nur von den Wilden der Jagd wegen durchstrichen werden. H. Sptengel, S. 123.

Florida war auch unter Großbritannischer Herrschaft freylich noch sehr wenig angebauet. West-Florida hatte nur sechstausend Einwohner. H. Gatterer 7, 78.

Ein Evangelischer Feldprediger schrieb im Jahr 1779 aus Pensacola: „Jetzt leben wir in einem öden, unangebauten, und hier an der Seeküste ganz unfruchtbaren Lande. Vor uns ist der Meerbusen von Mexico; hinter uns sind Wüsteneyen, die nur durch herumziehende Horden wilder Indianer dankt und wann um der Jagd willen durchstrichen werden. Ganze zwölf Meilen um Pensacola herum sieht man kein Pläschen, wovon man sagen könnte, daß ein Salatstrunk darauf wachsen könnte; sondern lauter weißen Sand. Einige kleine Gärten sind angelegt, die aber durch Spanerde haben müssen so verbessert werden, daß sie ihrem Grund und Boden nichts zu verdanken haben.“ H. Schölzers Briefw. 5. Th. S. 112.

Einwohner. Nach H. Raynal (7, 100) waren, ehe Florida an Großbritannien abgetreten wurde, nicht mehr als etwa dreytausend Colonisten darin, von denen immer einer noch fauler und dürftiger war, als der andere. Besonders lag Ost-Florida ganz ungebaut.

Nach der Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 254 waren die Spanischen Eingebornen von Florida noch äußerst uncultivirt und von rohen Sitten, lebten, wie die übrigen Americaner, wild, und trieben Abgötterey, daß man sie kaum von den Indianern unterscheiden konnte; welches auch H. Leist bekräftiget.

Als Großbritannien Florida bekam, waren nur sechshundert Einwohner darin, welche alle nach Cuba auswanderten.

Im

Im Jahr 1763 ließ der König in Großbritannien, nachdem er durch den Frieden beyde Floridas erhalten hatte, bekannt machen: Auf erhaltene Nachricht, daß viele Personen wünschten, man möchte ihnen Königliche Freiheitsbriefe über Ländereyen in Ost- und West-Florida geben, um sich dort niederzulassen, und Seide, Baumwolle, Wein, Oel, Indigo, Cochenille und andere Producte, die sich für dieses Land schicken, anzubauen, habe er befohlen, die Ländereyen in Ost- und West-Florida auszumessen, und so abzutheilen, daß auf jede Gemeinde oder Dorf, zur Bequemlichkeit der Anbauer, nicht über 20,000 Aeres zu rechnen wären. Ein solches Dorf, oder ein Theil davon, sollte gegen einen eben so mäßigen Erbzins, als in andern Colonien, solchen neuen Colonisten gegeben werden, welche sich anheischig machten, das Land in einer gewissen Zeit anzubauen, und zwar auf ihre eigene Kosten, und mit einer hinlänglichen Anzahl Protestanten aus den übrigen Colonien, oder auswärtigen Ländern. Die, welche dazu Lust hätten, sollten ihre Vorschläge bey der Commission über die Handlung und die Plantationen schriftlich übergeben.

Darauf zogen zwar viele Leute dahin; weil ihnen aber das Clima und der Boden nicht anstund, so begaben sich bald wieder hinweg. H. Schläzer.

Von den tausend Griechen, welche im Jahr 1767 dahin zogen, sehe man H. Raynal in 10. Bande der Mastr. Ausg. S. 171.

In West-Florida sollen um das Jahr 1775 sechs- bis siebentausend Einwohner gewesen seyn, und deren Anzahl gewaltig zugenommen haben. H. Schläzer.

Im Jahr 1778 schrieb aber H. Leift noch: „Um das Land mit mehreren Einwohnern zu versehen, hat die Regierung, unter Anbietung der völligen Religions-

ligions-Freyheit, Griechen und Colonisten von allerley Nationen dahin zu bringen gesucht; es ist aber noch ziemlich leer, doch mehr in Ost- als in West-Florida. In beyden schätzt man die Zahl nicht viel über zehntausend. Von den alten Spanischen Einwohnern sind nur wenige vorhanden; weit zahlreicher, fleißiger und gesitteter sind die Franzosen in West-Florida. Nun, da Florida wieder unter Spanien gekommen ist, mag es noch betrübter darin aussehen.

Nachdem Großbritannien im Jahr 1783 Florida zurück an Spanien abgetreten hat, wurde aus London gemeldet: „Die Eigenthümer der Ländereyen in Florida haben, nach häufigen Berathschlagungen, beschlossen, dem Madrider Hofe eine Vorstellung zu überreichen, in der Absicht, von demselben zur Veräußerung ihrer Güter und Habschaften in besagter Provinz eine leidlich Frist zu erhalten. Unser Hof hat ihnen auch seine Vermittelung bey dem Könige in Spanien zugesagt, und der Minister Sr. Katholischen Maj. hat die Versicherung von sich gestellt, sich (ungeachtet er deshalb mit keinen Verhaltungsbefehlen versehen sey) ihretwegen bey dem Spanischen Ministerio zu verwenden.“

Thiere. Rind-, Kalb- und Hammelfleisch giebt es in größter Menge und sehr gut, auch vortreffliches Schweinefleisch, weil die Schweine sehr gutes Futter haben. Man ziehet auch wohlfeile Reit- und Zugpferde.

An wilden Thieren giebt es Panter, Bären, Catamountains; Büffel, Rothwildpret, Hasen, Ziegen, Kaninchen, Biber, Fischotter, Füchse, Racoons, fliegende Eichhörner, Armadillen, Warre, Opuffum, Guano, und viele Schlangenarten.

An Vögeln hat man in großer Menge Kraniche, wilde Gänse und Enten, Reiher, Turkeltauben, Rebhühner, Drosseln, Häher, Habichte, Eulen, Cu-
rojoe,

rosae, Maccaw, Brummvogel, und eine Menge andere; deren einige sehr schöne bunte Federn haben.

In den Flüssen wimmelt es von Fischen, aber auch von dem gefährlichsten Alligator.

Am ebenen Ufer giebt es eine gewaltige Menge Austern, welche an den Mangrove-Bäumen hangen. H. Schläzer.

Auf der reichen Küste der Apalachen und der Pensacola-Bay weiden große Heerden Hornvieh, Pferde, Schafe und Ziegen. An wilden Thieren, Vögeln und Fischen ist ein Ueberfluß. H. Leist.

Gewächse. Das Land hat einen Ueberfluß an Eichen, Cypressen, Palmen, Cedern, Fichten- und Castanien-Bäumen, vornehmlich aber an Sassafras, und Kohlbaum.

Vortreffliche Melonen, Maulbeeren, Pomeranzen, Pflirsige, Cocos-Nüsse, und Pflaumen wachsen hier in großer Menge, nebst vielen andern Früchten von niedlichem Geschmacke, so auch verschiedene Arten von Oliven und Weinstöcken. Baumwolle wächst wild in großer Menge, Hanf und Flachs sind ebenfalls sehr gemein. Die südlichen Küsten sind mit Mangrove-Bäumen bedeckt. Die Indigo-Pflanze wächst in den südlichen Theilen im Ueberfluß.

In West-Florida giebt es eine Menge außerordentlich schöner Maulbeerbäume, auch Cedern, Cocos-Bäume, Vanille, Moho, Kohlbäume, auserlesene Weinbeere. Die Französischen Einwohner ziehen auch vielen Reis. H. Schläzer.

Herr Adair schreibt S. 169: „Ungeachtet die Ländereyen von West-Florida, eine beträchtliche Entfernung vom Seeufer, sehr niedrig, rauh, feucht und ungesund sind, so haben sie doch eine Menge Holz zum Schiffbau, das in vielen Jahrhunderten nicht verbraucht werden kann. Dieses ist für eine so große Seemacht, als Großbritannien, ein sehr wichtiger

Artikel, besonders da es mit sehr wenig Kosten und Mühe herbey geschafft werden kann.“

In der *Gesch. der Engl. Col.* 2, 155 wird gemeldet: Das Land sey überall mit Fichten, Kiefern und guten Eichen zum Schiffbau besetzt, so wie auf der ganzen Schiffinsel.

In Ost-Florida enthalten die Wälder Sassafras, Mahagony-, allerhand Färbholz, und das Land soll vorzüglich zum Weinbau geschickt seyn.

West-Florida ist mit den vortrefflichsten Bäumen und Stauden von allerley Art reichlich versehen. Außer Eichen, Fichten, Cedern, Sassafras, Maulbeerbäumen (die besser sind als in Italien), Pfirsingen &c. findet man Orangen, Oliven, Cacao, Vanille (dessen Samen das lieblichste Gewürz in der Chocolate ist), Kohlbäume, Palmen, und die feinen Gewächse des heißen Erdgürtels, die aber zuweilen erfrieren; auch Baumwolle wächst häufig wild; und alle Europäische Getreidearten gerathen vortrefflich.

In beyden Provinzen wird Indigo gebaut; Mais wird jährlich zweymahl eingeerntet; auch Baumwolle u. die Cochenille-Staude gerathen vortrefflich. *H. Leist.*

Herr Sprengel meldet: „Man findet in den Wäldern Mahagony-, Braziletto- und andere Arten Färbholz. Hier wächst die Barille-Pflanze, woraus die so genannte Perlasche gebrannt wird, in gleichen die Baumwollen- und Cochenille-Staude. Mais giebt hier jährlich zwey Ernten; auch die Weintrauben gedeihen sehr gut: nur ist die Provinz zu schlecht bevölkert, um alle diese Waaren in gehöriger Menge hervor zu bringen. Indigo und Färbholz sind bisher die einzigen Handelswaaren gewesen.“

Mineralien, u. s. w. Ambra wird häufig in dem südlichsten Vorgebirge gefunden.

Und in der Apalachee-Way ist eine Perlenfischerey. *H. Leist.*

Religion. Die Religion hat in Florida verschiedene Abwechslungen erlitten. Unter den Spaniern und Franzosen war die herrschende Religion die Römisch-Katholische; und unter den Engländern die Evangelische.

Unter der Großbritannischen Regierung wohnten auch Griechen zu St. Augustin.

Abgedachter Feldprediger schrieb im Jahr 1779: „Was für einen Begriff der Religion kann man sich von den Einwohnern machen, die gleichwohl fast alle Schotten oder Engländer sind? In Pensacola, dem Hauptorte von West-Florida, ist keine Kirche, kein Prediger. Hier sind Kinder von zehn Jahren, die noch nicht getauft sind. Ich selbst habe einer Deutschen Frau zwey Kinder getauft, von denen eines zwey, und das andere ein halbes Jahr alt war. Die Finsterniß der Wilden in Ansehung ihrer Religion muß Gott wohlgefälliger seyn, als das helle Licht, worin diese Nation gebohren ist, da sie Ihn nicht ehret.“

Verfassung. Unter Großbritannien hing die Regierung ganz von der Krone ab. Der Rath des Gouverneurs von Ost-Florida bestand in neun, und der von West-Florida in zwölf Personen; ein Unterhaus aber wurde nicht zusammen berufen, ob es gleich, nach der Königlichen Verordnung, so bald es die Umstände erlaubten, geschehen sollte. H. Sprengel S. 123.

Nach H. Gatterer 7, 78 hingegen sollte man meinen, es sey in beyden Provinzen ein Unterhaus da, welches aber nichts zu sagen habe. Jenes ist wahrscheinlicher.

Herr Adair erzählt S. 132: Als von den Engländern in West-Florida eine militairische Regierung eingeführt werden wollen, bis es seine völlige Einrichtung erhalten habe, so hätten sich die meisten Französischen Einwohner nach Neu-Orleans begeben;

um einer solchen tyrannischen Policen zu entgehen, woran sie auch nicht übel gethan hätten, da aus einem angeführten Beispiele erhelle, wie despotisch der Englische Gouverneur selbst mit seinen eigenen Landsleuten umgegangen sey.

Das Großbritannische Parlament bewilligte bis 1774 zur Civil-Regierung von Ost-Florida 59,300 Pf. Sterling, und zu der von West-Florida 64,324. H. Schözers neu. Briefw., 2. Heft, S. 112. S. auch hernach.

Was im Jahr 1775 für Großbritannische Militair- und Civil-Bediente in Florida gewesen sind, findet man in H. Schözers Briefwechf. 14. St. S. 223.

Militare. Vor dem Jahre 1763 erforderte die Spanische Besatzung jährlich 750,000 Livres. H. Raynal.

Nahrung. Zu der Spanier Zeiten lebten die Einwohner, nach H. Raynal, lediglich von dem Einkommen ihres Viehstandes.

Staatseinkünfte. Großbritannien zog noch keine Abgaben aus Florida, vielmehr mußte es diese Colonie noch unterstützen; wie denn das Parlament 1775 für Ost-Florida 4950 Pfund, und für West-Florida 4063 Pfund Sterling bewilligte. H. Sprengel, S. 123.

Handlung. Als Spanien Florida noch besaß, so mußten die Einwohner (nach H. Raynal's Bericht 7,100) mit den Fellen, die sie nach der Havana vertrieben, und mit den Lebensmitteln, die sie etwan der Besatzung lieferten, ihre Kleider und alles bezahlen, was der Boden nicht hergab.

Die Beschr. der Eur. Handl. 1. Th. S. 160 sagt von Florida und dessen Handlung nichts weiter, als was H. Raynal schon zuvor gemeldet hat.

Was Ost-Florida ausführt ist unbeträchtlich, und die Handlung mit den Indianern das vornehmste.

In

In West-Florida aber führen die Einwohner eine ansehnliche Menge Häute aus. H. Schläger.

Im Jahr 1752 führte Ost-Florida allein für 6000 Pfund Sterling, beyde Provinzen aber für 15,722 Pfund Indigo aus; und dieser, nebst vielen Häuten, und der Perlasche, waren noch vor wenig Jahren die einzigen Handelswaaren. Nur lieferte West-Florida auch noch Reiß, wie denn der Handel dieser Provinz überhaupt viel wichtiger war, als der von Ost-Florida. H. Leist.

Ost-Florida führte, nach dem Campbel, im 1772sten Jahre 30,000 Pfund Indigo aus, außer Seide und Mahagony-Holz; West-Florida führte meistens Holz und Pelzwerk aus, welches im 1769 gegen 10,806 Pfund Sterling betrug. H. Gatterer 7,78.

Die Ausfuhr Englischer Producte nach Florida ist, nach der Britischen Herrschaft über diese Provinz, (nach H. Wichworth's Berichten,) von 10,000 bis auf 60,000 Pfund Sterling gestiegen. Im Jahr 1773 betrug die von Florida nach England versandten Waaren nur 7,129, und die Britische Ausfuhr 51,502 Pfund Sterling. H. Gatterers hist. Journ. 9. Th. S. 34.

Ost-Florida handelt mit Indigo, Cochenille, Baumwolle und Mahagony-Holz, nach der geograph. Belust. 2tem Stücke.

Zu der Engländer Zeiten wurden nach Ost-Florida etwa für 7000 Pfund Sterling Waaren gesandt, und West-Florida fieng auch an, einigen Handel mit Großbritannien und dessen übrigen Colonien zu treiben.

Ost-Florida führte im 1772sten Jahre 30,000 Pfund Indigo aus; West-Florida aber nur 1770. Beyde für 10,806 Pfund Sterling eigener Producte. H. Sprengel.

Herr Mauvillon theilt in den Zusätzen zu H. Raynal's Werke (7, 311) folgendes Verzeichniß mit, was in den neuesten Zeiten nach Florida ein- und von da ausgeführt worden sey.

Jahre.	Einfuhre.	Pfund Sterl.	Ausfuhre.	Pf. Sterl.
1764	" "	294.	" "	15,004.
1765	" "	684.	" "	19,888.
1766	" "	2113.	" "	38,718.
1767	" "	12,681.	" "	30,960.
1768	" "	14,078.	" "	32,572.
1769	" "	1744.	" "	29,509.
1770	" "	3688.	" "	39,857.
1771	" "	21,856.	" "	66,647.
1772	" "	15,722.	" "	40,458.
1773	" "	7,129.	" "	51,502.

Plätze In Ost-Florida ist die Hauptstadt St. Augustin, und in West-Florida Pensacola, so dann St. Marco d'Apalachee, und die kleine, aber angenehme, Stadt St. Joseph,

Herr Raynal schreibt: Die Spanier, welche in ganz America mehr zu zerstören, als zu bauen, beschäftigt waren, legten am Rande des Canals von Bahama nicht mehr an, als St. Matteo und St. Augustin, nebst noch drey andern Plätzen, welche auf einer Strecke Landes zerstreuet lagen, wo der Grund zu einem großen Reiche hätte gelegt werden können.

Mobile.

Diese mit einer Schanze versehene Stadt liegt an der westlichen Küste, und an der Mündung des Flusses gleichen Namens. H. Leist. S. 371.

Sie liegt sehr niedrig, und die Luft allda ist beständig unbeweglich, mithin höchst-ungesund. H. Adair S. 404.

Won

Von ihrer Eroberung durch die Spanier im Jahr 1780 sehe man die Staatsbegebenh. 1780, S. 868 f.

Pensacola,

eine Stadt in West-Florida auf der Insel Santa Rosa Sie wurde 1720 von den Franzosen angelegt. Ihrem Ufer können sich nur kleine Schiffe nähern; die Rbede aber ist eine der besten im ganzen Mexicanischen Meerbusen, wo die Schiffe gegen alle Winde gedeckt sind, einen guten Ankergrund haben, das Meer nie stürmisch ist, und eine große Menge Schiffe enthalten kann. Die Stadt hat ein kleines Fort. H. Schläzer.

Die Luft allda ist von dem heißen Sande ganz brennend. H. Adair S. 404.

Nach H. Raynal aber wurde Pensacola schon im Jahr 1696 von den Spaniern an den Grenzen von Louisiana gegründet. Der Boden war auch des Anbaues fähig; aber die Würmer zerbohrten binnen sehr kurzer Zeit die besten Schiffe.

In der Gesch. der Engl. Col. wird gemeldet, daß die Franzosen bereits im Jahre 1719 Pensacola weggenommen, aber es den Spaniern wieder zurück gegeben hätten. Es sey aber um besagte Zeit diese Colonie und die Insel Dauphin sehr in Abnahme gekommen, weil sich die Einwohner nach Mobile und Bilori, oder Neu-Orleans, begeben hätten, wo besse-
rerer Boden sey.

Von dem Hafen heißt es unter andern: Er sey in der ganzen Bay von Mexico der einzige sichere für größere Schiffe; kleinere finden vor der Schiffinsel in funfzehn Fuß tiefem Wasser einen guten Ankergrund: der Hafen sey von allen Seiten vom Lande bedeckt, für Stürmen sicher, und 25-34 Fuß tief;

Kriegsschiffe, welche zwanzig Fuß tief gehen, müssen mit Stricken in den Hafen gezogen werden.

Im Jahr 1781 nahmen die Spanier den Engländern Pensacola weg, s. Staatsbegebenh. 1781, S. 898 f., behielten es auch im Frieden von 1783.

Sanct-Augustin,

die Hauptstadt in Ost-Florida. Sie wurde von den Spaniern erbaut, liegt auf einer angenehmen Anhöhe eines Flusses, mit dem Castel oder Fort St. John. Die Stadt ist ebenfalls besetzt, und hat einen Hafen. Außer der Stadt liegen zwey Indianische Städte. 5. Schloßer. Der Gouverneur wohnt allda. Sie bestehet aus 900 Häusern.

Ober: Sie liegt auf einem angenehmen Hügel an dem Zusammenflusse zweyer Salzwasserflüsse; man kann darauf das Land von drey Winkeln des Castels, und die Meerenge hinab, bis zum Ocean übersehen. H. Adair S. 104.

Ohne die Besatzung schätzt man die Zahl der Einwohner von St. Augustin auf 2000. Lentric setzt sie (mit Inbegriff der Besatzung, welche 2500 Mann betragen soll,) auf 5700 Mann. So viel Europäer aber möchten wohl schwerlich in ganz Ost-Florida seyn. H. Reist S. 368.

Die Luft ist allda (gegen Pensacola und Mobile gerechnet) rein. H. Adair, S. 404.

Sanct-Joseph

hatte, nach H. Raynal, noch weniger zu bedeuten, als St. Marco. Es lag, an eine flache Küste hingeworfen, allen Winden bloß gestellt, in dürrem Sande, in einer verlohrnen Gegend: kurz (sagt er), es war ein Ort, wo man in der Welt am wenigsten hätte erwarten sollen, Menschen zu finden. Doch
Geiß

Geiz läßt sich oft durch Unwissenheit täuschen; es wohnten Spanier da.“

Sanct-Marco d' Apalachee,

die zweyte Stadt in West-Florida, am nördlichsten Ende der Apalachee-Bay. Sie ist außerordentlich schön und angenehm, liegt auf einem abhängigen Hügel, und ist ziemlich regelmäßig von Steinen gebaut, mit einem schönen Hafen. Sie treibt, den Fluß hinauf, und in die innern Theile des Landes, bis an die Apalachischen Gebirge, einen Handel, der stärker seyn soll, als aller übrigen Colonien in Florida zusammen genommen.

Herr Raynal schreibt (7, 99): Dieser Posten (St. Marco), durch welchen die Communication zwischen den beyden Haupttheilen des festen Landes der neuen Welt hätte gegründet werden können, hatte das wenige Ansehen, worein er anfänglich gekommen war, bereits wieder verlohren, als ihn die Engländer aus Carolina im Jahr 1704 vollends über den Haufen warfen, und in nichts verwandelten.“

Von andern Orten, auch Vorgebirgen, Flüssen und andern zur Erdbeschreibung gehörigen Stücken handelt H. Leist S. 368 f. umständlich.

§. 4.

Louisiana.

Diese Provinz liegt in dem untersten Theile von Louisiana, Nord-America, zwischen Florida, Georgien, Carolina und Neu-Mexico, und gehört nun größtentheils der Krone Spanien; das übrige aber (wie wir schon gehöret haben) Großbritannien.

Charten. Von den Charten von Louisiana sehe man zuvörderst oben unter den Charten von America überhaupt.

La Luisiana con Isla Nueva-Orleans, é Isla, donde se halla esta Ciudad, cedida al Rey nuestro Senyor por su Magestad Christianissima, construida por el Mapa de Mr. d'Anville. Von Thom. Lopez, Königl. Spanischen Geographen. Ein Blatt, 4 Realen.

Von dem Theile von Louisiana, den H. Patee bereist hat, stehet eine Charte vor seinen Reisen (1782).

Schriften.

Mémoire sur les Productions, Commerce &c. de Louisiane; in H. Büschings Magaz. 14. Theile, S. 109-122.

Es werden darin große Fehler der Regierung und Verwaltung dieser Provinz aufgedeckt; auch ist sonst von der Beschaffenheit des Landes, dessen Gewächsen, und den zur Erdbeschreibung gehörigen Stücken viel unbekanntes darin.

Bossu Travels trough Louisiana.

Hennepins (Louis) Description de la Louisiane nouvellement decouverte. Paris, 1683. Ist unzuverlässig.

Lawson's Geschichte von Louisiana; ins Deutsche übersezt. Hamburg, 1712.

du Mont Mémoires sur la Louisiane, finde ich angeführt.

du Praz (le Patee) Histoire de la Louisiane. Der Verfasser hat sich acht Jahre darin aufgehalten.

In der Gesch. und Handl. der Franz. Pflanzst. von Nord-Amer. findet sich S. 311 f. ein eigenes Capitel von Louisiana; es handelt aber in der That von den hinter den Englischen Colonien gelegenen Ländern der Indianer bis an den Mississippi, welche die Franzosen in ihren Streitigkeiten mit Großbritannien gern hätten mit zu Louisiana rechnen, und dieses unmittelbar mit Canada verbinden wollen; wel-

ches aber der Wahrheit und dem Friedensschlusse von 1763 entgegen ist, daher ich auch besagtes Capitel erst von S. 359 an habe gebrauchen können, wo Louisiana aus der neuesten (von Le-Pagee du Praz herrührenden) Beschreibung desselben vorgestellt wird.

Größe. Die Franzosen dehnten Louisiana gegen Norden bis an Canada, gegen Osten bis an New-York, Pensylvanien, Virginien, Carolina und Georgien, gegen Süden bis an den Americanischen Meeresbusen, und gegen Westen bis an Neu-Mexico, Neuspanien, und die von den Indianern bewohnten unbekanntes Länder aus.

Nachdem aber durch den Frieden von 1763 von Frankreich alles, was dem Mississippi gegen Osten liegt, davon getrennet worden ist, erstreckt es sich nur vom 29sten bis 40sten Grad nördlicher Breite, und ungefähr vom 88sten bis 96sten oder 97sten Grad westlicher Länge, von London an gerechnet. *H. Schöler*, 3 Th. S. 6.

Die Schriftsteller sind aber dießfalls nicht einig. In der *Gesch. der Engl. Col.* 2. Th. S. 258 heißt es: „Die Breite zwischen den Englischen und Spanischen Provinzen beträgt ungefähr zweyhundert Seemeilen, und die Länge gegen die unbekanntes Länder weiß man nicht. Nachdem Savary erstreckt sich die Länge 1800 (Franz.) Meilen hinaus. Andere Schriftsteller geben eine andere Länge, oder gar keine, an.“

In der *Gesch. der Franz. Pfl.* S. 359 wird gemeldet: „Seine Länge ist unbestimmt, und alles, was man davon sagen kann, bestehet darin, daß man von den nördlichen Illinois an, bis an den Ausfluß des St. Louis, oder Mississippi 500 (Franz.) Meilen zählt, welches 500 Schwäbische Stunden sind.“

Herr

Herr Raynal sagt: Man kann dessen Länge unmöglich bestimmen; man giebt aber seine Breite zwischen den Englischen und Spanischen (alten) Besitzungen ungefähr auf 200 (Französische) Meilen an.

Grenzen. Der gewesene Französische Commendant in Canada behauptete 1761: Die Grenzen von Louisiana gehen d'une côté jusqu'au Portage de Miamis, qui est la hauteur des Terres, dont les Eaux se déchargent dans la Riviere Ouabache, et de l'autre jusqu'au haut de la Riviere des Illinois, S. meine Beytr. zum neu. Eur. Völkerr. 5. Th. S. 446.

Bey den Friedenshandlungen zwischen Frankreich und Großbritannien in dem Jahr 1761 wurde wegen der Grenzen dieses Landes viel gestritten, S. oben unter dem Französischen Nord-America.

Nach der Gesch. der Engl. Colon. 2. Th. S. 258 hat Louisiana gegen Süden den Mexicaniſchen Meerbusen, gegen Osten Carolina und einen Theil von Canada, gegen Westen Neu-Mexico, und gegen Norden hauptsächlich Canada, zur Grenze. Von einem Theile, der gegen die unbekanntes Länder am Hudsons Meerbusen liegt, läßt sich die Grenze gar nicht bestimmen.

Damit stimmt die Gesch. der Franz. Pfl. S. 359 überein, nur daß sie bey Osten nichts von Canada meldet; so auch H. Raynal (6, 127).

Herr Raynal schreibt (10. Bb. S. 18): Louisiana grenze gegen Mittag an das Meer, gegen Osten an Florida und Carolina, gegen Abend an Neu-Mexico, gegen Norden endlich an Canada, und unbekanntes Lande, welche bis an die Hudsonsbay gehen: es sey also nicht möglich, die Länge genau anzugeben: die Breite aber werde gemeiniglich auf zweyhundert Franz. Meilen gerechnet.

Ge

Geschichte. Der Franzos De-la-Salle entdeckte im Jahr 1683 eine Mündung des Mississippi, und die Franzosen wollten eine Colonie allda anlegen; sie konnten aber diese Mündung nicht mehr finden; La-Salle wurde von den Seinigen umgebracht, und das ganze Vorhaben schlug fehl.

Nach dem Ryswickischen Frieden entdeckten die Franzosen unter dem Iberville den Mississippi vollends, legten auch 1698 eine Colonie und Fort wirklich an; welche Colonie aber mit seinem Tode fast das vorige Schicksal hatte.

Weil die Engländer die Mündung des Mississippi im Jahr 1698 (und also ein Jahr früher als Iberville) entdeckt, den Mississippi mehr als hundert Engl. Meilen hinauf befahren, auch das Engl. Wapen, zum Zeichen des ergriffenen Besizes, hinterlassen haben sollen; so machten sie auch nachher einen Anspruch an Louisiana.

Frankreich hi:gegen bezog sich auf die frühere, bereits 1683 von dem La-Salle geschene, Entdeckung eines Arms des Mississippi, wo er in das Meer fließt.

Herr Crozat erhielt auch von Könige Ludwig XIV. in Frankreich im Jahr 1712 ein Patent über alle die Länder, welche zwischen Neu-Mexico und den Großbritannien Colonien von Carolina gelegen waren; worüber in der Gesch. der Franz. Pflanzst. S. 85 Anmerkungen gemacht werden, die nunmehr hier wegbleiben können.

Als aber H. Crozat bey dieser Unternehmung seine Rechnung nicht mehr fand, so gab er sein Privilegium im Jahr 1717 dem Regenten von Frankreich zurück, welches zu dem berühmten Accien-Handel des Law's und der Errichtung einer Handlungs-Compagnie von Mississippi oder West-Indien Gelegenheit gab; welche aber bekanntlich ein baldiges betrübtes Ende nahm,

nahm, und im Jahr 1730 Louisiana an den König zurück gab.

Wie die Franzosen sich in Louisiana nieder gelassen haben, erzählt H. Raynal im sechsten Theile S. 119 f. nicht nur, sondern begleitet es auch mit Staatsbetrachtungen; auch ist die Gesch. der Franz. Pflanzst. in Nord-America. S. 83 f. mit mehrerem davon nachzusehen.

Was die Franzosen von 1720 bis nach 1736 mit den von den Spaniern aufgeheßten Indianern in Louisiana zu schaffen gehabt haben; sehe man oben in dem Indianischen Nord-America und bey H. Raynal 6, 131 f. R. N.

Eben dieser untersucht auch S. 137 f. was die Franzosen in Louisiana gethan haben; S. 146 f. aber, was sie darin thun können.

Die Krone Frankreich nahm sich darauf der Sache selbst an, und suchte, die Colonie Louisiana empor zu bringen, man gab auch vor, dieses Land sey in der That nun wohl bevölkert und stark befestiget.

Wie Frankreich in dem Friedensschlusse von 1762, 1763 einen Theil von Louisiana an Großbritannien abgetreten habe, ist schon oben, bey dem Französischen Nord-America, erzählt worden; das übrige aber verkaufte es bald hernach freywillig an Spanien.

Nach H. Raynal (6, 286) haben die Franzosen Louisiana an Spanien überlassen, aus Furcht, daß es in die Hände der Engländer fallen möchte.

Herr Franklin urtheilte darüber bey H. Achenwall (S. 92), daß Neu-Orleans von Frankreich an Spanien abgetreten worden, damit waren die Großbritannienischen Colonien, eben wie Großbritannien, sehr wohl zufrieden; denn auf solche Art behielten sie die Indianer desto gewisser auf ihrer Seite, als welche durchgängig geschworne Feinde der Spanier

tier sind, und weil die Spanier weder so intrigant, noch so arbeitsam wären, als die Franzosen.

Herr Raynal verarget es (S. 150 der R. u. 158 der M. A.) Frankreich sehr, daß es dieses Land (welches eine sehr starke, blühende und reiche Colonie hätte werden können) an Spanien abgetreten habe, und glaubt, daß beyde Kronen sich dadurch geschwächt hätten, die eine dadurch, daß sie verloren habe, was sie besaßen, und die andere, daß sie angenommen, was sie nicht behaupten könne.

Auch raisonnirt er weitläufig darüber, ob Frankreich ein Recht gehabt, diese Unterthanen wider ihren Willen an Spanien abzutreten, welches sie in der That unterdrückt habe.

Seine weiteren Nachrichten von der Abtretung Louisiana's an Spanien, und Betrachtungen darüber, sehe man in seinem 10. Bde. Mastr. Ausg. S. 41 f.

Dem sey aber, wie es wolle, so wollten die Franzosen in Louisiana sich durchaus nicht unter Spanien begeben.

Herr Mauvillon sagt davon in der Vorrede zu seinem 7. Theile von Raynal's Werke: „Der seltsame National-Geist (Patriotismus kann man es nicht nennen) der Franzosen hat, gegen die Befehle des Königes, der sonst die Seele desselben ist, Widerstand verursacht, um welchen Blut geflossen hat. Indessen befindet sich, allem Vermuthen und auch allen Nachrichten nach, diese Colonie bey der jetzigen erleuchteten Verwaltung der Spanischen Besitzungen, weit besser in Spaniens Händen, als vormahls in Französischen. Freylich haben die Unterthanen nicht mehr die Ehre, Franzosen zu heißen, und das war gewiß das einzige, wofür sie kämpften: denn noch nie mochte wohl eine Colonie weniger gutes von ihrem Hauptlande empfangen haben, als Louisiana von Frankreich.“

So dann handelt H. Mauvillon von S. 271 bis 288 von den Unruhen in Louisiana, bey Gelegenheit der Abtretung dieses Landes von Seiten Frankreichs an Spanien, woraus ich dieses mittheile. Schon im Nov. 1762 (und nicht erst 1765) trat der König in Frankreich Louisiana an Spanien ab, und ließ es der Colonie durch den Gouverneur zu wissen thun. Die Bestürzung darüber war in ganz Louisiana ungemein. Sie waren bisher fast unabhängig gewesen, hatten mit den Spaniern einen vortheilhaften Schleichhandel getrieben, und die Art, wie die andern Spanischen Colonien in America behandelt wurden, war ihnen sehr unanständig. Als ein Jahr darauf der Spanische neue Gouverneur, Don Ulloa, ankam, und, wie es scheint, einige Veränderungen vornehmen wollte, die den Einwohnern mißfielen und lästig waren, nöthigten sie denselben, sich mit seinen Leuten zu Schiffe zu setzen, und nach Havana zurück zu segeln; den König in Frankreich aber baten sie, sie wieder unter seine Botmäßigkeit anzunehmen. Der König hingegen schlug es ab, und überließ Spanien, seine neuen Unterthanen wegen ihrer Auflehnung zu bestrafen. Dieses schickte 3000 Mann hin, welche die Ruhe wieder herstellten, und es wurden sechs Räubersführer hingerichtet, wodurch die Erbitterung noch mehr zuuahm. Als aber ein rechtschaffener Spanischer Gouverneur hinkam, und die Mißhelligkeiten zwischen Großbritannien und seinen Colonien entstanden, so kamen von allen Seiten her neue Colonisten dahin, und Louisiana war niemahls vorher in so guten Umständen, als um das Jahr 1777, bis dahin die neuesten Nachrichten gehen.

In den öffentlichen Nachrichten wurde, unter dem 25. März 1783 aus Spanien gemeldet: „Die Rede gehet, unser Hof werde ganz Louisiana und das Land der Illinois an Frankreich überlassen. Unter diesen

diesen Illinoisen zählt man über zweytausend Französische Haushaltungen, die, seitdem die Illinoisen in einer Art von Unabhängigkeit leben, und unserm Könige nicht mehr zinsbar sind, auf gedachtem schönen Erdreiche sehr einträgliche Meyerhöfe gebauet haben. Die Franzosen betrachten, der Sage nach, die Illinoisische Provinz als eine der kostbarsten Americanischen Besizungen, welche der unter gedachter Nation herrschenden Thätigkeit am besten entspricht.“

Und auch aus Paris wurde gemeldet: „Die Rede gehet, der Madrider Hof werde Louisiana und die Insel Trinidad an Frankreich abtreten. Bey dieser Gelegenheit erzählt man sich im Publico folgendes: Nachdem entweder ganz Domingo, oder der ganze südliche Theil, nebst den Inseln Marguerite, Cubagua und Trinidad, oder ganz Louisiana, und ein Theil von Florida, an Frankreich abgetreten worden: so wird diese Krone Spanien für ganz Mexico Gewähr leisten, und, dasselbe zu erhalten, sich anheischig machen. Spanien wird (heißt es) die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von America erst nach Berichtigung dieses Tractats anerkennen. Louisiana wäre wohl eigentlich für den Tabaks-Bau, das Schiffbauholz und Viehzucht überhaupt, eine Landschaft, die wir für unsere Krone wünschten.“

Indessen ist bis jetzt nicht bekannt worden, daß es hierin zu einem völligen Abschlusse gekommen wäre.

Von der Geschichte von Louisiana sehe man ferner H. Raynal's 10. Bd. Astr. Ausg. S. 9 f.

Theile. Herr Dü-Praz theilet es, für sich, in zwey Theile, den oberen, bis Manchao, wo das hohe Land ein Ende hat, so dann den unteren, von da bis in die See.

Wichtigkeit. In eines Engländers Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 256 heißt es: „Die Ursache der schlechten Nutzung (der Franzosen) von Louisiana scheint nicht in dem Boden zu liegen, sondern in dem fehlerhaften Verfahren der Franzosen. Sie hatten nicht nur wenig Anbauer daselbst, sondern diese bestanden über dieses noch aus lüderlichen zusammen gerafften Gesindel und Missethättern, die dieses Land als einen Aufenthalt ansahen, wohin sie ins Elend verwiesen waren, und also keine Lust hatten, einigen Fleiß auf die Bearbeitung desselben zu wenden. Sie bekümmerten sich also wenig um die Aufnahme einer Colonie, deren Mitglieder sie nur aus Zwang waren, und achteten nicht darauf, oder wußten nicht, was für Vortheile die Krone davon haben könnte. Dieß bekräftigen die Französischen Schriftsteller Laval, Bellin, und Charlevoix.“

Wir werden aber hernach hören, daß andere behaupten, dieß lüderliche Geschlecht sey abgestorben, und bessere Colonisten an deren Stelle gekommen.

Bey dem, was Frankreich in Louisiana ferner hätte thun können, sehe man auch H. Raynal's Zusätze im 10. Bande der Mastr. Ausg.

Louisiana dienet den Spaniern zu einer Vormauer, daß man (sonderlich wenn Florida nicht in ihren Händen ist) zu Lande nicht so leicht zu ihren Mexicanischen Minen durchdringen, noch einen Schleichhandel mit selbigen treiben kann.

Herr Adair glaubt S. 169: Durch Abtretung Neu-Orleans an Spanien sey dieses in den Stand gesetzt, die (damahligen) Brittischen Colonien nach Gefallen zu beunruhigen, und es könne nicht fehlen, daß dieses Land ein immerwährender Zankapfel seyn werde.

Und S. 255 hält er dafür: Louisiana scheine den Spaniern vortheilhafter zu seyn, als es den Franzosen

fen gewesen sey, und im Falle der Entstehung eines Europäischen Krieges werden sie eine gute Gelegenheit finden, die schätzbaren, damaligen Englischen westlichen Grenz-Colonien so wild und wüste zu machen, als sie die Franzosen verlassen haben.

Herr Raynal meint: Louisiana werde keine Hoffnung haben, unter Spanien einen glücklichen Fortgang zu gewinnen.

Und in der Gesch. der Eur. Handl. 2. Theile, S. 338 wird dafür gehalten: Wahrscheinlich werde die darin von den Franzosen angelegte Colonie zu keinem blühenden Wohlstande gelangen, ja vielmehr von dem Flore, wozu sie sich schon erhoben gehabt, verlihren; das Gegentheil aber wird von H. Mauvillon behauptet.

Clima. Nach der Gesch. der Fr. Pfl. S. 359 ist es so beschaffen. Die Himmelsgegend verändert sich, nachdem sie sich mehr oder weniger nach Norden erstreckt. Ueberhaupt kann man davon sagen, daß ihr südlicher Theil nicht so heiß ist, als die Africanischen Länder von eben der Breite, und daß der nördliche viel kälter ist, als die Europäischen Länder von eben derselben Lage. Die Insel Neu-Orleans, welche unter dreißig Graden liegt, ist so gemäßigt, als Languedoc. Zwey Grade höher, bey den Mathez, ist die Himmelsgegend viel angenehmer, als in Neu-Orleans, weil dieses Land höher liegt; und bey den Illinoisen, die unter dem 35ten oder 36ten Grade wohnen, ist der Sommer nicht wärmer, als zu Rochelle, und man hat über dieß im Winter stärkeres Eis und häufigern Schnee. Nachdem den Ursachen dieser Witterung nachgespüret worden, so heißt es weiter: Es sind nur wenig Tage, da man in Louisiana keine Sonne siehet, es regnet daselbst nur bey Ungewitter; das böse Wetter hält nicht an, und nach einer halben Stunde ist alles vorbei; hingegen fällt

häufiger Thau; welcher den Regen vortheilhaft ersetzt. Solcher Gestalt kann man ohne Bedenken glauben, daß die Luft des Landes vollkommen gut sey: das Geblüt ist frisch; die Leute befinden sich wohl, und im mittlern Alter hat man wenig Krankheiten. Im Alter (welches viel höher gebracht wird, als in Frankreich,) verspüret man keine Hinfälligkeit; das Leben dauert hier, bey Leuten, die nicht ausschweifen, lange, und ist angenehm.

Damit stimmt auch die Gesch. der Engl. Col. S. 259 überein.

Herr Raynal schreibt: „In einer so großen Strecke kann die Himmelsluft sich nicht durchgängig gleich seyn. Nirgends findet man sie so, als man sie der geographischen Breite nach erwarten sollte. Unter-Louisiana, ob es gleich mit den Nord-Africasischen Küsten unter gleichen Parallel-Zirkeln liegt, ist doch nur so heiß, als die mittägigen Provinzen von Frankreich, und diejenigen Gegenden dieses Landes, die unter dem 35ten oder 36ten Grade liegen, sind nicht viel wärmer, als die nördlichen Provinzen des Hauptlandes. Die dicken Wälder, welche die Stralen der Sonne hindern, den Boden zu erwärmen, und unzählige Flüsse, die eine beständige Feuchtigkeit dort unterhalten, die Winde, welche über eine sehr lange Strecke festen Landes von Norden her wehen, erklären den Augen des Naturkundigen diese für den gemeinen Hausen wunderbare Erscheinung. Mit Wolken ist der Himmel dort selten bedeckt. Das Gestirn, welches allen Dingen Leben giebt, zeigt sich fast alle Tage. Es regnet gar selten, und zwar nur gewitterweise; aber häufiger Thau ersetzt die Stelle des Regens mit Vortheil. Die Luft ist, überhaupt genommen, rein; aber in dem obern Louisiana weit reiner noch, als in dem untern.“

„Die

„Die Frauensleute werden unter diesem glücklichen Himmel mit einer angenehmen Gestalt gebohren; und die Mannspersonen haben in ihren besten Jahren weniger Krankheiten, und in ihrem Alter weniger Gebrechen, auszustehen, als man in unsern Gegenden antrifft.“

Er meldet ferner (10. Bd. Mastr. Ausg. S. 18): In Nieder-Louisiana wären die Nebel im Frühjahr und Herbst sehr gemein; im Winter regne es stark, und gefriere zuweilen leicht; die meisten Tage wüthen Stürme, hingegen wäre es nirgends so heiß, als man es vermuthen sollte. Endlich untersucht er die Ursachen, warum es in Nieder-Louisiana weniger Krankheiten gebe, als im obern Theile.

Küsten. Die Grenzen der Küsten dieser Provinz sind gegen Westen die St. Bernhards-Bay, und gegen Osten Rio Perdido.

Sie sind insgesammt niedrig, überall mit einem weißen dürrn Sande bedeckt, werden zuweilen überschwemmt, und sind nicht zu bewohnen, gestatten auch keine Landung, daher man sich nicht dagegen verwehret hat. H. Raynal.

Boden. Nach H. Schözers Engländer (3, 6) ist der Boden an der Mündung des Mississippi nur schlecht; aber im innern Theile giebt es viel vortrefliches Land, das mit manichfaltigen Bäumen, welche die Natur selbst gepflanzt hat, pranget. Gegen Süden schicket sich der Boden zum Indigo-, Baumwollen-, Tabaks- und Reißbau, und gegen Norden zum Weizen. Nicht weniger fruchtbar sind auch verschiedene große Striche Landes an der östlichen Seite des Mississippi.

Nach der Gesch. der Engl. Colon. 2. Th. S. 264 ist der Boden auf den Hügeln, oder dem hoch liegenden Lande, eine so feste Kleye, daß sie die schwersten Gebäude tragen kann, und auf derselben

liegt eine lockere, schwarze, und sehr fruchtbare Damm-
erde. Das Gras gehet hier bis an die Knie, und
in den Tiefen, zwischen den Hügeln, wächst es wohl
sechs Fuß hoch. Zu Ende des Septembers brennt
man es insgemein ab, und in acht bis zehn Tagen
wird es wieder einen halben Fuß hoch. Wenn man
in diesem Monathe reist, so trifft man die schönsten Ebenen
mit Gebüsch an, und reizende Wiesen wechseln
mit den Hügeln ab. Je weiter gegen Norden,
desto angenehmer und fruchtbarer scheinen die Ge-
genden.

Von der Küste am Flusse Perdido werde ich gleich
reden. Das Ufer des Flusses Mobile, von der Quel-
le an bis an die See, ist nicht sehr fruchtbar; daran
ist kein Wasser und der Boden Sand; beyde sind
zur Vermehrung der Thiere und Pflanzen nicht sehr
geschickt. Zwischen den Flüssen Pasca, Ogoulas
und Quefoncte hingegen, ist der Boden leicht und
fruchtbar, wiewohl wegen der nordwärts liegenden
Berge etwas steinig. Dieses Land hat sehr ausge-
breitete Hügel, schöne Wiesen, viel Gebüsch, auch
etwas Wald, und die Ufer der Flüsse sind dick mit
Rohr bewachsen &c.

Der Boden von Louisiana hat viel Salpeter.

Im Hauptwerke wird der Boden in der Gesch. &c.
der Franz. Pflz. S. 370 f. eben so beschrieben.

Herr Raynal schreibt: „Ehe man die Be-
schaffenheit des Bodens daselbst versucht hatte, muß-
te man ihn für vortrefflich halten. Seitdem man in
verschiedenen Revieren dieses Landes Versuche ange-
stellt hat, so ist man überzeugt worden, daß sich alle
Arten von Landbau darauf treiben lassen.“

Anbau. Die Küste vom Flusse Perdido bis an
den See St. Louis ward zuerst angebaut; diese Ge-
gend ist aber sehr sandig, und bringt nichts hervor,
als Kiefern, Cedern, und einige immer grüne Eichen.

Herr

Herr Raynal, raisonnirt (6, 145 f. M. A.) erstlich darüber, was die Franzosen in Louisiana gemacht haben; so dann S. 154 f. was sie daraus hätten machen können, wenn sie nicht die von ihm angegebenen Fehler, seiner Einsicht nach, begangen hätten.

Fünf Meilen unterhalb Neu-Orleans ist das Land bebaut, doch nicht beträchtlich; oberhalb aber zehn Meilen; alsdenn fängt eine Wüste von dreyßig Meilen an, bey deren Ende die Franzosen dem Mississippi einen neuen Lauf gegeben haben, wodurch den Schiffen vierzehn Meilen erspart, und eine der besten Befestigungen gewonnen wurde.

Die Französische Regierung gab denen, welche sich im Lande anbauen wollten, ein angemessenes Stück Landes, und Samen dazu, eine Flinte, eine Art, ein Grabschwert, eine Kuh nebst dem Kalbe, einen Hahn, sechs Hühner, auch gesunde und überflüssige Lebensmittel drey Jahre hindurch.

Aller Feldbau, zumahl im untern Theile der Colonie, wird durch die Negeren verrichtet. Die Herren haben Vortheil dabey, wenn sie ihnen am Ende der Pflanzung ein kleines Stück Landes für sich einräumen, welches sie für sich bauen, um sich für das, was sie darauf gewinnen, besser zu kleiden, wenn die Herren es ihnen für einen ziemlich hohen Preis abkaufen. Gesch. der Franz. Pst. 10.

Flüsse. Diese sind: 1. der Mississippi; 2. der Fluß St. Peter; 3. der Fluß St. Croix; 4. der Moinogona; 5. der Illinois; 6. der Missouri; 7. der Ohio; 8. der Arkansas; 9. der Nafous; 10. der rothe Fluß, oder Marne; 11. der schwarze Fluß, und 12. der Fluß Iberville, von welchen allen unter Nord-America überhaupt mehreres nachzusehen ist.

Unter die Flüsse in Louisiana werden in der Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 260 f. gerechnet: 1. der Mississippi; 2. St. Peter; 3. St. Croix; 4. Moinogona;

gona; 5. Illinois; 6. Missouri; 7. Ohio; 8. Arkansas; 9. Nafous; 10. der rothe Fluß oder Marne.

Fünf und zwanzig Meilen über Neu-Orleans ist der Canal Manchac, oder der Fluß Iberville, welcher die Grenze des Englischen Louisiana ausmacht. Er fällt in den See Maurepas, und von da in den Mississippi, nachdem er zuvor den Amite aufgenommen hat. *Gesch. der Engl. Col.* 2, 263.

Einwohner. Die Französischen Einwohner wurden auf 100,000 geschätzt, und die Negern waren auch zahlreich, nach *Hrn. Schläger* 3, 7.

Herr Raynal hingegen sagt *S.* 145 f. (der R. *Ausg.*): „Louisiana hat zur Zeit ihres größten Glanzes nicht über 5000 Weiße gezählet, worunter selbst die 1200 Mann gerechnet sind, die ihren Kriegsstand ausmachten, nebst 6000 Sklaven. Diese geringe Anzahl Menschen war in einer Länge von fünfhundert Französischen Meilen an den Ufern des Mississippi zerstreut. Sie stammten nicht mehr von den ersten ausgestorbenen schlechten Leuten her, sondern waren starke Menschen, die theils aus Canada gekommen, theils verabschiedete Soldaten waren.“

In den Zusätzen (10. Bd. *S.* 31 *N. A.*) rechnet *H. Raynal* die Weißen auf 7000, und die Truppen auf 3 • 1200.

Um das Jahr 1753 wurden die Franzosen in Louisiana auf 7000 geschätzt, *Gesch. der Engl. Col.* 1, 18., ohne die regulären Truppen und Negern. *Gesch. der Kriege* 1c. 2. Th.

Als die Engländer im Kriege nach 1757 viele Franzosen aus Neuschottland nach Süd-Carolina schafften, es aber ihren Geistlichen in diesem kesserschen Lande nicht gefiel, so wanderten die meisten nach St. Domingo und Louisiana aus; da jedoch diese letztere Provinz im Jahr 1765 an Spanien abgetreten wurde, so giengen sie nach Guiana, wo sie meistens

theils umkamen. H. Sprengel Gesch. der Eur. 2c. 1. Th. S. 45.

Es giebt sehr viele Canadier in Louisiana, welche meistens um den Fluß Illinois wohnen, weil sie diese Gegend für ein Paradies halten, welchem sie mehr als 2000 Meilen weit nachreisen. Gesch. 2c. Sie hatten auch kein Bedenken, die Töchter der Indianischen Arkansas zu heirathen. H. Raynal.

Einige Stunden über Neu-Orleans ist eine Deutsche Colonie von zwey Dörfern, welcher Herr De-Pagee das Lob des Fleißes beylegt; auch H. Raynal hält sie für die arbeitsamsten Leute in der ganzen Colonie; neuntausend Pfälzer aber kamen um, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangten.

Von den eingebornen Indianern in Louisiana, und deren Schicksalen, sehe man oben in dem Indianischen Nord-America.

Thiere. Die wilden Thiere, welche man bey Virginien beschrieben findet, sind auch in Louisiana überhaupt eben dieselben.

Die Flüsse wimmeln von Fischen verschiedener Art; aber die Ufer derselben werden von Alligatoren und großen Schlangen beunruhiget; so wie die Luft in dem niedrigen Lande, nahe bey den Flüssen, durch Muskiten. H. Schöler 3, 6.

Nach Hrn. Raynal finden eine unermessliche Menge Vögel und Rothwildpret überflüssige Nahrung an den wilden Früchten, und die durch die bloße Natur gebildeten Wiesen sind mit Rehen und Bisons bedeckt.

Die Büffel trifft man in zahlreichen Heerden an, und sie sind die vornehmste Nahrung der Einwohner, welche sie allenthalben verfolgen. In Ober-Louisiana sind die Dammbirsche in großer Menge; auch die Wölfe sind gemein. Die Bären zeigen sich im Winter; und leben vornehmlich von Wurzeln und Früchten.

ten. Es giebt hier auch eine kleinere Art von Tiegern, als in Asien, eine Menge Füchse, wilde Kagen, Kaninchen, Eichhörner, zumahl die fliegenden. Von den Arten der Vögel könnte man ein eigenes Buch schreiben. Sie haben zwey Arten von Seidenwürmern: die eine ist inländisch, die andere aus Frankreich her gebracht worden. Der Tabaks-Wurm ist eine Raupe von der Größe und Gestalt des Seidenwurms, von einer schönen grünen Farbe. An Raupen, Papillons, Bienen und andern Insecten, ist eine große Abwechslung vorhanden: dahin gehört die so genannte brennende Fliege, deren Stich große Schmerzen verursacht. Gesch. 2c. S. 281 f.

Alles Wildpret ist im Ueberflusse: man siehet ganze Heerden von Dammhirschen, und Haufen von 5 bis 600 Büffeln. Weil alle Thiere mit gespaltenen Klauen das Salz sehr lieben, der Boden aber in Louisiana, obgedachtermaßen, viel Salpeter hat: so halten sich die Büffel, Elendthiere und Hirsche auch an solchen Orten, wo sie durch die Jagd beunruhiget werden, doch gerne auf.

Gewächse. Ueber das bereits Gemeldete kann man überhaupt so viel sagen, daß sie einerley mit denen sind, welche bey den vereinigten Nord-Amerikanischen Provinzen beschrieben sind.

Her: Raynal sagt: „Er (der Boden) war (als die Franzosen hinkamen) voller wilden Früchte, die einen angenehmen Geschmack hatten.“

Er behauptet ferner: „Vielleicht könne der ganze Erdboden keine Bäume aufweisen, die in Ansehung der Höhe, der Verschiedenheit, und der Dicke, mit denen in Louisiana zu vergleichen wären: fehlten gleich die Farbholzarten, so komme es daher, weil sie nur zwischen den Wendezirkeln wachsen.“

„An den angebauten Ufern des Mississippi ist der gänzlich schlammichte Boden allen Arten von Gewächsen,

fen, die einen feuchten Boden verlangen, sehr günstig. Wenn man welche ziehen will, so hauet man die dicken Röhre, womit er bedeckt ist, um, und, so bald sie trocken sind, so zündet man sie an. Wenn man alsdann die Erde nur ein wenig umgräbt, so gerathen Reis, Maiz und alle Arten von Getreide und Gemüse, außer Weizen, als welcher zu stark ins Gras treibt.“

„Die Pflanzungen an den beyden Ufern sind mit allen Arten Obstbäumen aus Europa geschmückt, deren keiner aus der Art geschlagen hat; auch bauet man zu eigenem Gebrauche Reis und Maiz; zur Ausfuhr aber Baumwolle und Tabak.“

In den dünnen Wäldern und Wiesen ostwärts von Neu-Orleans wachsen Eichen und weiße Nußbäume. Der Indigo wächst unter dem Gebüsch, so wie der Tabak; Baumwolle wird mit Vortheil gebaut; der Weizen wächst gut, der Flachs aber noch besser.

Das Land bringt ferner verschiedene Arten von Maiz, Roggen, Gerste und Hafer. Den Reis hat man aus Carolina hieher gebracht, und er geräth außerordentlich wohl. Man hat ihn im platten Lande gesäet, und die schönsten Körner bekommen, ohne das Land unter Wasser zu setzen. Bohnen, Erdhirnen, Melonen und Kürbisse schicken sich vortreflich für diesen Boden; so wie alle aus Europa gebrachte Küchengewächse und Wurzeln, wenn man den dazu erforderlichen Boden wählet. Es wächst eine Menge verschiedener Weine; weil sich aber die Reben gemeinlich an hohe, stark belaubte, Bäume hängen, so werden sie, aus Mangel des Sonnenscheines, nicht reif. Pfirsigen und Feigenbäume sind aus Carolina hergebracht worden, Pomeranzen-Bäume von Cap François. Sie sind zwar alle gut angeschlagen; aber in den harten Winter bis auf den Stamm erfroren.

Man

Man hat einen Ueberfluß an wilden Äpfeln, Maulbeeren, Delbäumen, allerley Arten von Nüssen, Storax-Bäumen, deren Balsam sehr hoch geschätzt wird. Längs der Küste sind die rothen und weißen Cedern, die gemeinen Cypressen und Kiefern sehr häufig. Im südlichen Theile von Louisiana findet man Lorbeer-, Sassafras-, Ahorn- und Wachsbäume in großer Menge; ferner Pappeln, Acacien, immer grüne und andere Eichen, Eschen, Ulmen, Birken, Linden, rothe Buchen, Espen, Weiden, Ellern, 2c.

Die Provinz hat viel eigene Pflanzen, und in solcher Menge, daß die Wiesen vom May bis zu Ende des Sommers ganz damit bedeckt sind, und das Auge und den Geruch ergözen. Gesch. 2c. 2, S. 280 f.

Die Franzosen glauben, daß sich Louisiana gut zum Tabaks-Bau schicke; aber der Tabak der Natchez und Yafous ist besser, als der übrige. Gesch. 2c.

Die Französische und West-Indische Compagnie hatte vernommen, daß in Louisiana eine Menge Arzneypflanzen wuchsen, deren Eigenschaften die Eingebornen kenneeten, und die von großen Nutzen in der Medicin wären. Man trug also deren Untersuchung dem Herrn Dü-Pratz auf, welcher auch zweyhundert solcher Pflanzen nach Frankreich schickte, die allda in einen botanischen Garten gepflanzt wurden.

Mineralien. Im obern Theile trifft man schöne Quadersteine an; vornehmlich zwischen den Flüssen Natchez, und Yafous.

Bey einem Dorfe der Cadobaquious sind gute Anzeigen einer Silbermine.

Zwischen dem rothen Flusse und den Arkansas giebt es Marmor- und Siefenbrüche; Gold und Smaragden aber hat man vergeblich allda gesucht. Die Silbergruben zu Maramey liegen am Flusse die-

ses

ses Namens, ungefähr fünfhundert (Engl.) Meilen von der See. Es giebt noch mehrere; die Erzte scheinen aber weder sehr reichhaltig, noch so leicht zu gewinnen zu seyn.

Du. Mont versichert: Es gebe Gold und Silber in Louisiana; warum aber die Franzosen es nicht aufgesucht hätten, sey die Ursache, weil man wenigstens 100,000 Thaler aufwenden müßte, ehe man einen Pfennig Vortheil hätte. Dazu wären die Einwohner nicht reich genug gewesen, hätten auch den Bergbau nicht genug verstanden, und die Spanier hätten sich gehütet, sie darin zu unterrichten. Die Europäischen Franzosen endlich wären zu furchtsam zu dergleichen Unternehmungen; inzwischen habe man doch Versuche gemacht, die Arbeit aber, aus besondern Ursachen, wieder liegen lassen.

Religion. Die Religion ist unter den Franzosen und Spaniern immer einerley gewesen, nämlich die Römisch-Katholische.

Verfassung. Zu der Franzosen Zeiten waren in der Colonie die vornehmsten Bedienten, 1. der Director, welcher über alles, was zur Handlung, Policy und öffentlichen Anstalten gehörte, zu befehlen hatte; sodann 2. der Befehlshaber der Truppen, welcher das Militair-Wesen und die Indianischen Nationen unter sich hatte.

In *) obgedachtem Mémoire &c. von 1763 klagte der Verfasser über die damahls schlechte eingerichtete Regierung, und deren Einfluß auf die Handlung, that auch Vorschläge zu der bestern Beförderung; welche aber, nachdem die Sachen in einen ganz andern Stand gekommen sind, nunmehr hinweg fallen, daher ich mich auch nicht dabey aufhalten will.

Milz

*) S. allgem. Deutsche Bibl. 45. Bd. S. 25.

Militäre. Die Franzosen hielten 1200 Mann in Louisiana, welche in einer Weite von 500 Meilen zerstreut waren, und von zwey oder drey schlechten Forts unterstützt wurden, die mehr oder weniger aus einander lagen. H. Raynal.

Abgaben. Nach H. Raynal (10. Bd. S. 31 Mastr. Ausg.) hat Louisiana, selbst in Friedenszeiten, Frankreich oft nicht so viel eingetragen, als es gekostet hat; dessen Ursachen er untersucht.

Ferner merket er S. 18 an, wie sehr sich Frankreich geschadet, daß es auf die nach Louisiana gehenden, und von daher kommenden Waaren so starke Abgaben gelegt, bis es endlich solches gemerkt, und die dort ausgehenden Waaren von allen Imposten auf zehn Jahre frey gesprochen habe.

Handlung. Davon finde ich so viel, daß die Franzosen, so lange sie Louisiana inne gehabt, mit den Spaniern in beyden Mexico einen starken Schleichhandel getrieben haben.

Ihre eigene Handlung war gering: die Ausfuhr der Colonie stieg jedes Jahr nicht höher, als auf 200,000 Thaler, und bestand aus Reiß, Bretern, Korn und Hülsenfrüchten für die Zuckerinseln; so dann aus Baumwolle, Indigo, Tabak und Pelzwerk für ihr Vaterland. H. Raynal, S. 146, welcher jedoch S. 142 auch noch sagt: „Das Commerz mit Bauholz vermehrt noch ihr gutes Auskommen.“

In dem 10ten Bande (Mastr. Ausgabe) S. 31 rechnet H. Raynal die Ausfuhr von Louisiana auf 2,000,000 livres, wofür es Europäische und West-Indische Waaren bekommen hat.

In der Gesch. der Engl. Colon. 2. Th. S. 283 wird unter andern gemeldet: „Die Büffel- oder wilden Ochsenhäute sind theuer genug, um die Indianer zu reizen, auf deren Jagd zu gehen, zumahl,

mahl, da sie wissen, daß die Europäer nur die Häute und den Talg verlangen. Sie tödten hauptsächlich die alten Bullochsen, welche vor Fett kaum gehen können, wovon das Stück wenigstens hundert Pfund Talg liefert; diese Art wird aber dadurch nicht sehr verhilget, weil die fettesten Ochsen ohnehin ein Raub der Wölfe werden; Die Dammhirschfelle werden hier gut verarbeitet.

Der Wachsbäum giebt ein Wachs, das ziemlich geachtet wird. Mit Bauholze wird auch ein Handel getrieben; Mastbäume kann man auch genug haben, da das Land keinen Mangel an Fichten hat; und aus eben derselben Ursache fehlt es auch nicht an Theer und Pech. Die Eichen liefern Pfosten genug zum Schiffbau; die Cypressen lassen sich aber noch besser dazu gebrauchen, weil diese der Würm nicht angreift. Ulmen, Eschen und andere Holzarten sind häufig und zum Schiffbau brauchbar. Eisen und Hanf liefert das Land; ferner Salpeter, Saffran, Indigo, Baumwolle, Seide, Tabak, Saffras, und verschiedene Material-Waaren.

Was den Handel betrifft, welchen die Franzosen in Louisiana mit ihren Landsleuten auf den Antillischen Inseln führten, so bestand solcher in Cypressen-Holz, das bereits vierkantig in verschiedener Stärke gehauen war. Zuweilen überschickten sie die Zulage ganzer Häuser fertig gezimmert und gezeichnet hin, so, daß sie bey der Ankunft nur aufgerichtet werden durften. Ferner schickten sie Mauer- und Dachziegel, Mais und anderes Getreide dahin, nahmen dafür Kaffeh, Zucker und Rum zurück, und gewannen dabey hundert auf hundert.

Die Spanier brachten allerley Waaren nach Louisiana, vornehmlich Campeche- und Brasilien-Holz, Cacao, Cochenille, Vanille, Indigo, Sarsaparille, Schnupf-Tabak, Leder und Schildkrotenschalen.

Die

Die Waaren, welche die Franzosen hieher schickten, waren eben diejenigen Dinge, welche sie nach Canada und den Zuckerinseln sandten: diejenigen aber, welche zum Handel mit den Indianern dienten, waren grobes Tuch, Hütze, Messer, Beile, kleine Spiegel und Trinkgläser. Es war auch ein großer Neger-Handel in Louisiana.

Nach 1765 ist der Handel mit Louisiana allen Spaniern frey gegeben worden.

Von einigen Streitigkeiten zwischen Großbritannien und Spanien um das Jahr 1777, wegen eines von den Engländern auf den Küsten von Louisiana getriebenen Schleichhandels, siehe meine Beytr. zum neu. Völkerr. 7. Th. S. 793.

Plätze. Die Haupt- und in der That einzige Stadt in Louisiana ist Neu-Orleans.

Sonst hatten sich die Franzosen noch an verschiedenen andern Orten angebaut, wovon H. Raynal (6. Th. S. 145 f.) der Mauv. und im 10. Bde. der Mastr. Ausg. S. 25 f.) mit mehrerem nachzusehen ist.

An der Westseite des Mississippi hatten die Franzosen keinen Ort. Man hatte zwar im Jahr 1721 einige Absichten mit der Bay St. Bernhard, welche aber theils durch das Betragen des Officiers, der sie ausführen sollte, theils durch die Spanier vereitelt worden.

Nachitoches,

ein Fort auf einer Insel im rothen Flusse, die aber einen so sandigen Boden hat, daß man nur Erdbirnen, Kürbisse und Mais daselbst bauen kann.

Neu-Orleans.

Sie ist, wie gesagt, die Haupt- oder vielmehr die einzige Stadt in Louisiana, und wurde im
Jahr

Jahr 1717 von den Franzosen zu erbauen angefangen, kam aber erst im Jahr 1722 zu einiger Festigkeit, und wurde zu einer ganz schönen Stadt gemacht, die sich nach und nach erhoben hat. S. H. Raynal S. 146 f. Man sehe auch dessen 10. Bd. Hist. Ausg. S. 26 f.

Sie ist regelmäßig befestiget, hat etwa 600 Häuser und fünf Pfarrkirchen. Die Straßen sind gerade und schön; die Gebäude aber von Holz und nicht prächtig. S. Schlözer 3, 7. Sie hat einen guten, nur etwas zu sumpfigen, Boden. Auch die größten Schiffe können ihre Waaren leicht ausladen; nur bey hohem Wasser müssen sie sich fortmachen, weil der Strom viel Holz mit sich führt.

Nicht weit von dem Ufer des Mobile-Flusses besaßen die Franzosen eine kleine Niederlassung. S. Adair, S. 126.

Von allerley Französischen und Spanischen Forts in Louisiana findet man Bericht in der Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 267 f., besonders auch von dem Fort Mobile, bey H. Raynal im 6. Theile S. 138.

§. 5.

I. Mexico überhaupt

Mexico ist ein Spanisches Reich zu unterst in Mexico Nord-America, zwischen den beyden Meeren, dem Atlantischen und der Südsee, von dem 7ten Grade 30 Minuten, bis 30sten Grad 40 Minuten nördlicher Breite. S. Schlözer 3, 156.

Charten. Von den Charten von Mexico und von dessen Meerbusen sehe man zuvörderst oben unter den Charten von America überhaupt.

The Bay of Honduras. By Thom. Jefferys. Unten London, printed for Rob. Sayer, as the Acts Nord-Amer. III. Band. § di-

directs, 20. Febr. 1775. Ein großer Bogent.
16 Gr.

Es ist zu einer See-Charte eingerichtet. H. Büsching.

Mapa maritima del Golfo de Mexico, é las Islas de la America, el uso de los Navegantes, segun las mejores Noticias. Zwey Blätter, kosten 8 Realen. Von H. Thomas Lopez, R. Spanischen Geographen. H. Büsching.

Ein Chärtchen von den Provinzen Mexico, Panuco und Tlascalala findet sich bey dem zweyten Theile der allgem. Geschichte x. von America. 1753.

So auch eines von der Gegend um die Mexicanische See.

Eine Charte von Mexico, oder Neu-Spanien von Thom. Ritchin, nebst der Gegend von Mexico, auf einem besondern Chärtchen, ist H. Robertson's Geschichte von America beygefügt.

Eine Charte von Mexico findet sich ferner bey H. Campens Entdeck. von America 2tem Theile.

Bey H. De-Pagee Reisen von 1767 &c. findet sich eine Charte von Neuspanien.

Schriften.

Aranzales Reales de los Ministros de la Real-Audiencia de N. Espagna. Mexico, 1727. Fol.

Correspondance de Ferdinando Cortes avec l'Empereur Charles V. sur la Conquete de Mexique. Traduite par M. le Vicomte de Flavigny. (In der Schweiz.) 1779. Gr. 8. S. H. Büschings wöch. Nachr. 1779, S. 362.

Briefe des Ferd. Cortes an Kaiser Carl V. über die Eroberung von Mexico; nebst einer Einleitung und Anmerkungen von J. J. Stapfer. Zwey Bände. Mannheim, 1779. 8.

Der

Der erste dieser Briefe scheint verlohren gegangen zu seyn. Die übrigen sind mehrmahls Spanisch, lateinisch, Französisch und Italianisch gedruckt worden.

Eine Nachricht von der Original-Ausgabe des zweyten und dritten Briefes Ferdinand Cortes an Kaiser Carl V. findet sich in Herrn von Murr Journ. zur Kunstgeschichte 2c. 8. Theile, S. 289 = 295.

Relatione d'un Gentiluomo del Sign. Fern. Cortese, della gran Città Temistatan, Mexico, et delle altre cose della Nuova-Spagna; beynt *Ramus.* T. 3. p. 304.

Alfèdo y Herrera (D. Dion. de) Compendio historico de la Provincia y Puerto de Guayaquil. Madrid, 1741 4.

Aldama y Guvarà (D. Jof. Aug. de) Arte de la Lengua Mexicana. Mexico, 1754. 12.

Alvaredo (*Pedro de*) dos Relaciones a Hern. Cortes Referiendole sus Expediciones y Conquistas en varias Provincias de N. Espagna, in *Barcia* Historiad. Primit. Tom. 1.

• • Lettere due. &c. bey *Ramus.* Tom. 3. p. 296.

Calle (*Juan Diaz de la*) Memorial informatorio de lo, que a Su Magestad provien de la Nueva-Espagna y Peru. 1645. 4.

de Cepeda (*Fern.*) Relacion del sitio de la Ciudad de Mexico. Mexico, 1637.

Clavigero (*Fr. S.*) Storia antica del Messico. Vier Bände. Cesena 17 = 1781. S. Zugabe zu den *Götting. gel. Anzeigen*, 1782, S. 577.

del Castillo (*Bern. Diaz.*) Historia verdadera de la Conquista de la Nueva-Espanna. Madrid, 1630.

Eguilara el Egueren (D. J. Jof.) Bibliotheca Mexicana, seu Eruditorum Historia Virorum in

- America boreali notorum &c. I. Tomi. *Mexico*, 1755. Fol.
- Gage** (*Thom.*) new Relation of the West-Indies. London, 1655. Fol.; auch ins Französische übersezt, unter der Aufschrift: Nouvelle Relation, concernant les Voyages de *Thomas Gage* dans la nouvelle Espagne, avec la description de la Ville et du Pais de Mexique, et des autres Terrés et Provinces, possédées par les Espagnols dans l'Amérique, d'un Traité de la Langue Poconchi, ou Pocomane. Paris, 1676, auch Deutsch 1693.
- Gomara** (*Fr. Lopez de*) Chronica de la Nueva-España ó Conquista de Mexico; in *Barcia* Hist. prim. Tom. 2.
- Hernandez** (*Franc.*) nova Plantarum et Mineralium Mexicanorum Historia, à *Nardo Ant. Recchio*, in Volumen digesta. Rom, 1651. Fol.
- de Hortigosa** (*Petr.*) Concilii Mexicani Acta et Canones. *Mexico*, 1627. Fol.
- Lorenzana** (*D. Fr. Ant.*) Historia de Nueva-España, escrita por su esclarecido Conquistador *Herm. Cortes*, aumentada con otros Documentos y Notas. *Mexico*, 1770. Fol.
- Padilla** (*Aug. Dav.*) Historia de la Provincia de S. Iago de Mexico de la Orden dos Predicadores. Brüssel, 1625. Fol.
- de Solis** (*Ant.*) Historia de la conquista, poblacion, y progressos de la America septentrional, conocida por el nombre de Nueva-Espanna. Madrid, 1684; besser Brüssel, 1704. Fol. mit Kupfern; auch Französisch durch *Citri de la Guette*; Italiänisch; Englisch von *Thom. Townsend*, 1724. Fol.; und Deutsch.

Vit.

Villa-Segnor y Sanchez (D. *Jos. Ant.*) *Theatro Americano*. Descripcion general de los Reynos y Provincias de la Nueva-España. Mexico, 1746. Fol. 2 Voll.

Ximenes (*Franc.*) IV Livros de la naturaleza y virtudes de las Plantas y Animales, que estam recebidos en el uso de Medicina en la Nueva-España. Mexico, 1615. 8.

Einen Auszug eines Briefs des Don *Jos. von Alzate und Ramyrez* aus Mexico findet sich bey *D'Auteroche* Reise nach Californien, und enthält lesenswürdige Nachrichten von der Naturgeschichte der Gegenden um die Stadt Mexico, zu welchen zwey Kupfertafeln gehören. *H. Büsching*.

Die Gelehrten beklagen sich, daß man in dem jetzigen Jahrhunderte wenig zuverlässiges von Mexico, und dessen neuesten Beschaffenheit und Umständen habe in Erfahrung bringen können, und daher sich immer noch meistens mit ältern, oft jetzt nicht mehr passenden, Nachrichten behelfen müsse; wie denn auch der *H. Uebersetzer* der Kopenhagner Ausgabe von *H. Raynal's* Werke ihm (3, 122) einen Vorwurf deswegen macht, daß seine Abhandlung von Mexico schlechter gerathen sey, als andere.

Herr *Mauvillon* schreibt ebenfalls in der Vorrede zum dritten Bande seiner Uebersetzung von *H. Raynal's* Geschichte der Handlung ic. beyder Indien: „In Mexico - - ist seit Ende des vorigen Jahrhunderts kein Mensch gewesen, der uns eine Beschreibung davon geliefert hätte. - *Franciscus Correal*, ein Spanier, *Thomas Gage*, ein verlaufener Englischer Mönch aus dem vorigen Jahrhundert, und *Lionel Waffer*, ein Englischer Seefahrer, der sich gegen Ende desselben in Spanischen Oertern der neuen Welt eine Zeit lang aufgehalten hatte, sind die Quellen, aus denen wir das, was wir

wir von diesem merkwürdigen Lande wissen, schöpfen müssen. Unfähige Beobachter, verdächtige Erzähler! Und zu dem, wie viel kann sich nicht seit ihrer Zeit verändert haben! Hier ist also in der That eine recht wüste Gegend in unserer Kenntniß von dem Planeten, welchen wir bewohnen.“ Was von Peru folgt, kommt anderwärts vor.

Dem aber, was H. Nauvillon damals mit Recht klagte, wurde bald darauf durch H. Robertson's Geschichte von America guten Theils abgeholfen, als welcher, besonders auch von Mexico, aus den neuesten und besten Quellen, die schätzbarsten Nachrichten von dessen dermaligen Verfassung mitgetheilt hat; welche H. Abbe' Raynal's, sonst nicht zu verachtende, Berichte weit übertreffen.

Ferner zeigt sich zwar aus vorstehendem Verzeichnisse, daß es eben nicht ganz an Schriften von Mexico auch aus den neuern Zeiten fehlet, wie dann H. D. Robertson sonderlich auch des H. Villa-Segnor Werk benutzt hat, und im zweyten Theile, S. 568, meldet, daß es ein Resultat der auf Befehl des Unterköniges von Neuspanien von ihm vorgenommenen Untersuchungen sey. Allein, da diese Bücher nicht zu uns nach Deutschland kommen, und auch von mir, aus Mangel der Kenntniß der Spanischen Sprache, nicht benutzt werden könnten: so gehet es eben mir auch, wie andern meiner Landsleuten, und wie Hrn. Raynal, und ich muß mich bey meinen folgenden Nachrichten von Mexico mit dem behelfen, was mir H. Robertson, H. Raynal, der unter H. Hofr. Schözers Aufsicht übersezte Engländer, die Hallische allgemeine Geschichte der Länder und Völker in America, u. s. w. an die Hand geben.

Namen. Wenn Mexico allein genannt wird, so versteht man das sonst auch so benannte alte Mexico

xico darunter; auch führet es den Nahmen Neu-Spanien.

Größe. Das Land dehnt sich über 2000 Engl. Meilen längs dem stillen Meer in die Länge, und die Küste am Atlantischen Meere ist nicht weniger als 1600 Meilen lang; die Breite aber ist sehr ungleich; denn nach Nordwesten soll sie 6 - bis 700 Meilen seyn, da sie hingegen in Südost nicht viel über sechzig Meilen betragen kann. **H. Schläzer.**

Grenzen. Gegen Südost grenzet es an die Landenge von Darien, gegen Nordwest an Neu-Mexico, gegen Osten an den Mexicanischen Meerbusen, und gegen Süden an das stille Meer, oder die Südsee.

Die Grenzen zwischen Alt- und Neu-Mexico finde ich nirgend bestimmt; nur meldet **H. Raynal**, daß das alte Mexicanische Reich sich ungefähr bis an den Eingang des Californischen Meerbusens erstrecket habe.

Herr Raynal sagt ferner (3, 55): Ob gleich Mexico fünfhundert Meilen lang und zweyhundert breit gewesen sey, so hätten doch die Spanier seine Grenzen gegen Süden bis an Dariens Meerbusen, und gegen Norden durch Neu-Mexico erweitert.

Herr Clavigero behauptet: Fast alle Schriftsteller hätten die Grenzen von Mexico zu sehr erweitert, weil sie fälschlich viele wichtige bloße Bundesgenossen für wirkliche Vasallen desselbigen gehalten hätten.

Geschichte. Von der Entdeckung und Eroberung von Mexico wird in der allgem. Geschichte der Länder 2c. in Amer. 1. Theile, S. 639-688 in 123 §§. gehandelt, und von dem Alterthume der Mexicaner (welches jenem billig vbran gehen sollte) im 2. Theile, S. 21 f.; so dann S. 53 f. nochmals vom Ursprunge, Regierungsfolge und Geschichte der Mexicaner in 63 §§.

Herr Raynal redet in seinem dritten Bande, S. 26 f. der Kopenhagner, und S. 32 der Mauv. Ausg. auch mit mehrerem von der Eroberung von Mexico, und dessen nachherigen Schicksalen. Damit ist zu verbinden, was er im achten Bande der Mastr. Ausg. von 1781 S. 376 f. meldet.

Betrachtungen über den natürlichen, sittlichen und bürgerlichen Zustand von Mexico zu der Zeit, als es von den Spaniern erobert wurde, liefert H. Raynal ferner im 8. Bande (Mastr. Ausg.) S. 384 f.

Am zuverlässigsten hat die Eroberung von Neuspanien aus den besten Quellen beschrieben H. D. Robertson, in dem 2. Theile und 5. Buche seines Werks, S. 1-170.

Das Hauptwerk gehet dahin: Im Jahr 1519 griffen die Spanier dieses große Indianische Reich an; dessen König oder Kaiser, Montezuma, untergab sich im Jahr 1520 Spanien als einen Vasallen. Noch in eben diesem Jahre aber kam es zu einem Kriege zwischen beyden, darin Montezuma umkam; sein Thronfolger, Guatimozin, wurde gefangen und von den Spaniern gehenkt, die Mexicaner unterjocht; und ob sie sich gleich im Jahr 1522 empörten, so wurden sie doch von neuem unterwürfig gemacht, und grausam behandelt.

Seit solcher Zeit ist Spanien in ruhigem Besitze dieses Reiches verblieben.

Als im Jahre 1770 die Handel zwischen Großbritannien und Spanien wegen der Falklandsinseln waren, wurden in dem damaligen Großbritannischen Florida, in der größten Stille, mächtige Rüstungen gegen Mexico gemacht, Hrn. Schözers Briefw. 5, 112; doch kam es zu keiner wirklichen Unternehmung.

Herr

Herr Raynal (im 8. Bande der Mastr. Aufl. S. 398) merket an, daß Spanien, seitdem es Mexico erobert, niemahls in dem Besitze davon durch jemand gestört worden sey, außer daß im Südmeer die Seeräuber einige Schiffe weggenommen haben, und in Norden Campeche einmahl, Vera-Cruz zweymahl, und einige abgelegene unbekante Gegenden mehrmahls, überfallen und beraubet worden sind.

Theile. In Aufsehung der Theile, woraus Mexico unter der Spanischen Regierung bestehet, ist ein Unterschied der Zeiten, der aber auch von den neuesten Europäischen Schriftstellern nicht beobachtet wird.

Vormahls waren in Mexico drey Audienzien, oder große Jurisdictions- und Justiz-Bezirke, deren jeder wieder mehrere Provinzen unter sich hatte, wie bald hernach mit mehrerem zu ersehen seyn wird.

Daß aber aus den Provinzen Sonora, Cinaloa, Californien und Neu-Navarra kürzlich eine eigene, von dem Vice-Könige zu Mexico unabhängige, Statthalterchaft errichtet worden sey, haben wir schon oben vernommen.

Als ferner im jetzigen Jahrhunderte in Neu-Granada ein neuer Vice-König aufgestellt wurde, riß man noch einige Lande von Mexico ab, und untergab sie demselbigen, H. Robertson 2, 487. Da ich aber nicht finde, welche es sind, so sehe ich mich genöthiget, in der folgenden Nachricht von den einzelnen Mexicanischen Provinzen der alten Einrichtung zu folgen, welches auch übrigens keinen weitem Einfluß auf die Lande und die Sache selbst hat.

Wichtigkeit. Mexico ist, wegen der darin befindlichen Schätze an Silber und Gold, auch sonst, eines der wichtigsten Spanischen Lande in America,

und das Haupt aller dessen Nord - Americanischen Lande.

Wie Großbritannien vor dem Abfalle seiner Colonien Schuld gegeben worden sey, daß es Georgien zu dem Ende angebauet habe, um einen weitläufigen Schleichhandel mit Neuspanien den Weg zu bahnen, nach und nach aber Spanien alles, was es in dieser Gegend auf dem festen Lande besitze, wegzunehmen, dem Mericanischen Meerbusen näher zu kommen, und auf diese Weise nicht nur Meister von der Schifffahrt auf besagtem Meer zu werden, sondern auch allmählich Mexico selbst wegzunehmen, siehe man in Du-Mont's Gesch. 2c. der Engl. Pflanzst. S. 211 f.

Und daß Großbritannien aus gleicher Absicht getrachtet haben soll, durch den Frieden von 1763 Florida zu erhalten, ist schon vorhin gemeldet worden; seither aber haben sich die Umstände durch den Abfall der Großbritannischen Nord - Americanischen Colonien und durch den Friedensschluß von 1783 so geändert, daß, wenigstens für jetzt, für Spanien hierin nichts zu besorgen ist.

Clima. Mexico liegt fast ganz im heißen Himmelsstriche; die Luft ist auf den Küsten des Nordmeeres ausnehmend brennend, feucht und ungesund; viel weniger aber empfindet man dergleichen auf der Südseite, und im Innern des Landes fast gar nicht, weil eine Kette von Bergen dadurch läuft, die man als eine Fortsetzung der Peruanischen Cordilleras ansiehet. H. Raynal, 3, 62 M. A.

Da Mexico fast ganz unter einem heißen Himmelsstriche liegt, so ist die Luft bald feucht, bald heiß, besonders in den niedrigen und morastigen Gegenden, gegen Westen, die voll Waldung und unangebaut sind. H. Raynal 8. Th. S. 413 Mastr. A.

In

In der allgem. Geschichte 1c. 2, 3 heißt es bloß: Ueberhaupt werde die große Hitze durch die Gewässer auf beyden Seiten und durch die kühlen Westwinde dergestalt gemäßiget, daß die Einwohner weder über allzu große Hitze, noch über allzu große Kälte, zu klagen Ursache haben; über dem falle auch noch den ganzen Sommer über des Nachts ein kühler Thau, der den ganzen Erdboden erfrische.

Bev Hr. Schlözer (3, 157) lautet es: „Weil der größte Theil von Mexico in der heißen Zone liegt, so ist die Luft äußerst heiß; die Hitze wird aber in den heißesten Monathen durch erfrischende Plazregen, und Land- und Seewinde, die wechselsweise wehen, gemäßiget. In einigen Gegenden machen die aus vielen Seen und Flüssen aufsteigenden Dünste die Luft kühl, gelinde und angenehm. Die größte Hitze ist in den Monathen Februar, März und April, da die Sonne selten von Wolken bedeckt wird, und dann trocknen die Wasser so weg, daß es an vielen Orten sehr beschwerlich ist, Wasser zu bekommen. Gegen Ende des Aprils tritt die Regenzeit ein, und dauert bis zum September; vor ihr gehen immer Donner und Blitz her, die bis zum Junio immer stärker werden, worauf alsdann solche Regengüsse erfolgen, als wenn eine zweyte Sündfluth kommen wollte.“

„An der östlichen Küste ist es äußerst ungesund; tiefer hinein bekommt das Land eine gemäßigtere Luft.“

Küsten. An der östlichen Küste ist das Land niedrig, sumpfig, in der Regenzeit beständig überschwemmt, und nichts weniger als angenehm; an der westlichen Küste aber ist das Land nicht so niedrig und von weit besserer Art. H. Schlözer.

Boden. Dessen Beschaffenheit richtet sich nach den verschiedenen Himmelsstrichen. Der östliche Theil ist niedrig, morastig, in der regnerichten Jahres-

reszeit überschwemmt, mit undurchdringlichen Wäldern bedeckt, und gänzlich ungebaut, daher auch gegen die Anlandungen feindlicher Flotten gesichert. In Westen ist das Erdreich höher, von besserer Beschaffenheit, mit Fruchtfeldern und Wohnungen bedeckt. Tief im Lande giebt es ebenfalls dergleichen; man findet aber, daß sie (wie alle, die unter einem solchen Clima liegen,) mehr Garten- und dergleichen Gewächse, als Getreide, tragen. *H. Raynal, 3, 60*

Die Küste ist nichts weniger, als angenehm; weil sie mit undurchdringlichen Wäldern von Mango-Bäumen bedeckt ist, die einen unangenehmen Anblick geben, und sich eine beträchtliche Weite in das Wasser erstrecken. Tiefer hinein aber bekommt das Land eine angenehmere Aussicht, es hat angenehme Abwechslungen, und der Boden ist ungemein fruchtbar. An der westlichen Seite ist das Land nicht so niedrig, als an der östlichen, ist von weit besserer Art, und hat eine Menge Pflanzungen; es scheint auch, die Spanier lassen die östliche Küste mit Fleiß ungebaut, und es ist nicht thunlich, sich allda niederzulassen, oder zu landen. *H. Schöszler.*

Nach andern hat Mexico einen fruchtbaren Boden, auf dem beynah alle in America bekannte Gewächse sehr gut fortkommen.

Weil die verschiedene Vermischung und Mäßigung der Hitze und Kälte, nebst der Erfrischung des Thaues, das Land nicht wenig fruchtbar macht: so befindet sich in Mexico auch ein Ueberfluß an nutzbaren Feldern, grasreichen Wiesen und anmuthigen Gegenden. *Allg. Gesch. 1c. 2, 3.*

Gebirge. Davon ist schon geredet worden. Von vielen einzelnen, zum Theil feuerspendenden, Bergen findet man Nachricht in der allgem. Geschichte 1c. 2, 3 f.

Von

Von den Gebirgen in Mexico (die ein Theil von den Anden in Peru, aber nicht so gar hoch sind,) handelt auch H. Raynal im 8. Bande, S. 413 Mastr. Ausg.

Anbau. Bey H. Schlozern S. 158 werden die Ursachen untersucht, warum die Spanier vermuthlich die östliche Küste mit Fleiß in ihrem bisherigen rohen und wüsten Zustande gelassen haben.

Von der Austheilung der Länder in Mexico an die Spanier, und der Indianer Verbindung an dieselben, als ihre Knechte, sehe man auch H. Raynal im 8. Bande, S. 414. Mastr. A.

Das Königreich Mexico ist (nach H. D'Auteroche), verglichen mit seinem Zustande zur Zeit des Montezuma, heutiges Tages eine Wüste.

Pater Beger, in seinen Nachr. von Calif. S. 91, schreibt: „Auf meiner Landreise von Guadalarara bis an den Bach Hiaqui in dem Mexicanischen, und auf der Ostseite des Californischen Meerbusens, das ist, in einem Landstriche von mehr als vierhundert Stunden, traf ich nicht mehr als dreizehn Indianische Dörfschen an, und die mehresten Toge keine vernünftige Seele.“

Wasser. Die in Menge vorhandenen großen Seen, Flüsse und Seehäfen, verschaffen den Einwohnern nicht allein einen Ueberfluß an vortreflichen Fischen, sondern auch große Vortheile sowohl im einheimischen als auswärtigen Handel.

Von den Flüssen in Mexico, sonderlich dem Canots- und Gujalva-Flusse, sehe man die allgem. Geschichte 2c. 2, 6.

So auch von mehreren Landseen und sonderbaren Brunnen.

Einwohner. In Mexico sind die Eingebornen (welche vormahls schöne Einrichtungen und Gebräuche hatten) durch die Tyranny und den Eigennuß
der

der Europäer beynahe völlig vertilgt, und zugleich in Christen und Slaven verwandelt worden. Kirchenbothe, 1782 S. 277.

Die jetzigen Einwohner von Mexico bestehen aus einem gemischten Volke von Indianern, Spaniern, Negern, und deren Nachkommen, welche durch verschiedene Nahmen unterschieden werden.

Die gebohrnen Spanier haben mehrentheils Bedienungen, oder treiben Handel.

Die reinen Spanier, wie auch die, so von beyden Seiten von Vater und Mutter von Spanischen Eltern abstammen, machen eine kleine Anzahl aus; desto mehr aber finden sich unter dem gemeinen Volke Schwarze und Mulatten, die von freigelassenen Negern abstammen.

Herr Raynal erzählet im dritten Theile seines Werks, S. 64 f. der Kopenh. Uebersetzung, wie die Indianer in Mexico Anfangs von den Spaniern sehr gemißhandelt worden; wie nach und nach die schon oben benannten Gattungen von Einwohnern entstanden, wie die Bevölkerung von Mexico jetzt beschaffen sey, und wie die Mexicanischen Indianer für jetzt leben und gehalten werden; es ist aber theils schon anderwärts vorgekommen, theils stimmt es mit dem bereits Gesagten überein.

Nach Ebendemselben (3, 64 R. U.) gehet die Zahl der Einwohner von Mexico heutiges Tages nicht über eine Million Seelen.

Herr Robertson hingegen (2, 405) schätzt die noch jetzt in den drey Audienczien von Mexico vorhandenen Indianer wenigstens auf zwey Millionen.

Die Frauenspersonen heirathen insgemein im neunten oder zehnten Jahre, und bekommen Kinder bis ins fünf und zwanzigste oder vierzigste Jahr; die meisten aber sterben in der Kindheit.

Wen

Von den unabhängigen Indianern in Mexico ist in dem Indianischen America geredet worden.

Deren Gattungen. Was H. Raynal (3, 60f.) davon meldet, kommt im Hauptwerke mit dem überein, was H. Robertson von den Einwohnern der gesammten Spanischen Lande in America sagt, und gehet vornehmlich dahin.

Die vornehmsten sind die Spanier, welche aus Europa zu Regierungs- und andern Aemtern hieher gesandt werden. Sie müssen beweisen, daß seit vier Geschlechtern in ihrer Familie weder Keger, noch Juden, noch Mahometaner, noch Handel mit der Inquisition gewesen.

Die Handelsleute, welche nach Mexico, oder dem übrigen America, gehen, ohne Colonisten zu werden, sind eben dazu verbunden; auch müssen sie schwören, daß sie dreyhundert Palmen an eigenthümlichen Waaren an der Flotte haben, womit sie sich einschiffen, und daß sie ihre Frauen nicht mit sich nehmen wollen. Ihnen allein gehöret das Recht, den größern Theil der Ladung der Flotte, als Commissionaire, zu verkaufen. Würden diese Geseze beobachtet, so würden die in America ansässigen Kaufleute bloß über das, was sie für eigene Rechnung bekommen haben, disponiren können. Ob gleich diese Freyheit nur drey Jahre, und für entferntere Länder etwas länger, dauern soll: so ist es doch sehr kostbar.

Die Creolen, oder die von Spanischen Eltern oder Voreltern in America Gebornen, sind von allen etwas wichtigen Ehren- und andern Aemtern beständig ausgeschlossen, und daher verächtlich. Dadurch, aus dem Müßiggange, der Hitze des Climatis und dem Ueberflusse an Mitteln, werden sie lasterhaft, verliehren den Spanischen Stolz, leben Wildenmäßig üppig, machen sich schändliche Vergnü-

gun

gungen, romanenhafte Liebes-Intriguen, und sind sehr abergläubisch. Sie sind Priestern, die zu unwissend sind, sie eines bessern zu belehren, zu verberbt, um sie durch ihren Wandel zu erbauen, und zu habfüchtig, als daß sie sich mit dem Hauptwerke ihres geistlichen Amtes beschäftigen sollten, blindlings ergeben, und sehen in der Religion nicht auf das, was ihre Sitten verbessern kann.

Die dritte Classe der Mestizen, welche von Europäern und Indianern gezeugt worden, ist noch schlechter. Ob gleich von dem Hofe zu Madrid diese Heirathen begünstiget, und selbige besonders in Mexico gemein wurden, nur um Unterthanen zu bekommen, und die Liebe der Indianer zu gewinnen: so behandeln doch die Creolen die Mestizen eben so, wie sie, die Creolen, von den Europäern gehalten werden.

Die Neger sind in Neuspanien nicht in sehr großer Anzahl. Da die Landeseingebohrnen verständlicher, stärker und arbeitsamer sind *): so hat man nur so viel dahin gebracht, als zu den Phantasien und dem Hausdienste der Reichen nöthig waren. Sie hängen sich schlechterdings an ihre Herren, die sie zu Dienern ihrer Vergnügungen machen, und benutzen deren Gunst, um die Mexicaner zu unterdrücken, nehmen sich auch über dieselben ein solches Ansehen heraus, welches einen unverföhnlichen Haß zwischen beyden unterhält, der durch die Gesetze gestEIFET wird.

Was er von den eingebohrnen Indianern zum Beschlusse meldet, ist schon in dem Indianischen Nord-America angeführet worden.

Sitten. Von den Sitten der (alten) Mexicaner, s. die allgem. Gesch. der Länder 2c. in Amer. 2. Theil, S. 21.

Von

*) Andere behaupten gerade das Gegentheil.

Von der Verfassung und den Sitten eben dieser alten Mexicaner aber hat H. D. Robertson im zweyten Theile seines Werkes, im siebenten Buche, S. 310 f. am besten gehandelt.

Von der großen Verschwendung und übeln Sitten der etwas vermögenden Mexicaner, s. H. Raynal im achten Bande (Mastr. A), S. 435.

Bloß Leute vom Stande tragen Europäische wollene und leinene Zeuge zum Staat; das gemeine Volk aber trägt baumwollene, weil sie diesem Himmelsstriche am angemessensten ist, und alle andere Kleider unmäßig theuer sind.

Die gebohrnen Spanier beweisen eben die Ernsthaftigkeit in ihrem äußerlichen Betragen, und eben den natürlichen Scharfsinn, wie in Europa; aber viel mehr Stolz, weil sie es für eine große Ehre halten, in Altspanien gebohren zu seyn. Sie werden dagegen von den Creolen sehr beneidet und gehasset.

Die Creolen besitzen wenig Standhaftigkeit und Geduld, haben kein Herz und sind weibisch. Sie leben in einer entkräftenden Hitze, mit Reichthum überladen, und bringen ihre ganze Zeit mit faulenz und schlechten Berrichtungen zu, machen sich meistens nichts aus der Gelehrsamkeit, sind verschwenderisch, ohne Veränderung und Anstand, lieben den äußern Pracht, sind dagegen mäßig in essen und trinken, machen aus langweile Liebeshändel und Intriguen, sagen und thun ausschweifende Dinge, haben schlechte Musik und noch schlechtere Dichter, dabey aber doch unmäßige Kosten dazu.

Die Weibspersonen sind wegen ihrer Keuschheit, oder häuslichen Tugenden, eben nicht sehr berühmt, und wenden vielmehr alle ihre Fähigkeiten dazu an, die Fesseln, in denen sie gehalten werden, zu zerreißen.

In Mexico gehet der Luxus sehr weit, und ist mit Bettelen vergesellschaftet. Die Reichen lassen die Räder ihrer Kutschen mit Silber beschlagen. De Pagee.

Thiere. Das Hornvieh ist hier unzählig, und vieles läuft wild herum.

Auch die Schafe sind zahlreich; doch ist ihre Wolle nicht sehr brauchbar, sondern kurz, grob und haaricht.

Schweine giebt es ebenfalls viele, und ihr Speck wird sehr gesucht, um ihn statt der Butter zu gebrauchen.

Ferner findet man viele Arten von roth- und andern Wildpret, Hasen, Kaninchen, Eichhörner, Füchse, Ottern, wilde Katzen, Polkatten, Stachelschweine, Jakals, Meerkatten, das Faulthier, Armadillo, Racoons, Pecarees, Guanos, Guasps.

Aus dem Thierreiche handelt die allgem. Geschichte 2c. 2, 7 f. von der Cochenille, den wilden Hunden Adwes, dem schädlichen schweinmäßigen Capibare, sechserley Arten Eichhörnern, auch andern wilden Thieren; so dann von Insecten, sonderlich Scorpionen, und einigen Arten Eidechsen, mit der Bemerkung, daß die Schlangen hier nicht so häufig anzutreffen sind, als andrer Orten; ferner von den Vögeln, sonderlich dem königlichen Adler, und dem Auras, endlich auch von den Fischen, sonderlich dem Guarapuku und Picafoaba, auch der Seekuh, und den (besonders in Tlaskala gefährlichen) Crocodillen.

Von den zahmen Thieren in Mexico sehe man auch H. Raynal, im 8. Bande, S. 415. Mastr. A.

Die Pferde sind ausgeartet; allein man ersetzt die Eigenschaften durch die Anzahl. Der Speck von den Schweinen dienet dort statt der Butter; die Wolle der Schafe ist trocken, grob und schlecht.

An

An Geflügel findet man in Mexico zahme und welsche Hühner, Tauben, allerley Papageyen, Brummvögel, schwarze Drosseln, Adler, Geyer, Pelicane, Wasserraben, Fledermäuse, und eine Menge anderer, darunter sonderlich zu bemerken sind, der Maccaw, Quam, Curassao, die Cockrikes, Fasanen von zweyerley Art, Fledermäuse wie die Tauben &c.

In den Seen und Flüssen sind Hechte und Karpfen, die eine vortreffliche Speise geben, Barben in Menge, auch Spanische, den Europäischen gleiche, Macreien, doch eine Elle lang, und 9-10 Zoll dick.

An den Küsten fängt man verschiedene Schildkrötenarten, Austern und Muscheln von ungeheurer Größe, Hummern, Krebse, Krabben, den Parocoad und Hornfisch; auch halten sich da Alligatoren auf.

Von Insecten trifft man giftige und schädliche Gewürme in Menge an; allerley Schlangen, Scorpionen, Scolopendern oder Hundertfüße, Spinnen, Kröten, Ameisen, Muskiten und Heuschrecken.

Daß die Cochenille, eine vortreffliche Handelswaare, fast ganz allein in Neuspanien erzielet werde, ist schon oben bemerkt worden.

Gewächse. Im Innern des Landes wachsen die diesem Himmelsstriche eigenen Früchte im größten Ueberflusse, und es giebt wenig Länder, die unter dem nämlichen Himmelsstriche sich mehrer Wohlthaten der Natur und Lebensbedürfnisse zu erfreuen hätten; doch hat es mehr Baumfrüchte &c. als Getreide.

Kein Land hat wohl einen größern Ueberfluß an Korn, kostbaren Früchten, Wurzeln und Pflanzen von allerley Art, wovon viele diesem Lande, oder doch America, eigen sind.

In der allgem. Geschichte ic. 2, 7 f. trifft man Nachrichten an von sechs Gattungen Americanischer Feigenbäume, von dem Maquei-Bäume (der Honig, Del, Essig, Wolle, Zwirn, Nadeln, Wasfer und Wein giebt), von dem Floripendio, Balsambaume, der Batata, den Pfefferarten Ari und Mecacochite, den Ananas, der Granadilla, oder Passions-Blume, und dem Cacao.

Die Waldungen, auf den Spitzen und Abhängen der Berge, bestehen aus schönen Hölzern, oder anmuthigen Wäldern von großen Bäumen unterschiedener Art, die durch kein kleines Gesträuch beschwerlich gemacht werden, daher ein Reisender sie ganz bequem zu Pferde passieren kann.

Unter die besondere Art von Hölzern in diesem Lande gehören das Ceder-, Brasilien- und Mahot-Holz, aus welchem die Einwohner Seile und Lauen machen.

Zu den fruchttragenden Gewächsen und Stauden gehören, die Cabbage (hohe Palmen), Cacao oder Chocolate-Nußbaum, die Vanille, Plantanen, der Duffenbaum, die Indianische Feige, Zamarinden, der Hülsenbaum, die Calabasse, und die Manhen, welche den Eingebornen Garn zu Leinen und Strickwerk, und einen Balsam und Saft giebt, der nach der Gährung so angenehm und stark ist, als der Wein.

Die Bäume sind das ganze Jahr hindurch grün, oder in der Blüthe, oder tragen Früchte, und jeder Monath stellet dem Auge eine Mischung von Frühling, Sommer und Herbst dar.

An Apotheker-Waaren liefert Mexico Balsame, Copal, Anime, Sakamahacha, Caranna, flüßiges Ambra, Ambra-Del, Guajack, Mechoacanna-Wurzel, China-Wurzel, Sasaparilla ic.

Es giebt ferner Kürbisse von ungeheurer Größe, Weinstöcke, Indianisches Korn (das in Mexico einheimisch ist), Weizen, Gerste, Erbsen, Bohnen, anderes Korn, Wurzeln und Pflanzen, auch Reis in Menge, als welcher, wegen der langanhaltenden nassen Witterung, vortrefflich gedeihet, Baumwolle, Zucker, Indigo, Cochenille, Chocolate, Federn, Honig, Farbhölzer, Salz, Talg, Häute, Tabak, Amber, Ingwer.

Es giebt hier mehr Zuckermühlen, als in irgend einem Theile des Spanischen America's; aber aller Zucker wird im Lande verbraucht; vorzüglich in den Klöstern, zur Chocolate, und andern eingemachten Sachen.

Der hiesige Indigo soll der beste von der Welt seyn.

Die meiste und schönste Seide wird in den Provinzen Guaraca und Guatimala gezogen; aber bloß zum Nähen verarbeitet.

Die Baumwolle ist sehr gut und im Ueberflusse; man verarbeitet sie häufig.

Wein und Del wollen nicht gerathen. Anfangs war deren Pflanzung verboten, um der Handlung des Mutterlandes nicht zu schaden. Nachher wurde 1706 den Jesuiten, und darauf dem Marquis Del Valle, erlaubt, sie zu bauen; die Versuche sind aber nicht glücklich ausgefallen, daher auch niemand weiter dergleichen Freyheit verlangt hat. Andere Arten von Anbau haben bessern Erfolg gehabt: Baumwolle, Zucker, Seide, Cacao, Tabak und das Europäische Korn, kommen insgesammt (mehr oder weniger) gut fort; indessen dienet dieses alles nur zum innern Verkauf. Von der Vanille, Indigo, Cochenille, s. im Nord-Amer. Naturreiche,

Mehreres von dem Mexicanischen Thier- und Gewächsreiche liest man in H. Schlozers übersetzten Engländer, im dritten Theile. S. 162 f.

Von den Gewächsen in Mexico sehe man auch H. Kaynal im 8. Bande, S. 415 f. der Mastr. Ausg. Er sagt: Baumwolle, Tabak, Cacao, Zucker, 2c. gerathen zwar wohl, werden aber bloß im Lande selbst verbraucht, nur der Jalap, die Vanille, der Indigo und die Cochenille werden auswärts verführt.

Mineralien. In den meisten Provinzen sollen sich Silberbergwerke finden, und es werden bey tausend Minen derselben angegeben; Gold aber wird nur in der Provinz Veragua und Neu Granada gefunden. Beyde findet man gewöhnlich in unfruchtbaren Felsen, Bergen, und andern zur Viehweide und Ackerbau gänzlich untaugbaren Orten. Aus dem Bergwerke Trinida hat der König innerhalb zehn Jahren, nach Abzug aller Unkosten, vierzig Millionen Stück von Achten bekommen. Jeder, der eine Gold- oder Silbermine entdeckt, hat die Freyheit, darin zu arbeiten, wenn er nur dem Könige seinen Antheil entrichtet, und sich innerhalb sechzig Yards um den Platz hält, wo er zu graben angefangen hat; außerhalb dieses Raums kann ein anderer eine Mine öffnen; doch müssen fünf Ellen, als eine Grenzcheidung, liegen bleiben. Alles Gold und Silber, es mag gewonnen werden, wie es will, muß in die Königliche Schatzkammer gebracht werden, welches jährlich (obgleich große Summen unterschlagen werden) zwey Millionen Mark Silber, jede acht Unzen schwer, betragen soll. Davon werden 700,000 Mark zu ganzen, halben und Viertelstücken von Achten, auch ganzen und halben Realen, vermintzt. Im Jahr 1730 soll der fünfte Theil

Theil des Königs eine Million Mark Silbers, jede Mark zu acht Unzen, betragen haben. H. Schläger.

Anfänglich begnügten sich die Spanier damit, das von den Mexicanern seit undenklichen Jahren gesammelte Gold wegzunehmen, und nach Europa zu führen; hernach aber mußten sie ihre Zuflucht auch zu den Bergwerken nehmen, von denen man ansezt keine bearbeitet, als die von der Nordsee am meisten entlegen sind, damit man von andern Europäischen Nationen nicht so leicht einen Einfall oder Streiferey zu befürchten hat.

Die jetzigen Bergwerke erfordern zu ihrer Bearbeitung ungefähr 40,000 Indianer, welche unter der Aufsicht von viertausend Spaniern stehen. Die Minen gehören dem, der sie entdeckt; doch muß er von jedem Quadrat-Fuß der Fläche, unter welcher er arbeiten will, dem Eigenthümer einen Piafter geben; er muß den dritten Theil des also erhandelten Landes an die Krone abtreten, die es ihm aber ansezt sehr gerne wieder überläßt; er muß das Quecksilber, dessen er zur Scheidung benöthiget ist, der Krone, den Centner zu achtzig Piaftern, abkaufen; und er muß den fünften Theil von allem erbeuteten Silber, und den zehnten Theil von allem gewonnenen Golde, an die Krone abgeben.

Die ganze jährliche Ausbeute der Mexicanischen Bergwerke rechnet man ansezt auf 12-13 Millionen Piafter, worunter der sechste Theil ungefähr Gold ist. Im Jahr 1776 sind in Mexico 796,602 Piafter in Golde und 16,518,935 Piafter in Silber, ausgeprägt worden, und für 2½ Million Piafter ist noch Silber in Barren übrig geblieben. Ungefähr die Hälfte hievon wird jährlich nach Europa geschickt; $\frac{1}{3}$ geht über Acapulco nach Ost-Indien; $\frac{1}{2}$ kommt in die Spanischen Inseln, und das noch übrige $\frac{1}{2}$ bleibt theils im Lande, theils geht es aber

auch durch den Schleichhandel nach den andern Europäischen Colonien in America. *Beschr. der Eur. Handl.* 1. Th. S. 336.

In Mexico findet man das Gold entweder in dem Bette fließender Ströme, als Körner, nicht über $\frac{1}{2}$ Theil eines Pfundes schwer; oder in Minen und Adern, die durch eine harte Steinart laufen, und sehr viel Arbeit und Geld kosten, es heraus zu bringen, um so mehr, da es meistens mit Silber und Kupfer vermengt ist. Einige dieser Minen liegen sehr tief, vorzüglich die von Pachuca, welche über dreihundert Ellen tief ist, und darin beständig über tausend Neger arbeiten.

Die vornehmsten Bergwerke sind in Zacatecas, Neu-Biscaya und Mexico, drey im Innern des Reichs gelegenen Provinzen, wohin der Feind zu Lande unmöglich kommen kann, und wohin keine schiffbaren Ströme führen. Kluge und wohlhabende Leute geben sich selten mit Bergwerken ab, und man vermuthet, sie werden noch weiter in Abgang kommen, als sie bereits sind.

Wer noch mehr von diesen Bergwerken wissen will, sehe *Hrn. Raynal*, S. 85 f.

Neben den Gold- und Silberbergwerken hat man in Mexico auch Eisenbergwerke entdeckt, die den Indianern ganz unbekannt waren; ingleichen Kupfer. *H. Raynal*.

Mexico hat auch Jaspis-, Porphyry- und schöne Marmor-Brüche; ingleichen Perlen, Smaragden und Türkisse. *H. Schlözer*.

Von den Mineralien des Königreichs Mexico überhaupt s. die *Abhandl. zur Naturgesch.* 2. Bd. 1. Th. N. 67.

Von den Mexicanischen Bergwerken sehe man auch *H. Raynal's* 8. Band, S. 429 f. der *Mastr.* Ausg.,

Ausg., besonders, was davon im Lande bleibt oder hinaus geht.

Religion. Von der Religion der (alten) Mexicaner s. man die allgem. Gesch. der Völk. 2c. in Amer. 2. Th. S. 44.

In Mexico finden sich das Erz-Bisthum zu 1. Mexico, und die Bisthümer zu 2. los Angeles, 3. Mechoacan, 4. Oaxaca, 5. Neu-Galicien, 6. Yucatan, 7. Vera-Paz, 8. Chiapa, und 9. Guatimala, H. Robertson, 2. Th. S. 568, und, aus ihm, H. Mauvillon in den Zusätz. zu H. Raynal's Werke, 7. Th. S. 226 f.

Die Priester, Mönche und Nonnen von allerley Arten machen den fünften Theil aller Weißen aus.

Sie sind aber zu unwissend, als daß sie durch ihre Predigten unterrichten, und in ihren Sitten zu läuderlich, als daß sie durch ihr Beyspiel bessern könnten; also gewinnt das Volk und die Religion, bey ihrer großen Menge, Reichthum und Macht, wenig oder nichts. Viele von ihnen sollen bloße Avonturiers aus Spanien seyn, welche, ohne die mindeste Rücksicht auf ihren Stand oder Gelübde, nur trachten, die Unwissenheit und äußerste Leichtgläubigkeit des Volks dazu zu mißbrauchen, sein geschwind ein großes Glück zu machen. Auf hergebrachte, bloß mechanische, Andachtsübungen wird sehr stark gehalten; der sittlichen Pflichten hingegen nur selten gedacht. Der Hauptgegenstand aller Predigten ist eine unmäßige Verehrung der Heiligen, und dumme Bewunderung ihrer Wunderwerke, nicht aber die Nachahmung ihres heiligen Lebens. Nur wenige unter den Geistlichen erfüllen die Pflichten ihres Amtes, und unterscheiden sich durch Gelehrsamkeit und einen reinen Wandel. Die Laien oder Weltlichen sind das abergläubigste und läuderlichste Volk von der Welt; eine Schenkung an eine Kirche hebt

die Strafen der größten Vergehungen auf. Der vornehmste Theil ihres Unterrichts bestehet in theatralischen Vorstellungen der Evangelischen Geschichte, in ihren ausnehmend schönen Kirchen, die mit der schönsten Musik, auch lustigen Liedern, begleitet werden; so wie in den Klöstern Masqueraden, Tänze und andere dem Volke gefällige Lustbarkeiten, gehalten werden. Doch hat das Volk auch seine bestimmte Zeit zur so genannten Buße und Casteyung, vorzüglich in der Fastenzeit, besonders in der Charwoche, und bey allgemeinen Landplagen, da sie nicht nur strenge fasten, sondern auch bey den Processionen sich unbarmherzig geißeln. H. Schlözer.

Herr Raynal (selbst ein Katholischer Geistlicher) meldet, über das von ihrer Unwissenheit und schlechten Lebensart schon oben Angeführte, von der Mexicanischen Geistlichkeit: „Diese ziehet strenge den Zehnten von allem, was geerntet wird. Die Berichtigungen ihres Standes werden ihnen ausschweifend theuer bezahlt. Ihre Ländereyen sind unermesslich, und bekommen täglich einen größern Umfang. Man glaubt, sie sind im Besitze des vierten Theiles der Reichseinkünfte; der Bischof von Los-Angeles allein nimmet 1,260,000 Livres ein. Diese anstößigen Reichthümer haben die Zahl der Geistlichen so sehr vermehrt, daß sie jetzt den fünften Theil der ganzen Bevölkerung ausmachen. Einige sind in der Colonie geböhren; die meisten aber sind Abentheurer, die aus Europa gekommen, um sich der Gewalt ihrer Obern zu entziehen, oder hurtig ihr Glück zu machen.“

Die Einkünfte der Bischöfe in Mexico rechnet man jährlich auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling; diese aber für $\frac{1}{4}$ aller Einkünfte der Geistlichkeit, und diese Einkünfte der Geistlichkeit für $\frac{1}{4}$ der Königlichen.

Regie-

Regierung. Von der Regierungsart der alten Mexicaner s. die allgem. Gesch. der Völk. in Zimmer. 2. Th. S. 21, vornehmlich aber Herrn D. Robertson's Gesch. von Amer. 2. Th. S. 310f.

Die dormalige vornehmste Stelle ist die eines Vice-Königs, eine der ansehnlichsten, welche der König in Spanien zu vergeben hat, und vielleicht die reichste in der Welt, welche ein Unterthan erhält.

Die Audienzen sind Gerichtshöfe, von einer gewissen Anzahl Richtern, die in verschiedene Kammern eingetheilt sind, in deren obersten der Vice-König das Präsidium führet, wenn er es für gut findet.

Alle Stellen werden nur bloß mit gebornen Spaniern besetzt, jedoch auf eine gewisse Zeit, die nie über drey Jahre dauern darf.

Eifersucht und Geiz haben auf alle öffentliche Einrichtungen, und auf alle Bedienten, vom obersten bis zum untersten, einen Einfluß. Weil sie wissen, daß ihre Zeit kurz ist, so drückt jeder das Volk, und betrügt den König. Eben so macht es der Amtsnachfolger wieder, und keiner denkt daran, in seinem Amte etwas nütliches zu thun, weil er weiß, daß sein Nachfolger alle Einrichtungen, die er seinem Eigennuße nicht gemäß findet, wieder umstoßen wird. H. Schlözer. Kurz, alles lebt vom Raube, in Stolz und Uebermuth, und das gemeine Volk wird unterdrückt.

Auch nach H. Raynal ist die bürgerliche und militairische Regierung von Mexico in der größten Unordnung.

Justiz. Die höhere Justiz wird durch die drey Audienzen verwaltet, davon schon oben geredet worden

den ist; aber oft, wegen Unwissenheit und Habsucht der Richter, schlecht genug.

Militare. Der König in Spanien hält einige Truppen in Mexico, und hat zu ihrem und der Festungen Unterhalte jährlich ein Beträchtliches bestimmt; und dennoch sind der Soldaten nur wenige; aber auch diese sind übel gekleidet, schlecht bezahlt, und noch schlechter disciplinirt. *H. Schlözer.*

Von der alten Militär-Versaffung in Mexico sehe man *H. Raynal* 8. Band (Mastr. Ausg.), S. 476. Seit 1763 werden drey oder vier Bataillons regulirte, aus Spanien gezogene Truppen allda gehalten, und alle vier Jahre abgelöst.

Policey. Im jezigen Jahrhunderte war Mexico mit Räuberbanden, welche alle Straßen unsicher machten, geplagt, bis endlich *Walesques* sie ausrotete. *H. Raynal a. a. O. S. 410.*

Nahrung. Der gute Boden liefert gute Gewächse, und es wird eine starke Viehzucht getrieben, auch haben selbst die Eingebornen des Landes einige Fabriken von wollenen, seidenen und baumwollenen Zeugen angelegt, welche aber auf die Europäische Handlung keinen Einfluß haben.

Herr *Raynal* sagt (3, 75 f. M. A.): „Die Beschäftigungen dieses Volkes (der Mexicaner) sind sehr verschieden. Die gewisigsten, die wohlhabendsten legen sich auf Manufactur-Arbeiten der hauptsächlich nöthigen Dinge, dergleichen Manufacturen im ganzen Reiche verbreitet sind. Die Wartung der Heerden giebt einigen unter den Mexicanern, die Glück oder Natur nicht zu edlern Berrichtungen berufen haben, ihren Unterhalt.“ Auch meldet er noch S. 96, daß meistens nur solche Leute, deren Umstände zweydeutig, oder die gänzlich zu Grunde gerichtet sind, nicht aber fluge und wohlhabende Personen, sich auf den Bergbau legen.

Manu-

Manufacturen. Von dem schlechten Zustande der Manufacturen in Mexico handelt H. Raynal im 8. Bande der Mastr. Ausg. S. 431.

Staats-einkünfte. Das Vermögen der Krone ist nicht, was es seyn sollte. Die von Cadix kommenden Waaren, und auf die Bergwerke gelegten Abgaben; das Quecksilber, der Kopfschah, die Steuern, die Kammergüter, sind so große Gegenstände, daß man nicht von seinem Erstaunen zurück kommen kann, wenn man siehet, daß der Monarch aus Mexico (ungeachtet es seine am besten verwaltete Besizung ist) jährlich nur ungefähr 6,300,000 Livres ziehet; das übrige alles wird fast durch die bürgerliche und militairische Regierung des Landes verschlungen. Die Finanzen sind ein Raub einer Menge überall zerstreuter Civil- und Militair-Bedienter, und der Subalternen derer, die das Vertrauen der Vornehmsten haben. Ein Theil davon gehet nach Europa; der andere dienet dem Stolze, der Faulheit, dem Luxus, der Ausgelassenheit einer kleinen Anzahl Städte in Mexico, besonders seiner Hauptstadt, zur Nahrung. H. Raynal.

Daß, andern Berichten zu Folge, Spanien jährlich aus Mexico nur etwa 416,000 Rthlr. Einkommens habe, ist schon oben angemerket worden.

Von den Ursachen, warum Mexico nicht so einträglich sey, als es seyn könnte, redet H. Raynal an mehreren Orten, sonderlich auch im achten Bande, S. 431 f. der Mastr. Ausg.

Von den Abgaben der Indianer sehe man das **Indianische Nord-America.**

Die Mestizen (welche in den beyden ersten Geschlechtern für Indianer gerechnet werden), wie auch die freyen Mulatten, sind eben denselben Abgaben unterworfen; die Negern hingegen sind frey davon,
weil

weil bey ihrem Eintritte für jeden 280 livres an den König bezahlt werden.

Die Spanier haben zwar keine persönliche, wohl aber mehrere andere, Abgaben, als acht von hundert von den aus Europa erhaltenden Waaren; die Alkavala oder Accise von allen verkauft. oder ver-
zauften Sachen zu $2\frac{1}{2}$ von hundert; die Cruziada (wozu man zwar nicht gezwungen wird, aber sich, um der Geistlichkeit willen, derselben nicht entziehen kann, und die 1756 für alle Stände auf vierzig Sols festgesetzt worden ist); so dann eine erst in den letzteren Zeiten angelegte Abgabe auf das Salz und den Tabak, über welche alles schreyet.

In schlechten Zeiten fordert die Krone auch Anlehen, von denen aber weder Capital noch Zinse bezahlt wird, und welche die Vermögenden in Mexico stärker betroffen haben, als andere. H. Raynal.

Noch vollständiger und zuverlässiger sind die schon oben aus Herrn Robertson mitgetheilten Nachrichten.

Münzen. Allerley davon sehe man oben bey den Bergwerken. Von jeder Mark werden zwey Realen Schlagshaf bezahlt.

Handlung. Von der Handlung der (alten) Mexicaner s. die allgem. Gesch. der Länder 2c. in Amer. 2. Theil, S. 21.

Von der jetzigen Mexicanischen Handlung aber ist oben unter der Spanischen Handlung überhaupt geredet worden.

Was von 1748 bis 1753 über Vera-Cruz und Honduras an Gold, Silber und andern Waaren, aus Mexico nach Europa gegangen ist, findet man bey H. Raynal im 8. Bande (Masstr. Ausg.) S. 475 f.

Man treibt einen großen inländischen Handel mit baumwollenen Manufacturen, Nach Europa ver-

verführen die Kaufleute von Mexico und Carthagena den Indigo und die Cochenille. Mit den Häuten und dem Talg von Hornvieh wird auch ein beträchtlicher Handel getrieben.

Von noch mehrern aus Mexico gehenden Waaren, und deren Ertrag, sehe man H. Raynal a. a. D. S. 428.

Vey dem Mexicanischen Handel nach Europa kommen bloß Gold, Silber, Vanille, Cochenille und Indigo in Betracht. *Beschr. der Eur. Handl.* 1. Th. S. 355. Es hätten aber billig die Ochsenhäute auch mit beygefügt werden sollen.

Die beste Vanille kommt aus Mexico nach Europa, wo sie besonders in denjenigen Ländern ihren Abgang findet, deren Einwohner sich an die Chocolate gewöhnet haben. Mexico führet ferner vielen Indigo aus; an der Cochenille aber hat dieses Land ein ihm ganz eigenes Product, wovon es jährlich 2500 Säcke oder Surrons nach Europa verschickt, deren jeder, einen in den andern gerechnet, mit achthundert Piaßtern bezahlt wird. Vieles davon wird auch nach den Philippinischen Inseln verschickt.

Vormahls war die einheimische Handlung zwischen Mexico und Peru bald gewissermaßen erlaubt, bald verboten; nun aber ist sie wieder gestattet; daher erhält es von Callao und Guayaquil Cacao, Oele, Weine, Brantweine; ferner von Los-Angeles Bray, Teer, Kofou, Indigo, Cochenille, Eisen, kleine kurze Waaren, und heimlich so viel, als sie können, von den Waaren, die aus den Philippinen nach Acapulco kommen.

Von diesem Handel zwischen den Philippinischen Inseln und Mexico schreibt Herr Raynal: Er bestehe bloß darin, daß man Asiens Producte und Waaren durch die Südsee nach America schicke. Keiner von den Artikeln, woraus diese reichen Ladungen

gen bestehen, wäre ein Product des Bodens oder der Manufacturen dieser Inseln. Sie ziehen den Zimmt von Batavia; die Chinesen bringen ihnen die Seidenwaaren, und die Engländer oder Franzosen die weißen und gemahlten Cattune von Bengaln und Coromandel. Alle morgenländische Völker können öffentlich dahin schiffen; aber die Europäischen Nationen sind genöthiget, ihre Flagge zu verdecken; ohne diese Vorsicht (die zum Glück nur eine leere Ceremonie wäre) würden sie nicht angenommen werden. Von was für einen Hafen auch die Waaren abgefertiget worden, so müssen sie vor Abgang der Gallionen ankommen; die nachher kämen, würden entweder gar nicht, oder nur mit Verlust, an Kaufleute abgesetzt werden, die genöthiget seyn würden, sie bis zu einer andern Reise in ihren Magazinen zu verwahren. Die Bezahlung geschehe mit Cochenille, und in Platern, die von Mexico gekommen; man gebrauche auch Cauris dazu, die keinen Cours in Africa haben, aber an den Ufern des Ganges allgemein im Gange wären. Selten handle man unmittelbar mit den Spaniern, sondern durch die Chinesen. Hätte man (wie der Hof zu Madrid im Jahr 1750 befohlen habe) diese gezwungen, sich taufen zu lassen, oder aus dem Lande zu gehen: so würden die Handlungsgeschäfte in die äußerste Unordnung gerathen seyn.

Von besagter Handlung zwischen Mexico und den Philippinischen Inseln redet auch H. Raynal, im dritten Theile, S. 100, 112, und hernach S. 120 f. von der Handlungsart zwischen Europa und Mexico.

Ferner handelt Ebenderselbe von jetzt gedachtem Handel im achten Bande (Mastr. Ausg.), S. 439 f.

Im Jahr 1782 wurde in den öffentlichen Blättern berichtet: Spanien negotiire zu Lissabon ein Anlehn von vierzig Millionen Cruzaden gegen zwölf von hundert Zins. Diese Summe soll von verschiedenen Einkünften aus Mexico abgetragen werden, und die Portugiesischen Schiffe können in Zukunft sich unter ihrer eigenen Flagge nach Vera-Cruz begeben, und daselbst Silberstangen holen, bis das Geborgte bezahlt sey,

Künste. Von den Künsten der alten Mexicaner sehe man die allgem. Gesch. der Völker 2c. in Amer. 2. Th. S. 21 f.

Noch viel besser aber sind H. Robertson's Nachrichten in seiner Gesch. von Amer. 2. Theile, S. 330 f. 344 f. 348 f.

Und von dem jetzigen Zustande der Wissenschaften in Mexico ist schon oben geredet worden.

Plätze. Herr Robertson redet (2, 319) von der Menge und Größe der Städte, die in dem Mexicanischen Reiche bereits vorhanden waren, als es von den Spaniern erobert wurde. Er merket dabey an: Man müsse der Spanischen Schriftsteller Schätzungen der Zahl der Einwohner in den Mexicanischen Städten um ein Ansehnliches vermindern, und man könne den Maaßstab ihrer Bevölkerung weit niedriger setzen, als sie gethan haben. Allein nach dem allem werden sie noch immer wichtige Städte scheinen, dergleichen man nur unter Völkern antrifft, die in den Künsten des geselligen Lebens schon ziemlich weit gekommen sind.

Mehreres davon werden wir gleich jetzt bey jeder Provinz insbesondere vernehmen.

Was aber Spanien mit Großbritannien für Streitigkeiten habe, wegen der von letzterem auf der Küste von Mosquito errichteten Besetzungen, 2c. da Nord-Amer. III. Band. H von

von ist schon in dem Großbritannischen America geredet worden.

II. Einzelne Haupt- und Neben-Provinzen von Mexico.

Ueberhaupt davon. In der allgem. Geschichte zc. 2, 12 f. wird von den Mexicanischen Landschaften in der Ordnung gehandelt, wie sie nach und nach entdeckt worden sind.

Aus Kitchin's Charte bey Herrn Robertson kann man nicht erkennen, was von den darauf benannten Provinzen zu Alt-Mexico oder Neu-Spanien gehören oder nicht.

Und eben so wenig aus denen von Herrn Schläzer gelieferten.

Nach H. Raynal (3, 55) sind die Provinzen, welche die weite Strecke von Guatimala bis an Dariens Meerbusen ausmachen, kaum bekannt, und man siehet nur wenige, wenigstens sehr arme, Spanier darin, die durch ihre Tyranny die Indianer genöthiget haben, in die Gebirge und undurchdringlichen Wälder zu flüchten.

A. Drey Audienzien.

Die schon oben berührten drey Audienzien, oder Haupt-Provinzen sind: 1. Guadalaxara, 2. Guatimala, und 3. Mexico; davon H. Schläzer 3, 172 f. diese Nachrichten ertheilt.

Guadalaxara, oder Guadalaxara, oder Neu-Galicien, grenzet gegen Norden an Neu-Mexico, gegen Osten und Süden an die Audienz von Mexico, gegen Westen endlich an die Südsee und Californien, und begreift einen Raum von achthundert Meilen in die Länge, und etwa fünfhundert in die Breite.

Es

Es wird in sieben Provinzen getheilet: 1. Guadalarara selbst; 2. Zacatecas; 3. Neu-Biscaya; 4. Cinaloa; 5. Culiacan; 6. Chametlan, und 7. Talisco. (Nun sind aber Neu-Biscaya und Cinaloa davon getrennt.)

Da hier die gemäßigtesten Gegenden des ganzen Landes sind, so ist dieß Land überhaupt angenehm und gesund. Auch ist diese Audiencz wegen ihrer reichen Silberminen und Fruchtbarkeit berühmt.

Guatimala,

dessen Grenzen sind, gegen Nordwesten Mexico, gegen Nordosten die Nordsee, gegen Südosten Darien, oder Terra firma, und gegen Südwesten die Südsee. Von Nordwesten nach Südosten ist sie etwa tausend Meilen lang; aber an keinem Orte nur halb, ja an einigen Orten nur hundert Meilen, breit.

Sie wird in sechs Provinzen eingetheilt, nämlich 1. Guatimala; 2. Vera-Paz; 3. Honduras; 4. Nicaragua; 5. Costa-Rica, und 6. Veragua; doch rechnet Don Ant. de Ulloa beyde letztern zu Terra firma.

Diese Audiencz ist ein sehr schönes Land, das einer großen Cultur fähig wäre; es hat auch die aller-vortheilhafteste Lage zur Handlung. Es ist zwar gebirgig und voller feuersteyender Berge, daher auch deren fürchterlichen Ausbrüchen und Erdbeben unterworfen; dabey aber hat es auch reiche und fruchtbare Thäler, wo Korn wächst, und Viehweiden sind, die unzählige Heerden Vieh erhalten; viele Färbe-Materialien, einige Silberminen und Zuckerpflanzungen; auch wird eine Menge Bienenwachs ausgeführt.

Mexico.

Die Grenzen dieser Audiencz sind: gegen Osten der Mexicanische Meerbusen; gegen Südost die Au-

dienz Guatimala; gegen Südwesten die Südsee, und in Nordwest die Audienz Guadalarara. Sie ist etwa sechshundert Meilen lang, und an einigen Orten beynahe eben so breit; doch beträgt die Breite an einer Gegend, von einem Meer zum andern, quer durch die Provinz Guaraca, nur ungefähr sechzig Meilen.

Dazu gehören neun Provinzen, als: 1. das eigentliche Mexico; 2. Mechoacan; 3. Panuco; 4. Tlascala; 5. Guaraca; 6. Tabasco; 7. Yucatan; 8. Chiapa, und 9. Soconusco.

Diese Audienz ist bey weitem die wichtigste unter allen Spanischen Besitzungen nordwärts von der Linie. Sie übertrifft an reichen Producten, Gold, Silber und Edelgesteinen, das ganze übrige Reich sehr; wie auch an geräumigen großen Thälern, Fruchtbarkeit des angebauten Landes, Viehweide und Mannichfaltigkeit der Früchte. Die großen Seen, Flüsse und Seehäfen, die hier in Menge sind, verschaffen den Einwohnern nicht allein einen Ueberfluß von vortreflichen Fischen, sondern auch große Vortheile sowohl im auswärtigen als einheimischen Handel.

B. Einzelne kleinere Provinzen.

Los - Angelos; S. Tlascala.
Chianacha,

eine Landschaft in der Audienz Guadalarara.

Sie liegt an dem Südmeer; St. Sebastian ist der merkwürdigste Ort darin. Allgem. Gesch. der Länder 1c. in Amer. 2. Th. S. 88.

Chiapa.

Eine Provinz von Mexico, welche, nach einigen, nur von Landeseingebornen bewohnt wird, und von

von welcher daher bereits in dem Indianischen Nord-America gehandelt worden ist.

Oder: die Landschaft Chiapa liegt in der Audiencz Guatimala, im Lande, und hat viel Cochenille. Die alte Hauptstadt Chiapa wird mehrentheils von Indianern bewohnt. Ciudad Real de Chiapa ist ein schöner Ort, aber nicht sonderlich stark bewohnt; da hingegen Izquintenango (weil der Weg nach Guatimala allda durchgeheth, und ein starker Baumwollenhandel daselbst getrieben wird,) etwas volkreicher ist. In der Gegend Soldados wächst viel Uchiotte, ein Korn, woraus die Chocolate-Farbe gemacht wird. Allg. Gesch. 2c. 2, 89.

Cinaloa,

war vormahls eine Provinz von Mexico, in der Audiencz Guadalarara; ist aber nun davon getrennet worden, wie wir schon oben gehöret haben.

Costa-Ricca,

eine Landschaft in der Audiencz Guatimala.

Es wächst darin gutes Holz zum Schiffbau, und es hat schöne Weiden. Die Stadt Carthago hat einen Bischof, und der Flecken Nicoya einen guten Hafen. Golfo de Salinis ist ebenfalls ein Hafen am stillen Meer, woselbst Purpurschnecken gefunden werden. Allgem. Gesch. 2c. 2, 89.

Herr Robertson sagt (2, 385): Costa-Ricca und Veragua wären von den Spaniern so sehr vernachlässiget worden, und dem Ansehen nach, von so geringem Werthe, daß sie keine besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Culican,

ist eine Provinz in der Audiencz Guadalarara.

Sie liegt an der Südsee, und hat eine Festung, St. Miguel. Allgem. Gesch. 2c. 2, 88.

Guadalajara; Guadalaraya,

oder auch **Neu-Galicien**, die vornehmste Provinz in der Audienz Guadalaraya.

Eine Charte von Neu-Galicien kommt oben unter den Charten von America überhaupt vor.

Sie liegt landeinwärts, hat gute Handlung, Feldbau, Viehzucht und Bergwerke. Die Gegend um die Hauptstadt gleichen Namens ist fruchtbar; der Gerichtshof allda bekommt alle drey Jahre einen neuen Präsidenten. *Allgem. Gesch. 1c. 2, 88.*

Die Hauptstadt ist Guadalaraya, der Sitz der Königlichen Gerichtshöfe, und eines Bischofs.

Guatemala,

eine Provinz in der Audienz gleichen Namens.

Es wird darin ein starker Handel mit Häuten getrieben. Die Hauptstadt gleichen Namens lag zwischen zwey Bergen, davon der eine Wasser und der andere Feuer auswarf; die Spanier verließen daher den Ort, und bauten eine Meile davon das jetzige Guatemala, welches sehr volkreich ist, deren Einwohner starke Handlung mit Peru treiben, und für die reichsten in Neuspanien gehalten werden. St. Salvador liegt an der Südsee, und hat ein Castell. Der Flecken Trinidad hat einen wichtigen Hafen, wohin alle ausländische Waaren gebracht werden. St. Miguel ist ein kleiner Hafen am stillen Meer. Zu Izquinta wird der beste Indigo gemacht, und Amatitlan ist wegen der warmen Bäder bekannt. *Allg. Gesch. 1c. 2, 88 f.*

Die Provinz Guatemala ist eine der größten von Mexico.

Die Hauptstadt, gleichen Namens, liegt zwischen zweyen hohen Bergen, deren einer lieblich, der andere aber feuerspeyend ist, welcher im Jahr 1773 die

die ganze Stadt mit achttausend Familien verschlang, und die ganze Gegend verwüstete. H. Raynal und Mauvillon 3, 122 f.

In der Besch. des Eur. Handels 1. Th. S. 337 wird gemeldet: Guatimala ist besonders wegen des darin angebauten Indigo berühmt, den man für den besten in America hält. Jährlich werden fünfhundert Surrons (Säcke) davon nach Europa geschickt, von denen jeder, im Durchschnitte genommen, mit 320 Piaftern bezahlt wird.

Nach Hrn. Raynal (der es aus Ulloa hat) findet man an der Küste von Guatimala Schnecken, welche eine Purpursarbe geben. Die Art, den Saft dieses Thieres zu bekommen, sehe man allda im dritten Theile, S. 223 f. (M. A.). Man fenet keine Farbe, welche dieser, weder in Ansehung des Glanzes und der Lebhaftigkeit, noch der Dauer, zu vergleichen wäre; auf Baumwolle aber geräth sie besser, als auf Wolle, Leinen oder Seide.

St. Jago de Guatimala,

die ehemalige Hauptstadt, und eine der schönsten Städte dieses Landes, wurde im Jahr 1751 durch ein Erdbeben und einen Berg dessen eine Spitze Feuer und die andere Wasserströme ausstieß, zu Grunde gerichtet, wobey 120,000 Menschen das Leben verlohren. H. Schlözer.

Nun soll, acht Meilen von dem alten, ein neues Guatimala erbauet werden, H. Raynal 8, 465; oder es ist vielmehr bereits erbaut.

Neu-Guatimala,

die jetzige Hauptstadt, ist die Residenz des Präsidenten, der Königlichen Gerichtshöfe, und der Sitz eines Bischofs und einer Universität, und der Mittelpunct des Handels in diesen Gegenden.

Sie liegt in einer schönen Ebene, ziemlich weit von dem feuerfpeyenden Berge, der das alte Guatimala zerstörer hat; muß sich aber doch vor den Erdbeben fürchten. Dem ungeachtet ist sie gut gebaut und bewohnt, und die Einwohner treiben einen großen Handel, nicht allein mit allen Mericanischen Provinzen, sondern auch mit Peru. *H. Schläger.*

Die Producte von Guatimala und Honduras zusammen sollen bey 6,000,000 livres ausmachen, darunter der Indigo das beträchtlichste ist; und die Hauptstadt gleichen Namens liefert fast diese ganze Summe.

Guaraca,

eine Landschaft in der Audiens Mexico.

Es wird darin Getreide, Cacao, Cochenille, Indigo, Seide und Krystall häufig angetroffen. Die Hauptstadt gleichen Namens liegt in einer schönen, funfzehn Meilen langen, Ebene. Zu Antequara ist ein Bischof. Spirito-santo hat einen Hafen; ingleichen Acapulco am stillen Meer. *Allgem. Gesch. 2c. 2, 87.*

Honduras *),

eine Landschaft in der Audiens Guatimala.

Sie ist weitläufig, und der dabey befindliche Meerbusen hat den Namen davon erhalten. Korn, Baumwolle, Wachs, auch Gold und Silber, ist reichlich darin anzutreffen. Die Hauptstadt Valladolid ist von Wichtigkeit; aber mit der gleichen Namens in Yucatan nicht zu verwechseln. Truxillo ist der beste Hafen an dem Meerbusen Honduras. *Allgem. Gesch. 2c. 2, 89.*

Der

*) Man verbinde damit die Art. Guatimala und Yucatan.

Der Großbritannische Gesandte zu Madrid beklagte sich im Jahr 1761, daß alle Erdbeschreiber und Charten die Küsten von Honduras und Campeche so nachlässig und fehlerhaft beschrieben. S. neue Eur. Staatscanzl. 7. Th. S. 458 f.

Nach H. Raynal (5, 124 f. N. A.) ist die Provinz Honduras 150 Meilen lang, und gegen 60.80 breit. Ihre ehemahligen Goldbergwerke sind verschwunden, und heut zu Tage ist es die ärmste Gegend von America, welche nur einiges Leder, nebst etwas Cassia und Saffaparille ausführt. Indessen wird doch S. 396 gemeldet, daß Spanien von 1754 bis 1764 von Honduras erhalten habe, an Golde 37,254 Piasters, 9 Realen, und an Silber 677,444 Piasters, 7 Realen, oder an Golde 51,610 Rthlr.; an Silber aber 938,540 Rthlr.

Herr Robertson schreibt S. 383: „Ostwärts von Mexico gehören Yucatan und Honduras mit zu der Statthalterschaft von Neuspanien, wiewohl man schwerlich sagen kann, daß sie vor Alters einen Theil des Mexicanischen Reichs ausgemacht haben. Diese großen Länder erstrecken sich von der Bay Campeachy bis jenseit des Cap Gracia a Dios, und ihr Werth bestehet weder (wie der andern Spanischen Staaten in der neuen Welt) in der Fruchtbarkeit ihres Bodens, noch im Reichthum ihrer Bergwerke; dagegen tragen sie den Campeachy-Holzbaum in größerer Menge, als irgend ein anderer Theil von America. Das Campeachy-Holz übersteigt zu gewissen Färbereyen jede andern Farbe-Materialen so weit, daß eine große Menge desselben in Europa verbraucht wird, und daher zu einer sehr wichtigen Handelswaare geworden ist. Das weitere sehe man unten im Völkerrechte &c.

Er glaubt auch (2, 385): Wenn die Handlung der Engländer in der Bay von Honduras werde

vollen ds zu Ende seyn, so würden die Länder Yucatan und Honduras ziemlich wichtige Besizungen für Spanien werden.

Honduras war ehemahls ihrer Bergwerke wegen berühmt; anjezt aber liefert es zum Europäischen Handel nichts, als Ochsenhäute, Cassia und Sassa-parille. *Beschr. der Engl. Handl. 1, 337.*

In der *Gesch. der Franz. Pflanzst. S. 79* wurde dafür gehalten: Die Engländer hätten einen ungezweifelten Anspruch auf die Bayen Campeche und Honduras; denn zur Zeit der zwischen Großbritannien und Spanien in den Jahren 1667 und 1670 geschlossenen Tractaten hätten die Engländer schon Colonien daselbst gehabt, welche von dem Gouvernement von Jamaica dahin gesetzt worden wären. Da man nun in besagten Tractaten verabredet habe, daß eine jede von beyden Nationen in America in dem Besize, worin sie gewesen sey, bleiben solle: so berechtige dieses sowohl die Ansprüche der Krone Großbritannien auf die beyden Bayen, als auch der Englischen Unterthanen, in denselben das Färbeholz mit eben dem Rechte, als die Spanier, zu fällen.

Von den Englischen Besizungen in der Bay Honduras, ihrem Rechte, das Campeche-Holz in diesen Gegenden zu fällen, und den deswegen sich ereigneten Streitigkeiten, sehe man resp. oben im Großbritannischen Nord-America, und unten im Americanischen Völkerrechte.

Yucatan; S. Yucatan.

Mechoacan,

eine Provinz in der Audiens Mexico, am stillen Meer.

Es finden sich viele Maulbeerbäume daselbst, und es wird viel Seide verarbeitet.

Die

Die merkwürdigsten Orte sind Valladolid (welches auch Mechoacan genannt wird), ingleichen die beyden Häfen St. Antonio und St. Jago. St. Michael und St. Philipp sind neuerbaute Städte. Allg. Gesch. 2c. S. 87.

Mexico, die Provinz.

Sie übertrifft an Größe die übrigen Provinzen der Audiens Mexico weit.

Acapulco,

eine berühmte Stadt und Hafen in dem Spanischen Reiche und der Provinz Mexico, an dem Südmeer, zweyhundert Meilen von der Hauptstadt.

Die Stade selbst ist schlecht gebaut, hat ein elendes Ansehen, und ist außer der Messe, wie wüßt.

Ein mäßig festes Castell commandirt den Eingang in den Hafen, welcher einer der tiefsten, sichersten und bequemsten in der Südsee, und beynah der einzige gute an der Küste von Mexico ist.

Zur Zeit der Messe ist dieser Platz einer der größten Märkte in der Welt. Gegen den December kommt eine große Gallione (welche die ganze Communication zwischen America und den Philippinischen Inseln ausmacht), mit den reichsten Asiatischen Waaren beladen, hier an. Zu eben dieser Zeit kommt auch ein Schiff von Lima an, dessen Ladung an Silber man nicht weniger, als auf zwey Millionen Stück von Achten, schäset, ohne das Quecksilber, die Specereyen, und andere theure Waaren, welches gegen Ost-Indische umgetauscht wird. Bey eben dieser Gelegenheit treffen auch viele andere Schiffe von verschiedenen Gegenden von Chili und Peru ein, und außer dem Handel mit den Philippinischen Gütern, sehen sie auch viele Sachen, um, welche diese Länder gegen einander zu vertauschen haben, und

und kaufen zugleich alle Arten Europäischer Waaren ein.

Die Messe dauert zuweilen dreßßig Tage. Die Waaren werden nicht eher verkauft, als bis die Gallione sich zur Abreise nach den Philippinen anschickt. Sie nimmt vorzüglich Silber und nur wenig Europäische und Americanische Waaren zurück.

Zwischen dieser Zeit bleibt die Stadt das ganze Jahr hindurch der beträchtlichste Hafen in Mexico, woraus alles, was man nicht selbst verbraucht, zu Lande nach Vera-Cruz verführet wird, von dannen es nach Terra firma, nach den Inseln, und ein kleiner Theil selbst nach Spanien, gehet. **H. Schözer.**

Mehreres von Acapulco findet man bey **H. Raynal** im 3. Bande, S. 110f. **Maup. Ausg.**, und bey **H. Robertson** im 2. Theile, S. 494 f.

Mexico, Stadt,

in der Spanischen Andienz und Provinz gleichen Namens, und derselben Hauptstadt, ja des ganzen Reichs.

Sie liegt am Mexicanischen See, und der Ostseite eines Thals, am Fuße einer Reihe von Hügeln.

Allda sind der Vice-König, ein Erzbischof und die erste Audienz oder Gerichtskammer.

Sie ist ein vollkommenes Viereck, dessen jede Seite eine halbe Seemeile lang ist, und die regelmäßigste gebaute Stadt in der ganzen Welt. Sie hat fünf Eingänge, aber weder Thore, noch Wälle, noch grobes Geschütz. Die Häuser sind von Ziegeln und Steinen, aber, wegen der Erdbeben, nicht sehr hoch, auch ein großer Theil auf morastigem Boden, da sie sinken.

Ob man gleich ungeheure Kosten zu Abwendung der Gebirgswasser anwendet, so wird sie doch oft davon

von beschädiget, und stehet in Gefahr, gänzlich überschwemmt zu werden.

Alle Gebäude sind einander gleich, und die öffentlichen prächtig. Unter den 29 Kirchen und 22 Klöstern hat allein der Dom (dessen Erbauung zwey Millionen Stück von Achten kostete) auf 80,000 Pfund Sterling Einkünfte, und die Kostbarkeiten der Kirche sind erstaunlich. Auf dem Markte sind die reichsten Kramläden in der Welt. Ferner hat es verschiedene reich begabte Spitäler für arme Mädchen, für Priester und für venerische Kranke.

Die verschiedenen Handlungsarten haben ihre eigene Gassen, darunter der Goldschmiede läden mit Gold, Silber und Juwelen so angefüllt sind, als in keiner andern Stadt in der Welt; die Adlerstraße, darin der Adel und die Rechtsgelehrten wohnen, übertrifft an Pracht alle andere.

In dem Parc versammeln sich täglich viele Leute beyderley Geschlechts.

Ob gleich die Stadt weder am Meer, noch an einem schiffbaren Strom, liegt, noch einen Hafen hat: so wird doch ein erstaunlich großer Handel all da getrieben, und sie ist der Mittelpunct der ganzen Handlung zwischen America und Spanien, auch America und Ost-Indien.

Man schätzt die Einwohner auf 70, bis 80,000. Eine ihrer vorzüglichsten Belustigungen ist, auf den an die Stadt stoßenden Seen zu fischen, oder sonst sich auf denselbigen zu erlustigen.

Die Gegend um die Stadt ist überaus angenehm, wegen der vielen Palläste, Landgüter, Klöster und Dörfer, an den Ufern der vielen Seen, oder auf den Inseln in denselben. S. Schlozer.

Ein Plan von der Stadt Mexico findet sich bey obgedachter Reise des Herrn D'Auveroches.

Der

Der Boden, auf welchem die Stadt steht, senket sich je mehr und mehr, so, daß viele Häuser sechs Schuh tief in der Erde liegen; welches auch von der Cathedral-Kirche gilt. Die Häuser der Stadt sind ziemlich wohl gebaut; haben aber weder inwendig noch auswendig viel Zierrathen. Der Pallast des Vice-Königes ist ein festes und dauerhaftes Gebäude; weiter ist nichts daran zu rühmen. Die Kirchen, Kapellen und Clöster sind die prächtigsten Gebäude in der Stadt.

In der Münze werden jährlich ungefähr vierzehn Millionen Piasters gemünzt. H. Büsching.

Von der Stadt Mexico handelt auch H. Raynal im 8. Bande (Masstr. Ausg.), S. 434 f., und meldet, daß, nach dem Verzeichnisse der Gebornen und Gestorbenen vom Jahr 1777, die Anzahl der Einwohner sich gegen 200,000 belaufe. Seit 1763 habe man dem gefährlichen Wasser durch Abtragung eines Berges hinlänglichen Ablauf verschafft; nun suche man auch den See, darin die Stadt liegt, auszutrocknen.

Oder: Die Straßen sind breit und gerade, auch die Häuser ziemlich geräumig; aber ohne Bequemlichkeit und Auszierung; und so sind auch die öffentlichen Gebäude schlecht. Die Luft ist sehr gemäßiget, und die geringste Vorsicht ist hinlänglich, um nichts von der Hitze zu leiden zu haben. Die Stadt liegt mitten in dem schon oben unter Nord-America beschriebenen See. Aller angewandten Kosten und Bemühungen unerachtet, bleibt sie noch immer den Ueberschwemmungen ausgesetzt, und die Furcht davor hat ihre Einwohner sehr vermindert, daß deren, statt vormahliger 200,000, nur noch 50,000 von so vielerley Geschlechtern sind, daß man unter hundert kaum zwey von einerley Farbe findet. Weil die Stadt der Sitz der Regierung ist, der Ort,

wo die Münzen geschlagen werden, der Aufenthalt der größten Eigenthümer von Landgütern, und der reichsten Handelsleute: so wird sie immer wichtig bleiben. H. Raynal.

Herr Robertson führt (2, 545) vielerley Meinungen über die Volksmenge in der Stadt Mexico an; hält aber die von 60,000 Personen für die wahrscheinlichste; jedoch nur in den ältern Zeiten.

Perote,

vier und zwanzig Meilen vom Meer, an dem Fuße des Gebirges in einer Ebene. Allda wurde im Jahr 1770 der Grund zu einer vortrefflichen Citadelle gelegt, in welcher das Arsenal, die Casernen, die Magazine, alles bombenfrey ist. H. Raynal 8, 477 Mastr. Ausg.

La Vera-Cruz,

eine Stadt in der Audienz und Provinz Mexico am Mexicanischen Meerbusen.

Sie liegt auf einer unfruchtbaren sandigen Ebene; ist aber wegen ihres vortrefflichen Hafens, der von Natur durch die Felsen befestiget ist, beträchtlich. Auf der einen Seite ist sie beständigen Wolken von Triebfandé, auf der andern aber faulen Ausdünstungen der Sümpfe und Moräste, ausgesetzt. Sie hat nur eine halbe Seemeile im Umkreise. Die Wälle leisten wenig Nutzen; der Hafen aber wird von einem Castel und von Forts bedeckt.

Die mehresten Häuser sind bloße mit Stroh bedeckte Hütten, welche von armen Fischern bewohnt werden; und wenn die Flotte von Cadix abgeht, so ziehen alle Leute von Vermögen, ihrer Gesundheit wegen, weg.

Die

Die Spanische Garnison bestehet aus sechzig Reitern, und zwey Compagnien zu Fuß. H. Schlozer,

Oder;

Vera-Cruz, das alte,

eine Stadt an einem Flusse, der einen Theil des Jahres ohne Wasser ist; in der Regenzeit aber die größten Schiffe aufnehmen kann; weil aber dieselben gegen die Winde durch nichts geschüzet wurden, so baute man achtzehn Meilen besser unten das neue Vera-Cruz.

Vera-Cruz, das neue,

liegt 72 Meilen von der Stadt Mexico, in einer Gegend, wo eine brennende Sonne und ein beständiger Regen abwechseln, und es ungesund machen. Gegen Norden hat es dürren Sand, und gegen Westen stinkende Moräste. Man sieht dafselbst keinen Adel, und selbst die Handelsleute ziehen den Aufenthalt von Los-Angelos vor. Die wenigen allda sesshaften Spanier leben in einer Einsamkeit und mit einer Kärglichkeit, deren man in andern Handelsplätzen nicht gewohnt ist. Die Stadt wird durch die Festung St. Juan d' Illua (eine Meile davon auf einem Felsen) geschüzt. Der schlechte Hafen, der einzige in dieser Bay, welcher nur 30-35 Fahrzeuge einnehmen, und nicht immer vor den Nordwinden schüzen kann, ist doch der, wo die Spanische Flotte von Cadix, welche Mexico mit Europäischen Waaren versiehet, anlandet. H. Raynal.

Die Insel St. Juan d' Illua macht den Hafen von Vera-Cruz, und den Schlüssel von Mexico, aus; die alten Festungswerke auf derselben sind rasirt, und bessere dafür angelegt worden. H. Raynal 8, 477 Masfr. Ausg.

Ver-

Neu Biscaya,

eine Landschaft in der Audiencz Guadalarara.

Sie liegt gegen Norden, und ist sehr reich an Silber. Unter ihren Städten, Barbara und St. Juan, treibt letztere starke Handlung. Allgem. Gesch. 1c. 2, 88.

Die Bergwerke der Spanier in Neu-Biscaya sollen mit zu ihren beträchtlichsten gehören. H. Kaynal 3, 93. N. A.

Von der Sorgfalt der Spanischen Regierung, Neu-Biscaya vor den Streifereyen der Indianer in denselben Gegenden zu verwahren, s. allda. S. 61 der N. A.

Daß Neu-Biscaya nun von Mexico getrennet worden sey, ist bereits bemerkt worden.

**Neu-Galicien; S. Guadalarara,
Nicaragua,**

eine Landschaft in der Audiencz Guatimala.

Sie hat schöne Wiesen und Wälder; auch ist Balsam, Ambra und Serpentin überflüssig darin; aber der beste Handel bestehet in baumwollenen Zeugen. Die Hauptstadt Leon hat einen Bischof, und Granada viel reiche Einwohner. Allgem. Geschichte 1c. 2, 89.

Panuco,

eine Provinz in der Audiencz Mexico an den Grenzen von Florida.

Die besten Orte sind Panuco, St. Jago de los-Balles, und Tampice, welches am Mexicantischen Meerbusen liegt. Allgem. Gesch. 1c. 2, 87.

Soconusco,

eine Landschaft in der Audiencz Guatimala,

Nord-Amer. III. Band.

3

Sie

Sie ist nicht sonderlich groß, treibt aber einen starken Lederhandel. Die Städte sind St. Antonio, und der Hafen Tecoautepec. *Allgem. Gesch. 1c. 2, 89.*

Tabasco,

eine Provinz in der Audienz Mexico.

Sie hat ein fruchtbares Erdreich. Die vornehmsten Orte sind: Tabasco, die Hauptstadt, und Victoria, oder Nuestra Señora de la Victoria. Vormahls hieß es Potamhan, und war sehr volkreich. *Allgem. Gesch. 1c. 2, 87.*

Die Provinz Tabasco stößt in Norden an die Campeche-Bay, wo das Campeche-Holz wächst. Ferner sind an derselben undurchdringliche Gebüsche von Eibisch und Bambus; tiefer in Lande aber sind schöne Wiesen und angenehme Hügel, worauf allerley fruchtbare Bäume wachsen. An dem Ufer des Tabasco wachsen hundert Schuh hohe Kahlbäume. *S. Schlozer.*

Tlascala,

eine Landschaft in der Audienz Mexico.

Derselben Einwohner stunden vormahls nicht unter den Mexicanischen Regenten, sondern führetet mit den Mexicanern beständig Krieg, halfen auch den Spaniern, als sie nach America kämen, und erhielten deswegen einige Freyheiten. Die Stadt gleichen Namens hat auf 50,000 Einwohner, meistens Künstler; der Cochenille-Handel wird sonderlich stark daselbst getrieben. Zu la Puebla de los Angeles ist die einzige Glashütte im Spanischen America, auch werden schöne Tücher allda gemacht. Tanasco und Talappa haben Bischöfe, und Villavieja ist eine Handelsstadt mit einem guten Hafen. *Allgem. Gesch. 1c. 2, 88.*

Die

Die Tlascalaner verfertigen ganz feine Tücher, baumwollene Zeuge, die nicht unangenehm sind; einige seidene Zeuge, gute Hüthe, Treffen, Stickerarbeit, Spitzen, Gläser, und (so stehet es allda) viel Nürnberger Waare, oder (nach der Kopenhag. Uebers.) viel Klemptnerwaare. Alle Einwohner von Mexico, welche nothwendig (um die zu Vera-Cruz angekommenen Europäischen Waaren einzukaufen) über ihr Gebiet müssen, nehmen auf ihrem Wege das mit, was ihnen die Flotte nicht verschafft, oder zu theuer verkaufen will. H. Raynal.

Puebla de Los-Angelos.

Sie liegt in einem artigen Thale an den Ufern des Flusses Zacatule, ist regelmäßig gebaut, meist von Stein, und hat viele prächtige Gebäude. Der Bischof hat 80,000, und die Domherren 200,000 Stück von Achten jährlich. Das Volk ist überaus wohlhabend. H. Schläzer.

Vetagua,

eine Landschaft in der Audienz Guatimala.

Sie erstreckt sich bis an die Erdenge von Panama, und ist voller Berge, worin viel Silber gefunden wird. In Spanien führet ein Geschlecht den Herzoglichen Titel; davon. Die Stadt Conception hat einen Bischof, und Santa-Fe ist wegen der Schmelzhütten bekannt. Allgem. Gesch. 1c. 2, 89.

Man sehe auch oben unter Costa-Ricca.

Vera-Paz,

eine Landschaft in der Audienz Guatimala.

Sie ist bergig, daher halten sich noch viele wilde Indianer darin auf. Es wächst viel Sasaparille und Mais darin. Die Hauptstadt führet gleichen Nahmen. Golfo Dolce ist ein großer Meerbusen,

und der Ort dienet den Spaniern zu einer starken Niederlage. *Allgem. Gesch.* 1c. 2, 89.

Yucatan,

oder Yucatan, eine Halbinsel in dem Mericanischen Meerbusen, in der Audienz Mexico.

Sie hat einen Ueberfluß an Holz, welches zum Schiffbau dienet, ingleichen Wachs, Getreide, Salz und andere Nothwendigkeiten.

Die Hauptstadt heißt Merida, wo der Gouverneur und Bischof wohnen; hierauf folgen Neu-Valladolid und Salamanca, nebst Campeche. Die Insel Cozumel wird ebenfalls dazu gerechnet. *Allg. Gesch.* 1c. 2, 87.

Ober: Die Provinz Yucatan ist eine Halbinsel, liegt im Mericanischen Meerbusen, zwischen der Camesse- und Honduras-Bay, ist größten Theils ein niedriges flaches Land, das nur an der Westseite kaum einige Hügel hat. Sie ist nicht stark bewohnt, weil die Luft unmäßig heiß ist, und die Gegenden an der Küste oft unter Wasser stehen. Ihre vornehmsten Producte sind Campeche-Holz, Baumwolle und Salz. Die einzige Stadt auf dieser langen Küste ist Campeachy, an der Westseite gegen dem Meer zu, die wegen ihrer steinernen Häuser ein gutes Ansehen und eine starke Citadelle hat. *H. Schlozer.*

Herr Raynal sagt (3, 130 M. U.): Yucatan wird von Nordost nach Südwest (das heißt, bennahe nach seiner ganzen Länge,) von einer Kette Berge durchschnitten. Diesen Bergen nach Norden hin liegt die Campeche-Bay, deren trockener und dürerer Boden ein Holz von einer vortreflichen Beschaffenheit trägt, und das auf allen Märkten ungefähr doppelt so theuer bezahlt wird, als das Holz, welches die Engländer an der südlichen Küste der Honduras-Bay fällen, wo der fette und fast morastige Boden
nur

nur eine unächte Art desselben, welche weniger Farbe hervorbringt, giebt.“ Uebrigens soll (nach S. 127) weder ein Bach noch Fluß darin seyn.

Herr Robertson merkt im 1. Theile, S. 520, an: „Unerachtet America reichlicher mit Wasser versehen ist, als andere Welttheile: so giebt es doch keinen Strom noch fließendes Wasser in Yucatan; Diese Halbinsel raget vom festen Lande hundert Seemeilen weit heraus; erstreckt sich aber in ihrer größten Breite nicht über fünf und zwanzig Seemeilen weit. Sie ist eine ganz flache Ebene und ohne Berge. Die Einwohner werden durch Brunnen mit Wasser versehen, und finden allenthalben, wo sie graben, dasselbe reichlich. Aus allen diesen Umständen kann man vermuthen, daß dieses Land vormahls vom Meere bedeckt gewesen ist.“

Einer Chartre von der Campeche-Bay ist schon oben unter den Charten von America überhaupt gedacht worden.

Daß Campeche etwas an Silber nach Spanien liefere, ersiehet man aus H. Raynal 3, 396. M. A; es beträgt aber nicht viel.

Die Stadt Campeche hat ihr Daseyn und ihr Aufkommen dem Campeche-Färbholz zu danken und ihr Markt wurde immer stärker besucht, bis die Engländer Jamaica eroberten, und den Handel mit diesem Holze an sich zogen. H. Raynal 3, 127 f. M. A.

Von der Engländer Recht, in Yucatan Färbes oder Campeche-Holz zu fällen, und denen zwischen Großbritannien und Spanien mehrmahls darüber entstandenen Streitigkeiten, sehe man unten in der Europäer Indianischem Völkerrechte.

Nachdem seit 1765 allen Spaniern der Handel nach Yucatan frey gegeben worden ist, so sind die Zölle in Yucatan in fünf Jahren, vor 1774, von

8000 auf 15,000 Piafters gestiegen. H. Mauvillon in den Zusätz. zu H. Raynal, 7. Th. S. 234.

Man sehe auch oben unter Honduras.

Xalisco,

eine Landschaft in der Audiencz Guadalarara.

Sie liegt an der Südsee. Die wichtigsten Orte sind Xalisco, St. Compostel und la-Purification. Allgem. Gesch. 1c. 2, 88.

Zacatecas, Secatecas,

eine Provinz in der Audiencz Guadalarara.

Sie liegt landeinwärts, und hat austräglische Bergwerke, davon der jährlich nach Spanien gehende Zehente auf sechs Millionen geschätzt wird. Die wichtigsten Orte sind St. Ludwig von Zacatecas, Avinna und Durango, eine gute Festung. Allgem. Gesch. 1c. 2, 88.

§. 6.

Neu-Mexico.

Neu-Mexico. Es ist eine Spanische Provinz in Nord-America, oberhalb dem alten Mexico und Californien, zwischen Louisiana gegen Osten, und unbekanntem Ländern gegen Westen; von denen aber noch sehr wenig bekannt ist, und man vermüthet nur, daß diese Provinz zwischen dem 28sten und 38sten Grade nördlicher Breite liege. H. Schlözer 3, 145, welchem ich auch sonst in manchem gefolgt bin.

Schrift.

de Villagra (Gasp.) Historia de la Nueva-Mexico. Alcala, 1610. 8.

Größe. Die Größe des Landes, welchem man diesen Nahmen giebt, läßt sich nicht bestimmen, weil der meiste Theil desselben noch unbekannt ist.

Grenz.

Grenzen. Gegen Norden sind sehr hohe Berge, und ein Land, wohin noch kein Europäer gekommen ist; gegen Osten grenzt es an Louisiana; gegen Westen an das Californische Meer und den Fluß Colorado, gegen Süden endlich an das eigentliche Mexico.

Geschichte. Die Spanier haben dieses Land erst im Jahr 1583 entdeckt, nach der Beschr. der Eur. Landl. 1, 336; nach H. Raynal (3, 56) aber bereits 1553.

Oder: Der Missionarius Ruys entdeckte Neu-Mexico im Jahr 1580. Etwas von den folgenden Zeiten findet man bey H. Raynal 8. Band (Masstr. Ausg.) S. 406 f.

Eintheilung. Einige theilen Neu-Mexico in funfzehn, andere aber in achtzehn Provinzen ein.

Clima. Neu-Mexico liegt größten Theils unter einem gemäßigten Himmelsstriche. Es ist daher sehr angenehm, und für die Europäer überaus zu-
träglich; im Sommer sehr warm, doch nicht erstickend oder ungesund; im Winter strenge, doch nicht übermäßig kalt, noch mit Regen begleitet, sondern die Luft ist rein und gesund.

Küsten. An den Küsten sind einige Meerbusen, kleine Hasen und Buchten, aus welchen leicht vor-
treffliche Hasen gemacht werden könnten.

Boden. Man sagt, daß die zu Neu-Mexico gerechneten Ländereyen sehr fruchtbar seyn sollen.

Anhöhen und fruchtbare Ebenen wechseln auf eine angenehme Art mit einander ab. Sie sind mit Bäumen bedeckt, wovon einige Bauholz, andere aber verschiedene Früchte geben.

Wasser. Das Land ist mit größern und kleinern Flüssen, die sich in das Mexicanische Meer ergießen, schön durchzogen, ob gleich wenige von ihnen recht groß oder schiffbar sind, bloß der Rio Colorado und Del-Norte verdienen, bemerkt zu werden.

Einwohner. Von den Indianischen Einwohnern sehe man oben im Indianischen Nord America.

Thiere. Man findet alle Arten von wilden und zahmen Vieh, besonders Rüh; — von Geflügel überaus viele Arten; — und alle Flüsse sind von Fischen der schmackhaftesten Arten voll.

Mineralien. Hier sollen Gold, Silber, Türkise, Smaragden und andere kostbare Steine sehn.

Regierung. Das Land hat einen Gouverneur, der seine Stelle fünf Jahre behält.

Militäre. Es sollen beständig 600 Reiter da seyn, für deren jeden der König jährlich 450 Stück von Achten bezahlt; es wird aber selten die Hälfte wirklich gehalten, und den Sold von den übrigen steckt der Gouverneur in seinen Beutel.

Plätze. Die regelmäßig gebaute Hauptstadt ist Santa-Fe.

Ueberhaupt davon. Herr Raynal sagt (3, 56f.): „Alles, was man von dieser unermesslichen Provinz weiß, ist, daß man einige irrende Wilde darin ansässig gemacht, ein wenig Anbau eingeführt, einige reiche Bergwerke schwach bearbeitet, und einen Pflanzort, Santa-Fe, angelegt hat.“ Er erzählt ferner, daß die Spanier hie und da an dem Californischen Meerbusen einige Völkerschaften gebildet, und denselben, ihrer Gewohnheit nach, den Nahmen Provinzen gegeben. Ihre Missionarien haben die Entdeckung weiter getrieben; verschiedene erzählte Ursachen aber haben lange Zeit ihre Arbeit unnütz gemacht, bis der Jesuit Consang im Jahr 1746, auf Befehl der Regierung, den ganzen Meerbusen von Californien mit äußerster Sorgfalt und vieler Verständigkeit durchreiset habe, wodurch man Hoffnung bekommen, unter einem gemäßigten und gefunden Clima, ein neues noch wichtigeres Reich, als das

das alte sey, zu stiften. Zu dem Ende habe man im Jahr 1768 getrachtet, die dasigen Indianischen Nationen unter das Joch zu bringen, auch in dreij Jahren es mit verschiedenen zu Stande gebracht, mit den Apaschen aber noch im Jahr 1771 zu thun gehabt, ohne Hoffnung, sie zu unterwerfen; daher man nur darauf bedacht gewesen, sie auszuwotten, oder wenigstens von Neu-Biscaya zu entfernen.

Herr D. Robertson berichtet: „Die ungeheuer großen Königreiche, Neu-Navarra und Neu-Mexico, die sich (von Californien) gegen Westen und Norden hin wenden, erkannten des (Mexicanischen Souverain) Montezuma und seiner Vorfahren Herrschaft nicht. Diese Länder, welche dem ganzen Mexicanischen Reiche an Größe nichts nachgeben, sind mehr oder weniger vollständig dem Spanischen Joche unterworfen. Sie erstrecken sich durch den anmuthigsten Theil des gemäßigten Erdgürtels; ihr Boden ist, überhaupt genommen, ungemein fruchtbar, und ihre sämmtlichen, so wohl thierischen als Pflanzen-Producte, sind in ihrer Art höchst vollkommen. Sie haben alle eine Communication entweder mit der Südsee, oder mit dem Mexicanischen Meerbusen, und werden von Strömen bewässert, die sie nicht nur fruchtbar machen, sondern auch die Handlung erleichtern und befördern können. Die Anzahl der in diesen weitläufigen Ländern angefessenen Spanier ist zwar noch äußerst gering, ja, man kann sagen, sie haben dieselben noch zur Zeit mehr unterjocht, als besetzt; wenn aber die Volksmenge in ihren ältern Americanischen Besitzungen noch ferner anwächst: so können sie sich noch über diese Länder ausbreiten, die sie, so anlockend sie auch sind, bisher noch nicht haben besetzen können.“

In der allg. Gesch. 2c. wird die Geschichte der Entdeckung von Neu-Mexico um das Jahr 1581

in 10 § §. abgehandelt; hierauf aber nur kurz gemeldet:

1. Es bestehe aus der Landschaft Cibola und dem eigentlichen Neu-Mexico; 2. die Spanier hätten sich in beyden niedergelassen, und selbige allmählich unter ihre Herrschaft gebracht; 3. in Neu-Mexico sey die Stadt Santa-Fe de Granada zu merken, wo ein Bischof und Gouverneur sey; die Zahl der Einwohner sey zwar nicht groß; dem ungeachtet aber habe ein jeder von ihnen eine große Menge Leibeigener im Lande hin und wieder wohnen; 4. was von Cibola gesagt wird, siehe unter diesem Nahmen.

Noch wird beygefügt: Weiter nach Norden zu finden sich auch noch andere Landschaften, welche südlich zu Neu-Mexico gerechnet werden können; als: Californien, Quivira und Accian &c. Es ist aber ein Mischmasch, was davon erzählt wird, und es kommt nicht darauf an, was Privat-Personen zu einem Lande rechnen wollen, sondern was wirklich unter dessen Oberherrschaft stehet.

Der Englische Erdbeschreiber von America, dessen Uebersetzung in das Deutsche Herr Hofr. Schläzer besorgt hat, meldet (3, 144 f.): Seine Nachricht von der Provinz Neu-Mexico werde nicht sehr umständlich seyn können, weil die Grenzen derselben auf keine Art bestimmt wären, und der bey weitem größte Theil noch in den Händen der Eingebornen sey, die so glücklich wären, das unschätzbarste Gut, ihre Freyheit, noch genießen zu können. Indessen macht er die Schilderung des Landes und seiner Einwohner so, wie ich bereits gemeldet habe.

Kurz, es soll eines der angenehmsten, reichsten und gesegnetesten Länder in America, oder in der ganzen Welt, seyn.

§. 7.

Von noch mehrern Spanischen Nord-
Americanischen Landen.

Borerinnerung. Wegen aller nun weiter folgen- Von noch
den Spanischen Nord-Americanischen Lande mehrern
muß ich voraus erinnern, daß wegen deren Wirk. Spanischen
lichkeit, Benennung, Lage, u. s. w. auf den Char. Nord-Ame-
ten und in den Beschreibungen viele Ungewißheit Landen.
und Widersprüche herrschen; daher resp. weder mög-
lich, noch rätlich ist, sich bey selbigen lange aufzu-
halten.

Cibola

soll, nach der allgem. Gesch. u. auch Neu-Grana-
nada genannt, und in der Hauptstadt gleichen Nah-
mens starke Handlung mit den Landes-Producten ge-
trieben werden. Cinquez, in eben dieser Provinz,
sey wegen des schönen Collegii berühmt, das die Je-
suiten allda angelegt haben. Acoma hingegen sey ein
kleiner Ort, worin sich doch aber viele Einwohner
aufhalten.

Ich vermuthe, dieses angebliche Cibola sey eben
das, was bey H. Robertson Cinaloa heißt.

Neu-Andalusien.

Diese Provinz liegt, nach dem P. Beger, in
seinen Nachr. von Californien S. 77 f., auf der
Ostseite des Californischen Meerbusens, und bestehet
aus den Ländern Sonora und Cinaloa, und gehöret
zu Mexico.

Herr Raynal stimmt im 3. Theile, S. 61
M. A. auch damit überein.

Auf der Charte bey H. Schözers Americ. Erd-
beschr. aber heißt das Land, wo Sonora und Cinaloa
liegen, Neu-Navarra.

Auf

Auf Kitchin's Charte bey H. Robertson findet sich auch nichts von einem neuen Andalusien in dieser Gegend, wohl aber ebenfalls ein neues Navarra und andere Länder.

Und, nach der allgem. Gesch. der Länder 10. in Amer. 1. Th. S. 634, ist Neu-Andalusien ein Stück von Terra firma, dessen Küsten am Meere Costa de las-Perlas heißen.

Einer Charte davon ist schon oben unter den Charten von America überhaupt gedacht worden.

Neu-Granada

soll, nach der allgem. Gesch. 10. 2. Th. S. 94, auch Cibola genannt werden, und einen Theil von Neu-Mexico ausmachen.

Nach dem 1. Theile, S. 635 hingegen gehöret Neu-Granada zu der Terra firma in Süd-America; oder es müßte zweyerley Neu-Granada geben,

Neu-Leon.

Das neue Königreich Leon liegt, nach Kitchin's Charte bey H. Robertson, an der obern westlichen Küste des Mexicanischen Meerbusens.

Neu-Navarra.

Ein großes Land oberhalb Alt- und unterhalb Neu-Mexico, an der Ostseite des Californischen Meerbusens, welches, nach Kitchin's Charte bey H. Robertson, die Provinzen Pimeria, Sonora, Hiaquimayo, und Cinaloa zu begreifen scheint.

Daß Neu-Navarra, nebst einigen andern an dem Californischen Meerbusen gelegenen Provinzen, kürzlich zu einer neuen eigenen Statthalterschaft erhoben

hoben worden sey, habe ich, aus eben diesem H. Robertson, bereits oben gemeldet.

Man sehe auch vorhin bey Neu-Mexico.

Von den Marianischen Inseln, die zwischen Mexico und den Philippinischen Inseln liegen, theilet H. Raynal im 8. Bande (Mastr. Ausg.) S. 442 f. Nachricht.



Siebenter Abschnitt.

Von dem ehemaligen Portugiesisch-
Schwedisch- und Holländischen
Nord-America.

I n h a l t.

§. 1. Portugall. §. 2. Schweden. §. 3. Holland.

§. 1.

Portugall. **K**önig Emanuel von Portugall sandte bereits im Jahr 1500 Casp. Cortereal aus, Entdeckungen in America zu machen, der auch weiter, als Cabot, an den nordischen Küsten kam, und verschiedene, z. E. Labrador, Benennungen gab, die sie zum Theil noch jetzt führen. H. Sprengels Gesch. der Eur. in Nord-Amer. 1. Th. S. 139.

Indessen nahm doch Portugall keinen Besitz von irgend einem dieser Länder; wohl aber schickte es jährlich bey fünfzig Schiffe auf den Stockfischfang nach Terreneuve; unterließ doch auch dieses nach der im Jahr 1640 sich in Portugall zugetragenen Staatsveränderung, aus innerlicher Schwäche. Alda, S. 36.

§. 2.

Schweden. **W**ahrscheinlicher Weise haben sich die Schweden und Finnländer zu erst in dem großen Lande, welches man nachher Neuengland hieß, niedergelassen. Sie legten auf beyden Seiten des Delaware-Flusses Colonien an, und baueten verschiedene Städte und Forts, unter andern Essenburg und Casimir, welches jetzt Neu-Castle heißt. Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 3.

Das

Das Land aber wurde Neuschweden genannt, auch Gothenburg und Christiania darin errichtet. Allgem. Gesch. der Länder u. in Amer. 2. Th. S. 661.

Im Jahr 1625 kam, unter König Gustav Adolphs Regierung, ein Holländer, Namens Wilh. Uselinx, nach Schweden, den König zum Handel nach America zu ermuntern. Der König errichtete auch 1626 die Süder-Compagnie auf zwölf Jahre, gab ihr viele Privilegien, und nahm selbst für 400,000 S. M. Actien darin.

Im Jahr 1627 segelten die ersten Schwedischen Colonisten ab; welche aber in der Folge, wegen des Deutschen Krieges, nicht gehörig unterstützt wurden. H. Gatterers hist. Journ. 7. Th. S. 71.

Um das Jahr 1639 sollen sie sich auch, zu erst unter allen Europäern, in Neu-Jersey niedergelassen haben, H. Raynal, 6. Th. S. 361 Mauv. Ausg.; welches aber mit den obigen und andern Nachrichten nicht übereinstimmt.

Die Holländer legten nun ebenfalls Colonien in Neuschweden an, und beyde Nationen lebten Anfangs überaus friedlich mit einander. Die Schweden baueten das Land, und die Holländer trieben Handlung; nach Verlauf einiger Zeit aber wurden sie uneinig. Allgem. Gesch. der Länder u. in Amer. 1. Theil, S. 536.

Um das Jahr 1651 machten die Schweden Anspruch an den Strich Landes, wo die Holländer das Fort Casimir (jetzt Neu-Castle) erbauet hatten, nahmen es auch weg, und behaupteten es bis 1655, da die Holländer es wieder eroberten, und sich zugleich aller Schwedischen Pflanzungen bemächtigten. Cit. Gesch. S. 6 f.

Im Jahr 1655 eroberten die Holländer auch das Schwedische Fort Christina, behielten die, welche

che den Eid der Treue ablegten, und schickten die übrigen nach Europa zurück. S. 12. H. Raynal a. a. D.

Deer: Der Schwedische Gouverneur Nising trat alle seine Rechte an den Holländischen Stuyveland ab; nach der allgem. Gesch. 2c. l. c.

Im Jahr 1664 traten die Schweden ihr Recht an Neu-Jersey und Pennsylvania an England ab. Gesch. der Engl. Col. 2. Theil, S. 133.

Im Jahr 1665 nahmen die Engländer den Schweden vollends alles in Neu-York hinweg. S. 17.

§. 3.

Holland

Der Capitain Hudson (welcher ein in Holländischen Diensten gestandener Engländer gewesen) entdeckte im Jahr 1608 Longisland, das daran liegende feste Land, und den nach ihm genannten Fluß Hudson, zeigte es den Holländern an, und wurde dafür belohnt; oder, nach andern Berichten, verkaufte er ihnen das neuentdeckte Land.

Im Jahr 1609 soll er die Bay Delaware entdeckt haben, und den Hudsons-Fluß bis zum 43sten Grade hinauf gefahren seyn.

Im Jahr 1610 segelte er noch einmal nach dieser Gegend.

Im Jahr 1614 ertheilten die General-Staaten einigen Kaufleuten eine ausschließende Handlungsfreyheit nach dem Hudsons-Flusse, es wurde auch an der Westseite des Flusses unfern Albany ein Fort erbaut, und die Provinz Nova-Belgia oder Neu-Niederland genannt.

Dessen Grenzen waren: gegen Süden Maryland; gegen Westen unbestimmt, und konnten bis an den Mississippi ausgedehnet werden; gegen Norden der Iorenzfluß, und gegen Osten Neuengland, folglich

lich Neu-York, Jersey und einen Theil von Pensylvanien begriff. Doch sind die Holländischen Scribenten wegen dieser Grenzen selbst nicht einig: manche sagen, das Land habe sich von Virginien bis Canada erstreckt; andere behaupten, das Wapen der General-Staaten sey zu Cap Cod, Connecticut, Hudsonsbay und auf der Westseite der Einfahrt der Bay Delaware errichtet worden, u. s. w.

Im Jahr 1615 wurde die Stadt Neu-Amsterdam zu bauen angefangen, die nun Neu-York heißt. (Doch sehe man hernach eine andere Nachricht.)

Die Holländer fiengen auch an, aus Neu-Amsterdam einen Pelzhandel mit den Indianern (denen sie Pulver, Blei und Flinten für ihre Pelze gaben, und mit denen sie nie in Zänckereyen noch Feindseligkeiten geriethen,) zu treiben, und selbigen ganz an sich zu ziehen. H. Raynal, 6. Theil, S. 359 f. Mauv. Ausg.

In besagtem Jahre 1615 nahmen die Engländer die Holländischen Colonien weg; das Jahr darauf aber errichteten die Holländer noch drey andere Forts.

Sie behaupteten auch, sie hätten im Jahr 1622, ehe die Engländer sich in diesen Gegenden niedergelassen, das Land auf beyden Seiten des Flusses Hudson gekauft, und die General-Staaten gaben der West-Indischen Gesellschaft ein Patent darüber.

Nachher stritten beyde Nationen wegen der Grenzen, konnten sich auch bey den 1640 angestellten Handlungen nicht vergleichen; wohl aber wurde 1650 ein Compromiß auf gemeinschaftliche Schiedsrichter wegen dieser und anderer Streitigkeiten beliebt; es scheinete aber doch nichts daraus geworden zu seyn, denn die Handel währten immer fort.

Innerhalb dieser Zeit brachten die Holländer auch die Westseite der Delaware-Bay unter sich,
 Nord-Amer. III. Band. R und

und legten, nach einigen erst im Jahr 1656, Neu-Amsterdam (das nunmehrige Neu-York) an.

In dem darauf erfolgten Kriege nahm England den Holländern Neuniederland, und diese den Engländern Surinam, weg; durch den Frieden zu Breda, im Jahr 1667, blieben auch beyde Theile im Besiz dessen, was sie erobert hatten.

Damit hatte die Herrschaft der Holländer in Nord-America ein Ende, ob gleich noch jetzt viele Holländer sich darin befinden; aber vormahls unter Großbritannienischer Oberherrschaft, und nunmehr als Mitglieder der vereinigten Nord-Americanischen Staaten.



Vierter Haupttheil.
Das
Nord-Amerikanische
Naturreich.



Vierter Haupttheil.

Das

Nord = Americanische Naturreich.

Inhalt.

- §. 1. Vorerinnerungen. §. 2. Schriften. §. 3. Winde, Stürme *ic.* §. 4. Erdbeben. §. 5. Vergleichung des ehemaligen und jetzigen Naturreichs in America. §. 6. Summarisches Verzeichniß Americanischer lebendiger Geschöpfe, wie auch Gewächse und Mineralien *ic.* §. 7. Thiere überhaupt. §. 8. Thiere, so auf dem Lande gehen oder kriechen. §. 9. Thiere, welche fliegen, überhaupt, §. 10. und insbesondere. §. 11. Thiere, so im Wasser leben, überhaupt, §. 12. und insbesondere. §. 13. Gewächse überhaupt. §. 14. Bäume und Gesträuche überhaupt, §. 15. und insbesondere. §. 16. Feld- und Gartengewächse überhaupt, §. 17. und insbesondere. §. 18. Mineralien *ic.* überhaupt. §. 19. Blei. §. 20. Kry stallen. §. 21. Eisen. §. 22. Gold. §. 23. Kupfer. §. 24. Magnete. §. 25. Marmor. §. 26. Perlen. §. 27. Salpeter. §. 28. Salz. §. 29. Silber. §. 30. Thon.

§. 1.

Zuvörderst muß ich hierbey noch einiges zum Vor- Vorerinne-
 aus erinnern, um meine Absicht desto besser zu rungen.
 erkennen zu geben, und die Art meiner Abhandlung
 zu rechtfertigen.

Zu einer tüchtigen Beschreibung eines Landes
 gehöret allerdings auch eine Nachricht von dem,
 was die natürliche Beschaffenheit desselben betrifft,
 zumahl in solchen Sachen, worin es viel besonders

und eignes hat, wie dergleichen von America in Ansehung Europens nicht kann geleugnet werden.

Es ist auch nicht genug, nur eben dieß besondere und eigene zu beschreiben; sondern es ist billig, mit von denjenigen Sachen und Umständen zu sprechen, welche entweder America und Europa jederzeit gemein gehabt haben, oder welche America von Europa empfangen hat; besonders in wie fern solche einerley oder eine verschiedene Natur allezeit gehabt und noch haben, oder in wie fern sie die in Europa mitgebrachten in America verändert haben.

Daben aber bleibt doch ein großer Unterschied zwischen einem Staatsmanne, oder einer andern Person, die nur gern überhaupt einen hinlänglichen Begriff von der natürlichen Beschaffenheit von America haben möchte, und zwischen einem Naturforscher von Profession; absonderlich darin:

1. Dieser will von allen und jeden Creaturen, sie mögen beträchtlich und vor andern merkwürdig seyn oder nicht, unterrichtet seyn; jener hingegen würdiget seiner Aufmerksamkeit nur die, welche entweder vor andern ihrer Art einen Vorzug haben, oder doch in die Handlung, oder einen andern für, das gemeine Wesen eintreffenden Umstand, einschlagen.

2. Der Naturkündiger soll und will von jedem auch die geringsten Nebenumstände wissen, und noch mehr alle besondere Gattungen, deren verschiedene Nahmen, Kennzeichen u. s. w.; der andere aber ist damit zufrieden, wenn er nur von den Hauptumständen und dem, was das gemeine Wesen, oder doch das menschliche Geschlecht, für Nutzen oder Schaden davon haben, u. s. w. unterrichtet wird.

Nach der Absicht meines Werks, und wenn dasselbe nicht vielmahl größer ausfallen soll, als dessen Bestimmung ist, kann ich nun nicht anders, als es
bloß

bloß bey dem Allgemeinen bewenden zu lassen, welches die jetzt so häufigen Liebhaber der Nachrichten aus dem Naturreiche bey Beurtheilung meiner Arbeit vor Augen zu behalten belieben, und mir nicht etwas zur Last legen wollen, was nicht in meinen Plan taugt.

Vieles, welches hier angeführt werden könnte, ist ferner bereits in den vorigen Abschnitten vorgekommen; hier aber will ich das zusammen tragen, was mehrern oder wenigern (doch allemahl wenigstens etlichen, unter verschiedenen Europäischen Souverainen stehenden,) Americanischen Landen gemeinschaftlich ist.

Da aber viele Schriftsteller, wenn sie von Americanischen Natursachen reden, ganz America, oder doch die nördlichen und südlichen mittleren Theile von America, zusammen nehmen: so werde ich es nicht allemahl vermeiden können, auch einiges mit anzuführen, das West-Indien und Süd-America ebenfalls berührt.

Und so werde ich auch von denen Thieren, Gewächsen und Metallen, welche zwar in Nord-America ebenfalls angetroffen werden, aber eigentlich in West-Indien und Süd-America zu Hause sind, zwar etwas melden; das ausführlichere aber auf die künftigen Abhandlungen von West-Indien und Süd-America versparen.

§. 2.

Von einigen hieher einschlagenden Schriften
kann ich diese benennen.

Acosta (*Christov*) Tratado de las Drogas y Medicinas de las Indias occidentales, con sus Plantas dibuxadas al vivo. Burgos, 1578. 4.

Denys Histoire naturelle de l'Amérique.

- Feuillee* Journal des Observations physiques, mathematiques et botaniques, faites par ordre du Roi; sur les Côtes orientales de l'Amérique meridionale et dans les Indes occidentales (in den Jahren 1707-1712). Paris, 1714. 4. 2 Theile.
- Monardes* (Dottor) Historia medicinal de las Cosas, que se traen en nuestras Indias occidentales, que sirven en Medicina. Sevilla, 1574. 4.
- Oviedo* (Gonz. Ferd. de) Relacion sommaria de la Historia natural de las Indias; in *Barcia* Hist. prim. Tom. I.
- - - Historia general et naturelle delle Indie occidentali; bey *Ramus.* Tom. 3. p. 74.
- Pison* (*Wilh.*) de Indiae vtriusque re naturali et medica; bestehet aus *Pisons*, *Markgrafens* und *Bontii* Schriften.
- Plumiers* (*Car.*) Description des Plantes de l'Amérique, avec leurs figures. Paris, 1693. fol.
- - - nova Plantarum Americanarum genera, 1703. 4.
- - - Traité de Fougères de l'Amérique. Paris, 1705. Fol. Französisch und Lateinisch.
- Schöpf* (D. J. D.) Von der Wirkung des Mohnsaftes in der Lustseuche, nebst andern zur Arzneygelahrtheit und Naturlehre gehörigen Beobachtungen, Nord-America betreffend. Erlangen, 1781. 8. S. allgem. Deutsch. Bibl. 50. Band, S. 417.

Einzelne Abhandlungen von einzelnen zur Naturgeschichte von America gehörigen Sachen finden sich in mancherley Schriften von Naturalien, oder vermischten Inhalts, oder in gewissen neueren Hofkalendern, z. E. dem Gotha'schen, Stuttgartschen,

ſchen, 2c. in Menge, deren Anzeige ich andern überlaſſe. 3. E.

Von den merkwürdigſten Thieren in Nord-America, und von der Art, ſie zu fangen, findet ſich ein Auffaß in dem *Allerley für Deutschlands Jünglinge*, oder der *Samml. angenehm. und lehrreicher Erzähl.* 2c. Stendal, 1783. 8.

Abhandlung vom Bau und Nutzen des Türkischen Weizens, nebst einem Auszuge aus H. Dalms Beschreibung vom Maiz-Korne. Berlin, 1757. 8.

Aublet Mémoire sur le Magnioc; in der Hist. des Plantes Tom. 2.

Gottwaldts (Chriſtoph) phyſikalisch-anatomische Bemerkungen über den Viber. Aus dem lateinischen überſetzt. Mit ſieben Kupfertafeln. Nürnberg, 1782. 4. S. allgem. Deutsche Bibl. 53. Band, S. 430.

. . . Anmerkungen über die Schildkröten. Nürnberg, 1781.

Lochners (Mich. Frid.) Commentatio de Ananasa, sive Nuce pinea Indica, vulgo Pinhas. Nürnberg, 1716. 4.

Schulze (S. D.) über die große Americanische Aloe. Hamburg, 1782. 8. S. H. Blumenbachs med. Bibl. 1. Stück, N. 19.

In denen ins Deutsche überſetzten Abhandlungen zur Naturgeſchichte 2c. der Englischen philoſophiſchen Transactionen 2c. findet ſich auch allerley, welches zur Naturgeſchichte von America gehöret, 3. E. in des 1ſten Bandes 1ſtem Theile N. 19. Edw. Lyſon's Zergliederung des Mexicanischen Biſam-Schweines; N. 27. Rob. Waller's Bemerkungen bey der Zergliederung eines *Pagey's*; No. 29. Edw. Lyſon's Zergliederung

einer Klapperschlange; N. 36. Villermont von einer besondern Art Bienen in West-Indien; N. 51. H. Sloane von dem Pfefferbaume in Jamaica; N. 52. Derselbe vom wilden Zimmt-Baume; N. 54. Derselbe von einer Art Mistel aus Jamaica. Im 2ten Theile: N. 16. Von den Winden: a) Von Orcanen und Stürmen; b) von Passat-Winden; c) Gordon über die Versuche der Passat-Winde und Monsoones, 1c.

Und in den, ebenfalls ins Deutsche übersehten, Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften trifft man auch, sonderlich von H. Palm, (der selbst in Nord-America gewesen ist,) vielerley Aufsätze von Americanischen Naturfachen an: z. E. im dreyzehnten und vierzehnten Theile hat er von dem Mais, oder Indianischen Korne, gehandelt.

Die Geschichte der Ananas, wie solche aus dem südlichen America nach Europa gekommen ist, findet man in H. Prof. Beckmanns Geschichte der Erfind. 3. Stck. S. 434.

Ferner haben die seit Linne's und H. Grafens von Büffon Zeiten und Schriften über das ganze Naturreich und dessen einzelne Haupttheile, sehr häufig heraus kommende, und bald mehr bald weniger nützliche, auch zu einem Mode-Studio gewordene, Arbeiten vieler Gelehrten aus allerley Ständen besonders auch das Americanische Naturreich mitgenommen und untersucht; sie machen aber eine ganze Bibliothek aus, und deren Benennung ist also hier zu weitläufig.

Sonderlich ist des H. Grafens von Büffon Histoire naturelle générale et particuliere, nebst deren sechs Bänden von Supplementen, bekannt, und auch in denen hieher einschlagenden Materien schätzbar.

Man

Man sehe ferner z. E.

von Linne' (Carl) Lehrbuch über das Natur-Sy-
stem, so weit es das Thierreich angehet; in
einem vollständigen Auszuge der Müllerschen
Ausgabe. Zwey Bände. Nürnberg 1781,
1782. 8.

Tabula Mundi Geographico - Zoologica, sistens
Quadrupes hucusque notos, sedibusque suis
adscriptos. Edidit Zimmermann. 1777. 14
Gr. H. Büsching.

Herr Clavigero hat in seiner alten Geschichte
von Mexico reiche Zusätze zum Verzeichnisse der Ame-
ricanischen Thiere in Buffon's Naturgeschichte ge-
liefert.

Endlich so sind verschiedene Schriften von ein-
zelnen Gegenden in America in diesem Fache von
noch mehreren andern Landen ebenfalls wohl zu ge-
brauchen, als von denen sie eigentlich handeln.

So passet das, was H. Rector Leist und H.
Prof. Kalm von den resp. ehemahligen Großbritan-
nischen Nord-Americanischen Colonien schreiben,
meistens auf ganz America, außerhalb dessen äußer-
sten Gegenden nach dem Nord-Pol zu.

Herr Carver handelt in dem 18. Cap. seiner
Reisen, S. 360 f. von Thieren, Vögeln, Fischen,
Gewürmen und Insecten, die in den innern Theilen
von Nord-America gefunden werden.

Anlangend die mittlern östlichen Theile von
Nord-America, welche meistens in den ehemahligen
alten Großbritannischen Colonien, und nunmehrigen
vereinigten Nord-Americanischen Provinzen, beste-
hen: so will ich in Ansehung dieser mich auf H. Rector
Leistens Britisches America bezogen haben; wel-
cher im 1. Abschn. §. 3. S. 18 von den Producten
des Steinreiches, §. 4. S. 19 von den Producten
des

des Pflanzenreiches, und §. 5. S. 52 von den Producten aus dem Thierreiche handelt.

Von allerley Thieren und Gewächsen am untern Mississippi kann man H. Adair S. 255 f. nachsehen.

Die natürliche Geschichte von Louisiana findet man in der Gesch. der Engl. Col. 2, 280 f.

Ein Auszug eines Briefes des Don Jos. Ant. de Alzate y Ramirez, welcher einiges über die Naturgeschichte von Mexico enthält, findet sich in Gentil's Reisen in den Indischen Meeren (Hamburg, 1782. 8.), S. 494.

Von Neuengland heißt es in der Gesch. der Engl. Col. 1. Th. S. 412. Bisher habe noch niemand etwas brauchbares über dessen Natur-Historie geschrieben. Josselyn, der sich drey Jahre daselbst aufgehalten, habe 1672 zu London achtjährige Anmerkungen heraus gegeben, welche eine natürliche Historie von Neuengland vorstellen sollen; es wären aber grobe Fehler darin, z. E. es gebe dort weder Schnepfen noch Wachteln; da man sie doch in großer Menge antreffe.

§. 3.

Winde,
Stürme, &c.

In America, sonderlich unter dessen heißen Himmelsstriche, und in West-Indien, kommt nicht nur denen, welche sich auf dem Meere befinden, sondern auch denen, die auf dem Lande leben, gar vieles, und mehrers, als in Europa &c. auf die Winde, und deren verschiedene Beschaffenheit, an.

Daß in Nord-America, in Ansehung dessen besonderer Kälte, vieles, oder das meiste, von den Winden herrühre, von welcher Gegend sie herwehen, und über was für Erde oder Wasser sie gehen, haben wir schon oben vernommen.

Von

Von dem 10ten Grade Norderbreite bis zum 4ten ist der Wind unbeständig, und näher bey der Linie läßt er oft völlig nach.

Die Schiffer haben ferner die Erfahrung gemacht, daß die Winde auf der Reise nach (Nord-) America drey Viertel im Jahre aus Westen wehen; daher ist die Rückreise von America weit kürzer, zumahl da die See auch einen Zug von Westen her hat. *Gesch. der Engl. Col. I, 117.*

Die Stürme aus Nordost sind die längsten, und die aus Südost die heftigsten. *S. 119.*

Monsons sind Winde, die zu gewissen Jahreszeiten in West-Indien immer von einerley Gegend herwehen. Einige dauern ein halbes Jahr beständig fort; andere aber nur drey Monathe; die übrige Zeit sind sie veränderlich, oder wehen aus der entgegen gesetzten Gegend.

Passat-Wind wehet in dem heißen Himmelsstriche vom 26sten bis 10ten Grad Norderbreite beständig, entweder gerade von Osten, oder etwas wenig von Norden oder Süden. Zur Regenzeit drehet er sich auch wohl nach Süden, oder Westen; es währet aber nicht lange, so wehet er wieder aus Nordosten.

Er mäßiget nicht nur die Hitze, sondern man hat auch, außer der Orcan's-Zeit, so lange er wehet, keine harten Winde und Stürme zu befürchten.

West-Passat. Unter diesem Nahmen verstehen die Schiffer das Meer außer dem heißen Himmelsstriche von Nord-America bis nach England; weil auf demselben oft Westwinde wehen, wobey aber harte Winde und Stürme nicht ungewöhnlich sind.

§. 4.

Auch auf dem festen Lande von America sind die Erdbeben; Erdbeben nichts seltenes, zumahl an dem Fuße des großen
großen

großen Gebirges der Anden; und zu unsern Zeiten sind ganze große Städte dadurch in Steinhäufen verwandelt worden, wie im Jahr 1746 Lima widerfahren ist.

Mehreres von allem diesem, auch den Ervaten, Orcanen, 2c. wird künftig bey West-Indien vorkommen.

S. 5.

Vergleichung des ehemahligen und jetzigen Naturreichs in America.

Als America entdeckt wurde, hatte es an vielen in das Naturreich einschlagenden, nützlichen Dingen einen gänzlichen Mangel.

An lebendigen Geschöpfen hatten sie die bey uns üblichen Arten von Hausthieren und zahmen Vieh, an Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen, Eseln 2c. nicht, obgleich Weide in Ueberfluß vorhanden war; so auch Hausfedervieh nicht.

An Gewächsen kannten sie, außer dem Mais und Tabak, fast nichts von Garten- und Feldfrüchten, noch von Del und Wein.

Anlangend die Metalle, so wußten sie die edlen weder recht zu gewinnen, noch zuzubereiten und zu gebrauchen; und das fast unentbehrliche Eisen fehlte ihnen gar.

Dagegen hatten sie aber freylich auch in allen Naturreichen theils Gattungen, die wir in Europa nicht hatten, theils die kostbarsten Metalle in solcher Menge, als kein anderer Welttheil.

Nur die Wasserthiere waren der alten und neuen Welt fast durchgehends gemeinschaftlich.

Nachher aber haben die Americaner von uns, und wir von den Americanern, manches erhalten, daß wir in so fern einander darin gleich stehen; wiewohl dennoch einige Thiere und Gewächse in dem Lande, dahin sie also verpflanzt worden sind, bald besser,

fer, bald schlechter, gedeihen, als in ihrem ursprünglichen Vaterlande.

Und so haben auch die Americaner ihre Naturgaben in allen drey Naturreichen von den Europäern besser zu gebrauchen gelernt.

§. 6.

Um nun der Sache, und in was für einen Zustand in diesem Stücke America sich jetzt befindet, näher zu kommen, will ich zuvörderst aus einigen der neuesten Schriftsteller, welche selbst in Nord-America gelebet haben, ein summarisches Verzeichniß der darin befindlichen lebendigen Geschöpfe, wie auch der leblosen Gewächse, so dann der Steinarten und Mineralien, beybringen, um aus selbigem einen allgemeinen Begriff zu bekommen, den gleichen oder ungleichen Zustand der verschiedenen Gegenden desselben bemerken, auch eine Vergleichung der einzelnen Americanischen Provinzen unter sich, wie auch zwischen ganz America und Europa, anstellen zu können.

Nördlichste Gegenden.

Weil nicht nur Grönland von manchen mit zu America gerechnet wird, sondern auch Grönland und Labrador einerley Beschaffenheit haben, und von letzterem fast alle Nachrichten ermangeln: so will ich hier anführen, was H. Cranz in seiner Grönland. Missionsgesch. 2. Buche, S. 90 f. meldet, und zwar mit den eigenen Worten des von ihm gefertigten Inhalts der im Texte weiter ausgeführten Materien.

1. Abschnitt. Von den Landthieren, Land- und Seevögeln. §. 1. Von den vierfüßigen Thieren. Hasen, Rennthiere, Füchse, weiße Bären und Hunde, Ausländische Thiere. (Schafe.) §. 2. Von den

den Landvögeln. Nypen und Schnepfen. Einige Singvögel. Adler, Falken, Eulen und Raben. Wenig Ungezieser. §. 3. Von der Menge und Verschiedenheit der Seevögel. §. 4. Erste Classe, mit dem Entenschnabel. Wilde Gänse und Enten. Angeltasche, Tornauviarsuck und Eidervögel. §. 5. Zweyte Classe, mit kurzen Flügeln. Zuglück, See-Emmer, Scharf, Lumen, Alke, Zeiß, Lund, Kallingack, Seesperling und Seeschnepfe. §. 6. Dritte Classe, mit langen Flügeln. Verschiedene Möven, Mallemukken, Struntjäger und Tattart. Lürn, oder Seeschwalbe. §. 7. Nahrung der Seevögel, und wie sie dieselbe suchen.

2. Abschnitt. Von den Fischen. §. 8. Betrachtung über die Menge und Verschiedenheit der Fische, ihre Nahrung und Erhaltung. §. 9. Flußfische. Lachse und Forellen. §. 10. Seefische. Angmarset, oder kleine Heringe, Ulken, Dorsche, Nothfische, Neppisset und Steinbeißer. §. 11. Butten und Hellefhynder. §. 12. Schellfische. Krabben, Garneelen, Seeigel und Sternfische, Muscheln, Schnecken und Seeecheln. §. 13. See-Insecten. Seewanze, Wallfischlaus, Dintenfisch, Wallfischfras, und Zoophyta. §. 14. Von den Haifischen.

3. Abschnitt. Von den Seethieren. §. 15. Unterschied der Seethiere von andern Fischen, und unter sich selbst. §. 16. Menge und Verschiedenheit der Wallfische. Von den Bardenfischen. Der Grönländische Wallfisch und der Nordkaper. §. 17. Von den Finnfischen. Der eigentliche Finnfisch, Jupiterfisch, Ploockfisch und Knotenfisch. §. 18. Von den Hornfischen. Der Narwal, Sägfisch, Schnabelfisch. §. 19. Von den großen Zahnfischen. Cachelott oder Pottfisch. §. 20. Von den kleinen Zahnfischen. Weißfisch, Bugkopf, Meerschwein, Delphin, Schwerdfisch, Ardluit. §. 21. Von den See-

Seeungeheuern. Meerdrache, Meerschlange, Meer-
mann, Meerweib, Krake. §. 22. Beschreibung
des Wallfischfanges der Holländer. §. 23. Wall-
fischfang der Grönländer.

4. Abschnitt. Von den vierfüßigen Seethieren,
oder Seehunden. §. 24. Von den Seehunden über-
haupt. §. 25. Fünf besondere Gattungen der See-
hunde. §. 26. Vom Wallroß. §. 27. Aufenthalt
und Heerzug der Seehunde, und wie sie von den
Schiffen gefangen werden. §. 18. Nutzen und Un-
entbehrlichkeit der Seehunde für die Grönländer.

So weitläufig alles dieses ist, so kurz hingegen ist
(nach der Beschaffenheit des Landes), in des ersten
Buches fünftem Abschnitte, die Nachricht von den
Erd- und Seegewächsen, besonders den Kräutern.
§. 29. Vom Gras- und Gartengewächs. §. 30. Vom
Moß. §. 31. Von Heidekräutern, auch Gesträu-
chen, und deren Beeren. §. 32. Von den Seege-
wächsen.

Eben dieses ersten Buches vierter Abschnitt end-
lich handelt von den Stein- und Erdarten also:
§. 24. Beschaffenheit der Berge überhaupt. §. 25.
Von verschiedenen Steinarten, besonders dem
Weichsteine, Asbest, und Grönländischen Krystallen
und Granaten. §. 26. Von Steinkohlen, Marca-
siten, Erzen und versteinerten Sachen. §. 27. Von
verschiedenen Erdarten, besonders dem Torfe.

Inneres von Nord-America.

Von den innern Theilen von Nord-America,
in dessen mittlern Gegenden, meldet H. Carver,
S. 361 f.

Von Thieren giebt es hier: Lieger, Bären,
Wölfe, Füchse, Hunde, Bergkazen, wilde Katzen,
Büffel, Rehe, Elendthiere, Moosethiere, Renn-
thiere, Wolfsbären, Stinkthiere, Stachelschweine;
Nord-Amer. III. Band. § Igel,

Zigel, Hamster, Coatis, Marber, Fischerwiesel, Biberräsen, Eichhörnchen, Hasen, Kaninchen, Maulwürfe, Wiesel, Mäuse, Murmelthiere, Biber, Fischottern, Sumpfoottern und Fledermäuse.

Von Vögeln findet man hier: Adler, Habichte, Nachthabichte, Fischhabichte, Nachtschwalben, Krähen, Eulen, Papageyen, Pelicane, Kraniche, Störche, Wasserraben, Reiher, Schwäne, Gänse, Enten, Kriechenten, Lühne, Wasserhüner, Carlecuten, Birkhüner, Rebhüner, Wachteln, Tauben, Schnepfen, Lerchen, Spechte, Kuckucke, blaue Häher, Schwalben, Wäcken, Amseln, Rothvögel, Krammetsvögel, Scharffägen, Nachtigallen, Königsvögel, Rothkelchen, Zaunkönige und Colibri.

Von den Fischen in den großen Landseen sagt er, daß deren ein großer Ueberfluß, an allerley Arten sey. In Mississippi gebe es Stöhr, Katerwelse, Karpfen, Hechte, und Dickköpfe.

Von Schlangen, die Klapperschlange, die lange schwarze Schlange, die Haus- oder Mauernatter, die gestreifte oder Bindenschlange, die Wasserschlange, die zischende Schlange, die grüne Schlange, die Dornschlange, die gefleckte Schlange, die Ringelschlange, und die zweyköpfige Schlange.

Ferner redet er von den Landschildkröten, Eidechsen mancherley Art, den drey Arten Insecten, die diesem Lande besonders eigen sind, nämlich der Blizwanze, Wasserwanze und Hornwanze.

Von Bäumen (sagt H. Carver) giebt es hier Eichen, Fichten, Ahornen, Eschen, Americanische Tannen, Baß- oder weiße Holzbäume, Cedern, Ulmen, Birken, Fannen, Schotendorne, Pappeln, Canadische Tannen, Heimbuchen und Knopfbäume, Butter- oder Delnußbäume, Buchen, Pekanus, weiße

weiße Wallnußbäume, wilder Virginischer Apfelbaum, Pflaumbäume, Kirschbäume.

Von Gesträuchen findet man hier Weiden, Weinwinden, Sumach, Cassastras, stachelichte Eschen, Lederholz, Löffelbäume, große Flieder, Zwergflieder und giftige Flieder, Zwergeichen, Wacholder, süßes Farnkraut, Lorbeerbäume, Herenhasel, Myrten, Wintergrün, Fieberbüsche, Kronisbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Balfberries- und Stigbbeerenbüsche.

Von Wurzeln und Pflanzen: Alant-Wurzel, Narden, Angeliken, Sarsaparille, Ginseng, Erdnüsse, wilde Kartoffeln, Süßholz, Schlangenzurzel, Goldfaden, Weißwurzel, Teufelsabbiß, Blutwurzeln, Zwiebeln, Knoblauch, wilde Pastinaken, Utraun, weiße und schwarze Nießwurzel.

Kräuter. Melissen, Nesseln, Fünffingerkraut, Augentrost, Sanickel, Wegerich, Klapperschlangewegerich, Hungerwegerich, Krötenwegerich, Steinbrech, Grindwurzel, Steinflechte, Guldentlee, Blutwurzel, wilde Bohnen, Gundelreben, Wasserfresse, Tausendguldenkraut, Hund's- Camillen, Galgik, Stinkthierkohl oder Pöke, Zehrwurzel, Betonie, Scabiose, Wollkraut, wilde Erbsen, Mäusohren, wilder Indigo und Ragenkraut.

Blumen: Stiefmütterchen, rothe und gelbe Lilien, Wasserlilien, Schlüsselblumen, May- Blumen, Röhrenbäume, Weisblatt, Felsengeisblatt, rothe und weiße Rosen, wilde Nelken, wilde Stockrosen, und Guldewundkraut.

Zulfsenfrüchte. Maiz oder Indianisches Korn, wilder Reiß, Bohnen, Melonenpfeben.

Von den Erd- und Steinarten, auch Mineralien berichtet er nichts.

Ich merke hierbey nur an, daß, wenn H. Carver aus verschiedenen Thieren, z. E. aus Wölfen, Füch-

Füchsen, zc. bloß darum zweyerley Arten macht, weil die eine Gattung diese, die andere aber jene Farbe habe, er vielleicht nicht daran gedacht hat, daß manche Thiere in Norden ihre Farben im Früh- und Spätjahre ändern.

Herr Adair handelt von den weiter unten gelegenen Gegenden nicht systematisch; doch wird es nicht undienlich seyn, was er kürzlich unter einander meldet, hier einzurücken; er redet aber hauptsächlich von der Gegend von Nord-Carolina und Florida bis an den Mississippi.

Bäume (sagt er S. 256 f.) zeigen die Güte oder Schlechtigkeit des Landes an; Fichten wachsen auf sandigem magerem Boden, der auch langes grobes Gras hervor bringt. Die angrenzenden niedrigen Ländereyen haben einen Ueberfluß an Rohr, Schilf, oder Lorbeer von verschiedenen Sorten, die von großen ausgebreiteten Bäumen beschattet werden: sie bilden ein immer grünes, den Sonnenstrahlen und durchdringliches Dickicht, worin Pferde, Rehe und Rinder den Winter hindurch ihre Nahrung finden, und Panter, Bären und Wölfe, wilde Katzen und Füchse, finden sich daselbst ein, entweder um auf Raub auszugehen, oder sich vor den Jägern zu verstecken. Ländereyen von lockerem schwarzem Boden (wie die am Mississippi) sind mit feinem Grase und Kräutern bedeckt, und mit dicken und hohen Bäumen, als weißen Wallnußbäumen, Eschen, weißen, rothen, und schwarzen Eichen, großen, hoch aufgeschossenen Pappeln, schwarzen Wallnußbäumen, Americanischen Cassafra-Bäumen und Weinstöcken beschattet. Die niedrigen nassen Ländereyen an den Flüssen tragen gemeiniglich Cypressen-Bäume, die sehr stark und von einer erstaunlichen Höhe sind. Auf trockern Erdreiche wachsen viele Pfirsig-Bäume, Maßholder, Stechpalmen, der Baumwollenbaum,

baum, und eine ungeheure Menge anderer Gattungen, worunter wir den schwarzen Maulbeerbaum, der gleichfalls in Menge wächst, nicht vergessen dürfen. Von seiner Frucht nähren sich während des Sommers Bären und wilde Vögel, auch Schwärme von Papageyen, die im Stande sind, einen mit ihrem Geschrey, während ihrer Fütterung, taub zu machen. Ich glaube, der weiße Maulbeerbaum wächst in Nord-America nicht von freyen Stücken. Auf den Hügeln giebt es eine Menge Kastanien-Bäume und Kastanien-Eichen: diese bringen die größte Gattung von Eicheln hervor; aber nasse Witterung verderbt sie bald. Im Winter füttern sich die Rehe und Bären mit verschiedenen Gattungen von Nüssen, die in großer Menge auf dem fruchtbaren Lande liegen, wenn die Blüten nicht von den Nordostwinden beschädiget worden sind. Die wilden Calcutischen Hähne leben von den kleinen rothen Eicheln, und werden im May so fett, daß sie nicht weiter als 3. bis 400 Yards fliegen können; und weil sie nicht im Stande sind, sich wieder mit ihren Flügeln zu erheben, so hegen wir sie mit unsern Pferden und Jagdhunden nieder. An vielen Stellen des Mississippi, wo niemand hinkommt, sind sie so zahm, daß man sie mit einer Pistole todschießen kann. Auf den Ufern dieses Flusses wächst eine Menge Peterfilie, deren Wurzeln so groß, als die an der Pastinack-Wurzel, sind, und sie ist so gut, als die andere gemeine Sorte. Die Indianer sagen, sie hätten sie in keinen Wäldern außerhalb ihres Landes wachsen sehen. Sie haben eine große Gattung Pflaumen, und die sich jetzt in unsern (Englischen) Colonien sehr vermehret haben; man nennet sie Chitkasah-Pflaumen.

Gegen Nordwesten sind die Ländereyen am Mississippi mit Lambertsnußten bedeckt, die so süß und dünn

dünnschalig sind, als die schuppenschaligen Wallnüsse. Haselnüsse giebt es im Ueberflusse; die Indianer essen sie aber selten. Schwarze Kreuzbeeren wachsen hier in Trauben und ohne Stacheln, auch Wirsingimmonen, wovon sie sehr wohlschmeckendes Brot machen, welches sie in den Wäldern zubereiten. Es giebt es auch an verschiedenen Orten eine Sorte feiner Pflaumen, die groß und wohlschmeckend sind; und sie würden noch besser werden, wenn man sie verpflanzete. Die Honig-Acacia haben etwa einer Spannen lange, und beynah zwei Zoll breite Hülsen, die auf der einen Seite eine Reihe großer Samenkörner, und auf der andern eine zähe Substanz, in sich enthalten. Der Baum ist groß und voll langer Dornen, wodurch die wilden Thiere genöthiget werden, so lange zu warten, bis diese Früchte herab fallen. Die Bäume wachsen in nassem saurem Lande in Menge, und das Holz ist sehr dauerhaft. Wo es keine Harzfichten giebt, bedienen sich die Indianer jenes Baumes, oder des Sassafras-Baumes zu Pfosten bey ihren Häusern, weil sie mehrere Menschenalter ausdauern, und dem Wurmsfraß nicht ausgesetzt sind. Chinquapins giebt es in Menge; sie schmecken wie Kastanien, sind aber nicht so groß. Es wachsen auch noch verschiedene Sorten sehr gesunder und wohlschmeckender Erdnüsse, von welchen wenige von unsern Colonisten etwas wissen. In nassem Lande wächst eine aromatische rothe Specerey, und eine Gattung von Zimmet, welche die Eingebornen selten brauchen. Der Yopon, oder Cufferna (Cassine) wächst im Ueberflusse so weit, als die salzichte Luft sich über die niedrigen Ländereyen erstrecket. Er ist wohlschmeckend, und für diejenigen, die sich durch den Gebrauch daran gewöhnt haben, sehr lieblich.

Hierauf redet H. Adair mit mehrerem von den Blättern der Ginseng-Wurzel, welche nebst den ersten

sten Knospen des Sassafras, einen vortrefflichen Thee geben, und von dessen Vorzug vor dem Ost-Indischen.

Von den vornehmsten Thieren und Vögeln in dem Innern von Nord-America, redet H. Schlozers Engländer im 1. Theile, S. 102 f.

Herr Leist handelt S. 5 f. von der natürlichen Beschaffenheit des festen Landes in Nord-America, besonders in den (ehemalig- und noch jetzigen) Großbritannienischen Colonien, überhaupt, S. 18 f. von den Producten des Steinreichs, S. 19 f. des Pflanzenreichs, und S. 52 f. des Thierreichs.

Von den nutzbaren und andern wilden Thieren in Nord-America sehe man auch die Gesch. 1c. der Franz. Pflanzst. 1c. S. 204 f. 217 f. 222 f.

Nun wäre noch von den wichtigen Gold- und Silberminen, auch Diamanten-Brüchen und Perlenfischereyen, zu reden; weil ich mich aber bey der Naturgeschichte nicht allzu lange aufhalten will, und in dem Portugiesischen und Spanischen America ohnehin mit mehreren davon gemeldet werden muß; so will ich es hier bey dem Bisherigen bewenden lassen; unten aber noch einiges weiteres davon überhaupt beyfügen.

Uebrigens ersiehet jeder verständige Leser von selbst, daß es nach meinem Plane unmöglich sey, von den indessen benannten, oder auch übergangenen, Stücken eine Beschreibung zu liefern; doch will ich, nur zu einiger Probe, noch einiges, sowohl überhaupt, als auch von einigen Arten insbesondere, anführen.

§. 7.

Unter den Thieren begreife ich alle nur mögliche Thiere überhaupt von lebendigen Geschöpfen.

Die verschiedenen Gattungen der Thiere in America kann man, in mehreren Rücksichten, unter einige Hauptgattungen bringen; nämlich: entweder sind sie den Americanern und Europäern gemein, und in beyden Welttheilen zu finden, oder sie sind America (wenigstens in Ansehung der Europäer) eigen.

Ferner sind die Thiere in America entweder auch von Alters her daselbst einheimisch gewesen, oder erst aus Europa dahin gebracht worden; und diese letztern sind entweder noch jetzt zahm; oder sie sind zwar als zahm nach America gebracht worden, aber nachher allda verwildert.

Als America entdeckt wurde, waren daselbst viele nützliche Europäische zahme Thiere unbekannt, und ein Mann zu Pferde konnte einem ganzen Haufen Indianer einen tödtlichen Schrecken einjagen. Hingegen hatte America andere uns unbekannte inländische Thiere.

Die Europäer haben aber alle vorhin in America unbekannte Gattungen derselben nach und nach auch dahin gebracht, welche allda bald eben so gut, bald besser, bald schlechter, fortkommen.

Nachdem ferner die Europäischen zahmen Thierforten nach America hinüber gebracht worden sind, so haben sie sich guten Theils in den Wildnissen, dergestalt vermehret, daß nun beständig eine große Menge Häute von dannen wieder zu uns herüber geführt werden.

Was nun dieses Thierreich betrifft, so will ich zwar einige Hauptclassen bestimmen, in jeder derselben aber alles in alphabetischer Ordnung erzählen, was sich darein schickt, ohne einen Unterschied zwischen ursprünglich Americanischen oder Europäischen Thieren zu machen, noch auch zwischen zahmen und wilden, Hausthieren oder anderen, als welches entweder männiglich bekannt, und daher zu erinnern über-

überflüssig, oder auch aus der zwar kurzen, aber zu meinem Zwecke hinlänglichen, Beschreibung derselben ersichtlich ist; zuvor aber will ich noch einige allgemeine Anmerkungen über die Americanischen Thiere überhaupt beybringen.

Das kalte oder warme Clima hat auch auf die Thiere einen großen Einfluß, daher im äußersten Norden und Süden fast gar keine anzutreffen sind, oder manche Vögel, nach der Beschaffenheit der Jahreszeit, sich wechselsweise bald da bald dort aufhalten, oder ein Land diese oder jene Art von Thieren hat, oder nicht hat.

Alles zahme Vieh in America ist aus Europa dahin gekommen; es artet aber oft aus, und wird kleiner, doch mehr im nördlichen als im südlichen Theile.

Herr Robertson schreibt (2, 455): „Das zahme Europäische Vieh, insbesondere das Hornvieh, hat sich in der neuen Welt fast unglaublich schnell vermehret. Wenige Jahre, nachdem die Spanier sich dort niedergelassen hatten, wurden die Heerden von zahmen Viehe so zahlreich, daß ihre Eigenthümer sie zu tausenden zählten. Da man sie, bey noch fernerer Vermehrung, weniger achtete: so ließ man sie wild laufen; und da sie sich über ein unermesslich weitläuftiges, unter einem milden Clima gelegenes, und mit fetten Triften bedecktes, Land verbreiteten: so ward ihre Menge unzählig. Sie schwärmen über die weiten Ebenen, die sich von Buenos Ayres gegen die Anden hin erstrecken, in Heeren zu 30. bis 40000, und der unglückliche Reisende, der einmahl unter sie geräth, kann viele Tage lang nach einander reisen, bis er sich aus dem Gedränge, das den Boden bedeckt, und kein Ende zu haben scheint, wieder heraus finden kann. In Neuspanien, und in vielen andern Ländern, sind sie fast eben so zahlreich. Man

schächtet sie bloß ihrer Häute wegen, und das Gemehel ist in gewissen Jahrszeiten so groß, daß der Gestank der Körper, die man im Felde liegen läßt, die Luft anstecken würde, wenn nicht große Schaa- ren wilder Hunde, und ungeheure Flüge von Gallinajos, oder Americanischen Geeyern, den gefräßig- sten unter allen Vögeln, sie so gleich aufträßen. Die Menge dieser in jeder Flotte nach Europa ausgeführ- ten Häute ist erstaunlich groß, und macht einen ein- träglichen Handlungs-Artikel aus.“

Doch sind noch jetzt die meisten Haus- und an- dern zahmen Thiere, z. E. Geflügel, Pferde und dergl. bey den meisten eingebornen Indianischen Nationen unbekannt, als welche bloß von der Jagd der wilden Thiere und der Fischerey zu leben pflegen; nur etwa Hunde trifft man bey ihnen an.

In America giebt es viele Thiere, welche in völliger natürlicher Freyheit wild leben, da sie in Eu- ropa, wenigstens ordentlicher Weise, unter die zah- men gerechnet werden; z. E. Ochsen, Pferde, ic.

Selbige waren entweder allezeit wild, oder sie wurden aus Europa zahm hingebbracht, aber sodann in die Freyheit gelassen, und pflanzten sich so dann wild fort.

Hornvieh und Pferde wachsen an mehreren Or- ten in Nord-America in den Wäldern wild auf, und auf denen weit von den Wohnungen entfernten Wie- sen weiden ganze Heerden von ihnen mitten unter an- derem Wild. Die Pferde werden, wenn sie lange verfolgt worden sind, leicht gefangen, und sehr bald zahm gemacht. S. Schlözer 2, 16 f.

Das zahme Rindvieh ist ferner in dem südlichen Theile von Nord-America, besonders in Georgien, zum Theil daher wild geworden, weil die ersten Pflanzer es, aus Mangel des Gefindes, Sommers
und

und Winters, in den Waldungen ohne Warfung laufen ließen.

Viele wilde Thiere werden in America bloß um ihres Felles willen gejagt und getödtet, wenn auch gleich ihr Fleisch wohl zu essen wäre, z. E. der wilden Ochsen, der Hirsche, 2c.

In dem obern Nord-America bestehet fast die ganze Handlung zwischen den Europäern und Indianern darin, daß jene von diesen Felle von wilden Thieren gegen Sachen, welche die Americaner lieben oder nöthig haben, eintauschen.

Dieser Pelzhandel theilet sich in den größern und kleinern: zu jenem gehören hauptsächlich die Bären-, Biber- oder Castor-Häute; zu diesem die Felle des Stinkthieres, Hermelins, Fischotters, der Marder, wilden Katzen, Wieseln, Beutelratten, Raccoons und Minren.

Von den Fehlern, welche die Franzosen, als sie Canada inne gehabt, in Ansehung des Pelzhandels begangen haben, sehe man die allgem. Gesch. der Länder 2c. in Amer. 2. Th. S. 490, und daraus die Geschichte 2c. der Franz. Pflanzfr. S. 183.

Herr von Paw glaubt: Die von einer natürlichen Fäulung angesteckte Oberfläche der Erde sey Ursache, daß so viele Eidechsen, Schlangen und alle Arten Ungeziefers, von einer abscheulichen Größe und Giftigkeit in America gefunden würden.

Er berichtet: Daß das Fleisch von Thieren, welche in andern Welttheilen ohne Gefahr genossen werden, in America schädlich sey; woran die Schuld an dem ungesunden sumpfigen Boden liege, aus welchem sie ihre Nahrung ziehen. Die Löwen, Zieger, Bären, Wölfe und Crocodile sind (nach ihm) unendlich viel kleiner und viel furchtsamer in America, als in andern Welttheilen.

Es giebt ferner vor: Die Art der vierfüßigen Thiere scheine in America gänzlich verschlimmert und erniedrigt zu seyn. Man habe zwischen den Wendezirkeln kein einziges großes Thier angetroffen; alle wären nicht nur kleiner, sondern auch ungestalteter und unvollkommener, gewesen, als in andern Welttheilen, und die aus Europa und Asien dahin verpflanzten Thiere wären so gleich ausgeartet und kleiner geworden. Nur die Schweine hätten hierin eine Ausnahme gemacht, weil sie gern in schwammigen und sumpfigen Boden wühlen; daher sie auch hier zu einer ungeheuren Größe angewachsen sind, und ein besseres Fleisch bekommen haben. Wenn aber das Clima werde trockner werden, so würde auch die Natur der Thiere sich verbessern.

Herr Raynal raisonnirt (4, 192 f.) auch weitläufig über die aus Europa nach America gebrachten Hausthiere, und die dabey begangenen und noch begehenden Fehler. Er sagt unter andern: „Das Schwein ausgenommen, welches in den Gegenden, wo es viele Wassergewächse, Insecten, und kriechende Thiere giebt, gut fortkommt, und größer und schmackhafter geworden, sind alle diese Thiere ausgeartet, und man findet auf den Inseln nur sehr kleine Geschlechter von ihnen. Ob gleich der Fehler des Climatis auch einigen Theil an dieser Ausartung haben kann, so ist der Mangel der Fürsorge vielleicht ihre vornehmste Ursache. Sie schlafen allezeit auf freyem Felde; man giebt ihnen niemahls weder Kleye noch Hafer, und sie sind das ganze Jahr auf grünem Futter. Man hat sogar nicht einmahl die Aufmerksamkeit für sie, die Wiesen in verschiedene Stücke zu theilen, um sie wechselsweise von einem aufs andere zu treiben. Sie weiden beständig auf einem Flecke, und lassen dem Grase nicht Zeit, wieder zu wachsen. Diese Fütterung kann nur einen wässerigen und schwachen

hen Saft haben. Bey zu schnellem Wachsthum kann derselbe von der Natur nicht hinlänglich durchgearbeitet seyn; daher geben auch die zur Speise der Menschen bestimmten Thiere nur ein zähes Fleisch ohne Substanz.“

Hernach redet er weitläufig von den Fehlern, die bey denen Thieren begangen werden, welche man zum Arbeiten gebraucht; alles aber hat seinen Bezug nur auf die Antillischen Inseln.

Im sechsten Theile, S. 465, aber schreibt er: „Nord-America ward ehemahls von Insecten aufgefressen. Da man weder die Luft gereinigt, noch die Erde urbar gemacht, noch die Holzung gefällt, noch dem Wasser Abzug verschafft hatte: so hätte sich diese belebte Materie aller Producte der Natur, die ihr kein Wesen streitig machte, ungehindert bemächtigt. Keine dieser Arten war dem Menschen etwas nütze; eine einzige hilft heutiges Tages seine Bedürfnisse befriedigen, nämlich die Biene. Er hätte aber die Seidenwürmer nicht ganz übergehen sollen.“

Und S. 467 (Mauv. Ausg.) sagt er: „Sie (die aus Europa dahin gebrachten Hausthiere) haben sich da ungeheuer vermehrt; aber, das Schwein ausgenommen, (dessen ganze Vollkommenheit darin besteht, fett zu werden,) haben sie viel von der Dicke und Stärke verlohren, welche sie an dem eigentlichen Orte ihres Ursprunges hatten. Die Ochsen, die Pferde, und die Schafe, haben in den nördlichen Colonien Englands aus der Art geschlagen, ob gleich die Arten bedächtlich waren gewählt worden.“ Ja er sagt so gar: das Vieh aus Europa sey unaufhörlich schlechter worden; dessen Ursachen er der Luft, dem Boden, den Seuchen, und endlich dem zuschreibt, daß die Geseze jeden Himmelsstriches haben wollen, daß jede lebende Gattung in ihrem Geburtslande wachse und sterbe. Vel quali!

Herr

Herr Robertson stimmt (I, 297) auch mit ein, und sagt: „Der belebende Naturtrieb scheint dort (in der neuen Welt) nicht so stark und thätig gewesen zu seyn, als in der alten Welt. Der ungeheueren Größe von America und seiner manchfaltigen Himmelsstriche unerachtet, hatte es weit weniger verschiedene Arten eigenthümlicher Thiere, als die andere Hemisphäre. Auf den Inseln kannte man nur vier Gattungen vierfüßiger Thiere, deren größtes nicht größer als ein Kaninchen war. Gab es gleich auf dem festen Lande eine mehrere Manchfaltigkeit, und mußten sich gleich die Thiere jeder Art unfehlbar außerordentlich stark vermehren, da sie von den Menschen beynähe nichts zu leiden hatten, die dort weder so zahlreich, noch so sehr in Gesellschaften verbunden waren, daß sie furchtbare Feinde der thierischen Schöpfung gewesen wären: so muß man doch die Anzahl der verschiedenen Gattungen der Thiere noch immer für sehr klein halten. Von zweyhundert verschiedenen Geschlechtern von Thieren, die auf der Erde verbreitet sind, gab es in America zur Zeit seiner Entdeckung nur ungefähr ein Drittheil.

Die Natur war aber in der neuen Welt nicht nur weniger fruchtbar, sondern scheint auch an das, was sie hervorbrachte, weniger Kräfte gewendet zu haben. Die diesem Welttheile ursprünglich zugehörenden Thiere scheinen von einer geringeren Art, und weder so stark, noch so muthig, zu seyn, als der alten Welt ihre. America erzeugt kein Thier, das an Größe mit dem Elephanten oder dem Rhinoceros zu vergleichen wäre, oder an Stärke und Muth dem Löwen, oder dem Lieger gleich käme. Der Brasilianische Lappyr (das größte vierfüßige Thier der neuen Welt) ist nicht größer, als ein sechsmonathliches Kalb. Der Puma und Jaguar, seine muthigsten Raubthiere, (welche die Europäer unschicklicher Wei-

Weise Löwen und Lieger genannt haben,) besitzen weder den unerschrockenen Muth der Löwen, noch die reißende Grausamkeit der Lieger. Sie sind träge und feig, dem Menschen kaum furchtbar, und ergreifen oft bey dem geringsten Widerstande die Flucht.

Eben dieselbe Eigenschaft des Himmelsstriches von America, welche das Wachsthum seiner eingebornen Thiere eingeschränkt, und ihren Muth entkräftet hat, hat auch denjenigen geschadet, welche von selbst aus den andern Welttheilen dahin gewandert, oder von den Europäern dahin gebracht worden sind. Die Americanischen Bären, Wölfe, Rehe, kommen denen in der alten Welt an Größe nicht gleich. Die meisten zahmen Thiere, womit die Europäer die Länder, in welchen sie sich niederließen, versahen, sind in einem Lande, dessen Witterung und Boden den Kräften und Vollkommenheiten der Thiere weniger günstig zu seyn schiene, theils kleiner, theils schlechter, geworden.

Seite 350 aber suchet H. Robertson zu erweisen, daß es scheint, die Americanischen Thiere wären nicht allezeit kleiner gewesen, als jene in der alten Welt; und S. 531 spüret er den Ursachen nach, warum die Europäischen zahmen Thiere in America ausarten, als: weil in dem heißen Erdgürtel und den daran liegenden Ländern die Hitze zu groß und das Futter zu verschieden, in Nord-America aber die Weiden nicht so gut sind; ferner, daß man an vielen Orten sehr wenig Futter für das Vieh baue, in den langen und strengen Wintern nicht genug Sorge für dasselbe trage, und überhaupt die Pferde und das Hornvieh auf eine unverständige und rauhe Art behandle, welches alles vielleicht mehr, als das Klima, zur Ausartung beytrage.

Herr

Herr von Pernetty hingegen widerspricht, daß die Americanischen Thiere weit kleiner und schlechter sind, als die Europäischn, und daß die aus Europa dahin gebrachten, dorthin versetzt, ausarten und sich verschlimmern. Die letztern gedeihen vielmehr an den meisten Orten, mehren sich zum Theil erstaunlich, verbessern sich auch merklich, z. B. das Rindvieh, die Maulesel und Pferde in Chili, Brasilien, Peru und Neuspanien, wo beyde letztern so dauerhaft, schön und geschwind sind, daß sie die Spanischen (nach der Aussage des Ulloa) übertreffen. Wäre eine Veränderung mit ihnen vorgegangen, sey es im Anfange geschehen, da sie des neuen Climatis und Futters noch nicht so gewöhnt gewesen. Immer möchten auch die ausländischen Thiere (wegen der Verschiedenheit des Climatis) verlihren, wenn nur die einheimischen nicht schlecht wären, und das könne man nicht leugnen; auch in America gebe es sehr wilde Löwen und Zieger, wie anderwärts. 2c.

Es wäre aber auch außer dem noch sonst vieles gegen Herrn von Paw, H. Raynal und H. Robertson zu erinnern; z. E. wo sind denn in Europa die großen Asiatischen und die reißenden Africanischen Thiere? Ist denn deswegen das Europäische Clima schlechter, als das Asiatische und Africanische? Und, was die Größe betrifft, hat denn America anleinheimischen wilden Thieren nicht eben so große, als Europa 2c. z. B. die Elend-, Mus-, Rennthiere, Rehe, Hirsche 2c.? von welchen letztern H. Carver bezeugt, daß sie noch größer wären, als die Europäischn.

Im äußersten Norden ändern die Bären, Füchse, Hasen, Kaninchen und Rebhüner, im October ihre Haare, und werden schneeweis; nach sechs Monaten aber bekommen sie wieder neue von gewöhnlicher Farbe.

Den

Den ehemahligen Englischen Colonien thun die Raubthiere nunmehr wenig Schaden; selbst die Bären und Wölfe, wenn sie nicht gereizt werden, fügen niemand Schaden zu.

Daß und warum in Pensylvanien das Wildpret rar werde, sehe man unter den vereinigten Nord-Amer. Staaten.

Von der unendlich beschwerlichen Zucht einigen zahmen Viehes in dem armseligen Californien, und dessen reitenden Rühhirten, liest man eine erbärmliche Beschreibung in P. Bezers Nachr. von Californien, S. 245 = 254, welcher gleich Anfangs sagt: „All dieses (aus Europa herüber gebrachte) Vieh, wenn es Erkenntniß von Californien gehabt, und vorgeesehen hätte, wie übel es ihm und seiner Nachkommenschaft in der neuen Colonie würde ergehen, sollte wohl hundertmal eher das Reithaus genommen haben, und, so weit es die Füße hätten tragen können, davon gelaufen seyn, als zugelassen, daß man es nach Californien überschiffe.“

Er sagt ferner: Drey Viertel im Jahre sey es hundsmager, und habe kein Pfund Schmalz im ganzen Leibe. Von Milchbutter wisse man nichts, sondern bediene sich dafür des Fettes und Markes der Beine; es koste zuweilen Mühe, von sechs Ziegen einen Schoppen (der vierte Theil eines Maßes) Milch zu bekommen. Mehr als die Hälfte seiner geschlachteten Schafe und Ziegen habe er nicht genießen können, weil sie, nach abgezogener Haut, vielmehr zu einer Laterne, damit zu leuchten, als in die Küche, getaugt hätten, u. s. w. Und doch liegt Californien unter einem guten Himmelsstriche; ist aber ein purer Steinfels, fast ohne alles Wasser und Gewächse; daher hört die Verwunderung gleich wieder auf, und es gilt davon kein Schluß auf das übrige nördliche oder südliche America, so wenig als von dem er-

Nord-Amer. III. Band. M staun

staunlichen Gebirge der Anden, und den Wirkungen in Ansehung des Climatis und der Erdbeben 2c. auf andere Gegenden von America.

Die Gesch. der Engl. Col. 1. Th. S. 411 sagt: „Man hat viele gute Englische Parlaments-Acten, und auch besondere Gesetze in den Colonien, um die Thiere, deren Häute und Pelzwerk zum Handel dienen, wenn solche am besten sind, zu tödten; es wird aber nicht darauf geachtet, noch weniger werden sie gehörig befolget.“

Die warmen Länder sind an Insecten am fruchtbarsten; und ihre Verschiedenheit ist weit größer, als aller übrigen Thiere; doch dienet die genaue Kenntniß der meisten mehr entweder zur Erläuterung der Naturlehre oder zur Curiosität, als zum Nutzen eines Lesers, der mehr auf das im gemeinen Leben brauchbare siehet; daher ich das wenigste von dem, was bey manchen andern davon gesagt ist, anführen werde.

Herr Robertson meldet (1, 299): „Eben dieselben Ursachen, welche das Wachsen und die Kräfte der edlern Thiere hemmen, begünstigen das Ausbrüten und die Vermehrung der Würmer und des Geschmeißes. Ob gleich dieser Umstand nicht in der neuen Welt allein Statt findet, und dieses verhaßte Geschmeiß, das aus Hitze, Nässe und Fäulniß entsteht, jedem Theile des heißen Erdgürtels schadet: so vermehret es sich doch in America vielleicht schneller, und erreicht dort eine ungeheure Größe. Da dieses Land überhaupt weniger angebaut und weniger bevölkert ist, als die andern Welttheile, so verschwendet gleichsam der belebende Naturtrieb seine Kräfte an dergleichen niedrigen Geschöpfen. Die Luft wird oft von Wolken von Insecten verdunkelt, und der Boden von ekelhaften und schädlichen Würmern bedeckt. Das Land um Porto Belo wimmelt von ei-
ner

ner Menge Kröten, daß man vor ihnen die Erde nicht sehen kann. Zu Guayaquil sind Ottern und Schlangen eben so zahlreich. Carthagena wird von großen Schwärmen von Fledermäusen geplagt, die nicht nur dem Viehe, sondern auch den Menschen, Schaden. Auf den Inseln haben zahlreiche Heere von Ameisen manchmahl alle Pflanzen ganz und gar aufgezehret, und den Boden so entblößt gelassen, als ob er ausgebrannt worden wäre. Die feuchten Wälder und der üppige verwilderte Boden an den Ufern des Orinoko und des Maragnon, wimmeln fast von allen Arten ekelhaften und giftigen Geschmeißes, das eine schwüle Sonnenhitze ausbrüten kann.“

Aber wieder wie einseitig! Wo bleiben dann die erschrecklichen Heerzüge von Heuschrecken in der alten Welt? Sind diese nicht eben so schädlich? Und wie viele schädliche, giftige und eckelhafte Thiere und Insecten sind nicht durch den allmählichen immer mehreren Anbau von Deutschland und andern Europäischen Ländern, größten Theils vertilgt worden, da es in alten Zeiten in diesem Stücke auch nicht besser darin ausgefallen haben mag, als in America?

Ein viel mehreres von allem diesem ist in der Beschreibung der einzelnen Americanischen Länder, wie auch von West-Indien und Nord-America, nachzusehen.

§. 8.

Ersichtlich also insbesondere von den Landthieren. ^{Thiere, so}
 Unter den Landthieren begreife ich hier mit 1. die ^{auf dem} Lande gehenden, ^{eigentlich oder kriech-}
 Thiere, welche auch im Wasser leben, ^{aber sich auf dem Lande aufhalten, und meistens von den}
 Früchten der Erde oder andern Landthieren leben;
 2. die Insecten, welche erst nach ihrer Verwandlung
 Vögel werden.

Ameisen giebt es allerley Arten. Die röthen werden in der Medicin gebraucht, so, wie das von ihnen gesammelte Harz von Wachholderbäumen zum Rauchwerk; die Gattung aber, welche den Zucker frisst, ist desto schädlicher. Mehreres sehe man künftig unter West-Indien.

Bären sind häufig in ganz America, und zwar von allerley Gattungen, Land- und Seebären. Die in den nördlichen Gegenden fressen kein Fleisch, sondern Milch, Honig, Eichen und andere Früchte. Die in Carolina und weiter gegen Süden hingegen lieben das Fleisch. Der Seebär in dem äußersten Norden ist weiß, schwimmt und lebt von Seehunden und Wallfischen. Diese Bären sind nicht sehr groß, steigen die Bäume behend hinauf und rückwärts herab, und sind im Fischfangen sehr geschickt.

Die Bärenjagd ist ein gemeiner Zeitvertreib der Europäer und Indianer. Jene halten Hunde, welche den Bären so lange anbellern, bis er auf einen Baum steigt; worauf er herab geschossen wird. Ihr Fleisch gleichet dem besten Schweinefleische, sonderlich die Lagen. Die jungen Bären hält man für eine leckerhafte Speise, und ihr Fleisch wird allem andern vorgezogen; das Fett ist sehr weiß, und süßer, als alles andere Fett.

Von Natur ist dieses Thier nicht grimmig, außer, wenn es verwundet oder heißhüchtig ist; alsdann ist es etwas gefährlich, ihm zu begegnen, und sie wehren sich verzweifelt. Ihre Hauptwaffen sind ihre Vordertagen, mit denen sie jede lebendige Creatur, deren sie sich bemächtigen, auf einmahl zu Tode drücken.

In Canada wohnen die Bären den Winter über in hohlen Bäumen oder Höhlen; und da sie keinen Vorrath einsammeln: so haben sie während dieser Jahreszeit kein Futter. Im Julio kommen sie wie

wieder zum Vorscheine, und werden bald wieder fett und stark.

Nach Weinbeeren, und fast allen Arten von Früchten, sind sie sehr begierig. Wenn ihre Nahrungsmittel in den Wäldern abnehmen, so wagen sie sich in die Pflanzstätte heraus, und richten große Vermüstungen im Indianischen Korn an; tödten auch zuweilen Schweine.

Von dem innern Theile des obern nördlichen America's meldet H. Carver (S. 361): „Bären sind in diesem Theile des Landes sehr zahlreich; aber vorzüglich in den nördlichen Gegenden desselben. Sie dienen fast allen Indischen Nationen zur Nahrung und zu Betten. Die Americanischen sind von den Grönländischen und Russischen in verschiedenen Stücken unterschieden. Sie sind lange nicht so groß, und wagen nicht leicht einen Angriff, wenn sie nicht von Hunger oder Schmerz angetrieben werden. Der Anblick eines Menschen setzt sie in Schrecken, und ein Hund kann verschiedene zum Laufen bringen. Sie sind große Liebhaber von Weintrauben, und klettern die höchsten Bäume hinauf, sie aufzusuchen. Diese Art Futter macht ihr Fleisch sehr saftig und wohl-schmeckend, welches die Indianer und Handelsleute daher dem von allen übrigen Thieren vorziehen. Das Fett ist sehr weiß, angenehm und gesund, und hat außer dem den Vorzug, daß es nicht leicht ranzig wird. Die Eingebornen salben sich beständig damit, und haben ihm ihre Geschmeidigkeit größten Theils zuzuschreiben. Die Zeit der Bärenjagd fällt in den Winter, da sie sich in hohle Bäume begeben, oder sich Löcher in den Wurzeln umgeweheter Bäume aushöhlen, wozu sie den Eingang mit Zweigen verstopfen. Aus diesem Lager sollen sie so lange, als die strenge Witterung währet, nicht heraus kommen; und da man weiß, daß sie keinen Vorrath von Fut-

ter zusammen bringen: so glaubt man, daß sie erstliche Monate ohne Futter zubringen, und selbst ohne während dieser Zeit an Dicke abzunehmen.“

Auch in den ehemahligen Englischen Colonien wird nicht nur das Bärenfett, sondern auch ihr Fleisch, zur Speise gebraucht, für wohlschmeckend, und eine Bärenkeule für ein gutes Wildpret gehalten. Man läßt mit Fleiß die Klauen daran, wenn sie gebraten wird, um sicher zu seyn, daß die Keule vom Bären sey.

Vieles von den Bären und ihrer Jagd in Canada ic. findet man in der Gesch. ic. der Franz. Pflanzst. S. 204 f., in der allgem. Gesch. der Völker ic. in America. 2. Theile, S. 498 f., bey H. Raynal, 6. Th. S. 79 f. der Mauv. Ausg., wie auch bey H. Leist, S. 74 f., allwo es heißt: Selbst der Biber sey dem Indianer nicht einträglicher als der Bär; denn seine Haut sey unter dem groben Pelzwerke die theuerste; sein Fleisch und Fett aber ihnen nicht weniger angenehm und nützlich.

Von Buffon's Vermengung des Americaischen Bären mit dem Europäischen, der doch ganz und gar in der Gestalt, Farbe und Betragen von ihm abweiche, sehe man H. Pallas Spicileg. Zoologic. Fasc. 14.

Baumkröte, in Nord-America, hängt fest an der Rinde der Bäume, oder steckt in den Spalten derselben, und hat mit derselben eine so gleiche Farbe, daß man sie kaum davon unterscheiden kann. Sie halten sich des Sommers in solcher Menge in den Wäldern auf, daß man Morgens und Abends von ihrem Geschreye ganz betäubt wird; im Winter kommen sie weg.

Bergkatze. Dieses Thier hat die Gestalt einer Katze; nur ist es weit größer. Ihr Haar oder Fell ist dem einer zahmen Katze ebenfalls sehr ähnlich; doch

doch unterscheidet es sich durch seine Farbe und andere Kennzeichen. Diese Raçe ist fast eben so wild, als ein Leopard; doch greift sie selten einen Menschen an. H. Carver.

Beutelthier; S. Opossum.

Biber, oder Castor, ein Thier in Nord-America mit vier Füßen und einem schuppichten Schwanz. Die feinen Haare werden zu Hüten, die längern und stärkern aber zu Strümpfen und Handschuhen, gebraucht. Sie leben meist in großer Anzahl bey einander an stillen Seen und Flüssen, wo sie in der Nähe Baumrinden, Lilienwurzeln und Gras, zu ihrer Nahrung finden. Ihre Wohnungen legen sie gemeinschaftlich sehr künstlich und so an, daß in dem Zimmer, das sie bewohnen, der Schwanz vom Wasser bespült wird. Ihre Vorrathskammer halten sie sehr reinlich. Wenn aus ihrer Gesellschaft allzu viele getödtet werden, so flüchten sie in eine Erdhöhle, und werden Landbiber, deren Pelz aber bey weitem nicht so gut ist. Sie können auf dem Lande und im Wasser leben, auf jenem langsam gehen, und in diesem fast so gut schwimmen, als jedes andere Wasserthier.

Der Kopf ist klein, und gleicht dem einer Raçe; die Pfoten der Vorderfüße sind wie eine Mannshand; die Hinterfüße dagegen, wie die der Gänse, zum Schwimmen. Der Schwanz ist bis vierzehn Zolle lang, 3-6 Zolle breit, und einen Zoll dick, wie das Blatt von einem Ruder, und mit Schuppen bedeckt.

Ein großer Biber ist von dem hintern Theile seines Kopfes bis an den Schwanz ungefähr 28 Zolle lang, und wiegt 60-70 Pfund. Ihre Farbe ist verschieden: an einigen Orten sind sie schwarz, an andern weiß, und an noch andern beynähe von der Farbe des Rehens. Sie leben sehr lang. Das Weibchen

bringt gemeinlich vier Junge auf einmahl zur Welt.

Wie die Biber ihre Wohnungen, etwas entfernt oder dichte an dem Ufer des Wassers, auf Pfeiler bauen und einrichten, ist bewundernswürdig, und denen, welche es nicht gesehen haben, kaum glaublich. Eine umständliche Nachricht davon findet man in H. Schlózers Beschreib. von Amer. 1. Th. S. 12 f., und in H. Carvers Reisen S. 379 f.

Wo die Biber häufig zu seyn pflegen, legen die Indianer Fallen für sie, und locken sie mit frisch gehauenen Pappelzweigen, wornach sie sehr begierig sind. Zuweilen öffnen sie das Eis bey den Wohnungen der Biber, bey welcher Oeffnung einer stehen bleibet, da indessen ein anderer die Wohnung selbst beunruhiget. Wenn nun der Biber durch die Oeffnung fliehen will: so wird ihm, so bald er den Kopf heraus streckt, das Gehirn eingeschlagen.

Die Biber sind eine herrliche Speise; aber die Zunge und der Schwanz sind die köstlichsten Theile. Die Indianer fengen ihnen zuweilen das Fell ab, und rösten sie alsdann, wie wir die Spanferkel.

In vier Säcken am Unterleibe haben sie das Bibergeil, davon die beyden obern das bessere, und die untern das schlechtere, enthalten.

Von dem Unterschiede der Biber in Canada von den Europäischen, dessen anatomischen Beschreibung, dem Castore, den trocknen und fetten Bibern, der Arbeitsamkeit des Bibers, ihrer Vorsichtigkeit, den Erdbibern und der Biberjagd, handelt ausführlich die allgem. Gesch. 1c. der Länder in America, 2. Th. S. 491 f., aus welcher das genommen ist, was in der Gesch. 1c. der Franz. Pflanzst. S. 184 f. vorkommt.

Philosophische Betrachtungen aber über den Biber finden sich bey H. Raynal im 6. Th. S. 79 f. der Mauv. Ausg.

Auch liest man allerley von dem Biber in der Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 318 f.

Biberraze, Bisamraze, oder Muskraxe, liefert den Moschus. Es ist ein kleiner Biber, dem sie aber an Größe und Stärke weicht. Sie ist nicht viel größer, als eine große Rase, hat auch einen solchen Schwanz. Sie bauet sich eine Hütte, wie der Biber, aber von schlechterer Bauart, und immer am Wasser. Im Frühjahre leben sie paarweise von Blättern und Wurzeln; im Sommer aber von Erdbeeren, Himbeeren und andern Früchten. Gegen den Winter trennen sie sich, und jedes Geschlecht begiebt sich in einen hohlen Baum, ohne einen Vorrath, ohne welchen sie wahrscheinlich leben. S. auch Raze.

Bison. Sie sind größer als Ochsen. Ihre Haare, oder vielmehr eine Art Wolle, wird sehr geschätzt, hauptsächlich die vom Vordertheile des Körpers. In den innern Theilen von dem nördlichen America giebt es ihrer eine große Menge. Sie laufen, so bald sie einen Menschen sehen; und ein einziger Hund kann eine ganze Heerde verjagen. Ihr Fleisch ist sehr gut zu essen, die Haut außerordentlich nützlich, und das Haar schickt sich zu verschiedenen Manufacturen. H. Carver.

Sie sollen unsern Auerochsen am nächsten kommen. S. auch Ochsen.

Blattraupen, aus welchen zuletzt eine besondere Art Nachtraupen werden, finden sich in Nord-America, verzehren erst die Blätter in den Wäldern und Gärten, und kommen so dann in die Häuser. Kein Thier frißt sie. Sie sind eine noch größere Plage,

als die Heuschrecken, auf welche sie folgen, aber nicht von ihnen abstammen.

Büffelochsen. In den Wäldungen der ehemaligen Englischen Colonien findet man sehr viele Büffelochsen, die etwas größer und stärker sind, als das ordentliche Hornvieh. Sie haben ein wohlschmeckendes Fleisch, und tragen auf dem Rücken und auf den Schultern eine feine Wolle, die sie jährlich abwerfen, jeder Büffel auf funfzehn Pfund am Gewichte. H. Franklin vermuthet, diese Thiere ließen sich zahm machen, und wären alsdann sehr gut als Zugvieh zu gebrauchen. H. Achenwall. S. auch Ochsen.

In Louisiana trifft man die Büffel in zahlreichen Heerden an, und sie sind die vornehmste Nahrung der Eingeborenen, welche sie allenthalben verfolgen. Gesch. der Engl. Col. 2, 280.

Von den Büffeln sehe man auch H. Raynal, 4. Th. S. 246 f. der Mauv. Ausg.

Castor; S. Biber.

Chamäleon. Es hat viele Aehnlichkeit mit den Eidechsen. Seine Nahrung bestehet in Fliegen, Heuschrecken, Ameisen, und dergl. Die Annahme einer Farbe ist nicht erwiesen.

Chineh, ein Insect in Nord-America, und eine Art platter Wanzen, welche sich in die Betten und Bettstellen verkriecht, und bey der Nacht sehr beschwerlich fällt; wenn man sie aber im Frühlinge zeitig genug aufsucht, so kann man sich leicht von ihnen frey erhalten.

Coati, etwas kleiner, als ein Biber, dem es, wie auch einem Dachse, gleicht. Es klettert, wie ein Affe, die Bäume hinauf und bis an die Enden der Zweige. Mit den Vorderfüßen schiebt es sein Futter ins Maul, welches aus Früchten und Nüssen beste-

bestehet, daher auch sein Fleisch im Spätjahre sehr gut ist. H. Carver.

Cochenille, Koschenille, Grana, Purpurwürmchen, zc. ein Insect in Mexico, an Größe und Gestalt, wie eine Wandlaus. Es nährt sich von dem Bäumchen Nopal. Die Cochenille, wie die rohe Natur sie liefert, heißt die wilde, und ist nichts besonders; die Einwohner von Oraka aber legen sich mit Fleiß auf ihren Bau, welcher unter einem gemäßigten Himmelsstriche am besten geräth. Man sammelt sie jährlich dreymahl; die letztere Ernte aber giebt nur eine sehr mittelmäßige Art. Die abgelesenen Insecten tödtet man mit heißem Wasser, und trocknet sie alsdann in der Sonne, oder im Ofen, zc. worauf sie sich Jahrhunderte erhalten. Es dienet darzu, den Tüchern zc. die Purpur- und Scharlachfarbe zu geben, und stehet immer sehr hoch im Preise. Nach Europa kommen jährlich ungefähr 2500 Säcke voll, deren einer in den andern zu Cadix um 3300 livres verkauft wird. H. Raynal, 3, 82 f. (M. A.)

Zu einem Pfunde Farbe werden 70,000, mithin zu 800 Pfunden Farbe, welche America jährlich liefert, etwa sechzig Millionen solcher Geschöpfe erforderlich.

Die Cochenille ist ein Product, das Peru und Neuspanien fast ganz allein erzielet, und eine so treffliche Handelswaare, daß ihr Absatz allemahl gewiß ist, und einen Gewinn abwirft, der die Sorgfalt und Mühe reichlich belohnt, die sonderbaren Insecten zu erziehen, woraus diese schätzbare Farbe gezogen wird, und sie für den Markt zuzubereiten. H. Robertson 2, 454.

Man trifft auch einige in Californien an; und der Nopal, von dem sie sich nähren, wird auch sonst der Indianische Feigenbaum genannt.

Welt.

Weitläufig redet auch von der Cochenille H. Raynal im 8. Bande, S. 422 f. der Nastr. Ausg. Europa soll davon jährlich für 8, 610, 140 Livres erhalten.

Der Französische Kräuterkenner, Thiery, hat, mit gutem Erfolge, angefangen, die Cochenille auf St. Domingo fortzupflanzen.

Eichhörner. In Nord-America giebt es von allerley Farben. Eine Gattung ist etwas größer, als ein Kaninchen, und eine sehr gute Speise. Das fliegende hat an jeder Seite eine feine Haut, mittelst welcher es viel größere Sprünge von einem Baume auf den andern thun kann, als andere ihres Geschlechts.

Es giebt fünf Sorten Eichhörner, deren zwey den Europäischen ganz ähnlich sind; das fliegende aber ist viel kleiner. Es hat einerley Nahrung mit den übrigen, und läffet sich leicht zähmen. H. Carver. Herr Burnaby redet Seite 22 f. auch von diesen fünferley Arten.

Elendthier. Dieses ist in Nord-America bey nahe so groß als ein Pferd, gleichet aber dem Rehbocke, und bekommt, wie dieser, jährlich neue Hörner. Die Indianer bezeugen große Verehrung gegen dieses Thier. Es liebt die Kälte. Im Sommer frisst es Gras; im Winter aber (da es heerdenweis gehet) Moß und die Knospen der Bäume. Wenn es gejagt wird, ist es gefährlich, ihm sehr nahe zu kommen: denn zuweilen wendet es sich wüthend gegen seine Verfolger um, und zertritt sie. Dieses zu verhindern, wirft der Jäger ihm seine Kleider vor, und indem es seinen Zorn an diesen ausläßt, erlegt er es. Die wilden Ragen sind große Feinde des Elendthieres, und ungeachtet sie ihm an Größe bey weitem nicht beykommen: so machen sie es doch zu ihrer Beute, und es kann sich auf keine andere

andere Art von ihnen retten, als daß es sich in das Wasser stürzt. Die Haut giebt ein starkes und weiches Leder. Die Hörner wiegen 12. 14 Pfund. An Farbe gleicht es einem Hirsche; aber sein Fleisch ist nicht völlig so süß, als das von rothem Wildpret.

Das Elendthier ist weit größer als ein Hirsch, und hat fast die Dicke eines Pferdes. Sein Haar ist grau, und fällt etwas ins röthliche. Die Geweihe erreichen eine erstaunliche Größe, und geben sich so weit aus einander, das zwey bis drey Personen dazwischen sitzen können, und haben alle ihre Enden an dem äußern Rand. Ihre Geweihe sind auch platt und breit; im Februario werfen sie solche ab, und im August erreichen die neuen ihre völlige Größe. Sie sind furchtsam, leben des Sommers vom Gras, und des Wintets vom Moß und den Knospen der Bäume. Ihre Haut ist sehr nützlich. H. Carver.

Von der Jagd des Elendthieres sehe man auch die Gesch, 1c. der Franz. Pflanzst. S. 217 f., und die allgem. Gesch. der Völker 1c. in Amer. 2. Th. S. 503 f.; es ist aber nun auch in America sehr rar. S. Orignac.

Erbsenfresser, ein Insect, welches in den mittlern Nord-Americanischen Ländern erst seit 1736 überhand nimmt, und die Erbsen verwüftet.

Esel sind in America zwar im Gebrauch, doch nicht so stark, als die Maulesel, sonderlich in den Spanischen Ländern.

Eidechsen giebt es vielerley Arten; die größten sind die Alligatoren; davon hernach.

In dem innern Theile von dem obern Nord-America giebt es geschwinde, die so schnell laufen, daß sie gleichsam aus den Augen verschwinden, und langsame. Nahe am Schwanz brechen sie so leicht ab, als ein Eiszapfen. H. Carver.

Fisch.

Fischotter, lebt im Wasser und auf dem Lande. In einigem ist sie dem Biber ähnlich; in anderem aber von demselben unterschieden. Man findet dieses Thier fast in allen Weltgegenden, vorzüglich aber in Nord-America. Es ist sehr böseartig, und greift, wenn es verfolgt wird, Hunde und Menschen an. Es nährt sich vorzüglich, sonderlich im Sommer, von Fischen; im Winter aber von Baumrinden und Feldgewächsen. Sein Fleisch riecht und schmeckt nach Fischen und ist überhaupt sehr ungesund, ungeachtet es zuweilen aus Noth gegessen wird.

Es ist ein gefräßiges Thier, das man in allen Gegenden findet, wo Flüsse sind, nur nicht in den allerheißesten; aber im nördlichen America weit häufiger und weit größer, auch mit einem schwärzeren und schöneren Felle, als sonst irgendwo. Es läuft oder schwimmt an den Ufern der Flüsse und Seen, und lebt meistens von Fischen; in deren Ermangelung aber frißt es auch Gras, und so gar die Rinden der Wassergewächse. Sein Fell macht ein Stück des Handels zwischen den Europäern und Indianern aus. *H. Raynal, 6, 75 N. A.*

Flieger, in Virginien, eine Art fliegender Katzen, oder Fledermäuse.

Frdtsche. S. unten, unter den Wasserthieren.

Füchse. In Nord-America sind sie von verschiedenen Farben, als schwarz, grau, roth, und weiß.

Durch ihre List und Verschlagenheit richten sie große Niederlagen unter den Wasservögeln in Flüssen und Seen an.

Es giebt zwei Arten Füchse in Nord-America, die sich bloß durch ihre Farbe unterscheiden: die eine ist röthlich braun, und die andere grau. Die, welche man von der letzten Art am Mississippi findet, sind unge-

ungemein schön, da ihr Haar eine völlige Silberfarbe hat. H. Carver.

In Virginien und Carolina sind die Füchse grau. Wenn sie gejagt werden, so flüchten sie auf die Bäume.

Gemsen giebt es in Nord-America mit kleinen vorwärts gekrümmten Hörnern. Ihre Haut wird sehr geschätzt.

Grana; S. Cochenille.

Grashüpfer, oder Grillen, giebt es in Nord-America, die zu gewissen Zeiten in unbeschreiblicher Menge zum Vorschein kommen, und ein solches Getöse in den Wäldern verursachen, daß man das Gehör davon verlihren möchte. Die Indianer sammeln und braten sie; auch die Schweine, Hühner und Vögel stellen ihnen begierig nach. Sie finden sich bald da bald dort stärker ein; ein Jahr hernach folgen ihnen die Blatträupen. S. auch Heuschrecken.

Guano, ein Thier in Mexico, wie eine Eidechse, am Leibe so dick, als eines Mannes Schenkel, mit verschiedenen Farben. Es lebt sowohl in als außer dem Wasser. Sein Fleisch und Eyer geben eine gute Speise.

Eine Abbildung des Guano findet sich bey der Berl. abgekürzten Ausgabe der neuesten Reisen um die Welt von 1775. 8.

Lasen. In Nord-America giebt es in einigen südlichen Provinzen keine; wohl aber in den nördlichen. Man vermengt sie auch zuweilen mit den Raminchen. Im äußersten Norden verändern sie im Winter ihre Farbe.

Sermelin, ein vierfüßiges Thier in Nord-America, in der Größe eines Eichhorns, dessen Fell außerordentlich weiß, der Schwanz lang, und die Spitze desselben so schwarz, als ein Agat, ist. Diese Felle

Felle gehören mit zu dem kleinen Pelzwerke. S. H. Raynal, 6. Th. S. 76 M. A.

Hirschbock, ein Insect auf den Baumwollensäumen. Die Americaner essen es gebraten.

Hirsche. Es giebt nur eine einzige Art von Hirschen in Nord-America, und diese sind höher und feiner gebaut, als die Europäischen. Ihre Farbe ist dunkelgrau gelb, und ihre Geweihe sind sehr groß und vielendig. Sie sind die geschwindesten Thiere, die man auf den Americanischen Ebenen antrifft, und gehen, wie in andern Ländern, rudelweise zusammen. S. Carver.

In Canada haben sie größere Geweihe, mit mehreren und krummen Enden, und einer harten rauhen Haut bis oben hinaus. Die Damhirsche in Virginien sind größer, als die Europäischen.

In den ehemahligen Englischen Colonien werden die Hirsche häufig geschossen; aber bloß um der Haut willen: denn das Fleisch in die Colonien zum Verkauf zu führen, darzu wäre der Weg aus dem Walde zu weit.

Hunde sind bey manchen Americanischen Völkern das einzige zahme Vieh, das sie zur Jagd halten.

Sie scheinen alle von einerley Art zu seyn. Sie tragen die Ohren aufwärts, und ihr Kopf ist dem von einem Wolfe sehr ähnlich. Sie sind den Indianern auf ihren Jagdzügen sehr nützlich, und greifen jede Art von wilden Thieren, das sie verfolgen, an. Sie sind ihren Herren sehr getreu, nur werden sie oft in den Hütten und Zelten, wenn man sie schlecht füttert, ungemein beschwerlich. S. Carver.

Man will behaupten, daß die Hunde in America, so gar die aus Europa dahin gebrachten, nicht bellen, sondern nur zuweilen heulen; wie dann S. Forster gleichfalls erzählt, daß die auf den neuent-

deck-

deckten Südländern befindlichen Hunde selten bellen; aber zuweilen heulen; und H. Cranz meldet in seiner Grönländischen Geschichte 2. Th. S. 308 auch, daß die Hunde der Esquimaux und der Grönländer nicht bellen.

Herr Clavigero hingegen erkläret in seiner Americanischen Historie das Vorgeben, als ob die aus Europa nach America gebrachten Hunde aufhören zu bellen, für ganz falsch.

Herr Pernerrey aber führet, aus H. Buffon's Naturgeschichte, natürliche Ursachen an, warum die Hunde in America so, wie sonst in dem äußersten Climate und unter ungesitteten Völkern, nicht bellen.

In den nördlichsten Gegenden hat man große Hunde, deren bis zehn an einen Schlitten gespannt werden, auf welchen sie große Lasten weit hurtiger, als die Pferde, fortziehen. Im Winter ändern sie die Farbe.

Iltis, ein vierfüßiges Thier im nördlichen America, und dessen obere Theile, von braunen, glänzenden und weicheren Haaren, als bey uns. Außer der gewöhnlichen Gattung, giebt es noch eine, die man Bison nennt, und den stinkenden Iltis, dessen Urin die Luft weit umher verderbt. Die Indianer liefern ihre Felle an die Europäer. H. Raynal 6, 76 M. A.

Kaninchen. Die einheimischen graben nie unter die Erde, und werden irrig Hasen genannt. Die Europäische Gattung hat man auch nach Nord-America gebracht.

Katzen, wilde, giebt es allerley Arten in Nord-America, welche zum Theil nicht nur dem wilden, sondern auch dem zahmen Viehe nachstellen, und großen Schaden darunter anrichten können.

Klapperschlangen in Nord- und Süd-America; in jenem bis Canada hinauf. Sie haben am
 Nord-Amer. III. Band. N Schwanz

Schwänze etliche Blasen, mit denen sie ein Geräusch von sich geben, wenn sie einen Raub sehen, oder sich fürchten; man hört es aber nur beym trockenem Wetter, daher die Indianer beym Regen durch keinen Wald gehen. Sie sind bis sechs Fuß lang, und, wo sie am dicksten sind, etwa neun Zoll dick, bewegen sich langsam, daß man ihnen wohl ausweichen kann, und rollen sich erst zusammen, strecken sich aber alsdann schnell dahin, wo sie wollen. Ausgestreckt beißen sie nicht, auch nicht, wenn sie satt sind, und Menschen nur alsdann, wenn sie gereizt werden, oder man unter dem Grase zc. auf sie tritt. Im Herbst findet man sie in unterirdischen Höhlen und Felsenrißen zu hunderten; alsdann sind sie am wenigsten giftig und am leichtesten zu fangen. Man kann sie auch mit einer Gerte lähmen und ihr so dann den Kopf abhauen. Ihr Biß ist tödtlich, wenn man nicht schleunig die Klapperschlangenzwurzel, oder ein anderes bewährtes Mittel, dagegen braucht; wird aber eine Ader getroffen, so hilft nichts. In den Colonien werden sie von den Schweinen gefressen; auch essen die Indianer ihr Fleisch, wenn sie sich nicht selbst gebissen hat. Ihre ordentliche Nahrung sind Land- und Wasserthiere. Durch ihr starres Ansehen (womit vermuthlich eine giftige Ausdünstung verbunden ist) lähmen sie die Thiere, welche ihnen zunähe kommen, oder ziehen sie an sich, daß sie ihnen voller Angst in den Rachen laufen.

Eine andere Nachricht davon lautet also: Sie hat den Rahmen von den am Ende ihres Schwanzes befindlichen Klappern, deren sie bis dreyßig haben soll, und welche ein Geräusch von sich geben, das man weit hören kann. Einige sind sechs bis sieben Fuß lang, und so dick, als der dünnere Theil von dem Beine eines Mannes. Sie wird in einigen Landen öfters, in andern aber selten, gesehen,
und

und beißt selten oder niemahls eher, als wenn sie gereizt wird; alsdann macht sie mit ihren Klappern ein Geräusch, rollt sich zusammen, und schießt ziemlich weit vorwärts. Ihr Biß ist tödtlich, und man stirbt davon in wenigen Minuten. Die Indianer aber helfen sich, wenn es zeitlich genug geschieht, damit, daß sie die Klapperschlangenzurzel kauen, einen Theil davon hinab schlucken, und das übrige auf die Wunden legen; auf diese Art werden sie in wenigen Minuten vollkommen wieder hergestellt. Die Indianer wissen auch, diesen Schlangen ihre giftigen Zähne auszureißen.

Ihre gewöhnliche Nahrung sind Frösche, Feldmäuse, Grillen, Heuschrecken, und andere Insecten. Hinwiederum werden sie von den Bären und Schweinen ohne Schaden gefressen. Mit ihren Augen können sie kleine Thiere in einiger Weite gleichsam bezaubern oder vergiften, daß sie nicht entfliehen können, sondern von Sinnen kommen, und endlich von der Schlange ganz verschluckt werden.

Besondere Beispiele von diesem und der Wirkung ihres Giftes findet man bey H. Schlözer, 1. Th. S. 244.

Herr Adair erzählt S. 46 f. auch allerley von Klapperschlangen; ingleichen H. Carver, S. 396 f., welcher unter andern meldet: Sie wäre sehr schön, sonderlich wenn sie in Wuth gesetzt würde. Der Biß sey zu verschiedenen Jahreszeiten mehr oder weniger gefährlich; in den Hundstagen wäre er oft in einem Augenblicke tödtlich: allein im Frühjahre und Herbst, oder auch an einem kühlen Tage im Sommer, könne man durch bald angebrachte Mittel der Gefahr zuvor kommen; z. E. Salz gleich auf die Wunde gelegt, oder dieselbe mit Salzwasser ausgewaschen. Wer gebissen, aber wieder curirt ist, spüret alle Jahre eine Umwandlung davon. Diese Schlangen hö-

ren alle Vocal- und Instrumental-Musik gern, selbst wenn sie in der Wuth sind. Die schwarze Art ist kleiner, als die gelbe. Sie haben bis siebenzig Junge im Leibe. Ihr getrocknetes und hernach gekochtes Fleisch ist gut für die Schwindsucht.

Von der Art, die Klapperschlangen zu tödten, s. die Abhandl. zur Naturgesch. 2. Bd. 1. Th. N. 12.

Koschenille; S. Cochenille.

Rübe. Sie sind von den Europäern nach America und alle dessen von ihnen bewohnte Theile gebracht worden.

In den mittlern Theilen von Nord-America kommen sie wohl fort, und werden häufig gehalten.

Was oben von dem zahmen Viehe überhaupt gemeldet worden ist, gilt auch von ihnen.

Landschildkröten giebt es in America sieben bis acht Arten, wovon einige ungemein schöne und manchfaltige Farben haben. Die kleinsten darunter sind die schönsten; man glaubt aber, daß ihr Biß giftig sey. H. Carver.

Löwen giebt es eigentlich keine in America.

Luchse finden sich in den Wäldern von Canada häufig. Es ist eine Art Katzen mit abgestumpften Schwänze und scharfem Gesichte, dabey ein gefährliches Raubthier. Gewisse Pelze von ihnen werden sehr theuer bezahlt.

Die schönsten sind die, welche ganz schwarze Haare haben. Die weißlich grauen werden nicht so geachtet, als die Fuchsbälge. Die schwarzen sind feltner, als in Rußland. Der Luchs verfolgt seinen Raub bis auf die höchsten Gipfel der Bäume. Sein Fleisch ist weiß, und vortreflich wohlschmeckend. H. Raynal, 6, 77 f. N. A.

Mar-

Marder. Es giebt Haus-, Stein- und Buschmarder in Nord-America; sonderlich in Canada den Goldmarder, der wegen seines rothgelben Pelzes so genannt wird. Man schätzt ihn dem Zobel gleich. Uebrigens ist es ein vierfüßiges Thier, so lang, als eine gemeine Kaze; aber sehr schlank. Es lebt vornehmlich zwischen Bergen. Sein Fell ist sehr fein und kostbar, und gehört zu dem kleinen Pelzwerke.

Der Marder ist etwas größer als ein Eichhörnchen, mit dem es sonst viel ähnliches hat. Das Fell von denen, welche schwarze Haare haben, wird am höchsten geschätzt. Das Fleisch wird zuweilen gegessen, aber nicht sehr geachtet. H. Carver.

Er lebt in den tiefsten Waldungen von Bögeln, woraus es meist nur alle zwey bis drey Jahre kommt, welches alsdann viel Schnee bedeuten soll. Die schönsten sind, deren dunkelster Streif längs dem Rücken bis an das Ende des Schwanzes hinunter läuft. H. Raynal 6, 77 N. U.

Meerkatzen. Die von Campeachy in Mexico sind sehr häßlich, viel größer, als ein Hase, und haben dritthalb Fuß lange Schwänze. Sie laufen in Gesellschaft von zwanzig bis dreißigen in den Wäldern umher, von einem Baume zum andern; und wenn sie einem einzelnen Menschen begegnen, so ist er in Gefahr, von ihnen zerrissen zu werden: wenigstens klappern sie, und erregen ein schreckliches Getöse; einige werfen nach ihm, was sie bekommen; die andern schütten ihren Urin und Stuhlgang über ihn. Sie hängen sich mit ihren Schwänzen an die Aeste, und scheinen ihm zu drohen, wenn er nur darunter weggehe. Sind aber nur zwey oder drey Leute beysammen, so laufen sie davon.

In dem mittlern und obern Nord-America weiß man nichts von ihnen.

Mink, in Nord-America, einer wilden Raçe ähnlich, hält sich in Moräften auf, lebt von Fischen, Vögeln, Hasen, Mäusen, anderm Ungeziefer, auch Schildkröteneyern. Sein Fell gehöret zu dem kleinen Pelzwerke.

Mosethiere, Musethiere, Moose, eines der sonderbarsten Thiere in Neuengland und den benachbarten Landen.

Es giebt zweyerley Gattungen davon: das gemeine hellgraue, welches einem Rehe gleicht; und das große schwarze zwölf Fuß hoch. Von jenem findet man oft Heerden von dreyßig beyammen; von diesem hingegen selten mehr als vier oder fünf.

Es gleichet sehr einem Hirsche: das Männchen ist dicker, als ein dickes Pferd. Die ausgewachsenen Hörner sind vier bis fünf Fuß lang, und die Enden gemeiniglich sechs Fuß. Die Indianer machen Kochlöffel daraus, die eine ganze Pinte halten. Diese Hörner wirft es jährlich ab; nach andern aber nur alle vier Jahre.

Es ist eine Art von Elendthier. Das Fleisch ist sehr angenehm, gesund und nahrhaft. Seine Haut ist dick und stark, und doch dabey weich und biegsam, daher sie ein gutes Leder giebt. Dieses Thier läuft immer im Trabe, und zwar so geschwind, daß es nur von wenigen andern wilden Thieren an Schnelligkeit übertroffen wird. Andere hingegen melden: es habe die Geschwindigkeit eines Hirsches nicht. Man trifft es gemeiniglich in den Wäldern an. *H. Carver.*

Dieses Thier springt nicht, sondern gehet; und wenn es keinen Zufluchtsort hat, so läuft es zwanzig bis dreyßig Englische oder vier bis fünf Deutsche Meilen gerade fort ehe es umkehrt, oder an eine Bay kömmt; aber wenn es gejagt wird, so wendet es sich gemeiniglich nach dem Wasser zu. Es läuft
zwar

zwar geschwinder als ein Reh; ist aber doch nicht so flüchtig. Es frisst bloß die Spitzen von dem sehr hohen, oder an steilen Anhöhen, oder im Schilse wachsenden, Grase. Es liebt die Wasserpflanzen sehr, und begiebt sich wegen derselben tief und weit in das Wasser hinein. Im Sommer lebt es auch von andern Pflanzen, Kräutern und jungem Gesträuche; im Winter frisst es die Spitzen der Büsche und jungen Bäume. Sein Fleisch ist eine gute Speise, fester als das gemeine Wildpret, und läßt sich einsalzen. Die Nase wird für ein großes Leckerbischen gehalten.

Murmelthiere, eine Maus, größer als ein Kaninchen; deren giebt es in Maryland.

Nerven-, Fleisch- oder Guinea-Wurm; wird zuweilen von einem Neger aus Africa mit nach America gebracht. Er ist wie ein seidener Faden, aber auch dicker und einige Spannen lang. Nachdem er sich klein in den Fuß hinein gearbeitet hat, so wächst er sehr lang, kriecht unter der Haut herum, verursacht zuweilen heftige Schmerzen, und sucht endlich wieder einen Ausweg, da er denn sehr vorsichtig heraus gezogen werden muß, welches oft über einen Monath währet, sonst wird das Uebel ärger, als zuvor.

Ochsen (s. auch Büffel) sind aus Europa nach America gekommen, und nun allda in sehr großer Anzahl, zahm und wild, zu befinden, sonderlich in Nord-America. Man gebraucht sich aber ihrer nicht so zum Ackerbau, wie in Europa.

Die wilden Ochsen und Rüche in Canada und am Mississippi sind größer, als in andern Ländern; aber mit schwarzen kurzen Hörnern, einem Buckel, und am Leibe mit einer schwarzen Wolle, die sehr geachtet wird. Dieser Ochse fliehet vor den Menschen, und mit einem kleinen Hunde kann man eine ganze

Heerde verjagen. Wenn er aber verwundet wird, so gehet er wüthend auf seinen Feind los. Sein Fleisch ist wohlschmeckend, sonderlich das von einer Kuh. Die Haut ist stark, doch geschmeidig. Die Indianer machen ihre Schilde davon.

Der Muscus - Dohse in der Hudsonsbay führet einen so starken Muscus bey sich, daß er zu Zeiten gar nicht zu essen ist.

Des Bison's in Florida Haare am Halse riechen nach Bisam. Er ist eines der wildesten Thiere, doch läßt er sich zahm machen. Die Häute werden mit Farben gebeizt, und zu Bettdecken gebraucht. S. auch Bison.

Mehreres von den wilden Dohsen und deren Jagd findet man in der allgem. Gesch. der Völker ic. in Amer. 2. Th. S. 505 f.

Opossum oder Beutelthier, in Nord - America, in der Größe einer Katze. Es hat einen Sack unter dem eigentlichen Bauche, mit einer Oeffnung und acht Zehen. An diesen werden die Jungen, wenn das Weibchen empfangen hat, gebildet, und hängen daran, wie eine Frucht am Stiele, bis sie ihre gehörige Größe erlangt haben; alsdann fallen sie ab, und schlupfen nach Belieben in den Sack hinein und wieder heraus. Wenn diesem Thiere auch die Hirnschale eingeschlagen wird, und es ganz todt zu seyn scheint, so erhohlet es sich doch nach einigen Stunden wieder und kriecht herum.

Orignac oder Orignal, ein wildes Thier in ganz Nord - America, ist das Europäische Elendthier. Man handelt 1. mit dessen Klauen, welche die Specereyhändler nehmen, die aber nicht sonderlich abgehen; sodann 2. mit der Haut, die, gleich anderm Collet - Leder, mit Del zubereitet wird, worauf Gehänge für die Degen und Patron - Taschen,
auch

auch Handschuhe, u. s. w. daraus verfertigt werden.
S. Elendthier.

Ottern sind, wie in Europa, auch in America, von allerhand Farben. Die schwarze Meerotter ist außerordentlich theuer; die Flußotter hingegen hat kein so gutes Pelzwerk.

Panzer, in Nord-America, wie ein starker Bauerhund, frist Hirsche, Schweine und was er antrifft. Er fliehet auch vor kleinen Hunden auf die Bäume; wenn aber der Schuß fehlt, so thut er mörderische Ausfälle. Sein Fleisch wird gern gegessen, und die Haut giebt schöne Decken.

Nach andern: Ein wildes Thier in Nord-America, vom Raßengeschlechte, fast so groß, als ein Lieger, und beynah von der nähmlichen Gestalt. Es kann niemahls zahm gemacht werden, verzehret alle Thiere, welche es überwältigen kann; greift aber selten einen Menschen an, außer wenn es von Wunden wüthend gemacht worden ist. Gemeinlich werden sie von den Bäumen herab geschossen.

Decaree, ein kleines schwarzes Thier in Mexico, das einige Aehnlichkeit mit einem Schweine hat. Es gehet in großen Heerden, und sein Fleisch ist eine gute Speise. Wenn aber der auf dem Rücken wachsende Nabel nicht so gleich, wenn es getödtet wird, abgeschnitten wird, so soll er augenblicklich das ganze Fleisch verderben. Es fällt Menschen und Thiere an. Die Indianer jagen es mit ihren großen Hunden nieder, und erschießen oder tödten es so dann mit Speeren.

Pferde sind aus Europa nach America gebracht worden, und werden nun sonderlich in Nord-America gezogen, von dannen aber weiter hinunter gebracht.

Die Neu-Yorkischen sind sehr groß und theuer. Ein guter Paßgänger von daher kommt in West-

Indien auf zweyhundert Stück von Achten, und noch höher zu stehen.

Die in Nord-America gefallenen Pferde rühmt man, daß sie dauerhafter und hurtiger sind, als die Englischen, von denen sie gezogen worden.

Pferde werden bey den meisten Indianern nicht angetroffen; auch die Europäer bedienen sich ihrer nicht leicht zum Ackerbau, wie in Europa.

Quasch, ein Thier in Mexico, dicker als eine Raze, denen gleich es an den Bäumen hinauf läuft. Sein Fleisch giebt eine sehr gute Nahrung. Ganz jung kann man sie zahm machen, und dann sind sie so kurzweilig, als Meerfagen.

Quickhatch; S. Wolferne.

Racoon, in Nord-America in allen Colonien, besonders im südlichen Theile; ein brauner Bär. Er wäscht alle seine Speisen, ehe er sie genießt. Jung läßt er sich leicht zahm machen. Er hängt seinen Schwanz ins Wasser; wenn sich dann See-Krebse daran hängen, so zieht er ihn heraus, und frißt sie. Mit seiner Haut wird ein großer Handel getrieben. S. der Schwed. Akad. Abhandl. 9. Theil.

Nach andern ist er eine Art Dachs, der viel einem Fuchse gleicht. Er läuft die Bäume bis an die Spitze der Nester hinauf.

Rasselschlangen; S. Klapperschlangen.

Raze, Rarte, ein bekanntes Thier, dessen Fell in Nord-America mit in die Handlung kommt. Die Waldraze ist zweymahl so dick, als die unsrige. Ihr Haar ist gemeiniglich silberfahl, und manchemahl recht schön weiß. Das Weibchen hat am Bauche einen Beutel, den es auf- und zumachen kann, und darein es seine Jungen verschließt, wenn es verfolgt wird. Die Wiesam-Raze enthält in ih-

ren

ren Hoden Biesam, und hat alle Neigungen des Biberns. *H. Raynal 6, 76 M. A.*

Nebe findet man in Nord-America überall, besonders in Canada, und am Mississippi. Sie haben zuweilen dreynästige Geweihe.

Im äußersten Norden sind die Nebe sehr groß, und zum Theil zwölf bis dreyzehn Fäuste hoch.

Das Rennthier ist zwar dem Musethiere ähnlich, doch nicht so groß und unbeholfener, und hat etwas eselmäßiges. Es ist schnell, und läßt sich nicht gut fangen. Sein Fleisch ist gut, und seine Zunge wird vorzüglich geschätzt. Seine Haut ist glatt, ohne Adern, und wird so hoch gehalten, als Gamsleder. *H. Carver.*

Kothwürmer; Samenläuse. Ein kleines Insect in Nord-America, welches an die Menschen kommt, welche sich im Sommer auf Stumpen von abgegangenen und versaulten Bäumen setzen. Sie verursachen ein Jucken, welches aber in zwey Tagen vergehet; auch kann man sie mit ein wenig warmen Wasser vertreiben.

Sie setzen sich auch an die Füße des zahmen Viehes, saugen sich voll Blut, fallen alsdann ab, und legen da, wo sie hinfallen, Eyer. Die ausgebrüteten Jungen kriechen auf das nächste Grasblatt, und was demselben nahe kommt, daran hängen sie sich, wie die Kletten. *S. auch Waldläuse.*

Schafe werden jetzt in Nord-America viele gezogen, nachdem die Europäer solche zuerst in diesen Welttheil gebracht haben.

Zur Schafzucht schicket sich aber fast keine dieser Provinzen, und die Wolle ist zu feinen Manufacturen zu grob, kurz und haarig.

Herr Burnaby meldet *S. 162 f.*: Die Americanische Wolle sey, in Vergleich mit der Englischen, nicht allein grob, sondern auch ungemein kurz,

kurz, und es finde sich keine, die über sieben Zoll lang wäre.

Auch meinet er, es würde sehr schwer seyn, in den nördlichen Colonien, um der angeführten Umstände willen, die Anzahl der Schafe sehr zu vermehren; und doch würde diese Mühe sich sehr schlecht belohnen. Ueberhaupt könne America zwar, durch große Sorgfalt und Fleiß, vielleicht ganz gute Wolle in kleiner Menge hervor bringen; allein nie werde es im Stande seyn, so viele und so gute zu zeugen, als zum notwendigen Gebrauche seiner Einwohner erfordert werde.

Schildkröten, die sich auf dem Lande aufhalten, giebt es hin und her in dem mittlern America.

Schlangen giebt es in ganz America häufig und vielerley Gattungen, auch von besonderer Art und Schönheit, die nicht giftig sind, und von dem Frauenzimmer wohl in den Busen gesteckt werden.

Die Königsschlange ist die größte und schönste unter allen; die schwarze lange fängt Mäuse, aber auch andere Thiere.

Zum Theil sind sie völlig, oder doch beynahe, unschädlich; zum Theil aber sehr giftig, als die schwarze Wiper und die kupferfarbige Schlange.

Die giftigen bringen ihre Jungen lebendig zur Welt, die andern legen Eyer, und brüten sie aus.

Die Hornschlange hat am Ende ihres Schwanzes ein scharfes Horn, womit sie angreift und beschädigt.

Die lange schwarze Schlange, etwa sechs bis acht Fuß lang, kriecht den Vögeln und Eichhörnern auf die höchsten Bäume nach, und soll sie mit ihrem Anblicke erstarren können. Sie ist schrecklich anzusehen, greift aber niemand an und hat gar kein Gift.

Von noch vielen andern Arten handelt H. Carver S. 403 f.

Von

Von der (nicht giftigen) schwarzen Schlange führt H. Burnaby S. 64 einiges an, so wie S. 21 f. von den Schlangen in Virginien überhaupt.

Von den vielerley Schlangen in Pensylvanien, besonders den Kassel- und Klapperschlangen, sehe man Mittelberger S. 69 f.

In Mexico giebt es, nebst den Klapperschlangen, viele andere Arten, und darunter 1. eine gelbe, so dick als der dünnere Theil eines Mannschenkels, und sechs bis sieben Schuhe lang. Es ist ein träges Thier, das sich wenig Mühe um seine Nahrung giebt, sondern sich verborgen hält, und so Eidechsen, Guanos, und andere vorbey passirende kleine Thiere überrascht; 2. eine grüne Schlange, so dick als etwa ein dünnes Rohr, und etwa vier bis fünf Fuß lang. Sie liegt zwischen Gebüsch und Bäumen, die voll Blätter sind, und haschet gewöhnlich kleine Vögel; 3. eine dunkelfarbige, zwey Fuß lange Schlange, welche in die Häuser kommt, Mäuse und anderes Ungeziefer tödtet, und so unschädlich ist, daß es niemand einfällt, sie umzubringen.

Von den Klapperschlangen handelt oben ein eigener Artikel.

Schnecken, rothe und weiße, wie in Europa, siehet man in Pensylvanien nicht. Mittelberger. S. 63.

Schweine. Diese gerathen nirgend besser, als in Nord-America, wegen des Futters, das sie in den Wäldern finden. Ihr Fleisch ist wohlschmecker und gesünder, als das Europäische, unerachtet sie nicht selten eine Klapperschlange verzehren, nur deren Kopf nicht, welcher das Gift enthält; daher sie gegen diese Schlangen so nöthig sind, als die Kasse wider die Mäuse. Ihr Fleisch wird in Menge nach den Antillen verschickt.

Seidenwurm, ein zu bekanntes unansehnliches nützliches Geschöpf, als daß ich es beschreiben sollte. Es könnte in vielen Americanischen Ländern gezogen werden, wenn es nicht an Leuten und Luft dazu fehlte. In Georgien hat man einen guten Anfang damit gemacht, auch Belohnungen darauf gesetzt.

Von dem Nord-Americanischen Seidenbau meldet H. Raynal (7, 129 f. der R. A.): Es wären dreißig Jahre, seit welcher Zeit Großbritannien getrachtet habe, seine Seide aus Carolina zu ziehen, weil ein gelindes Klima und viele Maulbeerbäume darin wären. Man habe zu dem Ende Waldenser in diese Colonie aufgenommen, deren Versuche glücklicher und ergiebiger ausgefallen wären, als man verhofft hätte; indessen wäre doch im Ganzen nicht viel heraus gekommen. Hiervon legt man die Schuld auf die Einwohner, weil sie bloß Negern kauften, von denen sie einen baldigen und sichern Nutzen ziehen könnten, und darüber versäumten, die Negerinnen und ihre Kinder zur Seidenzucht anzuhalten.

Von dem 1671 in Virginien und 1703 in Süd-Carolina, hauptsächlich aber seit 1732 in Georgien resp. versuchten und getriebenen Seidenbau, sehe man H. Sprengels Gesch. der Eur. in Nord-Amer. 1. Th. S. 121.

Im Jahr 1769, den 18. April, faßte das Großbritannische Parlament den Schluß: daß von aller rohen Seide, welche aus den Colonien nach dem Mutterlande gebracht werden würde, sieben Jahre lang eine Gratification von 25, während der sieben folgenden Jahre eine von 20, und in noch sieben Jahren eine von 15 von 100 gegeben werden sollte.

Nachdem aber diese Colonien von Großbritannien abgefallen sind, so muß es nun solches Vorhaben fahren lassen.

Man

Man sehe auch oben unter Nord-America überhaupt.

Spinnen. Eine Gattung derselben hat einen Hinterleib, wie ein Taubeney. Ihre zwey Zangen am Maule fasset man in Gold und gebrauchet sie zu Zahnstochern. Sie stellen andern Insecten und den Colibri nach, und saugen sie aus.

Stachelschwein (Porcupine), ein vierfüßiges Thier in dem Indianischen Nord-America. Es gleicht der Gestalt und Größe nach einem Biber; aber der Kopf hat einige Aehnlichkeit mit dem von einem Kaninchen. Unter dem Haare hat es verborgene, drey Zoll lange, scharfe Stacheln mit Wiederhaken, die, wenn sie in die Haut gegangen sind, nicht leicht wieder heraus gezogen werden können. Es macht sein Nest gewöhnlich unter den Wurzeln hohler Bäume, und schläft die meiste Zeit. Es lebt vornehmlich von Baumrinden, und frißt im Winter Schnee, im Sommer trinkt es Wasser; vermeidet aber sorgfältig, in dasselbe hinein zu gehen. Die Indianer halten sein Fleisch für eine angenehme und gesunde Speise, und ihre Weiber stechen ihre Bauchriemen mit den Haaren oder Stacheln dieses Thieres.

Es ist so groß, wie ein kleiner Hund; nur kürzer und niedriger. Das Americanische unterscheidet sich von denen aus andern Gegenden sehr durch seinen Bau, und die Länge seiner Stacheln, welche zum Angriffe und zur Vertheidigung dienen. Wenn sie nur im geringsten ins Fleisch hinein dringen, sinken sie so gleich so tief hinein, daß man sie heraus schneiden muß. Die Indianer stechen sich damit Löcher in ihre Ohren und Nasen zu ihren Gehängen, und zieren ihre Strümpfe, Haare, &c. damit. Das Fleisch wird sehr geschätzt. H. Carver.

Stin

Stinkendes Thier. Dieses hat den Namen davon, weil es, wenn es beunruhiget oder verfolgt wird, in eine ansehnliche Entfernung einen unangenehmen Geruch von sich giebt. Es ist eine Art Wiesel, ungefähr so groß als eine kleine Rase, und hat ein glänzendes graues Haar, mit zwey weißen Strichen auf dem Rücken. Es ist in Canada sehr gemein, und sein Fell gehört zu dem kleinen Pelzwerke. Es schleicht sich in die Keller und Vorrathskammern ein.

Es ist das wunderbarste Thier von allen, die man in den Americanischen Ländern antrifft. Es gehöret zu den Irtisen; ist aber wohl etwas kleiner, und hält sich vorzüglich in Wäldern und Gebüsch auf. Wenn es verfolgt wird, so sprüht es von hinten eine Feuchtigkeit aus, welche die Luft über eine halbe Viertelmeile ansteckt, daß Menschen und Hunde den starken moschus-mäßigen eckelhaften Geruch nicht ertragen können. Ein Tropfen davon, wenn er auf ein Kleid fällt, macht es ganz unbrauchbar; und wenn etwas davon ins Auge kommt, so erregt es lange unerträgliche Schmerzen, oder man verliert das Auge gar darüber. Wenn es geschossen, und der Sack, darin sich diese Feuchtigkeit befindet, sorgfältig heraus genommen wird, so ist das Fleisch angenehm und sehr gut. Allein ein einziger Tropfen, der verschüttet wird, verderbt es nicht nur, sondern erfüllet auch das ganze Haus, und macht alle Esswaaren unbrauchbar. H. Carver.

Sumpfotter, von dem Geschlechte der Fischotter, in der Größe und Gestalt eines Irtis, auch eben so lang und mager. Das Fell ist sehr schwarz; wird aber nicht sehr hoch geschätzt, doch kommt es viel auf die Jahreszeit an, wenn es gefangen wird. Ihr Aufenthalt ist vorzüglich bey den Quellen der Flüsse

Flüsse, an denen sie leben. Der ganze Körper hat einen angenehmen Muscus-Geruch. H. Carver.

Taye, ein Thier in Californien in Nord-America, in der Größe und Gestalt einer jungen Kuh, mit einem Hirschkopfe, und gekrümmten Hörnern eines Widders. Das Fleisch wird sehr geschätzt.

Tieger. Herr Carver meldet (S. 360): „Der Americanische Tieger ist dem Asiatischen und Africanischen ähnlich; doch ist er lange nicht so groß, und kommt ihm ebenfalls an Wildheit und Gefräßigkeit nicht gleich. Seine Farbe ist dunkelgraugelb und völlig ohne Flecken. Ich sah einen, ziemlich genau, da er nicht weit von mir entfernt war. Er schien eben so wenig unsere Annäherung zu fürchten, als raubbegierige Absichten zu hegen. Man trifft ihn in diesen Gegenden (in dem Innern von dem obern Nord-America) nur wenig an.“

Vizon; S. Jitis.

Waaree, ein vierfüßiges Thier in Mexico, kleiner als der Pecaree, aber sonst demselben mehrentheils ähnlich, auch eben so wild.

Waldlaus, oder **Waldmilbe**, ist in Nord-America ein unerträgliches Insect in den Wäldern. Gras und Laub sind voll davon; und wenn man sich an einem Orte niedersetzt, wo abgefallenes Laub liegt, so wird man von ihm geplagt, besonders in Canada, Pennsylvanien und Maryland. Man spüret diese Milben nicht eher, als bis der Kopf schon in der Haut steckt; will man sie alsdann abreißen, so bleibt der Kopf stecken, welcher heraus schwäret. Wenn sie sich eingebissen haben, so bleibt wenigstens sechs Wochen lang ein harter Knoten. Rüge und Pferde stehen unglaublich viel von ihnen aus, und sterben oft jämmerlich davon. Nur die Spechte, Madenfresser, verfolgen sie.

Was Herr Kalm von den Walbläusen erzählt, daß solche eine große Plage für Pensylvanien und Neu-Jersey sind, 2c. (in der Schwed. Akad. der Wissenschaften 16. Bande, S. 30) erklärt H. Franklın für übertrieben, und sagt: Mit dem Viehe, welches aus Maryland eingebracht wird, kommen bisweilen die Walbläuse in gewisse Gegenden; sie verlihren sich aber auch von selbst wieder. H. Achenwall. S. auch Rothwürmer.

Waldrage; S. Käze.

Wölfe. Die in Nord-America sind weder so groß noch so grimmig, als die Europäischn. Die Indianer richten sie als Spürhunde ab. Die Wölfe stellen auch selbst zur Nachtszeit in großen Haufen Hirschjagden mit einem fürchterlichen Geheule an. Ihre Haut wird als Pelz, oder Pergament, oder sehr weiches Schuhleder, gebraucht.

Eine andere Nachricht lautet: In Nord-America sind die Wölfe weit kleiner, als man sie in den andern Gegenden antrifft; sie haben aber ein eben so grimmiges Ansehen, und ein eben so wildes Auge, wie diese; doch sollen sie lange nicht so gefräßig seyn, als die Europäischn, und nicht leicht einen Menschen angreifen. Indessen hat man sie zuweilen bey Erschlagenen angetroffen. Wenn sie sich truppweise zusammen halten (welches sie oft im Winter thun), so machen sie einen scheuslichen und fürchterlichen Lärm. Es giebt in den hiesigen Gegenden (in dem Innern von dem obern Nord-America) zweyerley Arten, wovon die eine eine graugelbe, und die andere eine schwarzbraune Farbe hat. H. Carver.

Wolferene, oder Quick-Satz, ein außerordentliches vierfüßiges Thier in dem Indianischen Nord-America, wie ein großer Wolf. Es läßt im Gehen seinen Kopf sehr gegen die Erde hängen, so, daß sein Rücken wie ein Bogen in die Höhe gehet.

gehört. Gegen einen Angriff vertheidiget es sich mit großer Stärke und Hartnäckigkeit; auch Neze und Fallstricke soll es auf eine erstaunende Weise in Stücke zerreißen. Es schwimmt und lebt von Seehunden und Wallfischen. Die Bären fürchten es auch, wenn sie es todt finden.

Wolfsbär. Er gehört zum Raßengeschlechte, und ist ein schrecklicher Feind von den Hirschen, Elend-, Moose- und Rennthieren. Er greift sie entweder unvermuthet aus einem Hinterhalte an, oder springt ihnen von einem Baume auf den Nacken, reißt ihnen die Kehrlader ab, und fället sie dadurch zu Boden; außer wenn das Thier noch zeitlich Wasser erreichen kann, welches der Wolfsbär sehr scheuet. H. Carver.

Woodchuck, wahrscheinlich ein Hamster. Es hält sich immer unter der Erde auf, wo es sich eben solche Gänge gräbt; wie die Kaninchen. Sein Fell ist grau, ins röthliche fallend, und wird sehr geschätzt. H. Carver.

Zobel. Er hat die Größe einer kleinen Raße, und sein Pelz war vormahls ein wichtiger Handlungsartikel in Neuengland. Er ist größer und grobhäariger, als unser Zobel.

Der Zobel ist eine Art Marder, dessen Fell glänzend schwarz ist, und höher geschätzt wird, als andere Marder. H. Raynal 6, 77 M. A.

Von der Americanischen Art eines Zobels sehe man H. Pallas Spicileg. Zoolog. Fasc. 14.

§. 9.

Das Federvieh und die Vögel theilen sich auch ^{Thiere, so} in America in zahme und wilde. ^{fliegen, über-}

Jene sind erst von den Europäern nach America ^{haupt,} gebracht worden; nun aber werden vom zahmen Ge-

der Viehe in den Europäischen Landen in ganz America eben diejenigen Arten unterhalten, die bey uns gewöhnlich sind, und kommen da gut fort. Hingegen sind sie bey den meisten Indianern noch ganz unbekannt.

Unter den wilden Vögeln werde ich zugleich die Insecten, welche gleich Anfangs, und nicht erst nach der Verwandlung aus einem Wurm u. Flügel bekommen, mitnehmen.

Herr Robertson sagt (I, 300): „Die Vögel der neuen Welt zeichnen sich durch keine so merkliche und besondere Eigenschaften aus, als wir an den vierfüßigen Thieren bemerkt haben. Vögel hängen weniger von Menschen und von den Veränderungen ab, die sein Fleiß und seine Arbeiten im Zustande der Erde verursachen. Sie sind geneigter, aus einem Lande nach dem andern zu ziehen, und können diesen Naturtrieb ohne Schwierigkeit und Gefahr befriedigen. Die Anzahl der Vögel, welche beyden Hemisphären gemein sind, ist daher weit größer, als der vierfüßigen Thiere; und selbst die, welche America eigen sind, sind meistens denjenigen ähnlich, die man in ähnlichen Himmelsstrichen der alten Welt kannte. Die Americanischen Vögel im heißen Erdgürtel sind, wie die in eben demselben Himmelsstriche in Asien und Africa, mit Federn geziert, welche das Auge durch die glänzende Schönheit ihrer Farben blenden. Allein die Natur hat sich begnügt, sie in dieses herrliche Gewand zu kleiden, und den meisten unter ihnen die melodische Stimme und die manchfaltigen Töne versagt, die das Ohr ergößen und entzücken. Die Vögel der gemäßigten Himmelsstriche sind dort, wie in unsrer alten Welt, nicht so bunt und schön; hingegen besitzen sie alle Anmuth und Macht der Tonkunst in ihrer Stimme. In einigen Gegenden von America scheint die unge-

funde

sunde Luft auch so gar diesem Theile der Schöpfung schädlich zu seyn: dort giebt es weniger Vögel, als in andern Ländern, und der Wanderer wird von der erstaunlichen Einöde und tiefen Stille ihrer ungeheuern Wälder gerührt. Doch ist es etwas merkwürdiges, daß America, wo die vierfüßigen Thiere so klein und ausgeartet sind, den Condor erzeugt, der an Größe, an Stärke, und an Muth alle andere Vögel weit übertrifft.“

Un doch wird anderwärts bey H. Robertson (I, 566) des angenehmen Gesanges der Vögel gedacht, wodurch die in dem ungebauten Süd-America herrschende tiefe Stille unterbrochen werde.

Von den Vögeln in Canada schlage man die Gesch. 1c. der Franz. Pflanzst. 1c. S. 244 f. nach.

In den warmen Gegenden von America giebt es die zahlreichsten Gattungen von Vögeln; die Ursachen davon sind, die Wärme, die mehreren Wälder, die geringe Bevölkerung, der große Ueberfluß an Lebensmitteln, und weil kein Vogel durch Reif, Eis, Schnee, oder andere Kälte, umkommt. Sie sind daher auch keine Zugvögel; weil sie zu jeder Zeit ihre Nahrung finden; es giebt so gar wenig herum schweifende Vögel.

Gewisse Strichvögel zeigen in Nord-America die Annäherung des Frühlings besser an, als die Blüten der Gewächse. Geschichte der Engl. Col. I, 118.

America hat ferner eine außerordentliche Mannfaltigkeit von Vögeln, die es theils mit Europa gemein, theils eigen hat.

Nirgends findet man mehrere und schönere Gattungen von Vögeln, als in America, die auch so wenig schüchtern sind, daß sie um die Menschen in

den Wäldern dicht herum fliegen. Die Singvögel sind aber eben nicht die prächtigsten an Farben.

Einige davon übertreffen an Glanz, prächtigen Farben, auch andern Schönheiten, alle diejenigen weit, welche in irgend einigem andern Welttheile angetroffen werden.

Von Vögeln, die sich auf das große Weltmeer wagen, besonders den Tropikern und Fregatt-Vögeln, sehe man H. Oldendorps Missionsgesch. 1. Th. S. 54.

Von den Vögeln in America, besonders in Pennsylvania, handelt Mittelbergers Reise dahin, S. 64 f, daraus ich nur dieses anführe. „Man siehet in Pennsylvania keinen Storch, keine Heze, keinen Guckguck, keine Lerche, keine Amerige oder Eimmerling, keine Nachtigall, keine Wachstel, keinen Distelvogel oder Stieglitz, keinen Canarien-Vogel, keine schwarze Amsel, keine Meise, kein Rothbrüschchen, kein Weingartenschößchen, und keinen Spahen (Sperling). Es möchte seyn, daß einige von den Pennsylvaniaischen Vögeln mit einigen hier genannten eine Aehnlichkeit hätten; allein vollkommen gleich sind sie nicht: entweder die Größe, oder die Farbe, oder der Gefang, oder sonst etwas, macht einen Unterschied unter ihnen.“

Wo Gegenden stark bewohnt sind, da werden die wilden Vögel rar: z. E. in Pennsylvania, wo es bebauet ist; Mittelberger S. 68. Im Innern des Landes aber giebt es desto mehrere.

§. 10.

und insbes
sondere.

Was nun die besondern Gattungen der fliegenden Thiere in America betrifft, so begnüge ich mich, hier davon folgendes zu melden.

Adler,

Adler, deren giebt es in Nord-America allerley Gattungen, die zum Theil aus den Plantagen auch wohl Spanferkel weghohlen. Eine andere Art derselben jagt den fischenden Habichten ihre Beute wieder ab.

In dem Innern von dem obern-Nord-America giebt es bloß zweyerley Arten Adler, den kahlen und den grauen, die fast von einerley Größe sind, und überhaupt denen aus andern Gegenden völlig gleich kommen. H. Carver.

Ein weiß geschwänzter Adler, etwa so dick als ein Türkscher Hahn, findet sich in dem Indianischen Nord-America. S. die von H. Schlözer heraus gegebene Beschreibung von America, 1 Th. S. 105.

Von Amfeln giebt es in Nord-America dreyerley Arten: eine fliegt, wenn das Indianische Korn anfängt reif zu werden, in großen Schaaren herum, und thut vielen Schaden. Einige haben sehr schöne Federn, aber keine harmonische Stimme.

Muerhähne trifft man oben in Nord-America in der Größe eines welschen Hahnes an, die 10-14 Pfund schwer sind, und das ganze Jahr bleiben. In Canada giebt es eine kleinere Gattung; so auch in Virginiten.

Bachstelzen, Nord-America liefert deren verschiedne Gattungen.

Bienen sollen erst durch die Europäer nach America gebracht worden seyn.

Herr Kaynal sagt (6, 465 N. A.): „Die Wilden nennen sie die Englische Fliege. Man findet sie bloß in den Gegenden um die Küste herum. Dieses Kennzeichen deutet einen fremden Ursprung an. (Das deutet mich nicht.) Man siehet die Bienen in zahlreichen Schwärmen in den Waldungen der neuen Welt umher ziehen: sie vermehren sich da täglich. Ihr Honig wird zu verschiedenen Dingen gebraucht;

braucht; viele Leute nähren sich davon. Das Wachs wird von Tag zu Tag ein beträchtlicherer Handlungs- zweig.“ Uebrigens zählt H. Raynal die Bienen unter die Vögel, die Nord-America eigen wären.

Eine sonderbare Art, in Pensylvanien die wilden Bienenschwärme in den Wäldern auszuforschen, siehe in den Göttingischen gel. Anzeig. 1782, S. 1202.

Blitzwanze, oder Feuerfliege, in Nord-America ein Käfer in der Größe einer Biene, vorzüglich in morastigen niedrigen Gegenden, welche man bey Tage nicht bemerkt, die aber ein solches Licht von sich werfen, daß, wenn man fünf oder sechs neben einander setzt, man die kleinste gedruckte Schrift dabey lesen kann. Herr Carver.

Calecutische Zähne; S. Welsche 2c.

Cockitoes, Vögel in Mexico, der Farbe nach wie Rebhüner, aber etwas kleiner. Sie halten sich gern in kleinen Buchten und wasserreichen Gegenden auf, rufen sich Morgens und Abends, und werden wegen ihres delicaten Fleisches geschätzt.

Coubri, Brummvögel, Summvögel, in Nord-America und West-Indien einer der kleinsten unter allen jetzt bekannten Vögeln. Er hat Federn, die eine prächtige Mischung von scharlachroth, grün und gelb haben, welche, wenn die Sonne darauf scheint, einen wundervollen Glanz verursachen; doch ist das Männchen schöner, als die Weibchen. Sie saugen den Saft aus den Blumen. Ihre Nester sind eine große Seltenheit und das feinste Arbeitsstück, welches gemeinlich an einem einzigen Brombeerstrauch hängt. Was dort im Winter aus ihnen wird, weiß man nicht. Ihre Eyer, wie kleine Erbsen, werden in zehn Tagen ausgebrütet. Es giebt ihrer zwey und zwanzig Gattungen. Eine wird von den Damen in ihren Ohren

rengehängen getragen, und ihre Goldfedern werden mit in die Goldstoffe gewirkt.

Von einem andern kleinen Summvogel, der von dem Colibri unterschieden seyn soll, siehe unten Zuckervogel.

Von dem Colibri sehe man auch Herrn Burnaby S. 20.

Curassao, ein wilder Vogel in Mexico, größer als eine Türkische Henne. Er hat eine grobe Stimme, die den Einwohnern melodisch klingt. Das Fleisch ist ziemlich gut; die Knochen hingegen sind so schädlich, daß die Einwohner sie nicht einmahl die Hunde fressen lassen, sondern verbrennen.

Drosseln findet man in Nord-America von verschiedenen Gattungen; eine läßt sich nur im Sturm und unfreundlichen Wetter sehen.

Kisvögel. Eine sehr schön gezeichnete Art Rothfelchen in Nord-America, welche im Winter am Strände und auf dem Eise ihre Nahrung sucht.

Enten, in Canada und sonst giebt es schön gezeichnete, die größer als die gewöhnlichen sind; auch giebt es sonst mancherley Arten in Nord-America, die zum Theil nur halb so groß sind, als die gemeinen, aber sehr gut schmecken; und andere können lange unter dem Wasser bleiben.

In dem Innern von dem obern Nord-America giebt es über zwanzig Arten von Enten. H. Carver.

Eulen findet man in Nord-America von allerley Gattungen, die zum Theil den Haselhünern und anderem Raube auch beym hellen Tage nachstellen. Auch giebt es in Nord-America welche, die überall mit glänzenden silberfarbnen Federn bedeckt sind, außer einem schwarzen Fleck auf der Brust. Sie sind viel größer als die Englischen.

Die große gehörnte Eule in dem Indianischen Nord-America ist ein ganz besonderer Vogel mit ei-

nem nicht viel kleineren Kopfe, als der von einer Ra-
se ist. Die große weiße Eule, auch allda, ist so
glänzend weiß, daß man sie kaum vom Schnee un-
terscheiden kann. Sie bleibt das ganze Jahr über,
und man siehet sie oft bey Tage fliegen und auf weiße
Rebhäner schießen.

Falken giebt es in Nord-America, wie in Eu-
ropa. Einige leben zwar eigentlich von Sperlingen,
Feldmäusen, und kriechenden Thieren; nehmen aber
auch wohl ein Rebhun mit, das schwerer ist, als sie
selbst.

Sasanen giebt es auch in Nord-America von
allerley Gattungen, doch nicht häufig; daher es zum
Essen ein kostbares Gericht ist.

Feuertäfer, die bey Nacht leuchten. In Pen-
sylvanien giebt es den ganzen Sommer so viele, daß
man meint, es schneye Feuer. Mittelberger,
S. 70f.

Sinken. In Nord-America hat man mehrere
Arten.

Fischhabicht, nährt sich größtentheils von Fi-
schen, und ein Tropfen von dem Oele, welches er in
einem Sacke im Leibe hat, ist eine der besten Lock-
speise für die Fische. H. Carver.

Fliegen und Mücken von vielerley Art giebt es
auch in America genug, sonderlich in warmen Ge-
genden, wo sie um so beschwerlicher sind, weil man,
um der Hitze willen, alles offen lassen muß, und sie
also nicht abhalten kann.

Fliegenvogel; weil er so gar klein ist; S. Zu-
kervogel.

Gänse trifft man in Nord-America viele wild
an; einige Arten mehr in den nördlichen, andere
mehr in den südlichen Gegenden.

Kropfgänse sind in der Hudsonsbay und in West-
Indien nicht selten. Sie sammeln in ihren Sack
unter

unter dem Schnabel die Fische, und die jungen holen dieselben daraus, wenn sie todgebissen sind. Der Kropf dienet zu Tabaks- oder Geldbeuteln. Sie sind größer als ein Schwan. Mit offenem Schnabel fahren sie unter das Wasser; wenn so dann Fische in den Kropf fallen, so verschlingen sie solche ganz. Sie haben vortreffliche Augen, daß sie die kleinen Piskotte, die sie vorzüglich lieben, von weitem sehen. Wenn man sie auf einer Seereise erblickt, so ist es ein Anzeigen eines nahen Landes. Ihr Fleisch ist nicht schmackhaft. Aus der Haut der Brust machen sich die Negern Mäßen, die den Perüquen nicht unähnlich sind.

Geyer giebt es in Nord-America. Sie fressen mehr todtes Aas, als lebendige Thiere, welche sie nicht anders als in Scharen anfallen, wenn sie schlafen, oder verwundet sind. Sie haben einen sehr scharfen Geruch. Sie fressen so übermäßig, daß sie zuweilen nicht mehr auffliegen können.

Guckguck. Der in Carolina schreyet nicht so, wie in Europa.

Habichte. Deren giebt es in Nord-America vielerley Arten, davon eine sehr fleißig im Fische fange ist, aber ihre Beute oft wieder dem Adler überlassen muß.

Eine Gattung mit einem Schwalbenschwanz und Fluge, auch den prächtigsten Federn, nährt sich meistens mit Schlangen und Insecten; daher die Caroliner nicht leiden, daß man ihn tödte. Der Taubenhabicht entführt nicht nur Tauben, sondern auch junge Indianische Hünen.

Zäher, blau von Farbe, kommt meist den Europäischen gleich. H. Carver.

Zeuschrecken. Sie sind den Europäischen gleich; aber größer und mit Flügeln.

In Nord-America kommen sie nur alle sieben Jahre in großen Schwärmen, und thun alsdann vielen Schaden.

Sie kommen auch in Mexico mit solchen Schwärmen, daß sie die Sonne und den hellsten Tag verdunkeln. Sie verheeren alle Gegenden, wo sie hinkommen, auch die Zucker- und Indigo-Plantagen. Wenn sie sich nähern, so wird alles aufs Feld commandirt, mit Trompeten, kupfernen Pfannen, Kesseln und allem, was nur ein Geräusch giebt, um sie zu verschrecken. S. auch Grashüpfer.

Hirschkäfer, oder gehörnte Wanzen, mit Enden, gleich einem Hirschgeweihe, womit sie ziemlich stark kneipen können. Sie fliegen des Abends herum, und sind alsdann den Leuten, die sich auf dem Felde befinden, sehr beschwerlich. H. Carver.

Holzente, in Nord-America. Sie hält sich in Wäldern auf, und setzt sich auf die Zweige der Bäume, welches kein anderer Wasservogel thut. Ihr Fleisch ist vor andern Enten ihrem weit vorzuziehen, weil sie fast gar keine Fische frisst. H. Carver.

Hüner hat man in America von allerley Gattungen, auch welsche und Perlenhüner.

Indianische oder welsche Hüner trifft man in Nord-America zahm und wild an: diese sind größer als jene, wägen oft zu 40. 60 Pfund, und sind sehr wohlschmeckend. Man jagt sie mit Hunden aus den langen Brennesseln, da sie dann auf die Bäume fliegen und herab geschossen werden. Es hält schwer, sie zahm zu machen, auch wenn sie von einer zahmen Henne ausgebrütet sind. Sie fressen die kleinen Indianischen Hünereicheln ungemein gern, und machen tiefer im Lande, wo sie dieselben finden, große Heerden aus. Die Indianer machen aus ihren Schwanzfedern schöne Windfächer.

Käfer,

Käfer, die stärker leuchten, als unsere Johanniswürmer, giebt es in Nord-America. **S. Feuerkäfer.**

Königsvogel, eine Art Schwalben, die fast alle andere Vögel, auch selbst die Habichte, bezwingt. **H. Carver.**

Krähen. Die in Nord-America sind kleiner, als in Europa, leben nicht vom Aas, sondern vom Getreide; daher an gewissen Orten ihre Köpfe müssen geliefert werden. Uebrigens ist man sie so gern, als die Tauben.

Krammetsvogel hat man in Nord-America von verschiedenen Arten.

Kraniche sind in den nördlichsten Theilen und in Canada anzutreffen, und leben in Sümpfen.

Sie sind von den Europäischen in einigem unterschieden. **H. Carver.**

Kriechente. Die am Fuchsflusse und Mississippi übertreffen alle übrigen an gutem Geschmacke und Fette. **H. Carver.**

Kropfgänse; S. Gänse, und Pelican.

Lerchen, von verschiedener Art, sind in Nord-America zu Hause. Die Berg- oder Winter- oder Schneelerche überwintert in Carolina, und zieht im Frühjahre nach Norden.

Lockis, ein Ungeziefer, welches etwas größer ist, als die May-Käfer, davon alle fünf Jahre in Pensylvanien ein erschreckliches Heer zum Vorschein kommt, welches in Feldern und Wäldern sehr großen Schaden thun kann. **Mittelberger.**

Luhn, eine Art von Lauchenten. Ihr Fleisch schmeckt nicht gut, da sie fast ganz von Fischen leben. Es ist fast unmöglich, sie zu schießen, ohne daß mehrere Schützen zugleich auf sie zielen. **H. Carver.**

Macaw, ein Vogel in Mexico, dem Papagey sehr ähnlich, aber zweymahl so groß. Die Federn am

am Leibe haben allerhand glänzende und lebhaftē Farben, vorzüglich roth, blau und grün. Er hat einen büschlichten, mit zwey oder drey lang hervor stehenden Federn versehenen, rothen und blauen Schwanz. Die Schwingsfedern sind bey einigen roth, bey andern blau, und der Schnabel ist gelb.

Sie machen des Morgens ein großes Geschrey, das einer heissherer Menschenstimme gleich kommt. Sie äffen nicht bloß die Stimme der Indianer nach, sondern auch ihre Art zu singen, so wie auch das Geräusch fast aller Vögel und Thiere; sie können auch zum Reden abgerichtet werden. Die Einwohner machen sie zahm, und wenn sie an ihre Häuser gewöhnt sind, lassen sie dieselben in die Wälder unter die wilden fliegen; am Abend kehren sie so dann nach ihrem Hause oder Pflanzung zurück.

Weisen findet man in Nord-America in Virginien.

Neuen sind in Nord-America an der Seeküste gemein.

Mockvogel in Nord-America. Er übertrifft an lieblichkeit des Gesanges alle übrige Vögel, und ahmt den Gesang aller andern nach; daher er auch Spottvogel genannt wird. Es giebt zweyerley Arten, deren eine melodischer und angenehmer singt, als die andere.

Die Mockvögel lieben die Gesellschaft der Menschen, setzen sich nahe zu ihnen, fliegen vor den Reisenden ganze Stunden lang her, und singen auf die angenehmste Weise. Sie können zahm gemacht werden; bleiben aber, wenn sie nach Europa gebracht werden, selten bey Leben.

Es ist eine große Menge von diesen Vögeln in Mexico, und sie sind nicht allein schön und unterhaltend, sondern ihr Fleisch ist auch schmackhaft, ob gleich schwarz und ziemlich zähe.

Moski-

Muskiten; S. Muskiten.

Mücken; S. Fliegen.

Muskiten, Musketos, ein Insect in den heißen Landen, sonderlich in Inseln, in Morästen und am Wasser, auch in Wäldern, in ungeheurer Anzahl. Sie sind eines der allerbeschwerlichsten Insecten von allerley Art. - Hier zu Lande nennet man sie Schnacken, und die größern Rheinschnacken. Es sind langbeinichte kleine fliegende Thiere, die meistens ein Getöse oder Gefums machen, ehe sie sich niederlegen. Ihr Stich verursacht Schmerzen und Geschwulst. Bey Nacht, auch stillem und regnerischem Wetter, toben sie am meisten. Rauch und Wind können sie nicht leiden.

In H. Ebelings Anmerkungen zu H. Burnaby's Reisen, S. 8, Not. k, heißt es: „Muskiten, eine Art von sehr beschwerlichen Mücken, die sich sonderlich in nassen und warmen Gegenden von America aufhalten. Es giebt verschiedene Arten. Die größten, welche in Peru auch Tancudes heißen, sind die schädlichsten. Ihr Stich ist unausstehlich schmerzhaft.“

Wenn die Indianer (um der Feinde willen) kein Feuer anzumachen dürfen, sich vor den Muskiten zu bewahren, so schmieren sie ihren Leib mit stinkendem, und mit dem Saft oder der Asche des Indigo vermischtem, Fischthran. H. Adair S. 404.

Nachthabicht. Ist viel kleiner, als der gemeine. Man siehet ihn selten anders, als zur Zeit der Dämmerung, da er den Reisenden um den Kopf fliehet. Vor einem Gewitter siehet man sie in einer erstaunlichen Höhe haufenweise beisammen.

Nachtrigallen. Auch diese lassen sich in Nord-America in den südlichen Provinzen hören; haben aber andere Farben als die unsrigen, nämlich carmoisin und blau.

Von der Virginischen Nachtigall, sehe man *H. Meufels* hist. litterat. 1782, im 2. Stücke, S. 187.

Nachtschwalben. Man trifft sie nur in den Frühlings- und Sommermonathen an; daher die Indianer sich auch in Ansehung des Getreideausfäens nach ihrer Ankunft richten. Sie lassen sich selten vor Sonnenuntergang sehen; so bald aber die Nacht anbricht, so setzen sie sich nahe an die Häuser, und wiederholten ihr trauriges Geschrey bis Mitternacht.
H. Carver.

Oiseau-mouche; S. Zuckervogelchen.

Dapageyen trifft man auch in Nord-America an. In Louisiana sind sie längs dem Flusse *Teakti* im Sommer häufig; an dem *Mississippi* aber zu allen Jahreszeiten. Diese sind nicht größer, als die *Amseln*, haben einen gelben Kopf, und in der Mitte desselben einen rothen Fleck; die übrigen Federn sind mehrentheils grün.

In Carolina giebt es grüne und andere.

Paradiesvogel; S. Sommervogel.

Pelican, ein Vogel in dem Indianischen Nord-America, etwas dicker, als eine große zahme Gans, auch an einigen Orten viel größer. Er lebt vorzüglich von Fischen, und wird auch in vielen andern Landen gefunden. S. auch unter *Hänse*.

Quam, ein wilder Landvogel in Mexico, in der Größe einer Türkischen Henne. Er lebt von Beeren und andern Früchten, und sein Fleisch giebt eine sehr gute Speise.

Raben, die den Europäischen gleichen, stehet man in Nord-America wenige. Die Canadischen leben von Eicheln und Nüssen, und verscharren sich einen Vorrath davon.

Rebhüner, weiße. So heißen die Engländer ein *Berghun* in dem äußersten Nord-America, welches

hes in der Größe zwischen dem Fasanen und Rebhun ist, und im Winter seine Farbe ändert. Es giebt auch weiter herab noch andere Arten, die zum Theil kleiner sind, als die Europäischen.

Das weiße Rebhun ist zwar auch in andern Ländern gemein; aber in so großer Menge trifft man es nirgends an, als in dem Indianischen Nord-America, nahe bey der Hudsonsbay. Es ist größer, als unsere Rebhüner, und kleiner, als ein Fasan. Im Sommer sind sie beynähe braun; im Winter aber, außer den äußersten Schwanzfedern, vollkommen weiß. In dieser letztern Zeit ruhen sie die ganze Nacht im Schnee, welchen sie Morgens von sich abschütteln. Sie bleiben hier das ganze Jahr über, fressen bloß Morgens und Abends, und sommern sich um Mittag.

In dem Innern von dem obern Nord-America giebt es dreyerley Arten, welche alle größer als die Europäischen sind. Sie fressen die Knospen der schwarzen Birken und Pappeln früh Morgens und des Winters in der Abenddämmerung, worauf sie auf diesen Zweigen schlafen, und alsdann leicht zu schießen sind. H. Carver.

Regenpfeifer, in Nord-America, halten sich gern im Geräusche des Wassers und des Regens auf und schreyen.

Regenvogel; S. Brachvogel.

Reiger, oder Reiher, trifft man von verschiedenen Arten in America an. Sie leben ordentlicher Weise von Fischen, und richten oft unter den kleinen große Verwüstungen an; doch wagen sie sich zuweilen auch an vierfüßige Thiere.

Rothkelchen. Die schönste Gattung ist in Nord-America der Tombit oder Ochsenauge.

Scharfläger, eine Art Buckgucke, lebt einsam in den Wäldern, und läßet sich selten sehen. Er

macht ein Geräusche wie eine Säge, die hin und her gezogen wird. H. Carver.

Schmierlein, einer der kleinsten Raubvögel, der aber doch oft unter jungen Hünern große Verwüstungen anrichtet.

Schnepfen, in Nord-America, giebt es mehrere Arten.

Schwalben hat Nord-America von andern Farben, als bey uns.

Schwane. In Nord-America giebt es wilde von zweyerley Gattungen. Die größte Art kommt im Winter in großen Schwärmen in die Colonien, da sie bis zum Februario bleiben, und alsdann zur Brut nach den Seen eilen. Eine andere Art hält sich mehr im Salzwasser auf. Junge Schwane werden für einen Leckerbissen gehalten. Sie legen selten über fünf Eyer, und können über hundert Jahre alt werden.

Sommervogel; S. Zweyfalser.

Sorouse, eine Gattung von Vögeln in den Virginischen Morästen, die noch köstlicher sind, als Ortolane; H. Burnaby, welcher S. 52 von der Art, sie zu fangen, mehreres meldet. Sie sind etwas größer, als eine Lerche, und wenn die Zeit ist, sie zu fangen, (etwa sechs Wochen vor Ende des Septembers,) so findet man sie auf den Tischen der meisten Pflanzer bey dem Morgen- und Abendessen, wie auch bey dem Frühstücke.

Spechte trifft man in Nord-America von mancherley Arten an. Eine läuft nicht an den Bäumen hinauf, sondern sucht sich Insecten und Würmer auf der Erde.

Die Nord-Americanischen Spechte sind sehr schöne Vögel. Wenn sie ein vorzüglich starkes Geschrey machen, so glaubt man, daß Regen darauf folge.

Sturm-

Sturmssegler in Nord-America, schwimmen in den größten Stürmen am häufigsten herum.

Summender Vogel; S. Colibri, und Zuckervogelchen.

Tag- und Nachrvogel; S. Zweyfalter.

Tauben. Wilde nisten am Iorenzflusse; kommen aber im Winter, mit solchen ungeheuern Schwärmen, daß die Nester der Bäume von ihnen brechen, in die weiter herab gelegenen Colonien; wo sie alles wegfressen, sonderlich die kleinen Hünereiheln, auch allerley Beere und Früchte, so, daß sie eine Last dieser Länder sind, ob sie gleich ein sehr schmackhaftes Fleisch haben. Außer dem giebt es überall noch andere Arten, die unsern Feld- und Turkeltauben gleichen.

In Pensylvanien kann man wilde Tauben des Jahres zweymahl in Menge schießen; nämlich im Frühjahr, da sie nach Norden ziehen, und im Spätjahre; da sie wieder kommen, und den Strich nach Süden nehmen. Man salt sie ein, um sie das ganze Jahr zu haben. Mittelberger, S. 68.

Tropiker. Vogel in der Größe einer Ente, die sich nur zwischen den Wendekreisen aufhalten; daher man aus ihrer Erscheinung schließet, daß man dem *Tropicus* nahe sey.

Turkey-Buffard, eine große Art Vogel, davon es in Georgien und Carolina die Menge giebt, und theils den Indianischen Hünern, theils den Steinadlern gleichen, und vom Ungeziefer und Aas leben, auch deswegen nicht getödtet werden dürfen. In H. Meusels hist. litterat. 1782. 2. Stück, S. 181.

Wakon, eine Art Paradiesvogel, mit schönen langen Federn im Schwanz. Bey den Indianern stehet sie in größerer Achtung, als irgend eine andere Art Vogel. H. Carver.

Wasserhüner giebt es in Nord-America, die sehr schnell über Wasser und Moräste laufen.

Weihen findet man auf dem festen Lande in Nord-America. Eine Art davon lebt von den Fischen, überläßt aber seinen Raub dem weißköpfigen Adler, wenn er auf ihn zuschießt. Eine andere aschenfarbichte Gattung in der Hudsonsbay verfolgt die weißen Haselhüner.

Wespen giebt es vielerley Arten. Wenn sie anfangen, Flügel zu bekommen, so werden sie von den Americanern gesammelt, und gesotten oder gebraten.

Von den Wespennestern auf den Wiesen in Pensylvanien, sehe man die Lettres from an Americ. Farmer, (1782) im 2. Briefe.

Würger. Der Canadische mit einer Haube, und schön gezieret, ist ein kleiner, aber sehr verwegener, Raubvogel, vor dem sich so gar viele große Raubvögel fürchten.

Zuckervögelchen, ein seltenes Vögelchen, auch in Pensylvanien. Es ist wegen seiner Kleinheit und Schöne bekannt. Vieles davon findet man in Mittelbergers Reise nach Pensylvanien, S. 65 f. Man sehe auch H. Raynal, 6. Th. S. 463 (N. A.).

Zweyfalter, Sommervögel, Tag- und Nachtvögel, giebt es in den heißen Ländern vorzüglich schön von Farben, und die größten derselben sind da zu Hause; daher sich allda die vortrefflichsten Sammlungen davon machen lassen. Man hat sie das ganze Jahr hindurch, und sie finden immer Nahrung. Einige fliegen nur bey Tage, einige nur in der Dämmerung, einige nur bey Nacht.

Andere bey uns ebenfalls bekannte gemeine Arten kleinere Vögel habe ich bedächtlich übergangen.

S. II.

Unter den Thieren, welche im Wasser leben, Thiere, so begreife ich auch die mit, die sich zwar auch zuweilen, im Wasser leben, oder oft lange, auf dem Lande aufhalten; aber doch ben, überhaupt; eigentlich und mehr im Meer, oder andern Wassern, finden lassen, und sich meistens von Seethieren nähren.

Unter den Fischen, ꝛc. die hier vorkommen, sind freylich manche, die, weil sie in der Atlantischen oder auch in der Südsee leben, anderen Welttheilen eben so gemein sind, als America. Weil sie aber doch in den Gewässern gefunden werden, welche die Americanischen Küsten berühren: so können sie mit Recht nicht ganz übergangen werden.

Die Meere, Seen und Flüsse bey und in America sind in größter Menge von verschiedenen Arten Fische angefüllt, die zum Theil in Europa ebenfalls bekannt sind, zum Theil aber auch nicht.

Von den Wasserthieren in Nord-America, und deren Fang, sehe man die Gesch. ꝛc. der Franz. Pflanzst. ꝛc. S. 240 f.

In Nord-America sind gewisse Gegenden wegen des reichen und einträglichen Stockfischfanges berühmt.

Alle große Seethiere halten sich nur auf dem hohen Meere auf, und kommen nur durch einen Zufall dem Lande nahe.

Fische und Pelzwerk waren die größten Beweggründe, warum viele Europäer nach Nord-America giengen; und man erzählt: Ein Prediger habe die Ausbreitung des Evangelii, als einen Hauptzweck ihrer Niederlassung in America vorgestellt. Einer seiner Zuhörer aber habe zu ihm gesagt: Herr! ihr irret; Fische wollten wir fangen.

Gewisse Fische verkündigen den Nord-America-
nern den Wechsel der Jahreszeiten. *Gesch. der
Engl. Col. I, 118.*

In Pensylvanien steigen gewisse Fische, die eine
Elle lang und fast eine halbe breit sind, aus dem Meer
in die Flüsse Delaware und Schuilkill, da sie in
großer Menge gefangen und eingesalzen werden; die
übrigen gehen zu Ende May wieder in das Meer.
Mittelberger, S. 68.

§. 12.

und insbe-
sondere.

Von den besondern Gattungen der lebendigen
Geschöpfe, die im Wasser leben, sey dieses genug.

Nale, werden in Flüssen und in der See gefan-
gen; darunter auch der Zitteraal, dessen, oder auch
nur des Wassers, welches ihn umgiebt, Berührung,
eine elektrische Wirkung hat, und eine heftige Er-
schütterung verursacht; daher sich auch kein Fisch
(außer gewissen Krebsen) ihm auf zehn Ruthen na-
het. Mit Negen, oder Schnüren von Seide, kann
man ihn fangen.

Alligator, ist das Americanische Crocodill,
zehn bis zwanzig Fuß lang. Er hält sich bloß in süßen
Wassern auf, und schläft im Winter in seiner Höhle
am Ufer. Man kann ihn wegen seines Muscus von
weitem riechen. Vor Menschen fliehet er, stellt aber
Hunden und Schweinen nach, und lebt sonst von
Fischen, in den heißen Landen, bis noch nach Caro-
lina. Die Indianer essen sein Fleisch gern, wenn
er noch nicht alt ist; es hat aber einen starken Bisam-
Geruch; sein Fett giebt eine heilsame Salbe. Er
hat keine Zunge; aber einen Rachen voll scharfer
Zähne.

Die-

Diese Crocodile sehen einer Eidechse ziemlich gleich; sind aber, wie die Schildkröten, ganz geharnischt.

Vor nicht gar zu vielen Jahren hat man in Erfahrung gebracht, daß die Hautzähne ein kräftiges Gegengift sind, und es ist vielen von den Schlangen gebissenen Personen, durch derselben Auflegung auf die Wunden, und durch das Einnehmen des von gedachten Zähnen präparirten Pulvers, das Leben gerettet worden. H. Begeers Nachr. von Californien, S. 3.

In allen Californischen Flüssen halten sich Crocodile von merklicher Größe auf, vor welchen man sich im Wasserschöpfen, Baden und Waschen in Acht zu nehmen hat, weil deren einige einen ganzen Menschen verschlingen können. Cit. Nachr. S. 2.

Am rothen Flusse in Nord-America ist der faule Wisam-Geruch von den dortigen Crocodillen, und insbesondere von ihrem Auswurfe, so durchdringend, daß die Luft davon vergiftet wird, und der Schiffzwieback darin verdirbt. De. Pagger.

Mustern, große und kleine trifft man in unzählbarer Menge an, die größten und schönsten an den Küsten von Neu-York. Die großen pöckelt man ein, und verschickt sie,

Bonet-Fisch oder Bonite, ein im mittlern America, gegen zwey Ellen langer Fisch. Er folgt den Schiffen, und wird bey dieser Gelegenheit gefangen. Sonst verfolgt er den fliegenden Fisch, so gar in der Luft einige Schritte weit.

Labiau, Seebecht, oder Stockfisch, von etlichen Gattungen, bis vier Fuß lang, einen breit, und einen halben dick. Er hält sich in den Meeren des gemäßigten und kalten Himmelsstrichs auf, sonderlich auf den großen Sandbänken bey Neu-Foundland, und wird gegen Norden immer zahlreicher.

Er nährt sich von Fischen, besonders Heringen, auch wohl von feinem eigenen Geschlechte, und von Krebsen. Man fängt ihn das ganze Jahr; der aber, welcher vom Junio bis in den October gefangen wird, ist der schlechteste. Der in Tonnen eingesalzene heißt Laverdan, der gedörte Stockfisch. Sein Fang, und der Handel damit, ist für die Europäer einer der beträchtlichsten Handlungszweige; daher auch so viel Streit darüber entstanden ist.

Er wird hauptsächlich in Nord-America, bey Terreneuve, und in selbiger Gegend, gefangen.

Der Cabliau-Fang ist weit schätzbarer, als ein großes Silberbergwerk seyn würde; weil solcher die Arbeitsamkeit auf vielfache Art befördert, besonders die Schifffahrt verstärket, und eine Menge tüchtiger Seeleute liefert. Man nußt jetzt auch die Haut dieses Fisches, und macht Hausenblasen daraus, wo für sonst viel Geld nach Rußland bezahlt wurde.

Mehreres davon sehe man oben in dem Britanischen Nord-America.

Cachelotte, eine Art Wallfische, deren Gehirn den Wallrath giebt. In manchen findet man auch Ambrä.

In dem Neuengland gegen über liegenden Gewässer findet man auch diese Cachelotten, deren Wallrath vornehmlich zu Lichtern gebraucht wird.

Comba; S. Stachelschwein.

Crocodille; S. Alligator.

Delphine und Neerschweine sind Arten von Wallfischen fünf bis acht Schuh lang. Sie zeigen sich gewöhnlich scharenweise, oft zu viel hundertern und tausenden, und kommen oft ganz nahe an die Schiffe, daß man sie mit Harpunen erreichen kann. Wenn sie sich bey stillem Wetter sehen lassen, so werden sie als Vorbothen eines Sturmes, oder wenigstens eines harten Windes, angesehen; und weil sie

ſie allemahl dem Winde entgegen gehen ſollen: ſo ſchließt man aus ihrem Zuge, woher der Wind kommen ſoll. Ihr Fleiſch wird geſeſſen. S. auch Meerſchweine.

Doraden, Goldfiſche, oder Delphine mit Schuppen, die auf der Oberfläche des Waſſers wie Gold ſcheinen. Sie ſind eine bis dritthalb Ellen lang, ſchwimmen unter allen Fiſchen am ſchnellſten, verfolgen die fliegenden Fiſche, werden aber auch ſelbſt leicht gefangen, und ſind eine wohlſchmeckende Speiſe.

Dummler oder Taumler, eine Art Wallfiſche oder Meerſchweine, die ſich im Meer wälzet, auch oft über das Waſſer in die Höhe ſpringt.

Einhorn, eine Art Wallfiſche, meiſtens mit einem gewundenen langen Zahn, davon er ſeinen Nahmen hat, und welcher auch in den Apotheken gebraucht wird.

Fliegende Fiſche ſind zwiſchen den Wendekreiſen zu Hauſe. Seine Bruſtfloſſen dienen ihm ſtatt der Flügel, womit er blind auf alles, was ihm entgegen kommt, zuſiegt, bis die Floſſen trocken werden, da er wieder ins Waſſer fällt. Er fliegt aus Noth, um den Raubfiſchen zu entgehen; fliegt aber auch oft den Menſchen ins Schiff. Sie fahren oft ſchaarenweiſe auf, werden auch manchmahl den Fregatt-Vögeln zu Theil, und ſind ein angenehmes und wohlſchmeckendes Eſſen.

Froſche. In Virginien und Carolina giebt es welche, die ſechsmahl ſo groß ſind, als die unſrigen, und laut brüllen.

Die in Pennſylvanien haben auch eine ganz andere Stimme, als in Europa: ſie quacken nicht, ſondern gilfen; und dieſes fängt ſchon im März an. Mittelberger.

Herr Burnaby schreibt S. 22. „Es giebt zwey sehr sonderbare Arten von Fröschen in Virginnien. Der eine heißt der Bullenfrosch, welcher un- gemein groß ist, und ein so lautes Getöse macht, daß man es weit weg hören kann. Der andere ist ein kleiner grüner Frosch, der auf den Zweigen der Bäume sitzt, und fast in jedem Garten gefunden wird. Catesby in seiner Natur-Historie von Carolina beschreibet sie weitläufiger.“

Goldfische; S. Doraden,

Grampus oder Mastfisch ist eine Art Cachelotten, von 60-100 Schuhe lang, schwimmt auch in ganzen Heerden, und bis in das Atlantische Meer. Wo eine große Anzahl dieser Fische beysammen ist, da geben die Wasserstralen, welche sie in die Höhe blasen, einen sehr angenehmen Anblick.

Sayfische, in den heißen Gegenden. Er folget den Schiffen oft etliche hundert Meilen weit, um das zu verschlingen, was hinaus geworfen wird, oder hinaus fällt. Sein Kachen ist groß genug, einen Menschen ganz zu verschlingen, oder ihm doch einen Arm oder ein Bein wegzureißen, wenn er ihn im Wasser antrifft. Er hat ein blödes Gesicht, und den kleinen Fisch Lootsmann zum Führer; hingegen den Sauger zum Feind.

Secht. Dieser hält sich nur in den Flüssen auf, wo er häufig von 3-24 Pfund schwer gefangen wird. Er ist sehr räuberisch, und verzehret die andern Fische; sein Fleisch aber ist sehr gut und niedlich. Vom Seehechte siehe unter Labitau.

Seringe werden zwar auch gefangen, aber nicht in so großer Anzahl, als an den Europäischen Küsten.

Hornfisch, auf den Küsten von Mexico, mit einem Fuß langen Knochen auf der Nase, der einem Speer ähnlich, rund, glatt und vorne scharf ist. Er

Er schwimmt sehr geschwind, springt oft aus dem Wasser, 20-30 Ellen über die Oberfläche hin; feuchtet dann seine Flossfedern an, und springt wieder vorwärts mit solcher Gewalt, daß er sein Horn in ein Schiff, daß ihm begegnet, stößt. Man hält ihn für wohlschmeckend und gesund.

Karpfen. Sie sind wie die Europäischen. S. Carver.

Katerwels, ungefähr achtzehn Zoll lang, fünf bis sechs Pfund schwer, mit stachelichten Flossfedern. Sein Fleisch ist ungemein fett, und gleicht fast einem Aale.

Krebse von allerley Arten und Größe finden sich im Meer und in den Flüssen überall.

Lootsmann, ein kleiner Fisch, der, obbesagtermaßen, dem Haiische zum Führer dient, und dafür von ihm gegen andere Raubfische geschützt wird; er schwimmt aber auch allein.

Maifisch; S. Grampus.

Medusen; S. Seenesseln.

Meerschweine, werden in Nord-America aller Orten an der Küste, vornehmlich aber in der Lorenzbay, gefangen. Sie sind kleiner, als die Seehunde; ihr Fleisch wird gegessen, auch geben sie Thran; und ihre gegärbten Häute Decken zu Coffern, und sonst.

Die Meerschweine halten sich in Haufen zusammen, und sind sehr fett; doch die jungen wohlschmecker, als die alten. S. auch Delphine.

Muscheln von allerley Art findet man an den Küsten, vorzüglich die Klammuscheln an den Küsten von Neu-York, welche bey den Indianern statt baren Geldes im Gange sind.

Nord-Kaper, eine Art Wallfische. Er lebt von Heringen und andern Fischen.

Der Nord-Kaper hat wohl die Länge eines Schiffes, sprüht das Wasser, wie den Stral eines Springbrunnens, in die Höhe, und kommt von Norden bis in die Nähe der Antillischen Inseln, und in die Americanischen Gewässer.

Parocoad, ein Fisch an den Küsten von Mexico, etwa vierhalb Fuß lang, der einen Menschen im Wasser angreifen soll. Er ist ein wohlschmeckender Fisch; man hat aber bemerkt, daß einige eine ungesunde Nahrung geben.

Kobben; S. Seehunde.

Sauger, ein Fisch, der sich an den Rücken oder Bauch eines Haisfisches so fest ansetzt, daß er auch mit der größten Gewalt nicht unbeschädigt losgerissen werden kann. Er setzt sich auch an die Schiffe an; daß er aber dieselben in ihrem Laufe aufhalte, ist eine Fabel.

Schildkröten giebt es vielerley Arten. Des Habichtsnabels Schild bestehet aus vierzehn Plätttern, daraus Dosen und andere Arbeiten verfertigt werden. Die grüne ist die größte, auf deren Schild sechs und mehr Personen stehen können, mit denen sie fortläuft. Eigentlich hält sie sich nur in den heißesten Gegenden auf; doch findet man sie zuweilen auch noch an den Küsten von Carolina. Beyde Arten werden sehr gern gegessen, und leben im Meer. Einige andere Sorten halten sich auch auf dem Lande auf.

Ben Tage schlafen die Schildkröten auf dem Wasser auf dem Rücken.

Schlangen; S. Wasserschlangen.

Seehunde, oder Kobben, mit grauen oder braunen Haaren. Sie sind der vornehmste Reichtum der Grönländer und Esquimaux. Man ißt sie, bereitet aus ihrem Fette Thran, und treibt mit ihren Häuten Handel. Er bringt seine Jungen auf dem Lande.

lände zur Welt; kann sich aber, seiner Nahrung wegen, nicht lange auf demselben aufhalten.

Seit dem Frieden von 1763 haben auch die Neuengländer Antheil an dem Robbenfange genommen. H. Sprengels Gesch. der Eur. in Nord-Amer. 1. Th. S. 33.

Seetub, ein mit Haaren bewachsenes Thier, welches sich in unzähliger Menge an den Ufern aufhält, aber meistens im Wasser lebt, wozu es auch zwey Schwimmsüße hat. Es hat mit ihnen eben die Beschaffenheit, wie mit den Seehunden.

Seenesseln oder Medusen, im mittlern America, werden so genannt, weil man bey deren Anrühren einen Schmerz fühlt, als wenn man sich an einer Nessel verbrannt hätte. Sie führen auch noch vielerley andere Nahmen. Sie sind in der Größe, und einigermaßen in der Form, eines Hünereyes, auch wohl eines Tellers, sehen einer meist durchsichtigen gefärbten Wasserblase gleich, und bestehen aus einer dünnen Haut, die gleich zusammen fällt, wenn man sie aus dem Wasser nimmt. Alle haben am Bauche verschiedene Fäden, deren sie sich wahrscheinlich bedienen, um ihre Speise zu fangen. Man siehet ihrer oft eine Menge beisammen. Wenn ein solches Geschöpf zerschnitten wird, entstehen aus den einzelnen Theilen in kurzer Zeit eben so viele andere feines Gleichen.

Seeteufel; S. Stachel Schweine.

Seewolf. Dieses Thier wird unter die Wasserthiere gesetzt, ob es gleich nicht stumm ist, auf dem Lande geboren wird, und auf demselben mehr, als im Wasser, lebt. Es hat vier sehr kurze Pfoten, zumahl die hintersten, mit denen es mehr kriecht, als geht; sie sind auch wie Flossfedern gestaltet. Die große Art wiegt an die zweytausend Pfund; der kleineren Fell ist gemeiniglich gefleckt. Die Indianer

machen sie zahm, daß sie ihnen nachlaufen. Wenn die Seewölfe im Wasser sind, und mit der Fluth in die Buchten kommen, umringt man sie mit Netzen oder Pfählen, da sie denn, wenn das Wasser abfließt, auf dem Trocknen bleiben und todt geschlagen werden. Man fängt oder schießt sie auch im Wasser. Ihr Fleisch ist zwar zu essen; man macht aber lieber Del oder Thran daraus. Mit ihren Häuten überzieht man die Coffres; es werden aber auch Stiefel, Schuhe, Mäße, und dergleichen daraus gefertigt. S. H. Raynal 6, 177 f. N. A. Sonderbar ist, daß H. Mauvillon H. Raynal's Worte übersetzt: „Und da (auf dem Lande) mehr als im Wasser lebt;“ wo hingegen der Uebersetzer der Kopenhagener Ausgabe gerade das Gegentheil setzt: „Wie wohl es gemeiniglich nur im Wasser lebt.“

Stockfische; S. Cabliau.

Stöbre, leben im Meer; begeben sich aber auch häufig in die Flüsse. Man nutzt ihr Fleisch, Kogen, Eingeweide und Haut, aus welchen beyden letztern Hausenblase verfertigt wird.

Der Flußstöhr in Nord-America ist gewöhnlich dritthalb bis drey Fuß lang, aber er ist sehr dünn. Sein Fleisch ist ungemein zart und wohlschmeckend. An dem Mississippi findet sich eine Art, die man sonst nirgends antrifft; aber lange nicht so gut ist.

Taumler; S. Dummler.

Wallfische, das größte bekannte Thier auf der Welt. Sie haben ein rothes warmes Blut, Lungen, durch welche sie Luft schöpfen, und bringen ihre Jungen lebendig zur Welt, begatten sich auch wie die Landthiere.

Es giebt zweyerley Haupt-Classen: 1. die mit zwey Blaselöchern und Barden, welche das Fischbein geben, statt der Zähne; so dann 2. die mit einem einzigen Blaseloch und Zähnen.

Man

Man gehet in ganz America von oberst bis zu unterst auf dessen Fang aus.

Der ersten Classe Länge ist gewöhnlich 50 - 80 Fuß, davon der Kopf den dritten Theil einnimmt. Die Zunge ist ein Stück Speck, welches allein etliche Tonnen Thran giebt. Ein mittelkräftiger Fisch hat an den Seiten über dreyhundert Barden, über sechs Fuß lang, und eben so viel kürzere vorn und hinten im Rachen. Der Schlund ist nicht über vier Zoll weit.

Er lebt, nach einigen, von den Würmern, die er mit dem Wasser einschluckt; nach andern aber auch von kleinen Fischen.

Man braucht von ihm nur die Fischbeine und den Speck, deren jedes so viel werth ist, als das andere, und beyde wenigstens tausend Thaler. Fünf und zwanzig Tonnen Speck geben vier und zwanzig Tonnen Thran.

Von dem Gewinne bekommt der Eigner des Schiffes ein Viertel, und die Gesellschaft, welche den Fang unternimmt, drey Viertel.

Die Americanischen Indianer fangen die Wallfische also: Einer springt aus der Barke dem Fische auf den Kopf, und schlägt ihm einen starken Pflock in das eine Blasloch. Darauf geht der Fisch mit dem Indianer unter das Wasser; kommt aber bald wieder hervor, um Luft zu schöpfen; da denn der Indianer einen Pflock auch in das andere Blasloch schlägt, daß der Fisch ersticken muß.

Seit der Hälfte dieses Jahrhunderts legt man sich in den ehemahligen Englischen Colonien auch stark auf den Wallfischfang. Nur in dem Inselchen Nantuket, auf der Höhe von Connecticut, finden sich wohl hundert Schiffe, die jährlich auf diesen Fang ausgehen. Man suchet dieses Seethier im Frühlinge zuerst im Meerbusen von St. Lorenz auf;
von

von da zieht solches durch die nördliche Meerenge gegen Grönland, und so weiter gegen die große Bank, und immer südwärts bis in den Herbst gegen Florida zu. *H. Achemwall.*

Von dem Wallfischfänge, der von den Einwohnern verschiedener Nord-Amerikanischer Provinzen getrieben wird, sehe man auch *H. Sprengels Gesch. der Eur. 10. 1. Th. S. 86 f.*

Von dem neuen Americanischen Wallfischfänge bey den Bermudischen Inseln, s. der Abhandl. zur Naturgeschichte aus den *Philos. Transact. 1. Band, 1. Th. N. 24.*

Wasserschlangen giebt es in America überall von allerley Arten.

Der Erie-See in Nord-America ist an dem westlichen Ende an den Ufern der Inseln ganz mit Seerosen bedeckt, und auf jedem Blatte eine Schlange; auch die Inseln selbst sind voll von Klapper- und andern Schlangen, sonderlich einer zischenden Art, deren eingezogener starker Hauch eine Auszehrung verursacht, die in etlichen Monathen tödtlich wird, und wofür man noch kein Gegenmittel kennt.

Wasserwanze, in Nord-America, hat viele Beine, womit sie über das Wasser unglaublich schnell hinläuft. *H. Carver.*

Viele andere Seeeschöpfe, von denen sich, ohne ihre Abbildung in Kupfer, nichts anders sagen läßt, als daß sie, wegen ihrer Schönheit, oder künstlichen Baues, oder Seltenheit, eine Zierde der Naturalien-Sammlungen abgeben, übergehe ich, meinem Zwecke gemäß.

§. 13.

Gewächse überhaupt! Da ich nun an das Gewächsvreich komme, so werde ich mich dabey eben so verhalten, wie bisher bey dem Thierreiche geschehen ist; aber nur zweyerley Claf-

Classen machen: nämlich 1. Bäume und Gesträuche; sodann 2. Feld- und Gartengewächse.

§. 14.

Es giebt in America sehr viele Bäume und Gesträuche, welche vor dem gemeinen, zum Brennen oder Bauen brauchbaren, Holze sich unterscheiden, durch eine große Höhe, oder prächtigen, oder schnellen, oder sonderbaren Wuchs, durch zierliche oder zur Gesundheit als Tabak dienende, angenehme oder wohlriechende Blätter, in den Apotheken, oder sonst zu allerley, z. E. zu Stricken, Körben, kleinen Schiffen zc. dienlichen Rinden, sehr festem, oder wohlriechendem, oder keinen Insecten unterworfenem, oder im Wasser daurenden, oder schönen, Holze, oder durch ergößliche, angenehme, gesunde, oder auch schädliche und giftige, Früchte und Säfte, durch allerley aus ihnen fließende Gummi und Harze, durch Wurzeln, die zur Gesundheit oder feinen Tischlerarbeit dienen, u. s. w.

Wo die Kälte nicht zu groß ist, bedecken ferner die Wälder noch den größten Theil des Americanischen Erdbodens mit einer Menge verschiedener Holzarten, welche diesem Welttheile eigenthümlich sind; doch haben die südlichen Provinzen mehrere Gattungen, als die nördlichen; die Bäume sind auch dort größer, aber nicht so dauerhaft. Daher sind die Eichen und Tannen in Neu-England, Canada und Neuschottland besser zum Schiffbau, als die in Pennsylvania; und diese dauerhafter, als die noch südlichern.

Herr von Paw sagt: Aus dem stinkenden und sumpfigen Americanischen Boden sey eine ungeheure Menge giftiger Bäume gewachsen, mit deren Saften die Wilden ihre Pfeile tödlich gemacht hätten.

Nord-Amer. III. Band.

2

Die

Die meisten Pflanzen, welche in unsern Gegenden zart und grasartig sind, habe man in America unter der holzartigen Art kleiner Gesträuche gefunden, woran der verdorbene, unangebaute, und mit schädlichen Feuchtigkeiten und Salzen angefüllte, Boden Schuld sey. Daher wären auch von den Pflanzen der andern Welttheile in den meisten Theilen von America nur diejenigen wohl fortgekommen, welche einen feuchten Boden lieben; er muthmaßet aber, daß, wenn das Clima nach und nach verbessert werde, auch die Pflanzen besser werden würden.

Herr Dernetty hingegen leugnet, daß in America keine Steinfrüchte wachsen, daß es unfruchtbar und zum Getreidebau nicht aufgelegt sey, daß seine Gewächse weit kleiner und schlechter als in Europa wären, und daß die dahin verfeßten ausarten und sich verschlimmern; sie gedeihen vielmehr sehr wohl, und z. B. zu Germanton wären die Straßen mit Pfirsichbäumen so, wie anderwärts mit Linden, besetzt. Sey das Clima Schuld, daß nicht alle ausländische Gewächse fortkommen, so habe es dagegen andere gute, welche man selbst nach Europa zu verpflanzen trachte; wie insonderheit mit dem Maiß oder Türkischen Korn und Tabak geschehen sey; des America eigenen Zuckerrohrs nicht zu gedenken.

Ein Officier sandte 1779 eine Sammlung von dreihundert und etlichen zwanzig verschiedenen Sorten Nord-Americanischer Bäume nach Paris. H. Schözers Briefw. 7. Th. S. 334.

Die Americanischen Bäume und Gesträuche sind von den Americanischen Thieren ꝛ. und Feld- auch Gartenfrüchten darin unterschieden, daß von den beyden letztern viele erst durch die Europäer nach America gebracht worden sind; wo hingegen die Bäume und Gesträuche alle einheimisch sind, bis auf einige, welche in den Gärten, oder andern nahe
an

an den Wohnungen gelegenen Feldern, gepflanzt werden.

Es werden auch je länger je mehr allerley Holzarten aus America zu uns herüber nach Europa gebracht, und Versuche gemacht, die, welche Anfangs nicht in unserm Himmelsstriche fortkommen wollen, nach und nach daran zu gewöhnen; sonderlich zu Carlsruhe im Badischen. Nach H. Leist dienet auch dazu H. Du-Roy Beschreibung der Harbeck'schen wilden Baumzucht.

In der Gesch. der Engl. Col. von Nord-Amer. 1. Th. S. 410 heißt es: „In temperirten Himmelsstrichen ist das Bauholz meistens schwammig und leicht, weil die Poren von der Hitze und Kälte bald zusammen gezogen, bald erweitert werden; folglich kann es auch nicht sehr dauerhaft seyn. So ist das Holz von Neuengland bis Nord-Carolina beschaffen; hingegen in Neuengland, Neuschottland und Canada, als den mehr nördlichen Provinzen, ist es fest, schwer, und dauert lange. Noch höher hinauf bleibe es klein, und von krummen unansehnlichen Wuchse. In den heißen Ländern hingegen giebt es vielerley Arten harten Holzes, welches langsam wächst, und sich zu Tafelwerk und allerley Tischarbeit sehr gut schickt. Man hat viele gute Englische Parlaments-Acten, und auch besondere Geseze in den Colonien, um das Holz zu rechter Zeit zu fällen, ic. es wird aber nicht darauf geachtet, noch weniger werden sie gehörig besolget.“

Herr Kalm behauptet: Die Bäume wären nirgend so gut, als in Europa. H. Leist hingegen führet viele Nord-Americanische Bäume und Gesträuche an, welche wirklich mit Nutzen auch in Europa gepflanzt würden.

In manchen Wäldern können die Reisenden wohl zwischen den hohen Bäumen durchkommen; in

andern sind die Wälder zwischen den Bäumen und Gesträuchen, sonderlich, wo die Lianen sich an die Bäume hängen, undurchdringlich.

In dem innern Theile von dem obern Nord-America werden von der Natur ohne pflöpfen, umpflanzen und düngen, viele wilde nützliche fruchtbare Bäume hervor gebracht. H. Carver.

An manchen Bäumen, welcher Aeste die Schwere der Früchte nicht ertragen würden, wachsen die Früchte am Stamme und an der Rinde der dicksten Zweige, z. E. an den Cacao-, Cocos-, Papay- und andern Bäumen.

Viele Bäume werden durch die Aeste fortgepflanzt, welche man in die Erde legt, allwo sie ausfallen.

Herr Sprengel schreibt S. 82: „Das wurmsichige Holz entstehet, weil die Wilden ganze Wälder, einige Meilen im Umkreise, in Feuer setzen, um Hirsche und anderes Wild, nach einem gewissen Orte hinzujagen, wo sie solche, wenn sie dem Feuer entgehen, mit leichter Mühe erlegen. Durch das öftere Feuer leiden die Wurzeln der Eichbäume Schaden, und dadurch entstehet der Wurmstich.“

Manche Bäume haben so dichtes und schweres Holz, daß es im Wasser untersinkt, daher sie auch nicht wohl zum Bauen der Häuser gebraucht werden können, wozu sie sonst gut taugten; und so taugen auch allerley andere Bäume nur zum Bauen im Trocknen, weil sie in der Masse nicht lange dauern.

Hingegen wachsen in ganz Californien, ob es gleich unter einem gemäßigten Himmelsstriche liegt, keine Bäume, die diesen Namen verdienen, und so auch in den zu äußerst gegen den Nord-Pol gelegenen Landen, ja, kaum einige Gesträuche, aber zum Theil wohl desto mehr Dornbüsche.

In

In der Gesch. der Engl. Col. 1. Theile, S. 410 liest man: „Wenn man in einer neuanzubauenden Gegend das Holz ausrottet: so wird die Luft deswegen nicht gemäßigter, aber wohl gesünder.“

§. 15.

Zur Probe will ich von einigen besonderen Gattungen folgendes melden. und insbesondere.

Ahorn ist in den meisten Nord-Americanischen Provinzen einheimisch; doch ist er in den südlichen Gegenden seltener, und wird in kalten Gegenden viel höher. Sein Saft giebt einen Syrup, aus welchem Zucker bereitet wird; aus der einen Art weniger und schwärzer, doch süßer und gesünder, zu dessen Reinigung nichts hinzugethan wird, und der für die Brust sehr gesund seyn soll. Wenn man im Frühjahr in den Baum hauet, oder schneidet, so läuft besagter Saft, gemeinlich drey Wochen lang, in Menge heraus.

Es giebt in Nord-America zwey Arten Ahorn, die harte und die weiche: jene wächst auf Bergen und Anhöhen; diese auf Wiesen und niedern Gründen. Der Saft der harten ist reichhaltiger und süßer; die weichen aber geben mehreren. Das Holz der harten wird zu Schränken, Tischen und Flintenkolben sehr hoch geschätzt. H. Carver.

Der Ahorn soll allein Nord-America eigen seyn, und im feuchten Boden so hoch als die Eiche wachsen. Aus den jungen Bäumen fließt der Saft so häufig, daß man in einer halben Stunde zwey Pfund erhält. Die alten Bäume geben viel weniger, aber bessern Saft. Der Baum verträgt höchstens zwey Einschnitte, wenn er nicht verderben soll. Der Zucker daraus ist röthlich, fast durchsichtig, und von einem ziemlich angenehmen Geschmacke. Man braucht

aber zu einem Pfunde achtzehn bis zwanzig Pfunde Saft. Um ihn weiß zu machen, thut man ein wenig Weizenmehl dazu; welches aber den Geschmack schwächer. H. Raynal, 6. Th. S. 461 f. M. A.

In Pensylvanien giebt es viele Ahornbäume, welche so dick und hoch sind, als ein Eichenbaum. Man kann im Frühjahr, wenn sie in vollem Saft sind, das Zuckerwasser davon abzapfen. Mittelberger schreibt: Er habe solches selbst probirt, und im März, da sie zu fließen angefangen, einen Baum unten bis durch die Schale aufgehauen, und ein Röhrchen von einem Federteile vorgesteckt, durch welches das Wasser geflossen sey, wie man Branntwein läutere. In einer Viertelstunde habe er ein Trinkgläschen voll Zuckerwasser bekommen. Die Leute, welche solches Wasser sammeln, füllen einen Kessel davon voll, lassen es einsieden, bis es dick ist; und wenn es kalt worden, so wäre es ein dicker Honig. Diese Bäume stehen gemeiniglich in Wäldern, an den Wasserbächen, und wachsen ungepflanzt.

Von der Weise, den Ahornsafft zu sammeln, siehe man auch die Gesch. 2c. der Franz. Pflanzst. 2c. S. 213 f., die allgem. Gesch. der Völker 2c. in Amer. 2. Th. S. 501 f., H. Prof. Sprengels Gesch. der Eur. 2c. 1. Th. S. 63, 2c.

Herr Kalin meint: Durch den Anbau der Nord-Americanischen Ahornbäume könne man den West-Indischen Zucker entberlich machen. Herr Franklın dagegen sagt: Man könne zwar wirklich aus diesem Baume (der sonst, wegen seines weichen Holzes sich nicht zum Bauen gebrauchen lasse) mittelst eines Einschnittes einen süßen Saft ziehen, und durch langes Kochen etwas dem Zucker ähnliches daraus bereiten, welches auch arme Leute in den Colonien thun; im Ganzen aber sey es von keinem Betracht,

tracht, werde es auch wohl, bey der Nachbarschaft der West-Indischen Zuckerinseln, schwerlich jemahls werden. H. Achenwall.

Akaju oder Elephanten-Laubsbaum, ist dem welschen-Nußbaume ähnlich; trägt Früchte in der Größe einer Pomeranze, welche voll weinigen angenehmen Geschmacks sind, und häufig in Fässern nach England verschickt werden. Auch die gebratenen Kerne werden gegessen. Aber nur die Indianer gebrauchen diese Frucht. Die Mandel in der Nuß übertrifft an Geschmack alle andere Mandeln und Nüsse, wird frisch gegessen, gut verschickt, und hält sich lange Zeit. Aus einem Stücke dieses Holzes verfertigen die Indianer Canoes oder Pirogen.

Aloe, oder **Mescala**, wie es die Mexicaner und Spanier nennen, sind Stauden von allerley Gattungen, die aber nicht alle eßbare Früchte tragen. Die Köpfe von den übrigen dienen den Californiern zur Speise. S. P. Begers Nachr. von Calif. S. 116, 123.

Von den Fäden der Aloe, welche wie Hanf gebrochen werden, verfertigen die Indianer Stricke zu ihren Hängematten, und die Weiber Schnürchen, die eine Art von Schürzchen vorstellen, womit sie den Unterleib bedecken. H. Beger, S. 107.

Apfelbaum, **Virginischer**, wächst in vielen Gegenden. Die Blüten riechen wohl; die Frucht aber ist nur zum Essig brauchbar.

Nach H. Carver hingegen trägt er weit größere und wohlschmeckendere Früchte, als der Europäische, S. auch Obst.

Arbre Cirien; S. Wachsbaum.

Bärentraube. Die Americaner mischen die Blätter unter den Tabak, und selbige werden nun auch in Europa in den Apotheken gebraucht; in Schweden aber zur schwarzen und grauen Farbe.

be. An seinen Wurzeln findet man den Scharlachwurm.

Baß, oder weißer Holzbaum, ein Baum von mittlerer Größe, der das weißeste und weichste Holz hat, welches man nur finden kann. Wenn es ganz trocken ist, so schwimmt es auf dem Wasser, wie Kork. Man drehet Schalen, Teller und Schüsselfeln daraus, die durch den Gebrauch bald glatt werden, und lange halten; aber zu jedem andern Gebrauche ist es gar nicht dauerhaft. H. Carver.

Baumwolle. In Californien wächst dieselbe an Hecken, welche nicht über vier Schuhe hoch sind. Diese werden jährlich geschnitten, wie die Weinstöcke, oder Spalier-Bäume, und haben ein ungefähr zollbreites rundes Laub. Die Frucht ist ebenfalls rund, und fast so groß als eine Nuß. Wenn die Baumwolle darin zeitig ist: so theilet sich die nicht dicke grüne Rinde, und springt an vier Orten auf; alsdann bricht man sie ab, und nimmt die Baumwolle heraus, welche zum Spinnen schon bequem ist, und an schwarzen, rund- und länglichten, (schiefer wie ein gebrannter Kaffee gestallten und großen) Bohnen oder Samen klebt, welche in der Baumwolle gleichsam eingewickelt sind. Es ist aber nicht alle Baumwolle weiß, sondern es giebt auch zimmetbraune, Nachr. von Calif. S. 38.

Mehreres von dem Baumwollenbäumchen sehe man künftig unter Süd-America, und bey H. Raynal, 3. Th. S. 478 f. Maw. Ausg., ingleichen den 9. Band (Mastr. Aufl.) S. 320 f.

Beinwinde, ein Strauch in den Wäldern, von der Art der Lianen. Er steigt wie ein Rebe auf, läuft sechs bis acht Fuß lang über dem Boden weg, und schlägt darauf von neuem Wurzel, nimmt also einen großen Platz ein, und wird, weil man die Füße

Füße leicht darein verwickeln kann, den Reisenden sehr beschwerlich. H. Carver.

Bejucos, ein holziges Gewebe von zweyerley Gattungen, sind eben das, was hernach unter dem Nahmen Lianen vorkommt.

Siberbaum, in den südlichen Theilen von Nord-America, findet sich häufig in den Wäldern, und den Duft seiner wohlriechenden Blumen verspürt man auf eine Viertelmeile weit. Das Laub ist so dichte, daß kein Regen durchdringen kann, und die Sibirer lassen sich dadurch fangen. Man gebrauchet es auch in allerley Krankheiten.

Birken giebt es in Nord-America verschiedene Gattungen, die zum Theil einen schlechten Zucker geben, oder zu Canoes zu gebrauchen sind.

Birnen; S. Obst.

Brasilien-Holz. Es wächst auch in Carolina und Jamaica, giebt aber allda eine safrangelbe Farbe,

Buchen giebt es in Nord-America eine große Menge, die von den Europäischen wenig unterschieden sind; sie aber zum Theil an schnellem Wachsthum übertreffen, und doch ein eben so festes Holz haben.

Die Buche in Nord-America ist zwar der Europäischen völlig gleich; allein die Früchte sind eben so gut, als die Castanien, und dienen vielen Thieren und Vögeln zur Nahrung. Das Wasser von den gekochten Blättern ist ein geschwindes und sicheres Mittel bey Brandschaden und Frostbeulen. H. Carver.

Butter- oder Elnußbaum. Er wächst in Nord-America vorzüglich auf Wiesen, in gutem und warmen Boden. Seine Nuß ist größer als eine Wallnuß, enthält sehr viel Del, und riecht überaus angenehm. Die innere Rinde färbet, nachdem

sie in einem Monate gesammelt wird, bald dunkler, bald heller, Purpur. *H. Carver.*

Cacao-Baum, wächst zwar in vielen Gegenden von America, und so gar in manchen wild; doch ist er eigentlich in Süd-America einheimisch. Er wird zur Choccolade gebraucht. Mehreres davon wird künftig unter Süd-America vorkommen.

Caffee-Baum; S. Raffeh-Baum.

Campeche-Baum. Campeche-Holz wächst in der Bay von Campeche und Honduras; nun aber auch in Jamaica und einigen Großbritannischen Colonien. Das Holz wird zur rothen Farbe gebraucht; oder, nach andern, das Herz desselben zur schwarzen und violetten.

Von den langwierigen Streitigkeiten zwischen Großbritannien und Spanien, wegen der Fällung dieses Holzes, ist theils in dem folgenden fünften Haupttheile, theils in dem Spanischen America nachzusehen.

Von dem Campeche-Holz, dessen Fällung, und dem Handel damit, findet man noch mehr Nachrichten in *H. Raynal's* 6. Bande (R. A.) S. 115, und 8. Bande (Mastr. A.) S. 470f.

Cassave; S. Manioc.

Cassia-Baum wächst in allen heißen Landen. Seine Frucht wird gegessen, hat etwas säuerliches und laxiret gelinde.

Castanie (Zwerg.) in Nord-America, zwölf bis vierzehn Fuß hoch, hat eine Frucht, welche die Europäische an Süßigkeit übertrifft, und womit Federvieh und Schweine gemästet werden, deren Fleisch dadurch ungemein schmackhaft wird; es faulet auch das Holz nicht leicht.

Cedern, allerley Art, findet man in Nord-America. Die weiße wächst in Sümpfen, langsam, aber so dick, daß Canoes daraus gehauen werden können.

können, die man wegen ihrer Dauerhaftigkeit und Leichtigkeit hoch schätzt. Das Holz wird auch sonst zu sehr vielerley Arbeiten gebraucht. Die rothe wächst besonders auf Anhöhen neben den Flüssen in dürrer und magern Boden, bis zur Höhe und Dicke der höchsten Fannen. Die feinen Bleystifte werden in ihr Holz gefaßt, welches zwar leicht, aber dennoch ziemlich fest ist. Es ist das beste Bauholz, welches der Fäulniß am stärksten widersteht, und kann zu allerley Tischarbeit vortreflich gebraucht werden.

Die rothen Cedern tragen das ganze Jahr süße Beeren, und mit dem Holze täfelt man die Zimmer, macht auch Tische, Todtensärge, und anderes Geräthe daraus. Es riecht wohl und kommt kein Wurm herein.

Citronen sind vermuthlich aus andern Ländern erst nach America gebracht worden. Es giebt ihrer so gar auch in Californien. Nachr. von Califor. S. 38.

Cocos-Baum. Er ist in Florida sehr gemein und hat prächtige Blätter von funfzehn bis zwanzig Schuhen. Aus einigen hundert Blüten, die zusammen einen schönen Strauß vorstellen, wachsen die Cocos-Nüsse traubenweise, drey bis achte an einem Stiele. Unter jedem Zweige ist ein Gewebe wie ein Beuteltuch, welches zu allerley gebraucht werden kann. Der Baum bekommt fast alle Monate neue Blüten, hat also auch immer Früchte, die mehr oder weniger reif sind. Es giebt Nüsse, die zehn und mehr Pfunde wiegen. Unter der Haut liegt ein Bast, so dann, in einer dicken und harten Schale, der Kern, welcher ein Seidel Wasser, fast wie Mandelmilch, von sich giebt, das kühlend, gesund, und, mit Wein vermengt, stärkend ist. Je mehr der Kern reift, je mehr das Wasser abnimmt. Der

Der Kern ist auch sehr süß und nahrhaft. Eine Allee von solchen Bäumen sieht prächtig aus.

Courbaril, ein großer Baum in Virginien, und noch weiter südlich, welcher das vortreffliche Gummi Anime giebt, hauptsächlich an den Wurzeln. Das feste Holz wird zu Achsen und Walzen gebraucht, und die Wurzeln zu Fischblättern.

Cypressen; S. auch Cedern. Die mit Acacien-Blättern ist in den südlichen Theilen von Nord-America zu Hause. Ihr Harz giebt dem Holze eine außerordentliche Dauer, auch unter der Erde; es soll auch, wenn es gleich grün verarbeitet wird, sich nicht werfen.

In Carolina sind sie die höchsten und dicksten Bäume, die zum Theil über sechs und dreyßig Fuß im Umfange haben. Ihre Nüsse geben einen wohlriechenden und sehr brauchbaren Balsam; das Holz aber dienet zu sehr artigen Luftböthen, auch Schiffen, die, ob sie gleich nur aus einem einzigen Stücke gemacht sind, dreyßig bis vierzig Tässer Pech oder Theer tragen.

Dornbirne, oder Indianische Feige. Sie wächst in Carolina in großer Menge: ein Blatt entstehet aus dem andern, bis die Blätter wie ein Baum ohne Stamm und Aeste werden; aus deren Gipfeln kommen Früchte, die der gemeinen Feige gleichen, und bis zum Eckel süß sind. Aus den Auswüchsen sollen Cochenille-Würmer kommen; man sehe aber oben unter Cochenille, und hernach unter Indianische Feige und Topal.

Dornhecken. Von denen in Californien meldet V. Beger in seinen Nachr. davon S. 51: Ihre Menge sey erstaunlich, und vieler Ansehen entsetzlich. Man könne zweifeln, ob in zwey Drittheilen von Europa so viele Stacheln und Dornen wären, als in dem einzigen Californien bis über den 31sten Grad
nördl.

nördlicher Breite hinaus, allwo sie aufhören. An einem einzigen Stücke, einer Spanne lang, und einer guten Faust dick, habe er 1680 gezählt, und eine einzige Staude habe mehr als eine Million Dörner.

Eichen hat Nord-America vorzüglich viel Gattungen. Eine rothe ist nicht so dauerhaft, wie die unfrige, wächst aber ungemein schnell, und ihre Eichen dauern fast ein Jahr, ehe ein Wurm hinein kommt. Die weiße wächst langsam, ist aber die beste, besonders in den nördlichen Theilen in Nord-America. Von der schwarzen nimmt man das Holz zu dem untern Theile der Schiffe, weil es am längsten im Wasser dauert, und mit der Rinde kann man gelb färben. Die castanien-blätterige wächst schnell und größer als andere; ihre Eichen sind außerordentlich groß, und das Holz wird vorzüglich zum Bauen gebraucht. Die immer grüne in Virginien giebt eine süße Frucht, welche die Indianer essen, und ein Del, das dem Mandelöl nahe kommen soll. Das trockne Holz wird eisenhart und verfault nicht leicht.

Die weißen Eichen, das beste Holz zum Schiffbau, wachsen in Neuengland, und den weiter nach Süden gelegenen Provinzen. Gegen Norden werden sie kleiner, und von gröberem Holze. Gesch. der Engl. Col. I, 108.

In Nord-America giebt es vielerley Arten von Eichen, davon man fünf Arten kaum von außen unterscheiden kann; die aber, wenn sie durchsägt werden, verschiedene Farben haben.

Der Weideneiche Holz ist das zähste, das man kennt, und doch dabey so biegsam, daß man es oft statt Fischbeins braucht. Aus der Castanien-Eiche lassen sich gute Latten zu Zäunen machen, die in freyer Luft lange aushalten. H. Carver.

In

In Virginien giebt es nicht weniger als achtetley Eichen. H. Burnaby.

Eisenholz, in Nord-America. Es hat seinen Nahmen von der Dichtigkeit und Schwere, und wächst in Carolina an trockenen Orten. Mit dem Beile ist fast nichts dagegen auszurichten, auch kein Nagel kann hinein geschlagen werden; aber mit der Säge wird es bezwungen.

Es wird nur zur Tischarbeit genommen, weil es in freyer Luft, Regen und Wasser nicht dauert.

Erbfenbaum, in Nord-America. Die eine Art trägt Früchte, die bloß dem Viehe zum Futter dienen; die andere hingegen bringt Früchte von honigsüßem Geschmacke, und man siedet Meth daraus; daher auch diese Gattung der Honigerbfenbaum heißt. Aus dem Holze machen die Indianer ihre Bogen.

Eichen giebt es in Nord-America weiße und schwarze; jene wachsen schnell und werden zu Wagnearbeiten, auch Sonnen, häufig gebraucht.

An den Hauptarmen des Mississippi giebt es eine gelbe Art, welche eine erstaunliche Höhe erreicht, und deren Stamm mit Feuer ausgehöhlet, alsdann aber zu Schiffen gebraucht wird. Die innere Rinde und deren Saft färben gelb.

Die stachelichte Art ist an den Orten, wo sie häufig stehet, den Vorbeygehenden sehr beschwerlich; die Rinde aber, vorzüglich von den Wurzeln, wird von den Indianern, wegen ihrer heilsamen Kraft, sehr geschätzt. H. Carver.

Feigenbäume tragen in den heißen Gegenden das ganze Jahr, wenn man nur Mist an den Fuß des Baumes bringt. Die Früchte sind wie die Europäischen, außer daß sie aus- und inwendig blutroth aussehen. Sie haben einen sehr angenehmen Geschmack, und es giebt große Stücke darunter.

In

In Californien wachsen, wo es Wasser hat, in einem Sommer an einem Baume zweymahl Feigen. Nachr. von Calif. S. 39.

Indianische Feige, oder Lunas, in Nord-America, ist ein aus Blättern zusammen gesetzter Baum. Ein in die Erde gestecktes Blatt treibt andere Blätter, aus welchen eines über das andere wachsen; aus den Gipfeln kommen gelbe Blüten hervor, wie Granat-Blüten; wenn sie aber aus Samen gezogen werden, so bekommen sie, wie andere Bäume, einen runden Stamm, an welchem Blätter auf die erstbeschriebene Art wachsen.

In Californien findet man diese Indianische Feigen in nicht allzu großen Ueberfluß. Sie werden gegen Ende des Heumonaths, oder auch später, reif, währen nur drey bis vier Wochen, lassen sich wenige Tage aufhalten, kommen in der Farbe den Himbeeren ganz, und im Geschmache etwas, überein, in der Größe aber den Feigen. Die Schale ist mit zarten Stacheln besetzt, welche bey dem Abbrechen der Frucht leicht in die Finger so eindringen, daß man derselben oft in etlichen Tagen nicht los werden kann.

In Californien kriecht diese Staude fast an der Erde herum; im Mexicanischen aber wächst sie zu einem mittelmäßigen Baume an Dicke und Größe, und wird, um der Cochenille-Würmer willen, mit Fleiß allda gepflanzt. Nachr. von Californien. S. 53 f.

Von dem großen Indianischen Feigenbaume hängen viele sehr dünne Wurzeln auf den Boden herunter, welche sich zuletzt in die Erde ziehen.

Fernambuc; S. Brasilien-Holz.

Fichten; S. Kiefern; Tannen; Terpen-tin-Baum.

Sieberbusch, etwa fünf bis sechs Fuß hoch. Das Wasser, darin das Holz oder die Knospen gesotten

sotten werden, ist ein vortreffliches Mittel gegen das Fieber, und bey den Indianern von Alters her gegen alle Arten von Entzündungen bekannt, deswegen sie ihn sehr schätzen. *H. Carver.*

Gliederbaum. Die giftige Art kommt bloß in Moräften und feuchten Boden fort, und hat die besondere Eigenschaft, daß sie gewissen Leuten, auch in der Entfernung von etlichen Ellen, giftig wird; wohingegen andere seine Rinde und Blätter ohne Nachtheil kauen können; doch ist sein Gift nicht tödtlich, wohl aber schwillt der ganze Körper davon ungeheuer auf, und wird mit einem pockenmäßigen Ausschlage bedeckt. *H. Carver.*

Granat - Aepfel giebt es bis in Californien. *Nachr. von Calif. S. 39.*

Sepenhasel, eine Staude ungefähr zehn Fuß hoch. Wenn sich im May ihre Blüten zeigen, so hält man dafür, daß der Frost völlig vorüber sey. Man gebrauchet ihre Zweige zu Wunschetruthen. *H. Carver.*

Sickery; S. Nufbaum.

Simbeerstrauch. Dieser ist auch bis in den äußersten Norden anzutreffen. Eine Gattung hat wohlriechende Blumen, und ist eine Zierde der Gärten; die Frucht aber ist schlechter, als bey uns.

Holz. Von den Pensylvanischen Holzarten schreibt *Nitteiberger S. 61 f.* „Das Holz wächst schnell und ist viel höher, aber nicht so dauerhaft, wie bey uns (in Deutschland). Man muß sich darüber sehr verwundern, sonderlich, daß die Waldungen so dicht voll, und so schöne, glatte, dicke und hohe Bäume haben; es sind auch mancherley Holzgewächse darin; am allermeisten hat es Eichbäume, welche aber nicht so fruchtbar, wie in Deutschland, sind. Nach diesen giebt es auch Buchen, aber wenige. Birkenbäume findet man selten; aber sehr hoch,

hoch; und so dick, als eine dicke Eiche. Pappeln giebt es viele; es ist ein weiches, inwendig schneeweißes Holz. Wallnußbäume giebt es unbeschreiblich viel: dieses schöne kaffeebraune harte Holz ist kostbar und nützlich, weil man aus demselben alles feine und schöne Hausgeräthe verarbeitet. Es wird, wenn es geschnitten ist, sehr vieles davon über See nach Holland, England, Irland und dergleichen Landschaften gebracht, und theuer bezahlt. Diese Bäume tragen Nüsse, welche so groß wie ein mittelmäßiger Apfel sind, woraus man viel Del macht. Sie haben Rinde und Blätter, wie unsere großen Nußbäume; aber von diesen Deutschen großen Wallnußbäumen findet man der Zeit noch wenige gepflanzt. Haselnußstauden giebt es in den Waldungen sehr wenig; Castanien-Bäume hingegen die Menge; nicht weniger Heckernüsse, welche größer als die Haselnüsse sind; werden aber nicht ästimiret. Indianische oder wilde Kirschbäume siehet man auch nicht gar viele, und die Kirschchen davon sind nicht so gut, wie die Europäischen. In den Pensylvanischen Waldungen findet man keine Dorn- und Schleenhecken, keine Heckenbeere, oder dergleichen. Die allergrößte Zierde der Waldungen sind die so schönen und vortrefflichen Cedern-Bäume: sie wachsen gemeinlich auf dem hohen Gebirge. Dieses Holz riecht sehr stark, ist schaumleicht, und besonders zu Orgelpfeifen sehr kostbar; denn die Pfeifen von ermeldtem Cedern-Holze haben viel einen feinern Ton, als die von Zinn. Alle Häuser in Philadelphia sind mit lauter Schindeln von Cedern-Holze gedeckt. Es klinget dieses Holz, wenn es stark darauf regnet, wie ein Kupfer- oder Messingdach.“

Indianische Feigen; S. Feigen.

Indigo-Baum, falscher; eine Staude in Carolina, aus welcher ein grober Indigo bereitet wird.

Johannis-Beeren wachsen in allen Nord-Americanischen Colonien wild. Gesch. der Engl. Col. 1, 118.

Jungfernbrüste. Der Baum, darauf sie wachsen, ist eine Art Nachtschatten, und die Aepfel sind, wenn man sie genießt, vergiftend.

Kaffee-Baum. Er ist zweyerley, nämlich östlicher und westlicher. Der erste ist von der andern Sorte merklich unterschieden, welche weniger Bohnen liefert, die aber vielleicht so gut sind, als die Arabischen.

Der Kaffee-Baum ist aber in Nord-America noch nicht so gemein, daß mit dessen Frucht, oder deren Kern, den man Kaffee nennt, ein Handel getrieben werden könnte; daher ich erst künftig unter West-Indien und Süd-America davon zu reden gedenke.

Kiefern giebt es in Nord-America verschiedene Arten, welche aber meistens vor den Europäischen keinen Vorzug haben, außer einer, die ein wohlriechendes Harz giebt, und über hundert Schuh hoch wächst. S. auch Fichten, Tannen.

Kirschen hat America auch von mancherley Arten, die bald mehr, bald weniger, mit den Europäischen überein kommen.

In dem innern Theile von dem obern Nord-America giebt es, nach H. Carver, dreyerley Arten: schwarze, rothe und Sandkirschen. Die schwarzen, in der Größe wie Johannis-Beeren, hängen traubenweise sehr häufig an den Bäumen, und lassen sich nicht gut essen, geben aber dem Branntweine einen guten Geruch, und färben ihn, wie rother Wein. Die rothen wachsen auch so, haben etwas alaumäfiges an sich, werden aber doch von einigen Leuten sehr gern gegessen. Das Holz von dem schwarzen Kirschbaume dienet sehr gut zu seiner Tischarbeit.

Knopf.

Knopfsbaum, einer der größten Bäume, dessen Holz sich sehr gut zu feiner Tischarbeit schickt.

Kohlbaum. Er ist der prächtigste und höchste Baum in America, der in Florida hundert, in Georgien aber nur sechzehn Schuh hoch wachsen soll. Nebst schönen Blättern trägt er den vortrefflichen Palmkohl, oder länglichte violette Beeren, welche im Scorbut große Dienste thun. Das Holz läßt sich schön poliren, und soll nicht faulen. Mit den Blättern deckt man die Häuser, oder macht Körbe, Matten und Säcke daraus, so wie aus der innern Haut hanfmäßige Stricke.

Von dem Krautbaume in Georgien s. in H. Meusels hist. litterat. 1782, 2. Stück, S. 18.

Lebensbaum, in Nord-America, dienet zu den Seiten und mittleren Boden der leichten Bothe von Baumrinde; und aus den Blättern wird eine Salbe wider rheumatische Schmerzen verfertigt.

Lederholz, ein Strauch, etwa vier Fuß hoch, dessen Rinde so stark und biegsam ist, daß sich eben so gute Stricke, als aus dem Hanse, davon flechten lassen. H. Carver.

Lerchenbaum, schwarzer, wächst in den nördlichen Colonien von America häufig; muß aber dem Europäischen an Güte weichen.

Linden. Die schwarze Americanische, wie auch die Carolinische, scheinen vor den unsrigen einen Vorzug zu haben.

Löffelbaum, in Pensylvanien, bleibt auch im Winter grün. Die Blätter schaden Hunden, Kühen, Pferden und Schafen; die Hirsche hingegen nähren sich davon im Winter.

Lorbeerbaum, rother. Sein feines vortrefflich geaderetes Holz wird zu feiner Arbeit gebraucht.

Manioc, oder Manichot, ist eine Staude, die von Florida an bis an Magellan's Meerenge sorg-

fältig gebaut, und aus deren Wurzel Mehl, und ein wohlgeschmeckendes Brot gemacht wird.

Sie kann aber keine Speise für Menschen abgeben, bevor sie nicht eine sehr ermüdende Zubereitung erhalten hat. Die erste Haut enthält ein Gift, wogegen noch kein Mittel bekant ist. Wenn sie abgeschabet und gepresset ist, so dünstet durch das Backen vollends alles Gift aus. Doch ist der Kuchen heiß zu essen fast eben so gefährlich, als die rohe Wurzel. Der Teig von dem Manioc-Mehl heißt Cassave. Das Mehl und der Kuchen halten sich lange Zeit, und sind sehr nahrhaft, aber etwas schwer zu verdauen. Wer es nicht gewohnt ist, dem kommt es geschmacklos vor; doch giebt es eine große Menge in America geborner Weissen, die es dem besten Weizenbrote vorziehen. Alle Spanier überhaupt machen beständigen Gebrauch davon, und der Franze nährt seine Slaven damit. S. H. Raynal, 4. Th. S. 199.

Manna, in Californien, in Nord-America. Es fällt nicht, wie die Einwohner glauben, mit dem Thau vom Himmel, sondern ist ein Saft, der aus einem gewissen Baume schwißt, und eben so weiß auch süß ist, als ein geläuterter Zucker.

Maulbeerbäume, von verschiedenen Gattungen, findet man in Nord-America alle Wälder voll. Der rothe hält bey uns den Winter eher aus, als unser eigener schwarzer und weißer; hat aber etwas härtere Blätter. Aus der äußern Rinde einer Art lassen sich verschiedene Arten von Papier machen.

Sie lassen sich in Nord-America bis in Neuengland ziehen.

Myrten-Staude, wachstragende, meist in den mittlern und südlichen Gegenden von America, am Wasser und im feuchten Boden. Die Americaner reiben das Holz an einander, wenn sie Feuer machen

machen wollen. Aus den Beeren kann man ein durchsichtiges Wachs machen, welches man, wenn es mit gelber Wachse vermischt wird, auch zu Lichtern, Pflastern und Seife gebraucht, die nicht schmierig sind, in dem heißesten Wetter nicht schmelzen, und wohl riechen.

Nopal, ein Bäumchen in Mexico, ungefähr fünf Fuß hoch und mit Dornen besetzt. Es ist voll von einem rothen Saft, von dem vermuthlich, das sich darauf befindende kostbare Insect, die Cochenille, ihre rothe Farbe bekommt. S. auch **Indianische Feige** unter Feige.

Nußbäume findet man von wilder Art nirgends so viel, als in Nord-America. Das fast schwarze Holz einer Gattung wird, verarbeitet, immer schöner. Unter und neben dieser Art wächst nichts anders. **Hickery** von verschiedener Gattung übertrifft die andern an Größe; die Rinde färbt gelb, und der Saft giebt sehr wenig Zucker; die bittere Nuß hingegen ein vortreffliches Del. S. auch **Wallnußbaum**.

Hickery-Nüsse sind eine Art Wall- oder welsche, oder große Nüsse, mit harter Schale und süßem Kerne.

Herr Kalm hat in dem 40sten Bande der Schwed. Abhandlung aus der Naturlehre. c. N. 36. von den Eigenschaften und dem Nutzen des Americanischen Wallnußbaumes, der Hickery genannt wird, gehandelt.

Obst. Pflirsige und anderes Obst wachsen in Nord-America auch wild in den Wäldern. Fast jeder Colonist hat einen Obstgarten, der mit den besten Arten von Äpfeln, Birnen, Kirschen, Pflaumen und Pflirsigen versehen ist, und einem Reisenden steht frey, davon zu genießen. Äpfel sind so häufig, daß man Cyder- oder Äpfelmost zum Ver-

kaufe daraus bereitet, und mit Pflirsigen werden so gar die Schweine gefüttert.

In Californien hingegen giebt es nur zweyerley Gattungen Obst; nämlich 1. Indianische Feigen, und 2. Pirahaias.

Olvbäume. In Mexico war verboten, Olvbäume zu pflanzen, um Spanien nicht zu schaden; nachher wurde es einigen erlaubt; die Versuche sind aber nicht glücklich ausgeschlagen. H. Raynal, 3, 76. M. A.

In Georgien hat man auch versucht, Olivenbäume zu pflanzen; es hat aber gleichfalls nicht damit glücken wollen.

Oliven wachsen auch in Californien in gewissen Gegenden. Nachr. von Calif. S. 39.

Palmen giebt es in Florida.

Papaw-Baum, in Carolina, von verschiedenen Arten, hat eine gesunde und wohlschmeckende Frucht, und das Holz ist ausnehmend hart und zähe.

Pappel (Balsam) in Nord-America, im feuchten Boden, giebt ein Harz, welches in den Apotheken gebraucht wird.

Peka-Nuß, wächst in Nord-America, vorzüglich am Flusse Illinois. Seine Frucht hat die Gestalt einer Wallnuß. H. Carver.

Persimon-Pflaume, in Virginien, trägt eine Frucht, wie ein Hünerey, deren Geschmack gerühmet wird. Man macht daraus auch ein Mittelbier, und einen Brantwein, der so gut als der Rum ist.

Pflirsige. Pflirsige, sind in einigen Nord-Americanischen Landen so gemein und häufig, daß man die Schweine damit füttert. S. auch Obst.

Pflaumen. Die Bäume und die Kerne sind von den Europäischen merklich unterschieden. Die gel-

gelben sind sonderlich wohlschmeckend, und geben ein sehr kräftiges Confect.

Nach H. Carver giebt es in dem innern Theile von dem obern Nord-America zweyerley Gattungen, welche beyde einen guten Geruch haben, und von den Indianern sehr geschähet werden.

Pitabaigas, Pitabajas, Pitahaya, ein Strauch in Californien in Nord-America, ohne Blätter, dessen Frucht einer wilden Castanie ähnlich ist, aber ein Fleisch enthält, das den Feigen ähnlich, sehr süß, und mit einer angenehmen Säure gemischt ist; es giebt aber auch eine saure Art. Jene fangen gegen die Mitte des Brachmonaths an, zeitig zu werden, und ihre Ernte dauert über acht Wochen, während dieser Zeit die Californier sich, ohne Mühe und Unkosten, so oft sie wollen, daran satt essen können; sie lassen sich aber wenige Tage aufbehalten. Wenn die süßen aufhören, fangen die sauern an; es giebt aber deren bey weitem nicht so viel, und unter hundert Stauden trägt nicht eine Frucht; an den beyden Meerküsten aber sind sie zahlreicher. Die saure Frucht schmeckt besser, als die süße, und verdient, mit Zucker bestreut, auf große Tafeln gesetzt zu werden. Alle Nester sind mit fingerlangen scharfen Stacheln versehen.

Mehreres davon liest man in P. Beegers Nachr. von Californien S. 55 f.

Von der Pitahaya sehe man auch H. Raynal's achten Band (Nasir. Ausg.) S. 451 f.

Platanós, oder Plantanos, wächst auch in Californien. S. Nachr. von Calif. S. 39. Es ist eine Art Trauben, die bisweilen einen halben oder ganzen Centner wiegt. Es giebt deren verschiedene Gattungen, und haben einige bis zweyhundert Beerchen an einem Stiele, welche, nach der Verschiedenheit der Gattungen, ungleiche Dicke und Länge ha-

ben, auch einige geschmackvoller sind, als die andern. Die Frucht, oder das Fleisch, liegt unter einer ziemlich dicken, aber zarten, Haut, welche sich leicht abziehen läßt. Die Frucht wird noch grün und hart abgebrochen. Nachdem sie darauf einige Wochen zu Hause gehangen oder gelegen hat, so wird die Schale gelb; und alsdann ist die Frucht schon eßbar. Wenn man sie aber noch länger liegen oder hängen läßt, so wird die Schale ganz schwarz, und das Fleisch goldgelb; und alsdann ist sie am besten. Sie ist von gutem Geschmack und süßlich; liegt aber etwas hart im Magen. Sie wächst an einer drey bis vier Klafter hohen Staude; es ist aber nicht nöthig, etwas nachzupflanzen, weil um jede Staude, von eben der Wurzel, viele junge aufwachsen, die man verpflanzen kann; doch muß man etliche Jahre warten, bis sie Früchte bringen.

Pomeranzen. Sie sind aus Asien oder China nach America gekommen, und werden auch in Californien angetroffen. *Nachr. von Calif. S. 39.*

Pumpelnuß ist eine Art großer Pomeranzen, deren Fleisch wegen der angenehmen Säure sehr erfrischend und gesund ist, auch in Menge genossen werden kann. Es giebt zweyerley Arten. Ihr Saft wird im Nothfall zum Punsch gebraucht.

Rosenholz, in Virginien, ist wohlriechend, und giebt ein Del.

Sandelholz. Das Americanische ist niedriger, als das Ost-Indische, giebt eine andere Farbe, und scheint nicht ächt zu seyn.

Sassafras, wächst in südlichen und nördlichen Gegenden; doch in den letztern nur als ein Strauch. Sein leichtes Holz soll nicht zum Brennen taugen; aber, wegen seiner Dauerhaftigkeit, zu Pfosten und andern Sachen, die in der Erde stehen müssen. Seine Rinde giebt eine dauerhafte Orange-Farbe. Die
Diu

Blumen werden als ein Thee, auch wohl das Holz und die Blätter dazu, meistens aber in der Arzeneey gebraucht.

Es ist gewöhnlich ein Strauch; wächst aber zuweilen auch dreyßig Fuß hoch. Die Blätter geben einen sehr guten Geruch, und die Beeren werden zuweilen statt des Jamaicanischen Pfeffers gebraucht. Rinde und Wurzeln sind in den Apotheken bekannt.

H. Carver.

Der Sassafras-Baum soll am besten in Florida wachsen, sowohl an den Ufern des Meeres, als auf den Bergen; aber immer in einem weder zu trocken, noch zu feuchten Boden. Die Indianer lehrten die Spanier, durch den Trank von abgekochten Wurzeln dieses Baumes, die venerischen Krankheiten zu heilen.

H. Raynal 6, 448, M. A.

Nittelberger schreibt S. 59: In Pensylvanien gebe es sehr viel Sassafras-Bäume. Man könne aus der Blüthe den besten Brust-Thee machen; das Holz und die Wurzel davon sey besonders zur Medicin gut. Es gebe Bäume, die Mannsdicke hätten; die Blätter derselben sehen und riechen, wie Lorbeerblätter; die Blüthe aber sehr goldgelb, wie die Schlüsselblumen, nur viel feiner. Er habe ein Paquet dieser Blüthe auf seiner Seereise nach Europa mitgenommen, welches seine beste Medicin gewesen wäre.

Vom Sassafras sehe man auch H. Raynal im 12. Buche, S. 167 f. der Mastr. Ausg.

Schotendornbaum. Er wächst sehr schnell und vermehrt sich leicht; daher er gut zu Brennholz nachzuziehen ist, auch bey uns. Der Geruch seiner Blumen, welcher gut ist, verbreitet sich weit. Die Blätter bleiben von Insecten frey; und in zehn Jahren giebt der Baum Breter von neun bis zehn Zollen.

Die daraus gefertigte Arbeit wird mit den

Zahen immer schöner, und die aus diesem Holze gefertigten Pfähle verfaulen in der Erde nicht so leicht, als andere. Es ist auch vorzüglich gut zu Hecken um Aecker und Gärten.

Strickbeerenbusch, von fünf bis sechs Fuß hoch. Der Saft seiner Beere ist, des guten Geruches ungeachtet, so herbe, daß er den Mund und die Kehle rauh macht. H. Carver.

Storax-Baum, in den mittägigen Theilen von Nord-America, wächst am Wasser und in Sümpfen, giebt ein wohlriechendes Harz; auch die Zweige dienen zum Räuchern. Das Holz läßt sich sehr glatt verarbeiten; verträgt aber weder freye Luft, noch Hitze, noch Nässe.

Sumach, ein Baum, davon es verschiedene Gattungen giebt. Er wird zum Ledergärben, und das Holz von den Tischern gebraucht, so wie die Beere der einen Gattung zum roth Färben. Einige Sorten haben einen giftigen Geruch, der aber nicht tödtlich ist.

Tamarisken-Baum, soll der nördlichen Hälfte von America eigen seyn. Es ist ein niedriger Baum, der gern in einem feuchten Boden steht; daher er sich eben auch nicht vom Meer entfernt. Sein Same ist mit einem weißen Staube bedeckt. Wenn er zu Ende des Herbstes aufgelesen und in kochend Wasser geworfen wird, so giebt er ein zähes Wesen, das oben auf schwimmt und abgenommen wird. Wenn es hart worden, so siehet es gemeiniglich schmutzig grün; darauf schmelzt man es zum andern Mahl aus, wovon es durchsichtig, auch schön grün wird; und ist, in Ansehung der Härte und Güte, das mittlere zwischen Unschlitt und Wachs. Es brennt langsamer, als das Unschlitt, fließt auch, und riecht nicht so; daher man es zu Lichtern gebraucht; so auch
fiact

statt der Seife, zu Bundpflastern, und zum Sie-
geln. H. Raynal 6. Th. S. 461 Mouv. Ausg.

Tannen und Fichten giebt es in America, in
den nördlichen Gegenden, auch auf den Ebenen, in
den südlichen aber auf den Bergen. Die weißen
kommen auch auf dem schlechtesten Boden fort, geben
die besten Masten und schönes Bauholz. Aus den
grünen Zweigen brauet man das Spruce-Bier. Die
gelben, welche in Neuengland häufig wachsen, wer-
den auch zu Masten und Bretern gebraucht. Beyde
schwitzen bey warmen Wetter einen feinen hellen Ter-
pentin aus, der von Wundärzten gesucht wird.

Die Americanische Tanne wächst überall; ist
aber dem Boden bloß zur Last, weil ihr Holz von
sehr groben Korn, und voller Borsten und Rißen ist.
H. Carver.

In Nord-America wächst die Weißtanne am
häufigsten, erreicht eine erstaunliche Höhe, und giebt
vortreflichen Terpentin; aber nicht in solcher Men-
ge, wie in den nördlichen Ländern von Europa. Der-
selbe. S. auch Kiefern; Terpentin-Baum.

Taxus wächst in Nord-America wild, und
kann, wegen seines festen, und nicht harzigen, Hol-
zes, zu den schönsten Tischarbeiten gebraucht
werden.

Terpentin-Baum, in Canada und Virginiën,
ist die schönste Art von Tannen; erreicht aber keine
sonderliche Höhe, und erstirbt bald, wenn der Ter-
pentin anfängt, aus dem Stamme zu laufen.

Von der Art, Terpentin zu verfertigen, sehe
man H. Schözers Gesch. der Eur. 10. 1. Th.
S. 118.

Tulpen-Baum, in den mittlern und südlichen
Nord-Americanischen Landen, ist eine Art Pappel,
so hoch, als irgend ein Europäischer Baum. Sein
Stamm hat oft über zwanzig Fuß im Umfange.
Seine

Seine Blüthe, oder so genannten Tulpen, geben ihm ein prächtiges Ansehen. Das Holz wird zu vielerley Schreinerarbeit gebraucht, und wohl eine ganze Scheuer mit ihrer Zubehör aus einem einzigen Stamme erbaut: doch ist er weiter nördlich, als Pensylvanien, viel kleiner. Er wächst schnell. Die Schalen seiner Wurzeln und seine Frucht dienen gegen das Fieber.

Von diesen Tulpen-, Tulipier-, oder Tulipanen-Bäumen in Louisiana, s. die Gesch. 2c. der Franz. Pflanzst. S. 334, und von denen in Pensylvanien Mittelbergers Reise dahin, S. 60.

Tunas; S. Setzen (Indianische).

Ulme. Sie wächst auch in den nördlichsten Gegenden, und schneller, als alle andere Bäume, leidet auch nichts von Insecten. Aus seiner Rinde machen die Americaner ihre Canoes oder Schiffchen.

Wachholderstauden sind in Pensylvanien rar, werden in den Gärten gepflanzt, und ihre Beeren werden theurer, als die Pfefferkörner, verkauft. Mittelberger. S. 61.

Wachsbaum, bey den Franzosen Arbre Cierien, bey den Engländern Wax-Mirtle, ein im nördlichen America sehr gemeiner Baum, dessen Fruchtkern in einem Baumwachs in solcher Menge liegt, daß es in Pensylvanien einen Handels-Artikel ausmacht. Geschichte 2c. der Engl. Pflanzst. S. 134.

Walnußbaum, weißer, in Nord-America, Es giebt verschiedene Arten davon, die sich durch die verschiedenen Farben des Holzes unterscheiden. Es ist sehr zähe, und wird daher größten Theils zu Artstielen und dergl. gebraucht; es giebt auch ein sehr gutes Brennholz ab, aus dem, wenn es brennt, ein vortrefflicher Zucker heraus tröpfelt. H. Carver. S. auch Nußbaum.

Wax-

Wax-Mirtle; S. Wachsbaum.

Weiden giebt es in Nord-America von verschiedener Art. Eine kleine Gattung in der Gegend des Mississippi giebt dem Biber seine Winternahrung. Die Wurzeln färben vortreflich scharlachroth; und die Indianer färben viele ihrer besten Kleider damit. H. Carver.

Wickopick, oder Suckwick. Wenn man die Rinde dieses Baumes stößt, und mit Wasser anfeuchtet, so wird sie gleich zu einem Kleister, womit die Indianer ihre Canoes aus schmieren, und diesen Kleister dem Pech und dergl. weit vorziehen, zumahl, da viel Del darin enthalten ist, welches das Durchdringen des Wassers aufhält, und welche Eigenschaft es sehr lange behält. H. Carver.

Wintergrün, eine immer grünende Art von Myrten-Sträuchen, auf trockenen Heiden, voll rother Beeren, die im Winter reif werden. Die Indianer glauben, daß sie den Magen stärken, und die Colonisten legen Keiser und Beere in das Bier, gegen den Scharbock und dergl. H. Carver.

Zahnwehbaum, in Nord-America, hat eine Aehnlichkeit mit der Esche. Die Americaner glauben, die Zahnschmerzen damit vertreiben zu können.

Zuckerbäume; S. Ahorn.

Zürgelbaum, wächst in Nord-America in allen Colonien. Sein Holz ist zu Zähnen in die Mühlräder, und zu allem, wozu zähes Holz erfordert wird, brauchbar.

§. 16.

Alle unter einem heißen Himmelsstriche liegen. Feld- und Gärtenge-
 de Gegenden in America haben mehr Bäume und wächse über-
 dergleichen Früchte, als Getreide. H. Raynal 3, 60. haupt;
 Kopenhagen. Ausg.

Wor

Vor Ankunft der Europäer waren der Nord-Americaner vornehmste Pflanzen: 1. Türkisches Korn oder Mais; 2. eine gewisse Gattung von Bohnen; 3. Tabak; aber Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, u. s. w. war ihnen unbekannt.

America hat viele der schönsten Früchte mit Europa gemein, oder auch eigen, welche zum Theil wild wachsen, und dennoch zu einer großen Vollkommenheit gelangen.

Die aus Europa nach Nord-America gebrachten Gewächse gerathen, wo es die Kälte nicht verhindert, fast ohne Ausnahme gut. Man hat daher in vielen Provinzen alle unsere Getreidearten, so auch unsere Küchengewächse, davon viele dort besser als bey uns fortkommen. Nur die Erbsen sollen, wegen eines seit 1736 überhand genommenen Insects, jetzt in den meisten Colonien, besonders in Neu-York, nicht können gebauet werden.

Wo es so gar in Californien Wasser hat, da pflanzet und säet man, was man will, und geräth alles; ja die Erde trägt wohl, trotz den besten Ländern von Europa, hundertfältige Frucht. *Nachr. von Calif. S. 38.*

Der Trockne und Härte dieses Californischen Bodens ungeachtet, ist beynähe die Hälfte der dasigen Gewächse voller Saft, gleich einer Rübe; und aus diesen sind viele so hoch und schwer, als eine wohlgewachsene Eiche, und haben zehnmahl mehr Saft.

Pater Beger wiederlegt S. 320 f. umständlich, was in einer andern Spanischen Beschreibung von angeblichen Gewächsen in Californien erdichtet worden sey.

Mehreres sehe man davon in dem Spanischen Nord-America unter Californien.

Von den Gewächsen in Canada, sehe man die *Gesch. der Franz. Pflanz. S. 271 f.*

Im Jahr 1763 wurde in England bekannt gemacht, daß denen, welche in Florida Seide, Baumwolle, Wein, Del, Indigo, Cochenille, und andere Producte, die sich für dieses Land schicken, anbauen wollten, allerley Freyheiten zugestanden werden sollten. S. Gesch. der Engl. Col. 1. Th. S. 79.

Auf der Küste von Musquito allein, und sonst nirgends, soll aus gewissen Gewächsen ein Del gebracht werden, welches dienlich sey, die Englische Wolle zu bereiten. S. meinen Versuch des neuen Eur. Völkerr. 1. Th. S. 793.

§. 17.

Von einzelnen Gattungen will ich so viel anführen: und insbesondere.

Altmännsbarr, eine Pflanze mit herab hängenden Fäden, welche sich an die Bäume fest. In Nord-America sind ganze Wälder damit wie bedekt. Im Winter ist sie das Futter der Hirsche, auch im Nothfalle des Rindviehes. Man gebrauchte sie zu Polstern der Sättel und Küssen, und zum Einpacken zerbrechlicher Dinge.

Blutwurzel, eine Art von Wegerich, deren Saft ein starkes und gefährliches Brechmittel ist. H. Carver.

Bohnen. Die in Nord-America sind nicht viel größer, als die kleinsten Europäischen. Die Indianer essen sie gekocht größten Theils mit Bärenfleisch. H. Carver.

Erdbeeren wachsen in allen Nord-Americanischen Colonien wild. Geschichte der Engl. Col. 1, 118.

Flachs wird in allen Nord-Americanischen Colonien gebaut, auch eine Menge Leinsamen davon ausgeführt.

Gar.

Gargit, oder **Stoke**, ein großes wild wachsendes Kraut, dessen Blätter, wenn sie noch zart und jung sind, gekocht eine gesunde und nahrhafte Speise abgeben; aber, wenn sie älter werden, etwas giftig sind. Wenn man in Fiebern die Wurzeln an die Hände und Füße legt, so ziehen sie die Feuchtigkeiten stark an sich. H. Carver.

Ginsing wächst in Nord - America wild, von eben der Güte, als die Wurzel, welche man in Asien als ein allgemeines Arzneymittel gebraucht. Gekaut stärkt sie den Magen ungemein. H. Carver.

Goldfaden, eine Art kleiner Lianen, an sumpfigen Plätzen, wo sie sich auf dem Boden ausbreitet. Sie wird bey allen Verletzungen im Munde sehr geschätzt; ist aber ungemein bitter. H. Carver.

Gras. Herr Burnaby schreibt von Nord - America S. 163: In den südlichen Provinzen, wenigstens, wo ich durchgereiset bin, wächst wenig oder gar kein Gras; die nördlichen Colonien aber haben Ueberfluß an demselben.

Das Indianische Gras ist so schlecht, daß man, um besseres Gras zu bekommen, in den Großbritanischen Colonien Englischen Gräsamen hat säen müssen.

Hanf wird in allen Nord - Americanischen Colonien gebaut, hauptsächlich in dem erst aufgerissenen Lande.

Man sucht auch dessen, zur Schifffahrt so unentbehrlichen, Anbau auf alle Weise zu befördern.

Hungerwegerich wird oft bey Fiebern und innerlichen Schwachheiten mit gutem Erfolge gebraucht. H. Carver.

Jalappe, eine purgirende, in den Apotheken bekannte Pflanze, von welcher H. Ravenel im 3. Bande S. 415 f. der Mastr. Ausg. handelt. Er
be

behauptet, Europa brauche jährlich davon für 927,000 Livres.

Indigo-Baum, ist eine Pflanze, etwa zwey Schuh hoch, welche in zwey Monathen reif, und, wenn sie zu blühen anfängt, von sechs zu sechs Wochen abgeschnitten wird, etwa zwey Jahre dauert, und hernach schlechter wird. Der ächte wird, wegen seiner größern Güte, theurer bezahlt; der unächte aber ist schwerer, und wirft mehr Gewinn ab. Beyde Sorten sind großen Unfällen unterworfen. Wenn sie in der Schlagwanne gegoren hat, so bekommt man eine sehr feine blaue Materie, die in drey Monathen zum Verkaufe fertig ist. Sie giebt der Wäsche eine blaulichte Farbe; die Mahler brauchen sie ebenfalls, und die Färber können ohne Indigo kein schönes Blau machen. Der Indigo ist erst in neuern Zeiten aus Ost Indien nach America gekommen, allwo er in Nord-America, den beyden Carolinen und Mexico eigen ist; sein Bau muß aber in Carolina noch sehr verbessert werden, daher er auch kaum halb so theuer bezahlt wird, als an andern Orten. Mexico ziehet ziemlichen Vortheil aus dieser Pflanze. Umständlicher sehe man davon H. Raynal im 3. Theile, S. 97 f., und im 6. Theile, S. 435 f. Mauv. Ausg.

Herr Leist sagt S. 339 f: „Die Pflanze, woraus der Indigo erhalten wird, gleicht, so lange sie noch klein ist, dem Lucern-Grase; ausgewachsen aber dem Farrenkraute. Die Ausfaat geschiehet gewöhnlich nach der ersten Regenzeit, die auf die Frühlings-Nachtgleiche folgt, in Furchen, die achtzehn Zoll weit aus einander sind. Zwey- bis drey-mahl, nämlich zu Anfange des Julii, zu Ende des Augusts, und (bey einem guten Herbst) nochmahls um Michaelis, wird die Pflanze geschnitten. Das tägliche Gäten des Landes, und Absuchen der kleinen

Würmer von der Pflanze, ist zwar etwas mühsam, aber unbeträchtlich gegen die davon zu genießenden Vortheile. Ein Acre giebt 60. 70 Pfund Indigo, die im Durchschnitte funfzig Pfund Sterling werth sind. Die Zubereitung ist leicht; erfordert aber gewisse Handgriffe. Man läßt den abgeschnittenen Indigo in einem Gefäße faulen, und gießt alsdann Wasser darauf, mit welchem sich durch die Gährung die Farbertheile vereinigen. Wenn dieß Wasser in einem andern Gefäße wieder zur Gährung gebracht und geläutert ist, so körnet sich der Indigo; der Saß wird alsdann in Beuteln und auf Brettern getrocknet, und in Büchsen oder Formen gethan.“

Von dem Indigo handelt auch H. Raynal im 8. Bande, S. 419 f. der Mastr. Aufl. Europa soll jährlich für 7, 626, 960 livres bekommen.

Von dem Bau, Zubereitung und Verfälschung des Indigs und Roucou, ist vorzüglich Labat's Reisen nach West-Indien 2. Theil nachzusehen.

Klapperschlangen- oder Senegal-Wurzel, welche in dem Lande der sechs Nationen, aber auch in verschiedenen andern Gegenden von Nord-America, wächst, ist das vorzüglichste Mittel wider den Biß der Klapperschlangen. S. der Abhandlung der Schwed. Akad. 1. Theil.

Ober: Klapperschlangen-Wegerich, eine Art Wegerich. Wenn die Blätter gekaut, und gleich auf die Wunde gelegt werden, auch etwas von dem Saße innerlich genommen wird, so beugt es der Gefahr des Bisses dieser Schlangen so vor, daß die Indianer, sich darauf verlassend, gegen ein wenig Branntwein, sich von derselben beißen lassen. H. Carver.

Maguey, eine sehr nützliche Pflanze in Mexico, aus welcher unter andern eine Art starken Getränkes

fes bereitet wird. Mit mehrerem handelt von beyden H. Raynal im 8. Bande der Mastr. Ausg S. 409 f.

Maiz, Mays, Mats, Mays, oder Indianisches Korn, oder welsches oder Türkisches Korn, Türkischer Weizen, ist in America bereits bekannt, und in vollem Gebrauche gewesen, als die Europäer dahin kamen, und sie haben solchen aus diesem Welttheile zu uns herüber gebracht. Es wächst auch in Californien. Nachr. von Californien. S. 38.

Da das Gewächs bekannt genug ist, so ist unnöthig, es zu beschreiben; sondern ich will nur folgendes davon anmerken.

Es giebt zweyerley Arten, den großen und den kleinen; jener soll einträglicher seyn; dieser hingegen feineres Mehl geben. Ohne den Maiz wäre America ein elendes Land; an vielen Orten bestehen alle Feldfrüchte in demselben. Sein Bau erfordert wenig Mühe.

In Californien erntet man, wo es Wasser hat, von einerley Felde in einem Sommer zwey- oder gar drey-mahl Indianisches Korn, welches mehr als anderthalb Klaftern hoch wächst, und oft an einer einzigen Staude zwölf vollständige Kolben hat. Nachr. von Calif. S. 39.

Je weiter der große Maiz nach Norden gebracht wird, desto mehr artet er in den kleinern aus, welcher auch in den nördlichen Provinzen am meisten gebaut wird; so wie hingegen in den mittlern und südlichen Provinzen der große. In dem nördlichen Theile wird er auch nur einmahl reif; in Florida aber zweymahl. Wenn auch die Saat erfriert, so kann doch eine reiche Ernte darauf folgen, und kein Europäisches Gewächs kann sowohl Dürre, als Kälte, sandigen und guten Boden, ertragen, als der Maiz.

Der Stängel hat einen zuckerartigen Saft, und wird von den Indianern zuweilen ausgefaugt; die getrockneten Blätter aber sind ein gutes Futter für Kühe und Pferde.

Das Korn selbst wird auf allerley Art gebraucht. Wenn die noch weichen Körner gedörrt werden, so halten es die Americaner und Europäer für eine angenehme Speise, und ziehen das daraus gebackne Brot wohl rechtem Weizenbrote vor; man kocht auch häufig Drey daraus. Geröstet und zerstoßen, auch etwa mit Zucker, oder auch mit Salz und Angeliken-Wurzel, vermengt, giebt es eine Kraftspeise, die man auf Reisen mitnimmt, und von einer Hand voll einen Tag leben kann. Man brauet auch Bier daraus.

Melonen, oder Kürbisse, giebt es in Nord-America allerley Arten, und verschiedene Indianische Völker bedienen sich derselben anstatt des Brotes. Die kleinern Arten werden gekocht, und des Sommers über als Zugemüse gegessen; alle zusammen haben einen angenehmen Geschmack. Der Kranichhals, der die übrigen weit übertrifft, wird meistens zum Winter-vorrathe aufgehängt, und kann sich verschiedene Monate halten. S. Carver.

Melonen von Europäischer Art kommen in America wohl fort; und, wenn man sie mit etwas Pfeffer oder Salz genießt, empfindet man keine Unge-
mächlichkeit, wenn man auch viel davon isset.

Selbst in Californien giebt es, an gewissen Orten, Kürbisse und Wasser- auch andere Melonen, bis zwanzig Pfund schwer. Nachr. von Californ. S. 38. Die Wasser-Melonen sind so groß, als die gemeinen, haben ein rosenfarbenes Fleisch, welches ein purer Saft ist, sind auch inwendig nicht leer, wie andere Melonen. S. 126.

Nach

Narden, eine dem Asiatischen Narden im Ansehen gleiche Pflanze, an Bächen, auf felsichten Stellen, deren Beere eine so balsamische Eigenschaft haben, daß sie in einem Aufgusse mit Branntwein ein sehr angenehmes und herzkärtendes Mittel abgeben. *H. Carver.*

Paratoes, Paratten, in Nord-America, sind Früchte, die unsern Erdäpfeln oder Kartoffeln ähnlich sind, aber oft bis sieben Pfund wägen. Sie werden gewöhnlich mit Fleisch gekocht, und vertreten die Stelle des Brotes; die Indianer und Negerin aber essen sie meist nur im Wasser gekocht oder gedämpft, mit geräuchertem Fleische und vielem Pimento. Sie sind ihre gewöhnliche Kost, auch leicht zu verdauen und nahrhaft.

Von den süßen Carolinischen Erdäpfeln sehe man *H. Neufels hist. literat 1782 in 2. Stücke, S. 187.*

Reiß. Er wächst in Nord-America nur in Carolina und Georgien, wie einige wollen. Hingegen meldet *H. P. Beger*, daß man ihn auch in Californien in gewissen Gegenden pflanzen könne. *Nachr. von Calif. S. 38.*

Herr Leist sagt S. 338: „Man säet den Reiß vom 1sten April bis zum 20sten May in Furchen, die ungefähr achtzehn Zolle weit von einander sind. Ein einziges Pock oder Bierfaß ist zur Besamung eines Acre hinlänglich, und davon erntet man im September, oder zu Anfange Octobris zwischen 30-60 Scheffel. Nach der gewöhnlichen Rechnung bauet ein Neger alle Jahre fünfhalb Fässer, jedes zu fünfhundert Pfund; andere rechnen auch vierhundert Pfund.“

Der in Carolina wachsende Reiß wird anderwärts sehr gesucht, und daher alles dazu tüchtige Land damit angebaut. Es giebt verschiedene Sor-

ten; davon ist einer gebärtet, anderer nicht; einiger roth, anderer weiß, und dieser letztere ist der beste. Er vermehrt sich so außerordentlich, daß von einem Maaße Ausfaat 800-1000 eingeerntet werden. Er wächst am besten in feuchtem und wildem Lande, das vorhin noch nie gebaut war.

Mehreres sehe man unter **Carolina**.

Herr Raynal 7, 80 (R. A.) hält den Reiß für das aller schädlichste Product in Ansehung der Gesundheit; zum wenigsten treffe man im Mayländischen bey den Reißfeldern lauter blasse und wasserfüchtige Bauern an; daher auch in Frankreich der Reißbau weislich verboten worden sey; es könne aber seyn, daß er in den heißen Ländern weniger schade.

Von dem Reiß und dessen Bau, sehe man auch H. Raynal im 10. Bande, S. 155 f. der Mastr. Ausg.

Wilder Reiß wächst in allen innern Theilen von Nord-America in größtem Ueberflusse, und ist das schätzbarste unter allen wilden Gewächsen; denn die Einwohner, welche ihn essen, haben keine weitere Mühe damit, als daß sie ihn einsammeln, und eine ungeheure Menge wilder Vögel von allen Arten werden davon ungemein fett und wohlschmeckend. Er wächst im Wasser, wo er einen guten schlammigen Boden findet, ungefähr zwey Schuh tief. H. Carver beschreibt S. 439 umständlich, wie er von den Indianern eingesammelt wird. Man findet diese Getreideart sonst nirgend, weder in America, noch anderwärts, in der nämlichen Breite des Himmels. Zwischen den Seen Huron und Erie wird er zwar in großer Menge in feuchten Gegenden gefunden; kommt aber bloß zur Blüthe, und nie zur Reife.

Sand.

Sandkirschen wachsen am See Mischigan in Nord-America bloß im Sande, und sind zum Einmachen in Braantwein besser, als andere Arten.

Sammel. Der Ausguß von dieser Wurzel ist balsamisch, und giebt ein gutes Wundmittel ab. H. Carver.

Steinflechte, eine Art Flechte, die aus Felsen wächst, wird für ein vortreffliches Mittel gegen Auszehrungen gehalten. H. Carver.

Sankthierkohl, oder Pole, ein Kraut von starkem Geruche, an feuchten und sumpfigen Stellen. Das Wasser, worin die Wurzeln gekocht worden sind, wird äußerlich gegen die Krätze gebraucht. H. Carver.

Tabak, Tobak, ist ein ursprünglich-Americanisches Gewächs, dessen Gebrauch den Indianern bereits bekannt war, als die Europäer hinein kamen.

Cartier, ein Franzos, entdeckte im Jahr 1534 bey den Wilden in America mit Verwunderung zuerst den Gebrauch des Tabaks. H. Sprengels Gesch. der Europ. in Nord-Amer. 1. Th. S. 144.

Die Engländer aber lernten ihn erst im Jahr 1584 kennen.

Im Jahr 1616 fieng man so dann in Virginnien an, sich auf dessen Anbau zu legen, der hernach die Bevölkerung und den Reichthum der Provinz so mächtig befördert hat, H. Sprengel S. 168; worauf im Jahr 1619 der Handel damit seinen Anfang nahm, da man 20,000 Pfund nach England sandte; welcher Handel aber mancherley Hindernisse zu überwinden hatte, bis er recht in den Gang kam; wovon S. 174 f. vieles zu lesen ist.

Die Indianer in Nord-America an der grünen Bucht vermengen den Tabak mit dreyerley andern Arten Pflanzen, welche sie, weil sie stark rauchen, mit sehr vieler Mühe sammeln, um zu allen Jahres-

zeiten einen hinlänglichen Vorrath zu haben. *H. Carver* S. 13.

Vielerley vom Tabak ist schon oben bey *Maryland* und *Virginien* angemerkt worden. Wer noch mehr davon wissen will, schlage die Geschichte der *Engl. Col.* 2. 2. Theil, S. 185 f. nach; so auch S. 205 f.

Umständlich handelt auch von dem Tabak *H. Raynal* im 10. Bande, S. 127 f. der *Mastr.* Ausg.

Trauben; S. Weinstöcke.

Vanille, oder *Vanillie*, ist eine Pflanze in *Mexico*, welche sich, wie der *Epheu*, an die Bäume hänget. Ihre Hülse ist mit einem röthlichen, aromatischen, ein wenig scharf schmeckenden, Saft besetzt, worin sich ein schwarzer ölichter und balsamischer Saft befindet, welcher der *Chocolade* einen angenehmen Geruch giebt. Der Bau dieser Pflanze ist allein den eingebornen *Indianern* bekannt. Es wird ein starker Handel damit getrieben. *H. Raynal* 3, 77 N. A.

Herr Raynal im 8. Bande, S. 417 f. der *Mastr.* Ausg. handelt auch von der *Vanille*, von welcher jährlich wenigstens für 431, 568 *livres* in *Europa* verkauft werden sollen.

Vanillie; S. Vanille.

Wein. In den hitzigen *Americanischen* Gegenden wächst kein guter *Wein*: denn in der Regenzeit wollen die *Trauben* nicht reifen, und in der Hitze werden sie sauer.

Herr Adair meint S. 254: Die *Weinreben* auf den Hügeln des *Mississippi*, in der Gegend von *Florida*, müßten außerordentlich gut gedeihen: aber nur aus dem schwachen Grunde: wenn es wahr sey, was die *Alten* sagten: *Bacchus amat montes*; als wenn sonst nichts zum *Weinbau* gehörte.

In

In Mexico war verboten, Weinstöcke zu pflanzen, um den Vertrieb der Spanischen Weine nicht zu hemmen. Nachher wurde es den Jesuiten, auch andern, erlaubt; es fand sich aber kein großer Vortheil dabey. H. Raynal 3, 76 M. A.

In Georgien hat der Weinbau auch nicht glücken wollen.

Ueber den Nord-Americanischen Weinbau raisonnirt H. Raynal (7, 128 R. A.) also; „Man findet auf dem unermesslichen Striche Landes, den dieses Volk (die Engländer) allein besetzt hat, eine erstaunliche Menge wilder Weinstöcke, welche Trauben zeugen, deren Farbe, Größe und Menge verschieden ist, die aber alle von saurem und unangenehmen Geschmacke sind. Man dachte, durch gute Pflege würde man dieser Pflanze zu der Vollkommenheit verhelfen können, die ihr die rohe Natur versagt hatte, und ließ zu dem Ende Französische Winzer in ein Land kommen, wo ihnen durch keine Auflagen und Frohndienste die Frucht ihrer Arbeit und die Lust dazu entrißen wurde. Durch die wiederholten Versuche, die diese guten Leute wechselseitig bald mit Europäischen Sektlingen, bald mit Americanischen Stöcken, anstellten, fielen allesammt einer so unglücklich aus, wie der andere. Der Saft des Weinstockes war und blieb da zu wässerig, zu schwach, und ließ sich in einer warmen Gegend mit der größten Schwierigkeit kaum halten. Das Land war noch zu stark mit Holzungen bewachsen, welche die feuchten und brennenden Nebel an sich ziehen, und gleichsam herbergen; die Witterungen waren zu unbeständig, und die Insecten rings um die Wälder viel zu gehäuft, als daß eine Cultur, die der Englischen Nation (so, wie allen Völkern, die sie nicht besitzen,) so lieb ist, hätte aufkommen und gedeihen können.“

Von Pensylvanien schreibt Mittelberger S. 58 f: „Es giebt in Pensylvanien, so wie in ganz Nord-America, von Acadien bis nach Mexico, ungepflanzte schwarze und weiße Traubenstöcke genug zu sehen, welche in den Wäldern an den Eichbäumen und Hecken aufwachsen. Mancher Traubenstock ist von unten auf Baumsdicke, und hänget öfters so voll mit Trauben, daß sich die Rinde der Bäume biegen. Zur Zeit der Blüthe riechen die Trauben sehr stark, und im October sind sie reif. Man macht ein wenig Wein daraus; aber er kostet viel Zucker; man trägt auch viele Trauben nach Philadelphia auf den Markt. Es wären solche Trauben viel besser, wenn sie auch so beschnitten würden, wie in Europa. Allein, weil man zu weitläufig aus einander wohnt, und das viele Wild und Vögel (auch Insecten) dem Weinstocke allzu viel nachstellen würden: so wird wohl so bald kein Wein gebauet werden.“

Nach H. Franklin könnte der Weinbau in Carolina und weiter südwärts wohl fortkommen. Man findet auch in einigen Waldungen wilde Weinstöcke; man hält aber den Bau davon nicht für sehr vorthellhaft, weil man die vortreflichen Weine aus den Canarischen Inseln sehr wohlfeil haben kann.

In Californien giebt es kostbare honigsüße Trauben, wo es Wasser hat; und Herr P. Beger hat Weinstöcke gesehen, die im zweyten Jahre einen mittelmäßigen Korb voll gute Trauben getragen, im dritten oder vierten Armsdicke geworden, und in einem Jahre acht und mehr Klaftern lange Geschosse getrieben haben. Nachr. von Calif. S. 39 f.

Weißwurz, an Flüssen und auf guten Wiesen, wird wegen ihrer blutreinigenden Eigenschaften sehr geschätzt. H. Carver.

Wei-

Weizen giebt es hin und her in Nord-America, so gar in Californien. S. Nachr. von Calif. S. 38.

Zehrwurz, in sumpfigen Gegenden. Die Wurzel macht, wenn man sie leckt, auf der Zunge eine Entzündung; getrocknet aber, in kaltem Wasser gerieben und eingenommen, ist sie bey allen Krankheiten der Eingeweide sehr wirksam. H. Carver.

Zucker. Eine Abhandlung zur Geschichte des Zuckers, findet man in H. Lorrers physikal. Unterhalt. 10. Nürnberg, 1782, 8. N. 9.

Im Jahr 1506 wurde das Zuckerrohr aus den Canarischen Inseln nach America gebracht, und man befand sein Gedeihen so wohl, daß der Zuckerbau bald ein Gegenstand der Handlung wurde. H. Robertson 1, 210.

Die Zuckerpflanze wächst als ein Rohr, ungefähr nur oben mit den Blättern acht Fuß hoch. Es hat verschiedene Absätze, einen Zoll im Durchschnitte, unter einer dünnen Rinde ein weißes schwammiges Wesen, welches man entweder aussauget, oder Zucker, Rum und Syrup daraus verfertiget. Es muß anderthalb Jahre in der Erde stehen, bis es reif wird. Die Gipfel geben ein gutes Futter für die Pferde und Hornvieh. Das Düngen des Rohres macht die Arbeit mühsam und kostbar.

Wie auf den Zuckermühlen der Zucker daraus gepreßt, und durch zwey Arten der Verfeinerung in brauchbaren Stand gesetzt werde, sehe man bey H. Schözer, 2. Th. S. 130f.

Eine weitläufige, mit manchen Anmerkungen begleitete Nachricht vom Zuckerrohre 10. findet man auch in H. Raynal's Geschichte der Indisch. Handl. 4. Th. S. 200f. Unter andern berechnet er: daß ein Stück Feldes von hundert geometrischen Schritten ins Gevierte jährlich, nach Abzug aller Unkosten,

sten, 450 Livres ausmache; einen vortheilhaftern Anbau werde man schwerlich finden, und die Einwohner der Zuckerinseln schaffen sich dafür alles an, was ihnen zuträglich oder angenehm ist. Sie ziehen aus Europa Mehl, Getränke, gefalzenes Fleisch, Seidenwaaren, Leinwand, Klemptnerarbeit; alles, was zu ihrer Kleidung, Unterhalt, Hausrath, Putz, Bequemlichkeiten, und selbst zu ihren Phantasien gehört.

Den Spaniern wird verärgt, daß da sie, wenn sie mehr Fleiß auf den Anbau des Zuckers wenden wollten, ganz Europa damit versehen könnten, nun selbst für mehr als 1,200,000 Rthlr. kaufen. H. Raynal 3. Th. S. 399 M. A.

Von dem Zucker redet nur kurz H. Raynal im 9. Bande der Mastr, Aufl. S. 325.

Frankreich hat vormahls seinen Zucker aus England gehohlet, und erst seit 1716 angefangen, Zucker an Fremde zu verkaufen. H. Raynal 5, 257. M. A.

Cazand von einer neuen Art, das Zuckerrohr zu bauen, liefert man in der Sammlung zur Physik 2c. 2. Bandes 4. Stücke.

Im Jahr 1783 meldete man aus Paris: „Ein gewisser Herr Boucheri, Entrepeneur der Zucker-Raffinerie zu Verci, hat das Geheimniß gefunden, aus dem Syrup Zucker zu machen, und vor den Staatsrätthen sowohl, als vor verschiedenen Gliedern der Arzneykunde und der Akademie der Wissenschaften, den Versuch damit bewerkstelligt. Dem zufolge ist ihm am 18. dieses die Erlaubniß und Königl. Freyheit von der Regierung zugestellet worden, so, daß er in den Colonien Raffinerten aufrichten darf, um den Syrup, woraus er einen so süßen und reinen Zucker, wie aus dem Marke der Zuckerröhren, zu bereiten läßt, ausschließlich zu raffiniren. Vermuthlich

Nach werden die Colonien, um dieses Vortheils theilhaftig zu werden, und die Hindernisse des Ausschusses zu übersteigen, das Geheimniß an sich kaufen, zumahl, da ihnen dasselbe nicht nur äußerst vortheilhaft ist, sondern auch dadurch, daß sie ihre Bedürfnisse den Americanern sehr wohlfeil geben, dieselben sich das Vertrauen besagten Volkes erwerben werden, welches seine Pferde, Ochsen, Schafe, Holz, Feld- und Gartenfrüchte mit unsern Americanischen sowohl, als Französischen Erzeugnissen, gern vertauschen wollte. Herr Desfleur, welcher im Jahr 1726 die ersten Kaffeh-Pflanzen nach Martinique brachte, erhielt auf diese Colonie ein Gnadengehalt von 40,000 Livres. Die Erfindung des Herrn Bouchéri ist nicht weniger vortheilhaft, und wird den Preis des Zuckers um ein merkliches herunter bringen, so, daß die Americaner um zehn Stüber das Pfund werden kaufen können.“

§. 18.

Von dem Zustande des Mineral-Wesens, Mineralien als America entdeckt wurde, sagt H. Robertson ^{en 2c. über-} (1, 137): „Die Indianer hatten niemahls einige ^{haupt-} Minen geöffnet, um Gold zu suchen. In die Eingeweide der Erde einzubringen und das rohe Erz zu reinigen, waren für ihren Verstand und Fleiß zu schwere Geschäfte; auch hielten sie das Gold nicht so hoch, daß sie ihre Erfindsamkeit und Scharfsinnigkeit zum Erwerbe desselben hätten anstrengen wollen. Die kleine Quantität dieses Metalles, die sie besaßen, war entweder in den Betten der Flüsse aufgefunden, oder durch die innerhalb der Wende-Cirkel fallenden heftigen Regen von den Gebirgen herab geschwemmet worden. Man sehe auch 1, 386.

Jedoch das, was er von der wenigen Quantität Goldes, welches die Indianer gehabt hätten, sagt, bedarf einer Einschränkung, nach dem, was H. Robertson im 2. Theile S. 204 f. selbst erzählt.

Aber auch noch jetzt ist man (außer was, in seiner Maasse, einige Metalle, auch Perlen und Diamanten, betrifft) mit der Bergwerkswissenschaft und andern in das Naturreich einschlagenden Kenntnissen, oder vielmehr deren Ausübung, in America noch gar sehr weit zurück, weil es überall an Leuten mangelt, die 1. Theorie davon besitzen, oder 2. Lust, oder 3. Geld, oder 4. Zeit, oder 5. Arbeitsleute dazu haben; es wird aber auch nicht sich so leicht eine Veränderung darin zutragen, oder zu verhoffen seyn, daß entweder die Landesherrn, oder die Landeseinwohner, einen hinlänglichen größern Trieb dazu bekommen dürften.

Von Nord-America vermuthet man zwar, daß es mit allen Producten des Mineral- und Steinreichs, besonders in gebirgigen Gegenden, wohl versehen seyn werde; man hat sich aber, besonders wegen Mangel der Arbeiter, noch nicht darum bekümmern können, daher das, was es bisher liefert, noch unbedeutend ist.

In den Apalachischen Gebirgen giebt es, nach H. Adair, Silberminen, wenn man nur wenige Schuhe tief gräbt, viele Magnete, Krystallen, auch andere Mineralien.

Der mittlere Theil von America hingegen war, seit seiner Entdeckung, dasjenige Land, wo man die kostbarsten Metalle suchte, fand, und ungeheure Summen nach Europa herüber brachte, ohne das zu rechnen, was davon in beträchtlicher Menge in den Landen selbst zurück bleibt.

Die Nationen aber, welche Bergwerke in America haben, sehen sich wirklich genöthiget, die wenig-

ger ergiebigen liegen zu lassen; und wenn die Europäischen Waaren, welche nach America gebracht werden, im Preise stiegen, so würden auch die übrigen eingehen, weil man die Kosten nicht mehr bestreiten könnte. H. Raynal.

In diesem gegenwärtigen Werke kommen nur die Spanischen Bergwerke in Mexico und andern Nord-Americanischen Landen in Betracht; davon aber schon oben in der Beschreibung der einzelnen Provinzen von Nord-America gehandelt worden ist.

Von einigen in dieses Fach gehörigen Stücken will ich hier noch folgende Nachrichten mittheilen.

§. 19.

Bley. Davon hat sich in Nord-America noch nichts gezeigt, wie man insgemein glaubt; doch traf H. Carver bey den Sakier-Indianern in Nord-America häufig Bley an; es lag so gar in großer Menge auf den Gassen ihres Wohnortes.

§. 20.

Von Krystallen weiß ich nichts zu sagen, als Krystallen, was ich §. 18 aus H. Adair gemeldet habe.

§. 21.

Eisen. Als America entdeckt wurde, kannten dessen Einwohner den Gebrauch des Eisens noch nicht; ersehten aber dessen Abgang auf andere Weise.

In Nord-America wird nun Eisenerz häufig angetroffen, und an vielen Stellen kann es mit einer Hacke, oder einem Brecheisen und einer hölzernen Keule, leicht losgearbeitet werden, daher man an manchen Orten nichts von bohren, sprengen und bren-

brennen desselbigen weiß. Das meiste kommt aus Pensylvanien: man hält es insgemein für vorzüglich gut, weil es sich leicht schmelzen läßt, und glaubt, es diene zum Schiffbau besser, als alles Europäische Eisen, weil es sich von dem Salzwasser nicht so leicht, als dieses letztere, verzehren lasse.

Einige wollen zwar das Americanische Eisen nicht für so gut halten, als das Europäische; andere hingegen kehren es gerade um, und geben dem Americanischen den Vorzug; melden anbey: die Eisenbergwerke in Mexico und Chili werden darum nicht fleißig bearbeitet, damit der Europäischen Handlung dadurch kein Abbruch geschehe.

In Mexico sollen die Spanier Eisenbergwerke entdeckt haben, die den Einwohnern unbekannt gewesen wären, H. Raynal's Gesch. des Indianischen Handels 3. Theil, S. 77 Mauv. Ausg.; man sehe aber das allererst davon Gesagte.

Herr Raynal berichtet ferner (7, 126 R. Uebersetzung): England habe eingesehen, daß, wenn die rohen Materialien nicht herunter gesetzt würden, es in weniger Zeit um die unzähligen Eisen- und Stahl-Manufacturen kommen werde, durch die sich die Nation schon lange Zeit bereichert habe. Es habe also die von allen Abgaben freie Einfuhr des Americanischen Eisens in alle Englische Häfen erlaubt, und dadurch so viel erhalten, daß, da es vorhin an Spanien, Norwegen, Schweden und Rußland alle Jahre zehn Million Livres, oder 450,000 Pfund Sterling, bezahlet habe, nicht nur jetzt sehr viel weniger von daher eingeführet werde, sondern England auch hoffen dürfe, daß es künftig selbst Eisen an andere Nationen überlassen könne, da das Eisenerz sich in America häufig finde, und aus der Oberfläche der Erde leicht zu erheben sey.

Mun.

Nunmehr aber hat der Abfall der Großbritannien meisten Colonien auch hierin eine große Aenderung verursacht.

§. 22.

Gold haben in den mittlern und obern Theilen von Nord-America manche dererjenigen, welche sie zuerst entdeckt haben, zwar gesucht, aber nicht gefunden, und sie daher wieder verlassen; in dem untern Theile hingegen, vornehmlich in Mexico, hat man es reichlich angetroffen.

Und aus diesen, wie auch den obern Gegenden von Süd-America, ist Europa nun bald dreyhundert Jahre lang mit so vielen Millionen versehen worden, daß der Preis desselbigen gegen die ältern Zeiten sehr gefallen ist.

Einige Nationen, welche die Gegenden bewohnen, die in Nord-America westwärts von den glänzenden Bergen liegen, sollen, der Indianer Erzählung nach, einen solchen Ueberfluß an Gold haben, daß sie auch ihren geringsten Hausrath daraus machen.

Von den in Californien vor wenigen Jahren entdeckt seyn sollenden reichen Gold- und Silberbergwerken will der allda gewesene Missionarius, P. Beger, nicht nur nichts wissen, sondern behauptet noch überdies sehr wahrscheinlich, daß, wenn auch dergleichen vorhanden wären, sie doch, nach der Beschaffenheit des Landes und der Einwohner, fast gar nicht genutzt werden könnten.

Mehreres sehe man in dem Spanischen Nord-America.

§. 23.

Kupfer. Davon liefert Nord-America et was.

Nord-Amer. III. Band.

2

Ein

Ein Englischer Schriftsteller meldet: Er habe in Neubritannien, oder der Hudsonsbay, im Jahr 1744 einige Stücke schönes gediegenes Kupfer gefunden, und solche, voll Vergnügen über diese wichtige Entdeckung, der Compagnie vorgezeigt; welche aber, nach ihrer Art zu handeln, ohne die Sache weiter zu untersuchen, es als eine Chimäre ausgegeben, und alle fernere Untersuchung verboten habe; da dieses doch Großbritannien zu großem Vortheile hätte gereichen können. S. Gesch. der Engl. Col. 2. Th. S. 349.

Kupfer hat H. Carver an dem Flusse la-Croix in Nord-America angetroffen, das völlig so rein war, als man es sonst nirgends in andern Landen antrifft.

Ebenderelbe hat ferner an verschiedenen Stellen des obern Sees gediegen Kupfer gefunden. Eine Gesellschaft in England sieng bald nach der Eroberung von Canada an, etwas davon wegzuführen; allein der nachherige verworrene Zustand der Sachen in America hat sie genöthiget, dieses Vorhaben aufzugeben.

An den Ufern des Sees Superior, und um einige Inseln, trifft man große Stücken Kupfer an, und an manchen Orten findet man es in großer Menge, ohne genöthiget zu seyn, viel darnach zu graben. Franz. Pflanz. 278.

Auch in den Spanischen Americanischen Landen soll Kupfer zu finden seyn, und zwar nicht nur in Süd-America, sondern auch in Mexico. H. Raynal am a. D.

§. 24.

Magnete. Von Magneten muß ich es bey dem bewenden lassen, was wir §. 18. von H. Adair vernommen haben.

§. 25.

§. 25.

Marmor. An der Westseite des Mississippi-
Flusses, am Marmor-Flusse, giebt es Brüche von
rothem Marmor, und rothem Stein, woraus die
Indianer die Knöpfe ihrer Friedenspfeifen machen.

§. 26.

Seit kurzem hat man viel Ruhmens von der
Perlenfischerey auf den Californischen Küsten ma-
chen wollen; wie aber der Missionarius, P. Beger,
mit Umständen behauptet, es sey kaum der Mühe
werth, daß man deren Meldung thue, haben wir
schon oben unter Californien vernommen.

§. 27.

Salpeter wird in Nord-America jetzt häufiger
aufgesucht, als vormahls, und derselbe wird sehr ge-
rühmt.

§. 28.

Salz fehlt in Nord-America. In Neueng-
land ist zwar ein Salzwerk, welches aber bey weitem
nicht einmahl für diese Provinz hinreicht. Da je-
doch zu der starken Fischerey viel Salz gebraucht
wird: so hohlen die Colonien aus den Inseln des grü-
nen Vorgebirges, Bahama, Portugall und Spa-
nien, eine große Menge Bay-Salz, welches die
Sonne aus dem Meerwasser bereitet.

Herr Franklin sagt: Den Englischen Colonien
fehlt es an Salz; sie verschaffen sich solches aber um-
sonst aus dem Spanischen America. Hier macht es
die Natur aus Seewasser, ohne menschliche Bey-
hülfe.

hülfe. Wenn die See hoch ist, so ergießt sie sich über Sandbänke in gewisse Thäler, die Sonnenhitze bereitet daraus das Salz, und die Colonisten hohlen solches jährlich mit 50. 60 Schiffen ab.

Auch hat man in der Nachbarschaft des Ochsenflusses, der in den Mississippi fällt, eine sehr schöne Salzquelle entdeckt.

§. 29.

Silber. Davon ist eben das zu sagen, was vorhin von dem Golde gemeldet worden ist.

§. 30.

Thon, von allerley Arten, zum Porcellain, und zum Färben, oder Bemahlen, trifft man an dem vorhin gedachten Marmor-Flusse, auf der Westseite des Mississippi an.



Fünfter Haupttheil.
Der
Europäischen Nationen
Völkerecht
in Ansehung
America's.



Fünfter Haupttheil.

Der

Europäischen Nationen Völkerrecht in Ansehung America's.

Inhalt.

- §. 1. Europäisches Völkerrecht in Absicht auf America, etc. §. 2. Betragen der Europäischen Mächte in Ansehung der neu entdeckten Welt und Lande. §. 3. Recht, dergleichen Eroberungen zu machen. §. 4. Recht, neue Colonien anzulegen. §. 5. Ansprüchige Lande etc. §. 6. Neutrale Lande. §. 7. Gleichgewicht in America. §. 8. Bestätigung der beiderseitigen Besitzungen in America. §. 9. Garantie der Europäischen Mächte Americanischer Lande. §. 10. Cession und Tausche der Lande. §. 11. Verbot der Länderveräußerung. §. 12. Grenzsachen. §. 13. Gerechtfame in fremdem Gebiete. §. 14. Verletzung des Gebietes. §. 15. Vorbehaltene Rechte abgetretener Unterthanen. §. 16. Vergehungen der Unterthanen. §. 17. Vertreibung der Fremden. §. 18. Betragen gegen losgerissene, §. 19. und rebellische Unterthanen. §. 20. Beschwerden der Unterthanen. §. 21. Regersachen. §. 22. Religionsachen. §. 23. Justizsachen. §. 24. Militairsachen. §. 25. Schifffahrt. §. 26. Fischfang. §. 27. Americanische Handlung überhaupt. §. 28. Derselben Freiheit. §. 29. Besondere Freiheiten in Handlungssachen. §. 30. Einschränkung der Handlung, in Ansehung der Fremden, §. 31. und der eigenen Unterthanen. §. 32. Dispensationen dagegen. §. 33. Hemmung des Handels außerhalb Kriegzeiten. §. 34. Handlungsgesellschaften. §. 35. Freyhäfen.

Häfen. §. 36. Eifersucht in Handlungssachen. §. 37. Contreband- und Schleichhandel. §. 38. Art, ihn zu treiben. §. 39. Dessen Wichtigkeit. §. 40. Gestattung. §. 41. Beweis. §. 42. Richter darin. §. 43. Tractaten, §. 44. und Anstalten dagegen. §. 45. Küstenbewahrer. §. 46. Visitation der Schiffe. §. 47. Bestrafung des Schleichhandels. §. 48. Beschwerden und Streitigkeiten darüber; §. 49. besonders zwischen Großbritannien und Spanien; §. 50. auch andern. §. 51. Mehreres von Visitation der Schiffe. §. 52. Widrige Wirkung der Hemmung des Schleichhandels. §. 53. Seeräuber. §. 54. Handlung in Kriegszeiten. §. 55. Streitigkeiten über Americanischen Angelegenheiten. §. 56. Kriegssachen. §. 57. Friedenssachen.

§. 1.

Europäisches Völkerrecht in Absicht auf America.

Es giebt in Ansehung der von den Europäischen Mächten in America besitzenden Lande, und ihrer darin habenden Unterthanen, so vieles anzumerken, daß es verdiente, ein eigenes Europäisches Völkerrecht bloß in Rücksicht auf America, zu schreiben. Ich will hier nur, so viel der Absicht meines Werks gemäß ist, folgende Züge davon mittheilen; selbige aber meistens nur kurz anzeigen, indem die weitere Ausführung zum Theil in den Abhandlungen von den einzelnen Europäischen Staaten, welche dieses oder jenes hauptsächlich betrifft, vorgekommen ist, oder künftig vorkommen wird, oder auch gegenwärtiges Werk, wider meine Absicht, zu viel vergrößern würde.

Nur lassen sich Nord-America, West-Indien und Süd-America in dieser Materie nicht wohl, oder nicht allemahl, trennen; daher ich hier meistens ganz America zusammen nehmen werde.

§. 2.

§. 2.

Ich will zuvörderst der übrigen Europäischen Betragen Mächte Betragen anführen, nachdem eigentlich zu der Europäischen Anfänge des funfzehnten Jahrhunderts die Portugiesischen Mächte angefangen haben, sich zu bemühen, neue Länder in Ansehung der neuentdeckten Welt außer Europa zu entdecken.

Prinz Heinrich von Portugall bat im Jahr 1438 Papst Eugenium IV., daß, weil ihm, als Christi Statthaltern, alle Königreiche der Welt unterthan wären, er der Krone Portugall ein Recht zu allen von ungläubigen Völkern bewohnten Landen verleihen möchte, welche die Portugiesen entdecken, und durch ihre Waffen bezwingen würden; wo hingegen ihr Hauptzweck seyn sollte, die Christliche Religion darin einzuführen, und sie dem Papste, als allgemeinen Hirten, im Geistlichen zu unterwerfen.

Der Papst willigte auch gern darein, und gab durch eine Bulle Portugall ein ausschließendes Recht zu allen Ländern, die es, vom Gebirge Non an bis an das feste Land Indiens entdecken möchte.

Die andern Europäischen Mächte ließen es auch dabey bewenden; es war aber damahls nur um Africa zu thun, und von America wußte man noch nichts.

S. H. Robertson 1, 55 f.

Als nachher Columbus oder Colon auf den Einfall gerieth, gegen Westen neue unbekante Länder aufzusuchen, und deswegen den 17. Apr. 1492 mit König Ferdinand von Arragonien und Königin Isabella von Castilien zum Voraus eine Capitulation schloß, nannten sich dieser König und Königin (ohne noch vom Papste dazu vermeintlich berechtigt zu seyn) gleich bald Herren des Oceans, und eigneten sich sämtliche Meere, Inseln und festen Länder zu, die Columbus entdecken würde.

Als nun die Entdeckung von America wirklich einen Anfang genommen hatte, baten die Spanischen Monarchen demnach Papst Alexandern VI. im Jahr 1493 ebenfalls um einen Schenkungsbrief über diese Lande; erhielten ihn auch.

Damit aber Portugall nicht dabey zu kurz käme, so verordnete der Papst, daß hundert Seemeilen westwärts von den Azorischen Inseln gleichsam eine Linie gezogen werden, und das ostwärts gelegene Portugall, das westwärts gelegene aber Spanien, zustehen sollte. *H. Robertson 1, 128.*

Weil aber Spanien sich eigentlich nur mit dem untersten Theile von Nord-, so dann mit Süd-America beschäftigte: so nahmen daher die Franzosen, Holländer, Engländer, Schweden und Dänen Gelegenheit, in Nord-America weitere Entdeckungen zu machen, und sich in solchen Landen niederzulassen, zum Theil mit guten Willen der alten Einwohner, denen sie gewisse Gegenden abkauften, zum Theil mit Gewalt; davon hernach ein mehreres.

§. 3.

Recht, der-
gleichen Ero-
berungen zu
machen. Will man davon sprechen: was für einen Grund
Rechtens die Europäischen Mächte gehabt haben,
zu oder noch jetzt haben, dergleichen neuentdeckte Lande
sich unterwürfig zu machen? so muß man zweyerley
Fälle unterscheiden; nämlich: ob und was für ein
Recht sie haben oder nicht, in Ansehung 1. der vor-
mahligen Beherrscher und Einwohner eines solchen
Landes selbst, so dann 2. anderer Europäischen
Mächte?

Was die eingebornen Landesherren und Ein-
wohner betrifft, so lehrte man in den vorigen Zeiten:
Jesus Christus sey ein Herr des Himmels und der
Erde; der Papst aber sein Statthalter auf Erden;
und

und in solcher Eigenschaft könne der letzte die Reiche dieser Welt geben, wem er wolle.

Ob und wie fern Portugall und Spanien einen Päpstlichen Ausspruch in ihren Americanischen Streitigkeiten noch jetzt gelten lassen würden? weiß ich zwar nicht; finde aber auch nicht, daß einer oder der andere Theil in den neuern Zeiten sich auf etwas dergleichen bezogen hätte.

Was hingegen alle andere Souverains und Staaten von allen Religionen betrifft, so ist ganz sicher, daß selbige insgesammt diese Vorschrift nicht gelten lassen; auch der Päpstliche Stuhl hat seit der Reformation keinen dergleichen Schritt mehr gethan, weil er voraus sehen kann, daß es nur lauter unangenehme Folgen für ihn selbst haben, und dennoch nichts fruchten würde.

Herr Raynal (selbst ein Katholik) schreibt: „Ob gleich die beyden Nationen (Portugall und Spanien) ihre Vorgrößerungsabsichten in weit von einander abgefonderten Landen verfolgten, so schien es doch möglich, daß man einander begegnete. Dieser Vorfall wäre durch ihre angebohrne Feindschaft gefährlich geworden. Um ihm vorzukommen, setzte der Papst Alexander VI. (vermöge jener allgemeinen und lächerlichen Gewalt, die sich die Päpste seit vielen Jahrhunderten angemahet hatten, und die abgöttische Unwissenheit zweyer gleich abergläubischen Völker noch verlängerte, um den Himmel mit in ihren Geiß zu ziehen,) im Jahr 1493 die beyderseitigen Ansprüche fest. Er gab Spanien alles Land, welches man auf der Westseite des hundert Meilen von den Azoren angenommenen Mittags-Cirkels entdecken würde, und Portugall alles, was es gegen Osten von diesem Mittags-Cirkel erobern könnte. In der Folge wurden beyde Mächte, zu mehrer Versicherung ihrer Ruhe, mit einander einig, die Grenz-

linie

linie dritthalb hundert Meilen weiter nach Westen zu rücken. Bey mehr Kenntnissen würde der Römische Hof gefühlet haben, daß, wenn die Spanier ihre Entdeckungen gegen Westen, und die Portugiesen gegen Osten, fortsetzten, es eine Nothwendigkeit war, daß sie einander begegneten. Magellan's Unternehmung bewies diese Wahrheit.“

„Die Portugiesen, welche (unerachtet sie Seeleute waren) nicht gedacht, daß man durch einen andern Weg, als über das Vorgebirge der guten Hoffnung, nach Indien gehen könne, erstaunten sehr, als sie die Spanier durch die Südsee dahin kommen sahen. Sie fürchteten für die Molukken, worauf ihre Nebenbuhler so, wie auf die Manillen, ein Recht zu haben vorgaben. Der Hof zu Lissabon war zu allem entschlossen, ehe er den Gewürzhandel wollte aus seinen Händen entwischen lassen. Bevor er sich indessen mit der einzigen Macht überwürfe, deren Seemacht damahls furchtbar war, so glaubte er, den Weg der Unterhandlung versuchen zu müssen. Dieß Mittel gelang leichter, als man gehofft hatte.“ Nach dem H. Raynal darauf erzählt, daß Spanien sich seine Ansprüche mit 360,000 Ducaten einstweilen habe abkaufen lassen, setzt er hinzu: „Seit diesem Vergleiche verlor der Spanische Monarch (mit seiner Vergrößerung in Europa und America beschäftigt) Ost-Indien aus dem Gesichte.“

Ich füge nur noch bey: daß, in dem 1777 zwischen Portugall und Spanien geschlossenen Tractat, endlich Portugall sich aller Ansprüche und Rechte auf die Philippinischen und Marianischen Inseln, wie auch auf die übrigen Spanischen Besitzungen in Asien, begeben hat.

Was aber das natürliche Recht anbelangt, so habe ich schon in meinem Versuche des neuest. Europ. Völkerrechts, 5. Th. S. 448 mich erklärt: daß

daß solches hierin von dem Europäischen practischen Völkerrechte stark abgehen möchte, und schwerlich den Europäischen Nationen eine Befugniß geben dürfte, andern Menschen (man nenne sie Wilde, oder sonst wie man wolle,) unter dem Vorwande der Religion, oder aus einem andern Grunde, ihr Land und übriges Eigenthum wegzunehmen, und, nebst deren Besitzern, sich selbst unterwürfig zu machen.

Herr Raynal schreibt (in seinem Tractat vom Indischen Handel, im 13. Buche, §. 5. S. 43 Mauv. Ausg.): „In den ersten Zeiten der Welt, ehe gesittete bürgerliche Gesellschaften entstanden waren, hatten alle Menschen überhaupt an allen Dingen auf der Welt ein Recht. Ein jeder konnte so viel nehmen, als er wollte, um sich dessen zu bedienen, und auch um zu verzehren, was verzehret werden konnte. Der Gebrauch, den man dergestalt von dem allgemeinen Rechte machte, diente statt des Eigenthumes. So bald einer auf die Art eine Sache genommen hatte, so konnte sie ihm keiner ohne Ungerechtigkeit abnehmen. Unter diesem Gesichtspuncte, der nur dem Stande der Natur zukommt, betrachteten die Europäischen Nationen America, nachdem man es entdeckt hatte. Die Landeseingebornen rechneten sie für nichts, und wenn sie sich eines Landes bemächtigen wollten, so war es genug, wenn es nur keines von den Völkern aus unserm Welttheile besaß. Dieß war die Beschaffenheit des Staatsrechts, welches man beständig und unabänderlich in der neuen Welt befolgte, und daß man sich nicht einmahl geschämet hat, im gegenwärtigen Jahrhundert, während des letzten Krieges, rechtfertigen zu wollen. Nach diesen Grundsätzen (die der Verfasser einer philosophischen Geschichte des Handels erröthen würde, gut zu heißen,) mußte St. Lucia je-

der

der Macht gehören, die es mit Menschen besetzen konnte oder wollte.“

Und an einem andern Orte sagt er: „Eine Ungerechtigkeit, eine Grausamkeit mehr, müssen gestärkten Völkern nichts kosten, die alle Rechte, alle Empfindungen der Natur, unter sich getreten, um sich die Welt zuzueignen;“ und ich setze nur noch hinzu: Wenn Americanische Indianer eine Lust zu Europäischen Landen bekämen, selbige (weil sie von einer andern Gattung Menschen, als sie selbst, sind,) als eine niemand zustehende Sache behandelten, und so viel davon wegnähmen, als sie mit Gewalt behaupten könnten; wie schilderten die Europäer solche Nationen, und ihre Lehre des natürlichen Rechts? Nun aber, da die Europäischen erleuchteten, policirten, civilisirten, christlichen Völker solches thun, was ist davon zu sagen? Geschwind, geschwind den Vorhang herab gelassen!

Man rühmet übrigens die Engländer, daß sie sich ihrer Uebermacht gegen die Indianer nicht bedienen, und denselben ihre Länderen mit Gewalt weggenommen, sondern selbige ihnen mit ihrem guten Willen abgekauft haben; ob gleich freylich das, was die Indianer dafür erhalten, bey uns Europäern wenig bedeuten würde, und schwerlich bey allen Englischen Besizungen ein also erworbenes Eigenthumsrecht erweislich seyn sollte.

So viel aber andere Europäische Mächte anbelanget, so halten (bereits gemeldetermaßen) alle Europäische Nationen davor: Wer ein neues Land entdeckte, der sey auch befugt, es in Besiz zu nehmen, und als sein Eigenthum anzusehen. Mehrere Beispiele davon aus den allerneuesten Zeiten werden die folgenden Abhandlungen an die Hand geben.

Im Jahr 1764 schickte Großbritannien den Commodore Byron nach der Südsee, neue Entdeckun-

ckungen zu machen; wie er denn auch wirklich viele, von den Europäern nicht bewohnte, Inseln entdeckte, und im Nahmen des Königes in Großbritannien Besiß davon nahm.

Und seither hat diese Entdeckungslust oder Suche (so viel es die geführten Kriege haben gestatten wollen) nicht absondern zugenommen; wie die oben unter America überhaupt angeführten, im Druck vorhandenen, Beschreibungen vieler solcher bloßen Entdeckungsreisen mit mehrerem bezeugen.

Wo eine Nation keinen Mitbühler zu dem neuentdeckten Lande, Gegend oder Orte hat, oder auch sonst keinen nahen oder eifersüchtigen Nachbar von einer andern Nation: da findet eine solche Besitzergreifung nicht leicht einen Widerspruch.

So nahmen die Spanier im Jahr 1770 ruhigen feyerlichen Besiß von dem Hafen von Monterrey in dem nördlichen Californien (S. meine Beytr. zu dem neu. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 488 f.); und es hat sich auch seither niemand dagegen geregt.

Nur suchen einige Nationen obigen Satz dahin einzuschränken. Wenn ein solches neuentdecktes Land eine solche Lage habe, daß es dem Eigenthume und der Handlung ihrer bereits besitzenden Staaten einen Nachtheil bringen würde, so wären sie befugt, es zu verhindern, daß keine dritte Nation sich daselbst festsetze. Absonderlich hat Spanien diesen Grundsatz angenommen. Indessen kommt es auf andere Nationen an, ob und wie fern sie solches wollen gelten lassen oder nicht? und der stärkste behält so dann am Ende allemahl am meisten Recht.

Es hat sich solches insbesondere bey dem Streite über die Falklands-Inseln geäußert; davon ich in meinen Beytr. zu dem neu. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 514 f. aus den neuest. Staatsbegeb. 1775 S. 123 f. unter andern dieses gemeldet habe.

„Nicht

„Nicht lange vor dem Frieden von Fontainebleau 1763 nahmen die Franzosen einige der Malouinischen Inseln in Besiz, welche vor der Meerenge des Magellan's und des Le-Maire liegen, und die Durchfahrt durch dieselbe beschwerlich machen können, wenn sie in feindlichen Händen sind. Auf Vorstellung des Spanischen Hofes verließen die Franzosen solche wieder; aber nun kamen die Engländer, und besetzten eine von diesen Inseln, mit Nahmen Falkland.“

„Da nun zu gleicher Zeit ein gewisser Geist der Entdeckung unter den Engländern anfieng, und sie bereits im Jahr 1764 den Commodore Byron in die Südsee geschickt hatten, derselbe auch viele von den Europäern nicht bewohnte Inseln wirklich entdeckt, und im Nahmen des Königes von Großbritannien in Besiz genommen hatte: so wurden die Spanier bey einer Sache, die ihnen mit der Zeit sehr nachtheilig werden konnte, nicht wenig aufgebracht.“

„Sie hielten sich für berechtiget, alle Nationen von der Südsee auszuschließen, und so gar die dießseits der Meerenge gelegenen Küsten, von den Portugiesischen Küsten in Brasilien, bis an die Spitze von Süd-America ausschließungsweise zu besizen; ob sie gleich auf denselben fast gar keine Colonien hatten. Wenn nun eine der Malouinischen Inseln in der Gewalt von England war: so war man nicht sicher, daß nicht die Schiffahrt durch die Meerenge gestöret würde. Noch mehr, die Insel Falkland hatte einen vortreflichen Hafen, wo England eine ansehnliche Flotte halten, und dadurch den ganzen Handel hindern konnte. Es war voraus zu sehen, daß die Engländer, wenn sie Falkland einmahl bevölkert hätten, hierbey nicht stehen bleiben, sondern gar bald Colonien auf einige Inseln des Süd- oder stillen Meeres schicken würden; wie ihre Entdeckungen,

gen, die sie dafelbst gemacht hatten, nicht ohne Grund vermuthen ließen.“

Bisher hatte Spanien keiner Flotte in der Südsee nöthig, sondern seine Schiffe konnten ohne alle Bedeckung aus den Häfen von Mexico und Peru, und so gar bis nach den Philippinischen Inseln, fahren; aber nunmehr mußte es eine Flotte von Kriegsschiffen in der Südsee halten, um sich bey der geringsten Zwistigkeit gegen England zu vertheidigen, das nicht nur seine Schiffe, sondern auch die westlichen Küsten von America, anfallen konnte. So gar im Frieden mußte man diese Flotte halten, um den Engländern den Schleichhandel zu verwehren, den sie zum Nachtheile des Königes von Spanien, so bald sie eine Niederlage, und einige feste Plätze, an den Meerengen und in der Südsee besäßen, mit Chili, Peru und Mexico eben so gut treiben konnten, als sie ihn bisher von Jamaica aus mit den östlichen Küsten des Spanischen America's wirklich getrieben hatten. Es war also kein Wunder, daß Spanien sich der Bevölkering von Falkland widersetzte.“

„Es berief sich auf verschiedene Tractaten, insbesondere auf den Utrechter Friedensschluß. Allein darin war die streitige Sache nicht genau bestimmt, und die Engländer schützten das unter den Europäern gewöhnliche Völkerrecht vor, nach welchem man behauptet, daß diejenige Europäische Nation, die ein Land oder Insel zuerst entdeckt hat, auch ein ausschließendes Recht darauf habe, wenn sie auch dasselbe gleich nicht wirklich mit Colonien zu besetzen für gut befände. Die Engländer konnten allerdings beweisen, daß ihre Nation Falkland zuerst entdeckt hatte; und da dasselbe in keinem Friedensschlusse abgetreten worden war: so glaubten sie auch, daß ihr Recht darauf noch nicht erloschen sey.“

Dem sey, wie ihm wolle, so griff Spanien zu, und der Gouverneur von Buenos Ayres schickte im Jahr 1770 Truppen nach Falkland, welche die Engländer vertrieben. Spanien rüstete sich hierauf mit aller Macht zum Kriege, und die Engländer thaten das nähmliche. Das Ministerium in England war zwar geneigt, den Krieg zu vermeiden; aber das Volk hielt denselben für nothwendig, und hoffte, von den reichen Colonien der Spanier in Ost- und West-Indien, die man angreifen wollte, etwas beträchtliches zu gewinnen. Der Krieg würde auch wirklich ausgebrochen seyn, wenn Frankreich gemeinschaftliche Sache mit Spanien (welches sich nicht allein getraute, mit England anzubinden,) hätte machen wollen. Denn als Spanien die beste Hoffnung hatte, daß Frankreich darzu treten würde: so entstand in Frankreich zu Ende des Jahrgs 1770 eine Veränderung im Ministerio; worauf man friedlichere Gesinnungen annahm. Spanien sahe sich also genöthiget, nachzugeben, und den Engländern den Besiß von Falkland im Jahr 1771 wieder zu überlassen.“

Indessen wurde doch im Jahr 1771 aus Spanien berichtet: Der Hof sey fest entschlossen, die Schiffahrt in der Südsee allein zu behaupten, und nicht zu gestatten, daß eine fremde Nation sich darin, auch nicht einmahl in der Magellanischen Meerenge, niederlasse.

Es hat aber auch die Abtretung von Falkland die Folgen nicht gehabt, die man vermuthet hatte. England verließ es selbst wieder, und seit dem Frieden von 1783 ist es so geschwächt, und mit Schulden überhäuft, daß es nun manche ehemahlige Entwürfe und Vorsätze in Ansehung America's von selbst wird müssen fahren lassen.

Uebrigens ist eine noch nicht ganz ausgemachte Frage: wie fern eine bloß symbolische Besißergreifung

fung einer solchen Nation ein ausschließendes Recht zu dem ergriffenen Lande in Ansehung anderer Nationen zumege bringe? wenn nämlich eines oder mehrere Schiffe einer gewissen Europäischen Macht, auf oder ohne Befehl derselben, an einem bevölkerten oder unbevölkerten festen Lande, oder Insel, anlanden, mit dieser oder jener Feyerlichkeit es im Nahmen solcher Macht in Besitz nehmen, auch wohl, zum Zeichen dessen, den Titel oder das Wapen derselben an eine errichtete Säule oder Stein anschlagen, oder eine Fahne mit dem Wapen auf dem Boden pflanzen, oder einer Boueille zc. eine schriftliche Nachricht von der beschehenen Besitzergreifung anvertrauen, und alsdann wieder absegeln, ohne neue Einwohner oder eine Besatzung zu hinterlassen.

Gleiche Bewandniß hat es damit, wenn eine Europäische Nation ein von ihr wirklich besessenes Land zwar verläßt; dennoch aber den Besitz davon nicht aufgeben will.

So räumten die Engländer im Jahr 1774 die Inseln Falkland freywillig; ließen aber bey ihrem Abzuge eine an das Fort Egmont geheftete bleyerne Platte zurück, mit der Ueberschrift: „Es sey allen Nationen kund gemacht, daß die Inseln von Falkland eben sowohl, als dieses Fort, die Maggazine, Küsten, Hafen, Bayen und Buchten, welche davon abhängen, von Rechtswegen allein zugehören Seiner geheiligten Majestät, Georg III., Könige von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützern des Glaubens zc. zc. Zu dessen Zeugnisse diese Platte hier ist angeheftet, auch die Flagge Sr. Großbritannischen Majestät fliegend gepflanzt werden, als ein Zeichen des Besitzes, durch Samuel Willhelm Clayton, commandirenden Officier auf den Inseln Falkland, den 22. May, 1774.“

Ich erinnere mich auch, gelesen zu haben, daß die Engländer irgendwo ein solches von den Franzosen hinterlassenes Denkmahl ihres gehalten und sich, so viel an ihnen war, vorbehaltenen Besitzes zerstöret, und dagegen ein anderes, mit dem Großbritannischen Wapen versehenes, zum Zeichen des ihrer Seits ergriffenen Besitzes, aufgerichtet haben; nur weiß ich nicht mehr, ob es in Friedens- oder Kriegeszeiten geschehen ist.

Außer dem, wenigstens, und wenn eine Nation ein Land schlechterdings verläßt, ist es dem Rechte der Natur und dem Herkommen gemäß, daß so dann eine jede andere Nation befugt ist, sich des Besitzes anzumassen. So haben die Engländer manche von den Franzosen und Spaniern verlassene Lande in Nord-America besetzt, und ohne Widerspruch behalten, z. E. Carolina und Virginien.

Gar oft haben sich auch verschiedene Europäische Nationen, zu gleicher, oder verschiedener Zeit, an unterschiedlichen Orten in den Besitz eines und eben desselben Landes, Insel, oder Orts, in America gesetzt, ohne daß ein Theil den andern darin beunruhiget hätte; woraus so dann eine Theilung und resp. Gemeinschaft erfolgt ist, wie St. Domingo, St. Martin und andere Gegenden noch jetzt bezeugen.

Einige der neuesten Schriftsteller machen auch einen Unterschied zwischen der Europäischen Mächte Provinzen oder Colonien, und zwischen ihren bloßen Besitzungen, in America: jene heißen sie die Lande, welche von ihnen wirklich besetzt sind; diese hingegen diejenigen Gegenden, deren Küsten sie allein befahren wollen, oder auf denen sie etwa Forts, Factorien oder Missionen angelegt haben, z. E. in der Hudsonsbay, Labrador, Californien &c.

Et.

Etwas dahin abzielendes findet sich in dem Tractate von 1783, zwischen Großbritannien und den vereinigten Nord-Americanischen Staaten.

Schließlich ist der in den Rechten gewöhnliche Unterschied zwischen dem Possessorio und Petitorio, oder dem besten Rechte in Rücksicht des Besizes und der Hauptsache, in dem Völkerrechte, und in Ansehung America's, zwar nicht ganz unbekannt; kommt aber doch nur selten vor.

Z. E. durch den Vergleich zwischen Großbritannien und Spanien, wegen der Falklandsinseln, vom 22. Jan. 1771, traf Spanien den Besiz dieser Inseln zwar wieder an Großbritannien ab; jedoch mit Vorbehalt seines ältern Rechts der Oberherrschaft darüber. S. meinen Versuch des neuest. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 452 f.

Meistens aber heißt es: *Beati possidentes*, und die meisten Friedensschlüsse und andere Tractaten der Europäischen Mächte in Absicht auf America gründen sich auf den Satz und Fuß: *vti possidetis*; oder in so fern ein oder der andere Theil in dem Besize eines Landes, Orts, oder Rechts ist, soll er auch darin verbleiben; z. E. der Bredaische Friedensschluß von 1667 zwischen Großbritannien und Spanien.

Nur merke ich hiebey noch an:

1. Es kann seyn, daß ein Friede, oder anderer Tractat, das *vti possidetis* im Ganzen zum Grunde hat; es kann aber deswegen doch in einem oder andern Stücke eine Ausnahme, oder Einschränkung, oder Tausch, zc. Statt finden, davon auch die Stellen des Friedens von 1762, welche America betreffen, Beispiele an die Hand geben.

2. Nicht aller Besiz ist mit der Unabhängigkeit verbunden; wenigstens in so fern, daß man in allem nach Gefallen handeln könnte. Z. E. so sind

noch in den neuesten Friedensschlüssen die Engländer in dem Besitze gelassen worden, in gewissen Spanischen Landen Färbeholz fällen zu dürfen; aber ohne Nachtheil der Spanischen Oberbotmäßigkeit über diese Lande, und daher unter gewissen Einschränkungen; eben so ist auch in gedachten Tractaten den Franzosen der Besitz einiger Inseln bey Terreneuve zugestanden worden; jedoch im Jahr 1761 mit Ausschließung gewisser sonst dem Landesherrn zukommender Gerechtsame. Man sehe auch hernach S. 8.

§. 4.

Recht, neue Colonien anzulegen. Mit dieser allererst abgehandelten Frage stehet eine andere theils in Verwandtschaft, theils ist sie davon unterschieden: Ob und wie ferne nämlich eine Europäische Nation befugt sey, in einer bereits bekannten Gegend neue Colonien anzulegen? Ich habe mich darüber in dem angeführten Versuche 2c. S. 392 und f. also geäußert.

An und für sich hat jede Europäische Nation das Recht, Colonien in andern Welttheilen anzulegen. Durch die Worte: „An und für sich,“ verstehe ich, wenn es auf seinem eigenen, oder doch einem solchen Grund und Boden geschieht, welcher keiner andern Europäischen Nation zuständig ist. Denn wo es auf einem Boden versucht würde, der unstreitig einer andern Nation zustehet, und der Landesherr hätte es nicht erlaubt: so wäre es eine Verletzung des Gebiets.

Aber auch über der Colonie auf einem sonst unstreitigen Platz können unter den Souverainen Streitigkeiten entstehen; wenn nämlich

1. ein Souverain, welcher eine Colonie anlegen will, anderer Mächte Unterthanen zu solchem
Ende

Erde an sich zu locken und sein Land mit ihnen zu bevölkern sucht, so kann es leicht geschehen, daß andere Landesherren nicht nur ihren Unterthanen den Auszug verbieten, sondern auch auf die, welche sie dazu verleiten, Leib- und Lebensstrafen setzen; wie dergleichen im gegenwärtigen Jahrhunderte, als viele Deutsche in die Großbritannischen Nord-Amerikanischen Colonien zogen, in verschiedenen Ländern mehrmahls durch öffentliche gedruckte Edicte geschehen ist.

2. Wenn ein Souverain zwar auf seinem eigenen Grunde und Boden Colonien anlegt, aber an einem solchen Orte, wo der Nachbar besorgen muß, daß man ihm mit der Zeit in den Rücken oder in die Seite fallen, und ihm oder den seinigen Schaden zufügen möchte: so will man es auch nicht leiden, zumahl, wenn man zugleich Forts hin und her in dem Bezirke solcher neuen Colonien anlegt; und noch mehr, wenn es ohne Noth, oder an bedenklichen Orten, geschieht. Dergleichen Streit ereignete sich zwischen Frankreich und Großbritannien wegen der Französischen Colonien am Mississippi und Ohio; davon an seinem Orte ein mehreres.

3. Wenn ferner durch Verträge ausgemacht ist, daß a) eine gewisse Gegend gar ungebaut liegen bleiben, oder b) auch neutral seyn, oder c) daß eine gewisse Nation nicht nach solchen Gegenden handeln soll, und dergl. so ist in allen solchen Fällen nicht erlaubt, Pflanzstädte daselbst anzulegen.

4. Wenn endlich die Oberherrschaft des Gebietes, wo eine Colonie angelegt werden will, streitig ist: so sollte von Rechtswegen dieser Streit zuvor ausgemacht werden. Wenn aber der eine Theil doch fortfährt, so läuft es zuletzt gemeiniglich auf Thätlichkeiten, oder gar auf einen Krieg, hinaus.

Zur einstweiligen Bestätigung dieser Sätze will ich vorläufig nur dieses wenige melden, weil an schicklichen Orten ausführlicher davon geredet wird.

Als die Engländer Anfangs Colonien in Virginien anlegten: so wollten es die Spanier mit Gewalt verhindern, weil es ihre Provinz wäre; die Engländer behaupteten aber den Platz.

Als ferner die Engländer im jezigen Jahrhunderte in Georgien neue Colonien anlegten: so wollte es Spanien wieder nicht leiden, weil dieser Bezirk bis zum 33sten Grade 30 Min. ihm zustehet, und in dem im Jahr 1739 geschlossenen Vergleiche Art. 2. beliebt worden sey: daß die Plantagen etc. in Florida und Carolina in ihrem damaligen Zustande verbleiben sollen; daher die Engländer selbige nicht vermehren könnten. Die neuen Colonisten sollten also alles Land, bis auf besagte Pothöhe, räumen; oder es sollten, wenn dieses nicht angienge, wenigstens in dieser Gegend keine Truppen vorhanden seyn. Es kam auch darüber zu Thätlichkeiten; endlich aber blieb es doch bey der neuangelegten Colonie.

Die vorhin gedachte Anlegung neuer Französischer Colonien an dem Mississippi und Ohio nach dem Aachner Frieden von 1748, schlug endlich im Jahr 1755 zwischen Frankreich und Großbritannien in einen öffentlichen Krieg aus.

Wie es nach 1750 wegen der von den Engländern neuangelegten Colonien in Neuschottland mit Frankreich Anfangs zu Streitigkeiten, und endlich mit zu einem Kriege gekommen sey, lese man in meinen Beytr. zum neu. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 435 f.

Da ferner die Engländer um das Jahr 1751 auf der Küste von Musqueto, in der Bay von Honduras, eine kleine Colonie anlegten, um das Campeche-Farbeholz desto gemächlicher hauen zu können:

so

so entstand darüber mit Spanien ein weitläufiger Streit, der erst durch den Frieden von 1763 beigelegt wurde. S. meine Beytr. zu dem neuest. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 471 f.

Als Frankreich sich im Jahr 1764 auf den Malouinischen Inseln niederließ (S. diese Beytr. S. 483): so that Spanien Vorstellungen dagegen, und erhielt, daß Frankreich solche, gegen Erstattung der Unkosten, wieder verließ.

Es kommt aber bey Anlegung neuer Colonien nicht allein auf das Recht, sondern auch darauf an: Ob es klüglich und rathsam sey, diese oder jene, und überhaupt allzu viele Colonien anzulegen, und das Mutterland dadurch zu schwächen?

Wie es Spanien als ein großer Staatsfehler von langen Zeiten her ausgelegt worden sey, daß es durch seine Americanischen Lande die Europäischen entkräfte, ist bekannt.

Und wie es Großbritannien zum größten Schaden ausgeschlagen sey, daß es in Nord-America allzu viele Colonien angelegt, und selbige allzu mächtig habe werden lassen, belehret die Erfahrung der jetzigen Zeiten.

Im Jahr 1772 wurde aus London berichtet: Als im Königl. geheimen Rath die Frage von Anlegung neuer Colonien in Nord-America gewesen sey, so habe sich der Staats-Secretair des Departement von America, Graf von Hillsburg, stark dagegen gesetzt, mit dem Anhang: *L'on ne fauroit nier, que l'augmentation des Colonies n'ait de très-grands inconveniens, et l'on n'en éprouve déjà que trop les effets.*

Insbondere hat auch H. Raynal in seinem ganzen Werke von der Europäischen Handlung nach beyden Indien an vielen Orten gegen die allzu viele Anlegung Indianischer Colonien geeifert, und gera-

then, sich lieber einiger derselben wieder freiwillig zu entschlagen, als zuletzt alles darüber zu verlieren.

Doch schlägt dieses, was die Klugheitsregel betrifft, eigentlich nicht hier ein, daher ich auch nichts weiter davon melden will.

§. 5.

Ansprüchige In vorigen Zeiten haben mehrere Europäische
Landp. 21. Staaten einiges von der übrigen Europäischen Sou-
verainen Americanischen Besitzungen, oder auch die
Ausübung gewisser Rechte darin, in Anspruch ge-
nommen; meines Wissens sind aber durch die neue-
sten zwischen resp. Frankreich, Großbritannien,
Portugall und Spanien geschlossene Friedens-
und andere Tractaten alle diese Streitigkeiten beyge-
legt worden; außer dem, was hernach von den Gren-
zen vorkommen wird.

Wenn dergleichen Ansprüche vorkommen, und
nicht in Güte beygelegt werden können, oder auf an-
dere Zeiten beruhend gelassen werden wollen, so ent-
stehen mehrmahls Kriege daraus; wiewohl doch auch
hernach in den darauf folgenden Friedensschlüssen
dergleichen Streitigkeiten nicht allemahl verglichen,
sondern aufs neue zu andern Handlungen ausge-
setzt werden.

Z. E. In dem Ryswickischen Frieden von 1697
zwischen England und Frankreich wurde Art. 8.
verglichen: Es sollen Commissarien zu Untersu-
chung der beyderseitigen Ansprüche auf gewisse Stü-
cke der Hudjonsbay ernannt werden.

Als Frankreich und Großbritannien im Jahr
1761 während des Krieges Friedenshandlungen
pfliegten, so wollte Frankreich (angeblichermaßen, um
einen neuen Krieg zu verhüten,) einige Ansprüche von
Spanien (welches damahls noch nicht mit in diesen
Krieg

Krieg verwickelt war) an Großbritannien mit in solche Unterhandlungen ziehen; Großbritannien war aber sehr empfindlich darüber, wollte nicht zugeben, daß Frankreich sich jemahls in die Streitigkeiten zwischen Großbritannien und Spanien menge, und sandte so gar die Französische Vorstellung wieder zurück; welches hingegen Frankreich ebenfalls sehr hoch aufnahm. S. die neue Europ. Staatskanz. 6. Th. S. 391 f.

Der Spanische Staats-Minister, Geraldino, machte, in einem an den Großbritannischen Staats-Minister, Herzogen von Newcastle, am 21. Sept. 1736 erlassenen Schreiben, im Nahmen seines Herrn Ansprüche auf alles bis zum 35ten Grade 50 Minuten nördlicher Breite gelegene Land; welches mithin ganz Georgien und Carolina unter sich begriff. S. meine Beytr. zu dem neu. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 512.

Großbritannien war aber dessen nicht geständig, Spanien setzte seine Anforderung nicht fort, und nun ist die Sache in andere Umstände gerathen, wenigstens in Ansehung Großbritanniens und Spaniens.

Um das Jahr 1772 ließ Spanien Portugall wissen: Es habe einen Anspruch an gewisse Portugiesische Colonien, und verlange daher Genugthuung, Portugall antwortete vorläufig: Es müsse zuvörderst mit seinen Allirten darüber zu Rathe gehen. Spanien replicirte: Seine Ansprüche wären eben so wenig einer Verjährung unterworfen, als die Ansprüche von Oesterreich, Preußen und Rußland an Polen, welche sich selbst in den Besitz der in Anspruch genommenen Lande gesetzt hätten, wozu auch die übrigen Europäischen Mächte stille gewesen wären; Spanien würde also ein gleiches thun. Portugall theilte auch diese Erklärung Großbritannien mit, welches

thes sich zur Vermittelung anerbote; Spanien aber griff, dessen ungeachtet, zu den Waffen.

§. 6.

Neutrale
Lande.

In America hat es theils vormahls gewisse Lande gegeben, theils giebt es noch dergleichen, welche von einigen Europäischen Nationen als neutral, oder keiner von ihnen zuständig, angesehen werden.

Was im Jahr 1761 zwischen Frankreich und Großbritannien wegen der neutralen Antillischen Inseln verhandelt, und darauf in den Friedensschlüssen von 1762 und 1763 wirklich beschloffen worden ist, werden wir bey West-Indien vernehmen. Man sehe indessen meinen Versuch des neu. Europ. Völcker. 5. Th. S. 24.

Im Jahr 1774 bekam man zu lesen; Großbritannien habe, um den Streit wegen der Insel Tortola beyzulegen, den Vorschlag gethan, daß besagte Insel ein neutraler Ort bleiben sollte, wo die Schiffe beyder Nationen frey anlanden, und ungestört Erfrischungen einnehmen könnten.

Portugall und Spanien verglichen sich im Jahr 1779 Art. 5. und 6: Zwischen beyderseitigen Besizungen sollte, statt einer Grenzlinie, ein gewisser neutraler Landesstrich liegen bleiben, der keiner von beyden Nationen gehören sollte.

§. 7.

Gleichge-
wichte in
America.

Nachdem man, hauptsächlich in dem jetzigen Jahrhunderte, als einen Hauptsatz der Europäischen Staatsklugheit angenommen hat: Es liege den allermeisten unabhängigen Staaten von Europa sehr vieles daran, so viel möglich, darauf bedacht zu seyn, daß in Ansehung der Macht eine gewisse Art eines Gleich-

Gleichgewichts erhalten werde: so hat man dieses insbesondere auch in Absicht auf America geltend zu machen gesucht.

Der Französische Verfasser der Engländischen Pflanzst. in Nord-America Gesch. und Handl. schreibt in der Vorrede: „Es wird hieraus erhellen, wenigstens war es meine Absicht, daß es erhellen möchte, es sey für einen Staatsmann eben so nothwendig, für das Americanische Gleichgewicht zu sorgen, als für das Europäische.“

Als Großbritannien im Jahr 1739 eine Flotte nach America sandte, so ließ Frankreich erklären: Es könne nicht zugeben, daß jenes Spanien angreifen, und dadurch das Gleichgewicht in selbigen Gegenden störe.

Der Königlich-Französische Hof äußerte sich ferner in einer Staatschrift von 1742 öffentlich also:

Il est vrai, que, depuis la rupture survenue entre l'Espagne et l'Angleterre, le Roi envoya une Escadre en l'Amérique, pour traverser les desseins, que l'Angleterre montrait ouvertement, de s'emparer de quelque place, qui l'auroit renduë maitresse de tous les Commerces des Indes Espagnoles; mais n'étoit il pas juste de s'opposer à cet ambitieux projet, qui n'interessoit pas seulement l'Espagne, mais toutes les Puissances de l'Europe?

Il est ni caché, ni équivoque, et vous avez aparament vû une Charte de l'Amérique, imprimée à Londres sous les yeux du Gouvernement, dont le Titre porte en gros caracteres: *L'Empire de la Grande-Bretagne*, et tous les autres Princes, qui y ont des établissemens, n'y sont, pour ainsi dire, marquez, que comme de simples Feudataires, qui y possèdent quelque petite portion de terre.

L'Esca-

L'Escadre cependant, que le Roi avoit envoyée, ne commit aucune hostilité contre l'Angleterre, et ne troubla son Commerce en rien du monde; tandis que les Anglois, bien loin de suivre cet exemple de modération, ne respectèrent ni l'indépendance de notre pavillon, ni la liberté de la navigation, ni le Droit des Gens et de la Neutralité. Ils formèrent à leur gré, comme s'ils étoient souverains des Mers, un nouveau Code de Marine, et visitèrent tous les Bâtimens étrangers, même ceux des Hollandois, et se crurent en droit, de confisquer tous les effets, qu'ils prétendoient, sous des prétextes supposer, appartenir aux Espagnols.

Tout le monde fait, qu'ils attaquèrent deux fois avec des forces supérieures des Vaisseaux de Guerre du Roi, de qui ils vouloient exiger des démarches contraires à la dignité de la Couronne; et le succès ne les ayant pas favorisés, ils se crurent dispensés suffisamment, en faisant dire, après le combat, que ç'avoit été une meprise. Ils ont ajouté depuis une infinité d'insultes de toute espee, par lesquelles on peut juger ce qu'on auroit à craindre d'eux, s'ils parvenoient enfin au succès du projet, qu'ils ont tant de fois annoncé à l'Europe, de se rendre les Maîtres de la Mer et du Commerce.

Und was der Französische Ambassadeur am Russischen Hofe im Jahr 1758 dießfalls öffentlich bekannt gemacht habe, sehe man in meinem Beytrag zu dem neuest. Europ. Völkerr. 1. Th. S. 72.

Nicht weniger ließ Spanien im Jahr 1761 Großbritannien erklären: Im Fall es seinen Eroberungen über Frankreich in West-Indien keine Schranken setzen würde, so könne es nicht mehr zusehen, sondern gedächte, solche Maßregeln zu ergreifen, zu welchen es sowohl durch die Verwandtschaft,

schaft, als die gemeinsamen Anliegenheiten der beyden Sprossen des Bourbonischen Hauses, verbunden würde.

Und der Spanische Minister Wall hielt auch 1761 dem Großbritannischen Gesandten vor: Die Abneigung seines (des Gesandten) Hofes, die von Frankreich anerbötenen Friedensbedingungen anzunehmen, müsse nothwendig bey allen andern Seemächten eine Eifersucht verursachen; indem sie besorgen müßten, wenn Großbritannien eine allzu große Macht in America erhalte, so werde es zum Nachtheil des Gleichgewichtes ausschlagen. S. neue Europ. Staatskanz. 7. Th. S. 458.

Eben diese Eifersucht gegen die Großbritannische Uebermacht in America war endlich die Ursache, warum Frankreich den Abfall der Großbritannischen Nord-Americanischen Colonien von ihrem Mutterreiche Anfangs heimlich begünstigte, nachmahls aber öffentlich unterstützte, und welche endlich den förmlichen Krieg zwischen Großbritannien einer, so dann Frankreich und Spanien, nebst besagten Colonien, anderer Seits, veranlaßte, welcher sich mit einer großen Abnahme des Großbritannischen Ansehens und dessen Macht in America endigte.

Insbeyondere will man diese Grundsätze auch in Rücksicht auf ein Gleichgewicht in Americanischen Handlungsfachen geltend machen.

B. E. Im Jahr 1739 schickte Großbritannien wegen seiner Handlungsfreistigkeiten mit Spanien eine Flotte nach America; darauf that Frankreich ein gleiches und ließ erklären: Es sey befugt und schuldig, solches zu thun, um die ertaubte Handlung nach America zu beschützen, als welche Noth leiden würde, wenn Großbritannien Eroberungen in America über Spanien machte. S. meinen Verf. des Europ. Völkerr. 10. Th. 1. Bd. S. 379 f.

§. 8.

Bestätigung Wenn nach einem zwischen Europäischen Mäch-
 der beyder- ten geführten Kriege Friede geschlossen wird: so er-
 seitigen Besi- kennen und bestätigen dieselben zuweilen nahmentlich
 gungen in auch ihre in America habende Besizungen. S. oben
 America. §. 3.

So gar hat man Beispiele, daß eben dieses schon zum voraus in seiner Maaße in Ansehung solcher Lande bedungen worden ist, welche erst künftig noch erobert werden möchten.

3. E. In dem Münsterischen Frieden zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden von 1648, wurde Art. 5. beliebt: Der König in Spanien und die General-Staaten sollen jeder Theil in dem Besitze alles desjenigen, was sie in Ost- und West-Indien, wie auch in Brasilien und auf den Küsten von Asien, Africa und America haben, verbleiben; worunter in specie begriffen sind diejenigen Orte, welche von den Portugiesen von Anno 1641 den General-Staaten abgenommen worden, oder welche diese hernach, ohne Verletzung dieses Tractats erobern und besizen könnten.

Zu dessen Erläuterung zu bemerken ist, daß Spanien damahls Portugall noch nicht als einen freyen unabhängigen Staat, sondern als aufrührische Unterthanen, betrachtete, welche es wieder unter seinen Gehorsam zu bringen eben so verhoffte, als die Holländer die ihnen von den Portugiesen abgenommenen Orte wieder zu erobern glaubten; daß also der Sinn dieser Stelle dahin gehet: wenn Spanien Portugall wieder unter sich bringen werde, so sollen die von den Portugiesen den Holländern abgenommenen Orte als Spanisch, und hinwieder das, was die Holländer Portugall noch vorher abnehmen würden, als den General-Staaten zugehörig, angesehen werden.

§. 9.

§. 9.

Zuweilen geschieht es, daß einige Europäische Garantie-Mächte ihre Americanischen Besitzungen bald nach-mentlich und ausdrücklich, bald wenigstens dem Zusammenhang der Tractate nach, garantieren.

In dem Bündnisse zwischen Frankreich, Großbritannien und Spanien vom 13. Jun. 1721, wurde Art. 2. beliebt: Eine Potenz solle die der andern zugehörige Lande, „in welchem Welttheile sie gelegen seyn mögen,“ garantieren, dergestalt, daß, wenn eine wider die Utrechtschen, Badischen und Londonschen Tractate, oder den, der zu Cambray gemacht worden, angegriffen würde, sie derselben Beystand leisten solle.

Die Hannoverische Allianz von 1725, zwischen Frankreich, Großbritannien und Preußen, enthält eine allseitige Garantie zu Beschüzung und Behauptung „aller und jeder Lande in und außer Europa,“ von denen jeder der Allirten zur Zeit der Unterschrift dieser Allianz in wirklichem Besiß gewesen sey.

Portugall und Spanien bestätigten in dem Tractate von 1778, die in den vorigen Friedensschlüssen einander versprochene Garantie ihrer Americanischen Besitzungen.

Hinwieder aber werden in andern Tractaten eben diese Americanischen Besitzungen von den übernommenen Garantien ausgeschlossen.

Als Frankreich, Großbritannien und Holland im Jahr 1717 ein Bündniß errichteten, so wurde, in einem Neben-Artikel, zwischen Frankreich und Holland besonders verglichen, daß die in dem fünften und sechsten Artikel versprochene Garantie nur allein von den Ländern in Europa zu verstehen seyn solle.

Da Oesterreich und Spanien im Jahr 1725 ein Bündniß schlossen, so machte sich Oesterreich gegen Spanien nur auf den Fall eines feindlichen Angriffes seiner Lande „in Europa“ zum Beystand anheischig.

Als Dännemark, Oesterreich und Rußland im Jahr 1732 einen Tractat machten, so garantirten sie einander Art. 3. ihre angehörigen Königreiche, Herrschaften und Städte; aber nur die in Europa ic.

Diese Garantien geben so dann, bey gewissen Umständen, Gelegenheit, oder doch den Vorwand, zu Handlungen, welche die Erfüllung der versprochenen Garantien bezielen sollen.

Z. B. Als Großbritannien im Jahr 1739 eine Flotte gegen Spanien nach America sandte, so that Frankreich ein gleiches; weil es Garant der Spanischen Besizungen in diesen Gegenden sey.

§. 10.

Cessionen und Tausche Im jezigen Jahrhunderte sind mehrere Frieden geschlossen worden, in welchen eine Europäische Macht der andern, aus Staatsflugheit, oder aus Noth, etwas von ihren zuvor innegehabten Americanischen Landen abgetreten hat.

Im Utrechtschen Frieden von 1713 trat Frankreich an Großbritannien die Hudsonsbay und Acadien ab.

In dem Frieden von 1762 überließ Frankreich an Großbritannien Canada und Cap Breton, auch einige Antillische Inseln; Spanien aber beyde Florida's.

In dem leztern Frieden zwischen Portugall und Spanien von 1777, überließ jenes an dieses die Colonie von St. Sacrament.

In

In dem Frieden von 1783 trat Großbritannien an Frankreich einige Antillische Inseln, und an Spanien beyde Florida's ab.

Seltener sind die Ueberlassungen eines Landes außerhalb eines Friedensschlusses; doch finden sich einige Beispiele.

So haben wir bereits vernommen, daß Frankreich die von ihm in Besitz genommenen Malouinischen Inseln wieder an Spanien überlassen hat.

Und nach dem Frieden von 1763 that Frankreich ein gleiches mit der Provinz Louisiana.

Ob die ansezt, da dieses geschrieben wird, in den öffentlichen Blättern angekündigte vorhabende Zurückgebung der Provinz Louisiana von Spanien an Frankreich wirklich zu Stande kommen werde, muß die Zeit lehren.

Am wenigsten kommen Vertauschungen einiger Lande in America gegen einander vor.

Ich erinnere mich auch keines dergleichen, außer was zwischen Portugal und Spanien im Jahr 1753 vorgegangen ist, aber keinen Bestand gehabt hat; davon anderwärts ein mehreres.

Ob die abgetretenen oder vertauschten Unterthanen ein Recht haben, dagegen etwas einzuwenden? mag H. Raynal (S. sein ostantgeführtes Werk 6. Th. S. 158 f. der Mauv. Ausg.) mit den Souverainen und andern Gelehrten ausmachen.

Indessen ist, so viel die Thatfachen und Geschichte betrifft, bekannt, daß die Franzosen in Louisiana, und die Guaranis in Paraguay, sich resp. sehr darüber beschwert, oder auch gar mit gewaffneter Hand dagegen gesetzt, und letztere dadurch so viel bewirkt haben, daß der ganze Tausch wieder eine Zeit lang aufgehoben worden ist. Vom ersten sehe man das Spanische Nord-America, und vom zweyten künftig das Spanische Süd-America.

Wie nöthig es endlich sey, in dergleichen Fällen sich aller möglichen Behutsamkeit zu befeßigen, und alles bestimmt und genau auszudrucken, davon werden wir gleich bey Acadien ein wichtiges Beyspiel vernehmen.

§. 11.

Verbot der Länderveräußerung. Etwas sehr seltenes ist, wenn eine Europäische Macht sich gegen einer andern verbindet, nichts von ihren Americanischen Besizungen an andere zu veräußern; doch ist mir ein einziges Beyspiel davon bekannt.

In dem Utrechter Frieden von 1713, zwischen Großbritannien und Spanien, wurde nämlich Art. 8. verglichen: Es soll der Katholische König, oder seine Erben und Nachfolger, niemahls einige Herrschaft in America, weder an Frankreich, noch eine andere Nation, verkaufen, versetzen, oder sonst von der Krone Spanien alieniren.

§. 12.

Grenzsachen. Handlungen und Streitigkeiten wegen der Grenzen gewisser Lande in America können entstehen zwischen den Europäischen Mächten, welche Besizungen darin haben:

1. Mit den unabhängigen Nationen der Landes-eingebohrnen; und
2. Zwischen den Europäischen Mächten unter sich.

Von jenen wird in dem National oder Indianischen America gehandelt; von diesen aber will ich hier so viel melden.

1. Wenn eine Europäische Macht der andern etwas in America abtritt, welches ohnehin seine natürlichen

lichen Grenzen nicht hat, z. E. eine Insel, oder dessen Grenzen nicht bereits vorherhin durch Tractaten, oder sonst, bestimmt worden sind, so pflegt man sich zugleich wegen der Grenzen zu vergleichen, und zwar entweder so fort auf eine entscheidende Art, oder doch auf eine vorläufige Weise.

Wird eines und das andere entweder übergangen, oder nicht deutlich genug ausgedruckt: so können die schwersten Streitigkeiten, und endlich gar förmliche Kriege, daraus entstehen.

So wurde im Utrechtschen Frieden Art. 12. Neuschottland oder Acadien nach seinen alten Grenzen abgetreten. Wie aber hernach zwischen Frankreich und Großbritannien heftig gestritten worden, worin diese alten Grenzen bestanden? und daß man endlich darüber zu den Waffen gegriffen, ist anderwärts zu vernehmen.

Man sehe auch davon meine Beytr. zu dem neu. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 420-447, und meinen Versuch des neu. Europäischen Völkerr. 5. Th. S. 222 f.

In dem Mémoire &c. des Französischen Hofes wegen der Friedenshandlungen von 1761 wird gemeldet, daß die streitigen Grenzen von Acadien und Canada, welche zu Nachen leicht hätten ausgemacht werden können, die Ursache der Feindseligkeiten und der Anfang des Krieges gewesen wären; daß aber England, wenn es ihm nur darum zu thun gewesen wäre, nicht nöthig gehabt hätte, einen Krieg zu erregen. Ferner wird darin behauptet, daß der hierauf auch in Deutschland entstandene Krieg aus eben diesen Grenzirrungen entsprungen sey; wiewohl die Sprache in der Beyl. 5. in Ansehung des letztern ganz anders lautet.

2. Aber auch sonst können Grenzstreitigkeiten zwischen einigen benachbarten Mächten entstehen.

3. Wenn nun (es sey aus was vor einem Grunde oder Gelegenheit es wolle) wirkliche Grenzstreitigkeiten entstehen: so werden selbige, wie alle andere Staatshandel der Europäischen Mächte unter sich, entweder in Güte abgethan, oder der eine Theil hilft sich selbst, oder man läßt die Sache, wenigstens unterdessen, auf sich beruhen.

Im Nyswickischen Frieden von 1697 zwischen England und Frankreich wurde Art. 8. versehen: Die Grenzen in America sollen durch Commissarien regulirt werden.

In dem Utrechtischen Frieden von 1713 trat Frankreich an Großbritannien ab die Bay und Meerenge Hudson *ic.* da denn Art. 10. des Friedens beliebt wurde: Die Grenzen an der Bay sollen durch Commissarien binnen einem Jahre entschieden werden.

Es geschah aber nicht; sondern neue Streitigkeiten entstanden darüber: Wie weit sich die Grenzen von Canada und Louisiana erstrecken, sonderlich an den Flüssen Mississippi und Ohio? welche, da man sich nicht darüber vergleichen konnte oder wollte, endlich mit eine Ursache des im Jahr 1756 entstandenen Krieges wurden.

Was bey den Friedenshandlungen von 1761 zwischen Frankreich und Großbritannien wegen der Grenzen von Canada und Louisiana vorgekommen ist, trifft man in dem resp. Großbritannischen und Spanischen America an. S. auch in der neu. Europ. Staatscanzl. 6. Th. S. 425, 436, 438 f. 451.

Frankreich hat mit den Holländern Grenzstreitigkeiten in Ansehung der beyderseitigen Besizungen in Süd-America.

Groß-

Großbritannien und Spanien haben wegen Americanischer Grenzsachen mehrmahls mit einander zu thun gehabt.

In dem Utrechtschen Frieden zwischen beyden Mächten von 1713 wurde Art. 8. beschlossen: Die Königin in Großbritannien verspreche, sich Mühe zu geben und Spanien behülflich zu seyn, daß die alten Grenzen dessen Americanischer Lande wieder hergestellt, und auf den Fuß gesetzt werden, wie sie zu König Carls II. Zeiten gewesen wären, wenn sich anders ergeben sollte, daß selbige auf einige Weise, oder unter einigem Vorwande, in selbigen Gegenden übertreten oder verringert worden wären, seit dem Tode besagten Königes.

Aus den Ausdrücken: Sich Mühe zu geben, und: behülflich zu seyn, erhellet deutlich, daß hier von keinen Grenzirungen zwischen diesen beyden Mächten die Rede seyn könne; sondern von solchen, die Spanien mit einer dritten Macht habe, die man noch dazu (wie es scheint, aus Großbritanniens Achtung geben dieselbe,) nicht einmahl genant hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach, ziele es auf die damaligen Grenzstreitigkeiten zwischen Portugall und Spanien in Süd-America.

Im Jahr 1721 versprach Großbritannien in dem mit Spanien geschlossenen Tractat, das, was hieran noch nicht erfüllet worden seyn möchte, zu vollstrecken.

Es klagte aber Spanien in dem Kriegs-Manifest wider Großbritannien, daß diesen Tractaten noch nicht nachgelebt worden sey.

Großbritannien und Spanien hatten aber auch selbst Grenzstreitigkeiten mit einander, wegen Carolina und Georgien einer, so dann Florida anderer Seits.

Im Jahr 1727 verlangte Spanien, Großbritannien sollte das Fort Tamaya schleifen, weil es auf dem Gebiete von Florida errichtet worden wäre.

Als Großbritannien 1732 Georgien anlegte, so hielt es Spanien dem Tractate von 1670 Art. 7. entgegen, als worin Großbritannien von allem ausgeschlossen worden sey, was es nicht zu selbiger Zeit besessen habe.

Um das Jahr 1735 sollten die Grenzstreitigkeiten gütlich beigelegt werden; beyde Theile beschuldigten aber einander, es sey dem andern kein Ernst damit gewesen, sondern er habe nur gesucht, die Gegenseiten einzuschläfern, um Zeit zu gewinnen, ihn zu überfallen; wie es denn auch wirklich zu Thätlichkeiten kam.

Darauf wurde in der Convention zu Pardo den 14. Jan. 1739 Art. 2. verglichen: Die Sache sollte durch gütliche Conferenzen beigelegt, und, so lange die Untersuchung derselben währte, alles daselbst in dem gegenwärtigen Stande gelassen werden. Es war aber ein großer Theil der Großbritannischen Nation nicht damit zufrieden, und meinte, das heiße die Gerechtsame der Nation auf ein Land, welches sie so lange Zeit ungehindert besessen habe, streitig machen. Spanien hingegen klagte, daß Großbritannien, dem Versprechen zuwider, die Sachen nicht in dem bisherigen Stande lasse: es wurde also aus den Vergleichs- Tractaten nichts, sondern man griff von neuem zu den Waffen.

In dem zwischen Portugall und Spanien den 1. Octbr. 1777 geschlossenen Tractat wird gemeldet: daß sich zwischen beyden Kronen fast dreyhundert Jahre hindurch Streitigkeiten wegen der Grenzen ihrer in America und Asien befindlichen Besitzungen ereignet hätten, welche nun durch diesen Tractat bey-

bengelegt wurden, und man bestimmte auch Art. 8. & 16. eine Grenzlinie.

Spanien und die Holländer haben noch jetzt einige Streitigkeiten mit einander wegen der Grenzen der von den letztern auf dem festen Lande in Süd-America habenden Colonie; welche aber bisher noch zu keinen besondern öffentlichen Bewegungen ausgeschlagen sind.

Daß auch dritte Mächte zuweilen an den Grenzstreitigkeiten einiger andern Antheil nehmen, und wie? erhellet aus dem, was bereits aus dem Utrechter Frieden zwischen Großbritannien und Spanien angeführet worden ist.

Etwas sonderbares ist ferner, daß, da in Europa in Friedenszeiten aller und jeder Mächte Unterthanen ohne allen Anstand frey stehet, in der andern Gebiet zu kommen, hingegen in America zuweilen dießfalls Ausnahmen gemacht, und durch feyerliche Verträge festgestellet werden.

So wurde im Utrechter Frieden von 1713 zwischen Frankreich und Großbritannien besehret; Es sollte keines Theils Unterthanen erlaubt seyn, über die Grenzen (zwischen der Hudsonsbay und Canada) zu kommen.

§. 13.

Durch Verträge, oder ein altes ruhiges Herkommen, kann eine Nation in der andern Americanischen Ländern gewisse Gerechtfame, oder so genannete Staatsdienstbarkeiten, erhalten, die sonst keinem andern Fremden zustehen. Es können aber leicht über dergleichen angeblichen oder wirklichen Gerechtfamen Streitigkeiten entstehen.

Das berühmteste Beyspiel davon ist das Recht der Engländer, in den Spanischen Americanischen

Ländern, der Honduras- und der Campeche-Bay eine gewisse Gattung Holzes, das zur Färberey sehr dienlich ist, zu fällen, und es nicht nur selbst zu gebrauchen, sondern auch damit zu handeln.

Es ist aber, lange Zeit sehr darüber gestritten worden; wie das mehrere davon an vielen Orten zu lesen ist, 3. E. in H. Raynal's Gesch. des Indisch. Handels 3. Th. S. 116 (Kop. Ausg.), in H. Mauvillon's Zusätzen darzu im 7. Bande, S. 262. S. auch meine Beytr. zum neu. Eur. Völkerr. 5. Th. S. 312, 473 f.

Herr Robertson berichtet, im 2. Theile, S. 383: „Eine lange Zeit über drängte sich keine Europäische Nation in diesen Ländern (Yucatan und Honduras) bey den Spaniern ein, oder versuchte es, sich einigen Antheil an diesem Handelszweige (des Campeche-Holzes) anzumäßen. So bald aber die Engländer Jamaica erobert hatten, so merkten die Spanier bald, welch ein mächtiger Mitwerber sich nun in der Nähe der Spanischen Staaten festgesetzt hatte. Eines der ersten Dinge, wornach die Engländer gelüstete, war der große Gewinn am Campeachy-Holzhandel, und sie wurden durch die Leichtigkeit angelockt, einen Theil desselben den Spaniern zu entziehen. Einige Abentheurer aus Jamaica wagten den ersten Versuch am Cap Catoche, dem südöstlichen Vorgebirge von Yucatan, wo sie Campeachy-Holz fälleten, und einen vortheilhaften Handel damit trieben. Als die meisten Bäume an der dortigen Küste gefällt waren, so zogen sie nach dem Eylande Trist in der Bay Campeachy; in neueren Zeiten aber haben sie sich die Bay von Honduras zu ihrem Sitze erwählt. Die Spanier erschrocken über diesen Eingriff, und suchten, durch Unterhandlungen, Vorstellungen, und offenbare Gewalt, zu verhindern, daß die Engländer in jenem Theile von Ame-

America sich nicht festsetzen möchten. Allein, nach einem mehr als hundertjährigen Kampfe, preßten die Unglücksfälle des lehrvergangenen Krieges dem Madrider Hofe eine schmerzliche Einwilligung aus, die Niederlassung dieser Fremdlinge im Herzen seiner Staaten zu dulden. (Pariser Friedensschluß, im 18. Art.) Der Verdruß, der diese kränkende Einwilligung verursachte, scheint den Spaniern ein Mittel, dieselbe ungültig zu machen, eingegeben zu haben, womit sie vermuthlich mehr, als durch alle Bestrebungen ihrer Unterhandlungen oder Gewalt, ausgerichten werden. Das Campeachy-Holz, welches an der westlichen Küste von Yucatan in einem trocknen Boden wächst, übertrifft bey weitem dasjenige, welches auf den marschigen (feuchten) Ländereyen wächst, wo die Engländer sich niedergelassen haben. Die Spanische Regierung hat ihre Unterthanen ermuntert, dieß Holz zu fällen, ihnen die ganze zollfreye Einfuhr desselben in Spanien gestattet, und dadurch diesen vorher abnehmenden Handelszweig so gestärkt, und den Werth des von den Engländern zu Märkten gebrachten Campeachy-Holzes so sehr herabgesetzt, daß ihre Handlung aus der Bay von Honduras, seit dem sie eine gesetzmäßige Erlaubniß dazu erhalten, allmählich abgenommen hat, und vermuthlich bald wird ganz aufgegeben werden.“

„Die Kenntniß dieser Thatsache habe ich dem H. Abbe' Raynal Tom. 3. p. 103 zu danken; und da ich mich deshalb bey einem verständigen Manne, der lange an der Küste von Mosquito gewohnt, und mit Campeachy-Holz gehandelt hat, erkundigte, fand ich, daß dieser scharfsinnige Schriftsteller wohl berichtet war. Das Campeachy-Holz, welches man in der Gegend der Stadt St. Francisco de Campeachy fället, ist viel besser, als das auf der andern

Sei.

Seite von Yucatan; und die Englische Handlung in der Bay von Honduras ist beynah zu Ende.“

Frankreich verlangte bey den Friedenshandlungen mit Großbritannien im Jahr 1761 die Abstellung der in der Bay von Honduras auf Spanischen Gebiete errichteten Niederlassungen der Engländer, s. neue Europ. Staatskanzley. 6. Th. S. 393; Großbritannien aber gab keine Antwort darauf.

Und als Spanien selbst hernach eben diese Forderung machte, so schlug Großbritannien es beständig ab. Allda 7. Th. S. 345, 355, 360, 367 u.

Großbritannien behielt auch in den Friedensschlüssen von 1762, 1763 dieses Recht. S. oben.

Es gab aber hernach wieder neue Handel (davon meine angef. Beytr. S. 475 f. nachzusehen sind), und die Engländer verließen (wie einige wollen) endlich die Campeche-Bay selbst, dessen muthmaßliche Ursachen H. Mayvillon a. a. D. untersucht; es muß aber dieses unrichtig seyn, denn es wurde in dem Frieden von 1783 zwischen Großbritannien und Spanien den Engländern das Recht, in der Campeche-Bay Färbeholz zu fällen, von neuem bestätigt, wie im Anfange dieses Werks zu sehen ist.

Die, welche dieses Holz fällen, sind ein zusammen gelaufenes läderliches Gefindel aus allen Theilen von Nord-America. Sie gehen gegen 1500 Mann stark, wohl bewaffnet, auf diese Arbeit aus, hauen in manchen Jahren beynah sechstausend Tonnen Schiffslasten, und der Handel damit soll sich jährlich auf 60,000 Pfund Sterling belaufen. Er wird meistens durch Schiffe aus Neuengland, Neu-York und Pensylvanien getrieben, welche das dazu nöthige in Jamaica einnehmen.

In einem Schreiben des Großbritannischen Staats-Secretair Pitt an den Großbritannischen Ge-

Gesandten zu Madrid, Grafen von Bristol, vom 28. Jul. 1761, in der neuen Europ. Staatskanz. 8. Theile, S. 343, wird dieses Recht der Engländer ein Privilegium genannt; weil man aber diesen Ausdruck auch von Bewilligungen eines Souverän in Ansehung Fremder, die in seinem Lande sind, zu gebrauchen pflegt, und Großbritannien auch noch in dem Friedensschlusse von 1783 die Landeshoheit von Spanien über die Campeche-Bay erkennet: so ist auch aus besagtem Ausdrucke nichts besonderes zu machen.

Als ein Recht in fremden Gebiete ist ferner anzusehen, daß die Schweden das Recht haben, drey Ew. geistliche lutherische Kirchen in Pensylvanien mit Predigern zu besetzen. Hrn. Leists Britisch. Amer. S. 304; S. auch unten S. 22.

Gewissermaßen gehöret auch hieher, was man bey Hrn. Achenwall von Nord-America S. 69 liest: Den Englischen Colonien fehlet es an Salz; sie verschaffen sich aber solches umsonst, indem sie dasselbe jährlich mit 50-60 Schiffen aus dem Spanischen Süd-America holen, allwo es die Natur aus dem Meerwasser, ohne menschliche Beyhülfe, bereitet.

Dahin kann man endlich auch in seiner Maaße die in Handlungsfachen einer oder der andern Nation, Gesellschaft oder Privat-Person ertheilten besondern Freyheiten rechnen, wovon wir bald ein mehreres vernehmen werden.

Alle dergleichen resp. Rechte und Dienstbarkeiten bestehen entweder auf einem bloßen Herkommen, welches aber so dann gemeiniglich Widersprüchen ausgesetzt ist, und an Seiten des Landesherrn nicht erkannt werden will, zumahl wenn die Sache von einem geringen Anfange immer weiter gehet; oder es kommen auch ausdrückliche Friedensschlüsse, oder andere

dere Verträge hinzu, wiewohl man auch deren Wiederaufhebung zuweilen sucht; worzu jedoch freylich beyder Theile Einwilligung erfordert, und, nachdem sich die übrigen Umstände in Ansehung der Obermacht der einen oder andern Parthey befinden, ertheilet oder abgeschlagen wird; wie wir bey Großbritannien und Spanien gesehen haben.

§. 14.

Verletzung des Gebietes. Ganz was anders aber ist, wenn ein Souverain sich in des andern Land, ohne desselben Einwilligung, eines ihm vorhin niemahls zugestandenen Rechts erst von neuem anmaßen will, oder mit gewaffneter Hand des andern Gebiet berritt, oder die alt hergebrachten Grenzen, zu dessen Nachtheile, eigenmächtig erweitern will, oder dessen Unterthanen in fremden Gebiete Unfug verüben, und deswegen nicht gehörig gestraffet werden, u. s. w.

So beklagte z. E. Spanien (S. neu. Europ. Staatskanz. 7. Th. S. 401): Großbritannien habe seine landesherrliche Gerechtsame in America verletzt, indem es in der Bay von Campeche und in dem Golfo von Honduras, auf eine unerlaubte Weise, Festungswerke angelegt, neue Niederlassungen errichtet, und das Campeche-Holz auf die eigenmächtigste Weise fortgeschleppt worden sey.

Es wurden auch in den Friedensschlüssen von 1763 und 1783 resp. Verfügungen und Einschränkungen dieses Rechts dagegen gemacht und beliebt.

Freylich muß aber in solchen Fällen richtig seyn, resp. daß die Oberherrschaft des Gebiets, davon die Frage ist, unstreitig sey, oder daß die Unterthanen die geklagten Ausschweifungen auf Befehl, oder doch mit Wissen und Willen ihres Herrn begangen, oder derselbe um Genugthuung belangt, selbige aber abge-
schla-

schlagen, oder doch gar nicht, oder nicht hinlänglich, geleistet worden sey.

So bezüchtigte Großbritannien Frankreich, daß es nach dem Racher Frieden in America nach und nach viele Forts auf Englischem Boden errichtet, und dadurch dessen Gebiet verlegt habe. Frankreich hingegen war es nicht geständig, daß das Gebiet Großbritannien gehöre, und wollte daher auch keine Genugthuung geben.

Hinwieder gab Frankreich Großbritannien Schuld, es erstrecke das ihm in dem Utrechtschen Frieden abgetretene Acadien viel zu weit in das ihm nicht abgetretene Französische Gebiet; welches aber Großbritannien ebenfalls leugnete.

Da alle dergleichen streitende Mächte keinen gemeinsamen Richter haben: so gehet es auch in solchen Fällen, wie mit andern ihren Mißthelligkeiten, welche durch gültlichen Vergleich, oder, in dessen Entstehung, durch die Waffen entschieden werden müssen.

§. 13.

Wenn in einem Friedensschlusse, oder andern ^{Vorbehalte-} Tractate, ein Land in America an eine andere Macht ^{ne Rechte ab-} abgetreten oder zurück gegeben wird: so pflegt zum ^{getretener} Besten aller oder gewisser Unterthanen in dergleichen ^{Untertanen.} Landen einiges ausbedungen zu werden; z. E. in dem Bredaischen Frieden zwischen England und Frankreich von 1667 Art. 8. und 10, davon anderwärts ein mehreres; so auch in dem Westmünsterischen Frieden von 1674 zwischen England und Holland Art. 5; in dem Utrechtschen Frieden zwischen Frankreich und Großbritannien von 1713 Art. 10. und 14.

In

In dem Frieden von 1762 und 1763 zwischen Großbritannien einer, so dann Frankreich und Spanien anderer Seits, wurde wegen der von beyden letzteren an die erste Krone überlassenen Unterthanen resp. in Canada und Florida allerley verglichen.

In dem Tractat zwischen Portugall und Spanien vom 1. Oct. 1777 wurde wegen der im dritten Artikel an Spanien abgetretenen Portugiesischen Unterthanen eine Verfügung gemacht.

In dem Pariser Frieden von 1783 zwischen Großbritannien und Spanien wurde in Ansehung der Englischen bisherigen Unterthanen in Florida Vorsehung gethan.

Gemeiniglich bestehet dieser Vorbehalt hauptsächlich darin:

1. Die Unterthanen, welche das Land verlassen wollten, sollten Macht haben, solches innerhalb einer gewissen Zeit zu thun, ihre Güter zu verkaufen, auch ihre Schulden einzufordern, und daran unter keinerley Vorwande gehindert werden; außer wegen Schulden, oder Criminal-Verbrechen.

2. Denen zurück bleibenden Unterthanen, welche einer andern Religion zugethan sind, als der neue Landesherr, soll die freye Religions-Übung gestattet werden; wiewohl dieses letztere nicht allemahl beliebt wird, oder doch gewisse Einschränkungen beygefügt werden.

§. 16.

Vergehungen der Unterthanen. Auf den Fall, wenn Europäische Staaten Unterthanen in America etwas strafbares begiengen, wird zuweilen in den Tractaten Abrede genommen, binnen welcher Zeit dieselben zur Genugthuung angehalten, oder wie sonst gegen sie verfahren werden, auch was solches auf den Frieden selbst für einen Einfluß haben solle.

In

In dem Bredaischen Frieden von 1667 zwischen England und Holland wurde Art. 23. unter andern verglichen: Wenn einer von den beyderseitigen Unterthanen diesem Frieden und Bündnisse zuwider handelte: so soll dieser deswegen doch in seiner Kraft bleiben, und nur allein der Thäter deshalb bestraft, und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden, und zwar in America binnen Jahresfrist; und wenn der Thäter nicht Genugthuung geben würde: so soll er als ein gemeinsamer Feind verfolgt, und alle seine Güter confiscirt werden,

§. 17.

Wenn (wie es in America meistens so zu seyn Vertreibung pflegt) durch die Landesverfassung verboten ist, daß der Fremden. Personen von andern Nationen sich darin auch nur einige Zeit aufhalten, oder gar allda handeln sollen; solches sich aber dennoch zuträgt: so kann einem Landesherrn nicht verdacht werden, wenn er sie aus dem Lande schafft.

Im Jahr 1765 befahl der Spanische Hof, daß alle Fremden, welche sich in der Havana niedergelassen hätten, Franzosen (welche die größte Anzahl ausmachten), Engländer, Schott- und Irländer, von da weg- und anderwärts hinbegeben sollten.

§. 18.

Auch wegen des Falles, wie sich ein Eucrpäischer Betragen gegen Staat zu betragen habe, wenn eines andern Unterthanen sich völlig von demselben losgemacht, ihn den gen losgeris- sene Unter- Gehorsam förmlich aufgekündigt, und sich für unabhängig von ihm erklärt haben, ist schon in Tractaten Vorsehung geschehen; z. E. in dem Pyrenäischen thauen. Nord-Amst. II. Band. ¶ Frie-

Frieden zwischen Frankreich und Spanien von 1659 Art. 60. wegen Portugall.

Außerdem kommt es auf eines jeden dritten Staats eigenes Gutbefinden an, wie er sich indessen, bis der Streit zwischen einem solchen bisherigen Souverain und seinen unabhängig seyn wollenden Unterthanen zu Ende gehet, gegen einem oder dem andern Theile betragen wolle.

Als Großbritannien mit seinen Nord-Americanischen Colonien in Thätlichkeiten verfiel, verboten, auf des Hofes von London Ansuchen, mehrere andere Höfe ihren Unterthanen, besagten Americanern etwas zum Kriege dienliches zukommen zu lassen, auch zu wiederholten Mahlen; wiewohl Großbritannien sich beschwerte, daß verschiedene derselben doch dazu mehr als zu viel durch die Finger sähen. S. meinen Versuch des neu. Europ. Völkerr. 10. Th. 1. Bd. S. 343f.

Da auch verschiedene Französische Schiffe, mit Canonen und Kriegs-Munition versehen, angetroffen wurden, welche sie, dem Vorgeben nach, in andere Französische Orte bringen wollten: so nahmen die Engländer (welche solches für ein Blendwerk angaben) selbige weg; worauf die Franzosen Repressalien brauchten. Ulda, S. 387f.

Eben so beklagte sich Großbritannien auch darüber, daß die Americanischen Kaper ihre Prisen in die Französischen Häfen brächten, und allda öffentlich verkauften; ferner, daß gewisse Schiffe zwar Americanische Flagge führten und von Americanischen-Officiers commandirt würden; das Schiffsvolk aber aus Franzosen bestünde.

Nun ließ zwar Frankreich Anfangs dem Scheine nach befehlen, daß die Kaper ihre Prisen nicht mehr in Frankreich verkaufen sollten. Hingegen öffnete Spanien zu gleicher Zeit ihnen seine Häfen,
und

und die Engländer klagten, daß die Franzosen nun auf offener See das thäten, was ihnen in den Häfen verboten sey.

Indessen ließ doch Frankreich, so lange es noch den Schein der Neutralität äußerlich annahm, zuweilen von denen in seine Häfen eingelaufenen Americanischen Schiffen die Französischen Matrosen weg- und in Verhaft nehmen.

Je länger je mehr aber begünstigte es die Americaner unter der Hand, und nahm endlich öffentlich ihre Parthie.

Ein gleiches thaten aber auch die Holländer.

Hingegen gestattete Portugall, Großbritannien zu Gefallen, den Colonisten keine Handlung nach seinen Landen.

Die übrigen Europäischen Nationen endlich bezeugten sich mehr oder weniger neutral.

§. 19.

In gewissen Tractaten ist überhaupt eine Abrede wegen des Betragens gegen rebellische Unterthanen genommen worden, z. E. in dem Bredaischen Frieden von 1667 zwischen England und Holland Art. 13 f.

§. 20.

Hinwieder enthalten die Friedens und andere Tractaten auch manches, wie den Beschwerden der Americanischen Unterthanen einer oder der andern Europäischen Macht abgeholfen, und ihnen, nach Befinden, Genugthuung gegeben werden soll.

Z. E. Der Utrechtsche Friede von 1713 zwischen Frankreich und Großbritannien besagt Art. 11:

Frankreich wolle der nach der Bay Hudson handelnden

den Englischen Compagnie, wegen der zu Friedenszeiten, durch Streifereyen, an Colonien, Waffen, Personen und Gütern, zugefügten Schadens, nach dem solcher durch die von beyden Theilen ernannte Commissarien taxirt worden, billige Satisfaction geben.

Gedachte Commissarien sollen auch die Klagen untersuchen, sowohl der Großbritannischen Unterthanen, wegen der zu Friedenszeit von den Franzosen ihnen weggenommene Schiffe, und wegen des im vergangenen Jahre auf der Insel Montserrat und anderswo erlittenen Schadens, als auch der Französischen Unterthanen wegen der Capitulation auf der Insel Nevis oder Nevies ic. und wegen ihrer Schiffe, so fern ihnen einige zur Friedenszeit von den Engländern genommen worden wären.

Auf dem Congresse zu Coissons 1728 verlangte Großbritannien, daß der Schade, welcher den Engländern durch die Spanischen Deprädationen widerfahren sey, ersetzt werde; und Spanien bewilligte, daß die Untersuchung dieser Beschwerden Frankreich als Schiedsrichter übergeben werde.

Wenn aber währenden Friedens dergleichen Beschwerden entstehen, so handelt man an den Höfen darüber, vergleicht sich auch wohl deswegen; und doch hilft auch dieses nicht allemahl. J. E. Großbritannien und Spanien trafen den 14. Jan. 1739 wegen der Forderungen und Beschwerden der beyderseitigen Unterthanen eine Convention; welche aber nicht zur Erfüllung kam, und dadurch einen Krieg veranlaßte.

§. 21.

Neger-Sachen.

Von dem Neger- oder Sklavenhandel sehe man: Sprengels (Matthi. Christi.) Ursprung des Neger-

ger.

ger-Handels. Halle, 1779. Gr. 8. S. H. Büschings wöch. Nachr. 1779, S. 225 f.

Auch handelt H. Raynal im 11ten Buche seines Werkes umständlich vom Africanisch- oder Guineischen Eclavenhandel: an welchen Orten und auf welche Art er getrieben werde; ob man Forts gebrauche, um Eclaven zu bekommen; daß kleine Schiffe zum Eclavenhandel besser sind, als große; daß sich nicht alle Jahreszeiten gleich gut dazu schicken; von der Art, die Eclaven in America zu verkaufen; von den elenden Umständen der Eclaven; wie man selbige erträglicher machen könnte; daß die Eclaveren der Menschlichkeit, Vernunft und Gerechtigkeit zuwider sey; von den Arbeiten der Eclaven 2c.

Ich merke daraus nur dieses wenige an: Der Preis der Eclaven ist seit zwanzig Jahren fast vierfach gestiegen, und wird noch ferner steigen.

Im Jahr 1768 sind aus Africa 104,100 Eclaven gegangen. Die Engländer haben davon für ihre Inseln genommen 53,100; ihre Colonisten in Nord-America 6300; die Franzosen 23,500; die Holländer 11,300, die Portugiesen 8700, die Dänen 1200; die Engländer haben aber von den ihrigen 4000 an Spanien überlassen, und ungefähr 3000 heimlich in die Französischen Pflanzörter eingeführt. Wenn nun nur 300 Livres für jeden Kopf gerechnet werden: so bekamen die Africaner dafür achtzehn Millionen; die aber freylich nicht mit Gold und Silber bezahlt werden.

Die Engländer und Holländer bekommen sie im Grunde wohlfeiler; noch mehr aber die Portugiesen, wegen der Nähe von Brasilien, und weil sie solche um ihre Landes-Producte, Tabak und Branntwein, bezahlen, auch auf einer etliche hundert Meilen langen Küste allein erkaufen können.

Alle zur See handelnden Europäischen Mächte und Nationen halten den Handel mit Africanischen Menschen oder Negern nach America für erlaubt; und es entsteht darüber: Ob derselbe mit den Gesetzen der Natur und dem Worte Gottes, welches die Christen als die Vorschrift ihrer Religion erkennen, übereinstimme? gar keine Frage.

Man kann zwey Zeitalter des Neger-Handels festsetzen. In dem ersten (welcher sich von 1443-1645 erstreckt) kauften, außer den Portugiesen, den Stiftern des Neger-Handels der Christen, auch Engländer, Holländer und Franzosen dergleichen Sclaven, doch meistens für Spanische Rechnung und Brasiliens Zucker und Tabak-Pflanzungen; in dem zweyten (der von 1645 bis auf unsere Zeiten reicht) haben jene vier Nationen diesen Handel mit den Schweden, Dänen, Brandenburgern, Nord-Americanern, ja, seit 1778, selbst mit den Spaniern, theilen müssen. S. Zus.hing.

Im Jahr 1696 errichteten Portugal und Spanien einen Assiento-Tractat mit einander, von welchem in H. Raynal's Gesch. der Ind. Handl. 14. Buche, S. 286 (der Mauv. Uebers.) Nachricht zu finden ist, und von dessen Folgen noch der im Jahr 1715 zwischen besagten Kronen zu Utrecht geschlossene Friede Art. 15 und 16 handelt.

Von dem Assiento-Vertrage, den die Krone Spanien 1701 mit der Französischen Guineischen Handlungsgesellschaft, 1713 aber mit der Großbritannienischen Südsee-gesellschaft schloß und 1750 wieder aufhob, s. H. Geh. Rath's von Steck Versuche über einige erhebl. Gegenst. 2c. N. 1.

Sonderlich ist ferner H. Robertson's Geschichte von Americ. im 2 Theile, S. 471 f. 587 f. von demselben, und dem dadurch veranlaßten, Spanien höchstschädlichen, Schleichhandel, nachzusehen, allwo

wo es S. 586 f. heißt: „Den Bericht von der Art, womit die Factoren der Südsee-Compagnie die ihnen durch den Assiento eröffnete Handlung auf der Messe zu Porto-Bello betrieben, habe ich von Don Dion. Alcedo y Herrera, Präsidenten des Audienz-Hofes in Quito, und Statthalters derselben Provinz entlehnt. Sein Zeugniß ist deswegen sehr glaubwürdig, weil er ein Augenzeuge der von ihm erzählten Thathandlungen, und mit der Entdeckung und dem gerichtlichen Beweise der von ihm beschriebenen Betrügereyen oft beschäftigt war; doch ist zu vermuthen, daß er seine zu Anfange des Krieges, der zwischen Großbritannien und Spanien im Jahr 1739 ausbrach, geschriebene Vorstellung in einigen Fällen mag übertrieben haben. Seine umständliche Erzählung ist lesenswürdig, und selbst Englische Schriftsteller bestätigen sie gewissermaßen durch ihr Geständniß, daß bey dem Handel des jährlichen Schiffes mancherley Betrügereyen mit untertiefen, und daß der Schleichhandel von Jamaica und andern Britti-schen Colonien her ausschweifend groß geworden sey. Man kann aber zur Ehre der Englischen Nation anmerken, daß diese Betrügereyen nicht für Thathandlungen der Compagnie, sondern für schädliche Kunstgriffe ihrer Factoren und Agenten, anzusehen sind: die Compagnie selbst erlitt durch den Assiento-Handel einen wichtigen Verlust, indessen daß viele von ihren Dienern sich ungeheure Reichthümer erwarben. *Ander-son Chronol. Deduct. II. 388.*

Auch ist H. Raynal im 7. Buche, S. 245 f. (der Mauv. Ausg.) von demselben, und dem Mißbrauche dieses Tractats an Seiten der Engländer nachzusehen; ingleichen mein Versuch des neuest. Europ. Völkerr. im 7. Theile, S. 713 f., 10. Theile, S. 86, 106; ferner H. Schmaußens Einleit. zur Staatswissensch. 1. Th. S. 441, 507, 557 f.

Weil die Sache keinen gegenwärtigen Nutzen mehr hat, so will ich davon nur so viel melden.

Von diesem Assiento-Tractat zwischen Großbritannien und Spanien sehe man auch meinen Versuch des neu. Europ. Völkerr. 7. Theil, S. 697, 712 f.

Vom Jahr 1713 an übernahmen die Engländer auf dreißig Jahre die jährliche Lieferung von 4800 Sklaven an die Spanischen Besitzungen in America. Der Südsee-Gesellschaft wurde diese Lieferung durch den so genannten Assiento-Vertrag versichert, und diese versprach dem Könige von Spanien, für jeden von diesen Sklaven eine Abgabe von 33 $\frac{1}{2}$ Piaster zu entrichten. Dagegen bedungte sie sich aus, von den Sklaven, die sie über diese Zahl liefern würde, nur halb so viel zu geben, und sie hatte das Recht, jährlich ein Schiff von fünfhundert Tonnen mit selbstbetriebigen Waaren nach dem Spanischen America zollfrey zu schicken. Der Krieg von 1739 kürzte die Dauer dieses Vertrags auf vier Jahr ab; und ob gleich in dem Aachenschen Frieden die Südsee-Gesellschaft neue vier Jahre erhielt, in welchen sie die Sklaven liefern, und das betrachtete Schiff nach America schicken sollte: so wurde doch im Jahr 1750 der ganze Assiento-Vertrag von America aufgehoben, und der Südsee-Gesellschaft 100,000 Pfund Sterling zur Schadloshaltung gegeben. Handl. der Europ. Staat. 1. Th. S. 135 f.

Im Jahr 1761 ließ Frankreich Großbritannien vorstellen: Die Französischen Colonien in America müßten zu Bearbeitung ihres Landes nothwendig Negern haben; und die Französischen Besitzungen in Senegal und Goree lieferten besagten Colonien hierin die Nothdurft. Wenn Großbritannien besagte Plätze behalte, so schade es den Franzosen, ohne sich dadurch selbst einen wesentlichen Nutzen zu ver-

verschaffen; und das gute Verständniß, welches bey
 te Könige zwischen ihren Reichen wieder herzustellen
 so aufrichtig suchen, gestatte nicht, zu glauben, daß
 der Hof zu London Lust habe, auf diese Weise Frank-
 reich zu schaden. Indessen wolle Frankreich, um
 des lieben Friedens willen, England die Wahl zwi-
 schen Senegal und der Insel Goree lassen; wohl ver-
 standen, daß die eine oder die andere von Großbri-
 tannien an Frankreich zurück gegeben und garantirt
 werde.

Großbritannien antwortete: Senegal, mit al-
 len seinen Rechten und Zugehörungen an dem Flusse,
 welcher diesen Nahmen führe, soll Großbritannien
 ganz und umständlich abgetreten werden; so auch die
 mit Senegal so wesentlich verbundene Insel Goree.

Frankreich machte die Anmerkung darüber: Auf
 diese Weise bliebe Großbritannien im Besitze dieser
 ganzen Africanischen Küste, und benehme Frankreich
 alle Niederlassung darauf, um Negern einhandeln zu
 können.

Es ließ ferner Großbritannien vorschlagen: Wenn
 Senegal ohne Goree nicht sicher könne besessen wer-
 den: so möchte es Goree behalten, und Senegal an
 Frankreich zurück geben.

Letztlich erklärte es sich: Es wolle beides an
 Großbritannien überlassen, wenn den Franzosen die
 Ausfuhr der Negern auf eine dauerhafte und leichte
 Art versichert würde.

Großbritannien antwortete: Wenn Frankreich
 einen billigen Vorschlag thun würde, um sich mit
 Negern zu versehen, der denen Vortheilen, welche
 die Britischen Unterthanen in Africa besitzen, nicht
 allzu nachtheilig wäre: so wolle man selbigen gern in
 Ueberlegung nehmen.

Frankreich schlug darauf vor: Es wolle Groß-
 britannien Senegal und Goree garantiren; hingegen

sollte dieses Frankreich den Besitz von Anamabou und Ufra auf den Küsten von Africa garantiren.

Endlich trat in dem Fontainebleaufchen Frieden von 1762, Art. 9, Großbritannien die Insel Goree an Frankreich ab; dieses hingegen garantierte Großbritannien Senegal, welches in dem Pariser Definitiv-Tractat von 1763, Art. 10. noch näher bestimmt wurde.

Wessen Portugall und Spanien sich im Jahr 1778, 1779 wegen des Africanischen Neger-Handels mit einander verglichen haben, wird anderwärts mit mehrerem vorkommen.

Spanien ließ sich nämlich von Portugall die Inseln Annobon und Ferdinando del Po zu dem Ende abtreten, damit die Spanier von da aus die Handlung nach der Africanischen Küste, insbesondere den Neger-Einkauf, treiben können.

Wenn Neger ihren Herren entfliehen, und sich in eines andern Souverain Land flüchten: so werden sie, wenn keine Verträge deswegen vorhanden sind, zwar aufgenommen, aber wieder als Sklaven behandelt. Doch giebt es auch Beispiele, daß einige Nationen eigene Tractaten deswegen mit einander errichtet haben.

3. E. Im Jahr 1767 schlossen Dännemark und Spanien ein Cartel wegen der entlaufenen Neger. Dem zu Folge sollten die entwichenen Sklaven, die innerhalb eines Jahres von dem Eigenthümer zurück gefordert werden, gegen Erstattung der Unkosten, von beyden Theilen zurück geliefert, keiner derselben aber, der kein anderes todeswürdiges Verbrechen begangen, bloß wegen seiner Flucht am Leben gestraft, und denjenigen, die in der Zeit ihres Aufenthalts auf Porto Rico die Römisch-Katholische Religion angenommen, die freye Uebung derselben

ken auf den Dänischen Inseln gestattet werden. H. Oldendorp.

§. 22.

Als eine Art einer Staatsdienstbarkeit in Reli- Religions-
gions-Sachen kann angesehen werden, daß die Kro- Sachen.
ne Schweden in dem Besitze ist, die Evangelisch-Lu-
therischen Schwedischen Gemeinden in der vormahls
Großbritannischen Colonie, und nun unabhängigen
Provinz, Neu-Jersey mit Predigern zu versehen,
dergleichen erst im Jahr 1775 noch vier dahin ge-
sandt worden sind. H. Sprengels Geschichte der
Europ. ic. 1. Th. S. 96; s. auch oben S. 13.

§. 23.

Daß ein Europäischer Staat des andern Unter- Justiz-Sa-
thanen auch in Americanischen Angelegenheiten schleu- chen.
nige Justiz zu administriren schuldig sey, leugnet
man nicht.

Wohl aber klagen die Unterthanen bald mit meh-
rerem bald mit weniger Rechte, daß es nicht ge-
schehe, sonderlich in Handlungsfachen, namentlich
auch, wo es um einen Contreband- oder Schleichhan-
del zu thun sey.

Die Souverains selbst endlich geben einander
nicht weniger Schuld, einer Seits, daß man gegen
seine eigene Unterthanen zu nachgiebig sey, ihnen un-
gebührlich durchhelfe, und den Fremden keine unpar-
teyische Justiz angebeihen lasse; und anderer Seits,
daß man seinen Unterthanen ungebührlichen Bey-
stand leiste, sich an unparteyischer Justiz nicht ersät-
tigen lasse, u. s. w. Beyspiele solcher Klagen kommen
hernach vor.

§. 24.

Militair-
Sachen.

Um einer andern Macht alle Gelegenheit zur Eiferfucht zu benehmen, erbietet sich zuweilen ein Landesherr, oder verbindet sich wirklich dazu, gewisse Gegenden oder Plätze nicht zu besetzen, oder die Befestigungen zu schleifen.

Als Frankreich bey den Friedenshandlungen von 1761 Cap Breton von Großbritannien zurück verlangte, so erklärte es sich: Es wolle, um gedachter Ursache willen, alle sich etwa auf der Insel befindliche Festungswerke niederreißen, und künftig unter keinerley Vorwand, einige neue anlegen lassen, indem der Hafen zu Louisbourg nur als ein Zufluchtsort für die Französischen Fischer angesehen werden sollte, welche sich in den Meerbusen von St. Lorenz, oder auf die Bank von Terre-neuve, begeben wollten.

Und als in dem Frieden von 1763, 1763 Großbritannien an Frankreich die Inseln St. Peter und Miquelon überließ, so wurde ausbedungen, daß keinerley Arten von Befestigungswerken darauf angelegt werden sollten; von welchem Anhang jedoch in dem Pariser Frieden von 1783 Art. 5. nichts zu finden ist, und also derselbe dadurch aufgehoben zu seyn scheint.

Als ferner Spanien den Großbritannischen Unterthanen das Recht, Campeche-Holz zu fällen, in besagtem Frieden von 1763 bestätigte, so geschah es ebenfalls unter dem Bedinge des Verbits aller Fortificationen, welches zwar in dem Frieden von 1783 nicht ausdrücklich, dem Zusammenhange nach aber doch in der That, wiederhohlet wurde.

Wenn endlich eine Europäische Macht ihre Kriegsvölker oder Seemacht in Friedenszeiten in America, ohne eine bekannte hinlängliche Ursache, ansehnlich

lich vermehret, so erwecket solches frehlich die Eifersucht der Nachbarn, giebt auch, wenn die darüber ausgestellten Erklärungen nicht annehmlich befunden werden, Ursache zu kriegerischen Gegenanstalten, welche endlich gar in einen Krieg ausbrechen können:

So ergieng es, als die Franzosen im Jahr 1755 viele Soldaten nach Canada und Louisiana schickten. S. Gesch. 1c. der Franz. Pflanzst. S. 53.

Gleiche Folgen kann es haben, weni, während eines Krieges in America zwischen zweyen Europäischen Mächten, eine dritte, welche nichts zu besorgen hat, und die zwar den Schein haben will, neutral zu seyn, aber einem von den kriegenden Theilen verdächtig vorkommt, viele Mannschaft oder Schiffe dahin absendet.

Ein Beyspiel davon hat man daran, a. F. Frankreich, nachdem sich im Jahr 1739 in America zwischen Großbritannien und Spanien ein Krieg entsponnen hatte, im Jahr 1740 eine Escadre dahin sandte.

§. 25.

Weil die Schiffahrt der Unterthanen nur um der Handlung willen geschieht: so werden auch in den Tractaten Schiffahrt und Handlung zusammen gesetzt, mithin gilt das, was jetzt von der Handlung folgt, auch von der Schiffahrt. Schiffahrt.

In dem Münsterischen Frieden zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden von 1648 wurde Art. 6. beschlossen: Was West-Indien belange, so sollen beyderseitige Unterthanen sich der Schiffahrt und Commerciën an diejenigen Häfen und Orte, welche durch Forts, Castelle und Wohnungen (Contoirs), oder sonsten von dem andern Theil.

Theile besessen werden, enthalten; und sollen zu den Orten, welche die General-Staaten besitzen, auch gerechnet werden, diejenigen, welche die Portugiesen gedachten Staaten vom Jahr 1641 an entrissen, und auch alle andere, welche die Portugiesen noch besitzen, so lange sie noch unter den Portugiesen seyn werden.

In dem Fontainebleauischen Frieden von 1762 wurde wegen der Schifffahrt auf dem Mississippi ein Vergleich getroffen, welcher in dem Pariser Definitiv-tractat von 1763 Art. 7. bestätigt wurde.

Portugall und Spanien verglichen sich 1777 wegen der Schifffahrt auf gewissen Flüssen und Seen in Süd-America.

Wo nun keine Verträge vorhanden sind, oder Streitigkeiten darüber entstehen, da kann es leicht wegen der Freyheit der Schifffahrt insbesondere zu Widersprüchen kommen, welche so dann durch die sonst gewöhnlichen Wege verhandelt werden, auch wohl vorläufige Abreden veranlassen, die aber nicht allemahl von der gewünschten Wirkung sind; z. E. Großbritannien und Spanien verglichen sich den 14. Jan. 1739, dergleichen Streitigkeiten und beyderseitigen Ansprüche durch eigene gütliche Conferenzen untersuchen, und in einer bestimmten Zeit ausmachen zu lassen; es wurde aber dennoch nichts daraus.

§. 26.

Fischfang. Der Fischfang auf dem Meer, sonderlich der Cabliou oder Stockfisch in Nord-America, namentlich an der Küste und auf den Bänken von Terre-neuve, ist von Wichtigkeit, und hat daher mehrmahlige Streitigkeiten und Vergleiche verursacht.

Den

Von dem Betragen der Europäischen Mächte und Unterthanen in Ansehung dieses Fischfangs gegen einander, erzählt H. Prof. Sprengel in der Gesch. der Eur. 2c. 1. Th. S. 35 f., woraus auch oben unter Neu-Foundland das mehrere zu befinden ist.

Die Nationen, welche hauptsächlich deswegen mit einander zu thun gehabt haben, sind die Engländer und Franzosen.

Spanien wollte auch Antheil daran haben; aber es konnte nicht nur damit nicht durchbringen, sondern es mußte sich auch dessen ausdrücklich begeben.

Gingegen ist eben dieses Recht nunmehr dem neuen Staate der vereinigten Nord-Amerikanischen Provinzen zugestanden worden.

Im Utrechter Frieden von 1713 zwischen Frankreich und Großbritannien wurde Art. 12. und 13. festgesetzt, auf welchen Nord-Amerikanischen Küsten die Franzosen sollen fischen dürfen oder nicht.

Was nach dem Utrechter Frieden zwischen Frankreich und Großbritannien wegen des Fischfanges auf Terreneuve vorgegangen ist, sehe man in der Gesch. der Engl. Colon. 2. Th. S. 407 f. und oben in dem Französischen Nord-America.

In dem Kriege vom Jahr 1744 wurde der Fischfang der Franzosen auf den Bänken von Terreneuve und Neuschottland durch den Verlust von Cap Breton unterbrochen. Als aber solches Cap durch den Aachenschen Frieden Frankreich wieder erhielt, so kam alles wieder auf den vorigen Fuß.

Die Staatshandlungen von 1761 zwischen Frankreich und Großbritannien, wie auch die 1762 und 1763 dießfalls zu Stande gekommenen Vergleiche wegen des Fischfanges in der Nord-Amerikanischen See, sind theils im Anfange dieses Werkes,

fes, theils unter dem Französischen Nord-America nachzusehen.

Der Großbritannische Gesandte am Spanischen Hofe glaubte in einem Schreiben von 6. Decbr. 1761: das Französische Ministerium werde niemals zugeben, daß Spanien an dem Stockfische bey Terrenewe Antheil bekomme, weil solches seinem eigenen Interesse, auch weitläufigen und einträglichen Handel mit dieser Waare nachtheilig wäre. Neue Europ. Staatskanz. 7. Th. S. 461.

In dem Pariser Frieden von 1783 wurde ein neuer Vertrag deswegen gemacht, so viel Frankreich und Großbritannien, wie auch Großbritannien und die vereinigten Nord-Americani- schen Staaten betrifft. S. oben N. 1.

Mehreres sehe man unter dem Großbritannischen Nord-America, bey Terrenewe, in meinem Versuche des neuest. Europ. Völkerr. 5. Th. S. 497.

§. 27.

Americani-
sche Hand-
lung über-
haupt.

Da wir schon oben gehöret haben, daß alle zur See handelnde, oder doch Besitzungen in America habende Staaten, die Handlung mit und nach America als eine der einträglichsten ansehen, und der größten Aufmerksamkeit würdigen: so ist leicht zu begreifen, warum in so vielen Friedensschlüssen und andern Tractaten so sorgfältige Vorsehung deswegen geschehen ist.

In den gesamtinten Utrechtschen Friedens- Tractaten von 1713 war das Hauptabsehen mit darauf gerichtet, daß die Franzosen nicht einen Theil der Handlung nach dem Spanischen America an sich ziehen möchten,

Als

Als Spanien im Jahr 1719 dem löndner Tractat von 1718, oder der so genannten Quadrupel-Allianz, bezutreten beschloffe, so geschah es mit unter der Bedingung, daß die Handlung in West-Indien auf den Fuß des Utrechter Friedens festgesetzt werden sollte.

In dem Wiener Tractat von 1725 zwischen Oesterreich und Spanien gestattete zwar dieses jenem ein mehreres, als andern Nationen; es erregte aber den Widerspruch von Frankreich, Großbritannien und Holland.

In dem Sevillischen Tractat von 1729 zwischen Frankreich, Großbritannien und Spanien aber wurde Art. 4. verglichen: Die Handlung der Englischen und Französischen Nation, sowohl in Europa als Indien, soll auf den Fuß, wie sie vor 1725 gewesen, hergestellt seyn, und dießfalls alle nöthigen Befehle ergehen; wobey es auch verblieb.

Die zwischen den Europäischen Mächten unter sich geschlossenen Handlungs- Tractaten enthalten ebenfalls vieles von dem Americanischen Handel; und nachdem nun seit 1783 die Nord-Americanischen vereinigten Staaten eine neue unabhängige Macht sind, so bewerben sich (außer Frankreich und Holland, die es schon früher gethan haben,) nun noch mehrere Europäische Souverains, Handlungs- Tractaten mit ihnen zu schließen.

Wenn ein in einem Tractat begriffener, die Handlung angehender, Artikel abgeändert werden soll: so gehöret natürlich beyder interessirter Theile Bewilligung dazu.

Als daher Großbritannien im Jahr 1728 auf dem Congresse zu Soissons verlangte, daß den Spanischen Einwohnern von Guipuscoa verwehret werde, einige Handlung nach Ferreneuve zu treiben, antwortete Spanien: Da diese Handlung in dem

Utrechtischen Tractat ganz deutlich und ausdrücklich vorbehalten worden sey, so verhoffe man, Großbritannien werde von dieser Forderung abgehen.

Und als in dem letztern Kriege zwischen Frankreich und Großbritannien letzteres verlangte: Holland sollte besonders auch denen in und wegen America im Kriege versangenen Mächten kein Schiffbauholz liefern: so bezog sich Holland auf den zwischen besagter Republik und der Krone Großbritanniens bestehenden Handlungs- und Schiffahrts- Tractat, nach welchem es erlaubt sey, und von dem es nicht abzugehen gedächte; welches aber mit eine Ursache war, warum Großbritannien Holland den Krieg ankündigte.

§. 28.

Freiheit der
Americani-
schen Hand-
lung.

Einige wenige Europäische Mächte haben wegen der Freyheit der Handlung nach America in seiner Maaße Abreden genommen; wiewohl auch dieselben gar nicht eine unbegrenzte Freyheit enthalten.

Im Bredaischen Frieden von 1667 zwischen England und Holland wurde Art. 9. beliebt: Was in America ic. von den Gouverneurs oder andern Beamten, vor Protestationen und Declarationen gegen die Freyheit der Schiffahrt und Commercien heraus gegeben worden, soll cassirt seyn, und die Unterthanen solcher Freyheit völlig genießen, wie sie zur Zeit des Tractats von 1662 gehabt haben.

Aber Art. 24. heißt es dennoch: Die Unterthanen mögen in eines oder des andern Theils landen, NB. in Europa, freye Handlung treiben.

In dem Utrechtischen Frieden von 1713 zwischen Frankreich und Großbritannien wurde Art. 15. eine Abrede wegen der Freyheit der Handlung der Engländer und Franzosen mit den Indianern, und die-

dieser mit besagten beyden Nationen, genommen.
S. das Indian. Nord-America.

Wo auch die Freyheit der Handlung nach gewissen Gegenden in America auf ausdrücklichen Verträgen beruhet, da verbleibet es billig dabey.

Man sehe, was bereits wegen der Handlung der Spanischen Unterthanen in Guipuscoa nach dem Großbritannischen Terrenewe vorgekommen ist.

Sonst gilt das eben wegen der Freyheit der Schifffahrt bereits Besagte auch von der Freyheit der Handlung; weil die Schifffahrt gar oft allein die Handlung mit Fremden zur Absicht hat.

§. 29.

Zuweilen pflegen sich einige Europäische Mächte Besondere in ihren Friedens- Handlungs- und andern Tractaten Freyheiten in Ansehung der Handlung nach America eines oder andern Handlungssachen. anderes insbesondere auszubedingen.

Dahin gehöret z. E. was England in seinem Assiento- Tractat mit Spanien zugestanden worden; davon schon oben ein mehreres vorgekommen ist.

Im Jahr 1749 sollte Spanien den Portugiesen erlaubt haben, ein mit allerhand Waaren beladenes Registerschiff nach Vera - Cruz zu senden, und daß selbiges, nach seiner Zurückkunft aus America, unmittelbar wieder nach Portugall gehen könne ohne schuldig zu seyn, in einem oder dem andern Spanischen Hafen anzulanden. S. meinen Versuch des neuesten Europ. Völkerr. 7. Th. S. 721.

Hinwiederum geschiehet es so dann auch, daß in den folgenden Zeiten andere Mächte sich darauf beziehen, und gleiche Freyheiten verlangen, auch wohl erhalten; oder man ergreift wenigstens die Gelegenheit, es dahin zu bringen, daß das Privilegium des andern wieder aufgehoben werde.

In dem Madrider Frieden von 1667 zwischen England und Spanien lautet es Art. 8: Was beyde Indien betreffe, so verwillige die Krone Spanien den Unterthanen von Großbritannien alles dasjenige, was den vereinigten Niederlanden durch den Münsterischen Tractat vom Jahr 1648 eingeräumt worden sey, gleich als wäre solches von Wort zu Wort hier eingerückt.

Umsonst muß diese Stelle nicht in diesen Frieden hineingekommen seyn; und doch mag ich den Münsterischen Frieden von 1648 betrachten wie ich will: so kann ich nichts besonders darin finden, das den vereinigten Niederlanden in Ansehung West-Indiens eingeräumt worden wäre.

Als Spanien in dem im Jahr 1725 mit Oesterreich geschlossenen Handlungs-Tractat einige Vortheile in Americanischen Handlungsfachen eingeräumte, sowollten es die Hannoverischen Allirten nicht zugeben. Es kam wegen der Indianischen Handlung überhaupt allerley in Vorschlag, und in die Präliminarien von 1727 Art. 3. floß ein: „Die Commercien-Privilegien, sowohl in Europa überhaupt, als in Spanien und Indien, welche sich auf Tractaten gründen, und deren die Französische, Englische und Holländische Nation vorher genossen hat, sollen auf den Fuß der vor dem Jahre 1725 errichteten Tractaten hergestellt werden. „Und Art. 5. vergliche man sich: Das Englische Commercium in America soll, wie es vor diesem nach den Tractaten gewesen, fortgesetzt werden. Schmaußens Staatswissensch. 1. Th. S. 549f.

Als auch die West-Indische Holländische Compagnie den General-Staaten vorstellte, was für eine große Gefahr ihr aus dem Wienerischen Handlungs-Tractat bevorstünde, und ihre bey Spanien dießfalls gethane Vorstellungen nichts fruchteten: so traten
end.

endlich die General-Staaten der Hannoverischen Allianz mit aus dem Grunde bey, weil sie insonderheit auch zur Garantie und Erhaltung der Commerciën in und außer Europa abziele.

Da ferner die vereinigten Niederlande dem nachherigen Sevillischen Tractat von 1729 beytra- ten; so versprach Spanien ihnen: Wenn es einer einzigen Potenz, durch öffentliche oder heimliche Ver- träge einige Vortheile in der Handlung verwilligen sollte, daß die Holländer solcher auch theilhaftig seyn, und denen am meisten begünstigten Nationen gleich- gehalten werden sollen.

So gar nöthiget man zuweilen eine Macht, zum Voraus allen dergleichen besondern, andern Natio- nen niemahls gleichgültigen, Freyheiten zu entsagen.

Z. E. In dem Utrechtschen Frieden von 1713, zwischen Frankreich und Großbritannien, lautet es im 6ten Artikel: Der König in Frankreich sey zufrieden, und verspreche, daß er forthin keinen an- dern Vortheil und Bedingungen in Ansehung der Handlung nach Indien verlangen noch annehmen wol- le, als welche sie unter der Regierung des Königs Carls II. von Spanien gehabt, oder welche andern dahin handelnden Völkern und Nationen erlaubt werden.

Etwas seltenes ist, wenn einzelnen Standes- oder andern Personen von einem Souverain besondere Pri- vilegien in Handlungssachen, welche seine Lande be- treffen, ertheilet werden; auch pflegen dergleichen Freyheiten auf gewisse Jahre, und sonst, einge- schränkt zuwerden.

Im Jahr 1782 meldeten die öffentlichen Blät- ter: Der König in Spanien habe, um die Tapfer- keit des allda so genannten Prinzen von Nassau zu belohnen, demselben erlaubt, jedes Jahr fünf Regt- ster Schiffe nach Mexico und Peru zu seinem Nutzen

zu schicken; welche Erlaubniß mehr als drey Millionen werth seyn soll.

Eher geschieht es, daß ganze Gesellschaften dergleichen erhalten; wie wir bereits gehöret haben, daß die Englische Südsee-Compagnie in dem Affiento-Vertrage mit Spanien dergleichen zugestanden worden ist.

Es ist aber auch nicht ohne Beyspiel, daß dergleichen Freyheiten, wenn man derselben Schädlichkeit oder Mißbrauch einseheth, wieder aufgehoben werden.

Als ein Französischer Prinz, Philipp V., auf den Spanischen Thron kam, wurde den Französischen Kaufleuten zu St. Malo die Handlung nach Peru erlaubt, welche einen solchen Gebrauch davon machten, daß die Spanische eigene Handlung darüber hätte zu Grunde gehen müssen. Da nun König Philipp sich durch den Utrechtschen Frieden genugsam auf dem Throne befestiget zu seyn glaubte: so ließ er im Jahr 1713 die gemessensten Befehle ausgehen, kein ausländisches Schiff in irgend einem Hafen von Peru und Chili einzulassen, und es wurde eine Flotte ausgesandt, über der Vollstreckung dieser Befehle zu halten. S. Robertson 2, 107 f.

S. 30.

Einschränkung der Handlung in Ansehung der Fremden;

Es ist aber die Handlung zwischen America und Europa, ja auch in America selbst, meistens und auf mancherley Weise sehr eingeschränkt, und zwar in Ansehung 1. der Fremden, und 2. der Einheimischen selbst.

Frankreich ließ im Jahr 1727 Patente ausgehen, durch welche allen Fremden alle Handlung in den Französischen Colonien untersagt wurde.

Um

Um das Jahr 1767 wurde scharf darüber gestritten, und es wurden viele Schriften darüber gewechselt, ob es rätlich sey, darauf zu beharren, oder ob es nicht besser wäre, die Handlung ganz frey zu geben? Endlich aber wurde den 30. Jul. beschloffen, besagte Patente zu bestätigen, dagegen aber zwey Freyhäfen anzulegen.

In den Betracht. über St. Domingo, 2. Th. S. 279 heißt es: „In der allgemeinen Verordnung von 4. Nov. 1771, in 12ten Artikel, wird den höchsten Gerichten vorgeschrieben, sich auf die Verfertigung solcher Verordnungen und Vorschriften zu legen, welche die Absicht hätten, allen Französischen Kaufleuten eine völlige Freyheit zu verstaten, und die Fremden gänzlich auszuschließen.“ Diese Verordnung ist zu St. Domingo nicht protocollirt worden.

Großbritannien erlaubt keiner ausländischen Nation, nach dessen Colonien zu schiffen, um Producte allda einzuhandeln und auszuführen, viel weniger ihre eigene Waaren dort einzubringen; sondern alles beydes bleibt ein Vorrecht, entweder der Britischen Unterthanen überhaupt, oder der Einwohner von Großbritannien insbesondere.

Portugall gestattet auch keiner andern Europäischen Nation, nach Brasilien zu handeln.

In Spanien wird für ein Reichsgrundgesetz gehalten, daß alle Fremde von der Freyheit ausgeschlossen seyn sollen, nach dem Spanischen Indien zu kommen, oder Handlung dahin zu treiben.

Es ist auch diese Verfassung von vielen andern Europäischen Mächten auf eine sehr feyerliche und nachdrückliche Weise anerkannt, ja Spanien selbst genöthiget worden, zu versprechen, daß es beständig darüber halten wolle.

In dem Utrechter Frieden von 1713 zwischen Großbritannien und Spanien wurde nämlich Art. 8. beliebt: „Weil unter den Bedingungen des allgemeinen Friedens zur Regel und zum Grunde mit gemeinsamer Einwilligung gesetzt worden, daß die Schifffahrt und Handlung nach dem Spanischen West-Indien in dem Stande bleiben soll, wie sie zu Königs Caroli II. Zeiten gewesen: so soll auch fort- hin, weder den Franzosen, noch einiger andern Nation, unter keinerley Vorwand, unmittelbar oder durch andere, erlaubt seyn, in gedachtes West-Indien zu schiffen, zu handeln, oder Negern, Güter oder Waaren hinzubringen, ausgenommen, was durch obgedachte Handlungs- Tractaten, und insonderheit in dem Asiento de Negros und dessen 12ten Artikel, zugelassen ist; oder wegen Einführung der Negern wird verglichen werden.“

Und eben so halten es überhaupt alle Europäische Staaten, welche Besitzungen in America haben.

Es wird daher mehrmahls in den Friedensschlüssen, auch Handlungs- und andern Tractaten, ausdrücklich bedungen, daß es bey diesen Einschränkungen verbleiben, und keine Nation sich eines weitern anmaßen, noch auch einer dritten Nation ein mehreres gestattet werden soll.

In dem Madrider Frieden von 1667 zwischen England und Spanien Art. 7. heißt es: Den Englischen Unterthanen soll erlaubt seyn, mit ein- und auszuführenden Waaren in allen Spanischen Ländern, wo sie vor diesem Handlung zu treiben gepflogen, zu handeln &c.

Es wurde zwar zu unsern Zeiten (wie wir hernach mit mehrerm hören werden) darüber gestritten: Ob diese Stelle auch auf West-Indien gehe? Der ganze Zusammenhang des 7ten und 8ten Artikels aber belehret, daß es nicht sey; es wäre auch sonst die

die Clausel, „wo sie vor diesem Handlung zu treiben gepflogen,“ überflüssig.

Im Lissaboner Frieden zwischen Portugall und Spanien von 1668, Art. 3., wurde den beyderseitigen Untertanen die Handlung so gestattet, wie selbige zu König Sebastians in Portugall Zeiten getrieben worden sey; wo kein Theil in des andern Americanischen Lande handeln durfte.

Was der Utrechter Friede von 1713 zwischen Frankreich und Großbritannien dießfalls enthalte, habe ich bereits kurz vorher angeführet.

In dem Utrechter Frieden zwischen Frankreich und Portugall wurde Art. 7. die Freyheit der Kaufahrtschiffe, in beyderseits Häfen einlaufen zu können, dahin eingeschränkt, wo es vor diesem gewöhnlich gewesen sey; und Art. 10. versprach Frankreich, niemahls auf die Schifffahrt und den Gebrauch des Amazonen-Flusses Anspruch zu machen.

In dem Utrechter Frieden von 1713 zwischen Frankreich und Holland versicherte Frankreich Art. 32: Es wolle keinen andern Vortheil, weder für sich, noch seine Untertanen, in der Handlung und Schifffahrt nach Spanien oder West-Indien verlangen, als es zur Zeit König Carls II. gehabt, oder jeder dahin handelnden Nation verstattet werde; und so lange die Könige in Spanien allen handelnden Nationen keine andern Vortheile gestatten, so lange soll auch die Handlung nach Spanien und West-Indien gänzlich, wie zu Zeiten des Katholischen Königs Carl II., getrieben werden.

In dem Utrechter Frieden von 1713 zwischen Großbritannien und Spanien lautet es Art. 8: Weil unter den Bedingungen des allgemeinen Friedens zur Regel und zum Grunde mit gemeinsamer Einwilligung gesetzt worden, daß die Schifffahrt und Handlung nach dem Spanischen West-Indien

In dem Stande bleiben soll, wie sie zu Königs Carls II. Zeiten gewesen: so soll auch forthin weder den Franzosen, noch einiger andern Nation, unter keinerley Vorwand, weder directe noch indirecte, erlaubt seyn, in gedachtes West-Indien zu schiffen, zu handeln, oder Negern, Güter und Waaren hinzubringen; ausgenommen, was nach den ältern Commercien-Tractaten, und insonderheit in dem Assiento de Negros und dessen 12ten Artikel erlaubt sey, oder wegen Einführung der Negern noch werde verglichen werden.

In dem Utrechter Frieden von 1715 zwischen Portugall und Spanien floß Art. 6. ein: Der König in Portugall verbiade sich, daß er keiner andern Nation, als allein der Portugiesischen, zulassen wolle, sich in der Colonie de Sacramento zu etabliren, und allda zu handeln, noch viel weniger aber einer fremden Nation zu einer Handlung in das Spanische Gebiet (als welche auch den Portugiesen verboten seyn sollte) behülflich zu seyn.

Und Art. 17. wurde nochmahls festgestellt: Die Handlung soll zwischen beyderseitigen Unterthanen, wie vor dem Kriege, getrieben, und denselben alle Privilegien und Freyheiten zugestanden seyn, als die allerbegünstigste und privilegirteste Nation genießt; welches jedoch nur allein von Europäischen Ländern zu verstehen sey, indem die Schiffahrt und Handlung nach Indien den beyderseitigen Unterthanen allein: jeden in ihren Ländern vorbehalten bleibt, ausgenommen, was wegen des Assiento zwischen Spanien und Großbritannien verglichen worden sey.

In dem Utrechter Frieden von 1714 zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden wurde Art. 10. der bereits angeführte Münsterische Friede von 1648 zu Grunde gelegt; so dann Art. 31. weiteres beygefügt: Der Katholische König verspre-

che,

ch; keiner fremden Nation die Schiffahrt und Handlung nach dem Spanischen Indien zu gestatten, sondern dießfalls alles zu lassen, wie es zu König Carls II. Zeiten gewesen, und die Grundgesetze von Spanien erfodern, als welche allen Zutritt und Handlung in besagtem Indien allen fremden Nationen verbieten, und allein den Spanischen Unterthanen vorbehalten; doch soll hierdurch dem Assiento-tractat mit Großbritannien nichts präjudicirt seyn. Und Art. 34: Was im vorhergehenden Artikel von der freyen Handlung in beyderseitigen Landen enthalten ist, soll allein von den Ländern in Europa verstanden, und die Handlung nach dem Spanischen Indien nach dem obigen 31sten Artikel, die nach dem Holländischen Ost- und West-Indien aber nach dem bisherigen Fuß, getrieben werden.

Als in dem Bourbonischen Familien-tractat von 1761 zwischen Frankreich, Spanien und Sicilien Art. 24. verglichen wurde, daß die Unterthanen dieser drey Mächte in Schiffahrts- und Handlungssachen gleiche Rechte, wie die Eingebornen, genießen sollten: so wurde solches ausdrücklich nur auf die in Europa gelegenen Staaten eingeschränkt.

Spanien hat schon von alten Zeiten her allen Fremden verboten, in dessen Americanischen Landen sich so gar nur als Durchreisende betreten zu lassen.

Daher heißt es in dem Münsterischen Frieden zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden von 1648: Die Administratoren, und alle und jede Personen, welche in Diensten der Ost- und West-Indischen Compagnie stehen, sollen frey und sicher in allen Spanischen Ländern NB. in Europa reisen und handeln, gleich andern Einwohnern der Herrschaften der General-Staaten.

Ja, es verbinden sich wohl einige Mächte gegen einander auch in Ansehung dritter Herren Unterthanen,

nen, daß sie denselbigen keine Handlung in ihren Ländern gestatten wollen.

So bedunge sich Spanien, als es 1777 die Insel St. Catharina an Portugall zurück gab, von demselbigen aus: daß es weder in Kriegs- noch Friedenszeiten Handlungsschiffe fremder Nationen in den Häfen von St. Catharina, oder in die Häfen des daran stoßenden festen Landes einlaufen lassen sollte. Doch wurde in dem darauf erfolgten Tractat von 1779 Art. 5. eine Ausnahme gemacht, im Fall eines Sturms und zu beforgenden Schiffbruchs, in gleichen in Ansehung der Spanischen Schiffe.

§. 31.

Und der eigenen Untertanen.

Was so dann die eigenen Untertanen der Europäischen Souverains betrifft, so sind selbige entweder in Europa oder in America sesshaft.

In einigen Ländern wird zwischen beyden in so fern kein Unterscheid gemacht, daß, in so weit es sonst erlaubt ist, die Europäischen nach America, und die Americanischen nach Europa handeln dürfen; z. E. in Dänemark, Frankreich, Holland &c.

In andern Ländern hingegen werden die in dem Mutterreiche befindlichen Handelsleute viel mehr begünstiget, als die in den Americanischen Colonien.

So wollte Großbritannien nicht leiden, daß aus Europa etwas nach America und West-Indien gebracht werde, als auf Englischen Schiffen.

Und auf diese Weise sollte auch die Handlung von America nach Europa, und von America nach West-Indien oder von West-Indien nach America, getrieben werden.

Dahin ziele die berühmte Navigations-Acte mit ab.

Herrn

Herrn Franklin's, eines Pensylvaniers, Nachrichten (welche H. Achenwall dem Publico mitgetheilt hat) giengen vor wenigen Jahren dahin: „Die (Großbritannischen Nord-Americanischen) Colonien sind in der ganzen auswärtigen Handlung, und noch mehr in ihrer Schiffahrt, auf vielerley Weise eingeschränkt. Viele Waaren, die zum Schiffbau gehören, und ihre Materialien, nebst Zubehör zu Manufacturen, als: Mastbäume und Schiffszimmerholz, Eisen, Kupfererz, Hanf, Flachs, Baumwolle, Indigo, Tabak, Ingwer, Theer, Pech, Harz, Potasche, Felle und Pelzwerk, dürfen sie gar nicht ausführen; diese sind dem Großbritannischen Reiche vorbehalten, werden von Großbritannischen Handelsleuten daselbst erkaufte, und durch Großbritannische Schiffe und Matrosen abgehohlet. In Gegenden, wo eine Englische Compagnie einen ausschließenden Handel treibt, dürfen sie auch nicht handeln, z. E. nach Ost-Indien. Im Jahr 1765 wurde ihnen auch der Handel mit den West-Indischen Colonien der Franzosen und Spanier untersagt; dieses Verbot hatte aber üble Folgen, und wurde wieder aufgehoben. Nach den Portugiesischen Zuckerinseln dürfen sie allerley Eßwaaren, als: Getreide, Mehl, Butter, Fleisch und Schlachtvieh, ferner allerley Holz und hölzernes Geräthe zum Hausbau und zur Landwirthschaft verführen. Der Handel mit den Spaniern ist ein bloßer Schleichhandel. - - Sie handeln unmittelbar - - - mit eigenen Waaren, aber in Britischen Schiffen, nach Portugall, Cadix, Malaga, Marseille, Livorno, Neapel. Sie dürfen so gar auf eben die Art nach der Türkey handeln, ungeachtet solches bis jetzt noch nicht geschiehet. - - Doch der Handel nach Portugall hat besondere Einschränkungen: sie dürfen zwar ihre Producte dahin führen; aber keine Portugiesischen Weine zurück hohlen, sondern

bern müssen solche über England kommen lassen. Der Zucker ist die einzige Waare, welche der Colonist, als sein Eigenthum, jedoch mit Brittschen Schiffen, durch ganz Europa verschleppen, und unmittelbar verkaufen kann. Den größten Theil der Americanischen Waaren hohlen die Engländer selbst ab; wie sie denn auch ihre Manufacturen für die Colonien selbst nach America überschiffen.“

Aber eben diese so großen Einschränkungen, wobey die Englischen Kaufleute den größten Theil des Gewinnes, welchen die Americanische Handlung abwarf, allein zogen, war mit eins Hauptursache, warum sich endlich die meisten Nord-Americanischen Großbritannienischen Colonien von dem Mutterreiche gänzlich losrissen.

Als dieser Krieg zwischen Großbritannien und dessen Nord-Americanischen Colonien anging, las man, ehe Frankreich in solchen Krieg sich mit einließ: Weil keine Schiffe mehr vor den Americanischen Kaper sicher wären, so müsse man in England durch die Finger sehen, und zugeben, daß viele Waaren auf Französische Schiffe geladen würden.

In Großbritannien wurden im zwölften Jahre der Regierung König Carls II. und im achtzehnten König Georgs II. Parlaments-Acten gemacht, daß kein Fremder an Schiffen, die nach Asien, Africa und America handeln, Antheil haben sollte; welche auch im Jahr 1773 erneuert wurden, weil sich ergeben hätte, daß die Großbritannienische Schifffahrt dadurch, daß viele Fremde an dem Eigenthum der Englischen Schiffe Theil hätten, sehr leide. S. meinen Versuch des Europ. Völkerr. 7. Th. S. 312.

Oder die Einwohner eines Mutterreichs sowohl, als der Colonien, werden auch sonst in Ansehung der Art des Transports und des Absatzes der Waare eingeschränkt, z. E. in Spanien, da die Waaren

vor.

vornähls nur durch die Gallionen hin und her gebracht werden durften.

§. 32.

Doch dispensiren die Souverains zuweilen, aber Dispensati-
sehr selten, von diesen Einschränkungen, in so fern ^{onen Tage-}
sie nicht durch Tractaten mit andern Mächten darin ^{gen.}
gebundene Hände haben.

3. E. So lange der Affiento-Tractat zwischen
Großbritannien und Spanien bestand, war den
Englischen Affientotisten erlaubt: sie sollten alle Jah-
re ein Schiff von achthundert Tonnen nach den Spa-
nischen Herrschaften in America schicken, und mit
selbigen daselbst freye Handlung treiben dürfen; von
welchen Waaren auch keine Abgaben bezahlt werden
sollten; doch mit diesen Bedingungen: 1. der König
in Spanien sollte den vierten Theil des Gewinnes von
diesem Schiffe, und noch darüber von den übrigen
 $\frac{2}{3}$ vom Gewinne fünf von hundert beziehen; 2. der
Verkauf dieser Waaren sollte in den Spanischen Plä-
zen nicht anders, als in den gewöhnlichen Messzei-
ten, geschehen; und 3. wenn das Schiff vor der Slot-
tille oder den Gallionen in America anlangen würde,
so sollten die Waaren ausgeladen, und so lange in
ein mit zweyen Schloßern (zu deren einem die Spa-
nischen Bedienten, zu dem andern aber die Engli-
schen Factors, die Schlüssel hätten,) versehenes Ma-
gazin gelegt werden, bis die Messe werde gehalten
werden. S. meinen Versuch des neu. Europ. Völ-
kerr. 7. Th. S. 697.

Mehreres davon kommt oben vor.

Im Jahr 1749 wurde den Portugiesischen
Kaufleuten erlaubt, alle Jahre ein Registerschiff mit
allerhand Waaren nach Vera-Cruz zu senden. Cit.
Versuch 2c. S. 721.

Was

Was aber die eigenen Unterthanen betrifft, so eröffnete König Carl III. in Spanien im Jahr 1765 allen seinen Unterthanen aus jeder Provinz Spaniens die Handlung nach den Inseln Cuba, Hispaniola, Porto-Rico, Margareta und Trinidad; dehnte auch solches bald hernach auf Louisiana, und auf die Landschaften Yucatan und Campeachy aus.

Herr Robertson, in seiner Gesch. von Amer. 2. Th. S. 482 f., sagt mehreres von dieser den Spanischen Unterthanen ertheilten Freyheit; ich habe es aber in dem Spanischen America bereits mitgetheilt.

§. 33.

**Heimlich-
des Handels
außerhalb
Kriegszeiten.** Zuweilen geschieht es, daß auch außerhalb Kriegszeiten, aus angeblichen erheblichen Staatsursachen, durch eine Art von Repressalien, die Americanische Handlung gehemmet, oder doch beeinträchtigt, wird.

Als Spanien um die Jahre 1725 und 1726 sich der Oesterreichischen Handlungsgesellschaft zu Ostende günstig erzeigte: so schickte Großbritannien eine Escadre nach America, um den Spanischen Gallionen den Weg nach Europa zu versperren; worauf im Jahr 1727 ein Vergleich wegen derselben sichern Zurückkunft getroffen wurde.

Wir haben aber auch bereits vernommen, daß zuweilen hernach, wenn es zu einem Vergleiche kommt, dem beleidigten Theile wegen dergleichen Gewaltthätigkeiten Genugthuung gegeben werden muß.

§. 34.

**Handlungs-
gesellschaften.** In einigen Europäischen Staaten wurden gewissen Handlungsgesellschaften ausschließende Freyheitsbriefe

Briefe ertheilet, kraft deren dieselben allein nach gewissen Gegenden in America handeln durften; welche zum Theil noch bestehen, zum Theil aber wieder aufgehoben worden sind, und der Handel nach America und West-Indien frey gegeben worden ist.

Da in den folgenden besondern Abhandlungen von America mehreres davon vorkommt: so will ich hier von demselben nur dieses wenige überhaupt anmerken.

In Dänemark ist nunmehr die Handlung nach America ungesperrt, nachdem die ehemahligen Handlungsgesellschaften dahin aufgehoben worden sind.

In Frankreich ebenfalls; außer was den Handel nach Capenne betrifft.

Auch die Handlungsgesellschaft zu St. Malo, welche nach Peru handeln durfte, ist längst, so wie die Assiento-Gesellschaft, erloschen.

In Großbritannien ist eine Hudsons Bay-Gesellschaft, welche allein in einem gewissen Bezirke in dem äußersten Nord-America handeln darf.

Die Südsee-Compagnie ist, was die Handlung selbst betrifft, erloschen: und so ist auch sonst, außer obgedachtem Bezirke, die Handlung nach America frey für einen jeden.

Die Assiento-Gesellschaft ist ebenfalls nicht mehr vorhanden.

In Portugal sind Handlungsgesellschaften 1. nach Maragnan, und 2. nach Fernambuco.

In Spanien ist eine Handlungs-Compagnie zu Barcellona, welche einige Freyheiten in der Handlung nach der Havana und Honduras genießt; 2. eine nach den Carraquen, und 3. eine Assiento-Gesellschaft.

In Holland ist eine West-Indische Gesellschaft.

Hingegen wollen dritte Mächte nicht leiden, wenn Handlungsgesellschaften angelegt werden wollen, um

dahin zu handeln, wöhin es allen andern Nationen, außer des Landes-Souverain eigener, verboten ist.

Als Kaiser Carl VI. im Jahr 1722 zu Ostende eine Ost- und West-Indische Compagnie errichten wollte, so setzten sich die vereinigten Niederlande dagegen, weil es dem Münsterischen Frieden zwischen Spanien und Ihnen von 1648, Art. 5., wie auch ihrem Barriere-tractat mit Oesterreich von 1715, Art. 26., zuwider laufe.

Hingegen begünstigte Spanien dieselbe in dem mit Oesterreich im Jahr 1725 geschlossenen Handlungs-tractat.

Die Holländische West-Indische Gesellschaft stellte darauf den General-Staaten den großen Schaden vor, der ihnen aus dem Wienerischen Handlungs-tractat bevorstünde, und die Holländischen Vorstellungen am Spanischen Hofe dagegen fruchteten nichts; doch hofften die General-Staaten noch immer, Oesterreich werde selbst die ganze Ostendische Gesellschaft wieder aufheben.

Der Kaiser hingegen wollte zwar eine und die andere Einschränkung der Handlung dieser Gesellschaft, keinesweges aber die gänzliche Aufhebung derselben, verwilligen; wovon in Rouffet's Recueil &c. Tom. 2. et 3. vieles zu lesen ist.

Die General-Staaten traten darauf im Jahr 1726 der Hannoverischen Allianz zwischen Frankreich, Großbritannien und Preussen vom Jahr 1725 bey, und es würde in einem Neben-Artikel verglichen: daß, weil die Holländer durch den fünften und sechsten Artikel des Münsterischen Friedens ein Recht erlangt hätten, kraft dessen die Oesterreichischen Niederlande, sowohl als andere, von der Handlung nach Indien in dem Bezirk der den Ost- und West-Indischen Gesellschaften erteilten Bestätigungen ausgeschlossen seyn sollten, solches Recht unter die-

Diejenigen zu zählen sey, von welchen in dem zweyten Artikel des Hannöversischen Tractats geredet werde, und daß, wenn wegen dieses Rechts zc. einige Unruhen entstehen zc. würden, die Allirten sie dießfalls, der Allianz gemäß, schützen, auch ohne Verzug die nachdrücklichsten Mittel unter einander concertiren wollten, um die Holländer bey gedachtem Rechte zu erhalten, und sie vor allem, so daraus erfolgen möchte, zu garantiren; doch daß gegen die Ostendische Compagnie, weder in Indien noch anderwärts, nichts gewaltsamer Weise vorgenommen werden sollte, bis man gedachtes Concert abgefaßt hätte.

In den 1727 geschlossenen Präliminarien eines Vergleichs wegen dieser Compagnie wurde dieseibe auf sieben Jahre suspendirt, binnen welcher Zeit man sich wegen derselben eines Endlichen vergleichen wollte.

Als die General-Staaten ferner dem Sevillischen Tractat von 1729 zwischen Frankreich, Großbritannien und Spanien beytraten: so gab man ihnen die Versicherung einer völligen Satisfaction in Ansehung der gänzlichen Abstellung der Ostendischen Handlung.

Darauf wurde in dem Wiener Tractat von 1731 zwischen Großbritannien und Oesterreich ausgemacht: Es sollte von Stund an und auf ewig alle Handlung und Schiffahrt aus den Oesterreichischen Niederlanden nach Ost-Indien cessiren, und weder von der Ostendischen Compagnie, noch jemand anders, dawider gehandelt werden zc; von West-Indien aber wurde nichts gemeldet.

Weil auch diese Ostendische Compagnie ihre Absicht mehr auf Ost- als West-Indien hatte, und in der Folge nichts weiter vorkam, welches America betraf: so will ich von den weitem Handlungen wegen derselben hier nichts melden. Man sehe davon

Rouffet a. a. D., und Schmaußens Einleit. in die Staatswissenschaft, 1. Th. S. 538, 548 f.

Im Jahr 1743 wollte in Frankreich zu St. Malo eine Südsee-Compagnie errichtet werden; Großbritannien aber setzte sich dagegen, weil es den Utrechtschen Friedensschlüssen von 1713 entgegen sey. S. meinen Versuch des neuen Europ. Völkerr. 7. Th. S. 356.

§. 35.

Freyhäfen. Es giebt zwar einige Freyhäfen in America, sonderlich in West-Indien, allwo alle Nationen (nur etwa gewisse einzelne Waaren ausgenommen) freye Handlung treiben dürfen; aber dergleichen Plätze sind wenige, und gehen nicht ins Große.

Dänemark hatte einen solchen Freyhafen auf der Insel St. Thomas, welcher aber im Jahr 1777 wieder aufgehoben wurde.

Frankreich legte im Jahr 1767 zwey Freyhäfen in America an, und zwar, nach dem Berichte des Merc. hist. 1767, Tom. 2. p. 160, zu St. Lucie in Ansehung der Inseln vor dem Winde, und zu St. Nicolas in Rücksicht der Inseln unter dem Winde; andere hingegen wollen nur von einem einzigen Freyhafen wissen, und zwar auf St. Domingo.

Großbritannien hat in America zwey Freyhäfen, einen in Jamaica, und einen in Dominico, die im Jahr 1766 dazu erkläret worden sind.

Holland hat einen auf St. Eustache.

Auf dem festen Lande von America aber giebt es, meines Wissens, gar keinen.

Daß dergleichen Freyhäfen zur Beförderung des Schleichhandels nach den Spanischen Besitzungen mit haben helfen sollen, wird angegeben, und ist wahrscheinlich, aber nicht erweislich.

§. 36.

Die Eifersucht der Französischen und Großbritannischen Nationen in Ansehung der Americanischen Handlung ist notorisch, und keine geringe Mitursache einiger zwischen ihnen geführter Kriege.

Herr Raynal schreibt; „Die Engländer, die geneigter sind, sich über anderer Wohlfahrt zu kränken, als der ihrigen zu genießen, wollen nicht bloß reich, sie wollen die einzigen Reichen seyn. Das Erwerben ist ihre Sucht. Sie suchen nicht, hurtig ihre Herrschaft, sondern ihre Colonien, auszubreiten. Der Zweck aller ihrer Kriege ist ihr Handel, und die Begierde, ihn ausschließend zu machen, hat sie zu großen Dingen und großen Ungerechtigkeiten bewogen. Diese Leidenschaft ist so stark, daß sie so gar ihre Philosophen unterjocht hat. Der berühmte Boyle sagte: Es sey gut, den Wilden das Evangelium zu predigen; weil, wenn man sie auch nur so viel Christenthum lehren sollte, als sie haben müssen, um gekleidet zu gehen, es ein großer Vortheil für die Englischen Manufacturen seyn würde.“

„Ein solches System, das die Nation nicht aus dem Gesichte verlohren hat, offenbarte sich 1755 unvorsichtiger, als es bis dahin gethan hatte. Der Anbau der Französischen Colonien, deren schneller Anwachs alle Aufmerksamkeit in Erstaunen setzte, weckte die Englische Eifersucht wieder auf.“

Ganz hat H. Raynal nicht unrecht; ganz hatten aber auch die Herren Franzosen nicht recht.

Herr Raynal schreibt ferner nicht unrecht; „Wie lange soll man Frankreich vorwerfen, daß es mit mehrer Sorgfalt, Intrigue, und vielleicht Geschicklichkeit, arbeite, die Kräfte der andern Nationen kennen zu lernen, und zu schwächen, als seine eigenen zu gebrauchen, und zu Rathe zu halten?“

Als Spanien im Jahr 1725 in dem mit Oesterreich geschlossenen Handlungs-TRACTAT diesem große Vortheile in der Handlung nach West-Indien verwilligte: so wurden andere Mächte eifersüchtig darüber, und es beschleunigte mit die Hannoverische Allianz von eben diesem Jahre, welche, nach dem Art. 2., mit zu Behauptung aller Rechte, Freyheiten, und Vortheile, insonderheit derjenigen angesehen war, deren diese Allirten genießen, oder genießen sollen, wie bereits mit mehrerem gemeldet worden ist.

§. 37.

Contreband- und Schleichhandel. Von dem Americanischen Contreband- und Schleichhandel, und was deswegen zwischen den Europäischen Mächten vorgefallen ist, ließ sich ein ganzes großes Buch schreiben.

Man sehe indessen meinen Versuch des neuest. Europ. Völkerr. 7. Th. S. 757f., auch meine Nachlese von Staatsbedenken 2c. 1. Th. S. 66f., und

Resquisa de los Oydores de Panama contra D. Jayme e Mugnos &c. por haverlos commerciado illicitamente en tiempo de Guerra. 1755. Fol.

Alle Handlungen, welche gegen die Landesgesetze, oder die Verträge mit andern Staaten, geführt wird, ist eine verbotene Handlung.

Man kann selbige in zwey Hauptgattungen theilen, nämlich in eine Contreband- und in eine Schleichhandlung.

Contreband-Handlung ist die, 1. wenn Personen, die übrigens handeln dürfen, auch an Orte, wo sie handeln dürfen, Waaren hinbringen, die sie nach besagten Gesetzen oder Verträgen gar nicht führen sollten; oder 2. wenn die Waaren an sich zwar erlaubt waren, aber die vorgeschriebene Art nicht beobachtet wird,

wird, z. E. wenn die Einfuhr auf eigenen oder neutralen Schiffen zwar erlaubt wäre, sie geschiehet aber durch fremde oder feindliche Schiffe.

Den Contreband-Waaren werden auch die auf neutralen Schiffen gefundene Brieffschaften eines kriegsführenden Theiles gleich gehalten und weggenommen; wie z. E. einem Französischen Schiffe im Jahr 1777 zu Cork in Irland geschah, bey welchem eine Correspondenz mit den revoltirten Amerikanern angetroffen wurde.

Ein Schleichhandel hingegen ist, wenn 1. Personen Handlung treiben, die nicht dazu berechtiget sind; so auch 2. wenn Personen, denen sonst die Handlung erlaubt ist, nach Gegenden oder Orten handeln, dahin sie nicht handeln sollten; oder 3. wenn Personen, die das Handlungsrecht haben, nach Orten, wohin sie öffentlich handeln dürfen, heimlich handeln, um dadurch der Abgaben, die sie geben müßten, sich zu entschütten; oder 4. wenn sie mit einer größern Anzahl von Schiffen, Tonnen, &c. handeln, als ihnen vergönnet ist.

Indessen nimmt man es im gemeinen Leben, auch in Schriften und sonst, nicht so genau, sondern gebraucht beyderley Nahmen von beyderley Arten als gleichgültig.

Die Schleichhandlung ist aber nicht zu vermen- gen mit derjenigen Art einer heimlichen Handlung, z. E. nach dem Portugiesischen oder Spanischen America, zu welcher die Landeseinwohner den Nahmen herleihen, die Fremden aber allein, oder doch größten Theils, die Waaren dazu hergeben, und den Nutzen davon ziehen.

Auch wird bey einem beschuldigten Schleichhan- del allemahl voraus gesetzt, daß die Landesgesetze oder Verträge mit andern Mächten noch gültig, und die landesherrlichen Verordnungen so beschaffen sind,

daß andere Souverains gegen deren Rechtmäßigkeit nichts einzuwenden haben.

Wo aber diese beyden Eigenschaften nicht vorhanden sind, da fällt auch der Schleichhandel entweder gar hinweg, oder er kann doch so lange der Streit resp. zwischen den Souverains selbst, oder mit ihren Unterthanen, währet, nicht mit solcher Schärfe bestraft werden, als außer dem geschehen kann.

Uebrigens kann ein Schleichhandel, nach Beschaffenheit der Umstände, 1. entweder durch die eigenen Unterthanen, oder durch Fremde, getrieben werden; 2. entweder zu Lande, oder zu Wasser; 3. eigentlich und meistens in America selbst; aber auch in Europa, durch die, wider das Verbot, aus America gezogenen Waaren.

Von der eigenen Unterthanen, zum Nachtheile ihrer Landesherrn, treibenden Schleichhandlung will ich zur Probe nur dieses wenige melden.

Herr Leijt in seinem Brittrisch. Amer. S. 239 f. schreibt: „Eigentlich sollten diese (in Massachusetts gebauten neuen) Schiffe nach England zum Verkauf gebracht werden; aber diese Colonie, die, nebst Rhodeisland, sich mit dem Schleichhandel immer am meisten abgegeben, hat seit langer Zeit für Spanier, Holländer und Franzosen viele Schiffe gebaut, und für diese, ingleichen für Pipenstäbe, Faßreise, Breter, Bau- und allerley Nugholz (das man unter dem allgemeinen Nahmen Lumber begreift), ferner für Fische und Lebensmittel, in West-Indien Zucker und dessen Sorup (Molasses), Wein, Tabak, und allerley Manufactur-Waaren, eingetauscht. Mit diesen fremden Waaren, und dem Thee, den sie in großen Ladungen an den Canarischen und Capo-Verdischen Inseln den aus China kommenden Holländischen, Dänischen und Schwedischen Schiffen abnahmen, versahen sie heimlich nicht nur Ame-

rica,

rica, sondern auch zum Theil Großbritannien, zum größten Nachtheil der Zölle und des ganzen Britischen Handels; denn nicht bloß die Ost-Indische Compagnie, sondern auch die Englischen Manufacturen und Zuckerinseln, mußten dabey entseztlich verlieren. Letztere haben den Zuckerhandel, den sie sonst fast allein in Europa trieben, größten Theils den Franzosen überlassen müssen. Unterdessen sind nicht alle Kaufleute in Neuengland Schleichhändler.“

Noch beträchtlicher aber ist der verbotene Handel zwischen den Untertanen verschiedener Souverains.

In America wird der Schleichhandel von den Dänen, absonderlich aber den Engländern, Franzosen und Holländern, resp. sehr stark getrieben, zum Theil in ihrer eigenen Souverains, hauptsächlich aber in den Spanischen Landen, und zwar nicht nur an der Küste, sondern auch auf dem ganzen festen Lande.

Absonderlich bringen die Engländer durch ihren Schleichhandel viele Neger nach den Portugiesischen und Spanischen Landen in America.

Da der beträchtlichste Schleichhandel in America vornehmlich die Spanischen Americanischen Provinzen betrifft: so will ich von dessen Geschichte noch einiges insbesondere anführen.

Herr Raynal sagt (2, 402 f. der Mauv. Ausg.) überhaupt: „Die Erfahrung muß ihr (der Spanischen Regierung) gezeigt haben, daß die Wachsamkeit ihrer Küstenbewahrer, und die Treue ihrer Befehlshaber, Schranken sind, durch die sich der Schleichhandel oft und leichtlich dringt.“

„Alle Nationen, die durch ihre Besitzungen den Spanischen Colonien ankommen können, haben immer gesucht, sich die Schätze und die Waaren dieses sehr unthätigen Volkes durch den Schleichhandel zu-

zueignen. Die Portugiesen haben ihre Absicht auf den Plata-Fluß gerichtet; die Dänen, die Franzosen, die Holländer auf die Küste von Carthagena und Porto Belo. Die Unterthanen Großbritanniens, die alle diese Wege kennen, haben in dem, was ihnen durch den letzten Friedensschluß (von 1763) ist abgetreten worden, neue Wege gefunden, um sich einen beträchtlichem Antheil an dieser reichen Beute zu verschaffen.“

„Alle mit einander haben ihre Absicht erreicht, dadurch, daß sie die Küstenbewahrer hintergangen oder bestochen haben. Aber die Engländer, die gewiß wußten, daß ihre Regierung sie nicht verleugnen würde, haben in vollem Frieden einen verbotenen Handel mit Gewalt unterstützt, auf den bey ihnen (selbst) die Todesstrafe steht. Ihr Kriegseewesen unterstützt ihn so offenbar, daß zwischen demselben und den Kaufleuten ein öffentlicher Contract bestehet, vermöge welchen ein Kriegsschiff von dem Schleichhändler fünf von hundert des Verkaufspreises, zum Lohne des Schutzes, den es ihm giebt, empfängt.“

„Die (Spanischen) Befehlshaber thun ihre Pflicht noch schlechter, als die Küstenbewahrer. Ob gleich in Spanien die Bestechung alles Ziel und Maas überschreitet, so gehet es doch in Indien noch weiter damit. Von den Vice-Königen an bis zu den untersten Einwohnern, ist nicht einer, der einen einzigen patriotischen Grundsatz nach der neuen Welt brächte. Alle Mittel, reich zu werden, hält man für erlaubt. Derjenige, den man am gewöhnlichsten ergreift, ist der, daß man den Schleichhandel begünstiget, oder ihn selbst treibt. Dieß Mittel ist leicht; es ist leicht; es ist gelinde. In America klagt niemand über diese Aufführung, denn sie stehet allen an. Wenn das Geschrey einiger Europäischen Handelsleute bis an den Hof gelanget: so wird es durch

Gr.

Geschenke, die man bey den Ministern, bey den Reichvätern, bey den Maitressen, oder bey den Günstlingen geschickt anzubringen weiß, leicht gedämpft. Der Schuldige ist nicht nur von aller Strafe frey, sondern er wird noch dazu belohnt. Wie soll man es anfangen, um so tief eingewurzelte Mißbräuche auszurotten? So lange die Einrichtungen, welche die Quelle der Unordnungen gewesen sind, bestehen werden, so lange wird der Schleichhändler seinen Handel forttreiben, und die Leute, die ihn hindern sollen, werden ihn befördern. Spanien wird die Ordnung nicht eher wieder herstellen, als bis es die Auflagen vermindert, und die Art, seine Handlung mit den Colonien zu unterhalten, verändert.“

In Ansehung der Portugiesen insbesondere aber meldet er S. 468 f: „Um diese Zeit (nach dem Utrechter Frieden von 1715) legte sich die neue Pflanzstadt (Sanct Sacrament), die nichts mehr zu schonen brauchte, auf einen unermesslichen Schleichhandel mit Buenos-Ayres. Dieser Schleichhandel hatte seit langen Zeiten angefangen. Rio-Janeiro war im Besiß, Zucker, Tabak, Wein, Branntwein, Negern und Zeuge an Buenos-Ayres zu liefern, welches dagegen Mehl, Zwieback gedörrtes oder gesalznes Fleisch und Geld gab. So bald die beyden Colonien eine sichere und bequeme Niederlage hatten, so kannte ihr Verkehr keine Schranken mehr. Der Spanische Hof, welcher den Weg, den die Schätze von Peru giengen, gar bald bemerkte, bezeugte viel Verdruß darüber; sein Mißvergnügen wuchs so, wie der Schaden, worüber er klagte. Es war dieß eine ewige Quelle von Zwist unter den beyden Nationen, die immer schien, auf einen Bruch hinaus laufen zu wollen. Die Mittel zum Vertrage, welche die Staatsklugheit von Zeit zu Zeit darbot,

bot, wurden alle für unthunlich gehalten. Endlich legte man sich näher zum Ziele.“

Was hierauf von dem Vertrage von 1750 und dessen Folgen vorkommt, berühre ich andermwärts, und bemerke daraus hier nur so viel: Man habe zu Lissabon gewagt, zu sagen, daß es nach den Regeln einer schlechten Staatskunst gehandelt sey, einen Pflanzort aufzuopfern, dessen Schleichhandel zwey bis dritthalb Millionen Thaler in das Hauptland brächten ic. und daß, nachdem dieser Vertrag im Jahr 1761 aufgehoben worden, alles wieder auf dem alten Fuß geblieben sey.

Und S. 486 heißt es: „Zu diesem Gelde (aus Brasilien) muß man noch hinzu fügen, was man durch den Schleichhandel von Buenos - Ayres bekommt. Dieses verbotene Gewerbe war vormahls unermesslich. Die Maasregeln, die Spanien getroffen hat, haben es auf ungefähr 800,000 Thaler herab gebracht.“

Im vierten Theile, S. 87 f. sagt er: „Die Englischen Pflanzstädte, zumahl Jamaica, hatten mit den Spanischen Besizungen in der neuen Welt einen Schleichhandel angelegt, den sie durch die Länge der Zeit gewohnt waren, als erlaubt anzusehen. Der Hof zu Madrid, der mehr Einsehen in seinem Vortheil erhielt, ergriff Maasregeln, um diesen Verkehr zu hemmen, oder wenigstens zu verringern. Das Vorhaben mochte wohl weise seyn; aber die Ausführung desselben hätte auch gerecht seyn müssen. Wenn die Schiffe, die dazu bestimmt waren, den Unterschleif zu verhindern, sich damit begnügt hätten, die Fahrzeuge anzuhalten, die ihn trieben: so hätten sie Lob verdienet; allein, der von allen gewaltsamern Mitteln unzertrennsche Mißbrauch, die Hierigkeit nach Gewinn, vielleicht auch der Geist der Rache, machten, daß man, unter dem Vorwande des
Schleich-

Schleichhandels, fern von verdächtigen Küsten Schiffe anhielt, die einer rechtmäßigen Bestimmung nachgingen.“ Darauf meldet er, wie es darüber im Jahr 1739 endlich zu einem Kriege ausgeschlagen sey.

Er erzählt ferner im fünften Theile S. 286 f. (Mauv. Ausg.) von dem Schleichhandel der Jamaicaner, daraus ich nur dieses anführen will.

Im Jahr 1759 meinte man durchgängig, Jamaica habe aus dem Spanischen Indien vierhundert Millionen Thaler gezogen. Als man die Register-Schiffe statt der Gallionen einführte, so nahm der Schleichhandel nach und nach ab, und in den letzten Zeiten betief er sich jährlich nur auf etwa 400,000 Thaler. Das Englische Ministerium, das ihm aufhelfen, oder den Vortheil desselben ferner einrenten wollte, kam im Jahr 1766 auf den Gedanken, daß das beste Mittel, um der Insel Jamaica dasjenige wieder zu verschaffen, was sie verlohren hat, das sey, sie für einen Freyhafen zu erklären: alsobald sind die Spanischen Fahrzeuge aus der neuen Welt von allen Seiten dahin gekomminen, um ihre Metalle und ihre Waaren gegen Englische Manufactur-Arbeiten zu vertauschen.

Herr Robertson meldet (2, 391): „Die Hauptquelle der Ausnahme der Spanischen Colonie am la-Plata-Strome sey ihre bequeme Lage zum Schleichhandel gewesen; denn sie sey von dem gewöhnlichen Laufe der Spanischen Schiffe so weit abgelegen gewesen, daß Schleichhändler, fast ohne einige Gefahr, entdeckt oder gehindert zu werden, solche Quantitäten Europäischer Manufactur-Waaren hineinbringen konnten, daß sie nicht nur die Bedürfnisse der Colonie damit versorgten, sondern diese Waaren auch in alle östliche Theile von Peru verführet wurden.“

»Als

„Als die Portugiesen ihre Niederlassungen in Brasilien bis an den La Plata-Strom ausbreiteten, ward ein neuer Canal eröffnet, wodurch verbotene Waaren noch leichter, und in noch größerer Menge in die Spanischen Gebiete einströmten.“

„So nachtheilig auch dieser unerlaubte Handel dem Mutterreiche war, so half er doch die Aufnahme der Niederlassung, die ihn zuerst benutzte, sehr befördern, und Buenos Ayres wuchs nach und nach zu einer volkreichen und blühenden Stadt heran.“

Seite 459 f. führet er ferner aus, wie Spanien durch seine ungeschickte Behandlung des Americanischen Commercii selbst Anlaß zu Vermehrung des Schleichhandels, oder vielmehr der unter Spanischen Nahmen von andern Europäischen Nationen Handlung nach America, gegeben habe.

Seite 468 f. erzählt er, daß man, um dieses zu hemmen, eben so schlechte Mittel vorgeschlagen habe, nämlich, daß jeder Schleichhändler mit dem Tode und Confiscation seines ganzen Vermögens bestraft, oder auch dem Inquisition-Gerichte übergeben werden sollte.

Seite 471 f. bemerkt er, wie nach dem Utrechter Frieden durch den Assiento-Tractat der Schleichhandel von neuem leichter und weiter getrieben worden sey, als er jemahls vorher gewesen wäre. Er (ein Engländer) geühet selbst, und führet seine eigene Landsleute und Schriftsteller als Zeugen an, daß bey dem Handel des der Assiento-Gesellschaft zugestandenen jährlichen Schiffes mancherley Betrügereyen mit untergelaufen wären, u. s. w. (S. oben.)

Seite 473 endlich sagt er: Durch die Küstenbewahrer wäre der Fortgang des Schleichhandels einigermaßen gehemmet worden; es reiche aber in so weitläufigen, und von der See her so zugänglichen Staaten keine Anzahl kreuzender Schiffe hin, den Ein-

Eingriffen der Schleichhändler in jeder Gegend vorzubeugen; und da einer Seits die Englischen Kaufleute in den Colonien ihn fast für einen erlaubten Handelszweig angesehen, und anderer Seits die Spanischen Küstenbewahrer unverantwortliche Gewaltthatigkeiten ausgeübt hätten: so wäre es darüber im Jahr 1739 zu einem Kriege zwischen Großbritannien und Spanien ausgeschlagen.

Noch bemerkt er S. 487, daß durch die im Jahre 1776 gestiftete eigene Statthalterschaft der Landschaften Rio de la Plata u. dem Portugiesischen Schleichhandel ein starker Kiegel vorgeschoben worden wäre.

Und S. 491 behauptet er: Daß die Spanischen Landesverordnungen in Ansehung seiner Colonien noch immer zu streng und zu systematisch wären, als daß sie ganz vollzogen werden könnten; welches denn nothwendig Gelegenheit zum Schleichhandel geben müßte.

In der Beschr. der Handl. der Eur. Staaten 1. Th. S. 358 f. heißt es: „Ich muß nun auch etwas von dem unmittelbaren Handel anderer Europäischer Nationen nach dem Spanischen America anführen. Derselbe ist überhaupt ein verbotener oder ein so genannter Schleichhandel. Die Holländer, die Franzosen, die Dänen, hauptsächlich aber die Engländer, nehmen Antheil daran. Die Holländer führen ihn besonders von St. Eustache und von Curassao aus, auf welchen Inseln sie theils Waarenlager von allen Europäischen Waaren haben, welche die Spanier daselbst abholten, theils aber auch selbst Schiffe mit Europäischen Waaren ausrüsten, die nach den Küsten der Spanier segeln, und daselbst ihre Ladung vertauschen. Die Dänen treiben von St. Thomas aus einen Schleichhandel mit Spanien, und diesem Gewerbe zu gefallen, ist der dortige Hafen zu

zu einem Freyhafen erklärt worden. Die Franzosen sind von Martinique aus besonders geschäftig, das Silber und Gold der Americaner gegen ihre Waaren auszutauschen. Und die Engländer bedienen sich dazu besonders der Insel Jamaica, von wo aus sie einen großen Handel nach dem Spanischen America treiben. Es ist wahr, daß dieser Handel durch einige Abnahme seit Einführung der Registerschiffe erlitten hat: denn da es vermittelst dieser Einrichtung so leicht nicht an Europäischen Waaren in America fehlen kann, so kann der Preis davon auch so sehr nicht mehr steigen, und die Schleichhändler können folglich nicht mehr den ansehnlichen Gewinn machen, der sie wegen der großen Gefahr, die sie bey diesem unerlaubten Gewerbetreiben zu befürchten haben, schadlos halten könnte. Indessen muß dieser Handel noch immer ansehnlich genug seyn, welches sich unter andern auch schon aus den Nachrichten schließen läßt, die ich so eben (1777) in den Zeitungen lese, daß der Unterkönig von Mexico vier Schiffe aus America eingezogen hätte, die im Schleichhandel begriffen gewesen wären, und deren Ladung 800,000 Piaster betragen hätte. Den stärksten Handel hat indessen die Südseegefellschaft in England geführt, so lange sie den Asiento-Handel hatte;“ welches hierauf weiter ausgeführt wird.

Und S. 369 liest man: „Es ist in Spanien so gut, als in andern Ländern, gewöhnlich, Waaren ein- und auszuführen, ohne dem Könige die davon festgesetzten Abgaben zu entrichten; und da die Abgaben hier so beträchtlich sind, so verlohnet es sich schon der Mühe, sich auf dergleichen Betrughandel zu legen. Man giebt den Spanischen Zollbedienten, vom vornehmsten bis zum geringsten, Schuld, daß sie sich gern bestechen lassen, und selbst den Schleichhandel begünstigen; es scheint auch nicht,
als

als wenn die Spanischen Officianten es für unrecht hielten, sich bestechen zu lassen, oder auch nur einmal die Vorsicht brauchten, geheim dabey zu Werk zu gehen, wenigstens ist gewiß, daß die Südsee-Gesellschaft in England, so lange sie den Affiencé-Handel hatte, in ihren öffentlichen Versammlungen die Geschenke bewilliget hat, die den Spanischen hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten gegeben werden sollten, um ihr nicht in der offenbaren Uebertreibung ihrer Freyheiten hinderlich zu fallen.“

Von dem Schleichhandel aus den Dänischen West-Indischen Inseln nach den Spanischen Besitzungen in America, sehe man etwas im Dänischen America.

Der bekannte D. Franklin erzählte H. Achenwall (s. dessen Anmerk. über Nord-Amer. S. 72), daß Großbritannien in West-Indien besonders darum zwey Freyhäfen angeleget habe, um den Schleichhandel mit den Spaniern zu erleichtern.

Von der St. Bernhardsbucht in Louisiana trieben die Franzosen, als sie dieses Land noch inne hatten, einen starken Schleichhandel mit den Spaniern in den beyden Mexico's. Fr. Pfl. S. 357.

In den Brief. über Portugall, S. 23 wird gemeldet, daß der Portugiesische Schleichhandel von Buenos-Ayres jährlich 60,000 Pfund Sterling betragen habe.

Die Portugiesen brachten von St. Sacrament fast alle Europäische Waaren über Buenos-Ayres nach Chili und Peru, und gewannen jährlich dadurch über anderthalb Millionen Piasters; auch der Schleichhandel mit Negern war außerordentlich einträglich. Nachdem aber dieser heimliche Handel strenge eingeschränkt worden, so litten darunter des Königes von Portugall Einkünfte eben so sehr, als seiner Unterthanen. H. Gatterers hist. Journ. 5. Th. S. 126.

Nord-Amer. III. Band. B b Von

Von der Holländer Art, den Schleichhandel von St. Eustache und Curassao aus zu treiben, sehe man etwas bey H. Raynal, 4. Th. S. 275 (der Koph. Ausg.).

In der Beschreibung der Handl. der Eur. Staaten, 1. Th. S. 62 heißt es: „Alle diese Inseln (der Holländer in West-Indien) sind also und für sich von keiner Bedeutung; Curassao und St. Eustache aber werden sehr wichtig durch den Schleichhandel, der von hier aus mit dem Spanischen festen Lande auf America getrieben wird. Die Holländer führten Anfangs diesen Schleichhandel mit ihren eigenen Schiffen, die sie bewaffneten, um sich gegen die Spanischen Küstenbewahrer vertheidigen zu können. Nach der Zeit wurden große Magazine in Curassao angelegt, und die Spanier kamen selbst dahin, um ihr Gold, ihr Silber, ihre Vanille, ihre Cacao-Bohnen, ihre China-Rinde, u. s. w. gegen Slaven, Leinwand, seidene Zeuge, Cattune, Gewürze, Specereien, Spizen, Bänder, Quecksilber, eiserne und Stahlwaaren, und dergl. auszu-tauschen. Bey entstandenem Kriege zwischen England und Frankreich öffnete sich eine neue und sehr vortheilhafte Aussicht für Curassao, indem es alsdann die ganze mittägliche Küste von Domingo mit Waaren versiehet, und alle Producte von Domingo bekommt. Die Franzosen selbst kommen alsdann häufig nach Curassao. Bey den jetzigen Unruhen in Nord-America haben die Holländer von St. Eustache aus einen verbotenen Handel mit den aufrührischen Nord-Americanern angefangen, der die Aufmerksamkeit des Englischen Ministerii erregt, und die Zurückberufung des dortigen Holländischen Gouverneur veranlasset hat.“

Indessen ist es keinesweges das Spanische America allein, wo der Schleichhandel im Gange ist; auch

auch wohl in allen übrigen Landen der Europäischen Souverains in America findet er sich ebenfalls selbst bey ihren eigenen Unterthanen, zum Nachtheile der ihrem Landesherrn gebührenden Abgaben, und die z. E. seit einigen Jahren so berühmt gewordenen Hancock's, Adams, &c. wurden wenige Zeit vorher als gewissenlose Contrebandiers in öffentlichen Schriften angegeben. Eben so geht es auch in Ansehung fremder Mächte Landen.

Absonderlich waren und sind resp. noch gewisse Gegenden in America, welche sich vor andern durch den Schleichhandel bekannt machten.

Die Großbritannische Insel Jamaica ist dießfalls vorzüglich berühmt.

Die Portugiesische Colonie von St. Sacrament war es ebenfalls; ist aber nun zerstört.

Und das Holländische St. Eustache wird auch in diese Classe gezählt.

Den Engländern wird, in der Geschichte der Engl. Pf. S. 211 umständlich die Schuld gegeben, daß, weil Florida und Louisiana zu einem unsäglich weitläufigen Schleichhandel mit Neuspanien ungemeyn bequem liegen, die Engländer beständig trachteten, sich derselben nach und nach zu bemeistern.

Im Jahr 1764 beklagten sich die Großbritannischen Unterthanen bey ihrem Könige, daß die Küstenbewahrer der Französischen Inseln in America ihnen unverschuldeter Weise, unter dem angeblichen Vorwande eines angeblichen Schleichhandels, viele Schiffe anhielten, als gute Preisen erklärten, die Waaren confiscirten, und die Capitains, nebst dem Schiffsvolke, ins Gefängniß setzten. Der König in Großbritannien befahl auch seinem Gesandten am Französischen Hofe, ernstliche Vorstellungen deswegen zu thun, und darauf zu bestehen, daß die Großbritannischen Unterthanen entschädiget, und den Fran-

zöfischen Gouverneurs Befehle zugesandt würden, sich dergleichen Verfahrens zu enthalten; mit der Bedrohung, widrigenfalls gegen die Französischen Schiffe, in gleichen Umständen, Repressalien zu gebrauchen.

§. 38.

Art, ihn zu treiben. Von der Art, diese Schleichhandlung zu treiben, meldet ein neuer Englischer Schriftsteller in Ansehung der Spanischen Americanischen Provinzen folgendes: „Ein Schiff von Jamaica, das daselbst Negern und ein gutes Sortiment anderer Waaren an Bord genommen hat, segelt in Friedenszeiten nach einem Hafen, der Grout genannt, etwa vier Meilen von Porto-Bello: jemand, der Spanisch versteht, wird so gleich ans Land geschickt, um den Kaufleuten der Stadt Nachricht von der Ankunft des Schiffes zu geben. Eben diese Nachricht wird auch in aller Eil den Kaufleuten in Panama ertheilt, die sich dann so gleich, als Bauern verkleidet, nach dem Hafen, wo das Schiff liegt, begeben, und große Töpfe, die fast ganz mit Silber angefüllt, oben aber (um die Zollbedienten zu hintergehen) mit Mehl bedeckt sind, mit sich nehmen. Hier bleibt das Schiff oft fünf bis sechs Wochen in einem liegen, und handelt. Die Spanier kommen gewöhnlich an Bord, lassen ihr Geld da, und nehmen ihre Negern, und andere Waaren, welche in Paquete zusammen gebunden sind, so, daß sie ein Mensch tragen kann, mit sich, nachdem sie zuvor auf dem Schiffe gut bewirtheet worden, und noch auf den Weg, so viel sie brauchen, bekommen haben. Wenn die Schleichhändler ihre Ladung hier nicht ganz los werden: so segeln sie ostwärts nach Brew, einem ungefähr fünf Meilen von Carthagena gelegenen Hafen, wo sie bald einen Absatz für das übrige finden.“ H. Schlözer.

Herr

Herr Raynal sagt: Der verbotene Handel, den Jamaica trieb, war bey seinem Betrüge ganz ungekünstelt. Ein Englisches Fahrzeug stellte sich, als habe es Mangel an Wasser, Holz oder Lebensmitteln; oder sein Mast sey ihm zerbrochen, oder es führe einen Leck, den es weder entdecken noch stopfen könne, ohne abzuladen. Der Statthalter erlaubt, daß das Schiff in den Hafen laufen und sein benötigtes besorgen darf; aber, um sich vor jeder Anklage an seinem Hofe schützen oder entschuldigen zu können, läßt er die Thüre der Niederlage, wo man die Waaren des Schiffes hingebracht hat, versiegeln, indessen eine andere Thüre unversiegelt bleibt, durch welche man die Dinge, die in diesem geheimen Handel umgesetzt werden, aus- und einträgt. Wenn der Handel geschlossen war, so verlangte der Fremde (dem es immer an Gelde mangeln mußte) die Erlaubniß, so viel zu verkaufen, als nöthig wäre, seine Unkosten zu bezahlen; eine Erlaubniß, die immer ertheilt wurde, aber, dem Scheine nach, mit großen Schwierigkeiten. Diese Verstellung war nothwendig, damit der Befehlshaber, oder seine Agenten, ungestraft öffentlich verkaufen durften, was sie heimlich eingekauft hatten, weil man immer meinen würde, es könne nichts anders seyn, als die Waaren, die man erlaubt hatte zu kaufen: auf die Art wurden die stärksten Ladungen losgeschlagen und verkauft.

Der Spanische Hof schmeichelte sich, dieser Unordnung dadurch ein Ende zu machen, daß er verbot, man sollte kein fremdes Schiff in seinen Häfen aufnehmen, es möchte unter welchem Vorwande es nur wolle geschehen. Aber die Jamaiker riefen Gewalt der List zu Hülfe, und ließen sich bey der Fortsetzung des Handels durch Englische Kriegsschiffe beschützen, deren Capitain fünf von hundert von allen unerlaub-

ten-Artikeln in dem Schleichhandel erhielt, den er, gegen den Vertrag beyder Kronen, unter ihren Unterthanen vermittelte. . .

Indessen ist an die Stelle dieser offenbaren und unlängbaren Verletzung des Völkerrechts eine unmerklichere und nicht so drohende getreten. Die aus Jamaica abgefertigten Schiffe begeben sich nach den unbefuchtesten Rheden der Spanischen Küste, und vornehmlich nach Brew, fünf Meilen von Carthagena, und nach Grout, vier Meilen von Porto-Vello. Ein Mensch, der die Landessprache versteht, wird geschwinde an das Land geschickt, um den benachbarten Gegenden von der Ankunft des Schiffes Nachricht zu geben. Die Nachricht geht mit der größten Geschwindigkeit von einer Hand zur andern, bis an die entferntesten Orte. Die Kaufleute kommen eben so geschwind, und der Handel hebt an; aber mit Vorkehrungen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung erwiesen hat. Das Schiffsvolk wird in drey Theile getheilt, indessen der eine den Käufer höflich empfängt, und mit wachsamem Augen auf ihre Neigung und Geschicklichkeit zum Stehlen Acht giebt, ist der andere damit beschäftigt, die Vanille, den Indigo, die Cochenille, das Gold und Silber der Spanier, gegen die Claven, das Quecksilber, die seidenen Zeuge und andere Waaren, die man ihnen liefert, zu empfangen. Zu gleicher Zeit sorgt die auf dem Verdecke verschanzte und in Waffen stehende dritte Abtheilung für die Sicherheit des Schiffes und der ganzen Mannschaft, indem sie darauf siehet, daß niemahls mehr Menschen auf einmahl herein dringen, als sie im Zaum halten kann. Wenn die Geschäfte abgethan sind, so macht der Engländer mit seinen Capitalien (die er gemeiniglich um das Doppelte vermehrt hat), daß er wieder nach seiner Insel, und der Spanier mit seinem Einkauf (mit dem er einen
glic

gleichen, oder wohl noch stärkern, Profit zu machen gedenket), daß er wieder nach seiner Heimath kommt. Aus Furcht, entdeckt zu werden, vermeidet dieser die Landstraßen, und zieht mit den Negern, die er eingekauft, und mit den in leicht zu tragenden Paqueten vertheilet hat, über Nebenwege.

Meistens liegen die eigenen Bedienten eines Souverain, in dessen Gebiet ein starker Schleichhandel getrieben wird, selbst mit unter der Decke.

Der Engländer, H. Burnaby, sagt S. 150 von den Einwohnern von Rhodeisland, einem der jetzigen vereinigten Nord-Americanischen Staaten: „Fast alle leben vom unerlaubten unanständigen Schleichhandel. - - Wollte der Gouverneur sich weigern, Friedensflaggen zu bewilligen: so würde er am Ende des Jahres von seinem Amte, wovon er vielleicht leben muß, abgesetzt werden.“

„Verschiedene Gouverneurs in Nord-America hatten während des letzten Krieges (1757 f.) die Gewohnheit, gegen ein ansehnliches Geschenk, den Kaufleuten Friedensflaggen zu ertheilen, vermöge welcher sie Erlaubniß hatten, nach den Französischen Inseln zu fahren, um Gefangene auszuwechseln; der wahre Zweck und Absicht der Reise aber war, mit den Franzosen verbotene Handlung zu treiben, und sie mit Ammunition und Lebensmitteln zu versehen. Ein Paar Gefangene waren hinlänglich, ihre Absicht zu verstecken, und, um immer mehr Vorrath zu behalten, führten sie selten mehr. Durch diesen Mißbrauch erwarben sich sowohl Gouverneur als Kaufleute großen Reichthum. - - Der Unter-Gouverneur von Virginien, Franz Saquier, welcher, nebst einigen wenigen, nie dahin zu bringen war, diesen Handel zu gestatten, schlug einstmahls ein Geschenk von beynähe zweyhundert Pfund aus, welches man ihm für die Erlaubniß einer einzigen Reise anbot.“

Als im Jahr 1761 nicht so viel Geld, als man erwartet hatte, aus America nach Spanien kam, so schoben die Vice-Könige und Gouverneurs die Schuld auf ihre Unterbeamte, welche die Königlichen Gelder einnahmen. Diese hingegen kehrten es um, und sagten; jene bekämen große Geschenke und sähen dagegen den Schleichhändlern durch die Finger; wann dann die Flotten aus Spanien ankämen, so wäre nichts zu verkaufen, als mit großen Schaden, welches sich die Factors, wenn sie nicht die Waaren wieder nach Europa zurück senden wollten, wohl müßten gefallen lassen. S. neue Europ. Staatskanz. 7. Th. S. 379.

§. 39.

Dessen Wichtigkeit. Es giebt keinen vortheilhaftern Handel, als diesen, weil die Waaren theurer bezahlt werden, als auf irgend einigem andern Markte, und zwar meist im baaren Gelde.

Da also der Schleichhandel denen, die ihn treiben, und ihrer Nation, große Summen einträgt; so ist dieses hingegen ein empfindlicher Verlust für den Souverain des Landes, darin der Schleichhandel getrieben wird, und für seine Cameral-Gefälle; daher keinem Herrn oder einer Nation verarget werden kann, wenn sie sich, so viel möglich ist, aus allen Kräften dagegen setzen.

Wir werden hernach hören, daß Spanien Großbritannien öffentlich und ohne Scheu vorgehalten habe: Dessen eigene Scribenten meldeten, daß der Schleichhandel mit Spanien England jährlich bey sechs Millionen Pfund Sterling eintrage.

Und in der Beschreibung der Handlung der Eur. Staat. 1. Th. S. 141 wird unter andern angemerkt: Man will berechnen, daß Jamaica von

von dem Jahre 1713 bis 1739 dreihundert Millionen Piafter von den Spaniern gezogen habe.

§. 40.

Oeffentlich wird zwar kein Souverain den Besatzungsschleichhandel seiner Unterthanen vertheidigen, billigen, oder auch nur entschuldigen; wohl aber beweisen sie nicht allemahl den nöthigen Ernst, ihnen denselbigen niederzulegen.

Vielmehr pflegen die Souverains, unerachtet ihrer mit andern Souverains dießfalls habender Verträge, ihren eigenen Unterthanen gar oft durch die Finger zu sehen, wenn sie in andern Landen einen Schleichhandel führen, der viel bares Geld in ihr eigenes Reich bringt.

Ja, wenn sie auch selbst gern über die Verträge halten wollten, so dürfen sie es doch nicht allemahl wagen, wenn sie nicht in Gefahr gerathen wollen, ihre ganze Nation gegen sich aufzubringen.

§. 41.

Insgemein sucht man den Beweis, daß wirklich ein Schleichhandel getrieben werde, so viel, als nur immer thunlich ist, schwer, oder gar unmöglich, zu machen.

Zu dem Ende bedienet man sich bald falscher Flaggen, bald falscher oder gedoppelter Certificate und Pässe; bald besticht man die landesherrlichen Bedienten der Gegenden, wohin der Schleichhandel getrieben wird, oder auch die Küstenbewahrer selbst, u. s. w.

Ob nun, um auf den wahren Grund der Sache zu kommen, erlaubt sey, sich auch der Tortur, oder anderer harten Mittel, zu bedienen, um die angeblich

über einen Schleichhandel ertappten Personen zum Geständniß zu bringen, daß es andern sey? möchten wohl nicht alle Europäische Höfe zu allen Zeiten einerley Meinung seyn.

Von Madrid wurde im Febr. 1777 berichtet: Die Capitains der Englischen Schiffe, welche man lezthin in den Mexicanischen Gewässern weggenommen habe, hätten endlich, nachdem man sie mit der Todesstrafe bedrohet, eingestanden, daß sie diesen verbotenen Handel schon fünf Jahre getrieben, und gegen eine Million dabey gewonnen, ohne was die Mexicanischen Kaufleute und die von Vera-Cruz gewonnen, woraus man denn die Ursache ersehen, warum die von Cadix aus dahin geschickten Waaren so langsam und schlecht verkauft worden sind. Man habe zugleich erfahren, daß in dieser Zeit von fünf Jahren gegen dreyhundert Fahrzeuge zu diesem Handel angewandt worden wären.

Besonders glaubten die Spanier, daß ein Englisches Schiff, worauf sie Cochenille oder Diafero treffen, confiscabel sey; die Engländer aber sagten: sie könnten ja dieselben auch an einem andern Orte, als in den Spanischen Colonien, auf eine erlaubte Art bekommen haben.

§. 42.

Nichter darf in. Daß der Landesherr in dergleichen Fällen selbst Richter sey und seyn darf, wird in der Regel von keinem Staate widersprochen werden.

Nur pfleget es auch damit gemeiniglich zu gehen, wie in allen Rechtshändeln. Nicht leicht will eine Partey unrecht haben; man bezüchtiget also den Richter: er verfare nicht unparteyisch, sondern den Fremden zum Nachtheil. Der Schleichhändler wendet sich daher an seinen eigenen Landesherrn, und stellt ihm

ihm die Sache von einer schönen und unschuldigen Seite vor; dieser nimmtsich auch öfters seiner Unterthanen an, und will sich bey des andern Souverain, oder der Seinigen, Ausprüchen nicht beruhigen, letztere hingegen auch nicht unrecht haben.

Als Spanien um das Jahr 1761 einige Klagen gegen Großbritannien in Americanischen Sachen hatte, und letzteres eben damahls mit Frankreich in Friedenshandlungen begriffen war: so ließ Spanien durch Frankreich diese Beschwerden an den Hof zu London bringen.

Dieser aber nahm es sehr übel, und gab die Französische Vorstellung zurück, ließ dagegen durch den Englischen Gesandten vorstellen: Dieses, oder die Drohung, daß beyde Kronen ihre Macht gegen Großbritannien vereinigen würden, oder ein gemeinschaftliches Interesse hätten, sey nicht der Weg, etwas von Großbritannien zu erhalten. Frankreich sey mit demselben in Krieg verfangen; Spanien hingegen nicht: also könne es sein Anliegen selbst anbringen. Indessen wolle sich der König in Großbritannien doch auf die Spanischen Forderungen dahin erklären 2c.

Die Englischen Justiz-Höfe stünden allen Partheyen, die dießfalls etwas zu klagen hätten, offen, und man könne die Französischen Ministers für nichts weniger, als ein Appellations-Gericht, in dergleichen erkennen. Wären hingegen die Spanischen Unterthanen mit dem Ausspruche der Großbritannischen Gerichte nicht zufrieden: so hätten sie in England eine Appellations-Instanz. Es gebe aber eine schlechte Vermuthung für eine Parthey, wenn sie nur schreye, aber keine den Gesetzen gemäße Entscheidung verlange, und bey diesen Umständen schein es, man habe diesen Punct bloß angebracht, um den Schein zu haben, daß man etwas zu klagen hätte. Wären endlich

lich auch gleich die Parteyen mit den Ausprüchen der Großbritannischen Seegerichte nicht zufrieden: so wäre doch bekannt, wie rechtmäßig von denselben verfahren werde.

Spanien replicirte nur: Es habe Frankreich niemahls als einen Appellations-Richter in dieser Sache anzusehen verlangt.

In dem Fontainebleauischen Frieden von 1762 wurde darauf Art. 18. verglichen: Die Entscheidung der in Friedenszeiten von den Großbritannischen Unterthanen gemachten Prisen, soll, dem Gebrauch aller Nationen gemäß, von den Großbritannischen Admiralitäts-Gerichten geschehen, nach dem Völkerecht und den Tractaten, als vor den Gerichten der Nation, welche die Prisen gemacht hat.

Und dieses wurde in dem Pariser Definitiv-Tractat von 1763 Art. 16. wiederholt.

§. 43.

Tractaten, Es schließen auch wohl einige Mächte Tractaten in Ansehung dritter Contrebandiers in America.

Z. E. Als Spanien im Jahr 1777 die Cacharinen-Insel an Portugall zurück gab, geschah es mit dem Bedinge, daß letzteres in die Häfen derselben und des daran stoßenden festen Landes keine Schiffe einlaufen lassen soll, die man des Schleichhandels wegen in Verdacht haben möchte.

Ein gleiches geschiehet auch in Ansehung der eigenen Unterthanen.

So verglichen Portugall und Spanien sich im Jahr 1777 ferner: Aller Schleichhandel zwischen beyden Nationen soll scharf verboten seyn, und es sollen keine andern, als National-Schiffe, in die Süd-Americanischen Häfen einlaufen. Der Nothfall

fall blieb inzwischen zwar ausgenommen; er mußte aber erwiesen werden.

In dem Madrider Frieden zwischen England und Spanien von 1667 wird zwar Art. 15. und 23. von Bestrafung der Contrebandiers gehandelt; aber nicht nur nichts von America gedacht, sondern, dem Inhalte nach gehet er auch nur auf die Handlung in Europa.

§. 44.

Aber auch außerdem ist jedem Souverain an und für sich erlaubt, alle Anstalten in seinem eigenen Lande zu treffen, um den Contreband- und Schleichhandel sowohl seiner eigenen als fremder Unterthanen vorzubeugen, selbigen zu entdecken und ihn zu bestrafen.

Diese Anstalten nun können zu Lande oder zu Wasser geschehen.

Die Anstalten zu Lande sind meistens keiner Schwierigkeit unterworfen, und veranlassen nicht leicht Streitigkeiten.

Zu Wasser bestehen die Anstalten hauptsächlich 1. in Küstenbewahren, und 2. in Visir- und Durchsuchung der Schiffe.

Ferner will man entweder gar nicht leiden, daß sich Schiffe von andern Nationen in gewissen Gewässern antreffen lassen, oder sie mögen zwar selbige beschriften, aber keine verbotene Waaren führen, und keinen Schleichhandel treiben.

§. 45.

Küstenbewahrer sind bewaffnete Schiffe, welche Küsten an den Küsten eines Landes liegen, oder kreuzen wahrer:
und

und herumschweben, um zu verhüten, daß kein Schleichhandel getrieben werde.

Dabey aber ereignen sich theils mancherley Mißbräuche, theils mancherley Streitigkeiten.

Desters liegen nämlich die Küstenbewahrer mit den Schleichhändlern selbst unter der Decke, nehmen von diesen Geld, und lassen sie so dann passieren, oder verrichten doch sonst ihr Amt nur zum Scheine und zum Vortheile der Schleichhändler, und zum Schaden ihres Souverain.

Desters hingegen geben die Küstenbewahrer selbst eine Art von Seeräubern ab, halten Schiffe, welche sich nichts zu Schulden kommen lassen, an, oder überschreiten sonst die Grenzen der Rechte, auch wohl ihrer eigenen Instruction, suchen mehr ihren eigenen, als ihres Souverain, Nutzen, erpressen unbillige Gelder, nehmen anderes mit Gewalt, berauben die Schiffe ihrer Legitimationen, u. s. w.

Wenn ein Schiff in einer verbotenen Gegend angetroffen wird, so sucht es sich allemahl damit zu schützen, daß es wider seinen Willen durch Sturm dahin verschlagen worden sey, oder sonst aus Noth (z. E. weil das Schiff leck worden, oder seine Mastbäume verlohren habe, oder ihm das Wasser oder die Lebensmittel ausgegangen wären,) Veranlassung dazu gehabt hätte, um das Leben zu retten, und Hülfe zu suchen. Oft ist es ganz, oder doch zum Theil, wahr; oft aber auch ein bloßer Vorwand, ihren Schleichhandel zu bedecken, und sich der Strafe zu entziehen.

§. 46.

Wistirung der Schiffe. Was so dann die Wistirung der Schiffe betrifft, so haben manche Staaten deswegen mit andern in Friedensschlüssen, oder auch in Handlungs- Tractaten, ausdrückliche Abreden genommen.

Die

Die aber, welche dergleichen Verträge nicht haben, wollen gemeinlich die Visitation ihrer oder ihrer Unterthanen Schiffe nicht zugeben: entweder, weil sie die Oberherrschaft des Souverain über das Meer, darin die Visitation vorgenommen werden will, nicht erkennen wollen, oder, weil sie behaupten, man solle sich mit den öffentlichen Urkunden, oder mit dem Eide der Schiffer, worin ihre Ladung bestehe, begnügen; welches man aber anderer Seits nicht thun will, weil es keine hinlängliche Sicherheit giebt, oder doppelte Urkunden geführt werden, u. s. w.

Ferner ist man nicht allemahl mit der Art der Visitation der Schiffe zufrieden, oder klagt über Gewaltthätigkeiten, welche dabey vorgegangen seyn sollen, oder, daß man Schiffe, unter unhinlänglichem Vorwande auf- oder gar angehalten, und, wenn sie auch wieder losgegeben worden wären, doch den dadurch erlittenen Schaden und die darauf gewandten Unkosten nicht wieder ersetzt worden, oder auch gar ungerechte Confiscationen der Schiffe, oder der Waaren, oder der Mißhandlung des Schiffsvolks vorgenommen worden sind, u. s. w.

In dem Madrider Frieden zwischen England und Spanien von 1667 ist zwar Art. 10 f. vieles von Visitation der Schiffe enthalten; es ist aber wieder von America nicht nur nichts gedacht, sondern es scheineth auch alles nur auf Europa, und namentlich auf die Spanischen Häfen und Küsten, zu gehen.

In dem Bredaischen Frieden von 1667 zwischen England und Holland ist Art. 25. auch etwas wegen Visitation der Schiffe enthalten, aber nur in der Generalität.

Im Jahr 1739 war ein großer Theil der Großbritannienischen Nation sehr übel damit zufrieden, daß in der mit Spanien geschlossenen Convention im Pardo der Artikel von Anhaltung und Durchsuchung

hung der Englischen Schiffe nicht so gleich ausgemacht worden wäre, indem die Visitirung, welcher sich die Spanier anmaßen wollten, eine Verletzung der Tractaten, und eine Beeinträchtigung der freyen Schifffahrt und Handlung sey. Als auch der König in Großbritannien seiner Nation darin nachgab, und die freye Schifffahrt in allen Americanischen Gewässern verlangte, so führte Spanien mit als eine der Ursachen an, warum es nicht schuldig wäre, die ganze Convention zu beobachten: weil nämlich dieser Artikel erst in den verabredeten Conferenzen, nach Anleitung der Tractaten, habe ausgemacht werden sollen.

Mehreres von den Streitigkeiten wegen Visitirung der Schiffe, sehe man in meinem Versuche des neuen Europ. Völkerr. 7. Th. S. 801 f.

§. 47.

Bestrafung **des Schleichhandels.** Gegen Unterthanen, welche einen Schleichhandel führen, wird nach den Gesetzen verfahren; ob aber allemahl rathlich sey, nach der Strenge derselben zu handeln? ist eine andere Frage. Die Behandlung Ihre Excellenzen, der Americanischen Contrebandiers Hancock und Adams, hat für Großbritannien keine gute Folgen gehabt.

Wenn es aber Fremde betrifft, so kommen allerley Umstände und Fragen in Betracht: z. E. ob ein Schiff allein die Absicht gehabt, Schleichhandlung zu treiben, oder ob es nur von einer andern rechtmäßigen Gelegenheit profitiren wollen, etwas dergleichen mit auszuüben? ob folglich das ganze Schiff mit dergleichen beladen gewesen, oder nur ein Theil davon? ob die Contraband-Waare dem Eigenthümer des Schiffes zugehört, oder ganz, oder zum Theil, einem Dritten? ob der Schleichhandel völlig und zu
Recht

Recht erwiesen sey, oder nur auf Muthmaßungen beruhe, die mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit haben? ob die Sache von Beträchtlichkeit oder eine Kleinigkeit sey? ob nur die verbotene Waare, oder die ganze Ladung, oder auch das Schiff selbst, confiscabel sey? wie das Schiffsvolk zu bestrafen? vor was vor einem Gerichte die Sache zu verhandeln? was für Rechtsmittel gegen den Ausspruch zu gestatten sind? ob und was die Klugheit für Grade der Gelindigkeit oder Strenge anrathet? u. s. w.

• Ist die Sache zweifelhaft: ob etwas wirklich contraband sey oder nicht? so ergreift man auch wohl diesen oder jenen Ausweg.

Als im Jahr 1777 auf einem von Rotterdam nach St. Eustache gehenden, und von einem Englischen Schiffe weggenommenen, Holländischen Schiffe Waffen und Kriegs-Munition angetroffen wurden, welche man für die unruhigen Nord-Americaner bestimmt zu seyn glaubte: so wurde von dem Großbritannischen Admiraltäts-Gerichte dergestalt gesprochen: Diese Waaren sollten verkauft und das daraus Gelöste dem Holländer zugestellt, demselben auch die Kosten und Schaden seines Aufenthalts vergütet werden.

§. 48.

Ueber alle diese und dergleichen Umstände nun entstehen häufige Beschwerden und Streitigkeiten unter den nach America handelnden Mächten und deren Unterthanen, welche bald mehreren, bald wenigeren, Grund hatten, und worüber man sich endlich zuletzt wieder verglichen hat, oder, bald mit mehrerem, bald mit wenigerem Grunde, zu Repressalien geschritten, und endlich in einen förmlichen Krieg mit einander gerathen ist.

Nord-Amer., III. Band.

C c

Alles

Alles dieses will ich nun mit Beyspielen aus den neuesten Zeiten, so weit es meinem Plan gemäß ist, erläutern und bestätigen.

§. 49.

Besonders
zwischen
Großbritan-
nien und
Spanien;

Man giebt, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, vor: Ripperda (ein gebohrner Holländer, und Holländischer Gesandter am Spanischen Hofe, nachher aber, nach angenommener Katholischer Religion, Spanischer Staats-Minister,) habe dem Spanischen Hofe viele Nachrichten von dem unerlaubten Handel der Holl- und Engländer in dem Spanischen West-Indien gegeben, und gezeigt, wie selbigem vorzubeugen wäre.

Es wurde also die Anzahl der Küstenbewahrer vermehrt, welches aber neue Klagen verursachte; denn einige derselben führten sich (wie Großbritannien und Holland vorgaben) als förmliche Seeräuber auf, und nahmen, was sie antrafen, hinweg, unter dem Vorwande, daß die Schiffe verbotene Handlung trieben.

Im Sevilischen Tractat von 1729 zwischen Frankreich, Großbritannien und Spanien wurde Art. 6. verglichen: Es sollen Commissarien von Großbritannien und Spanien ernannt werden, die vier Monathe nach der Ratification dieses Friedens an dem Spanischen Hofe Untersuchung und Ausspruch thun sollen wegen der weggenommenen Schiffe, und was die Commissarien dießfalls aussprechen, sollte sechs Monathe hernach erequirt werden.

Art. 7. Gleichergestalt sollen auch von Frankreich und Spanien Commissarien gesetzt werden, die beyderseitigen Beschwerden wegen weggenommener Schiffe &c. auszumachen.

Art.

Art. 8. Gedachte Commissarien sollen ihre Commission in einer Zeit von drey Jahren aufs längste zu Ende bringen.

Und in dem zweyten besondern Artikel war enthalten: Alle Schiffe und Waaren, welche nicht wegen einer unerlaubten Handlung weggenommen worden, und von denen man beweisen könne, daß sie in den Spanischen Häfen in Europa oder Indien angehalten oder confiscirt worden, insonderheit aber das Schiff, der Prinz Friedrich, mit seiner ganzen Ladung, sollen unverzüglich restituirt werden.

Eben dergleichen verspreche auch der König in Großbritannien wegen aller den Tractaten zuwider geschenehen Confiscationen.

Und wenn diesermwegen einiger Zweifel entstünde, so soll die Sache durch die in dem Tractat beliebten Commissarien untersucht und ausgemacht werden.

Diese Klagen dauerten indessen viele Jahre lang, und waren ein beständiges Geschäft zwischen Großbritannien und Spanien, zumahl, da das Parlament in England sich der Sache annahm.

Sonderlich aber kam die Sache vom Jahr 1737 an in die rechte Bewegung, da zu Ende des Jahres der Großbritannische Minister an dem Spanischen Hofe in einem Memorial stark auf Genugthuung wegen der hinweg genommenen Schiffe drang.

Der Spanische Staats-Secretair antwortete: Der König habe wegen der Wegnahme, Visitation und Beraubung gewisser sieben oder acht Schiffe aus America noch keine Nachricht erhalten; er wollte aber die Sache untersuchen lassen, und den Küstenbewahrern zugleich befehlen, sich den Tractaten gemäß zu bezeigen. Großbritannien klagte zwar, daß die Königlichen Befehle nicht respectirt würden; daran möge aber wohl Ursache seyn, daß die Britanische

Seits angegebenen Umstände, worauf sich die

Königlichen Befehle bezögen, sich nicht also verhalten haben. Großbritannien sollte nahmentlich anzeigen, welchen Befehlen man nicht nachgekommen wäre: so wolle der König es untersuchen und die Uebertreter bestrafen lassen.

Großbritannien replicirte: Man habe in so langer Zeit wohl Nachricht einziehen können; es zeige sich auch aus der Antwort, daß solche wirklich eingelaufen seyn müsse; wenn man nun dazu nehme, wie Spanien sich in dergleichen Fällen vormahls aufgeführt habe: so könne man nicht anders glauben, als daß es die Sache auf die lange Bank schieben, und vielleicht Großbritannien gar keine Genugthuung in diesem Stücke geben wolle; es werde also nochmahls auf das nachdrücklichste die Zurückgabe und Genugthuung in den benannten Fällen gefordert. Die Spanischen Bedienten in West-Indien verführen sehr ungerecht mit den Engländern: sie behielten die Schiff-Capitains und ihre Leute als Gefangene auf dem Schiffe, bestellten zum Scheine einen Spanier, welcher sie vor Gerichte vertheidigen sollte; dieser aber befrage sie um nichts, und gleichwohl fälle man das Urtheil, welches denn allemahl wider die Engländer ausfallen müste, besonders, da in der Appellations-Instanz keine weitere Vertheidigung noch Zeugenschaft, als in der ersten Instanz beygebracht worden wäre, zugelassen würde: und so müßten die Engländer nothwendig verlihren. Daher aber könne und werde Großbritannien dergleichen wider die Gerechtigkeit und das Völkerrecht laufendes Verfahren durchaus nicht gestatten.

Wegen des Schiffes St. James werde zwar vorgegeben, daß dessen Loslassung anbefohlen worden sey; allein diesem sey eine Bürgschaft, welche die Eigenthümer des Schiffes stellen sollten, mit solchen Bedingungen angehängt, welche sie unmöglich ein-
gehen

gehen könnten, weil sie wohl wüßten, daß sie keine Justiz erhalten würden; es sollte also dieses Schiff ohne dergleichen Caution losgelassen werden.

Wenn die Spanischen Bedienten! in Indien selbst Richter seyn dürften: ob das, worauf sich der Königliche Befehl gründe, wahr, folglich ob sie demselben zu gehorchen schuldig wären oder nicht? so sey dadurch auf einmahl alle Sicherheit und alle Genugthuung, welche die Großbritannischen Unterthanen, kraft der Königlichen Spanischen Befehle, erwarten könnten, verlohren; wie es auch die Erfahrung lehre. Die Spanischen Bedienten müßten ja ihrem Hofe Rechenschaft geben, ob sie dessen Befehle vollstreckt haben? mithin könne Spanien wohl wissen, welche unvollzogen geblieben wären. Insbesondere wäre die Erklärung von 3. Febr. 1732 zu keiner Wirklichkeit gekommen.

Spanien duplicirte: Keine Priße, worüber sich Großbritannien beklagte, wäre sechs Monathe alt; mithin könne man auch noch nicht die nöthigen Nachrichten erhalten haben. Der Widerspruch zwischen den Artikeln der Tractaten von 1667 und 1670 zeige, daß jener (außer dem achten Artikel) von Europa, und dieser von Indien, handle. Wenn aber jener Tractat ja angeführt werden wolle: so heiße es in dem dritten Artikel: Wenn man etwas zu klagen habe, so soll man sich an den ordentlichen Richter halten; und, wenn bey demselben kein Recht zu erhalten wäre, an dessen König gehen. Wenn nun die Klage untersucht und gegründet worden, so soll man diesem Könige sechs Monathe gestatten, Genugthuung zu verschaffen; wo aber diese ohne jene verstreichen, so sollen Repressalien erlaubt seyn. Nun sey aber gegenwärtig weder dem Unterrichter, noch dem Könige, die nöthige Zeit gestattet worden, die Sache zu untersuchen, noch wären die sechs Monathe

von Zeit der verzögerten Satisfaction an verfließen. So dann sey zwar in dem Tractat von 1667 ein Termin wegen der Repressalien gesetzt; aber nicht in dem von 1670, weil man nicht immer Gelegenheit habe, nach America zu schreiben, und Briefe daher zu erhalten, sondern oft fünf bis sechs Monathe auf eine Gelegenheit warten müßte, wozu leicht noch andere Zufälle kommen könnten; außerdem liegen auch die Häfen, wohin die Prisen gebracht worden sind, nicht gleich weit entfernt.

Was von der Art, vor den Spanischen Gerichten zu verfahren, vorgegeben werde, sey ganz irrig, und so beschaffen, daß die Barbarn, geschweige eine Nation, die so viel auf ihre Ehre halte, sich deren schämen würden.

Daß man das Schiff St. James gegen Bürgschaft losgeben wolle, sey eine große Gnade, und könne diese Sache der Spanischen Gerichtsbarkeit nicht entzogen werden; auch sey es ein großes Unrecht, daß man zweifle: ob der Rath von Indien seinen Pflichten nachkommen werde.

Alle Spanische Bediente wären in allen Fällen verbunden, wenn dasjenige, worauf sich ein Königlich-Befehl gründe, falsch sey, Gegenvorstellungen zu thun, und indessen die Vollstreckung des Befehls aufzuschieben, welches auch der Gerechtigkeit ganz gemäß sey.

Wenn ferner Großbritannien klage, daß gewisse Königliche Befehle nicht respectiret worden wären: so müßte es ja specificiren, welche es meine; und wenn das erste Schreiben des Gesandten klar gewesen wäre: so hätte man Spanischer Seits nicht nöthig gehabt, eine mehrere Erläuterung zu begehren.

Das beste Mittel in Ansehung der alten Klage sey, die abgebrochenen Conferenzen wieder anzutreten, oder ein anderes hinlängliches Mittel vorzuschlagen;

gen; wegen der neuen Klagen aber die zur Untersuchung nöthige Zeit zu verstaten.

Es übergaben aber viele Englische Kaufleute dem Unterhause des Großbritannischen Parlament eine Supplik, des Inhalts: Die Spanier hätten ihre Seeräubereyen das letzte Jahr noch weiter getrieben, als jemahls, und viele Englische Schiffe, welche auf geradem Wege nach oder von ihren Colonien gewesen wären, sammt den darauf befindlichen Waaren, auf offener See hinweg genommen, deren Capitains noch in America gefangen gehalten, die Schiffleute aber in Altspanien als Eclaven sehr unmenschlich tractirt würden. Diese Nation greife, wider alle Tractaten, alle Englische Schiffe auf offenem Meer an, unter dem Vorwande, Contreband-Waaren darauf zu suchen. Dieses mache die Handlung nach West-Indien so gefährlich, daß die Assurance dahin hoch gestiegen wären, und, wo man nicht bald Rath schaffe, werde diese Handlung, und die Kroneinkünfte davon, sehr verringert werden. Statt der versprochenen Schadloshaltung würden sie immer von neuem insultirt, kein Königlich Befehl werde respectirt, und kein Spanischer Bedienter wegen seines Ungehorsams bestraft: sie bitten also um nachdrückliche Hülfe.

Hierauf saßen beyde Kammern unter andern den Schluß: Es dünke sie, daß, sowohl vor, als nach dem Sevillischen Tractat (von 1729), und dessen von Großbritannien gescheneher Vollstreckung, verschiedene Schiffe und deren Ladung, welche den Großbritannischen Unterthanen zugehöret, von den Spaniern unter ganz ungegründeten und ungerechten Vorwänden weggenommen und confiscirt, auch viele darauf befindlich gewesene Schiffleute gefangen, und auf eine schimpfliche und barbarische Weise tractirt worden wären, wodurch die den Engländern, kraft

des Völkerrechts und der mit Spanien habenden Tractaten, zustehende Freyheit der Schifffahrt und Handlung auf eine unverantwortliche Weise, zum großen Schaden der Englischen Kaufleute, und zu einem offenbaren Bruche besagter Tractaten, gehemet worden sey,

Was hierauf für Tractaten zwischen Großbritannien und Spanien gepflogen worden, wie solche im Jahr 1738 den 9. Septemb. zu einem Vergleiche gediehen, daß und warum aber der König in Spanien solchen nicht genehm halten wollen, und wie hierauf neue Handlungen zwischen beyden Kronen vorgenommen worden, ist hieher zu weitläufig.

Endlich verglichen sich beyde Kronen den 14. Jan. 1739 von neuem dahin: Spanien wolle (nach Abzug dessen, was es an England zu fordern habe,) noch 95,000 Pfund Sterling an dasselbe bezahlen, welche der König zu Vergnügung seiner Untertanen Forderungen anwenden könne. Dem wurden noch verschiedene Ausnahmen beygefügt, und endlich damit beschloffen: Sonst aber sollen beyderseitige Commissarien, zu Benehmung alles Vorwandes zur Uneinigkeit, gewisse Punkte festsetzen, nach welchen die Fälle, welche sich ereignen könnten, entschieden werden sollten.

Es hielten auch beyde Parlament-Kammern diesen Vergleich durch die mehreren Stimmen genehm; dagegen aber protestirten vierzig Pairs, weil der erlittene Schaden auf 343,277 Pfund Sterling berechnet worden wäre &c.

Großbritannien verlangte hierauf: Spanien sollte seinen Küstenbewahren in America befehlen, ihre Räubereyen und Gewaltthätigkeiten so lange, als die Conferenzen wegen der künftig zu nehmenden Maßregeln dauern würden, einzustellen.

Spa.

Spanien antwortete: Es habe ihnen niemahls befohlen, dergleichen zu begehen; auch habe man bisher nicht unterlassen, denselben abzuwehren, wenn sie erweislich gemacht worden sind, und Spanien wolle nicht gestatten, daß seine Unterthanen etwas mehreres thäten, als was zur Sicherheit seiner Domainen und Handlung nöthig sey.

England replicirte: Weil diese Versicherungen verschiedentlich ausgelegt würden, und folglich zu Ausflüchten auf Seiten der Gouverneurs und anderer Officiers in Indien Anlaß geben könnten: so sollte man so fort deutlichen und gemessenen Befehl ergehen lassen, und allen bisher begangenen Gewaltthätigkeiten völlig ein Ziel setzen, damit die Englischen Unterthanen während der Conferenzen, ohne Beunruhigung und Hinderniß, sich der freyen Schifffahrt in den Americanischen Gewässern (wie sie ihnen nach den Tractaten und dem Völkerrechte gebühre) zu erfreuen haben möchten.

Großbritannien drang auch zum drittenmahl auf eine vergnügliche Antwort; aber vergeblich.

Besonders verlangte es auch die Zurückgabe des den 29. Jan. 1738 weggenommenen Schiffes *Saras*. Spanien antwortete: So bald die Acten aus America eingeschickt worden wären, wollte man sie, kraft der Convention, den beyderseitigen Bevollmächtigten vorlegen, welche die Sache untersuchen und entscheiden sollten; Großbritannien wollte sich aber nicht damit begnügen, sondern that neue Vorstellungen.

Als nun vollends dazu kam, daß Spanien die versprochene Summe nicht bezahlte, so ließ Großbritannien den 21. Jul. 1739 Repräsentationen gegen Spanien gestatten, in welcher Erklärung dieses eben als der Haupt- und einige Punct angeführet wird: Es wären von mehreren Spanischen Küstenbewah-

ren, welche mit Commissionen von dem Könige in Spanien oder seinen Gouverneurs versehen gewesen, vielfältige Seeräubereyen vorgenommen worden, so, daß man in West-Indien sowohl, als anderswo, viele Schiffe und Effecten auf eine unrechtmäßige Weise und wider das Völkerrecht, wie auch mit Verletzung der zwischen den Kronen Großbritannien und Spanien errichteten Tractaten, confisciret habe. Hierdurch hätten die Großbritannischen Unterthanen nicht allein einen großen Verlust erlitten, sondern auch bey den unerhörten Grausamkeiten, welche die Spanischen Küstenbewahrer gegen sie ausgeübt, an ihren eigenen Personen vieles ausstehen müssen &c. Hierauf wurde erzählt, wie Großbritannien es endlich dahin gebracht, daß Spanien sein Unrecht erkannt, und eine Schadloshaltung versprochen, aber nicht gehalten habe. &c.

In der Spanischen Gegen-Repressalien-Erklärung aber wurde nur auf diesen letztern Punct geantwortet, und jener mit Stillschweigen übergangen.

Darauf kündigte Großbritannien Spanien den wirklichen Krieg an, und wiederholte in dem deswegen an das Licht gestellten Manifest seine Klagen über die Spanischen Küstenbewahrer; welche aber in dem Hauptwerke mit dem überein kommen, was ich zuvor angeführet habe.

In dem Spanischen Gegen-Manifest hingegen heißt es: Was man die Küstenbewahrer bezüchtige, laufe auf ein allgemeines Angeben, ohne gewisse Facta, und ohne besondere Beweise, hinaus. Dieses Geschrey, welches man auf abscheuliche Art vergrößere, damit die Stimme des Monarchen den Stolz und übeln Sinn der Nation nicht verleugnen möge, erhebe sich also ohne Maaße, damit nur die gerechtesten Klagen der Spanier nicht gehört werden mögen. Man habe nur diejenigen Schiffe confisciret,
die

die Contreband - Handel getrieben haben, (welcher, der Englischen eigenen Scribenten. Berichten nach, sechs Millionen eintrage,) und gegen die Gewalt gebraucht, welche mit gewaffneter Hand ihre heimliche Einführung der Waaren befördern helfen wollen, welches England selbst unterstützen sollte, daß es, kraft des Utrechtischen Friedens, verbunden sey, die Spanischen Grundgesetze aufrecht zu erhalten, welche den Fremden den Eingang und die Handlung in den Americanischen Wassern und Staaten untersagen. Allemahl, wenn man bey den Prisen, welche die Küstenbewahrer gemacht, erkannt habe, daß etwas von dem ermangle, was zu deren Gültigkeit erforderlich sey, habe man anbefohlen, sie den Eigenthümern wieder zu geben. Hieraus erhelle, daß alles, was in America geschehen sey, von der unumschränkten Zügellosigkeit der Engländer, und keinesweges von einigen Beleidigungen, so ihnen die Spanier zugesügt hätten, herrühre.

In H. Schlözers neu. Briefw. 3. Heft, S. 114 heißt es, in einer für die Krone im Jahr 1776 heraus gegebenen Schrift: Der Krieg von 1739 wäre von den Britten unternommen worden, um den Handel der Americaner zu beschützen, oder vielmehr sie zu einem regulirten Schleichhandel mit den Spanischen Colonien aufzumuntern.

Unerachtet aber also diese Handlungsstreitigkeiten in Rücksicht auf America die wahre und einzige Ursache des Krieges zwischen Großbritannien und Spanien gewesen waren: so konnte oder wollte man doch bey dem im Jahr 1748 zu Aachen geschlossenen Frieden sich wegen derselbigen nicht vergleichen, sondern ließ sie unberührt und unentschieden.

Die natürliche Folge davon war, daß gleich nach dem Frieden die alten Streitigkeiten von neuem anfiengen, wie ich in meinem Versuche des neuest. Europ.

Europ. Völkerr. 7. Th. S. 785 f. umständlich erzählt habe; hier aber daraus nur so viel melden will.

Im Jahr 1750 schätzten die Engländer den seit dem Aachener Frieden erlittenen Schaden schon wieder auf 70,000 Pfund Sterling, und giengen die Regierung heftig an, welche auch Spanien starke Vorstellungen that, und Anstalten machte, eine Escadre zu Bedeckung der Handlung auszurüsten.

Spanien hingegen versprach, ungesäumt Befehle nach West-Indien ergehen zu lassen, sich aller unerlaubten Visitation der Schiffe und Gewaltthatigkeiten gegen die Großbritannischen Unterthanen zu enthalten, als welche der gerechten Denkungsart des Königes in Spanien ganz zuwider wären, welcher eben so genau die Freundschaft mit andern Staaten zu erhalten, als die Rechte seiner Krone zu beobachten, suchte.

Es wurde auch in eben diesem Jahre zwischen Großbritannien und Spanien ein Tractat in Handlungssachen geschlossen, welcher aber nichts von dieser Materie enthielt.

Hingegen befahl Spanien seinen Gouverneurs in America und den Commendantsen seiner Schiffe wirklich: Des Königes Wille und Befehl sey, daß der Schiffahrt und Handlung der Engländer in den West-Indischen Meeren forthin nichts in den Weg gelegt werden soll, außer in dem einzigen Falle, wenn sie über einen durch die Tractaten verbotenen Schleichhandel angetroffen würden. Der König befehle, sie unter keinen unrechtmäßigen Vorwänden zu visitiren, aufzuhalten, oder zu beschweren: die Gouverneurs und Commendantsen sollten darüber halten, und diejenigen bewaffneten Schiffe, welche seinen Befehlen zuwider handelten, nach der Schärfe der Gesetze bestrafen.

Groß-

Großbritannien trug so fort darauf an, ein entscheidendes Reglement in der Sache abzufassen; und Spanien schlug vor, gewisse Grenzen zu bestimmen, welche die Engländer nicht überschreiten sollten, weder unter dem Vorwande eines Sturms, noch einer andern Ursache; widrigen Falls die Schiffe, ohne weitere Untersuchung, confisciret werden sollten.

Indessen währten die Klagen der Engländer, und die guten Versicherungen der Spanier, ihnen nichts unbilliges zuzumuthen, und alle Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, fort. Man wollte ihnen auch ein Verzeichniß aller Spanischen Schiffe, welche zu Verwahrung der Küsten bestimmt wären, und ihrer Capitains, zustellen, um sie von wirklichen Seeräubern unterscheiden zu können.

Uebrigens kam es doch zu keinem endlichen Vergleich, vielmehr schickte Spanien im Jahr 1753 neue Befehle nach America, alle mögliche Mittel zu ergreifen, allen Contreband-Handel aller fremden Nationen zu verhüten.

Im Jahr 1762 verfielen Großbritannien und Spanien in einen neuen Krieg; in dem bald hernach geschlossenen Frieden aber wurde dieser Punct wieder nicht entschieden.

Darauf gieng es wieder, wie zuvor; weil aber innerhalb dieser Zeit nichts hauptsächliches zwischen beyden Höfen dießfalls vorgegangen ist: so will ich mich auch dabey nicht aufhalten.

Herr Raynal, ein Franzos, urtheilet von diesen Begebenheiten also: „Die Englischen Colonien, besonders Jamaica, hatten mit den Spanischen Besitzungen der neuen Welt einen Schleichhandel eröffnet, den sie wegen der langen Uebung für erlaubt anzusehen gewohnt waren. Der Hof zu Madrid, der seine Vortheile besser kennen gelernt hatte, ergriff
Maß.

Mafregeln, um diese Gemeinschaft zu hemmen, wenigstens zu mindern. Der Entwurf konnte verständig seyn; allein die Ausführung derselben hätte gerecht seyn sollen. Hätten die zur Verhinderung des Schleichhandels bestimmten Schiffe bloß die Fahrzeuge angehalten, die ihn trieben: so würden sie alles Lob verdienet haben. Der von allen gewaltsamen Mitteln unzertrennliche Mißbrauch, der Reiz des Gewinnes, vielleicht auch der Rachgeist, machten, daß man, unter dem Vorwande des verbotenen Handels, fern von den verdächtigen Küsten, Fahrzeuge anhielte, die eine rechtmäßige Bestimmung hatten.“

„Die Englische Nation, die ihre Sicherheit, ihre Macht und ihren Ruhm im Handel fest, hatte mit Ungebuld gesehen, daß man ihren Anmaßungen steuerte, und ward über die Bedrückungen aufgebracht, welche die Schranken des Völkerrechts überschritten. Man hörte in London, im Parlament, nichts als Klagen über den Ausländer, der sie verübte, und Schimpfreden über das Ministerium, welches sie ertrug.“

„Robert Walpole, der seit langer Zeit Großbritannien mit einem Character und Talenten regierte, die sich besser für den Frieden, als den Krieg, schickten, und Spaniens Staatsrath, der so, wie das Ungewitter näher kam, weniger Kraft zeigte, suchten gemeinschaftlich Wege zum Vergleich. Die im Pardo ausgedacht und unterzeichnet waren, schmeckten einem Volke nicht, das durch sein Interesse, durch seine Rache, durch den Partey-Geist, und besonders durch schnell auf einander folgende politische Schriften, gleichmäßig erbitzt war. --- England fieng den Krieg an.“

Unparteyische Personen werden keinen von beyden Theilen ganz recht geben können. Wie geneigt die Engländer zum Schleichhandel so gar in ihren eige-

eigenen Ländern sind, beweisen die vielen dagegen abgefaßten Parlaments-Schlüsse, und der, aller derselben ungeachtet, beständig fortgehende wichtige Untersehleif, unter welchem die Staatseinkünfte selbst vieles leiden: wie würden dann die Engländer gegen Spanien, von dessen Unterthanen sie bares Gold und Silber erhalten, gerechter oder gleichgültiger seyn? Und daß die Spanischen Küstenbewahrer und Richter öfters auch sich mancher resp. Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten schuldig machen, ist, allen einstimmigen Klagen vieler Nationen von langen Zeiten her nach, ebenfalls wohl außer Zweifel. Noch mehr: es scheint fast unmöglich zu seyn, ein Mittel ausfindig machen zu können, diesen beyderseitigen Mißbräuchen im Grunde zu steuern.

§. 50.

Es sind aber, keinesweges die Engländer allein, auch andern, mit denen Spanien hierin zu thun hat, sondern auch alle andere Nationen, welche Besitze in America haben, und dahin handeln; nur treiben diese ihren Schleichhandel entweder so heimlich und geschickt, daß es zu keinen öffentlichen Ausbrüchen zwischen den Souverains selbst kommt, oder, wenn auch dieses geschieht, so bekommt doch das Publicum wenig oder gar keine Nachricht davon.

Z. E. in meinem besagten Versuche x. S. 799 f. kann man zum Theil lesen, was im Jahr 1738, 1739 zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden, wegen vieler des Schleichhandels bezüchtigter, und deswegen von den Spaniern aufgebracht, Holländischer Schiffe, verhandelt worden ist.

Daher auch die aus Spanien nach America ergehende Befehle wegen des Schleichhandels, z. E.
von

von 1753 nicht bloß der Engländer, sondern aller Nationen, welche sich denselben zu Schulden kommen lassen, gedenken.

§. 51.

Mehreres
von Visiti-
rung der
Schiffe.

Es ist bereits einiges davon gemeldet worden, daß man die Visitation der Schiffe als das hinlänglichste Mittel ansehe, dem Schleichhandel zu begegnen; absonderlich in America; ich will aber, um der Wichtigkeit der Sache willen, und in Rücksicht auf die häufigen Streitigkeiten deswegen, aus meinem mehrangeführten Versuche, S. 801, noch mehreres davon melden.

Ob es erlaubt sey, zu Verhütung des Contreband-Handels, die Schiffe zu visitiren? streitet man: die Frage ist also hier von Visitation solcher Schiffe, welche in den Gegenden angetroffen werden, allwo ein Schleichhandel vorgehen könnte.

Die, welche die Visitation für unerlaubt halten, verlangen, daß man sich begnügen soll, die Pässe und andere gewöhnliche Certificate von der Schiffladung sich vorzeigen zu lassen, und zu prüfen.

Die andern hingegen sagen: Es sey bekannt, wie viel Betrug mit dergleichen Papieren vorgehe; daher man selbigen nicht allein trauen könne, sondern versichert seyn müsse, daß selbige und die Ladung der Schiffe mit einander überein stimmen, wozu eine Visitation der letztern unumgänglich nöthig sey.

Besonders streiten Großbritannien und Spanien wegen des Rechts, die Schiffe der Großbritannischen Nation zu visitiren, welche in den West-Indischen Gewässern angetroffen werden.

In dem zwischen beyden Kronen im Jahr 1670 getroffenen Tractat ist Art. 15. versehen, daß man die Freyheit der Schiffahrt auf keine Weise soll un-
ter-

terbrechen können, wenn nichts begangen werde, was dem natürlichen Verstande und dem Inhalte dieser Artikel entgegen sey; und wie der Utrechtsche Friede zwischen ihnen vom Jahr 1713 Art. 8. laute, habe ich schon oben angeführet.

Kraft dieser Tractaten nun hält Spanien sich für befugt, seinen Küstenbewahrern anzubefehlen, wenn sie in den Americanischen Gewässern ein Schiff anträfen, welches vorgebe, nach den Englischen Colonien in America zu segeln, oder daher zu kommen, zu visitiren: ob es keine Waaren, &c. auf sich habe, welche aus dem Spanischen West-Indien kommen, oder dahin geführt zu werden pflegen.

Großbritannien hingegen will nicht eingestehen, daß sich solches aus ermeldten Tractaten rechtfertigen lasse.

Wielmehr ließ Großbritannien im Jahr 1737 Spanien vorstellen: Die von den Schiffen, welche Spanische Flaggen führten, verlangte Visitirung der Englischen Schiffe, um zu sehen, ob sie keine Contreband führten, laufe gerade wider den vierzehnten Artikel des Tractats von 1667, und die Art, deren man sich bey dieser Visitirung bediene, da man sich zuweilen das ganze Schiff zueigne, und dessen ganze Ladung confiscire, wenn man etwas weniges finde, welches man in den Spanischen Colonien gewachsen zu seyn glaube, sey in dem 15ten und 23sten Artikel besagten Tractats ausdrücklich verboten.

Spanien antwortete: Der ganze Tractat vom Jahr 1667 enthalte (außer dem 8ten Artikel) nichts, welches auf die West-Indische Schifffahrt und Handlung anwendbar wäre; sondern er gehe, wie es der ganze Zusammenhang zeige, nur auf die Handlung in Europa; wie dann auch den Engländern in Ansehung Indiens nur die Rechte zugestanden worden wären, welche die Holländer genöffen; denen

aber keine Handlung dahin gestattet würde. Der Tractat von 1670 weise solches noch klärer aus. Die Engländer hätten kein Recht, nach West-Indien zu schiffen, als den geraden Weg nach ihren Colonien. Wenn sie sich also ohne Noth den Spanischen Küsten näherten, so wären sie der Confiscation unterworfen. Sollte sich aber finden, daß dem 8ten Artikel des Tractats von 1667 zu nahe getreten worden wäre, so wolle Spanien hinlängliche Genugthuung geben.

Großbritannien replicirte: daß der Tractat von 1667 auch auf West-Indien gehe, zeige sich daraus, weil er durch den Tractat von 1670, der von West-Indien handle, bestätigt werde; und in der Spanischen Vollmacht zu Schließung des letztern heiße es: der Tractat von 1667 soll insonderheit in den von beyden Indien handelnden Stellen erläutert werden. Man verlange nicht, zu behaupten, daß die Großbritannischen Unterthanen Freyheit haben, nach West-Indien zu handeln, sondern nur, daß das, was von der freyen Schifffahrt gemeldet werde, sich auf alle Meere inn- und außerhalb Europa erstrecke, wie solches aus dem 1sten und 8ten Artikel erhelle. Der Tractat von 1667 gebe den Spaniern kein Recht zu solcher Visitation, und eben so wenig ein anderer Tractat: die Englischen Schiffe weisen ihre Pässe und Seebriefe vor, und dieses sey genug.

Der Tractat von 1670 gebe den Spaniern eben so wenig ein Recht, diese Visitation vorzunehmen; sondern gehe nur auf die Schiffe, welche man antreffen würde, daß sie in den Spanischen Häfen Handlung treiben; noch weniger aber schreibe er den Englischen Schiffen den Weg vor, welchen sie nach ihren Colonien nehmen sollten, und daß die Spanier allenfals selbst Richter seyn könnten: ob ein Schiff dagegen ohne Noth gehandelt habe? vielmehr gestatte
die.

dieser Tractat beyden Nationen, im Nothfall in der andern Flüsse, Bayen und Häfen einzulaufen, ic. So sey auch die Lage der Englischen Colonien so beschaffen, daß die Schiffe, so hin- und hergehen, nothwendig irgendwo den Spanischen Küsten nahe kommen müßten. Im 15ten Art. besagten Tractats sey auch die Freyheit der Schifffahrt nochmalts wiederholt. Spanien könnte dergleichen Visitation nicht behaupten, wenn es auch allein Herr in den Americanischen Gewässern wäre; welches doch Großbritannien demselben niemahls zugestanden habe.

Spanien duplicirte: Nur daraus, daß in dem Tractat von 1667 ein gewisser Termin wegen der Repressalien gesetzt sey, in dem von 1670 aber keiner, sehe man, daß diese zwey Tractaten von zweyerley Sachen handelten, oder der letzte eine Auslegung des achten Art. von erstem sey; wie dann auch sonst in dem 14. Art. des letztern nicht wiederholt würde, was in dem 3. Art. des ersten schon weitläufig stehe. Der 2te, 4te, und 7te Artikel beziehen sich auf das Herkommen; es sey aber damahls nicht Herkommens gewesen, daß eine Nation in der andern West-Indischen Landen und Häfen gehandelt habe. Der 15te Artikel des Tractats von 1670 sey für Spanien, weil es heiße: Es soll nichts wider den wahren Sinn der Tractaten mittelst der Schifffahrt vorgenommen werden; nun stehe aber deutlich darin, der Handel nach West-Indien sey verboten. Wenn auch allenfalls der Sinn der Tractaten zweifelhaft wäre, so müßte man darüber mit einander in Conferenz treten; nicht aber durch ein Memoire oder Brief eine schleunige Erklärung darüber verlangen.

In dem 15ten Artikel des Tractats von 1670 werde jeder Nation die Oberherrschaft über gewisse Meere eingestanden.

Wenn man die Engländer auch auf frischer That auf einen verbotenen Handel ertappe, so beziehen sie sich doch allemahl darauf: Sie wären im vollen Meere auf geradem Wege nach oder von ihren Colonien, und es sey eine bloße Seeräuberey der Küstenbewahrer; da doch alle Umstände das Gegentheil zu Tage legten. 2c.

Im May 1738 faßte darauf das Großbritanniſche Parlament den Schluß: Die Untertanen dieſes Reichs haben ein klares und unzweifelhaftes Recht, in den Americaniſchen Meeren zu ſchiffen, ſowohl, wenn ſie nach einigen Colonien gehen, als auch, wenn ſie davon zurück kommen, auch ihren Handel auf ſolche Art zu treiben, wie es ihnen in America den Rechten nach erlaubt iſt; ferner alle Arten von Kaufmannsgütern und Effecten von einer Engliſchen Provinz nach der andern zu verführen, und daß dergleichen Waaren nicht als Contreband oder verbotene Güter angeſehen werden könnten; daß es auch eine offenkundige Verletzung der zwifchen beyden Kronen vorhandenen Tractaten ſey, dergleichen Schiffe auf offener See zu viſitiren, unter dem Vorwande, daß ſie verbotene oder Contreband-Waaren führten. Wenn alſo des Königes gütliche Vorſtellungen an dem Spaniſchen Hofe nicht die erwünſchte Wirkung hervorbringen ſollte: ſo wollten ſie den König in allem unterſtügen, was zu Erhaltung der Handlung und der Schifffahrt vorzuzufehren nöthig ſeyn werde.

Als darauf im Jahr 1739 die Convention in Pardo geſchloſſen wurde, beliebte man darin Art. 1: Großbritannien und Spanien ſollten alsobald zwey Bevollmächtigte ernennen, welche ſich, ſechs Wochen nach Auswechslung der Ratificationen, zu Madrid verſammeln, in Conferenz treten, und die beyderſeitigen Ansprüche wegen der Schifffahrt und Hand-

Handlung nach den vorigen Tractaten innerhalb acht Monathen entscheiden sollten.

Das Parlament in Großbritannien hielt auch diese Convention durch die Mehrheit der Stimmen genehm; dagegen aber protestirten vierzig Pairs, weil 1. darin nichts davon gedacht sey, daß die von einer Großbritannischen Provinz nach der andern geführten Waaren nicht als Contreband- oder verbotene Güter anzusehen, und daß die Visitirung der Schiffe, unter dem Vorwande der Contreband- oder verbotenen Waaren, eine Verletzung der Tractaten wäre; 2. weil die Kaufleute bewiesen hätten, daß die Winde und der Strom die Schiffe auf eine unvermeidliche Art von ihrem Lauf wegrißen, und man in diesen Meeren nicht sicher schiffen könne, wenn man sich nicht an die Spanischen Küsten halte. Wenn Spanien den Weg vorschreibe, den man halten müsse: so maße sich solches ein Recht an, der Großbritannischen Schifffahrt Gesetze vorzuschreiben; und wenn sich die Schiffe müßten visitiren lassen, so werde die Handlung nach America nur aus Vergünstigung geführt werden dürfen, und unendlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn. 3. Weil nicht zu hoffen sey, daß Spanien das, was beschlossen werden, zugeben werde, da es bisher nicht dazu gebracht werden können, unerachtet das Ansuchen durch das Parlament und eine Flotte unterstützt worden wäre; 4. weil die Spanier auch seit Schließung dieser Convention schon wieder ein Schiff confiscirt hätten, und also von dergleichen Gewaltthätigkeiten auch künftig nicht abstehe würden.

Den 19. Febr. ersuchte der Großbritannische Minister den König in Spanien: Das England, kraft des Völkerrechts und der Tractaten, zustehende Recht der freyen Schifffahrt nicht zu kränken, und

den Küstenbewahrern anzubefehlen, währendder Conferenzen ihnen kein Leid zuzufügen.

Spanien antwortete: Es müsse erst bey den Conferenzen ausgemacht werden, was der wahre Sinn der Tractaten sey; und die Küstenbewahrer sollten, den Tractaten gemäß, die Englische Schiffahrt nicht stören.

Die Großbritannischen Ministers stellten darauf den 25. Jun. 1739 ferner vor? Weil die Visitation und Wegnehmung der Schiffe so viel Irrungen machte, so sollte man den Tractat von 1670 dahin erklären: daß es keinem Kriegsschiffe von einer oder der andern Potenz, noch einem mit Vollmachten oder Commissionen von einem der contrahirenden Souverains versehenen Armateur, noch einen Gouverneur oder andern Officier von beyden Theilen; auf einige Weise erlaubt seyn soll, Commissionen zu geben, noch auch ein Schiff von einer oder der andern Nation zurück und anzuhalten, und zu visitiren, oder die den Untertanen beyder resp. Nationen gehörigen Schiffe und Fahrzeuge in den Americanischen Gewässern in offener See, aus was für Ursachen, oder unter was für Vorwande es auch seyn möge, durchzusuchen, oder zu examiniren. Zu solchem Ende wolle man sich vergleichen, daß, wenn es geschehen sollte, daß irgend ein Schiff, welches von einer oder der andern, oder von beyden Kronen zu Verhinderung des unerlaubten Handels autorisirt, oder zu einer Unternehmung, wie sie auch sey, bestimmt, oder mit einer Commission von Seiten eines Gouverneurs in Indien: (es sey ein Englischer oder Spanischer) versehen worden, ein den Untertanen von einer oder der andern von beyden Kronen oder Fahrzeugen gehöriges Schiff oder Fahrzeug in den Gewässern von America auf und zurück hiette, visitirte und durchsuchte, man alle solche Schiffe und Effecten vollkommen zurück geben,
und

und alle erlittene Schäden ersetzen wollte. Ueber dieses soll der Capitain oder Commandant des Schiffes, welcher dergleichen Gewaltthätigkeiten verübt, seiner Commission verlustig seyn, ohne jemahls in dem Dienst der Krone, von der er ein Unterthan ist, zur See weiter gebraucht zu werden. Daserne sich auch durch glaubwürdigen Beweis ergiebt, daß irgend ein Gouverneur, es sey ein Englischer oder Spanischer, in America einen Küstenbewahrer die Macht oder Commission erteilt, einige Schiffe von einer der beyden Nationen anzugreifen, auf- und anzuhalten und zu visitiren: so soll dieser Gouverneur seines Postens entsetzt werden, ohne daß er jemahls in dem Dienst der Krone, von der er ein Unterthan ist, mehr gebraucht werden möge.

Spanien wollte sich aber darauf nicht einlassen, sondern die Conferenzen wurden abgebrochen. Und als Spanien die Ursachen kund machen ließ, warum es die in der Convention versprochene Summe nicht bezahlt habe: so war eine derselben, daß Großbritannien durchaus die freye Schifffahrt in allen Americanischen Gewässern habe behaupten wollen, da doch dieser Punct vor die Conferenzen verwiesen worden wäre, und es nach den Tractaten nichts weiter verlangen könnte, als nach den Englischen Colonien, und von da zurück, schiffen zu können; womit sich auch die vereinigten Niederlande begnügten. Die Meere um die Spanische Küste in West-Indien gehörten mit zu dem Spanischen West-Indien, wohin zu kommen allen Nationen verboten sey. Die Engländer suchten nur durch diese Behauptung der freyen Schifffahrt ihren verbotenen Handel weiter zu erstrecken, welcher ihnen ohnehin schon, ihrem eigenen Geständnisse nach, jährlich millionenweise eintrage. Großbritannien behaupte die Oberherrschaft des Britannischen Meeres, dessen Küsten es doch nicht ein-

mahl allein besitze, und wolle doch gleichwohl Spanien die Oberherrschaft der Meere in West-Indien streitig machen, über deren Küsten es allein Herr sey, da doch in dem 15ten Art. des Tractats von 1670 deutlich jeder Nation die Herrschaft über ihre Meere bezeugt würde, mithin die freye Schifffahrt sich nur auf jeder Nation eigenes Meer erstrecken könne, weil alle Nationen von dem Spanischen West-Indien ausgeschlossen wären.

Als darauf Großbritannien Spanien den Krieg ankündigte, so setzte es in seinem Manifest als die zweyte Ursache desselben: Der von den Spanischen Küstenbewahrern den Englischen Schiffen zugefügte Schade sey durch das unstatthafte Recht und Befugniß, das Spanien sich anmaße, hauptsächlich veranlaßt worden, daß nämlich dessen Küstenbewahrer und andere mit Autorität des Königes in Spanien verfehene Schiffe, die Fahrzeuge und Schiffe der Großbritannischen Unterthanen auf ihrer Fahrt in den Americanischen Gewässern an- und aufhalten, auch visitiren mögen; welches der Freyheit der Schifffahrt entgegen sey, zu der nicht nur die Großbritannischen Unterthanen eben sowohl, als die Spanischen, nach dem Völkerrechte befugt wären, sondern auch noch über dieses durch die feyerlichsten Tractaten, und insbesondere durch den vom Jahr 1670, ausdrücklich erkannt und declarirt worden, daß solche Freyheit den Großbritannischen Unterthanen zustehet. Und da besagtes übelgegründetes Recht und Anspruch sowohl, als der unmaßige Gebrauch, die Fahrzeuge und Schiffe, welche in den Meeren von America schiffen, zu arestiren, aufzuhalten, und zu visitiren, nicht nur von einer gefährlichen und verderblichen Folge für die rechtmäßige Handlung der Großbritannischen Unterthanen sey, sondern auch auf Unterbrechung und Störung der freyen Handlung und der

Cor.

Correspondenz zwischen den Großbritannischen Staaten in Europa, und dessen Colonien und Pflanzungen in America, folglich auf die Entziehung des Vortheils von diesen Colonien und Pflanzstädten für den König und seine Unterthanen abziele, welches von der größten Wichtigkeit für den König und seine Reiche, auf Seiten Spaniens aber etwas sey, das wegen seiner Folgen, die andern Europäischen Prinzen und Staaten, welche entweder etwas in West-Indien besitzen, oder deren Unterthanen einiges Gewerbe dahin treiben, äußerst interessiren muß: so sey der König in Großbritannien berechtiget, die Waffen deswegen zu ergreifen.

In dem Spanischen Gegen-Manifest aber heißt es: Die Englischen Bevollmächtigten hätten angefangen, diesen Streit in denen-kraft der Convention gehaltenen Conferenzen auf die Bahn zu bringen. Die Spanischen Forderungen wären nicht im geringsten von dem buchstäblichen Verstande des Tractats vom Jahr 1670 abgewichen, und entweder müsse in den Meeren von America die Schiffahrt mit wenigem Unterschiede fast eben so frey seyn, als sie in den Europäischen Gewässern gewesen, oder das, was England verlange, hebe den Buchstaben und den Verstand des Tractats von 1670 und des 8ten Artikels des Utrechtschen Vertrags auf. Wer nur obige Forderungen der Engländer bey den Conferenzen untersuchen, und ohne vorgefaßte Meinung erwägen werde, der würde leicht finden, wer diejenigen wären, welche willkürlich und unumschränkte Forderungen, ohne Rücksicht auf die Tractaten und Verbindungen, gethan, und welche diejenigen sind, die sich nach beyden genau und gewissenhaft geachtet haben?

Zur Erläuterung dieser Materie dienet auch noch folgender Auszug einer in England heraus gekom-

nen Schrift: „Man ist hier so wenig gewillt, den Spaniern das Recht, unsere Schiffe zu visitiren, und die angemessene Oberherrschaft über das Meer von America, einzuräumen, als das Ansehen des Papstes zu erkennen, auf dessen Schenkung sich diese ganze Oberherrschaft gründet. Wenn wir den Spaniern dergleichen zugestünden: so würde Dänemark sich gleichfalls berechtigt halten, seine Präensionen wegen des Meers von Grönland wieder auf die Bahn zu bringen, und behaupten wollen, daß der Wallfischfang von seinem Gutdünken dependire. Die Nordischen Kronen könnten sich auch einfallen lassen, unsere Schiffe in der Baltischen See, vermöge der darüber angemessenen Souverainite, zu visitiren; und eben diese Gewalt könnten sich die Holländer in Ost-Indien zueignen; wie wohl dieses alles nur der geringste Theil von denen nachtheiligen Folgen ist, welche diese Bewilligung nach sich ziehen würde.“

„Einige meinen zwar: es könnte allen Schwierigkeiten damit abgeholfen werden, wenn man den Schiffen gute Certificate und Pässe mitgäbe, welche die Spanischen Küstenbewahrer respectiren müßten. Allein, wie wenig hat solches vormahls gegen die Schwedischen, Seeländischen, und selbst Großbritannischen Kaper geholfen, welche doch immer einwendeten: die Schiffe hätten doppelte Certificate bey sich. Nach so vielfältigen Proben der Spanischen Küstenbewahrer von ihrer Spitzfindigkeit, kann man sich nichts bessers von ihnen versprechen.“

„Anderer rathen, daß man unsern Kaufleuten die heimliche Handlung nach dem Spanischen West-Indien bey schwerer Strafe verbieten soll. Allein, auch die strengsten Verbote sind doch nicht hinreichend, allem Contreband-Handel zu wehren. Unerachtet der härtesten Strafen, welche den Spanischen Contrebandiers gedrohet worden sind, finden sich doch bey ihnen

Ihnen noch viel mehr, als bey allen andern Nationen zusammen genommen. Und wenn diese nicht mit den fremden Contrebandiers im Vernehmen stünden, so würden die letzten bald ausgerottet werden können. Eben so verhält es sich auch bey uns, da das Verbot der Ausfuhr der Wolle nicht verwehren kann, daß nicht das meiste davon nach Frankreich gehen sollte.“

„Und mit was für Recht verlangten die Spanier von uns dergleichen Verbot? Sie berufen sich auf eine Stelle in dem Utrechtschen Tractat, welche von einer den Spaniern in ihrem Indien, mit Ausschließung anderer, verstatfeten Handlung redet. Allein, es ist ausgemacht, daß diese Stelle weder dem Tractat von der Krone Spanien noch Frankreich einverleibet worden: die Engländer und Holländer sind es, welche es in den Tractat eingerückt haben, um der Krone Frankreich den Vortheil abzuschneiden, welchen sie bis dahin von der Handlung nach America gezogen haben; und man kann sich dabey nicht vorstellen, daß sie sich selbst eines so wichtigen Profits berauben wollen, den man ihnen jederzeit zugestanden. In der Erneuerung der Octroi von 1700, welche der West-Indischen Compagnie in Holland ertheilet wurde, befindet sich ein Reglement der Abgaben von den Waaren, welche diese Compagnie aus den Spanischen Provinzen in America mitbringen würde. Es ist zwar an dem, daß die General-Staaten ein- oder zwey Jahr nach dem Utrechtschen Frieden darauf drangen, daß Ludwig XIV. seinen Unterthanen untersagen möchte, nach dem Spanischen Indien zu handeln, mit dem Erbieten, den Holländischen Kaufleuten solches gleichfalls zu untersagen. Allein dieß geschah nicht eher, als nachdem sie bey dem Hofe zu Madrid vergeblich gehalten, den Franzosen die Handlung nach seinen Staaten zu verbieten; und also geschah es nicht kraft
des

des Utrechter Friedens, sondern nur, einem andern Uebel abzuhelpfen.“

Ich merke dabey an, daß das, was hier von der Befugniß des Handels nach dem Spanischen West-Indien, und daß man dergleichen den Engländern zugestanden habe, gemeldet wird, offenbar den Tractaten, auch der oben angeführten Großbritannienischen eigenen Erklärung, zuwider sey. Was aber von der Octroi der Holländischen West-Indischen Compagnie gemeldet wird, ist von denen Waaren zu verstehen, welche die Compagnie durch die Hand der Spanier und der Flottille erhält.

Uebrigens blieb auch dieser wichtige Streit durch den Nachner Frieden von 1748, und den Pariser von 1762, unentschieden.

Es fehlt daher auch seit solcher Zeit nicht an Beschwerden und Klagen auf beyden Seiten, nur sucht man zu verhüten, daß es nicht darüber wieder zu einem völligen Friedensbruch komme.

§. 52.

Widrige
Wirkung der
Hemmung
des Schleich-
handels.

Noch will ich anführen, wie, nach der Beschr. der Eur. Handl. 1. Th. S. 169, der Großbritannienischen Regierung Einhalt, welchen sie dem Americanischen Schleichhandel gethan, mit eine Ursache der Nord-Americanischen Englischen Colonien Losreißung von ihrem Mutterreiche gewesen seyn soll. Es heißt nämlich:

„Hätte England für sein eigenes Bestes sorgen wollen: so hätte es durch allerhand Freyheiten und Vergünstigungen die Colonien in den Stand setzen müssen, sich etwas zu verdienen, und ihre Unterbalanz an England zu bezahlen; aber nicht allein that dieses England nicht, sondern es verhinderte so gar die Americaner daran. Diese hatten bisher ei-
nen

nen großen Schleichhandel mit den benachbarten Americanischen Colonien der Spanier, Franzosen, Dänen und Holländer getrieben: sie verkauften nämlich ihre eigenen Producte, und brachten dagegen Gold, Silber, Diamanten und andere Producte dieser reicheren Colonien zurück. Der Gewinn war hierbey offenbar auf Seiten der Englischen Colonien; und da sonst England den Schleichhandel seiner Unterthanen mit Spanien öffentlich beschützt und begünstiget hatte: so mußte man sich allerdings verwundern, daß die Regierung von England ansezt so gewissenhaft seyn, und dieses heimliche Gewerbe seiner Americanischen Colonien verwehren wollte; und doch geschah es.“

„Schon im Jahr 1764 wurde ein Gesetz gemacht, welches den Handel der Colonien mit Auswärtigen den Worten nach zwar billigte, aber mit so hohen Zöllen beschwerte, daß er in der That dadurch zernichtet wurde. Es wurde nun zwar dieses Gesetz bald wieder aufgehoben; man verfügte aber im Jahr 1765 eine Anstalt, welche eben die vorhergedachte Wirkung hatte: man schickte nämlich bewaffnete Zöllschiffe und Küstenbewahrer nach America, die an den Küsten der Colonien unaufhörlich kreuzten, und besonders dahin sahen, daß keine andere Waaren, als Engländische, in die Colonien gebracht wurden. Es ist wahr, man störte dadurch den Schleichhandel der Colonien; aber die Colonien verarmten auch dabey; England selbst gewann nichts, sondern der ganze Vortheil davon fiel den Franzosen und Spaniern zu. Die Engländischen Americaner wurden dadurch bis zur Verzweiflung erbittert; und als England alle diese traurigen Folgen fühlte: so schaffte es ein Paar Jahr darauf diese Einrichtungen wieder ab.“ Nachdem hiernächst gemeldet worden, daß auch noch die Taxirung der Colonien hinzu gekommen.

kommen sey; so heißt es: „Der endliche Erfolg von allen diesen Unruhen war, daß die Americaner sich zusammen vereinigten, die Waffen gegen England ergriffen, und sich für einen freyen und unabhängigen Staat erklärten.“

Es wäre aber dabey noch verschiedenes zu erinnern.

§. 53.

Seeräuber. Im vorigen Jahrhundert hielten sich in den West-Indischen Inseln eine Menge Flibustiers auf, eine Art Seeräuber, welche den Spanischen Schiffen auflauerten, auch in Kriegszeiten von den Feinden Spaniens Commissionen gegen sie annahmen. Man hegte sie an manchen Orten, oder sahe sie doch nicht ungern, weil sie viel Silber und Gold in die Colonien brachten, allda verthaten, oder Waaren dagegen einhandelten.

Weil aber doch niemand vor ihnen sicher war, so legte man ihnen nach und nach das Handwerk, und König Georg I. in Großbritannien pardonirte die, welche sich freywillig ergaben; die übrigen aber wurden ausgerottet, oder verlohren sich von selbst.

Umständlicher handeln von ihnen die oben angezeigten Schriften; ingleichen H. Raynal vom Indian. Handel. 4. Th. S. 46. 80 (Maud. Ausg.), auch an mehreren andern Orten.

In der Englischen Geschichte von Jamaica (1774, 4.) in des 1. Buches 11. Cap. hingegen ist Sect. 6. ein eigener Abschnitt von den Bucaniers oder Freybeutern und eine Vertheidigung derselben vor dem Friedensschlusse zwischen England und Spanien vom Jahr 1670 indem sie bloß gegen Spanien agirt hätten, und mithin nicht als Seeräuber,

ber, sondern als kühne Helden und unternehmende Patrioten, anzusehen gewesen wären.

Was mehrere Europäische Mächte von Zeit zu Zeit für allgemeine Abreden gegen die Seeräuber genommen haben, z. E. Engelland und Holland in dem Bredaischen Frieden von 1667 Art. 20, dabey will ich mich hier nicht aufhalten.

Um das Jahr 1751 wurden große Beschwerden von Großbritannien (wie wir schon oben gehört haben) geführt, daß unter dem Nahmen der Küstenbewahrer wirkliche Seeräuberereyen vorgiengen; worauf Spanien sich erbot: Es wolle glaubwürdige Verzeichnisse von allen Schiffen, die zu Küstenbewahren gebraucht würden, von sich stellen, um dieselben von den wahren, beyden Kronen schädlichen, Seeräubern unterscheiden zu können. S. meinen Verf. des neu. Europ. Völkert. 7. Th. S. 792.

In der Gesch. 10. der Engl. Pflanzst. S. 35 wird gemeldet: „Der Stöckfischfang ist die Pflanzschule der Seeräuber, welche das westliche Weltmeer von einer Zeit zur andern beunruhigen; denn die Seeleute, die man zu besagtem Fange gebraucht, bekommen nicht nur eine sehr mäßige Besoldung, sondern sie müssen auch die Fracht für ihre Rückreise bezahlen. Da sie nun die starken Getränke lieben (gleichwie es ihnen denn, bey der dasigen rauhen Witterung, in der That nicht wohl möglich fällt, sie zu vermeiden): so gerathen sie in Schulden, müssen über Winter in Newfoundland bleiben, und, um ihren Unterhalt zu verdienen, als Leibeigene arbeiten. Nun geschieht es zum öftern, daß die Lebensmittel auf der Insel theuer sind; dieser Theuerung bedienen sich diejenigen, welche Vorrath besitzen, und verkaufen die Eßwaaren um einen übermäßigen Preis. Dergestalt sind die Matrosen größten Theils genöthiget, zu betteln: sie verfallen also auf die Entschließung, mit
irgend

irgend einer Barke durchzugehen und Seeräuberey zu treiben, oder bey irgend einem Seeschäumer Dienste zu nehmen; indem diese Leute, so oft, als sie frische Mannschaft brauchen, gar fleißig nach Newfoundland kommen.

§. 54.

Handlung in Kriegszeiten. Wegen der Handlung in Kriegszeiten nach America hat es schon vielen Streit gegeben, besonders in Ansehung neutraler Mächte, und der auf neutralen Schiffen gefundenen feindlichen Güter.

In den Jahren 1744 f., 1758 und 1759 führten die Holländer schwere Klagen darüber, daß die Engländer in den Antillischen Inseln, besonders in Antigoa, unter den schlechtesten Vorwänden, Holländische Schiffe ohne Anzahl wegnähmen und confiscirten, so, daß fast ihre ganze Handlung in den dasigen Gegenden darüber zu Grunde gehe. *S. meinen Versuch :c. 10. Th. 1. Bd. S. 427 f.*

Großbritannien gab darauf viele Schiffe zurück, bestrafte auch einige seiner Capitains als Seeräuber, erklärte hingegen anderer Seits viele Schiffe, deren Ladung, als den Franzosen zuständig, befunden worden war, als gute Preisen, doch nur, was die Waaren betraf, und die Schiffe wurden den Eigenthümern zurück gegeben.

In den Jahren 1776 und f. gieng es wieder so, *f. allda, S. 457 f.*

Bey den Friedenshandlungen 1761 forderte Frankreich von Großbritannien die Zurückgabe einiger während des Krieges zwischen diesen beyden Mächten weggenommener neutraler Schiffe unter Spanischer Flagge; es erhielt aber nur so viel, daß die Sache von den Großbritannischen Gerichten sollte entschieden werden.

Als

Als Großbritannien im Jahr 1777 eine Escadre in den Canal schickte, um seine Schiffe gegen die Americanischen Kaper zu schützen: so that Frankreich ein gleiches, um ebenfalls seine Handlung sicher zu stellen.

Obgleich sonst neutraler Mächte Unterthanen erlaubt ist, nach der im Kriege mit einander befangenen Staaten Landen zu handeln: so wollte doch Großbritannien solches während des Krieges mit seinen Nord-Americanischen Colonien nicht leiden; weil es der Grund- und Staatsverfassung von Großbritannien in Handlungsfachen zuwider sey.

Es ließ auch erklären: daß die königlichen Schiffe und Kaper nicht nur der Americaner, sondern auch die auf ihre Rechnung geladenen Schiffe, und die Waaren, so ihnen zustehen möchten, wegnehmen sollten, wo sie selbige anträfen; ja, es wollte auch die auf Rechnung neutraler Mächte Unterthanen geladenen Schiffe, und die denselben zuständigen Waaren, für confiscabel halten, wenn sie nach besagten Colonien bestimmt wären.

Ob aber wohl Frankreich, Spanien und die vereinigten Niederlande ebenfalls keinen andern Nationen die Handlung mit ihren Colonien in America außerhalb den Freyhäfen gestatteten: so behaupteten sie doch in diesem Falle: Die Freyheit der Handlung bringe es mit sich, daß ihre Unterthanen mit den Americanern handeln dürften, und erklärten, daß sie nöthigen Falles ihre Unterthanen mit Nachdruck dabey schützen würden.

Beide Theile suchten ihre Grundsätze durch hin und her postirte Kriegs- und andere armirte Schiffe zu unterstützen, worüber es zuweilen zu unangenehmen Vorfällen kam, welche bald auf dieser, bald auf jener Seite, Beschwerden veranlaßten. S. meinen Verf. des neu. Eur. Völk. 10, Th. 1. Bd. S. 329f.

Nord-Amer. III. Band. E e Die

Die Nord-Americaner handelten ebenfalls nach ihrer Convenienz.

Im Jahr 1777 nahm ein Raper der vereinigten Nord-Americaner ein Französisches von London nach Italien gehendes Schiff hinweg, behielt die aus Englischen Waaren bestehende Ladung, und gab so dann das ledige Schiff dem Eigenthümer wieder, zahlte ihm auch doppelte Fracht.

Unparteyisch von der Sache zu reden, so begehen der Kriegführenden Kriegsschiffe oder Raper bald mehr, bald weniger, offenbare Ausschweifungen, so, daß z. E. die Großbritannischen Admiralitäts-Gerichte selbst mehrmahls die aufgebrachten Prisen wieder losgegeben, ja gar die, welche solche gemacht, in die Unkosten verurtheilet, einige auch als wirkliche Seeräuber behandelt und abgestraft haben.

Auf der andern Seite hingegen ist eben so wenig zu leugnen, daß der neutralen Mächte Unterthanen sich sehr oft aller nur ersinnlichen und möglichen Kunstgriffe bedienen, einen verbotenen Handel zu treiben, und selbigen, wenn sie darüber ertappt werden, auf allerley unhinlängliche Art zu bemänteln suchen.

In dem Tractat von 1779 bedunge sich Spanien von Portugall Art. 22. aus: daß es in die Häfen der Insel St. Katharina, und des daran stoßenden festen Landes keine Schiffe solcher Mächte einlaufen lassen soll, mit welchen Spanien im Kriege verwickelt wäre.

§. 55.

Streitigkeiten über Americanische Angelegenheiten.

Wenn, wie es zum öftern geschieht, einige Europäische Mächte über Americanische Angelegenheiten Streitigkeiten bekommen: so gebraucht man auch alsdann zuvörderst und billig die in andern dergleichen Gelegenheiten üblichen gütlichen Wege der unmittelbaren Handlungen darüber mit einander; welche aber freylich nicht allemahl von guter Wirkung sind.

Als

Als die Kronen Großbritannien und Spanien, sonderlich wegen Schiffahrts- und Handlungsfachen, auch andern America betreffenden Puncten, vielerley Streitigkeiten hatten: so trafen beyde im 1739sten Jahre den 14. Jan. im Pardo eine Convention, deren 1ster Artikel dahin gieng: Es sollen so fort, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention von den Bevollmächtigten beyder Kronen zu Madrid Conferenzen angestellet werden, die beyderseitigen Ansprüche, sowohl in Ansehung der Handlung und Schiffahrt nach America und in Europa, nicht weniger wegen der Grenzen von Florida und Carolina, als auch wegen anderer streitigen Puncte, zu untersuchen und abzustellen: alles den Tractaten von 1667, 1670, 1713, 1715, 1728 und 1729 gemäß, worunter zugleich der Assiento der Neger, und die Convention vom Jahr 1716, begriffen seyn soll. Beyderseitige Ministers sollen, ihre Berathschlagungen binnen acht Monathen zu Ende zu bringen, gehalten seyn.

In dem ersten Separat-Artikel wurden auch die Bevollmächtigten zu diesen fernern Unterhandlungen ernannt; indessen betrugten sich doch beyde Theile nach dem Schlusse dieser Convention so gegen einander, daß aus den Conferenzen nichts wurde, sondern man schritt vielmehr bald darauf zu Repressalien, und erklärte endlich förmlich den Krieg.

Eben so gieng es auch wenige Jahre hernach in den Americanischen Streitigkeiten zwischen Frankreich und Großbritannien.

Oder: die streitenden Theile bedienen sich auch der Vermittelung dritter neutraler Mächte, oder schlagen sie doch wenigstens vor; wiewohl dergleichen Vorschläge zuweilen von der Hand gewiesen werden, wenn die Macht, welche die Vermittelung übernehmen soll, der einen von den streitenden Parteyen verdächtig ist.

So ließ Großbritannien den 28. Jul. 1761 Spanien erklären: Es werde allemahl mit Vergnügen alle billige Eröffnungen annehmen, welche Spanien ihm zu gütlicher Beylegung ihrer habenden Streitigkeiten thun würde, wenn sie nur nicht durch den Canal von Frankreich gehen; als dessen Vermittelung darin dem Könige von Großbritannien niemahls anständig seyn würde. *S. neue Europ. Staatscanzel. 7. Th. S. 345.*

§. 56.

**Kriegsfa-
chen.**

Die Europäischen Mächte, welche Besitzungen in America haben, verfallen selten in Krieg mit einander, daß nicht die Americanischen Angelegenheiten mit darein verflochten wären, oder den Hauptanlaß dazu gäben, oder auch einen Krieg in Europa selbst veranlaßten, wie sonderlich im Jahr 1756 geschehen ist.

So wollte Großbritannien im Jahr 1761 schlechterdings nicht zugeben, daß Frankreich Spaniens Forderungen an Großbritannien in Rücksicht auf America mit auf das Tapet bringen möge. *S. neue Europ. Staatscanzel. 6. Th. S. 393 f.*

§. 57.

**Friedensfa-
chen.**

Wollen Mächte, die im Kriege begriffen sind, Friede zu machen gedenken, und der eine Theil will eines dritten Staats, der nichts mit solchem Staate zu thun gehabt hat, Americanische Handel mit in die Friedens - Negotiationen bringen: so findet es leicht Widerspruch.

Wenn ferner Europäische Mächte, die Besitzungen in America haben, wirklich mit einander Frieden schließen: so pflegt, so viel America betrifft, allemahl insbesondere verabredet zu werden:

1. von welcher Zeit an keine Feindseligkeiten mehr allda ausgeübet werden sollen;

2. wenn

2. wenn die Plätze, ic. so einander zurück gegeben werden sollen, dem andern Theile einzuräumen sind;

3. wie es wegen der Feindseligkeiten oder Eroberungen, die vor oder nach solcher Zeit sich ereigneten, gehalten werden soll.

Wenn ein gewisser Termin gesetzt wird, so läßt man es entweder schlechterdings dabey bewenden; welchen Falles, wenn auch gleich der geschlossene Friede eher in America bekannt würde, die Feindseligkeiten und Eroberungen doch bis auf besagtem Termin fortgesetzt werden können, und (wenn kein andres beliebt worden ist) das Eroberte dem Eroberer verbleibet; oder, man vergleicht sich dahin, daß, wenn die Nachricht von dem getroffenen Frieden noch vor dem verabredeten Termin nach America käme, die Feindseligkeiten so gleich eingestellt werden sollen.

Im Münsterischen Frieden zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden von 1648 lautet es: Der Friede und Aufhebung aller Feindseligkeiten soll in West-Indien ein halbes Jahr nach dem Tage des gegenwärtigen Friedensschlusses angehen; wenn er aber eher bekannt werde: so sollen alsobald die Feindseligkeiten aufhören.

In dem Sevillischen Tractat von 1729 zwischen Frankreich, Großbritannien und Spanien, war Art. 5. versehen: Der König in Spanien soll allen Schaden ersetzen, der (nach denen 1727 verglichenen Präliminarien) in America von dem 22. Jun. 1728 an, da seine Befehle dieserwegen zu Carthagena eingelaufen wären, geschehen; und, wenn sich dergleichen Fall auf Seiten der Könige von Frankreich und Großbritannien ebenfalls ereignet hätte, so sollte von ihnen dergleichen Ersetzung bewirkt werden.

In dem Aachner Definitiv- Tractat von 1748 wurden, in Ansehung der Friedens- Execution, ebenfalls dreyerley Termine beobachtet.

So auch in dem Fontainebleauischen Präliminar-
Tractat von 1762, Art. 22; und in dem Pariser
Definitiv-Tractat von 1763, Art. 24.

Endlich auch in den 1783 zu Versaillesgeschlosse-
nen Frieden zwischen Frankreich und Spanien ei-
ner, so dann Großbritannien anderer Seits.

Etwas besonders war, daß in dem Aachener Frie-
den von 1748 Art. 9. versprochen wurde: Groß-
britannien wolle zwei Personen vom Stande und
Condition nach Frankreich senden, welche allda so
lange als Geißel verbleiben sollten, bis man sichere
Nachricht habe, daß Cap Breton 2c. von Großbri-
tannien an Frankreich zurück gegeben worden sey.

Uebrigens pflegt auch in Ansehung der einem
Theile abgenommenen, aber an denselben zurück ge-
gebenen, Lande oder Orte, wegen der Unterthanen,
welche sich allda indessen niedergelassen haben, oder
sonst sich von da wegbegeben wollen, eben dasjenige
vorbehalten zu werden, was oben davon gemeldet
worden ist, wenn einige Einwohner der Landesherr-
schaft nicht unterwerfen seyn wollen. S. den Defi-
nitiv-Tractat von 1763, Art. 19.

Mit den Vorschlägen wegen Garantirung eines
solchen Friedens kann es endlich eben so gehen, wie
vorhin von den Vermittelungen gemeldet worden ist.

Als Frankreich im Jahr 1761 Friedenshand-
lungen mit Großbritannien pflegte: so schlug es
vor, den König in Spanien zu ersuchen, daß er
den zukünftigen Frieden (welcher hauptsächlich Ame-
ricanische Sachen enthalten sollte) garantiren möchte.
Großbritannien wollte aber nichts davon hören.
Neue Europ. Staatscanzl. 6. Th. S. 392 f.
7. Th. S. 341 f. 350.

Z u f ä ß e
zu
Mosers Nord - America
nach den Friedensschlüssen
von 1783.

* * * * *

Zusätze zu Mosers Nord-America &c.

Uebersaupt.

1.

Die in diesem Werke gebrauchte Orthographie, oder buchstäbliche Schreibart, ist nicht auf meine, sondern auf der Leipziger Buchdruckerey, in welcher das Werk gedruckt worden ist, Rechnung zu setzen; indem ich z. B. niemahls Deutsch, sondern, aus andernwärts angezeigten erheblichen Gründen, beständig Teutsch, schreibe.

Auch ist (gegen meine Art) das kürzere Zeichen (.), welches meistens seinen Bezug auf eine gleichförmige Endigung eines bald darauf folgenden Adjectivi hat, gar sehr oft in ein langes Zeichen (—), welches man statt einer Parenthese oder Klammer () zu gebrauchen und einen Gedankenstrich zu nennen pflegt, verwandelt worden; u. s. w.

2.

Die Charten sind ebenfalls nicht von mir, oder unter meiner Aufsicht, gezeichnet noch illuminiret worden, und es ist allerley dabey zu erinnern, als:

1. Das Wort, Louisiana, nimmt viel zu viel Platz ein, und begreift auch Gegenden, an welche nie eine Europäische Macht Anspruch gemacht hat, ja die gar unter die uns Europäern noch gänzlich unbekanntes gehören.

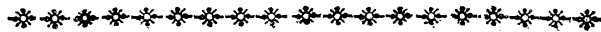
2. Statt des künftig außer Übung kommenden Ausdruckes, Neuengland, hätten die vier (zu den

dreizehn vereinigten gehörige) Provinzen; 1. New Hampshire, 2. Massachuset, 3. Rhodeisland, und 4. Connecticut, benannt werden sollen.

3. Ist es zwar, selbst nach dem Tractat zwischen Großbritannien und den vereinigten Americanischen Staaten von 1782, an dem, daß die hinter diesen letzteren, bis an den Mississippi liegenden, Lande der Indianer, als von 1762 bis 1782 unstreitig der Krone Großbritannien unterworfenen Lande angesehen und behandelt worden (nämlich von den Europäischen Staaten unter sich); in der That selbst aber waren es unabhängige Lande, und deren Einwohner konnten nicht einmahl den Nahmen Schutzverwandte, oder Bundesgenossen, in strengem Verstande führen.

4. Und eben dieses gilt auch in Ansehung Spaniens von Californien, und dem größten Theile der über Alt-Mexico gegen Norden gelegenen Lande.

5. Weiß ich nicht, warum in der Illumination Neu-Foundland zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten getheilet worden ist; da doch Großbritannien selbiges in dem Tractat zwischen beyden Mächten allein behalten hat.



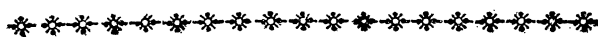
Zusätze zum ersten Bande. Friedensschlüsse.

Seite 20. §. 4, 5, 6.

Diese noch im Jahr 1783 geschlossene Definitiv-
Tractaten sind, meines Wissens, nirgendswo
wörtlich anzutreffen.

So viel melden nur die Französischen Leidener
Zeitungen: Der Definitiv-Tractat zwischen Groß-
bri.

britannien und Spanien sey ganz den Präliminarien gemäß; außer was den Artikel von Fällung des Campeche-Holzes betreffe, welcher weitläufiger sey, und die Grenzen davon so genau beschreibe, daß darüber keine weitere Streitigkeiten entstehen könnten.



America überhaupt.

Seite 36.

Collection de six grandes Chartes, comprenant la Mappemonde, où sont marquées les nouvelles découvertes, suivant les changemens, opérés par diverses Puissances dans ces derniers tems, - - l'Amérique méridionale et l'Amérique septentrionale; dressées par M. *Brion de la Tour*, Ingenieur-géographe du Roi. Paris (1781). Jedes Blatt 20 Sous.

Chartes générales de la Terre, en six grandes Feuilles, où sont tracés les Voyages et les nouvelles découvertes du Capitaine Cook et d'autres Navigateurs. Paris, 1783.

Diese sechs neuen Charten stellen vor: die Erdkugel, Europa, Asia, Africa, Süd- und Nord-America. Jede kostet 20 Sous.

Bermuthlich sind beyde einerley.

Seite 65.

Siehe auch unten die Zusätze zu Seite 718.

Seite 67.

Précis de l'Histoire philosophique et politique des établissemens et du Commerce des Européens dans les deux Indes; par Mr. l'Abbé *Raynal*. Amster-

444 Zusätze zum ersten Bande.

Amsterdam, 1782, gr. 8; nebst dem Bildnisse des Verfassers.

Es sollte auch ins Holländische übersetzt werden. Man sehe auch die Zusätze zu Seite 718.

Seite 68.

Herrn Robertson's Werk ist auch in das Itäliänische übersetzt worden, unter dem Titel: *Storia di America del Dott. Guglielmo Robertson; tradotta dall'originale Inglese dall' Ab. Antonio Pillori.* Florenz, 1778, 8. Vier Theile.

Seite 69.

de Villa Sennor y Sanchez (Don. Jof. Ant.) Teatro Americano, Mexico, 1774, drey Bände, Fol.

Der Verfasser ist Cosmographus von Mexico. *H. Meusels histor. litter.* 1781, 9. Stück, S. 278.

Seite 72.

Eine Anzeige einiger der ältesten Schriften von der Entdeckung der neuen Welt, sehe man in *H. Meusels histor. litterat.* 1782, 11. Stück, S. 471. *Elogi storici &c.* S. auch *H. Meusels histor. litterat.* 1782, 12. Stück, S. 501 f.

Seite 73.

Von Herrn Campen's Entdeckung von America, sehe man auch *H. Meusels histor. litterat.* 1783, 3. Stück, S. 295.

Seite 75.

C*** *Traité général du Commerce de l'Amérique.* Marseille, 1783, 4. 2 Voll.

Der Verfasser war Receveur des Fermes du Roi.

Sei-

Seite 76.

Nylti (Wilh. Chph. Stegm.) Geschichte der
Elibustier. Berlin, 1779, 8.

Seite 81.

de Page: Voyage autour du Monde, et vers les
deux Poles, par terre et par mer, pendant les
Années 1766-1776. Paris, 2 Theile, gr. 8.

Herr Prof. Forster zu Cassel wird eine Deutsche
Uebersetzung davon liefern. H. Meusels histor. Litter.
1783, 3. Stück, S. 301.

Seite 107.

Die Akademie der Wissenschaften zu Lyon hat
auf das Jahr 1783 einen Preis von 1200 livres
für diejenige Schrift ausgesetzt, worin die Entde-
ckung von America untersucht, und der Einfluß, den
diese Entdeckung auf das moralische und physische
Verhalten des menschlichen Geschlechts gehabt, am
gründlichsten gezeigt würde. H. Meusels hist. Litter.
1781, 1. Stück, S. 74.

Seite 112.

Auch ein Graf von Zanzau wollte eine kurze Zeit
einen Souverain in America spielen. S. den Tra-
ctat von Süd-America, im Anhang.

Seite 136.

Einige Neuern behaupten hingegen, aus resp.
wahrscheinlichen Gründen, daß America bey dessen
Entdeckung nicht so bevölkert gewesen sey, mithin
auch nicht so viele Millionen Indianer hätten ausge-
rottet werden können, als man insgemein vorgebe,
z. E. H. Bayer, zumahl in Ansehung gewisser Län-
der, z. B. Brasiliens, dessen niedriger, beständigen
Ueber-

Ueberschwemmungen unterworfenener, Boden unmöglich zahlreiche Einwohner verstatte.

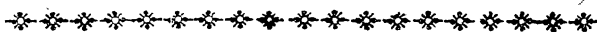
Seite 158.

Spangenberg (Aug. Gottl.) von der Arbeit der Evangelischen Brüder unter den Heiden; in drey Abschnitten; in H. Walchs neuest. Relig. Geschichte 3. Theile, N. 5.

Von den Heiden und ihrer Befehung nach der Schrift. Was die Brüder zu ihrer Arbeit unter den Heiden veranlasset habe, und von ihren dabey genommenen Maßregeln. Von der Methode der Brüder, das Evangelium unter den Heiden zu treiben. Als Beylagen finden sich dabey: Nachricht von der Brüder-Societät zur Förderung des Evangelii unter den Heiden; aus dem Englischen übersezt; und: festgesetzte Regeln der Brüder-Societät zur Förderung des Evangelii unter den Heiden.

Seite 172

Herr Anquetil Duperron verlas in der Parisischen Akademie der Wissenschaften im Jahr 1780 den Auszug eines Werkes: America, verglichen, in Ansehung seines Bodens, seines Climatis, seiner Einwohner und Producte, in einerley Breiten, mit den drey übrigen Theilen der Erde, sowohl in alten als neuern Zeiten. H. Meusels histor. Litterat. 1781, 1. Stück, S. 78.



Nord-America überhaupt.

Seite 179.

Nach Herrn Meusels histor. Litterat. 1781, 2. Stück, S. 179, könnten bey Ruffels Charte die Gegenden des Kriegsschauplatzes genauer bestimmt seyn.

Char-

Chartes du Canada, du Mexique et des Etats-unies de l'Amérique, par Mr. *Guill. de l'Isle*. Nouvellement revues et augmentées des nouvelles limites et divisions desdits Etats, suivant le Traité de Paix de 1783, d'après les meilleurs Chartes du Pays, tant gravées, que manuscrits, et assujeties aux observations astronomiques de M. M. de l'Academie royale des Sciences de Paris, par M. *Dezauche*, Successeur de M. M. de l'Isle et Phil. Buache, premiers Géographes du Roi, Paris, 1783. 3 livres 10 Sous

Seite 185.

Fragmente von der ungedruckten Reisebeschreibung des Chevalier de Châstellaux nach America, finden sich in den vier ersten Heften von Herrn Reichards Cahiers de Lecture 1783 &c.

Seite 186.

Robins (Abbe') neue Reise durch Nord-America, in dem Jahr 1781, nebst dem Feldzuge der Armee des Herrn Grafen von Rochambeau. Aus dem Französischen übersetzt. Nürnberg, 1783, gr. 8.

Herrn Meufels histor. Litter. 1783, 10. Stück, S. 344, allwo es heißt: Herr Robin ist ein angenehmer Plauderer, der auch bekannten Sachen einen interessanten Anstrich zu geben weiß. Der Uebersetzer hat ihn in einigen Anmerkungen zu rechte gewiesen, oder auch erläutert.

Seite 187.

Ueber Clima, Witterung, Lebensart, Krankheiten, &c. in Nord-America; Auszug aus einem Schreiben des H. Doct. Schöpfs, Feld-Medicus bey
den

448 Zusätze zum ersten Bande.

den Anspachischen Truppen in America, vom 20. Decbr. 1780. In *H. Meusels histor. Litterat.* 1781, 7. Stück, S. 71-87; 8. Stück, S. 180-198.

Seite 232.

Ducrué (Frant. Benn.) Relatio expulsionis Societatis Jesu ex Provincia Mexicana, et maxime è California Anno 1767, cum aliis scitu dignis notitiis; in *H. von Murr Journ. zur Kunstgesch.* 10. 12. Theil. N. 5.

Seite 257.

In *H. Meusels histor. Litter.* 1783, 1. Stück, S. 12, heißt es: Herrn J. L. S. (Schulzens) neuer Nachrichten 2c. Zuverlässigkeit habe man in der allg. Deutsch. Bibl. 32. Bande, S. 184 f., und in *H. Büschings wöch. Nachr.* 4, S. 323, mit Unrecht bezweifelt.

Seite 260.

Die in *H. Prof. Dallas* neuen nordischen Beiträgen 2c. 1stem und 2tem Bande enthaltene Entdeckungsfahrten der Russen zur See, werden, nach der Zeitordnung, mit einigen Anmerkungen, erzählt in *H. Meusels histor. Litteratur*, 1783, 1. Stück, S. 9 f.

Seite 265.

In *H. Meusels histor. Litterat.* 1782, 1. Stück, S. 12, heißt es aus *H. Dallas*: Einige Stellen in (*Solowief's* oder *Dragin's* Reisen) stimmen zwar nicht mit der Charte überein; aber sie zeigen (nur), daß man noch nicht (eine) ganz zuverlässige Geographie neuentdeckter Inseln haben kann, wo Beobachtungen

gen oft so viele Hindernisse finden; wenn gleich die aufgeklärte Regierung nichts weniger wünscht, als Ausländer in Ungewißheit zu lassen, wie H. Landvogt Engel unfreundlich urtheilt.



Indianisches Nord-America.

Seite 272.

Von Clavigero Storia antica del Messico, sehe man unten in den Zusätzen zu S. 632.

Seite 284.

Vater Coleti, ein Jesuit, der selbst zehn Jahre bis 1767 in Quito gewesen, beschreibt die ursprünglichen Americaner in seinem Dizion. dell' Amer. merid. nicht so schwach am Körper, und so dumm an der Seele, als einige neuere Schriftsteller sie machen wollen. H. Gatterers hist. Journ. 5, 294.

Seite 285.

Herr Anquetil Duperron nahm im Jahr 1780 in einer in der Königl. Akademie der Wissenschaften abgelesenen Schrift Parthie für die Americaner gegen de Pauw und Robertson. H. Meusels histor. litterat. 1781. 1. Stück, S. 78.

Seite 314.

In H. Meusels histor. litterat. 1781, 7. Stück, S. 22 f. heißt es bey des glaubwürdigsten H. Clavigero Storia antica del Messico: „Diese Geschichte beweist, daß auch America seine großen Männer hatte, welche sich mit den berühmtesten Griechen und Nord-Amer. III. Band. F f No-

Römern messen konnten.“ Und am Ende: „Nachdem man diese Nachrichten gelesen hat, wird man die Einwohner des vierten Welttheils nicht mehr zur Classe der Thiere herab würdigen, welche weiter nichts als das Vorrecht haben, auf zwey Beinen zu gehen.“

Seite 333.

Tabelle über die verschiedenen Völkerschaften und Stämme der Nord-Amerikanischen Wilden in den ganzen nördlichen Colonien; aus einem Englischen Werke; in der Olla Porrida 1783 zweytem Stücke, N. 12.

Seite 334.

Von H. Carvers Reisen sehe man auch H. Neufels historische Litteratur, 1781, 3. Stück, S. 215.

Seite 338.

Herr Leist in den Anmerk. zu Cudena Beschreibung von Brasil. S. 154 sagt: „Man hat mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet, daß ganz Nord-America kaum so viel Indianer oder ursprüngliche Einwohner enthielte, als die einzige Stadt Paris.“

Seite 358 f., wie auch im zweyten und dritten Bande,

Statt P. Boger oder Bayer ist überall zu lesen: P. Beger. Er hat die Geschichte von Californien geschrieben.

Seite 372.

In H. Blischings Magaz. 16. Th. unter Rußland, N. 5, liest man Middleton's Relation du froid

froid excessif et de son effet étonnant dans la Baye de Hudson en Amérique boreale.

Seite 441, §. 7.

Man sehe auch oben, 1. Theil, Seite 101 folgende.

Seite 474.

Von der Provinz Virginien Abtretung der an der Nordseite des Ohio gelegenen Lande an die gesammten dreyzehn vereinigten Staaten, sehe man hernach die Zusätze zum 2. Bande.

Seite 595.

Siehe die Zusätze zu Seite 179.

Seite 611.

Siehe die Zusätze zu Seite 232.

Seite 622.

Specimen Linguae Californicae; in H. von Murz Journ. zur Kunstgesch. 12. Th. N. 6.

Seite 632.

Siehe die Zusätze zu Seite 179.

Clavigero (Franc. Sav.) Storia antica del Messico, cavata da' migliori Storici Spagnuoli, e da' manoscritti, e pitture antiche degli Indiani &c. Cesena, 1ster und 2ter Theil, 1780, 4.

Man sehe davon H. Meufels histor. Litterat. 1781, 7. Stück, S. 20f. Der Verfasser war in diesen Landen geboren, verstund deren Sprache vollkommen, hat bey 36 Jahren dieses Land durchreiset, und seine Nachrichten bey den Landeseinwohnern

nen selbst geschöpft. Das gesammlete hat er kritisch verglichen, und aus mehrern Erzählungen die wahrsten und wahrscheinlichsten ausgewählt. Er gestehet es aufrichtig, wo seine Kenntnisse noch Lücken haben.

Seite 641.

In der Verbindung der dreizehn Staaten von 4. October 1776, Art. 9, sind die Indianer aller Steuern befreuet erklärt worden.

In der Nord-Carolinischen neuen Regimentsverfassung von 1776, 1. Theil, Art. 25, wird vorbehalten, daß die darin enthaltene Beschreibung der Landesgrenzen, den Indianern an ihren Jagdbezirken nicht nachtheilig seyn sollte, welche ihnen durch die gesetzgebende Macht dieses Staats auf die Zukunft versichert worden seyn möchten.

Und im 2. Theile, Art. 42, wird verordnet: Es sollen von den Indianern keine Lande anders erkaufte werden, als für den Staat, und unter der Aufsicht des Landtages.

Seite 644.

Und in der im Jahr 1777 abgefaßten Regimentsordnung von Neu-York lautet es Art. 37: In Betracht der großen Wichtigkeit für die Sicherheit dieses Staats, daß der Frieden und die Freundschaft mit den Indianern zu allen Zeiten erhalten werden, und in Rücksicht, daß die Betrügereyen, welche gegen besagte Indianer mehr als zu oft in den über ihre Ländereyen geschlossenen Contracten begangen worden, bey vielen Gelegenheiten Mißvergnügen und gefährliche Animositäten erregt haben: so sollen keine Käufe oder Contracte über Ländereyen der Indianer, oder mit ihnen, welche seit dem 14. Octo-

October 1775 gemacht worden sind, oder künftig gemacht werden möchten, in Ansehung der Indianer verbindlich seyn, oder für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht unter der Autorität und mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt dieses Staats gemacht worden sind.

Seite 645.

In dem von König Carl II. in England den Colonien Rhodeisland und Providenz, im funfzehnten Jahre seiner Regierung, ertheilten Freyheitsbrief ist ausdrücklich enthalten: Es soll der Colonie Rhodeisland und den Niederlassungen von Providenz in Neuengland nicht erlaubt seyn, die natürlichen Einwohner des Landes, welche in den Grenzen besagter Colonien wohnen, anzugreifen, ohne daß sie zuvor den übrigen Colonien (in Neuengland) Nachricht davon ertheilt, und derselben Miteinwilligung dazu erhalten hätten; und die andern Colonien sollen die natürlichen Indianer des Landes, oder alle andere Einwohner desselben, welche in dessen hernach beschriebenen Grenzen wohnen, (als welche alle sich dem Könige unterworfen haben, und von ihm in seinen besondern Schuß aufgenommen worden sind,) angreifen oder belästigen können, ohne Vorwissen und Bewilligung des Gouverneurs und der Compagnie von Rhodeisland, und der Niederlassungen in Providenz.

Seite 651.

Mehreres von Güterkauffachen ist bereits oben in den Zusätzen zu S. 644 f. vorgekommen.

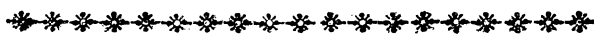
Seite 665.

Unter die Ursachen, warum die vereinigten Staaten dem Könige in Großbritannien den Gehorsam auf-

aufgekündigt haben, zählten sie mit, daß er sich bemühet habe, den Bewohnern der Grenzen die wilden Indianer über den Hals zu ziehen, deren bekannte Art, den Krieg zu führen, sey, alles zu massacriren, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts und Standes. *Constit. etc. p. 316, 425.*

Seite 689.

Den 8. Jun. 1784 schrieb man aus London: „150 Englische Meilen etwa aufwärts (von dem Ausflusse St. Johns River) haben sich sechshundert Familien von Wilden an den Grenzen der neuen Americanischen Staaten angebaut, welche ihnen sehr beschwerlich fallen werden.“



Vereinigte dreizehn Staaten.

Seite 699.

Siehe die Zusätze zu Seite 179.

Seite 705.

Eine Charte von den dreizehn vereinigten Staaten bey dem Voyageur Americain; 1782, siehe hernach.

In einem Schreiben eines Anspachischen Officiers zc. bey H. Meusel in der hist. Litterat. 1782, 1. Stücke, S. 77, heißt es: Im letzten Kriege habe eine Charte von den Gegenden in America, wo der Krieg geführt worden, vierzehn und mehr Spanische Thaler gekostet.

Sei.

Seite 710.

M. (F.) le Voyageur Américain; suivi d'un Précis sur le Commerce des treize Etats unies, avec une Charte exacte des dits Etats. Amsterdam, 1782, gr. 8. Gehört vermuthlich hieher.

Seite 714.

In *H. Prof. Sprengels histor. general. Kalender auf das Jahr (Berlin) 1784*, findet sich die Geschichte der Revolution von Nord-America, mit einer Charte von America, und den Portraits des General Washington's, Gen. Gates, Doct. Franklin's, Präsidentens Laurens, und Paul Jones, zwey Americanischen Münzen, Flagge und Wimpel, auch Abbildung Americanischer Soldaten von verschiedenen Corps, nach ihren Uniformen fein illuminirt. In der Geschichte kommt vor: die Beschreibung der dreyzehn vereinigten Provinzen von America; Entwurf einer Zeitrechnung von America; Geschichte der Nord-Americanischen Independenz; Präsidenten des Congresses seit 1774. Bevölkerung der dreyzehn Nord-Amer. Staaten; neueste Verfassung der Nord-Amer. Staaten; Großbritanniens Handel mit den dreyzehn Nord-Amer. Staaten seit dem ersten Pariser Frieden von 1763. Einfluß des Krieges auf den Virginischen Tabaks-Bau; ungefähre Berechnung, wie viel jede Provinz zu den allgemeinen Ausgaben beyträgt; Erklärung der Kupfer-Gorha, gel. Zeit. 1784, S. 137 und 621.

Herrn Geh. Rath Dohms dritte Lieferung der *Material. zur Statist.* enthält S. 1. 158 eilff Staatschriften, die, von 13. März 1778 an, zwischen den Bourbonischen Mächten und Großbritannien wegen der Americanischen Angelegenheiten gewechselt worden sind.

S f 4

Sei.

Seite 715.

Ein Auszug des Tagebuchs bey der zu Ende des 1779sten Jahres von dem General Clinton unternommenen Expedition nach den südlichen Theilen von Nord-America, nebst voraus gesetzter kurzer Betrachtung des Americanischen Krieges, von einem Officier unter den Fürstl. Anspachischen Truppen, findet sich in H. Meusels histor. litterat. 1782, 1. Stück, S. 70f., 2. Stück, S. 169f., 3. Stück, S. 268f., 4. Stück, S. 352f., 5. Stück, S. 459, 6. Stück, S. 556f.

Seite 716.

In H. Dohms Material. für die Statistik 1. Liefer. finden sich (s. H. Meusels histor. litterat. 1781, 8. Stück, S. 126): I. der gesunde Menschenverstand, gerichtet an die Bewohner von America, über folgende interessante Gegenstände: 1. über den Ursprung und die Absicht der Regierung überhaupt, mit einigen Bemerkungen über die Englische Constitution; 2. von Monarchie und erblicher Nachfolge; 3. Gedanken über den gegenwärtigen Zustand der Americanischen Angelegenheiten; 4. über die gegenwärtigen Anlagen von America, nebst einigen vermischten Bemerkungen; nach dem Londner Nachdruck der neuesten und vollständigsten Ausgabe von Philadelphia, aus dem Englischen übersetzt, nebst dem Anhang, 101. 106. Herr Dohm fand für gut, die gar zu harten und die Person des regierenden Königes von Großbritannien auf die gröbste Art beleidigenden Ausdrücke, so, wie sie auch in dem Londner Abdruck ausgelassen waren, in seiner Uebersetzung wegzulassen; aber in H. Ebelings 4tem Stücke der Americanischen Bibliothek kann man sie ergänzt lesen.

II. Die

II. Die klare Wahrheit; welche Anmerkungen über das Pamphlet: „Der gesunde Menschenverstand,“ enthält: adressirt an die Einwohner von America, von Candidus. Aus dem Londoner Nachdruck der Ausgabe von Philadelphia übersetzt. (S. 107. 174).

III. Rationalis; zur Widerlegung des gesunden Menschenverstandes (S. 175. 187).

IV. Cato, oder Auszug aus dem 2ten Brief an das Volk von Pensylvanien; welches nämlich derjenige Theil desselben ist, der sich auf die Unabhängigkeit bezieht (S. 188. 192). Beyde auch aus dem Londoner Nachdruck übersetzt.

Zustand des Americanischen Krieges, in der ersten Hälfte des Jahres 1781, von einem Officier der Fürstl. Anspachischen Truppen; in H. Neufels histor. litter. 1781, 12. Stück, S. 551 f.

Seite 718.

Payne (Thom.) Remarques sur les erreurs de l'Histoire philosophique et politique de Mr. G. T. *Raynal*, par rapport aux affaires de l'Amérique septentrionale &c. traduits de l'Anglois, et augmentées d'une Préface et de quelques Notes par Mr. A. M. *Cerisier*. Amsterdam, 1783, gr. 8.

Payne ist des Americanischen Congresses Minister der auswärtigen Geschäfte.

Von dem vierten Theile von *Ruffels* Werk sehe man auch H. Neufels histor. litterat. 1781, 2. Stück, S. 178.

Seite 734.

Was die revoltirten Provinzen (wenigstens äußerlich und zum Schein) als die Ursachen ihrer Losreißung von Großbritannien angegeben haben, ersiehet man am besten aus ihrer Erklärungsurkunde der Unabhängig-

feit, aus ihrer Verbindungsurkunde, und aus den Eingängen mehrerer ihrer abgefaßten neuen Regierungsformen, absonderlich der Virginischen.

Seite 737.

Die Aufwieglung der Englischen Colonien gegen die Regierung, wird dem Herzog von Choiseul Schuld gegeben. Aus *H. Büschings Magaz.* 16. Theil, *H. Meusels histor. Litterat.* 1782, 11. Stück, S. 405. Besser hieß es: die Unterstützung der revoluirten Colonien.

Seite 753.

Die Erklärung der Unabhängigkeit findet sich auch in *H. Regnier Recueil des Loix constitutives &c.* p. 1 sqq. Es werden darin die Beschwerden der vereinigten Staaten erzählt, als Handlungen einer absoluten Tyranny über die Americanischen Staaten angegeben, und, weil alle Vorstellungen dagegen nichts gefruchtet hätten, dem Könige in Großbritannien der Gehorsam aufgekündigt.

In den *Constit. des treize Etats unies &c.* p. 419 liest man diese Urkunde ebenfalls, und zwar mit den sämmtlichen Unterschriften aller Deputirten bey dem Congreß.

Seite 754.

Die allgemeine Verfassung der vereinigten Staaten von 4. Octbr. 1776, ist auch zu lesen bey *Regnier* S. 14 f. und in den *Constit. des treize Etats &c.* p. 433. sqq., allwo sie aber aus dreyzehn Artikeln besteht, die nicht inßakem so lauten, wie S. 754 f. eines Tractats, und der Schluß heißt:

„Geschehen zu Philadelphia, in dem Staat von Pennsylvania, den 9. Jul. 1778, und im dritten Jahre der Unabhängigkeit von America.“

„Ob.

Obgedachte Artikel der Verbindung sind schließlich und definitiv ratificiret worden, den 1. März 1781, nachdem Maryland, an besagtem Tage, durch seine Deputirten bey dem Congress denselben beygetreten ist, und die Verbindung ganz gemacht hat.

Darauf folgen die Unterschriften der Deputirten bey dem Congress, welche meistens andere als die vorigen Personen sind.

Seite 765.

Von dem Definitiv-tractat zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten hat man, schon oben erinnertermassen, nichts eigentliches vernommen.

Washington hat indessen auch das Commando niedergelegt, und privatim wieder auf seinen Gütern; die Armee aber ist entlassen worden, und die Engländer haben die vereinigten Staaten völlig geräumt.

Nur verfuhr der unsinnige Pöbel auch nachher gegen die Loyalisten, oder Königlich-Gesinnten, (deren viele nach Neuschottland zogen,) so rasend als zuvor.

Den 14. Jan. 1784 faßte der Congress daher (bey Anwesenheit neun vereinigter Provinzen) einmüthig den Schluß ab: den gesetzgebenden Collegien der einzelnen Provinzen nachdrückliche Vorstellung zu thun, daß der 5te Artikel des Friedens mit Großbritannien wegen Zurückgebung der confiscirten Güter, u. s. w. in Vollzug gebracht werden möge, wozu Washington viel beygetragen haben soll; seit dem aber ist es wieder stille davon worden.

Eintheilungen. Die meisten dieser Provinzen sind, nach Englischer Art, in Grafschaften eingetheilt; einige aber auch noch zur Zeit in Districte oder Pfarren.

Ende;

460 Zusätze zum ersten Bande.

Titul. In der Vereinigung vom 4. October 1776, Art. 1, heißt es: Die dreizehn Staaten verbinden sich zusammen unter dem Nahmen: „vereinigte Staaten von America.“ In der Schiffsfahrts-Acte von 6. Apr. 1776 aber hießen sie noch die dreizehn vereinigten Colonien,

Seite 774.

Im May 1784 wurde aus London gemeldet: Die Bevölkerung in den Nord-Americanischen Provinzen hat seit dem Jahr 1775 merklich abgenommen. Nach einer von dem Congreß selbst damahls aufgenommenen Berechnung, befanden sich in den vereinigten Provinzen 3,137,869 Einwohner; im Monath Januar gegenwärtigen Jahres aber waren in den verbundenen Nord-Americanischen Ländern nur 2,589,300 Seelen.

Seite 779.

Vom Handel mit Deutschen nach America überschiffenden Personen, die allda nichts zu leben haben, findet man verschiedene Nachrichten beyfammen in H. Schözers Briefwechf. meist statistischen Inhalts, 4. Heft, S. 217 f.

Seite 781.

Nach der Verbindung von 4. Octbr. 1776 kann weder der allgemeine Congreß der gesammten Staaten, noch einiger Staat insbesondere, einige Art des Adels erteilen.

Und als von einem gewissen Avanturier (s. H. Weidlichs biogr. Nachr. von jetztleb. Rechtsgelehr. 3. Th. S. 95) dem General Washington frengestellt

let würde, durch den Congreß eine Anzahl Personen zu Rittern eines chimärischen Polnischen Ordens von der göttlichen Vorsehung vorschlagen zu lassen: so resolvirte der Congreß den 5. Jan. 1784: Er bedanke sich des Anerbietens, weil es den Grundgesetzen ihrer Verbindung zuwider laufe.

In dem Supplement zu der Leydner Französischen Zeitung von 18. Jun. 1784, findet sich ein Schluß eines Ausschusses der beyden Kammern der allgemeinen Landesversammlung (wie es scheint, der Provinz Massachusettsbay von 23. März 1784), wegen des Ordens oder der Gesellschaft, welche sich die Cincinnati nennet, davon es S. 10. so lautet: „Der Ausschuß ist, nach reifer Ueberlegung der Meinung, daß besagte Gesellschaft, genannt die Cincinnati, sich nicht rechtfertigen lasse, und daß, wenn man sich derselben nicht, wie sich gebühret, widersetzet, dieselbe gefährlich werden könnte für den Frieden, die Freyheit und die Sicherheit der vereinigten Staaten überhaupt, und für die dieser Republik insbesondere. Daher, nach S. 11, eine weitere Berathschlagung über die deswegen zu ergreifenden Maßregeln anzustellen wäre.

Endlich haben auch Rhodelsland und Pensylvanien alle Mitglieder des Ordens der Cincinnaten für unfähig erklärt; irgend eine Regierungs- oder Ehrenstelle in ihren Staaten zu bekleiden, und wollen durchaus weder Patricier noch Adel leiden.

Ben H. Regnier, S. 56 in einer Note, wird erklärt, was in den vereinigten Staaten für Leute wären, welche nicht für frey geachtet werden könnten, nämlich die Sklaven; so dann die, welche an der Regierung und den Wahlen der Beamten keinen Antheil haben, als: 1. die Minderjährigen; 2. die Lehrlinge, und 3. die, welche sich auf gewisse Zeit zu Dien-

Diensten verpflichtet haben; von welchen allen ein noch weiteres gemeldet wird.

Eben dieses findet man auch in einer Note zu den Constitut. &c. p. 16.

Francs-tenancier heißt in America eine Person, welche ein Stück Landes in eigenem Nahmen besitzt.

Ferner werden die Einwohner in der Regimentsverfassung der vereinigten Staaten eingetheilt in solche, welche Steuer geben oder nicht.

Majoren werden die Einwohner mit dem ein und zwanzigsten Jahre.

Seite 782.

Von dem gegenwärtigen innerlichen Zustande der vereinigten Staaten, widersprechen einander die öffentlichen Nachrichten zum öftern.

Z. E. Briefen von Philadelphia nach, soll der Handel in den dortigen Provinzen sich immer noch in gutem Zustande erhalten; allein, die innere Verfassung wird überhaupt als ziemlich wankend beschrieben; die Magistrats-Personen sollen es nur dem Nahmen nach seyn, und nichts mehr als ein bittliches Ansehen haben, ohne eine executivische Gewalt. Jedermann hat seine eigene Auslegung der Gesetze, Sieben der ältesten Mitglieder des Congresses haben in den letzten vier Monathen die Versammlung verlassen, weil sie in der Ueberzeugung waren, daß die Freyheit, nach welcher die Americaner streben, zu ausgelassen sey, nur durch irgend ein Gesetz in der Welt regiert zu werden.

Im März 1784 schrieb man aus London: Nachrichten aus America meldeten, daß Boston im Vergleich mit dem, was es vor dem gewesen, jetzt sehr wenig sey: ehedem habe es fünfhundert Schiffe in der See gehabt, die Küstenfahrer und Fischerschiffe
nicht

nicht mit gerechnet; für America sey es das gewesen, was Holland für ganz Europa war; denn es habe den übrigen Colonien alles zugeführt: nun habe sich das alles sehr geändert.

Und andere Nachrichten besägten: Es herrsche unter den Regierungen der dreizehn vereinigten Staaten noch immer ein großes Mißverständniß; die regulären Truppen sollen sich überhaupt auf nicht mehr als achthundert Mann belaufen; und die Sachen in einer solchen Gährung seyn, daß man vermuthlich dem General Washington die executive Gewalt in die Hände geben würde.

Hingegen wurde auch im März 1784 von London geschrieben: „Briese aus Nord-America bringen mit, daß nunmehr die Regierung in den vereinigten Staaten einen Bestand gewinne; auch hat es General Washington durch seine Vermittelung bey dem Congresse dahin gebracht, daß die Loyalisten nicht mehr beunruhiget werden sollen. Ordnung und Ruhe stellen sich diesemnach wieder ein.“

Seite 786.

Im Jahr 1779 schrieb ein Anspachischer Officier, in H. Neufels histor. litterat. 1782, 3. Stück, S: 269, daß es in den südlichen Theilen von Nord-America eine überaus große Menge von Negern gebe. Man findet hier viele Einwohner, welche in ihren verschiedenen Plantagen zwey, drey, und mehrere hundert haben, die sie theils kaufen, theils mit der Zeit von ihren Negern ziehen. Diese Art Menschen sey wohl die faulste in der Welt; denn sie müsse immer mit Schärfe zur Arbeit angetrieben werden. Ihre Nahrung bestehe bloß aus Reis und einer Gattung kleiner Bohnen, welche häufig hier wachsen; sie wären mit etlichen Lumpen bekleidet, die kaum ihre

ihre Blöße bedeckten. Ganz anders behandle man die Neger in den nördlichen Theilen, in Ansehung der Kost und der Kleidung, und könnten diese gegen jene für Herren angesehen werden, zu dessen Ursache man angebe: es wären in diesen Provinzen (Carolina) fast hundert Neger gegen einen Weißen zu rechnen. Da sie nun schon einmahl versucht hätten, alle Weißen umzubringen, und die Herrschaft über die Plantagen an sich zu reißen: so erfordere es die Sicherheit der Einwohner, ihre Neger in der Unwissenheit und Armuth zu erhalten, und ihnen durch die Schärfe Furcht einzujagen, welches in den nördlichen Provinzen, wo die Neger nicht so häufig wären, nicht nöthig sey. Uebrigens rafften die Blattern jährlich eine große Anzahl hinweg.

In der vereinigten Staaten Schiffahrts-Acte vom 6. April 1776 wurde verboten, Sclaven in einige der dreyzehn Colonien einzuführen. Regnier S. 40.

Seite 793.

Ohne Zweifel ist es das gemeinschaftliche Siegel der dreyzehn vereinigten Staaten, was auf dem Titelblatt der Constitutions des treize Etats unies &c. abgebildet ist.

Seite 798.

Nunmehr haben die gesammten Provinzen zusammen noch einen allgemeinen oder Continental-Congreß, welcher aus einigen Deputirten aller einzelnen Staaten bestehet, derselben gemeinschaftliches Bestes besorget, und bisher meistens zu Philadelphia gehalten worden ist.

Nur Georgien hat nicht allemahl Deputirte daben, weil es dieselben aus der Almosen-Casse unterhalten muß.

Seite

Seite 799.

Ein Anspachischer Officier schrieb im Jahr 1781:
 „Der Congreß bestehet aus Leuten, die vor diesem
 Kriege entweder nichts waren, oder nichts hatten,
 und welche sich nunmehr Capitalien sammeln, einen
 großen Staat und den Titel Excellenz führen, und
 alle Civil- und Militair-Ehrenbezeugungen erhalten,
 die man Prinzen, oder mächtigen Staaten, nur im-
 mer erweisen kann. - Um nun diesen Zweck zu erhal-
 ten, lassen sie alle diejenigen, welche sich unterstehen,
 etwas frey zu reden, unter dem Scheine, daß sie
 Königs-Freunde und Feinde der Americanischen
 Staaten wären, aufhängen, und spielen den Leu-
 ten Bücher in die Hände, welche die Seelen der
 Americaner zur Independenz anfeuern; z. B. von der
 Glückseligkeit der Römer, so lange sie eine Republik
 ausmachten, mit den traurigen Folgen unter den Ty-
 rannen. H. Meusels histor. litterat. 1781, 12.
 Stück, S. 558.

Seite 800.

**Jetzige Landesverfassungen der vereinigten
 Nord-Americanischen Staaten.**

Schriften davon. Man hat

Recueil des Loix constitutives des Colonies An-
 gloises confédérées sous la Dénomination d'
 Etats-unis de l'Amérique septentrionale. Au-
 quel on a joint les Actes de l'Indépendance, de
 Confédération et autres Actes du Congrès gé-
 néral. Traduit de l'Anglois à Philadelphie, et
 se vend à Paris, 1778. 8.

Unter der Zueignungsschrift nennet sich der
 Sammler Regnier.

Zuvörderst kommt darin dieses Dénombrement
 des treize Colonies-unies de l'Amérique 1775 vor:
 Nord-Amer. III. Band. G g dans

		Habitans,
Nouv.	dans la nouvelle Hampshire	150,000
	Massachusset	400,000
Angl.	Rhode-Island	59,678
	Connecticut	192,000
	New-Yorck	250,000
	New-Jersey	130,000
	Pensylvanie et Delaware	350,000
	Maryland	320,000
	Virginie	650,000
	Caroline septentrionale	300,000
	Caroline méridionale	225,000
	Georgie	30,000
		Total 3,054,678.

Alsdann folgen:

- Actes du Congrès des Etats-unis de l'Amérique.
1. Acte d'Indépendance du 4. Juillet, 1776.
 2. Acte de Confédération générale, le 4. Octobre, 1776.
 3. Le Congrès général, assemblé le 15. Maii recommande aux Colonies d'établir de nouvelles formes de Gouvernement.
 4. Diplome de Doctorat, envoyé au Général Washington, par l'Université de Cambridge, dans la Nouvelle Angleterre.
 5. Acte de Navigation des Colonies, arrêté au Congrès-Continental, le 6. Avr. 1776.
 6. Instruction du Congrès à ses Armateurs du 10. Avr. 1776.
 7. Formule des Commissions donnée par le Congrès général aux Armateurs, employés à son service, du 11. Avr. 1776.
 8. Constitution de la Pensylvanie, du 15. Juillet, 1776.

9. du Nouveau-Jersey, du 2. Juillet, 1776.
10. de Delaware 1776.
11. du Maryland.
12. Arrêté, pris par la Colonie du Maryland, pour dispenser du Serment au Roi de la Grande Bretagne les Personnes employées dans l'Administration de la Colonie, le 15. Maii, 1776.
13. Constitution de la Virginie, du 15. Maii, 1776.
14. de la Caroline méridionale, du 26. Mars, 1776.
15. Adhésion de la Ville de George-Town à la nouvelle forme du Gouvernement, dans la Caroline méridionale, du 6. Maii, 1776.
16. Autre Constitution de la Caroline méridionale, du 3. Fevrier, 1777.
17. Serment de la Province de Massachusette Bay.
18. Instruction donnée par la Ville de Boston au Congrès général.

Constitutions des treize Etats-unis de l'Amérique. à Philadelphie, et se trouve à Paris &c. 1783. 8.

Es befinden sich darin: 1. Die seit 1776 nach und nach abgefaßten Constitutionen oder Staatsverfassungen aller dreyzehn einzelnen vereinigten Americanischen Staaten; 2. die Erklärung der Unabhängigkeit, und die Artikel der zwischen gedachten Staaten getroffenen Verbindung; (und zwar vollständiger und in manchem anders, als sie anderswo, und auch oben im 1. Theile, S. 754 f. zu befinden waren;) 3. die Tractaten zwischen dem Könige von Frankreich und den vereinigten Staaten von America; wie dieses alles auf Befehl des Congresses bekannt gemacht, und im Jahr 1781 zu Philadelphia gedruckt worden.

Wey welchem Pariser Nachdrucke 1. die Englisch abgefaßten Stücke in das Französische übersetzt, auch 2. mit mancherley Anmerkungen versehen worden sind, welche den Sinn vieler Stellen, die einem,

Der kein Engländer ist, dunkel sind, erläutern; 3. hat man die Tractaten a) zwischen den vereinigten Niederlanden und den vereinigten Staaten von America vom Jahr 1782, wie auch b) zwischen dem Könige in Schweden und mehrgedachten vereinigten Staaten von America vom Jahr 1783 beygefügt.

Im Englischen heißt es:

Constitutions of the several independent States of America, the Declaration of Independence, and the Articles of Consideration between the said States, the whole arrangend by *Will. Jackson*. London, 1783; 8. 471 Seiten. S. Göstringische gel. Zeitungen 1784, S. 249 f., allwo davon gemeldet wird:

„Der Titel zeigt schon hinlänglich an, daß in diesem Buche die neuesten Staatschriften der dreyzehn Provinzen seit ihrer Independenz = Erklärung gesammelt sind; unter denen die Acten über die seit dem in jeder Provinz, außer in Connecticut und Rhodeisland, vorgenommenen Regimentsveränderungen gewiß die wichtigsten sind, wenn sie gleich die neue Verfassung bey weitem nicht vollständig darstellen, und wahrscheinlich zu einer jeden dieser neuen Constitutionen, vieler unbestimmten Punkte wegen, nicht unbeträchtliche Zusätze nöthig seyn werden. Außer diesen besondern Grundsätzen der verschiedenen Staaten sind hier gesammelt, die Declaration der Americanischen Gerechtsame vom Jahr 1774, die letzte Vorstellung des General = Congresses an den König von Großbritannien, die Independenz = Erklärung, und die 1781 zwischen den dreyzehn Staaten ratificirte Vereinigung. Alle diese Verhandlungen sind aus andern periodischen Schriften nicht unbekannt. Hierauf folgen die verschiedenen neuen Constitutionen der dreyzehn vereinigten Provinzen von Neu = Hampshire bis Georgien: diese geben
beym

bey dem genauen Durchlesen ein unterhaltendes Vergnügen, zu sehen, wie die Gesetzgeber sich bemühet haben, die Freyheit der Bürger gegen alle künftige Angriffe sicher zu stellen, die Mängel der Englischen und ihrer alten Verfassung zu vermeiden, und in America bald eine vollkommene, bald eine etwas durch Aristokratie gemilderte Demokratie einzuführen. Die Verfassung von Neu-Hampshire ward bereits den 5. Jan. 1776 entworfen; sie ist daher auch von allen die mangelhafteste, und vermuthlich sind seit dem manche Punkte derselben genauer bestimmt worden. Hier, so wie in allen übrigen Provinzen, hat man die Gewalt eines beständigen Gouverneurs aufgehoben. Er ist zwar dem Nahmen nach in allen Provinzen vorhanden, hat aber alle gesetzgebende Gewalt verlohren, und wird von den Einwohnern auf bestimmte Zeit gewählt. Den ehemahligen Rath oder das Oberhaus einer jeden Provinz, welches in den Königlischen Provinzen sonst die Krone ernannte, wird jetzt in den meisten Provinzen jährlich, oder alle zwey bis drey Jahre, gewählt, und aus diesem bestehet, nebst dem Unterhause, die Landesregierung. In Massachusetsbay sind alle ausschließliche Freyheiten, Monopolien, oder besondere Begünstigungen auf immer verboten. Hier bestehet das Oberhaus, oder der Senat, aus vierzig Personen, die ihre Stellen auf ein Jahr bekleiden: jeder District wählet eine größere oder kleinere Anzahl Senatoren, nachdem er viel oder wenig zu den allgemeinen Landessteuern be trägt. Nicht jeder Einwohner kann zum Senator gewählt werden; die dazu tüchtig sind, müssen größeres Vermögen haben, als zu einem Repräsentanten im Unterhause nöthig ist. Nicht aber (alle) steuerbare Einwohner können bey ihrer Wahl ihre Stimmen geben, und sie müssen länger in der Provinz gewohnt haben, als die Repräsentan-

ten im Unterhause. In Massachuset wählen 150 steuerbare Personen einen Repräsentanten im Unterhause, der aber wenigstens 200 Pf. Sterl. werth an Ländereyen in der Provinz besitzen muß. In Neu-York und einigen andern Provinzen werden alle sieben Jahre die Einwohner der verschiedenen Graffschaften gezählt, um die Repräsentation im Unterhause der Bevölkerung, so viel möglich, gleichförmig zu machen, und zu verhindern, daß keine verarmte und herunter gekommene Gegenden, nicht zum Nachtheile des Ganzen, wie in England der Fall ist, eben so viel Antheil an der Landesregierung, als besser bevölkerte Districte, haben. In eben dieser Provinz werden die Deputirten derselben im Congress alle Jahre vom Senat und dem Unterhause gemeinschaftlich erwählt. In Neu-York, Pensylvanien und Massachuset, ist nicht, wie in Neu-Jersey und Carolina, die protestantische als herrschende Religion eingeführt, sondern alle Befenner eines wahren Gottes sind aller Ämter und Bedienungen fähig. In Neu-Jersey hat der Gouverneur, der in den andern Provinzen nur das Haupt eines besondern Staatsraths ist, wirklich gesetzgebende Macht, und im Senat Sitz und Stimme. In Pensylvanien gehören alle Regierungsgeschäfte bloß für die Assemblée, oder das Unterhaus, weil hier, wie in Georgien, kein Senat erwählt wird. In diesem Unterhause aber darf kein Deputirter, so wenig als in den übrigen Provinzen, eine Militair-Stelle, oder andere lucrative Bedienung, bekleiden. Auch giebt es in Pensylvanien besondere Censoren, welche bloß für die Aufrechthaltung der neuen Constitution und der bürgerlichen Freyheit wachen, ob die Gesetze befolgt und die Landeseinnahmen gehörig verwaltet werden; ihr Amt dauert aber nur ein Jahr. In Delaware ist die Slavery der Neger durch die neue Verfassung ganz

ganz aufgehoben; in den andern Staaten aber noch nicht. Virginien hat in seiner neuen Constitution, um künftige Grenzstreitigkeiten mit seinen Nachbarn zu vermeiden, allen Ansprüchen, welche es, kraft seiner ersten Charten, auf Maryland, Pensylvanien und beyde Carolinen machen konnte, feyerlich entsagt. In Süd-Carolina verliert ein Glied des Unterhauses oder des Staats seine Stelle nicht, wenn es eine andere Staatsbedienug erhält: sondern es wird nur, wie im Englischen Parlament, von seinen Constituenten wieder erwählt. In dieser Provinz ist, wie in den übrigen, aller erblicher Adel aufgehoben, und kein Edelmann kann hier irgend ein Amt bekleiden, um nicht die eingeführte bürgerliche Gleichheit zu zerrütten. Noch ist diese Provinz nicht, wie die andern, in Grafschaften vertheilt, sondern bestehet aus ein und zwanzig Kirchspielen, und zehn Districten. Georgien hat dagegen in seinen neuen acht Grafschaften die Nahmen der Englischen Patrioten verewigt, welche ihre Rechte zu Anfange des Streits zwischen Großbritannien und den Colonien vertheidigten, und dieselben Richmond, Effingham, Wilkes, Burke und Chatam benannt.

Zuletzt sind dieser Sammlung Americanischer Staatschriften die Handlungs- und Allianz-tractaten mit Frankreich und Holland, ingleichen der zu Paris mit England 1783 geschlossene Frieden angehängt worden.

Man sehe auch H. Meufels histor. Litterat. 1783, 7. Stück, N. 8.

Dieses Werk soll von den vereinigten Staaten den Europäischen großen Herren zugeschiekt worden seyn.

Kurz zuvor, ehe sich die Colonien für unabhängig erklärt hatten, nämlich den 15. May 1776, ermahnte der General-Congress alle und jede einzelne

Provinzen, daß die, welche es noch nicht gethan hätten, ebenfalls jede eine Regierungsform für sich aufsehen sollten (H. Regnier S. 32); wie auch nach und nach geschah.

Die damals errichteten waren aber mit dem Vorbehalte versehen, daß es nur ein Interims-Werk bis zu einem mit Großbritannien erfolgenden Vergleiche seyn sollte.

Im Jahr 1780, den 29. Dec. wurde von dem Congreß resolvirt: Es sollte ein Ausschuß von drey Personen ernannt werden, um die Erklärung der Unabhängigkeit, die beständigen Artikel des Bündnisses und der Vereinigung, die Allianzen zwischen besagten vereinigten Staaten und Sr. Allerchristlichsten Majestät, und die Constitutionen oder Staatsverfassungen der verschiedenen Staaten, zu sammeln, und zweyhundert genaue und correcte Exemplare davon drucken zu lassen, als welche Stücke in eines zusammen gebracht, und zugleich publiciret werden sollen.

Dem zu Folge kamen auch solche Stücke im Jahr 1781 zu Philadelphia, obgedachtermaßen, heraus.

Diese neuen Staatsverfassungen der einzelnen vereinigten Provinzen sind im Hauptwerke auf einerley Grundsätze gebaut, deren die vornehmsten sind: Alle Menschen sind von Natur einander gleich und von einander unabhängig; wenn sie sich aber in eine Gemeinschaft begeben, so stehet alle Gewalt bey dem Volke, und die zur Regierung derselben erwählten Personen sind bloß desselben Bediente, welche dem Volke Rechenschaft geben, und nicht zu lange bey ihren Aemtern gelassen werden müssen. Die Religion ist frey. Es giebt weder erbliche Würden noch Aemter. Eine Land-Miliz ist nöthig; beständige Truppen auf den Weiden aber sind schädlich.

Und

Und so sind auch ihre Regierungsarten alle im Hauptwerk einerley; nämlich: Zur Regierung eines Landes gehören, 1. eine gesetzgebende, 2. eine die Gesetze vollstreckende, und 3. eine gerichtliche Gewalt, welche allezeit von einander unterschieden bleiben müssen.

Die meisten haben dazu zwey Collegia: eines von Deputirten, welches die gesammten Landeseinwohner vorstellt, und das sonderlich in Geldsachen fast alles zu sagen hat; so dann einen Rath, der jenem gleichsam das Gleichgewicht halten soll. Beyde machen zusammen die Landesversammlung aus.

Fast alle Provinzen haben einen Gouverneur oder Präsidenten, der zugleich das Militair dirigirt, aber eine sehr eingeschränkte Gewalt hat.

Meist alle hohe und niedere Bedienten werden erwählt, und bleiben nur eine gewisse bestimmte Zeit bey ihren Stellen.

Alles dieses erhellet ein mehreres aus folgenden weitläufigeren oder kürzeren Auszügen dieser Staatsverfassungen, nach alphabetischer Ordnung der Provinzen,

Nord - Carolina.

Nord - Carolina fasste auf einem Landtage zu Halifax den 18. Decbr. 1776 eine Regierungsform ab, deren Inhalt von folgendem handelt.

Rechte der Landeseinwohner.

1. Grund aller politischen Macht.
2. Recht, die Regierungsform und Policen zu bestimmen.
3. Recht zu Freyheiten und Vorzügen.
4. Unterschied zwischen der gesetzgebenden, vollziehenden und gerichtlichen Gewalt.

5. Recht, die Gesetze zu suspendiren, oder nicht zu vollziehen.
6. Wahl der Mitglieder zu den Landtagen.
7. Criminal-Processse.
8. Form derselben.
9. Bestrafungen.
10. Cautionen, Geldstrafen, Leibesstrafen.
11. Untersuchungen durch obrigkeitliche Bediente.
12. Folgen der Freyheit in Ansehung Leibes und Gutes;
13. wie auch der Hindernisse des Genusses der Freyheit.
14. Erörterung der Justiz-Sachen durch Geschworne.
15. Freyheit der Presse.
16. Belegung mit Abgaben.
17. Vertheidigung der Freyheit und Subordination des Militairis.
18. Landesversammlungen.
19. Religions-Freyheit.
20. Oeftere Wahlen.
21. Recurs an die Grundsätze.
22. Ausschluß aller erblichen Würden, Amtseinkünfte, Freyheiten &c.
23. Beständige Substitutionen und ausschließende Freyheiten.
24. Gesetze, so auf das Vergangene wirken.
25. Landesgrenzen.

Regierungsform.

1. Gesetzgebende Macht.
2. Landesrath.
3. Kammer der Gemeinen.
4. Landesversammlung.
5. Eigenschaften eines Mitglieds des Raths- Collegii,

6. und

6. und der Kammer der Gemeinen.
7. Wähler des Raths,
8. 9. und der Kammer der Gemeinen.
10. Rechte beyder Collegien.
11. Abfassung der Billen.
12. Amtseide.
13. Ernennung der Richter 14.
14. der Officiers,
15. des Gouverneurs, und
16. des Geheimen Raths.
17. Staatsiegel.
18. Rechte des Gouverneurs in Militair-
19. 20. auch in Geld- und andern Sachen,
21. Befoldungen.
22. Schatzmeister.
23. Staatsverbrechen.
24. Staats-Secretarius.
25. 26. Mehreres von den Schatzmeistern,
27. von den Officiers,
28. von den Gliedern des Staatsraths,
29. der hohen Gerichte,
30. dem Staats-Secretario, General-Procurator und Actuarien,
31. Ausschließung von Aemtern der Geistlichen, wie auch
32. der Un- und Irrgläubigen.
33. Friedensrichter.
34. Religions-Freyheit.
35. Mehrere einträgliche Aemter.
36. Abfassung der Staatsurkunden.
37. Deputirte zum General-Congress.
38. Sherifs.
39. Gefangenschaften.
40. Fremde-Ankömmlinge.
41. Schulen.
42. Güterkauf von Indianern,

- 43. Substitutionen.
 - 44. Freyheiten der Unterthanen.
 - 45. Protestationen wider die Schüsse der Landes-Collegien.
 - 46. Handelsweise in denselben.
- Vorbehalt wegen dieser Constitution.

Süd - Carolina.

In Süd-Carolina wurde zu Charles-Town den 1. Nov. 1775 ein Congress angefangen, und, nachdem er verschiedenemahl auf eine Zeit lang unterbrochen worden, den 26. März 1776 beschloffen; auf welchem bis zu erfolgendem Vergleiche mit Großbritannien, eine neue Interims-Regierungsform verabredet wurde.

Sie findet sich, als ein bloßes Temporal-Werk, nicht in der Philadelphischen Sammlung der Constitutionen; wöhl aber in *Regnier Recueil &c.* p. 294, allwo man auch p. 324 der Stadt George-Town *Adhésion à la nouvelle forme de Gouvernement dans la Caroline méridionale* vom 6. May 1776 lieft.

Darauf wurde eine andere Bill, um die Verfassung des Staats von Süd-Carolina fest zu stellen, beschloffen, von der allgemeinen Landesversammlung an die Kammer der Repräsentanten, oder den gesetzgebenden Rath, eingesandt, und den 3. Februar 1777 von demselben beschloffen, daß sie gedruckt und bekannt gemacht werden sollte. Sie bestehet aus vierzig Abschnitten, und ist bey Herrn *Regnier* S. 329 f. zu lesen.

Aber auch dabey verblieb es noch nicht; sondern den 19. März 1778 wurde endlich die *Acte pour établir la Constitution de l'Etat de la Caroline méridionale* beschloffen, welche man in der Sammlung der Constitutionen S. 357 f. lieft.

Eie

Sie besteht aus 45 §§. Nach §. 1. Der Titel des Landes ist: Staat von Süd-Carolina.

2. Die gesetzgebende Gewalt soll bey der allgemeinen Landesversammlung bestehen; diese aber aus zwey Collegien, nämlich einem Senat und einer Kammer der Repräsentanten.

3. Beyde zusammen sollen, aus sich, oder dem ganzen Wolfe, durch das Scrutinium, einen Gouverneur und Commendanten en Chef, so dann einen Amtsverweser desselben, wählen (welche beyde zwey Jahr in ihren Aemtern verbleiben sollen), wie auch die Glieder des geheimen Rathes. Alle diese Personen sollen der Evangelischen Religion zugethan seyn.

5. Wer zum Gouverneur oder dessen Amtsverweser erwählet werden will, muß die nächsten zehn, ein Mitglied des geheimen Rathes aber fünf Jahre zuvor in der Provinz gewohnet haben, und in derselben wenigstens für 10,000 Pfund Sterling Güter eigenthümlich besitzen.

6. Kein Gouverneur kann nach verfloffenen zwey Jahren, vor Verlauf vier darauf folgender Jahre wieder dazu erwählet werden.

7. Sie können auch kein anderes Amt darneben besitzen, außer unter der Miliz.

9. Der geheime Rath soll bestehen aus des Gouverneurs Amtsverweser, und acht andern Mitgliedern, davon fünf das Collegium vorstellen können. Dieser Rath soll dem Gouverneur mit Rath an die Hand gehen, wenn er es verlangt; er ist aber nicht dazu verbunden, außer in den vom Gesetz verordneten Fällen.

11. Die vollziehende Gewalt wird der Gouverneur haben.

12. Jede Pfarre und Bezirk hat das Recht, alle zwey Jahre eine Versammlung zu halten, um Abgeordnete zu der Landesversammlung zu erwählen,
und

und zwar jede ordentlicher Weise einen. Diese sollen zwey Jahre lang den Landrath ausmachen. Wer aber dazu erwählet werden will, muß der protestirenden Religion zugethan, und wenigstens dreyßig Jahre alt seyn, auch fünf Jahre in dem Lande gewohnt haben. Es müssen wenigstens dreyzehn Personen vorhanden seyn, wenn etwas vorgenommen werden will. Wer wahlfähig seyn will, muß in diesem Bezirke wenigstens für zweytausend Pfund Sterling schuldenfreye eigene Güter haben, oder, wenn er nicht darauf wohnt, für siebentausend.

13. Bey den Landesversammlungen hat jeder eine Stimme, wer weiß und frey ist, einen Gott und ewige Belohnung oder Bestrafung glaubt, ein und zwanzig Jahr alt ist, ein Jahr im Lande gewohnt, und wenigstens fünfzig Acker freyes eigenes Land, oder Haus und Garten hat, und so viel Steuer giebt, als fünfzig Acker Landes geben. Wer in den Ausschuss (die Repräsentanten-Kammer) erwählet werden will, muß der protestirenden Religion beypflichten, und drey Jahre im Lande gewohnt haben.

14. Es müssen wenigstens neun und sechzig Mitglieder des Ausschusses gegenwärtig seyn, wenn man etwas vornehmen will.

15. Alle vierzehn Jahre soll eine neue Einrichtung des ganzen Ausschusses, nach Beschaffenheit der jedesmahligen Volksmenge, vorgenommen werden.

16. Alle Bitten wegen Geldanlagen müssen in der Repräsentanten-Kammer vorgetragen werden; der Landrath kann sie zwar verwerfen, aber nicht abändern; alle andere Gesetze aber können in dem Rathe oder in der Kammer der Repräsentanten abgefaßt und abgeändert oder verworfen werden.

18. Beyde Collegia erwählen ihre Officianten selbst jedes ohne des andern Zuthun allein.

20. Ein

20. Ein Mitglied des Rathes, oder der Kammer der Repräsentanten, welches eine andere einträgliche Stelle annimmt, verliert jene: kann aber wieder von neuem dazu erwählt werden; außer in den benannten Fällen.

21. Kein Geistlicher ist wahlfähig, so lange er in seinem Amte stehet, noch zwey Jahre hernach.

22. Die Abgeordneten zum General-Congress werden von beyden Collegien zugleich erwählt.

25. Die Gerichtsbarkeit der Admiralität soll sich nur auf Seesachen erstrecken.

26. Die Friedensrichter sollen von beyden Collegien zugleich erwählt werden.

30. Alle Officers bey den regulirten Land- und Seetruppen, vom Capitain und höher, sollen von beyden Collegien zugleich vergeben werden.

32. Alle andere Stellen hat der Gouverneur, mit Bewilligung des geheimen Rathes, auf selbst gefällige Zeit zu besetzen.

33. Der Gouverneur kann weder Krieg anfangen, noch Frieden oder einen Definitiv-Tractat schließen, ohne Bewilligung beyder Collegien.

36. Wird der Eid, oder Versprechen vorgeschrieben, den alle ablegen müssen, welche zu einem Amte erwählt werden.

38. Alle Personen, welche glauben, daß ein Gott und ein zukünftiger Stand der Belohnung und Bestrafung, auch ein öffentlicher Gottesdienst nöthig sey, sollen geduldet werden; die protestantische Religion aber wird für die Religion des Staats erklärt. Alle Gattungen von Protestanten, welche sich wohl und ruhig aufführen, und sich gegen den Staat treu beweisen, sollen im Geist- und Leiblichen gleiche Rechte genießen. Wenn auch wenigstens funfzehn oder mehrere Mannspersonen, die wenigstens ein und zwanzig Jahre alt sind, eine neue Gattung von einer christ-

christlichen Religion einführen wollen, so soll es ihnen, es sey unter was für einen Nahmen es wolle, erlaubt seyn, wenn sie zuvor, in einem zu solchem Ende zu haltenden Buche, sich unterschrieben haben: 1. daß sie glauben, daß ein ewiger Gott, und ein zukünftiger Stand der Belohnung und der Bestrafung sey; 2. daß man Gott eine öffentliche Verehrung bezeugen müsse; 3. daß die cristliche Religion die wahre Religion sey; 4. daß die heil. Schrift alten und neuen Testaments von Gott eingegeben, und die Vorschrift des Glaubens und Lebens sey; 5. daß es den Gesetzen gemäß und eine Pflicht aller Menschen sey, der Wahrheit Zeugniß zu geben, wenn er zu dem Ende von denen, die regieren, aufgefördert wird. Wer Gott zum Zeugen anruft, daß seine Aussage wahr sey, darf es auf die Weise thun, wie er es seinem Gewissen gemäß findet.

Niemand soll sich des Lehramts unterziehen, er sey denn von dem mehrern Theil der Gesellschaft, deren Lehrer er seyn will, oder den Personen, welche der mehrere Theil derselben ernannt hat, ihnen einen Lehrer zu bestellen, darzu erwählet worden, und habe über obgedachte fünf Artikel, noch ferner eine vorgeschriebene Erklärung von sich gestellt. Niemand soll irgend einige kirchliche Versammlung einschränken, oder stören, oder sich beleidigender oder verächtlicher Reden oder Ausdrücke gegen dieselbe gebrauchen. Hingegen soll auch niemand andern Religions-Verwandten beypflichten müssen.

39. Der ganze Staat soll in Districte und Gräffschaften eingetheilt, und in denselben Gerichte angeordnet werden, so bald es thunlich seyn wird, Gesetze deswegen abfassen zu können.

40. Die bisherigen Strafgesetze sollen reformirt, und in einigen Fällen weniger blutdürstig abgefasset, auch

auch überhaupt den Verbrechen mehreres angemessen werden.

41. Kein freyer Mensch dieses Staats soll können arretirt, gefangen genommen, seiner freyen Güter, Freyheiten und Privilegien entsezt, des Schusses der Geseze unfähig erklärt, des Landes verwiesen, oder auf irgend etnige Weise seines Lebens, seiner Freyheit, oder seines Eigenthums, beraubet werden, als durch ein Urtheil anderer seines gleichen und den Landesgesezen gemäß.

42. Das Militare soll der bürgerlichen Macht des Staats unterworfen seyn.

43. Die Freyheit der Presse soll unverbrüchlich beobachtet werden.

44. Kein Stück der gegenwärtigen Constitution soll können abgeändert werden, es sey dann neunzig Tage vorher von der vorhabenden Abänderung Nachricht ertheilet worden; und es soll in keinem Stücke der gegenwärtigen Verfassung etwas abgeändert werden, es willige dann der mehrere Theil der Mitglieder des Landraths und der Kammer der Repräsentanten darein ic.

Connecticut.

Die keine Zeit, wenn sie abgefaßt worden ist, anzeigende Vorstellung der jetzigen Landesverfassung von Connecticut, lautet in den Hauptpuncten so.

Der Staat von Connecticut ist in sechs Grafschaften, und jede Grafschaft wieder in eine gewisse Anzahl von Bezirken, vertheilt. Jeder District hat das Recht, zwey Repräsentanten auf den allgemeinen Landtag zu schicken. Dieser Landtag bestehet aus zwey Collegien, welche die obere und untere Kammer benennt werden. Die obere Kammer machen aus der Gouverneur, sein Amtsverweser, und zwölf

Assistenten oder Rätbe; die untere Kammer aber die Repräsentanten der verschiedenen Districte. Dieser Landtag hat allein die Gewalt, Gesetze zu machen und abzuschaffen, die Erhebung von Abgaben zu bewilligen, über die Ländereyen Verfügungen zu treffen, welche dem Staat der Districten, auch selbst den einzelnen Personen zustehen, Gerichte und Aemter anzuordnen und zu besetzen, nachdem er es zu einer guten Regierung des Volks dienlich findet, auch alle Collegia, Magistrate, und andere Beamte, wegen schlechter Aufführung oder Amtsverwaltung, zur Rechenschaft zu ziehen; und er kann, aus gerechten Ursachen, sie an Geld strafen, absetzen, oder auf eine jede andere Art behandeln, nachdem es der Fall erfordert; er kann auch in allen andern Sachen, wie es das Wohl des Staats erfordert, handeln und verfahren; ausgenommen, was die Wahl des Statthalters, dessen Amtsverwesers, der Assistenten, des Schatzmeisters und des Secretarii betrifft, welche durch die freyen Einwohner auf dem jährlichen Wahltagge erwählet werden; außer, wenn durch Todesfälle, oder andere Umstände, nach dem Wahltagge eine Stelle eröffnet wird; als in welchem Falle der Landtag die Stelle zu ersetzen haben wird. Dieses Collegium hat auch die Macht, aus Ursachen, welche ihm dazu hinlänglich dünken werden, in Criminal- und Capital-Sachen die Vollziehung der Strafe aufzuschieben, nachzulassen, oder der Gefangenschaft auf gewisse Bedingungen zu entledigen. Der Landtag hat jährlich zweymahl bestimmte Zusammenkünfte, die zwey Donnerstage in den Monathen May und October.

Der Gouverneur, oder, in dessen Abwesenheit, sein Amtsverweser, können aber, aus dringenden Ursachen, den Landtag auch zu einer jeden andern Zeit zusammen berufen. Der Gouverneur, sein
Amts.

Amtsverweser, die Assistenten und der Secretarius werden jährlich den zweyten Donnerstag im May erwählt; die Repräsentanten hingegen werden zu jeder neuen freyen Session von neuem erwählt. Die Richter und andere Justiz-Beamte werden jährlich durch den Landtag ernannt; sie bleiben aber ordentlicher Weise von Jahr zu Jahr in ihren Aemtern, so lange sie im Stande sind, selbige zu versehen; es sey dann, daß sie sich einer schlechten Aufführung schuldig machen. Die Sherifs werden durch den Gouverneur und Rath ernannt, ohne Bestimmung einer Zeit, und können von eben denen, die sie ernannt haben, auch wieder abgesetzt werden.

Der im Amte stehende Gouverneur ist Capitain-General der Miliz; dessen Amtsverweser in diesem Amte, wie auch die andern Generals und Staabs-officiers, werden durch den Landtag ernannt, und erhalten ihre Bestellungen vom Gouverneur. Die Capitains und Subaltern-Officiers werden durch die Stimmen der Compagnie und aller freyen Leute erwählt, welche in dem Bezirke der Compagnie wohnen, und welche, sie seyn verheirathet oder nicht, ihre eigene Haushaltung führen. Es müssen aber die also erwählten Personen von dem Landtage genehmiget werden, und erhalten ihre Bestellungen von dem Gouverneur, ehe sie ihr Amt antreten können. Alle Militair-Bediente behalten ihr Amt so lange, als es dem Landtage gefällt, und sie können ihr Amt ohne Erlaubniß des General-Capitains nicht niederlegen, bey Strafe, daß sie sonst als gemeine Soldaten dienen müssen.

Die Art, den Gouverneur, dessen Amtsverweser, die Assistenten, den Schatzmeister und den Secretarium, zu erwählen, ist diese, daß die freyen Einwohner der verschiedenen Bezirke sich Montags, welcher auf den ersten Dienstag des Monats Aprils

jeden Jahres folgt, (als den durch das Gesetz zu der Wahl dieser Personen sowohl, als auch der Repräsentanten, bestimmten Termin,) sich versammeln, und ihre Stimmen geben, was für Personen jedes Amt bekleiden sollen. Sie schreiben die Nahmen derselben auf ein Stück Papier; ein Connetable aber empfängt und versiegelt sie in der Versammlung der freyen Einwohner. Man macht für jedes Amt ein besonderes Paquet von diesen Stimmen, schreibt auf dasselben den Nahmen des Districts und des Amtes, und die Repräsentanten schicken so dann sämmtliche Paquete an den Landtag, welcher den zweyten Donnerstag im Monath May darauf gehalten wird. Auf diesen Tag, nachdem die Kammer der Repräsentanten ihren Sprecher und Rathschreiber gewählt hat, erwählet man einen Ausschuß aus den Mitgliedern beyder Kammern, um die Stimmen einzusehen, zu zählen, und die Nahmen der zu besagten Aemtern erwählten Personen kund zu machen. Jeder freye Einwohner, welcher fähig ist, seine Stimme zur Wahl der Repräsentanten etc. zu geben, ist auch fähig, zu jedem Amte in der Regierung erwählt zu werden. Was die Wahl der Assistenten betrifft, so werden durch die Stimmen der freyen Einwohner bey ihrer Versammlung zur Wahl der Repräsentanten im Monath September jeden Jahres zwanzig Personen ernannt. Diese Stimmen werden versiegelt und an den Landtag im folgenden Monath October eingesandt, allwo sie durch einen Ausschuß von beyden Kammern gezählet werden, und da wird die Benennung der zwanzig Personen, welche die meiste Anzahl der Stimmen haben, so lange in ihrem Werthe gelassen, bis aus dieser Zahl zwölf Assistenten durch die freyen Einwohner im folgenden April auf die vorhin besagte Art erwählt werden.

Die

Die erforderlichen Eigenschaften, welche einer Person das Recht geben, die Beamten des Staats erwählen zu helfen, sind, Reife des Alters, eine ruhige und friedliche Aufführung, Sanftmuth in dem gemeinen Leben, und ein freyes Gut von vierzig Schillingen, oder ein bewegliches Gut von vierzig Schillingen. Wenn die Vorgesetzten eines Bezirkes jemanden ein Zeugniß ertheilen, daß er diese verschiedenen Eigenschaften besitze, so wird er, nach abgelegtem Eide der Treue an den Staat, als ein freyer Einwohner zugelassen.

Die Nahmen aller also zugelassenen werden in das Protocoll des Districts eingetragen, und werden so dann lebenslang als freye Einwohner gehalten, wenn sie nicht, wegen übler Aufführung durch ein Urtheil des Obergerichts, ihrer Freyheit enteßet worden sind.

Der Gouverneur, oder in seiner Abwesenheit dessen Amtsverweser, hat in der obern, und der Sprecher in der untern Kammer, eine entscheidende Stimme, wenn die Mitglieder ihrer resp. Kammern, sie mit eingeschlossen, über eine Sache zweyerley Meinung in gleicher Anzahl sind.

Es ist in diesem Staate ein Obergericht, bestehend in einem Hauptrichter, und vier andern Richtern, welche in allen Criminal-Sachen erkennen, und welche zum Tode verdammen, den Verlust eines Gliedes auflegen, oder aus dem Lande verweisen können. Dieses Gericht hat auch das Recht, in allen Civil-Sachen zu erkennen und zu sprechen, welche von den Gerichten der Grafschaften durch den Weg der Appellation oder der Revision an dasselbe gebracht werden. Es spricht auch in allen Ehescheidungssachen. Dieses Obergericht wird in jeder Grafschaft jährlich zweymahl zu gewissen bestimmten Zeiten gehalten.

Es giebt auch untere Gerichtshöfe, welche in den verschiedenen Grafschaften gehalten werden, und welche aus einem Oberrichter und vier der angesehensten Friedensrichter bestehen. Sie erkennen in dem Bezirk ihrer resp. Grafschaften in allen peinlichen Sachen, welcher Strafen nicht den Verlust des Lebens, oder eines Gliedes, oder die Landesverweisung, nach sich ziehen. Die Gerichtshöfe der Grafschaften erkennen auch in erster Instanz in allen Civil-Händeln, deren Capital nicht über vierzig Schillinge beträgt.

Das Obergericht und die Gerichte der Grafschaften verfahren in den Puncten, welche Thatfachen betreffen, durch den Weg eines Geschwornen, nach dem Laufe der gemeinen Rechte.

Die Friedensrichter haben das Recht, in Civil-Händeln zu erkennen und zu sprechen, deren Capital nicht über vierzig Schillinge betrifft. Sie erkennen auch in einigen Arten von Criminal-Fällen, darin die Geldstrafe nicht über vierzig Schillinge beträgt, oder über zehn Ruthenstreiche, oder wenn der Schuldige nur zwischen Breter gelegt wird *).

Dieser Staat ist auch in eine gewisse Anzahl von Bezirken eingetheilt, um Testamente zu bescheinigen. Man ernennet nämlich in jedem Bezirke einen Richter, der die Testamente attestiret, Erlaubniß ertheilet, die Güter der ohne Testament Verstorbenen zu verwalten &c. Von allen Sprüchen dieser Gerichte kann an das Obergericht appelliret werden.

Das höchste Gericht war bis auf diese letzte Zeiten allein das Canzleygericht in diesem Staat; kraft eines neuerlich gegebenen Gesetzes aber erkennen die Gerichte der Grafschaften, in Sachen, wo nach Billigkeit gesprochen wird, von der Summe von fünf Pfund Sterling bis auf die von zweyhundert Pfund,

das

*) Eine Art Leibesstrafe.

das Obergerichte von zwey- bis achthundert Pfund, und der Landtag in allen Sachen, die mehr als achthundert Pfund betreffen.

Man hat keinen General-Procurator; aber unter der alten Regierung hatte man in jeder Grafschaft einen Procurator des Königes; und seit dem der König sich der Regierung begeben hat, nennen sich diese Procuratoren, Procuratoren des Gouverneurs und der Compagnie.

Delaware.

Der Staat von Delaware beschloß den 11. Sept. 1776 eine Erklärung seiner Rechte und Grundsätze, welche sich bey H. Regnier S. 150 findet, und in einer allgemeinen außerordentlichen Versammlung, welche zu New-Castle den 27. Aug. 1776 angefangen, und nach und nach bis den 21. Sept. gedauert hat, a) die Formel des Eides, oder der Versicherung, welche alle Mitglieder angenommen und geleistet haben; b) die Constitution oder Regimentsverfassung, welche bey Regnier S. 161 zu lesen ist.

Das Hauptwerk von beyden, außer der Eidesformel ꝛ. findet man auch in der Sammlung aller Constitutionen, S. 220 f.

Die Rubriken davon möchten seyn:

Erklärung der Rechte ꝛ.

1. Grund aller Regierungen.
2. Religions-Freyheit überhaupt,
3. und auch in diesem Staat.
4. Rechte des Volks dieses Staats in Regierungssachen;
5. besonders über die, welche die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt in Händen haben.

H b 4

6. Sein

6. Sein Antheil an den Wahlen derer, welche Gesetze geben sollen.
7. Recht, die Gesetze zu suspendiren, oder deren Vollziehung aufzuhalten.
8. Versammlungen der gesetzgebenden Gewalt.
9. Recht, auf Abstellung der Beschwerden zu dringen,
10. auch Schutz für sein Leben, Freiheit und Güter zu suchen; dagegen aber dazu mit behülflich zu seyn.
11. Strafgesetze können nicht auf das Vergangene gehen.
12. Die Gesetze müssen jeden gegen alle Beleidigungen sicher stellen.
13. Erweis der Thatfachen durch Geschworene.
14. Form des Criminal. Processes.
15. Beweise gegen sich selbst.
16. Cautionen, Geld- und Leibesstrafen.
17. Untersuchungen auf gerichtliche Befehle.
18. Land-Miliz.
19. Stehende Armeen,
20. Subordination des Militaris unter den Staat.
21. Einquartirung der Soldaten.
22. Unabhängigkeit und Aufrichtigkeit der Richter.
23. Freiheit der Presse.

Regierungsform.

1. Benennung des Staats.
2. Landesversammlung.
3. Kammer der Gemeinen.
4. Raths-Collegium.
5. Recht, die Glieder dieser Collegien zu wählen.
6. Abfassung ihrer Schlüsse.
7. Präsident.
8. Geheimer Rath.
9. Com

9. Commando der Miliz.
10. Versammlung beyder Kammern.
11. Abgeordnete zum General-Congreß.
12. Richter, deren Subalternen und Friedensrichter.
13. Canzleyen der Gerichte.
14. Actuarii und Archivarii.
15. Sheriffs und Coroners.
16. Generals und andere Officers.
17. Appellations-Gericht.
18. Aemter, welche nicht neben einander stehen können.
19. Staatsiegel.
20. Staatsurkunden.
21. Interims-Besetzung der Aemter.
22. Amtseide oder Versicherungen und Religions-Erklärungen.
23. Staatsverbrechen.
24. Aeltere Schlüsse des Landtages.
25. Gemeine Rechte.
26. Sclaven.
27. Wahl der Deputirten zum Landtage.
28. Freyheit der Wahlen.
29. Gleichheit der Religionen, und Ausschließung der Geistlichen von Civil-Aemtern.
30. Unveränderlichkeit gewisser Puncte dieser Constitution und Abänderung der übrigen.

Georgien.

Den 5ten Februar 1777 faßte auch Georgien eine Staats-Constitution ab, welche, nach einem Eingange, dieses summarischen Inhalts ist.

Art. 1. Verschiedenheit der gesetzgebenden, vollziehenden und gerichtlichen Gewalt.

2. Die gesetzgebende Gewalt beruhet bey den Repräsentanten des Volks. Deren Wahl. Gouverneur, dessen Wahl und Titel: Honorabel. Wahl eines Raths zu Vollziehung der Schlüsse, Kammer der Versammlung.
3. Deren Dauer.
4. Zahl der Repräsentanten jeder Pfarrey, oder Graffschaft,
5. wie auch der künftigen neuen Graffschaften.
6. Wahl der Repräsentanten.
7. Rechte der Kammer der Versammlung.
8. Art, die Schlüsse abzufassen.
9. Recht, die Repräsentanten ꝛc. wählen zu helfen.
10. Freyheit der Wahlen.
11. Zahl der Stimmen. Wahlrecht derer von Adel.
12. Bestrafung der von der Wahl Außenbleibenden.
13. Art der Wahl.
14. Eid oder Versicherung der Wählenden,
15. und der Erwählten.
16. Wahl der Mitglieder des Congresses,
17. Nebenämter.
18. Zahl der Aemter.
19. Rechte des Gouverneurs und des Staatsraths,
20. besonders wegen Zusammenberufung der Kammer der Versammlung,
21. und der einstweiligen Bestellung der erledigten Aemter.
22. Präsidium des Raths.
23. Wahl, Nebenämter und Residenz des Gouverneurs.
24. Sein Eid.
25. Versammlungen des Raths und seine Art zu verfahren.
26. Pro-

26. Protestationen gegen die abgefaßten Schlüsse.
27. Mehreres von der Art, im Rath zu verfahren.
28. Art, zwischen dem Rath und der Kammer der Gemeinen zu handeln.
29. Amtsverweser des Gouverneurs.
30. Geheime Sachen.
31. Dauer des vollziehenden Collegii.
32. Art, zwischen den verschiedenen Collegien unter sich zu handeln.
33. Rechte des Gouverneurs in Militair-Sachen.
34. Dauer der Militair-Bedienungen.
35. Formirung der Bataillons Land-Miliz.
36. Obergerichte.
37. Sachen, die dahin gehören.
38. Forum der Sachen zwischen den Parteyen, die in verschiedenen Graffschaften wohnen.
39. Besondere Fälle.
40. Verfahrensart der Obergerichte, und Appellation von deren Sprüchen.
41. 42. Verfahrensart der Geschwornen überhaupt,
43. und eines Geschwornen auf eine besondere Sache.
44. Prisen zu Lande und zu Wasser.
45. Collegium der Geschwornen.
46. Gewissensgericht.
47. Executionen der Sprüche.
48. Kosten und Dauer der Proceße.
49. Forum der Beamten des Staats.
50. Registraturen der Acten.
51. Erbschaftsachen.
52. Testaments-Sachen.
53. Civil-Beamte des Staats.
54. Schulen.
55. Versammlungshäuser und Gefängnisse.
56. Frey.

- 56. Freyheit der Religionen und Beysteuer zum Gottesdienst.
- 57. Staatsiegel.
- 58. Procuratoren. Klagen in Person.
- 59. Strafen. Cautionen.
- 60. Grundsätze der Acte: Habeas Corpus.
- 61. Freyheit der Presse. Verfahren der Geschwornen.
- 62. Ausschließung der Geistlichen von der gesetzgebenden Gewalt.
- 63. Wie Veränderungen in dieser Constitution vorzunehmen.

Maryland.

Der Staat von Maryland faßte zuvörderst den 15. May 1776 zu Annapolis einen Schluß ab, wegen Losprechung der zu Landesgeschäften gebrauchten Personen von dem bis anher dem Könige in Großbritannien geleisteten Eid, welcher allein bey *H. Regnier S. 258 f.* zu lesen ist.

Darauf folgten den 14. Aug. zwey weitere Schlüsse, welche in beyden Sammlungen anzutreffen sind.

1. Eine Erklärung der Rechte des Volks.

- Art. 1. Grund aller Regierungen,
- 2. Recht, die Regierungsart und innerliche Policy dieses Staats zu bestimmen,
 - 3. Rechte der Einwohner dieses Staats überhaupt, und in vielen besondern Stücken.
 - 4. Subordination der zur gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt gebrauchten Personen,
 - 5. Antheil des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt, und dessen Ausübung.
 - 6. Unterschied zwischen der gesetzgebenden, vollziehenden und gerichtlichen Gewalt.

7. Su-

7. Suspendirung der Geseze und deren Vollziehung.
8. Freyheit der Verhandlungen der gesetzgebenden Gewalt.
9. Ort derselben.
10. Ihre Versammlungen.
11. Recurs an dieselbe.
12. Auflagen.
13. Kopfsteuer; andere Steuern; Strafen; Hölle; andere Abgaben.
14. Todes- und harte oder ungewöhnliche Geld- und Leibesstrafen.
15. Geseze, die auf das Vergangene wirken.
16. Verbot an die gesetzgebende Gewalt, jemanden des Hochverraths oder Felonie schuldig zu erklären.
17. Recurs an die Gerichte.
18. local-Beweise geschehener Sachen.
19. Criminal-Processe.
20. Beweise gegen sich selbst.
21. Verurtheilung durch seines gleichen.
22. Cautionen; Geld- und Leibesstrafen.
23. local-Untersuchungen.
24. Confiscationen.
25. Land-Miliz.
26. Stehende Armeen.
27. Subordination des Militaris unter den Civil-Staat.
28. Soldaten-Quartiere.
29. Kriegsgeseze.
30. Unabhängigkeit und Aufrichtigkeit der Richter.
31. Abwechslung der obersten Plätze der vollziehenden Gewalt.
32. Mehrere einträgliche Aemter. Geschenke von Fremden.

- 33. Religions-Freyheit. Beyträge zu Religions- und Kirchensachen.
- 34. Geschenke, Verkäufe und Vermächtnisse zu Kirchen 2c.
- 35. Amtseide und Bekenntnisse zur christlichen Religion.
- 36. Wirkliche Eide, und Versicherungen, statt derselben.
- 37. Stadt Annapolis.
- 38. Freyheit der Presse.
- 39. Ausschließende Freyheiten.
- 40. Adel und erbliche Würden.
- 41. Landeschlüsse.
- 42. Abänderung dieser Artikel und der Regierungsform.

II. Regierungsform.

- 1. Gesetzgebende Gewalt. Senat, Kammer der Deputirten, und Landesversammlung.
- 2. Kammer der Deputirten.
- 3. Ihre Wahl; so auch Art. 4, 5, 6, 7.
- 8. Nöthige Zahl zur Vornehmung der Geschäfte.
- 9. Richter in Wahlsachen.
- 10. Rechte der Kammer der Deputirten.
- 11. Billen zu Gelderhebungen.
- 12. Fernere Rechte der Deputirten.
- 13. Schatzmeister.
- 14. Der Senat oder Rath.
- 15. 16. Dessen Wahl.
- 17. Wahlstreitigkeiten.
- 18. Wahleid.
- 19. Ersetzung der Plätze der Verstorbenen 2c.
- 20. Nöthige Zahl zu Vornehmung der Geschäfte.
- 21. Eigenschaften der Räte 2c.
- 22. Rechte des Senats.
- 23. Dessen Versammlungen.

24. Dessen

24. Beamte der Collegien.
25. Gouverneur.
26. Rath des Gouverneurs.
27. Deputirte zum Congreß.
28. Eid der Senatoren und Delegirten.
29. Auseinandergehung und Zusammenberufung der Collegien.
30. Eigenschaften des Gouverneurs.
31. Dauer seines Amtes und seine Wiedererwählung.
32. Sein Amtsverweser.
33. Militair- und andere Rechte des Gouverneurs.
34. Rechte des Raths.
35. Einstweilige Ersetzung der vacanten Stellen.
36. Staatsiegel.
37. Nebenämter.
38. Amtseide.
39. Genuß mehrerer Einkünfte durch eine dritte Person.
40. Dauer der Ämter des Canzlers u. s. w.
41. Verwahrer der Testamente.
42. Sherifs.
43. Eid der Wählenden.
44. Friedensrichter.
45. Unwahlfähigkeit der Ober-Officiers.
46. Residirung der Civil-Beamten.
47. Gerichtschreiber.
48. Rechte des Gouverneurs und Raths bey Aemterbesetzungen u. d.
49. Wenn und wie diese vorzunehmen.
50. Amtseide des Gouverneurs, der Mitglieder des Raths, der Richter und der Friedensrichter.
51. Gütervergebungen.

52. Amtseide des Canzlers und anderer Nebenpersonen.
53. Ziehung der Einkünfte eines durch einen andern versehenen Amtes.
54. Geschenke, u. Wahlstimmen zu erhalten.
55. Amtseide.
56. Appellationen.
57. Formeln öffentlicher Urkunden.
58. Strafen und Confiscationen, welche bisher dem Könige oder Landeseigenthümer zugehört haben.
59. Abänderung der Regierungsform.
60. Ausfertigung und Druck der Schlüsse und Gesetze.
61. Bekräftigung dieser Regierungsform.

Massachusettsbay.

In der Versammlung der Massachusettsbay wurde zuvörderst ein Eid abgelegt, daß sie glauben, daß der Krieg gegen Großbritannien gerecht und nöthig sey, u. s. f., welcher in H. Regnier Sammlung S. 366 f. gelesen werden kann.

Und S. 368 f. findet sich die Instruction, welche die Stadt Boston dem General-Congress erteilt hat, die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten zu erklären.

In dieser Massachusettsbay wurden die Berathschlagungen über eine neue Regierungsform zu Cambridge den 1. Sept. 1779 angefangen, und von Zeit zu Zeit bis auf den 2. März 1780 fortgesetzt.

Eingang.

Der Zweck der Einsetzung, der Erhaltung und der Verwaltung einer Regierung ist, das Wesen eines
nes

nes Staatskörpers zu versichern, es zu beschützen, und den einzelnen Mitgliedern, aus welchen er bestehet, die Macht zu verschaffen, ihrer natürlichen Rechte und eines glückseligen Lebens zu genießen; so oft aber diese große Absichten nicht erreicht werden, so oft hat auch das Volk Macht, die Art der Regierung zu verändern, und die nöthigen Maßregeln zu seiner Sicherheit, zu seiner Wohlfahrt und zu seiner Glückseligkeit zu ergreifen.

Der Staatskörper entstehet aus einer freiwilligen Verbindung der einzelnen Mitglieder. Dieses ist ein gemeinschaftlicher Contract, kraft dessen das ganze Volk mit jedem Bürger, und jeder Bürger mit dem ganzen Volke, überein kommt, daß alle, zum gemeinen Besten, durch gewisse Gesetze regiert werden sollen. Das Volk muß also, indem es eine Regierungsart bestimmt, auf eine billige Weise Vorsehung thun, daß Gesetze errichtet werden, und nöthige Vorsicht nehmen, daß diese Gesetze unparteiisch ausgelegt, und getreulich vollzogen werden, auf daß jedermann zu allen Zeiten durch dieselbe seiner Sicherheit genießen könne.

Nach diesen Grundsätzen sehen wir, das Volk von Massachusetts, einander an, und unsere Herzen sind von der lebhaftesten Dankbarkeit durchdrungen, wir erkennen die ausgezeichnete Gütigkeit des Gesetzgebers der ganzen Welt, der, durch eine Folge der Verordnungen seiner Vorsehung, uns die Gelegenheit und die Macht verschafft, unter uns allen, mit der Zeit einer reifen Ueberlegung, mit Ruhe und ohne Gefährde, Gewalt oder Ueberraschung, einen Original-deutlichen und feyerlichen Vertrag zu machen, und eine neue Verfassung der Civil-Regierung, für uns und unsere Nachkommenschaft, zu errichten.

Und nachdem wir Ihn eifrig ersucht, uns in der Vollziehung einer so wichtigen Absicht zu leiten: so

beschließen, verordnen und setzen wir die Erklärung der Rechte und den Plan der Regierung folgendermaßen fest, um die Verfassung der Republik von Massachusetts zu seyn.

Erster Theil.

Erklärung der Rechte der Einwohner der Republik von Massachusetts.

Erster Artikel. Alle Menschen sind frey geboren, und einander gleich, haben gewisse natürliche, wesentliche und unveräußerliche Rechte, unter welche man zuvörderst zählen kann das Recht, des Lebens und der Freyheit zu genießen, wie auch das, sie zu vertheidigen; so dann das Recht, eigenthümliche Güter zu erwerben, sie zu besitzen und zu vertheidigen; endlich das Recht, ihre Sicherheit und Glückseligkeit zu suchen und zu erhalten.

Zweyter Artikel. Es ist sowohl ein Recht, als auch eine Pflicht, für alle Menschen, welche in Gemeinschaft leben, zu bestimmten Zeiten dem großen Schöpfer und Erhalter der ganzen Welt einen öffentlichen Dienst zu erzeigen; und keine Person soll gehindert, beschwert oder gezwungen werden, in seiner Person, in seiner Freyheit, und in seinen Gütern, in Ansehung der Art des Gottesdienstes und der dazu bequemsten Zeit, nachdem ihn sein Gewissen dazu anweist, noch in Betreff der Meinungen in Religions-Sachen, noch wegen der Religion, wozu er sich bekennet, wenn er nur die gemeine Ruhe nicht störet, noch andern Religions-Berwandten in ihrer Religions-Uebung einiges Hinderniß verursacht.

Dritter Artikel. Wie das Glück eines Volks, gute Ordnung und die Erhaltung der Civil-Regierung wesentlich von der Gottesfurcht, der Religion und den guten Sitten abhänget, welche sich nicht durch
ein

ein ganzes Volk ausbreiten können, als durch Anordnung eines öffentlichen Gottesdienstes, und durch öffentliche Unterweisungen in der Gottesfurcht, Religion und Sittenlehre: so hat also auch das Volk dieser Republik das Recht, um sich das Glück zu verschaffen, und um gute Ordnung und seine Regierungsverfassung zu erhalten, seiner gesetzgebenden Gewalt das Recht zu ertheilen, sie zu bevollmächtigen und sie zu ersuchen, und die gesetzgebende Gewalt hat folglich, wenn es nöthig seyn wird, die verschiedenen Städte, Pfarrenen, Bezirke, oder andere Staatskörper, oder geistliche Gesellschaften, zu bevollmächtigen, auf ihre eigene Kosten die nöthigen Quellen zu bestimmen, zu Errichtung des öffentlichen Gottesdienstes, und zur Unterstütz- und Erhaltung protestantischer Lehrer, in der Religion und Sittenlehre Unterricht zu geben, auch selbst sie darum zu ersuchen, in allen den Fällen, wo diese Quellen nicht freywillig ausgemacht werden würden.

Das Volk dieser Republik hat auch das Recht, die gesetzgebende Gewalt mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, allen Untergebenen zu befehlen, daß sie den Unterweisungen besagter öffentlicher Lehrer zu gewissen Zeiten; und zu gewissen Jahreszeiten beizuwohnen, wenn unter solchen Unterweisungen eine ist, welche sie mit Bequemlichkeit und nach ihrem Gewissen besuchen können, doch mit dem Vorbehalte, daß die verschiedenen Städte, Pfarrenen, Bezirke, und andere politische Körper, oder geistliche Gesellschaften, zu allen Zeiten das ausschließende Recht haben, ihre öffentliche Lehrer selbst zu erwählen, und sich mit ihnen wegen ihres Unterhalts zu vergleichen.

Alles Geld, welches von jedem der Untergebenen zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und zur Unterhaltung der vorbesagten öffentlichen Lehrer erhoben wird, soll, wenn der, welcher das Geld zu

geben hat, es verlangt, allemahl zum Unterhalte des oder der öffentlichen Lehrer von seiner Secte oder Communion angewandt werden; wenn anders einer vorhanden ist, dessen Lehre er folget; wo nicht, so soll dieses Geld mit zu dem Unterhalte des oder der Lehrer der Pfarre, oder des Bezirks verwandt werden, in welchem er auferzogen worden ist.

Und alle Christen, von was für einer Communion sie seyn, wenn sie sich ruhig und als gute Unterthanen der Republik betragen, werden alle gleich unter dem Schutze der Gesetze gehalten werden, und das Gesetz wird niemahls eine Unterwürfigkeit einer Secte oder Communion unter die andere einführen.

Vierter Artikel. Das Volk dieser Republik hat allein und ausschließlich das Recht, sich zu regieren, als ein freyer, souverainer und unabhängiger Staat; und von jetzt an, und zu allen künftigen Zeiten übt es aus, und wird ausüben, alle Gewalt und alle Gerichtsbarkeit, und es genießt und wird genießen alle Rechte, die es nicht aufgetragen hat, oder ausdrücklich ins künftige auftragen wird denen auf dem Congreß versammelten vereinigten Staaten von America.

Fünfter Artikel. Da alle Gewalt ursprünglich bey dem Volke beruhet, und von ihm ausfließet: so sind die verschiedenen Obrigkeiten und Beamten der Regierung, welche mit einigem gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Ansehen bekleidet sind, desselben Nachgeordnete, seine Geschäftsträger, und müssen ihm zu allen Zeiten Rechenschaft geben.

Sechster Artikel. Kein Mensch, keine Gesellschaft, noch Verbindung von Menschen, können, um besondere und ausschließende Vorzüge und Freyheiten vor denen von der Gemeinde zu erhalten, andere Gründe angeben, als die, welche aus Betracht der dem gemeinen Wesen geleisteten Dienst
ren.

ren. Da nun diese Gründe, ihrer Natur nach, weder erblich sind, noch auf die Kinder oder Nachkommen fortgepflanzt werden können: so ist der Gedanke von einem Menschen, der eine gebohrne Obrigkeit, Gesetzgeber oder Richter sey, abgeschmackt und wider die Natur.

Siebenter Artikel. Die Regierung ist eingeführt zum gemeinen Besten, zum Schutz, zur Sicherheit, zum Wohlstand und zur Glückseligkeit des Volks; nicht aber zum besondern Profit, Ehre und Nutzen eines Menschen, einer Familie oder einer Gattung von Menschen: folglich hat das Volk allein das unbezweifelte, unveräußerliche und unverjährliche Recht, eine Regierung anzuordnen, und auch sie zu reformiren, zu verbessern, oder gar abzuändern, wenn sein Schutz, seine Sicherheit, seine Wohlfahrt und sein Glück es erfordern.

Achter Artikel. Um zu verhindern, daß die, welche mit einem Ansehen bekleidet sind, nicht Unterdrücker werden, hat das Volk das Recht, seine öffentliche Beamte zu gewissen Zeiten wieder in das Privat-Leben zurück zu verweisen, auf die Art, wie es die Regierungsverfassung mit sich bringt, und die erledigten Stellen durch ordentliche Wahlen und Ernennungen wieder zu besetzen.

Neunter Artikel. Alle Wahlen müssen frey seyn, und alle Personen dieser Republik, welche die Eigenschaften haben, welche durch die Regierungsform dazu werden erfordert werden, haben ein gleiches Recht, die Beamten zu erwählen, und zu den öffentlichen Aemtern erwählt zu werden.

Zehnter Artikel. Jedes einzelnes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, durch dieselbe beschützt zu werden, in dem Genuße seines Lebens, seiner Freyheit und seines Eigenthums, in Gemäßheit der eingeführten Gesetze. Es ist folglich verbunden, in

seinem Theile zu den Unkosten, welche dieser Schutz erfordert, beizutragen, seine persönlichen Dienste zu leisten, oder etwas gleichgültiges dafür zu thun, wenn es nöthig ist; aber kein Theil des Eigenthums eines einzelnen Mitglieds kann ihm mit Recht genommen, oder zum gemeinen Gebrauche angewandt werden, ohne seine eigene Bewilligung, oder desjenigen Collegii, welches das Volk vorstellt. Endlich so kann das Volk dieser Republik keinen andern Gesetzen unterworfen werden, als denenjenigen, worin dasjenige verfassungsmäßige Collegium, welches daselbige vorstellt, seine Einwilligung gegeben hat. Und so oft die öffentliche Nothdurft es erfordert, daß das Eigenthum eines einzelnen Mitglieds zum öffentlichen Gebrauche verwendet werde, so muß es dafür eine billigmäßige Entschädigung erhalten.

Zwölfter Artikel. Jeder Unterthan der Republik muß ein sicheres Mittel in der Zuflucht zu den Gesetzen antreffen, wider allen Tödt oder Beleidigungen, die ihm an seiner Person, an seinen Gütern, oder an seiner Ehre, zugefüget werden können. Er muß Recht und Gerechtigkeit umsonst erhalten, ohne daß er nöthig habe, sie zu erkaufen, vollständig, und ohne, daß man sie ihm versagen könne, schleunig und ohne Verzug, und den Gesetzen gemäß.

Zwölfter Artikel. Kein Unterthan kann angehalten werden, wegen einer Beleidigung oder irgend eines Vergehens Red und Antwort zu geben, es sey ihm dann völlig und deutlich, wesentlich und förmlich vorgehalten worden, und niemand kann angehalten werden, sich selbst anzuklagen, oder Beweise gegen sich selbst vorzulegen. Jeder Unterthan hat das Recht, alle Beweise beizubringen, welche ihm vorthailhaft seyn können, mit den Zeugen von Angesicht zu Angesicht confrontirt, und mit seiner Vertheidigung genüßlich gehört zu werden, entweder

in

in eigener Person, oder durch seinen Beystand, nach eigener Wahl. Und niemand soll arrestirt, gefänglich eingezogen, oder seines Eigenthums, seiner Freyheiten oder seiner Privilegien, beraubt; entsezt, oder des Schutzes der Geseze verlustig erklärt *), oder des Landes verwiesen, oder des Lebens, oder seiner Freyheit, oder seiner Güter, beraubt werden, als durch Urtheil und Recht seines gleichen, vermöge der Geseze des Landes.

Die gesezgebende Macht wird auch kein Gesez errichten, eine des Lebens oder der Ehre benehmende Strafe aufzulegen, ohne vorherige Untersuchung der Geschwornen; ausgenommen in Ansehung der Militair-Disciplin zu Lande oder zur See.

Dreyzehnter Artikel. In Criminal-Procesen ist die Untersuchung der Thatfachen in der Nachbarschaft des Orts, wo sie sich zugetragen haben, von der größten Wichtigkeit für das Leben, für die Sicherheit und für das Eigenthum der Bürger.

Vierzehnter Artikel. Jeder Unterthan hat das Recht, sicher zu seyn für allen Nachsuchungen und für aller Verhaftung ohne erhebliche Ursachen seiner Person, seiner Wohnungen, Papiere, und aller seiner Besizungen. Alle Befehle, dergleichen vorzunehmen, sind deswegen wider die Geseze, wenn die Ursache oder der Beweggrund, warum sie erkannt werden, nicht zu voraus durch einen Eid oder Besahung (derer, die keinen Eid ablegen,) bescheiniget sind, oder wenn ein solcher einem Civil-Beamten ertheilter Befehl, an allen verdächtigen Orten eine Untersuchung vorzunehmen, oder sich ihres Eigenthums

J i 4

*) Dieses widerfährt allen criminellen Personen, welche sich nicht vor Gericht stellen wollen: sie werden als nimmer lebend angesehen, und ihr Vermögen confiscirt.

thums zu bemächtigen, nicht mit einer besondern Beschreibung der Personen, oder der Sachen, welche man suchen, in Arrest oder Beschlag nehmen soll, versehen ist; und man soll keine solche Befehle ausfertigen, außer in den Fällen, und mit der Vorsicht, wie in den Befehlen vorgeschrieben zu befinden.

Fünfzehnter Artikel. In allen Streitigkeiten über das Eigenthum, und in allen Processen zwischen zwey oder mehreren Personen (ausgenommen in den Fällen, darin es bisher anders gehalten worden ist,) haben die Parteyen das Recht, ein Verfahren von den Geschwornen *) zu begehren; und diese Art von Verfahren soll als heilig angesehen werden; es sey dann, daß die gesetzgebende Macht künftig nöthig fände, sie in Sachen, welche aus dem, was sich auf der hohen See zugetragen hat, entspringen, oder in solchen, welche den Lohn des Matrosen betreffen, in der Folge zu verändern.

Sech

*) Die Geschwornen werden in America allein aus den Güterbesitzern genommen. Der Sherif fertiget alle Jahre ein Verzeichniß der Güterbesitzer in der Grafschaft, und wenn die Richter verordnen, daß vor den Geschwornen soll verfahren werden, so wählen sie aus der Liste der aufgezeichneten Personen eine gewisse Anzahl, und allemahl viel mehrere, als man zu einem Gerichte der Geschwornen gebraucht. In einigen Landen, z. E. in der Massachussetsbay, zieht ein Kind aus einer Büchse, in welcher die Nahmen auf Zetteln liegen, dieselben. Die Parteyen haben so dann in Civil-, ja so gar in peinlichen Sachen, außer denen im Gesetze enthaltenen Recusations-Fällen, das Recht, eine große Anzahl zu verwerfen, ohne einigen Grund anzugeben. In Civil-Sachen müssen die Geschwornen über die Thatfachen, und zuweilen auch über die Rechtspuncte, ihre Meinung sagen, welche alsdann dem Richter zugestellet wird, der nach dem Gesetze spricht.

Sechzehnter Artikel. Die Freyheit der Presse ist etwas wesentliches, die Freyheit eines Staats zu versichern; sie soll daher in der Republik auf keinerley Weise eingeschränket werden.

Siebzehnter Artikel. Das Volk hat das Recht, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Waffen zu haben und zu tragen. Weil in Friedenszeiten die Armeen für die Freyheit gefährlich sind: so soll man alsdann ohne Bewilligung der gesetzgebenden Macht keine auf den Weinen halten; und die militairische Macht muß allezeit in einer genauen Subordination unter dem Civil-Regiment stehen, und durch dasselbige regiert werden.

Achzehnter Artikel. Eine fleißige Rücksicht auf die Grundsätze der Verfassung und ein beständiges Anhängen an Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Mäßigung, Gelindigkeit, Fleiß und Sparsamkeit, sind schlechterdings nöthig, um die Vortheile der Freyheit zu erhalten, und eine freye Regierung zu handhaben. Das Volk muß also eine sonderbare Rücksicht auf diese Grundsätze nehmen bey den Wahlen seiner Beamten und seiner Repräsentanten; und es hat das Recht, von seinen Gesetzgebern und Obrigkeiten zu fordern, daß sie genau und beständig darauf sehen, in Abfassung und Vollstreckung aller zu einer guten Verwaltung der Republik nöthigen Gesetze.

Neunzehnter Artikel. Das Volk hat auch das Recht, sich friedlich und in guter Ordnung zu versammeln, um über das zu berathschlagen, wobey das gemeinschaftliche Beste interessirt ist. Es hat das Recht, seinen Repräsentanten Verhaltensbefehle zu ertheilen, und die gesetzgebende Macht durch den Weg von Adressen, Bitten oder Vorstellungen zu ersuchen, die Nachtheile, so ihm zugefügt worden sind, abzustellen, und das Uebel, so es erduldet, zu mindern.

Zwanzigster Artikel. Die Macht, Gesetze zu suspendiren, oder ihre Vollstreckung zu unterlassen, muß niemahls ausgeübt werden, als durch die gesetzgebende Gewalt, oder durch eine von ihr herrührende Autorität, ausgenommen in denen Fällen, darin die gesetzgebende Gewalt solches ausdrücklich verordnet wird.

Ein und zwanzigster Artikel. Die Freyheit der Berathschlagungen, der Ausdrücke und der Wortwechsel, sowohl in einer als der andern Kammer der gesetzgebenden Gewalt, ist so nöthig für die Rechte des Volks, daß der Gebrauch dieser Freyheit niemahls den Grund wird abgeben können einer Anklage oder Verfolgung einigen Processes oder Klage vor irgend einem andern Collegio oder Ort.

Zwey und zwanzigster Artikel. Die gesetzgebende Gewalt soll sich fleißig versammeln, um das Unrecht abzustellen, die Gesetze zu verbessern, zu befestigen und zu bestätigen, auch neue zu machen, nachdem das gemeine Beste solches erfordern wird.

Drey und zwanzigster Artikel. Es soll kein Subsidium, keine Beschwerde oder Taxe, kein Impost oder Recht, unter was vor einem Vorwande solches auch geschehen möchte, eingeführt, festgesetzt, aufgelegt und erhoben werden, ohne Bewilligung des Volks, oder seiner Repräsentanten in der gesetzgebenden Macht.

Vier und zwanzigster Artikel. Gesetze, welche gemacht werden, Handlungen zu bestrafen, welche sich vor Errichtung dieser Gesetze zugetragen haben, und welche nicht durch die vorhergehenden Gesetze als criminel erklärt worden sind, sind ungerecht, unterdrückend, und mit den Hauptgrundsätzen einer freyen Regierung unvereinbarlich.

Fünf und zwanzigster Artikel. Kein Unterthan soll in irgend einigem Falle, noch zu irgend einiger

niger Zeit, durch die gesetzgebende Gewalt des Hochverraths, oder eines die Todesstrafe und Confiscation des Vermögens nach sich ziehenden Verbrechens, schuldig erklärt werden.

Sechs und zwanzigster Artikel. Keine Obrigkeit, noch Gericht, welche nach den Gesetzen sprechen muß *), soll übermäßige Cautionen fordern, oder allzu harte Geldstrafen auflegen, oder grausame oder ungewohnte Leibesstrafen erkennen.

Sieben und zwanzigster Artikel. In Friedenszeiten soll kein Soldat in eine Wohnung ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartiert werden; und in Kriegszeiten sollen diese Einquartierungen nicht anders geschehen, als von der Civil-Obrigkeit, und auf die von der gesetzgebenden Gewalt vorgeschriebene Weise.

Acht und zwanzigster Artikel. Niemand kann in irgend einigem Falle den Kriegsgesetzen unterworfen, noch, kraft derselben, an Geld oder am Leibe gestraft werden, als auf Befehl der gesetzgebenden Macht; ausgenommen die Personen, welche bey der Armee zu Lande oder zur See dienen, oder bey der Land-Miliz im wirklichen Dienst begriffen sind.

Neun und zwanzigster Artikel. Es ist für die Erhaltung des Lebens, der Freyheit, des Eigenthums und der Ehre unumgänglich nöthig, daß eine Auslegung der Gesetze und eine unparteyische Verwaltung der Gerechtigkeit Platz greife. Es ist ein allen Bürgern zustehendes Recht, von Richtern gerichtet zu werden, die so frey, unparteyisch und unabhängig sind, als die menschlichen Umstände es erlauben. Es ist also nicht allein der gesündesten Staatsflugheit gemäß, sondern auch nöthig, für die

*) Welche von den Gerichten, wo nach der Billigkeit geurtheilet wird, verschieden sind, und nur in Civil-Sachen sprechen.

die Sicherheit der Rechte des Volks überhaupt, und eines jeden Bürgers insbesondere, daß die Richter des höchsten Gerichtshofes so lange bey ihren Aemtern gelassen werden, als sie sich darin wohl betragen, und daß sie eine ehrliche Belohnung erhalten, welche ihnen durch beständige Gesetze bestimmt und versichert werden.

Dreyzigster Artikel. In der Regierung dieser Republik soll das gesetzgebende Departement niemals der vollziehenden oder gerichtlichen Gewalt, noch einer von beyden sich anmaßen; das vollziehende Departement soll sich nicht der gesetzgebenden oder gerichtlichen Gewalt, noch einer von beyden anmaßen; und das gerichtliche Departement weder der gesetzgebenden noch der vollziehenden Gewalt: also daß es eine Regierung der Gesetze, und nicht eine Regierung der Menschen, sey.

Zweyter Theil.

Form der Regierung.

Dieser Staat soll den Nahmen der Republik von Massachusetts führen.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erster Abschnitt.

Der Landtag.

Artikel 1. Das Departement der Gesetzgebung wird aus zwey Kammern bestehen, einem Rath und einer Kammer der Repräsentanten, deren keine ohne die andere etwas zu Stande bringen kann.

Die.

Dieses gesetzgebende Collegium wird sich alle Jahre die letzte Mittwoch im Monath May versammeln, auch sonst zu jeder Zeit, wenn es solches für nöthig findet, und es wird wieder aus einander gehen und beschloffen seyn Dienstag Abends besagten letzten Mittwochs-Lag im May, und wird sich nennen den Landtag (la Cour générale) von Massachusset.

Artik. 2. Keine Bill oder Schluß des Rathes, oder der Kammer der Repräsentanten, werden nie zum Gesetz werden, noch die Kraft eines Gesetzes erhalten, sie wären dann zuvor dem Gouverneur zu seiner Revision übergeben; und wenn, nach geschēhener solcher Revision, der Gouverneur solche billiget, so wird er die Genehmigung derselben durch seine Unterschrift zu erkennen geben. Wenn sich eine Bedenklichkeit findet, eine Bill oder Resolution passiren zu lassen, so wird er solche zurück, und seine Bedenklichkeiten dem Rathe oder der Kammer der Repräsentanten schriftlich zusenden, nämlich derjenigen Kammer der gesetzgebenden Gewalt, in welcher die Acte zuerst im Vorschlag gekommen ist, und diese Kammer wird die von dem Gouverneur gemachten Einwürfe nach der Länge in ihr Protocoll eintragen, und darauf besagte Bill oder Resolution von neuem untersuchen. Wenn aber nach dieser nochmaligen Untersuchung zwey Drittel des Rathes oder Kammer der Repräsentanten der Meinung sind, die besagten Acten, der gemachten Einwürfe ungeachtet, dennoch passiren zu lassen: so sollen sie, nebst den gemachten Einwürfen, der andern Kammer der gesetzgebenden Gewalt zugesandt werden, um sie allda gleichfalls von neuem zu untersuchen, und wenn sie allda durch zwey Drittel der gegenwärtigen Mitglieder gebilliget werden, so erhalten sie die Kraft eines Gesetzes. In diesem Falle geschieht das votiren in beyden Kammern durch Ja oder Nein, und die Nahmen derer, wel-

welche für oder wider die Bill, votiren, werden in das öffentliche Protocoll der Republik eingetragen.

Art. 3. Der Landtag wird forthin volle Macht und Gewalt haben, Gerichtshöfe und Collegia, welche Protocolle führen oder nicht *), zu errichten und anzustellen. . . .

Art. 4. Ueber dieses ist besagtem Landtage hiermit volle Gewalt und Macht ertheilet, nach Erforderniß alle Arten von Befehlen, Gesetzen, Statuten und Ordnungen, Anweisungen und heilsamen auch vernünftigen Verwaltungsbefehlen zu verfassen und festzusetzen, auch denselben Geldstrafen anzuhängen oder nicht (doch, daß solche Verfügungen gegenwärtiger Verfassung nicht entgegen seyn, noch widersprechen), auch alles zu thun, was er zum Besten und Nutzen dieser Republik, der Regierung und der guten Ordnung der Republik, und zur nöthigen Unterstützung und Vertheidigung ihrer Regierung zuträglich finden wird. Der Landtag wird auch volle Macht und Gewalt haben, jährlich zu ernennen und zu setzen, oder beständige Gesetze zu machen, alle Civil-Beamte der Republik zu wählen und zu versorgen, wegen deren Wahl und Einsetzung nicht hernach in gegenwärtiger Regimentsform anderweite Vorsehung geschehen ist; die verschiedenen Pflichten und Rechte fest zu setzen, und die Grenzen der verschiedenen Civil- und Militair-Bedienten der Republik zu bestimmen, auch die Form der Eide oder der Bejahungen vorzuschreiben, welche diese verschiedene Bediente abzulegen haben, ehe sie die Verrichtungen ihrer Aemter antreten können; doch so, daß alle diese Dinge der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider seyn.

Be-

*) Jene haben eine größere Gerichtsbarkeit als diese: ihre Schlüsse werden aufbehalten und sind entscheidend; diese hingegen nicht.

Besagter Landtag soll auch volle Macht und Gewalt haben, proportionirte und raisonable Taxen aufzulegen und zu erheben, von allen Einwohnern und im Lande befindlichen Personen, auch deren im Gebiet der Republik befindlichen Vermögen, ingleichen raisonable Abgaben anzusetzen und zu erheben, von allen Gewächsen, Gütern, Lebensmitteln, Waaren und Effecten von allerley Gattungen, welche eingeführt, erzeugt oder verarbeitet worden, auch in besagtem Gebiete vorhanden sind; die Einkünfte von diesen Taxen, Abgaben, ic. sollen ausgetheilt und verwandt werden, zu Folge der Befehle, welche der wirkliche Gouverneur der Provinz mit Wissen und Bewilligung des Rathes, zu den verschiedenen öffentlichen Bedürfnissen, sowohl zur nöthigen Vertheidigung, und der Unterstützung der Regierung der Republik, als auch zum Schuß und Erhaltung ihrer Unterthanen, den Schlüssen gemäß, welche jedesmahl bey Kräften sind, oder seyn werden.

Und wie die öffentlichen Lasten der Regierung, gantz oder zum Theil, auf die Köpfe oder die Güter, nach der bis anher üblichen Weise gelegt sind; also soll die Schätzung der Güter der Republik, zum wenigsten alle zehn Jahre, oder auch noch öfter, wenn es der Landtag befiehlt, erneuert werden, damit ihre Untertheilung mit Gleichheit geschehen möge.

Zwenter Abschnitt.

Von dem Rathe (oder Senat).

Art. 1. Es sollen jährlich, durch die Güterinhaber und andere Personen, welche die durch die Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, vierzig Personen erwählt werden, um das Jahr nach ihrer Wahl Rätche oder Senataren zu seyn. Diese vier-

vierzig Personen sollen durch die Einwohner der Bezirke erwählt werden, in welche die Republik zu diesem Ende, von Zeit zu Zeit, durch den Landtag möchte eingetheilet seyn; und der Landtag hat bey Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Rathes, welche die Bezirke zu erwählen haben, sich nach Proportion der Taxen zu richten, welche durch besagte Districte bezahlt werden; auch wird er von Zeit zu Zeit den Einwohnern der Republik die Grenzen eines jeden Bezirks bekannt machen, und die Anzahl der Räte und Senatoren, welche von einem jeden sollen erwählt werden; aber die Anzahl der Bezirke wird nie unter dreyzehn, noch ein einziger Bezirk so groß seyn, daß er mehr als sechs Senatoren sollte erwählen müssen.

Und bis dahin, da der Landtag für rätzlich finden sollte, die gegenwärtig bestehende Anzahl zu verändern, sollen die verschiedenen Graffschaften dieser Republik für Bezirke gehalten werden, in Rücksicht auf die Wahl der Räte und Senatoren (ausgenommen, daß die Bezirke von Duc und Mantuket in dieser Absicht nur für einen einzigen Bezirk angesehen werden sollen). Und sie werden folgende Anzahl von Personen zu Räten und Senatoren erwählen; nämlich:

Suffolk	"	"	sechs Personen,
Essex	"	"	sechs " "
Middlesex	"	"	fünf " "
Hampshire	"	"	vier " "
Plymouth	"	"	drey " "
Barnstable	"	"	eine " "
Bristol	"	"	drey " "
York	"	"	zwey " "
Die Graffschaft von Duc und			
Mantuket	"	"	eine " "
Worcester	"	"	fünf " "
Cumberland	"	"	eine " "

Lin-

Lincoln " " eine Person,
 Berkshire " " zwey " "

Art. 2. Der Rath wird die erste Kammer (oder Collegium der gesetzgebenden Gewalt ausmachen, und die Rätthe sollen auf folgende Weise gewählt werden. Es wird künftig allemahl den ersten Montag des Monats April jeden Jahres eine Versammlung der Einwohner jeder Stadt der verschiedenen Graffschaften dieser Republik gehalten werden. Diese Zusammenkunft wird durch den Ausschuss (Selectmen) zusammen berufen, und in der vorgeschriebenen Form angekündigt werden, wenigstens sieben Tage vor dem ersten Montage im Monat April, um die Personen zu erwählen, welche Senatoren oder Rätthe seyn sollen. Und in diesen Versammlungen sollen alle Einwohner männlichen Geschlechts, welche ein und zwanzig Jahre und darüber alt sind, und ein freyes liegendes Gut in dem Gebiet dieser Republik besitzen, welches drey Pfund Sterling abwirft, oder auch sonst ein Gut, sechzig Pfund Sterling am Werth, ihre Stimme zur Wahl eines Senators von dem Bezirke, darin er wohnt, zu geben haben. Und, um allen Zweifel wegen der Bedeutung des Worts, Einwohner, in dieser Verfassung zu vermeiden, wird jede Mannsperson, in Rücksicht, zu einigem Amte oder Plaz im Staat, in der Stadt, in dem Bezirk oder Plantation, wo sie wohnt oder ihr Haus hat, erwählen zu helfen, oder erwählt zu werden, dafür zu halten seyn. Die Vorgesetzten der verschiedenen Städte werden bey diesen Versammlungen mit Unparteylichkeit präsidiren; sie werden die Stimmen sammeln von allen in der Stadt gegenwärtigen Einwohnern, welche die zur Wahl der Rätthe erforderlichen Eigenschaften haben; sie werden solche in Classen bringen und berechnen, in öffentlicher Versammlung und in Gegenwart des Stadtschreibers, welcher
 Nord-Amer. III. Band. R f genau

genau in öffentlicher Versammlung und in Gegenwart der Stadtvorgesetzten, den Nahmen einer jeden Person aufschreiben soll, auf welche einige Stimmen gefallen sind, und die Anzahl der Stimmen, welche auf jeden Nahmen Bezug haben. Dieses Protocoll soll ausgefertigt und durch die Vorgesetzten der Stadt und den Stadtschreiber unterschrieben, besiegelt und an den Secretair der Republik, der wirklich im Amte stehet, adressiret werden, mit einer Ueberschrift, welche den Inhalt der Schrift anzeigt; diese soll durch den Stadtschreiber dem Sherif *) der Grafschaft, darin die Stadt gelegen ist, wenigstens dreyßig Tage vor dem letzten Mittwochstage des Monats May jeden Jahres zugestellet werden; oder man kann sie auch zur Schreibstube des Secretarii mitschicken, wenigstens siebzehn Tage vor besagtem letzten Mittwochstage des Monats May, und der Sherif jeder Grafschaft wird die Urkunden, welche er erhalten hat, wenigstens siebzehn Tage vor eben diesem letzten Mittwochstage des Mayes zur Schreibstube des Secretarii einliefern.

Die Bewohner der Plantagen, welche noch nicht schriftlich in eine Stadt aufgenommen worden sind, aber die durch das Gesetz erforderete Eigenschaft haben, die nämlich besugt sind oder seyn werden, sich Taxen zu Erhaltung der Regierung aufzulegen, und von welchen diese Taxen erhoben werden, haben das nämliche Recht, ihre Stimmen zu der Wahl der Räte oder Senatoren der Bezirke, darin die Plantagen liegen, zu geben, als die Einwohner der Städte in diesen ihren Städten haben. Die Versammlungen der Besitzer der Plantagen werden zu dem Ende sich eben den ersten April jährlich versammeln, an dem Ort, welcher durch die resp. Besitzler wird angezeigt werden, und eben diese Besitzler werden,
um

*) Die vornehmste obrigkeitliche Person.

um die Wählenden zusammen zu berufen, auch ihre Stimmen zu sammeln und zu berechnen, eben das Recht haben, als die Vorgesetzten der Städte und ihre Stadtschreiber, kraft gegenwärtiger Verfassung. Und alle andere Personen, welche die obbesagten Eigenschaften haben, und in Wohnungen leben, die sich noch zu keiner Gemeinschaft mit andern (Corporation) begeben haben, sollen durch die Beyseher einer nahe gelegenen Stadt mit Taxen zum Unterhalte der Regierung belegt werden, und alsdann die Freiheit haben, mit zu der Wahl der Räte und Senatoren der Stadt zu stimmen, von welcher sie belegt sind, und werden folglich von den Vorgesetzten dieser Stadt von dem Orte der Zusammenkunft benachrichtiget werden.

Art. 4. Der Senat wird souveräner Richter seyn, und in letzter Instanz, über die Wahlen, deren Bescheinigung, und die Wahl seiner Mitglieder, nach den in der Verfassung festgesetzten Regeln; und besagten letzten Mittwochstag im May jeden Jahres wird er entscheiden und erklären, welches die Personen sind, welche in jedem Bezirke durch die mehreren Stimmen zu Senatoren erwählet worden. Und wenn es sich zuträgt, daß in der völligen Anzahl der Senatoren aus dem Protocolle erhellet, daß einige nicht durch die mehreren Stimmen in ihrem Bezirk erwählet worden wären, so soll dieser Mangel auf folgende Art ergänzt werden; nämlich: die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten und die des Raths, welche, als gebührend erwählt, erkläret worden sind, sollen die Mahimen derjenigen nehmen, welche in diesem District die größte Anzahl der Stimmen haben werden, ohne erwählt worden zu seyn, bis auf noch so viel, als an den Senatoren fehlen, wenn sich so viele Personen finden, welche Wahlstimmen erhalten haben, und sie sollen aus dieser Anzahl durch das

Scrutinium so viele wählen, als Senatoren nöthig seyn werden, die erledigten Stellen zu ersetzen. Auf diese Weise werden alle ledige Plätze in allen Bezirken der Republik sich wieder ergänzt finden; und auf eben solche Art werden auch, so bald möglich, alle erledigte Stellen der Senatoren wieder ersetzt werden, die entweder gestorben sind, oder sich aus dem Staate entfernt haben, oder aus irgend einer andern Ursache eröffnet worden sind.

Art. 5. Es soll aber keine Person zum Senator können erwählt werden, wenn sie nicht in ihrem eignen und Privat-Nahmen der Besitzer eines freyen Guts in dem Gebiete der Republik ist, das aufs wenigste dreyhundert Pfund Sterling werth sey, oder der nicht an Mobilien sechshundert Pfund Sterling, oder an beyden zusammen eben diese Summe besitze; und wenn er nicht die nächsten fünf Jahre unmittelbar vor seiner Wahl in der Republik gewohnet hat, und nicht zu der Zeit, da er erwählt wird, in dem Bezirk, für welchen er erwählt wird, wohnet.

Art. 6. Der Rath soll Macht haben, von sich selbst aus einander zu gehen, doch jedesmahl nicht länger, als auf zwey Tage.

Art. 7. Der Senat soll seinen Präsidenten wählen, seine Beamten ernennen, und seine Verhandlungsweise reguliren.

Art. 8. Der Senat wird ein Gerichtshof seyn, mit Vollmacht, alle Anklagen wegen Staatsverbrechen anzuhören und zu entscheiden, welche von der Kammer der Repräsentanten wider jeden oder alle Beamten der Republik angebracht werden, wegen übler Aufführung, oder eine Untreue in ihrem Amte. Aber ehe man auf eine Klage wider ein Staatsverbrechen verfährt, sollen resp. alle Mitglieder des Raths gehalten seyn, einen Eid abzulegen, daß sie über die in der Frage stehenden Beschwerden aufrichtig und unpar-

unparteyisch, nach dem Beweis, verfahren und urtheilen wollen; aber ihr Urtheil soll sich nicht weiter erstrecken, als auf die Entsetzung von dem Amte, und die Unfähigkeitserklärung, einigen Ehrenplatz, oder der ein Vertrauen erfordert, oder etwas einträgt, in der Republik zu bekleiden; aber die also überzeugte Parthey soll nichts destoweniger, kraft des Indictments, vor den ordentlichen Gerichten können verfolgt, und nach den Gesetzen des Landes können bestraft werden.

Art. 11. Es werden nicht weniger als sechzehn Mitglieder des Senats erfordert, um ein Collegium auszumachen, welches etwas rechtskräftig verhandeln könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Kammer der Repräsentanten.

Art. 1. Es soll bey der gesetzgebenden Macht dieser Republik eine Vorstellung des Volks Statt finden, welche jährlich erneuert werden soll, und auf dem Grundsatz der Gleichheit beruhet.

Art. 2. Um nun die Bürger dieser Republik auf eine sich auf die Gleichheit gründende Weise vorzustellen, soll jede Stadt, welche eine Gemeinde ausmacht, die einhundert und funfzig steuerbare Köpfe enthält, einen Repräsentanten erwählen können; alle Städte aber, die eine Gemeinde ausmachen, welche aus dreyhundert fünf und sechzig Köpfen besteht, sollen zwey Repräsentanten erwählen können. Alle Städte, welche eine Gemeine von sechshundert steuerbaren Einwohnern ausmachen, sollen drey Repräsentanten erwählen können; und nach solcher Proportion sollen allemahl zweyhundert fünf und zwanzig steuerbare Einwohner berechtigt seyn, einen Repräsentanten zu erwählen.

Doch soll jede Stadt, welche wirklich eine Gemeinde ausmacht, ob sie gleich nicht hundert und funfzig Einwohner hat, welche im Stande sind, Steuer zu zahlen, einen Repräsentanten erwählen dürfen; aber ins künftige wird keinem Orte das Recht einer Gemeinde, mit der Freyheit, einen Repräsentanten erwählen zu dürfen, ertheilet werden, wenn er nicht wenigstens einhundert und funfzig steuerbare Einwohner hat. - -

Art. 3. Jedes Mitglied der Kammer wird durch schriftliche Stimmen erwählt werden. Ein solcher Erwählter soll nicht allein ein Einwohner der Stadt seyn, für welche er erwählt worden, wenigstens während des Jahres, welches unmittelbar vor seiner Wahl hergeheth, sondern auch in deren Gebiet in seinem eigenen und Privat-Nahmen ein freyes Gut besitzen, welches hundert Pfund Sterling werth ist, oder auch sonst ein steuerbares Gut von zweyhundert Pfund Sterling am Werth; wie er denn, so bald er eine dieser Eigenschaften verliert, so gleich aufhören wird, Repräsentant der Stadt zu seyn.

Art. 4. Jeder männliche Einwohner, welcher ein und zwanzig Jahre alt ist, und seit einem Jahre in einer Stadt dieser Republik wohnet, und welcher in dem Gebiete der Stadt ein freyes Gut hat von drey Pfund Sterling Einkünften, oder sonst ein Gut, das sechzig Pfund Sterling werth ist, soll das Recht haben, einen oder mehr Repräsentanten der Stadt erwählen zu helfen.

Art. 5. Die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten werden jedes Jahr im May erwählt werden, wenigstens zehn Tage vor dem letzten Mittwochstage in diesem Monath.

Art. 6. Die Kammer der Repräsentanten soll der große Gerichtshof (Cour d'Enquêtes) dieser Republik seyn, worin alle Anklagen über Staatsverbrechen

chen durch selbige sollen angehört, und alsdann durch den Senat erörtert werden.

Art. 7. Alle Billen, welche Geld betreffen, sollen in der Kammer der Repräsentanten zu Stande gebracht werden. Aber der Senat kann vorschlagen, Aenderungen darin zu machen, oder selbigen unter gewissen Veränderungen beytreten, wie bey andern Bills.

Art. 8. Die Kammer der Repräsentanten wird selbst aus einander gehen können; aber jedesmahl nie weiter als auf zwey Tage.

Art. 9. Es müssen wenigstens sechzig Mitglieder der Kammer der Repräsentanten zugegen seyn, wenn sie ein Collegium seyn soll, das die Geschäfte behandeln kann.

Art. 10. Die Kammer der Repräsentanten wird Richter seyn, in Sachen, welche die Bescheinigungen der Wahl und die Eigenschaften ihrer Mitglieder betreffen, nach den Regeln, welche in dieser Verfassung enthalten sind; sie wird auch ihren Sprecher erwählen, ihre Beamten ernennen, und ihre Ordnung und Art zu handeln reguliren. Sie wird die Macht haben, jedermann, auch die, welche nicht ihre Mitglieder sind, mit Gefängnißstrafe zu belegen, wer sich gegen den ihr gebührenden Respect vergeht, es sey durch Veranlassung von Unordnungen, oder durch injuriöses oder verächtliches Betragen in ihrer Gegenwart; oder wenn jemand in der Stadt, wo der Landtag gehalten wird, und während dessen Amtszeit, eines von ihren Mitgliedern, an seiner Person, oder an seinen Gütern bedrohen wird, wegen einer Sache, die in der Kammer vorgegangen ist, oder wer sie, um einer solchen Ursache willen, angreifen wird, oder wer einen Zeugen, oder andere Person, die von der Kammer vorgefordert worden ist, arrestiren oder angreifen wird, wenn sie sich dahin, oder wieder dar-

aus hinweg begiebt; oder auch, wer eine auf Befehl der Kammer arrestirte Person in Freyheit setzen wird.

Es soll auch kein Mitglied der Kammer können arrestirt, noch, Caution wegen einer Civil-Handlung zu stellen, können angehalten werden, während seiner Hin- und Zurückreise nach oder von der Kammer, oder so lange es deren Sitzungen beywohnen wird.

Art. 11. Der Senat wird in gleichen Fällen die nämliche Gewalt haben, nicht weniger der Gouverneur und der Rath ebenfalls die nämliche Macht haben, in dergleichen Fällen zu strafen; jedoch, daß ein Gefängniß in krafteines solchen Befehls des Gouverneurs, des Raths, des Senats, oder Kammer der Repräsentanten, wegen eines der vorerzählten Verbrechen, sich nicht über dreyßig Tage lang erstrecke.

Der Rath und die Kammer der Repräsentanten soll die Macht haben, durch Ausschüsse (oder Deputationen) von ihren Mitgliedern, oder auf alle andere Arten, wie sie es zuträglich finden werden, alle diejenigen Fälle zu untersuchen und zu entscheiden, welche ihre Rechte und Freyheiten, und sonst alles das betreffen, was sie nach dieser Verfassung zu untersuchen und zu entscheiden haben.

Zweytes Capitel.

Von der vollziehenden Macht.

Erster Abschnitt.

Gouverneur.

Art. 1. Es soll eine erste obrigkeitliche Person seyn, welcher vorzüglich die vollziehende Macht zustehen soll, welche den Nahmen eines Gouverneurs der Republik von Massachusetts führen, und mit dem Titel Excellenz beehret werden soll.

Art.

Art. 2. Der Gouverneur soll alle Jahre erwählt werden; und niemand soll zu diesem Amte gelangen können, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl sieben unmittelbar vorhergehende Jahre ein Einwohner der Republik gewesen, nicht in seinem eigenen und Privat-Nahmen Besitzer eines freyen Guts von tausend Pfund Sterling am Werth ist, und wenn er sich nicht erklärt, der christlichen Religion bezupflichten.

Art. 3. Die Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um ihre Stimmen zu der Wahl der Senatoren und der Repräsentanten in den verschiedenen Städten der Republik geben zu können, werden in einer Versammlung, die zu diesem Ende den ersten Montag im April jeden Jahres wird zusammen berufen werden, ihre Stimme wegen eines Gouverneurs den Stadtbeamten abgeben, welche dieser Zusammenkunft präsidiren, und der Stadtschreiber der Stadt, in Gegenwart und mit Beystand besagter Stadtbeamten, in völliger Versammlung, sollen die Stimmen in Classen bringen und zählen, daraus eine Liste der Personen verfertigen, welche Stimmen erhalten haben, mit der ihrem Nahmen beygeschriebenen Anzahl der Stimmen, welche für sie ausgefallen sind. Diese Anzahl der Stimmen soll in das Stadt-Protocoll eingetragen, und mit lauter vernehmlicher Stimme abgelesen werden in der Versammlung. Hierauf soll diese Liste in Gegenwart der Einwohner ausgefertigt, durch den Stadtschreiber und die Stadtbeamten versiegelt, und an den Sherif der Grafschaft gesandt werden, wenigstens dreyßig Tage vor dem letzten Tage der Mittwoch im May; der Sherif aber soll selbige zur Schreibstube des Secretarii einsenden, wenigstens siebzehn Tage vor besagtem letzten Mittwochstage im May, oder die Stadtbeamten können auch diese Urkunden zum wenigsten siebzehn Tage vor besagtem Tage dahin ge-

langen lassen, und der Secretarius soll sie den letzten Mittwochstag im May dem Senat und der Kammer der Repräsentanten vorlegen, um allda untersucht zu werden. Wenn sich findet, daß eine von den vorgeschlagenen Personen mehr Stimmen hat, als die andern alle zusammen; so soll sie durch die beyden Kammern als erwählt erklärt und verkündigt werden. Wenn aber niemand so viel Stimmen für sich hat, so soll die Kammer der Repräsentanten zwey Personen erwählen, aus denen, welche die meisten Stimmen haben, wenn sich diese Zahl für so viele findet; wo nicht, so wird sie aus denen in Vorschlag gebrachten zwey wählen, und selbige in dem Rathe präsentiren, welcher daraus einen durch das Scrutinium erwählen, und dieser so dann als Gouverneur erklärt werden wird.

Art. 4. Der Gouverneur wird die Macht haben, nach Vorfällen und seinem Wohlgefallen, die wirklich im Amte stehenden Rätthe dieser Republik zusammen zu berufen, und der Gouverneur nebst diesen Rätthen, oder wenigstens fünf unter ihnen, soll und kann, nach Vorfällenheiten einen Rath halten, um die Geschäfte dieser Republik zu ordnen und zu lenken, nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes.

Art. 5. Der Gouverneur, mit Gutachten des Raths, wird volle Macht und Gewalt haben, während seiner Amtszeit, den Landtag aus einander gehen zu lassen, oder aufzuschieben, so lange, als es die beyden Kammern verlangen werden, und so auch, ihn den Abend vor dem letzten Mittwochstage im May aufzuheben, und, in den Vacanzen desselben, ihn von einer Zeit zur andern aufzuschieben. - - -

Art. 7. Der im Amte stehende Gouverneur dieser Provinz wird der Commandant en Chef seyn der Armee, der Seemacht, und aller militairischen Mann-

Mannschaft des Staats zu Lande und auf dem Meer. Er wird Vollmacht haben, selbst, oder durch einen Commandanten, oder einen oder einige andere Officiers, die Land-Miliz und Seetruppen zu discipliniren, zu unterrichten, zu exerciren, und zu regieren; und wenn die besondere Vertheidigung und Sicherheit es erfordern sollte, wird er Macht haben, die Einwohner zu versammeln, auf den Kriegsfuß zu setzen, sie zu commandiren und anzuführen, auch an ihrer Spitze aufzusuchen, zurück zu treiben, zu verjagen, und mit Gewalt der Waffen zu verfolgen, sowohl auf dem Meer als auf dem Lande, inner und außer den Grenzen der Republik, auch zu tödten und zu zerstören, wenn es nöthig, zu überwinden, und auf allerley Wege, Unternehmungen und zuträgliche Mittel, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, und sich zu bemächtigen aller und solcher Personen, die künftig versuchen sollten, oder sich unterfangen würden, diese Republik auf eine feindliche Weise zu beleidigen, anzufallen, zu beunruhigen, oder ihr auf eine Weise, sie sey welche sie wolle, zu schaden. Er darf über die Armee, über die Marine und über die im wirklichen Dienste begriffene Miliz das Kriegerecht einführen und ausüben, zur Zeit des Krieges oder eines Uebersalls, wie auch zur Zeit eines Auf-
 ruhrs, welche durch die gesetzgebende Gewalt dafür erklärt worden ist, wenn der Fall es nothwendig erfordern wird. Er darf auch sich bemächtigen und auf allerley Weise überfallen, nebst ihren Schiffen, Waffen, Munition, und aller anderer Effecten, aller und jeder Personen, welche diese Republik anfallen, oder versuchen werden, sie anzufallen, und sich derselben zu bemächtigen, oder ihr zu schaden, und endlich soll der Gouverneur alle die Macht, und was derselben anhängig ist, haben, die einem Captain, General, Commandanten en Chef und Admiral zukommt,

Kommt, sie nach den Regeln dieser Verfassung und den Gesetzen des Landes, aber nicht anders, auszuüben.

Aber kein Gouverneur wird niemahls, und aus keiner Macht, welche ihm durch gegenwärtige Verfassung zugestanden ist, oder ihm in künftigen Zeiten durch die gesetzgebende Macht möchte zugestanden werden, Macht haben, einigen Einwohner der Republik außer Landes zu bringen, oder sie nöthigen, über die Grenzen zu marschiren, ohne ihren freyen guten Willen, oder ohne Bewilligung des Landtages, ausgenommen den Fall, wo es nöthig seyn würde, sie marschiren zu lassen, oder sie zu Wasser oder zu Lande über diese Grenzen zu bringen, als zur Vertheidigung eines Theils des Staats, wohin man nicht anders gelangen könnte.

Art. 8. Der Gouverneur, nach und mit dem Gutachten des Raths, wird das Recht haben, zu begnadigen; außer in dem Falle wegen Verbrechen, deren die Schuldigen vor dem Senat wegen einer Anklage über einen Staatsverbrechen überzeugt worden sind; aber keine Begnadigungsbriefe, welche von dem Gouverneur mit Gutachten des Raths vor der Ueberzeugung ertheilt würden, können eine Wirkung haben in Ansehung der Person, welche deren Vollziehung verlangt, unangesehen aller allgemeinen oder besondern darin enthaltenen Ausdrücke, betreffend das oder die Verbrechen, welche man dadurch hat vergeben wollen.

Art. 9. Alle Justiz-Beamte, der General-Procurator, der General-Sollicitator, alle Sheriffs, Coroners *) und Archivarien, sollen durch den Gouverneur ernannt und eingesetzt werden, nach und gemäß

*) Eine gewisse Art Unterrichter, welcher die erste Untersuchung vornimmt, wenn ein Todschlag begangen oder ein Leichnam gefunden worden ist.

maß dem Gutachten und der Bewilligung des Raths, und alle diese Ernennungen sollen durch den Gouverneur geschehen, und zwar wenigstens sieben Tage vor der Einweisung in das Amt.

Art. 10. Alle Capitains und Subaltern-Officers der Miliz sollen durch schriftliche Stimmen der gesammten Mitglieder ihrer resp. Compagnien erwählt werden, und ein und zwanzig oder mehrere Jahre alt seyn. Die Stabs-Officers der Regimenter sollen durch schriftliche Stimmen der Capitains und Subaltern-Officers ihrer resp. Regimenter erwählt werden; die Brigadiers sollen auf gleiche Weise durch die Stabs-Officers ihrer resp. Brigaden erwählt werden; und alle also erwählte Officers sollen ihre Patente vom Gouverneur erhalten, welcher ihren Rang bestimmen wird.

Die gesetzgebende Gewalt soll durch beständige Gesetze die Zeit und die Art, die Wählenden zu versammeln, die Stimmen zu sammeln, und sie zu bescheinigen, auch dem Gouverneur zu übergeben, in Ansehung der Officers-Wahlen besorgen.

Die General-Majors sollen durch den Senat und die Kammer der Repräsentanten gewählt werden, aber durch keine allein ohne die andere, und ihre Patente werden sie von dem Gouverneur erhalten.

Wenn die Wählenden der Brigadiers, der Stabs-Officers, der Capitains, oder der Subaltern-Officers nachlässig sind, oder abschlagen, diese Wahlen vorzunehmen, wenn sie ihnen, denen alsdann bestehenden Gesetzen gemäß, verkündigt worden sind, wird der Gouverneur, mit Gutachten des Raths, anständige Personen ernennen, diese Stellen zu bekleiden.

Und kein Officer, der gebührend bestellet worden ist, in der Miliz zu commandiren, soll seines Amtes entsetzt werden, es sey dann vermöge einer Vorstellung bey

Beider Kammern an den Gouverneur, oder kraft eines Verfahrens nach dem Kriegsrecht, denen alsdann in der Republik bestehenden Gesetzen dieser Republik gemäß.

Die commandirenden Officiers der Regimenter haben ihre Adjutanten und Quarrier-Meister zu ernennen, die Brigadiers ihre Majors der Brigade, die Generals ihre Adjutanten, und der Gouverneur den General-Adjutanten.

Der Gouverneur, nach Gutachten des Raths, hat alle Officiers der Land-Armee zu ernennen, welche, kraft der Verbindung der vereinigten Staaten, dieser Republik zu ernennen zukommen, so auch die Officiers der Festungen und der Garnisonen.

Die Eintheilung der Miliz in Brigaden, Regimenter und Compagnien, welche kraft der wirklich bestehenden Kriegsgesetze gemacht worden sind, wird als die wahre und schicklichste Eintheilung der Miliz angesehen werden, so lange, bis selbige etwa, einem zukünftigen Gesetze zu Folge, abgeändert werden möchte.

Art. 11. Es soll kein Geld aus dem Schatze der Republik genommen, noch einige Verfügung über Gelder (ausgenommen der Summen, die zu Wiedereinlösung der Credit-Scheine, oder Obligationen des Schatzmeisters, oder zu Bezahlung dieser Credit-Scheine oder Obligationen des Schatzmeisters erfordert werden,) gemacht werden, als zu Folge eines Befehls, der durch den wirklich im Amte stehenden Gouverneur mit Gutachten und Bewilligung des Raths unterschrieben worden ist, zur nöthigen Verteidigung und Handhabung dieser Republik, und zum Schutze und Erhaltung deren Untertanen, den Acten und Schlüssen des Landtags gemäß.

Art. 12. Alle öffentliche Schreibstuben (Bureaux), der General-Commissarius, alle Vorgesetzte der

der Magazine und Vorrathshäuser, welche dieser Republik zustehen, und alle commandirende Officiers der Festungen und Garnisonen des Staats, sollen auf einmahl alle drey Monathe, von amtswegen, und ohne darum ersucht zu seyn, auch sonst von Zeit zu Zeit, wenn es von dem Gouverneur verlangt wird, ihm ein Verzeichniß zustellen von allen Lebensmitteln, Effecten, Vorräthen, Munitio, den Canonen und ihrer Zugehör, dem kleinen Gewehr, und was davon abhänget, auch allem, was ihrer resp. Sorgfalt als ein Staatseigenthum anvertrauet ist, mit Unterscheidung deren Menge, Anzahl, Eigenschaft und Zustand jeder Sache, so umständlich, als es seyn kann; so auch von dem Zustande der Festungswerke und der Garnison. Der commandirende Officier soll auch dem Gouverneur, wenn er darum ersucht wird, die genauen und wahren Plane der Festungen, des Landes und des Meeres, wie auch des Hafens, und der nahe gelegenen Häfen, vorlegen.

Und gedachte Schreibstuben, und alle öffentliche Beamte werden dem Gouverneur, so bald sie selbige erhalten, alle Schreiben, Depeschen, und die das gemeine Wesen betreffende Nachrichten, welche an sie resp. adressiret werden möchten, mittheilen.

Art. 13. Wie das gemeine Beste erfordert, daß der Gouverneur in Amtssachen auf keinerley Weise von einigem Mitgliede des Landtages abhänge, noch einige von ihnen einen Einfluß auf ihn haben; damit er in allen Fällen mit Freyheit und Unparteylichkeit für das gemeine Beste handeln möge, und daß seine Aufmerksamkeit auf dasselbige nicht davon ab- und auf sein besonderes Bestes gezogen werden möge, und daß er die Würde der Republik in seinem Amte, als erste obrigkeitliche Person, behaupten könne; so ist nöthig, daß er ein ehrliches Einkommen habe, welches für beständig festgesetzt sey, und für die Nothwen-

wendigkeit seines Amtes reichlich hinreiche, und welches durch beständige Geseze bestimmt werde. Es soll auch eine der ersten Verrichtungen seyn, mit denen sich der Landtag beschäftigen soll, nach zu Standebringung dieser Verfassung, diesen Unterhalt durch ein Gesez zu bestimmen.

Es sollen auch durch ein Gesez ehrliche und beständige Besoldungen für die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes ausgeworfen werden.

Und wenn sich finden sollte, daß einige dieser Besoldungen unhinlänglich wären, sollen sie gelegentlich vermehret werden, wie der Landtag es für gut finden wird.

Zweyter Abschnitt.

Von des Gouverneurs Amtsverweser.

Art. 1. Man wird alle Jahre einen Amtsverweser des Gouverneurs der Republik von Massachusetts erwählen, welcher Euer Ehre (Honneur) erhalten soll. Er muß in Ansehung der Religion, der Güter oder Einkünfte, und der Wohnung, eben die Eigenschaften haben, wie der Gouverneur --- und die Personen, welche ihn wählen, sind die nämlichen, wie bey der Wahl des Gouverneurs. ---

Art. 2. Der Gouverneur, oder, in seiner Abwesenheit, dessen Amtsverweser, wird der Präsident des Raths seyn, aber keine Stimme darin haben, und der Amtsverweser des Gouverneurs wird allezeit ein Mitglied des Raths seyn, außer, wenn die Stelle des Gouverneurs erlediget ist.

Art. 3. So oft, als der Plaz des Gouverneurs leer stehet, es sey durch Tod oder Abwesenheit vom Staat, oder sonst, hat der wirklich im Amte stehende Amtsverweser des Gouverneurs, während dieser Zwischenzeit, alle Verrichtungen des Gouverneurs

zu versehen, und er hat alle die Gewalt, damit der Gouverneur bey seiner Anwesenheit durch diese Verfassung bekleidet ist.

Dritter Abschnitt.

Der Rath, und die Art, die Wahlen durch die gesetzgebende Gewalt zu verrichten.

Art. 1. Es soll ein Rath's-Collegium seyn, um dem Gouverneur in dem vollziehenden Theile der Regierung zu rathen. Dieser Rath wird aus neun Personen bestehen, ohne den Amtsverweser des Gouverneurs; und der wirklich im Amte stehende Gouverneur wird Macht und Gewalt haben, ihn zusammen zu berufen und zu versammeln, bey Gelegenheit, und so oft er es gut findet. Der Gouverneur, mit Beystand dieses Rath's, oder zum wenigsten fünf aus ihnen, kann und soll bey Gelegenheit Rath halten, um die Angelegenheiten der Republik, den Gesetzen des Landes gemäß, zu verhandeln und zu dirigiren.

Art. 2. Es sollen den letzten Mittwochstage im Monath May jeden Jahres, durch das vereinigte Scrutinium der in einer Kammer versammelten Senatoren und Repräsentanten neun Rätthe aus denen Personen erwählet werden, welche von den Städten oder Districten zu Rätthen oder Senatoren vorgeschlagen worden sind. . . .

Art. 3. In Ceremonial-Vorfällen der Republik werden die Rätthe den Rang unmittelbar nach dem Amtsverweser des Gouverneurs haben.

Art. 4. Es werden nicht mehr als zwey Rätthe aus einerley District der Republik erwählet werden.

Art. 5. Die Schlüsse und Gutachten des Rath's werden in ein Protocoll eingetragen, und durch die gegenwärtigen Mitglieder unterschrieben werden; die eine oder andere der beyden Kammern der gesetzge-

henden Macht können sich diese Protocolle vorlegen lassen, so oft sie es gut finden, und jedes Mitglied des Rathes kann seine Meinung darein eintragen lassen, wenn sie der Mehrheit der Stimmen zuwider ist.

Art. 6. So oft, als die Stellen des Gouverneurs oder seines Amtsverwesers erlediget seyn werden, es sey durch Todesfall, Abwesenheit, oder sonst, wird der Rath, oder die mehrere Anzahl des Rathes, während dieser Zwischenzeit, Macht und Gewalt haben, alles und jedes zu thun und zu vollziehen, was der Gouverneur, oder sein Amtsverweser, in Kraft dieser Verfassung thun und vollziehen könnten, wenn der eine oder andere in Person zugegen wären. . . .

Vierter Abschnitt.

Der Secretarius, Schatzmeister, Commissarius, &c.

Art. 1. Der Secretarius, Schatzmeister und General-Einnehmer, der General-Commissarius, die öffentlichen Notarien und die Controleurs des Hafens, werden alle Jahre durch die vereinigten Stimmen der in einer Kammer versammelten Senatoren und Repräsentanten erwählt werden. Und damit die Bürger dieser Republik versichert seyn mögen, daß das in dem öffentlichen Schatz, nach angestellter und liquidirter Rechnung, verbleibende Geld ihr Eigenthum sey: so soll niemand länger, als fünf Jahre nach einander, zum Schatzmeister und General-Einnehmer erwählt werden können.

Art. 2. Die Protocolle der Republik werden in der Schreibstube des Secretarii aufbehalten werden, welcher seine Commis (Geschäftsverwalter) wird ernennen können, vor deren Ausführung er aber stehen muß,

muß, und er wird sich auf Befehl des Gouverneurs und des Raths, des Senats und der Kammer der Repräsentanten, wenn er darum ersucht wird, da einfinden, wohin er begehrt wird.

Drittes Capitel.

Von der gerichtlichen Macht.

Art. 1. Die Rechte und die Verrichtungen, welche jedem Beamten durch das Gesetz werden aufgetragen werden, und die Zeit, wie lange er in seinem Amte verbleiben soll, werden in ihren resp. Bestallungsbriefen ausgedruckt werden. Alle Justiz-Beamte, welche gebührend ernannt werden, auch mit Bestallungsbriefen versehen sind, und den Eid geleistet haben, sollen bey ihren Aemtern verbleiben, so lange sie sich in denselben wohl aufführen werden; ausgenommen diejenigen, wegen welcher in dieser Verfassung eine besondere Verordnung wird gemacht werden. Aber der Gouverneur, mit Beystimmung des Raths, wird sie allemahl absetzen können, wenn er durch eine Adresse der beyden gesetzgebenden Kammern darum ersuchet wird.

Art. 2. Jede der beyden Kammern der gesetzgebenden Gewalt, eben sowohl als der Gouverneur und der Rath, sollen das Recht haben, das Gutachten der Beysitzer des obersten Gerichtshofes über wichtige Gesetzfragen und bey feyerlichen Gelegenheiten zu erforschern.

Art. 3. Damit das Volk nicht darunter leide, wenn ein Friedensrichter, der die wichtigen Verrichtungen seines Amtes nicht mit Geschicklichkeit oder Treue verrichtet, allzu lange in seinem Amte verbleibe: so sollen alle Bestallungen der Friedensrichter zu Ende gehen und nichtig werden nach Verlauf sieben Jahre nach ihren resp. Datis; und wenn eine dieser Bestallungen zu Ende gehet, so wird man sie erneuern,

wenn es für gut gefunden wird, oder man wird auch eine andere Person ernennen, nachdem man es für das gemeine Beste am zuträglichsten finden wird.

Art. 4. Die Richter, welche die Testamente bestätigen, oder Administrations-Briefe *) zu ertheilen haben, sollen an gewissen bestimmten Tagen, und an dem Ort, oder den Orten, welche für das gemeine Wesen am schicklichsten sind, ihre Sessionen halten; und die gesetzgebende Macht wird künftig, nach Gelegenheit, diese Zeit und Orte bestimmen; bis dahin aber werden diese Gerichte zu der Zeit und an den Orten gehalten werden, wo die Richter es befehlen werden.

Art. 5. Alle Ehe-, Ehescheidungs- und einstweilige Lebensunterhaltungssachen, wie auch alle Appellationen von den die Testamente bestätigenden Richtern, sollen an den Gouverneur und an den Rath gebracht, und von diesen so lange entschieden werden, bis die gesetzgebende Macht wegen dieser Materien durch ein Gesetz eine andere Verfügung machen wird.

Viertes Capitel.

Von den Abgeordneten auf den Congress.

Die Abgeordneten dieser Republik auf den Congress der vereinigten Staaten sollen während dem Monath Junii jeden Jahres erwählt werden, durch ein Scrutinium der vereinigten Stimmen des Senats und der Kammer der Repräsentanten, welche in einer einzigen Kammer versammelt sind, und dem Congress während eines Jahres beywohnen, von dem ersten Montage des folgenden Novembers anzurechnen. Ihre Bestellungen sollen von dem Gouver-

*) Den Erben, die Erbschaft anzutreten, mit dem Bedinge, die Schulden zu bezahlen, oder den Vormundschaften, der Minderjährigen Güter zu verwalten.

verneur unterschrieben, und mit dem großen Siegel der Republik besiegelt werden; aber sie sollen zu jeder Zeit des Jahres, es sey, wenn es wolle, können zurück genommen, und andere Personen an ihre Stellen erwählt werden, auf eben die Weise, und welche eben dergleichen Bestellungen erhalten sollen.

Fünftes Capitel.

Universität zu Cambridge, und Beförderung der Wissenschaften.

Erster Abschnitt.

Universität.

Art. 1. In Betracht, daß unsere weisen und gottseligen Voreltern seit dem Jahre 1636 den Grund zu dem Collegio von Harvard gelegt haben, auf welcher Universität viele vornehme und angesehene Personen, unter dem Segen Gottes, in den Künsten und Wissenschaften unterrichtet worden sind, deren Kenntniß sie zu öffentlichen Aemtern in der Kirche, in dem Staat tüchtig gemacht haben; und in Rücksicht, daß die Beförderung der Künste und der Wissenschaften, und aller Arten einer guten Gelehrsamkeit gereicht zur Ehre Gottes, zum Vortheile der christlichen Religion, und zur Wohlfahrt dieses Staats, und der übrigen vereinigten Staaten von America: so wird erklärt, daß der Präsident und die Mitglieder des Collegii von Harvard, in so fern sie ein Corpus ausmachen, nebst ihren Nachfolgern in deren Aemtern, auch ihren Beamten und Hausgenossen, sollen in der Uebung und Besiß aller ihrer Gewalt, Ansehen, Rechte, Freyheiten, Privilegien, Immunitäten und Ausnahmen von Abgaben verbleiben, die sie wirklich haben, oder wozu sie ein Recht haben, sie zu genießen, zu haben, und auszuüben, und die sie besit-

ßen, oder ein Recht haben, sie zu besitzen. Und alle besagte Rechte, Mächte, &c. sind durch die gegenwärtige Verfassung genehmiget und auf alle Zeiten bestätigt, mehrbesagtem Präsidenten und Mitgliedern des Collegii zu Harvard, und ihren, resp. Beamten und Hausgenossen.

Art. 2. Und in Betracht, daß, bis auf diese Zeit, durch verschiedene Personen und zu verschiedenen Zeiten, allerley Geschenke, Vermächtnisse, Legate an Grundstücken, Häusern, Gefällen, auch Transporten von Gütern allerley Art, entweder dem Collegio von Harvard in Neuengland, oder dem Präsidenten und Mitgliedern besagten Collegii, oder dem Collegio unter irgend einer andern Benennung, geschehen sind, und dieses nach und nach, vermöge der darüber vorhandenen verschiedenen Urkunden, so wird hiermit erklärt, daß alle besagte Geschenke, Legate, Transporte und Vermächtnisse, durch gegenwärtige Verfassung bestätigt sind, dem Präsidenten und Mitgliedern des Collegii von Harvard und ihren Nachfolgern in besagten Aemtern, gemäß der wahren Absicht und den wahren Gesinnungen des oder der Schenkenden, Testaments-Errichtungen oder Ueberlassungen.

Art. 3. In Betracht, daß durch einen Schluß der Landesversammlung der Colonie von der Massachusettsbay, welcher 1642 abgefasset worden, der Gouverneur oder dessen wirklicher Amtsverweser, und alle Magistrate dieser Gerichtsbarkeit, nebst dem Präsidenten und einer gewissen Anzahl von Geistlichen, welche in besagtem Schlusse benahmet sind, zu Aufsehern des Collegii von Harvard ernannt worden sind; und in Rücksicht, daß es nöthig ist, in dieser neuen Regimentsverfassung zu bestimmen, welches die Personen sind, die als Nachfolger besagten Gouverneurs, dessen Amtsverwesers und der Magistrate seyn sollen: so wird erklärt, daß der Gouverneur, dessen Amts-

ver

verweser, der Rath und der Senat dieser Republik sind und dafür gehalten werden sollen, daß sie ihre Nachfolger seyn, und daß sie, nebst dem wirklichen Präsidenten des Collegii von Harvard, und den Kirchendienern der congregationalen Kirchen *) zu Cambridge, Watertown, Charlestown, Boston, Roxbury und Dorchester, welche in besagtem Schlusse benahmet werden, seyn und sind durch die gegenwärtige Verfassung mit aller derjenigen Gewalt und Ansehen bekleidet, welche vorhin, oder sonst auf einigerley Weise, wie sie wolle, dem Aufsehen des Collegii zu Harvard zustehen; doch muß man aus dieser Verfügung keinen Schluß ziehen, als ob die gesetzgebende Gewalt dieser Republik nicht besugt wäre, in der Verwaltung dieser Universität solche Veränderungen zu machen, welche zu derselben Vortheile gereichen und das Interesse der Republik der Gelehrten befördern könnten, mit eben dem Ansehen, als sie von der gesetzgebenden Gewalt der ehemaligen Provinz der Massachusettsbay hätten können gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Aufmunterung zur Gelehrsamkeit.

Wie es nöthig ist, daß die Klugheit und die Kenntnisse eben so, als die Tugend, unter dem ganzen Volke, ausgebreitet werde, zu Erhaltung seiner Rechte und seiner Freyheit, und wie es zu dem Ende nöthig ist, die Mittel und die Vortheile der Erziehung in den verschiedenen Theilen des Landes und unter den verschiedenen Gattungen des Volks auszubreiten; so soll ein Stück der gesetzgebenden Gewalt und der Obrigkeiten in allen folgenden Zeiten dieser Republik seyn, das Interesse der Gelehrsamkeit, der

§ 14

Wis-

*) Dieses sind Kirchen, die in ihrer Art einzig sind, und sich zu keinen andern halten.

Wissenschaften, und aller Unterrichtungen zu befördern, welche etwas zu deren Fortgange beitragen können, besonders der Universität zu Cambridge, der öffentlichen Schulen, und der niedern Schulen der verschiedenen Städte, sowohl die besondern Gesellschaften, als die öffentlichen Anstalten, aufzumuntern, auch Belohnungen und Freyheiten zu setzen, auf die Beförderung des Ackerbaues, der Künste, der Wissenschaften, der Handlung, der Negotiationen, oder Manufacturen, und der natürlichen Geschichte des Landes; dem Volke handzuhaben und einzuprägen Grundsätze der Menschlichkeit und der allgemeinen Wohlthätigkeit, der öffentlichen und besondern Liebedienste, des Fleißes, der Sparsamkeit, der Ehrlichkeit und Genauigkeit in dem Betragen, der Aufrichtigkeit und aller gesellschaftlichen Eigenschaften, auch aller edlen Gefinnungen.

Sechstes Capitel.

Eide und schriftliche Bekenntnisse; Unveremarlichkeit der Aemter und Ausschließung von denselben; Schätzung der eigenthümlichen Güter, um ein Recht zu haben, mit erwählen zu helfen, oder erwählt zu werden; Commissionen, Schlüsse, Bestätigung der Gesetze, *Habeas corpus*, Schreibart der Verordnungen, Fortsetzung der Beamten; vorläufige Abrede wegen künftiger Revision der Regimentsverfassung.

Art. 1. Jeder Mann, der zum Gouverneur, oder dessen Amtsverweser; oder zum Rath, Senator, oder Repräsentanten, erwählt und diese Stelle annehmen wird, soll folgende Erklärung thun und unterschreiben, ehe er die Verrichtungen seiner Charge oder seines Amtes anfangen wird.

» Jh

„Ich N. N. erkläre, daß ich an die christliche Religion glaube, und daß ich von deren Wahrheit fest überzeugt bin, daß ich Besitzer bin, und in meinem eigenen Privat-Nahmen genieße das Eigenthum, welches die Landesverfassung als eine nothwendige Eigenschaft zu der Charge oder Amt, zu welcher oder zu welchem ich erwählet worden bin, nothwendig erfordert.“

Der Gouverneur, sein Amtsverweser, und die Råthe sollen diese Erklärung thun und unterschreiben in Gegenwart der beyden Kammern von der gesetzgebenden Gewalt. Die ersten Råthe und Repräsentanten, welche dieser Verfassung gemäß werden erwählet werden, sollen eben diese Erklärung thun und unterschreiben vor dem Präsidenten und fünf Råthen, nach der alten Verfassung, und die, so es folgende Zeit seyn werden, sollen diese Formaität vor dem Gouverneur und Rath, welche alsdann im Amte seyn werden, vollziehen.

Und eine jede Person, so erwählet worden ist zu einer der obgedachten Chargen, oder zu einem der vorbesagten Aemter, wie auch eine jede Person, so ernennet worden ist, oder Bestallung hat, ein gerichtliches Amt zu versehen, oder die vollziehende Gewalt auszuüben, oder ein Kriegsamt, oder einen andern Platz unter der Regierung dieses Landes, er sey, was er für einer wolle, zu bekleiden, soll folgende Erklärung thun und unterschreiben, und den Eid, oder die Bejahung, wie sie folget, ablegen, ehe sie in die Ausübung ihrer Charge oder ihres Amtes eintritt.

„Ich N. N. erkenne, bekenne, bezeuge und erkläre, mit Wahrheit und Aufrichtigkeit, daß die Republik von Massachusset ist und das Recht hat, ein freyer souverainer und unabhängiger Staat zu seyn, und ich schwöre, daß ich besagter Republik wahre Treue und Gehorsam leisten will, daß ich sie verthei-

digen will gegen alle Verschwörungen und Verräthereyen, und wider alle feindliche Versuche, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, daß ich mich verzeihe und endlich begeben aller Untermüßigkeit und Gehorsam gegen den König, der Königin, oder der Regierung von Großbritannien, sie sey, wie sie wolle, und aller anderer auswärtigen Gewalt von aller Art, und daß kein Prinz, kein Prälat, keine Person, Staat oder auswärtige Macht, haben, noch haben sollen einige Gerichtsbarkeit, Oberherrschaft, vorzügliche Rechte, keine Macht zu dispensiren, noch irgend einiges Recht in einiger Civil-, Kirchen- oder geistlichen Sache in dieser Republik, ausgenommen das Ansehen und die Macht, womit der Congress der vereinigten Staaten ist oder bekleidet seyn wird durch seine Constituenten. Und ich bezeuge und erkläre noch ferner, daß kein Mensch, noch kein Corpus von Menschen, das Recht habe oder haben soll, mich von der Verbindlichkeit der gegenwärtigen Erklärung, noch von gegenwärtigem Eid oder Bejahung zu absolviren, und daß ich dieses Erkenntniß, Bekenntniß und Zeugniß, diese Erklärung, Verzicht und Abschwörung thue mit gutem Herzen und in der Wahrheit, gemäß der Bedeutung und dem gemeinen Verstande der oben gebrauchten Worte, ohne einiges Wortspiel, Einschränkung in meinem Sinn, noch einigen heimlichen Vorbehalt: so wahr mir Gott helfe!“

„Ich N. N. schwöre und bezeuge feyerlich, daß ich getreulich und unparteyisch alle Pflichten vollstrecken und erfüllen werde, die mir als - - - obliegen, so weit meine Kräfte und mein Verstand sich erstrecken, den Regeln und Verordnungen der Landesverfassung, und den Gesetzen der Republik gemäß: so wahr mir Gott helfe!“

Wenn

Wenn aber eine obbesagtermaßen erwählte oder ernannte Person von der Secte der so genannten Quäcker seyn, und den Eid abzulegen verweigern würde, so soll sie ihre Verpflichtung in der vorgeschriebenen Form ablegen und unterschreiben, nur mit-Auslassung der Worte: „Ich schwöre,“ und: „ich schwöre ab,“ „Eid“ und: „Abschwörung“ in dem ersten Eid, und in dem andern: „ich schwöre,“ so dann in beyden der Worte: „So wahr mir Gott helfe!“ statt deren er beyfügen soll: „Ich thue gegenwärtige Befähigung bey den Strafen der Geldbußen des Meineides.“

Die besagten Eide oder Versicherungen sollen geschehen und unterzeichnet werden von dem Gouverneur, dessen Amtsverweser, und den Rätthen, vor dem Präsidenten des Senats in Gegenwart der beyden Kammern der gesetzgebenden Gewalt, und durch die Kraft dieser Verfassung erstmalig erwählte Senatoren und Repräsentanten vor dem Präsidenten und fünf Rätthen der vorigen Verfassung; durch die aber, so künftig werden erwählt werden, vor dem alsdann im Amte stehenden Gouverneur und Rath, und von dem Rest der obbesagten Beamten vor den Personen, und auf die Art, wie sie mit der Zeit von der gesetzgebenden Gewalt werden vorgeschrieben werden.

Art. 2. Kein Gouverneur, dessen Amtsverweser oder Richter in dem obersten Gerichtshofe, sollen irgend eine andere Charge oder Amt in dieser Republik besitzen, außer denen, deren Verbeibaltung oder Genuß ihnen durch die gegenwärtige Verfassung gestattet wird, und mit Ausnahme des Amtes eines Friedensrichters in diesem Staat, welches die Richter des obersten Gerichtshofes besitzen können, und keiner von besagten Beamten wird einige Charge oder Amt behalten oder besitzen, oder einigen Gnabengehalt

halt oder Befoldung von irgend einigem Stande, Regierung oder Macht, beziehen können.

Keine Person wird zu gleicher Zeit in diesem Staat mehr denn eines von folgenden Aemtern besitzen oder ausüben können; nämlich: eines Testamente bekräftigenden Richters, eines Sherif, eines Registrators über die Testamente und Acten; und niemahls mehr als zwey Aemter, welche der Gouverneur, oder der Gouverneur und der Rath, oder der Senat, oder die Kammer der Repräsentanten, zu vergeben haben; und eben so wenig sollen von den Aemtern, so durch das ganze Volk, oder das Volk einer einzelnen Grafschaft, besetzt werden, ihrer mehrere durch eine einzige Person können bekleidet werden, ausgenommen die Militär-Bedienungen und das Amt eines Friedensrichters.

Keine Person, welche das Amt bekleidet eines Richters bey dem Obergerichte, eines Secretarii, General-Procurators, eines General-Sollicitators, eines Schatzmeisters, oder General-Einnehmers, eines Testament-Bestätigungs-Richters, eines General-Commissarii, einiges Präsidentens, Professors oder Lehrers des Collegii von Harvard, eines Sherif, eines Protocollisten der Kammer der Repräsentanten, eines Registrators der Testamente oder der Acten, eines Protocollisten des Obergerichts, eines Protocollisten des Untergerichts in gemeinen Klagsachen, der Zollbeamten, die Controleurs des Hafens mit darunter begriffen, kann zu gleicher Zeit Sitz und Stimme in dem Senat, oder in der Kammer der Repräsentanten haben. Wenn sie aber zu einem dieser Aemter, werden ernannt oder erwählt werden, so wird dessen Annahme die Abtretung ihrer Stelle in dem Senat oder in der Kammer der Repräsentanten bewirken, und es soll zu Wiederbesetzung derselben geschritten werden.

Eben

Eben diese Regel wird auch in dem Falle Platz greifen, wenn ein Mitglied des Obergerichts, oder eines Testaments-Bestätigungsrichters, eine Stelle in dem Rathe annehmen wird, oder auch wohl ein Rath eine von obigen Stellen annehmen wird.

Keine Person, welche, nach einem gebührend geführten Proceß, überzeugt seyn wird, daß sie Bestechungen an Geld, oder auf irgend einige andere Weise, versucht habe, um eine Wahl oder Ernennung zu erhalten, wird niemahls zu einer Stelle in der gesetzgebenden Gewalt zugelassen werden, noch sonst zu einem Amte in dieser Republik, welches Vertrauen erfordert, und von Wichtigkeit ist.

Art. 3. In allen Fällen, wo in dieser Verfassung die Rede von Geldsummen ist, wird deren Werth die Unze auf 6 Schill. und 8 Sols berechnet werden; und die gesetzgebende Macht wird in der Folge der Zeit die Macht haben, sie zu erhöhen, was die Anzahl der eigenthümlichen Güter betrifft, welche die zu den verschiedenen Aemtern erwählenden Personen besitzen sollen, nachdem es die Umstände der Republik erfordern werden.

Art. 4. Alle Commissionen (Bestellungen) sollen im Nahmen der Republik von Massachusetts durch den Gouverneur unterschrieben, und durch den Secretarium, oder seinen Nachgesetzten, bescheiniget, so dann mit dem großen Siegel der Republik besiegelt werden.

Art. 5. Alle Ausfertigungen, welche in einer der Canzleyen der gesetzlichen Collegien geschehen, sollen im Nahmen der Republik von Massachusetts ausgehen, und mit dem Siegel des Collegii, in dessen Nahmen sie auslaufen, bedruckt werden. Sie sollen durch das erste Mitglied des Gerichts, an welches sie adressirt sind, beurkundet werden, wenn solches
nicht

nicht in der Sache Partey ist, und durch den Gerichts-Actuarium unterzeichnet werden.

Art. 6. Alle Gesetze, welche bis anher angenommen, gebräuchlich und genehmiget gewesen sind in der Provinz, der Colonie oder dem Staat der Bay von Massachusset, und gemeiniglich an den Gerichtshöfen practiciret worden sind, sollen bey ihrer vollen Kraft so lange bleiben, bis sie von der gesetzgebenden Gewalt abgeändert oder abgeschafft worden sind; allein mit Ausnahme derjenigen Stücke, welche den in dieser Verfassung enthaltenen Rechten und Freyheiten zuwider sind.

Art. 7. Der Genuß der Freyheit und der Wohlthat des Gesetzes; Habeas corpus, soll in dieser Republik auf die allerfreyeste, leichteste, mit den wenigsten Unkosten verknüpffteste, schleunigste und am weitesten sich erstreckende Weise gehandhabet, und von der gesetzgebenden Gewalt nicht können suspendirt werden, außer in den allerdringendsten und unverzüglichsten Fällen, und nur auf eine bestimmte Zeit, welche nicht über zwölf Monathe dauern soll.

Art. 8. Die Schreibart in allen Acten, Statuten und Gesetzen soll seyn: „Es ist durch den Senat und die Kammer der Repräsentanten, welche auf dem Landtage versammelt sind, und kraft deren habenden Gewalt, befohlen.“ - - -

Im 10. Art. wird versehen, daß auf dem Landtage von 1795 durch zwey Drittel der Einwohner dieses Staats soll entschieden werden: ob es bey gegenwärtiger Verfassung verbleiben, oder was darin abgeändert werden soll.

Neu-Hampshire.

Auf dem Landtage der Provinz Neu-Hampshire wurde zu Exeter bergits den 5. Jan. 1776 eine neue
Ne

Regierungsform beschlossen, davon das Hauptwerk darin bestehet.

„Dem von dem Volke dieser Colonie in uns gesetzten Vertrauen zu entsprechen, beschließen und erklären wir, daß der gegenwärtige Landtag den Namen führen, auch die Macht und das Ansehen haben soll einer Kammer der Repräsentanten, oder einer Versammlung der Colonie von Neu-Sampshire; und daß besagte Kammer zwölf Personen erwählen soll, alle Freeholders oder Frank-Tenancers von gutem Namen, und die in der Colonie wohnen, auf folgende Weise: Fünfe aus der Grafschaft Rockingham, zwey aus der Grafschaft Strassford, zwey aus der Grafschaft Hillsburg, zwey aus der Grafschaft Cheshire, und eine aus der Grafschaft Grafton; welche zwölf Personen eine eigene und besondere Gattung der gesetzgebenden Macht, unter dem Namen eines Raths dieser Colonie ausmachen sollen. Dieser Rath soll bis auf den dritten Mittwochstag des nächsten Decembers in seiner Wirklichkeit verbleiben, und sieben von dessen Mitgliedern sollen hinlänglich seyn, Berathschlagungen anzustellen und etwas zu beschließen.“

„Dieser Rath wird seinen Präsidenten ernennen, und in seiner Abwesenheit der älteste Rath das Præsidium versehen.“

„Die beyden Kammern der gesetzgebenden Gewalt werden einen Secretarium ernennen, welcher entweder einer von den Rätthen seyn kann, oder wenn sie sonst nach ihrem Wohlgefallen, aus allen andern Personen dazu erwählen wollen.“

„Keine Acten oder Schlüsse sollen gültig seyn, oder zur Vollziehung gebracht werden, als wenn sie durch die beyden Kammern der gesetzgebenden Gewalt gelaufen und von ihnen genehmiget worden sind.“

„Alle

„Alle öffentliche Beamten der besagten Colonie, und einer jeden derselben Grasschaften, für das laufende Jahr, werden durch den Rath und die Versammlung ernannt werden; ausgenommen die Protocollisten (Greffiers) der verschiedenen Collegien oder Gerichtshöfe, welche durch die Richter jeden Collegii werden ernannt werden.“

„Alle Billen, Resolutionen und Berathschlagungen, um Geld zu sammeln oder zu erheben, sollen allemahl zuerst in der Kammer der Repräsentanten abgefaßt werden.“ . . .

„Es ist ferner beschlossen, daß, wenn die wirklichen unglücklichen Streitigkeiten mit Großbritannien länger als dieses Jahr dauern, und der General-Congreß keine diesem zuwiderlaufende Instruktionen oder Weisungen ertheilen sollte, die Mitglieder des Raths von dem Volke jeder resp. Grasschaft auf die Art erwählt werden sollen, wie der Rath und die Kammer der Repräsentanten es für gut finden werden.“

„Der General und die Staats-Officiers der Miliz sollen, wenn einige Plätze erledigt sind, durch die beyden Kammern wieder ersetzt, alle Subaltern-Officiers aber durch ihre resp. Compagnien erwählt werden.“

„Alle Officiers der Armee sollen durch die beyden Kammern ernannt werden, es sey dann, daß sie es etwa in einem besondern Falle anders verordnen werden.“

„Alle Civil-Beamte der besagten Colonie, und einer jeden Grasschaft derselben, sollen ernannt, und die Zeit, wie lange sie in ihrem Amte verbleiben sollen, bestimmt werden durch die beyden Kammern, ausgenommen die Protocollisten (Greffiers), die Schatzmeister der Grasschaften, und die Registratoren ihrer Acten.“

„Das

„Das Volk jeder Grafschaft wird jeden Jahres einen Schatzmeister und einen Registrator für die Grafschaft erwählen; das Protocoll der Wahl dieser Beamten soll an die Höfe resp. der allgemeinen Friedensgerichte der Grafschaft eingesandt werden, um allda bekräftiget und festgestellt zu werden, auf Art und Weise, wie es der Rath und die Versammlung künftig für gut finden werden.“

„Es sollen alle Jahre den 1sten November, oder noch zuvor, Circular-Schreiben im Nahmen des Raths und der Versammlung ausgefertigt, und von dem Präsidenten des Raths, wie auch von dem Sprecher der Kammer der Repräsentanten, unterschrieben werden, um zur Wahl der Mitglieder des Raths und der Kammer der Repräsentanten zu schreiten, und die Protocolle dieser Wahlen sollen den dritten Mittwochstag des folgenden Monats December zurück geschickt werden, auf die Art, wie es der Rath und die Versammlung künftig vorschreiben werden.“

Den 19ten September 1776 wurde ferner beschlossen: „Wie die Vermehrung des Volks in einigen neuen Städten, oder in andern neuen Niederlassungen dieses Staats von Jahr zu Jahr, oder sonst von Zeit zu Zeit, anwachsen wird: also sollen auch Circular-Schreiben ausgefertigt werden, daß diese Städte, oder diese Niederlassungen, Abgeordnete an den Rath und an die Versammlung absenden, also, daß sie völlig vorgestellt werden sollen, nach der Anzahl ihrer Einwohner, und in eben der Proportion, wie die andern Theile des Staats.“

Neu-Jersey.

Die Landesversammlung der Provinz Neu-Jersey beschloß den 2. Jul. 1776 zu Burlington eine Erklärung der Rechte der Einwohner, und eine

Regierungsform, welche in folgenden Artikeln besteht.

1. Die Regierung soll bestehen in einem Gouverneur, einem gesetzgebenden Rath, und einer allgemeinen Versammlung.
2. Erstmahlige Verfassung der beyden letztern.
3. Künftige Wahlen des gesetzgebenden Rathes und Eigenschaften dessen Mitglieder, und Rechte des Collegii.
4. Recht, die Glieder dieses Collegii und andere Beamte wählen zu helfen.
5. Rechte der allgemeinen Versammlung.
6. Rechte des Rathes.
7. Der Gouverneur, dessen Rechte im Rath, und sein Amtsverweser.
8. Seine Rechte, die Gesetze zu vollziehen, in Militair - Sachen, und geheimer Rath des Gouverneurs.
9. Appellationen und Begnadigungen.
10. Officers - Stellen.
11. Staatsiegel.
12. Richter von allerley Gattung, Rathschreiber, General-Procurator und Landes-Secretarius.
13. Sherif.
14. Connetables.
15. Form der Ausfertigungent.
16. Rechte der Criminellen.
17. Güter der Selbst- und anderer Mörder.
18. Religions - Freyheit und religiöse Beyträge.
19. Gleichheit der protestantischen Religionen.
20. Nebenämter.
21. Allinson's Sammlung der Neu-Jerseyischen Landesgesetz.
22. Gemeine Rechte und Verfahren durch Geschworne,
23. Amts-

23. Amtseide oder Versprechen.

24. Vorbehalt, wenn ein Vergleich mit Großbritannien erfolgen sollte.

Neu - York.

In Neu-York wurde den 20sten Apr. 1777, auf einer zu diesem Ende gehaltenen Versammlung, eine neue Verfassung des Staats von Neu-York abgeredet, deren wichtigster Inhalt folgender ist.

Art. 1. Es soll unter keinerley Vorwande keine Art von einiger Gewalt über das Volk oder die Glieder dieses Staats ausgeübet werden, als die, welche von dem Volke herkommt, oder von ihm bewilliget ist.

Art. 2. Die oberste gesetzgebende Gewalt dieses Staats soll zwey verschiedenen und getheilten Collegien anvertrauet werden, deren eines sich nennen soll: die Assemblée (oder der Landtag) des Staats von Neu-York; und das andere: der Senat des Staats von Neu-York; welche beyde Collegia sich jährlich wenigstens einmahl zur Erledigung der Geschäfte versammeln sollen.

Art. 3. Der im Amte stehende Gouverneur, der Canzler und die Richter des höchsten Gerichts, oder zwey unter ihnen, nebst dem Gouverneur, werden hiermit zu einem Rathe bestellt, alle durch die gesetzgebende Gewalt als ein Gesetz abgefaste Schlüsse nochmahls zu übersehen; zu welchem Ende sie sich von Zeit zu Zeit versammeln sollen, wenn die gesetzgebenden Collegia versammeln seyn werden; sie sollen aber wegen dieses ihres Dienstes weder Besoldungen, noch eine andere Belohnung, zu erwarten haben. Alle Schlüsse, welche durch den Senat und die Assemblies passiret sind, sollen, ehe sie die Kraft eines Gesetzes erreichen, zuvor besagtem Rathe übergeben

werden, damit er sie einsehe und untersuche; und wenn, nach solcher Einsicht und Untersuchung, es dem besagten Rathe, oder dessen mehreren Mitgliedern, nicht zuträglich zu seyn dünken wird, daß besagter Schluß ein Gesetz des Staats werde: so wird der Senat ihn nebst seinen Einwürfen dagegen schriftlich an den Senat, und an die Kammer der Assemblée zurück senden, nämlich, an das Collegium von beyden, darin die Sache zuerst in Vortrag gebracht worden ist. Dieses Collegium wird die von dem Rathe übersandten Einwürfe, ihrem völligen Inhalte nach, in sein Protocoll eintragen, und besagten Schluß von neuem untersuchen. Wenn aber, nach dieser neuen Untersuchung, zwey Drittheile besagten Senats oder der Kammer der Assemblée ihn von neuem genehmigen wird, unerachtet besagter Einwürfe, so wird er an das andere Collegium der gesetzgebenden Gewalt gesandt, um daselbst ebenfalls untersucht zu werden. Wird er alsdann durch zwey Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder gebilliget, so soll er ein Gesetz seyn.

Allen unnöthigen Verzögerungen aber dabey vorzukommen, ist noch weiter verordnet, daß, wenn ein Schluß von dem Rathe nicht innerhalb zehn Tage nach seiner Uebergabung zurück gesandt wird, er die Kraft eines Gesetzes erreichen soll; ausgenommen, wenn durch einige Nichtzusammenkunft der gesetzgebenden Gewalt die Zurücksendung des Schlusses in den zehn Tagen nicht thunlich worden wäre, welchen Falls aber doch der Schluß in der ersten Sitzung der gesetzgebenden Collegien, nach Verlauf der zehn Tage, zurück gesendet werden muß.

Art. 4. Die Assemblée soll zum wenigsten aus siebenzig Mitgliedern bestehen, welche jährlich in den verschiedenen Grafschaften, und in folgender Zahl, erwählet werden sollen.

Für

Für die Stadt und Graffschaft Neu-York 9 Personen,					
▪	▪	Albany	10	▪	▪
▪	Graffschaft	der Herzoginn	7	▪	▪
▪	▪	von Westchester	6	▪	▪
▪	▪	▪ Ulster	7	▪	▪
▪	▪	▪ Suffolk	5	▪	▪
▪	▪	der Königin	4	▪	▪
▪	▪	von Oranien	4	▪	▪
▪	▪	des Königs	2	▪	▪
▪	▪	von Richmond	2	▪	▪
▪	▪	▪ Tryon	6	▪	▪
▪	▪	▪ Charlotte	4	▪	▪
▪	▪	▪ Cumberland	3	▪	▪
▪	▪	▪ Gloucester	2	▪	▪
				70 Personen.	

Art. 5. So halb es geschehen kann, nach Verlauf von sieben Jahren, nach Endigung des gegenwärtigen Krieges, soll, unter der Aufsicht der gesetzgebenden Collegien, eine Liste und Verzeichnißzählung der wählenden Personen und angefessenen Einwohner dieses Staats verfertigt werden. Wenn sich nun nach solchem Register ergibt, daß die Anzahl der Repräsentanten der Graffschaften in der Assemblée in keiner gerechten Gleichheit mit der Anzahl der wählenden Personen besagter resp. Graffschaften steht: so soll die gesetzgebende Gewalt die Anzahl der Repräsentanten nach vorbesagtem Grundsatz einrichten und in Gleichheit setzen. Alle sieben Jahre, nach Verfertigung besagten Verzeichnisses, soll einmahl ein genaues Register über die in jeder Graffschaft wohnenden, des Wahlrechts fähigen Personen verfertigt werden; und wenn sich aus demselben ergibt, daß in einer Graffschaft die Anzahl der des Wahlrechts fähigen Personen zu- oder abgenommen hat, um den sieben-ten Theil oder mehr der gedachten Personen; so soll die

die Anzahl der Repräsentanten derselben dem zu Folge entweder vermehrt oder verringert werden, nämlich jedesmahl um einen Repräsentanten auf jeden strebenden Theil.

Art. 6. Weil schon seit langer Zeit unter diesem Wolfe sich viele Leute befinden, welche glauben, daß der Weg eines Scrutini, oder schriftliche Stimmen, bey den Wahlen, zu Erhaltung der Freyheit dienlicher sey, als der durch mündlich abgelegte Stimmen: so ist, um durch die Erfahrung belehrt zu werden, welche von beyden Gattungen der Stimmenablegung der andern vorzuziehen sey, beschlossen, es soll, so bald es nach Endigung des gegenwärtigen Krieges zwischen den veremigten Staaten und Großbritannien wird seyn können, durch die gesetzgebende Macht dieses Staats ein oder mehrere Schlüsse abgefaßt werden, daß alle künftig in diesem Staat vorzunehmende Wahlen der Senatoren und der Repräsentanten in der Assamblee schriftlich geschehen sollen, und wie solches in das Werk zu setzen sey. Weil es aber seyn kann, daß, nach aller angewandten Sorgfalt der gesetzgebenden Gewalt, sich in Abfassung dieses Schlusses oder dieser Schlüsse gewisse Unbequemlichkeiten oder Mängel finden, welche jetzt bey der Art, die Stimmen schriftlich abzugeben, nicht vorausgesehen werden können: so ist ferner beschlossen, daß wenn, nach einer hinlänglichen Erfahrung, bey der Art, schriftlich zu votiren, sich ergiebt, daß sie zur Sicherheit und dem Interesse des Staats weniger tauglich ist, als die Art, die Stimmen schriftlich abzulegen: so wird die gesetzgebende Gewalt sie mit Recht und verfassungsmäßig abschaffen können, wenn zwey Drittel der gegenwärtigen Mitglieder von jeder Kammer dieser Meinung sind. Aber während des jetzigen Krieges, und dann, bis die gesetzgebende Gewalt dieses Staats wegen der schriftlichen Erwählung der
Se-

natoren und der Repräsentanten in der Assemblée eine Verfügung macht, sollen besagte Wahlen mündlich geschehen.

Art. 7. Jeder männlicher Einwohner von dem erforderlichen Alter, welcher in einer von den Grafschaften dieses Staats die sechs letzten Monate, welche vor dem Wahltag hergehen, persönlich gewohnt hat, hat das Recht, die Repräsentanten besagter Grafschaft zu der Assemblée mit erwählen zu helfen, wenn er während einer solchen Zeit Inhaber eines freyen Guts gewesen ist, nämlich Eigenthümer eines solchen Freygutes, das zwanzig Pfund Sterling werth ist, oder, wenn er Pächter eines solchen Guts, von vierzig Schilling am Werth, in der Grafschaft ist, und wenn er wegen dieser Güter mit Steuer belegt ist, und sie wirklich bezahlt hat. Aber jeder freyer Mann, der in der Stadt Albany wohnt, oder der ein freyer Einwohner der Stadt Neu-York worden ist am 14ten October 1755, oder zuvor, und der wirklich und ordentlicher Weise in besagtem resp. Städten wohnt, soll das Recht haben, zur Wahl der Repräsentanten besagter Städte, darin er wohnt ist, in der Assemblée seine Stimme zu geben.

Art. 8. Jede des Wahlrechts fähige Person, ehe sie zugelassen wird, ihre Stimme zu geben, soll, wenn sie durch den Beamten, der das Protocoll führt, oder durch einen Aufseher, deswegen erinnert wird, den Eid leisten; oder, wenn sie von der Secte ist, die man Quaker nennt, Versicherung der Treue gegen den Staat ablegen.

Art. 9. Wenn die Assemblée also eingerichtet ist, so soll sie einen Sprecher wählen; sie kann über ihre Mitglieder urtheilen; sie soll sich der nämlichen Freyheiten, und, in Verhandlung der Geschäfte, der nämlichen Weise, bedienen, als die Assembléen der Colonie Neu-York vor diesem das Recht hatten, zu

thun; und die Mehrheit der Stimmen dieses Collegii ist bey Gelegenheit hinreichend, daß die Kammer zu Abhandlung der Geschäfte schreiten möge.

Art. 10. Die Versammlung befiehlt, daß der Senat des Staats von Neu-York bestehen soll aus vier und zwanzig Mitgliedern, welche aus der ganzen Zahl der freyen Güterbesitzer sollen erwählet werden, und welche von allen freyen Güterbesitzern in diesem Staat sollen erwählet werden, welche freye Güter besitzen, die hundert Pfund Sterling werth sind, nach Abzug aller Schulden; so darauf haften möchten.

Art. 11. Die Mitglieder des Staats sollen auf vier Jahre erwählet werden. Unmittelbar nach der ersten Wahl sollen sie durch das Loos in vier Classen, sechs Senatoren in einer jeden, vertheilet, und mit den Zahlen eins, zwey, drey und vier bemerkt werden. Die Stellen der ersten Classe werden mit Ablauf des ersten Jahres erledigt; die von der zweyten Classe mit dem Ende des zweyten Jahres, und so weiter, also, daß allezeit, so viel thunlich ist, ein vierter Theil des Senats jedes Jahr erwählet sey.

Art. 12. Die Wahl der Senatoren soll folgender Gestalt geschehen: Die zahlreichen Grafschaften, in welche dieser Staat gegenwärtig getheilet ist, sollen in vier große Districte gebracht werden; der mittägige Bezirk soll begreifen die Stadt und Grafschaft von Neu-York, und die Grafschaften von Suffolk, Westchester, des Königs, der Königin und Richmond; der mittlere Bezirk die Grafschaften der Herzoginn, von Ulster und von Orange; der abendländische Bezirk die Stadt und Grafschaft Albany, und die Grafschaft von Tryon, und der morgenländische Bezirk die Grafschaften von Charlotte, von Cumberland und von Gloucester. Und die Senatoren werden erwählet werden durch die Besitzer der freyen Güter in diesem Bezirk, welche die vor-

hin

hin angezeigten Eigenschaften haben, in dieser Proportion, nämlich:

In dem mittägigen	Bezirk	—	9	Personen
• • mittlern	• •		6	• •
• • abendländischen	• •		6	• •
• • morgenländischen	• •		3	• •

24 Personen.

Und es ist beschloffen, daß, unter der Aufsicht der gesetzgebenden Gewalt, ein Register oder Verzeichniß soll verfertiget werden, so bald es seyn kann, nach Verfluß sieben Jahre nach Endigung des gegenwärtigen Krieges, und wenn nach solchem Verzeichniße sich ergeben sollte, daß die Anzahl der Senatoren nicht in einem billigmäßigen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Bezirken stünde: so soll die gesetzgebende Gewalt solches Verhältniß in die möglichste Gleichheit bringen, in Rücksicht auf die freyen Güterbesitzer jeden Bezirks, welche die vorhin besagte Eigenschaften haben. Wenn die Zahl der das Wahlrecht habenden Personen sich um den vier und zwanzigsten Theil der ganzen Summe in dem obbesagten verfertigten ersten Verzeichniße übersteigt, so soll ein Senator weiter aus den des Wahlrechts fähigen Personen dieses Bezirks erwählet werden, Es müssen aber die mehreren also erwählten Senatoren zugegen seyn, um einen Senat zu wirklicher Vornehmung der Geschäfte abzugeben; und der Senat, eben so wie die Assemblée, soll der Richter seiner eigenen Mitglieder seyn. Es ist auch beschloffen, daß die gesetzgebende Gewalt dieses Staats künftig die Macht haben soll, zur Bequemlichkeit und zum Vortheile dieses guten Volks, diesen Staat in eine andere und größere Anzahl von Grafschaften und Bezirken zu vertheilen, nachdem sie es gut finden wird.

Art. 13. Die Versammlung verordnet, daß kein Mitglied dieses Staats seiner Freyheit, noch irgend einiges Rechts oder Stücke, so den Untertanen dieses Staats durch gegenwärtige Verfassung versichert worden sind, entsetzt werden soll, als durch ein Gericht seines Gleichen, kraft der Gesetze des Landes. . . .

Art. 15. So oft die Assemblée und der Senat verschiedener Meinung seyn werden, wird eine Conferenz zwischen beyden Collegien, mittelst zweyer in ihren resp. Collegien schriftlich erwählten Ausschüsse, gehalten werden. Die Thüren des Senats und der Assemblée werden jederzeit der ganzen Welt offen stehen, ausgenommen, wenn das Beste des Staats erfordert, daß ihre Streitigkeiten geheim gehalten werden. Es sollen genaue Tagebücher über alle ihre Verhandlungen und Berathschlagungen ic. geführt werden, auf die bis anjest auf dem allgemeinen Landtage der Colonie von Neu-York üblich gewesene Weise; und mit Ausnahme der Stücke, welche diese beyden resp. Collegia nicht dienlich finden werden, bekannt zu machen, wie vorhin gemeldet ist, sollen sie gedruckt und Tag vor Tag bekannt gemacht werden, wenn die Geschäfte der gesetzgebenden Gewalt es erlauben.

Art. 16. Die Versammlung setzt vorläufig fest, daß die Anzahl der Senatoren niemahls über hundert, und der Repräsentanten in der Assemblée über dreyhundert seyn sollen; sondern, daß allemahl, wenn die Anzahl der Senatoren auf hundert, und der Repräsentanten in der Assemblée auf dreyhundert steigt, alsdann, und in diesem Falle, die gesetzgebende Macht künftig besagte hundert Senatoren und dreyhundert Repräsentanten unter die großen Districte und Grafschaften dieses Staats eintheilen soll, nach dem Verhältnisse der Anzahl ihrer des Wahlrechts fähigen Per-

Personen; also, daß die Vorstellung des guten Volks dieses Staats, sowohl in dem Senat, als in der Assemblée, gleich verbleibe.

Art. 17. Die Versammlung setzt fest, daß die oberste Macht und vollziehende Gewalt dieses Staats einem Gouverneur anvertraut werden soll, und daß, ordentlicher Weise alle drey Jahre einmahl, und so oft die Stelle eines Gouverneurs erledigt seyn wird, ein weiser und kluger Besizer eines freyen Gutes durch die andern Besizer freyer Güter in diesem Staat, welche die zu Erwählung eines Senators oben vorgeschriebene Eigenschaften haben, erwählt werden soll. Diese Wahlen sollen allemahl zu gleicher Zeit und an eben den Orten geschehen, wie die der Repräsentanten in der Assemblée der resp. Graffschaften; und die Person, welche die meisten Stimmen in Ansehung des ganzen Staats haben wird, soll Gouverneur seyn.

Art. 18. Der Gouverneur wird drey Jahre im Amte bleiben; und, kraft dieses seines Amtes, wird er General und Commandant en Chef der ganzen Miliz und Admiral der Marine dieses Staats seyn. Er wird das Recht haben, den Senat und die Assemblée in außerordentlichen Gelegenheiten zusammen zu berufen, sie von einer Zeit zur andern zu verlegen, doch, daß diese Verlegungen in einem einzigen Jahre nicht über sechzig Tage ausmachen, und nach Umständen Aufschub und Gnade Personen, welche eines Verbrechens überzeugt sind, angedeihen zu lassen; ausgenommen Verrätherey und Mord, wegen welcher Verbrechen er allein die Vollziehung des Urtheils so lange aufschieben kann, bis der gesetzgebenden Gewalt bey ihrer nächsten Versammlung Bericht deswegen abgestattet worden ist, welche gesetzgebend Gewalt so dann dem Verbrecher Gnade angedeihen lassen,

lassen, oder die Vollziehung des Urtheils anbefehlen, oder einen längern Aufschub verstaten kann.

Art. 19. Es ist die Schuldigkeit des Gouverneurs, der gesetzgebenden Gewalt bey jeder Versammlung derselben von der Lage des Staats in allen Sachen, die in seine Amtsverrichtungen einschlagen, Nachricht zu geben; alle Materien, welche ihn betreffen, eine gute Regierung zu interessiren, und deren Vortheil und Wohlstand betreffen, zur Uebersetzung zu geben, mit dem allgemeinen Congreß und mit den übrigen Staaten zu correspondiren, alle nöthige Geschäfte mit den Beamten der Regierung, auch übrigen Civil- und Militair-Bedienten, auszufertigen, mit größter Sorgfalt darüber zu halten, daß die Gesetze getreulich vollzogen werden, und endlich zu verfügen, daß alle Schlüsse der gesetzgebenden Gewalt vollstreckt werden.

Art. 20. Bey allen Gouverneurs-Wahlen soll auch zugleich ein Amtsverweser desselben erwählt werden, auf eben die Weise und auf eben so lange Zeit, als der Gouverneur; und wenn der Amtsverweser stirbt, abdankt, oder abgesetzt wird, so soll ein neuer erwählt werden, und so lange im Amte verbleiben, bis zur nächsten Wahl eines Gouverneurs. Dieser Amtsverweser wird kraft seines Amtes Präsident des Senats seyn, und darin eine entscheidende Stimme haben, wenn die Meinungen gleich getheilt sind; in andern Fällen aber soll er keine Stimme haben.

In dem Falle, wenn der Gouverneur wegen eines Staatsverbrechens angeklagt würde, wie auch, wenn er abgesetzt würde, oder verstürbe, wenn er abdankte, oder sich aus dem Staat entfernte, wird der Amtsverweser alle diejenige Macht und Ansehen haben, welche dem Amte eines Gouverneurs beigelegt sind, bis ein anderer erwählt ist, oder bis der angeklagte

klagte oder abwesende Gouverneur wieder zurück gekommen, oder der Klage entledigt ist. Aber in dem Falle, wenn der Gouverneur mit Bewilligung der gesetzgebenden Gewalt abwesend wäre, um zur Zeit eines Krieges sich an die Spitze seiner Armee zu stellen, soll der Gouverneur das Haupt-Commando über die gesammte Kriegsmacht des Staats zu Lande und zu Wasser beybehalten.

Art. 21. So oft, als der Amtsverweser des Gouverneurs dessen Stelle versiehet, oder das Amt eines Präsidentens des Raths nicht verwalten kann, sollen die Senatoren Macht haben, diese Stelle zu ersetzen. . . .

Art. 22. Die Versammlung verordnet, daß der Schatzmeister dieses Staats durch einen Schluß der gesetzgebenden Gewalt ernannt, und diese Sache gleich in der Assemblée vorgetragen werden soll; es kann aber kein Mitglied der einen oder der andern Kammer der gesetzgebenden Gewalt zu diesem Amte erwählt werden.

Art. 23. Alle Beamte, wegen deren Ernennung diese Verfassung nichts insbesondere befiehlt, sollen auf folgende Art erwählt werden. Alle Jahre einmal wird die Assemblée, mittelst laut abgelegter Stimmen, einen Senator von jedem großen District ernennen. Diese Senatoren werden ein Collegium ausmachen, das die besagten Beamten ernennen, und zum Präsidenten haben soll den Gouverneur, oder dessen Amtsverweser, oder den Präsidenten des Senats, nämlich denjenigen von diesen Beamten, welcher wirklich die Stelle des Gouverneurs versiehet. Dieser Beamte wird allein in dem Fall gleich getheilter Meinungen eine entscheidende Stimme haben; und er soll, nach dem Gutachten und mit Bewilligung gedachten Raths, die Ernennung besagter Beamten kund machen, und die Mehrheit der Stimmen

men besagten Rathes ist hinlänglich, dieses Geschäft zu übernehmen. Es können aber nicht einerley Personen zwey Jahre hinter einander in vorgedachten Rath erwählet werden.

Art. 24. Alle Militair-Bediente sollen auf eine willkührliche Zeit angenommen werden. Alle Civil- und Militair-Bediente, welche Amtsbestellungen nöthig haben, sollen sie von dem Gouverneur bekommen; und der Canzler, die Richter im Obergerichte, und der erste Richter des Gerichts in einer jeden Grafschaft, sollen ihre Aemter so lange behalten, als sie sich darin wohl betragen, oder bis sie resp. das Alter von sechzig Jahren erreicht haben.

Art. 25. Der Canzler und die Richter im Obergerichte können nicht zugleich mit einem andern Amte bekleidet seyn; ausgenommen jedoch das eines Abgeordneten an den General-Congreß in besondern und wichtigen Angelegenheiten; und die ersten Richter des Gerichts der Grafschaft in den verschiedenen Grafschaften können nicht zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt darneben haben, ausgenommen das eines Senatoris, oder eines Abgeordneten zu dem General-Congreß; aber wenn der Canzler, oder einer von besagten Richtern, zu einem Amte, außer den vorbenannten, erwählt oder ernannt werden, so sollen sie unter beyden Aemtern die Wahl haben.

Art. 26. Die Sherifs und die Coroners sollen alle Jahre erwählt werden; und niemand soll eines dieser Aemter länger beybehalten können, als vier Jahre nach einander; das Amt eines Sherif aber kann neben keinem andern bestehen.

Art. 27. Es ist ferner verordnet, daß der Archivarius und die Cancellisten (Schreiber der Canzley) durch den Canzler sollen ernannt werden; die Actuarii des Obergerichts durch die Richter desselben; der Actuarius bey dem Gerichte zu Bescheinigung der

der Testamente durch den Richter besagten Gerichts, und der Registrator und Marschall des Admiraltäts-Gerichts durch den Richter der Admiralität. Besagter Marschall, Registratoren und Actuarii werden ihre Aemter so lange behalten, als es denen gut deuchten wird, von welchen sie ernannt worden sind; wie vorhin gesagt ist.

Alle Procuratoren, Sollicitatoren und Rechts-Consulenten, welche künftig werden ernannt werden, sollen durch das Gericht zu ihren Stellen gelangen, und, um dieselben antreten zu können, durch den ersten Richter des Gerichts daren eingewiesen werden, vor welchem sie sich gebrauchen lassen und practiciren wollen; und sie sollen gehalten seyn, nach den Reglements und Ordonanzen besagter Gerichte zu verfahren.

Art. 28. Es ist ferner verordnet, daß die Aemter, wegen welcher Dauer nichts in dieser Verfassung versehen ist, sollen dafür angesehen werden, daß die damit Versehenheit sie so lange sollen beybehalten können, als es dem Corpori, welches sie dazu ernannt hat, gefällig ist; doch sollen wenigstens in drey Jahren einmahl neue Bestellungen für die Richter der Graffschaften (ausgenommen den ersten Richter) und für die Friedensrichter ausgefertigt werden.

Art. 29. Die Stadtschreiber, die Aufseher, Besizer, Connetables und Einsammler (der Abgaben) und alle andere Beamte, welche bisher durch das Volk erwählt worden wären, sollen auch in Zukunft durch dasselbe erwählt werden, auf die in dieser Verfassung oder in andern künftigen Schlüssen der gesetzgebenden Gewalt enthaltene Weise.

Die Leihhausbeamten, die Schatzmeister der Graffschaften, und die Schreiber der Aufseher, werden auch in Zukunft auf eben die Weise ernannt werden,

den, wie es hier verordnet ist, oder künftig durch die gesetzgebende Gewalt versehen werden wird.

Art. 30. Die Abgeordneten, um diesen Staat bey dem General-Congreß der vereinigten Staaten von America vorzustellen, sollen jährlich auf folgende Art erwählet werden.

Der Senat und die Assemblée werden, jede besonders, mit lauter Stimme so viel Personen, als zu Abgeordneten zu erwählen sind, ernennen; wenn dieses geschehen ist, so werden beyde Corpora sich zusammen begeben, und die Personen, auf welche von beyden Kammern gestimmt worden ist, werden ohne weiteres als Abgeordnete erkläret werden, worauf aus denen, welche nur auf der einen Liste stehen, durch die vereinigten Senatoren und Mitglieder der Assemblée, wie erst gedacht worden ist, durch schriftliche Stimmen die Hälfte erwählet werden wird, um die ganze Anzahl der Abgeordneten heraus zu bringen.

Art. 31. Die Schreibart in den Gesetzen soll seyn, wie folget: „Es wird durch das Volk des Staats von Neu-York, so durch den Senat und die Assemblée vorgestellt wird, erkläret;“ und alle Schlüsse und andere Handlungen werden den Titel führen: „Im Nahmen des Volks des Staats von Neu-York;“ und sollen bescheiniget werden durch die Unterschrift des Canzlers, oder des ersten Richters des Collegii, von welchem es erlassen wird.

Art. 32. Die Versammlung besteht, daß ein Gericht angeordnet werden soll, um über die Beschuldigungen in Staatsverbrechen zu urtheilen, und zu Revision der Proceße, nach denen Reglements, welche durch die gesetzgebende Gewalt werden gemacht werden. Selbiges soll bestehen in dem wirklich im Amte stehenden Präsidenten des Senats, den Senatoren, dem Canzler, und den Mitgliedern des Obergerichts,

gerichts, oder doch dem größten Theil von ihnen; ausgenommen, wenn der Canzler selbst von den Beysehern des höchsten Gerichts eines Staatsverbrechens beschuldiget würde; als welchen Falls er so lange von seinen Amtsverrichtungen suspendiret werden soll, bis er der Klage entbunden ist; so auch, wenn von einem Urtheil in Sachen, darin man nach der Billigkeit spricht, appelliret wird, soll der Canzler dem Collegio von den Gründen, nach welchen er gesprochen hat, Nachricht geben, aber bey Fällung des Endurtheils keine Stimme haben. Und wenn die Revisions-Sache von dem Urtheil des Obergerichts eine Rechtsfrage betrifft, so sollen die Mitglieder dieses Gerichts zwar Rechenenschaft wegen der Gründe ihres Urtheils geben, aber keine Stimme haben, um die vorigen Urtheil zu bestätigen oder zu entkräften.

Art. 33. Das Recht, eine Klage wegen Staatsverbrechen gegen alle Beamte des Staats, wegen übler Aufführung und Bestechungen in ihren resp. Aemtern, anzustellen, soll den Repräsentanten des Volks in der Assemblée zustehen; es soll aber allemahl nöthig seyn, daß zwey Drittel der gegenwärtigen Mitglieder darzu stimmen, die Klage anzustellen, und ihre Stimmen darzu geben. Ehe auch solche Anstellung geschieht, sollen die Mitglieder dieses Collegii resp. gehalten seyn, zu schwören: Daß sie in der vorhabenden Klagsache handeln und sie entscheiden wollen aufrichtig und unpartheyisch, und nach den Beweisen. Kein Urtheil dieses Gerichts wird auch gültig seyn, wenn nicht zwey Drittel der anwesenden Mitglieder dieser Meinung sind, und es kann sich auf keine andere Strafen erstrecken, als auf die Absetzung von dem Amte, und auf die Unfähigkeit, in diesem Staat einige Ehrenstelle, oder Platz, wozu ein Vertrauen erfordert wird, oder der etwas einträgt, zu bekleiden. Der also

überzeugte Beamte bleibt aber dennoch einer Untersuchung vor den ordentlichen Gerichten, und dem Verfahren, der Verurtheilung und den Strafen nach den Gesetzen des Landes unterworfen.

Art. 34. Es ist ferner verordnet, daß in allen Verfahren über Staatsverbrechen durch die Kammer der Repräsentanten, oder auf eine Klage vor den ordentlichen Gerichten wegen Verbrechen, oder Malversationen, dem Angeklagten ein Rath zugestanden werden soll, wie in Civil-Sachen.

Art. 35. Die Versammlung befiehlt, daß diejenigen Stücke des gemeinen Englischen Gewöhnheits-Rechts, wie auch der Statuten von England und Großbritannien, so dann die Schlüsse der gesetzgebenden Gewalt der Colonie von Neu-York, welche zusammen das Gesetzbuch dieser Colonie ausmachen, so den 19. April im Jahr Christi 1775 üblich waren, noch ferner Gesetze dieses Staats seyn sollen; doch so, daß die gesetzgebende Gewalt dieses Staats darin zu allen Zeiten Veränderungen und Einschränkungen soll machen können; diejenigen von besagten Schlüssen aber, welche nur auf eine Zeit lang gegeben sind, sollen mit der resp. bestimmten Zeit ihre Endschafft erreichen. Alle Stücke besagten gemeinen Gesetzes, wie auch der vorbesagten Statuten und Schlüsse hingegen, oder die Stellen derselben, welche die Absicht haben können, einer besondern christlichen Kirche, oder deren Dienern, einen Vorzug vor den andern beizulegen, oder handzuhaben, oder welche die Treue und Gehorsam gegen die bisherige obriste Gewalt, Souverainität, Regierung und Vorzüge betreffen, so der König von Großbritannien, oder seine Vorfahren, über die Colonie von Neu-York und dessen Einwohner ausgeübt, oder verlangt hat, oder die der gegenwärtigen Verfassung widersprechen, sind durch diese Verfassung, und kraft derselben,

selben, abgeschafft und verworfen. Und die Versammlung verordnet noch weiter, daß die Schlüsse des Congresses von Neu-York und der gegenwärtigen Versammlung des Staats von Neu-York, welche der durch diese Verfassung eingeführten Regimentsform nicht widersprechen, als ein Theil der Gesetze dieses Staats angesehen werden sollen; doch, daß auch dieselben den Veränderungen und Einschränkungen unterworfen seyn sollen, welche die gesetzgebende Gewalt dieses Staats zu allen Zeiten darin wird vornehmen können.

Art. 36. Es ist ferner verordnet, daß alle Bewilligungen über Ländereyen in diesem Staat, welche durch den König in Großbritannien, oder durch Personen, so in seinem Nahmen gehandelt haben, geschehen sind, nach dem 14ten October 1775 nichtig und ungültig seyn sollen; aber es soll aus gegenwärtiger Regimentsordnung kein Schluß gezogen, noch einiger dessen Artikel so ausgelegt werden, einige Bewilligungen von Ländereyen zu entkräften, so durch besagten König, oder dessen Vorfahren, ertheilet worden sind, oder einige Freiheitsbriefe zu entkräften, welche durch ihn oder sie zum Besten der politischen Körper vor besagtem Tage gegeben worden sind; man wird auch einige dieser Freiheitsbriefe nicht als nichtig erklären, oder als vernichtigt behandeln können, unter dem Vorwande des Nichtgebrauchs, oder des übeln Gebrauchs zwischen dem 19ten April 1775, und der Verkündigung dieser Verfassung, in irgend einigen durch dieselben ertheilten Rechten und Privilegien; und alle in besagten resp. Freiheitsbriefen benahmte Beamte, welche vormahls durch den Gouverneur von Neu-York, mit oder ohne Bewilligung des Königlichen Raths, in besagter Colonie angestellet worden sind, sollen von nun an ernannt werden, durch den Rath, welcher, kraft gegenwärtiger Verfassung, zu

Ernennung der Beamten dieses Staats angeordnet worden ist, bis durch die gesetzgebende Gewalt ein anderes verordnet wird.

Art. 37. In Betracht der größten Wichtigkeit für die Sicherheit dieses Staats, daß der Friede und die Freundschaft mit den Indianern zu allen Zeiten unterhalten und gehandhabt werden; und in Rücksicht, daß die Betrügereyen, welche mehr als zu oft gegen besagte Indianer ausgeübt worden sind, in den Contracten über ihre Ländereyen, bey vielen Gelegenheiten Mißvergnügen und gefährliche Erbitterungen nach sich gezogen haben: so wird befohlen, daß keine Erwerbung oder Contracte über Güterkäufe, welche seit dem 14. October 1775 gemacht worden sind, oder künftig gemacht werden möchten, über der Indianer Güter, oder mit ihnen in den Grenzen dieses Staats, in Ansehung besagter Indianer nicht verbindlich seyn, noch gültig erachtet werden sollen, wenn sie nicht unter der Autorität und Bewilligung der gesetzgebenden Macht dieses Staats eingegangen worden sind.

Art. 38. Da die wohlthätigen Grundsätze einer vernünftigen Freyheit erfordern, daß wir nicht nur die bürgerliche Tyranney vertreiben, sondern daß wir auch Vorsehung gegen dergleichen Unterdrückung und die Unverträglichkeit im Geistlichen nehmen, durch deren Mittel der Aberglaube und die Ehrfurcht der Fürsten und schwacher oder böser Priester eine Geißel des menschlichen Geschlechts gewesen sind; so verordnet die Versammlung, im Nahmen und mit dem Ansehen des guten Volks dieses Staats noch ferner, daß die freye Uebung und der freye Genuß eines Religions-Bekenntnisses, ohne einige Ausnahme, Unterschied, noch Vorzug, künftig und für alle Zeit in diesem Staat der ganzen Welt bewilliget seyn soll; aber die Gewissensfreyheit, so durch diese Verfassung bewilliget wird, soll nicht können so ausgelegt

gelegt werden, daß sie darzu diene, Ausschweifungen damit zu entschuldigen, oder Sachen zu begehen, die mit dem Frieden und der Sicherheit dieses Staats nicht zu vereinigen sind.

Art. 39. Und wie die Diener des Evangelii durch ihr Amt dem Dienste Gottes und dem Heile der Seelen gewidmet sind, und nicht von den wichtigen Pflichten ihres Amtes abgezogen werden sollen: so soll auch kein Diener des Evangelii, noch einiger Priester, von welcher Kirche er auch sey, künftig, noch zu einiger Zeit, oder unter einigem Vorwande, oder irgend einer Auslegung, fähig seyn, zu einigem Amte oder Plaz im Militairischen oder Bürgerlichen in diesem Staat erwählt zu werden, oder es zu besitzen.

Art. 40. In Betracht, daß es für die Sicherheit des ganzen Staats von der größten Wichtigkeit ist, allezeit bereit zu seyn, sich zu vertheidigen, und daß es eine Schuldigkeit eines jeden Menschen ist, welcher des Schutzes der Gesellschaft genießt, daß er bereit sey, zu dieser Vertheidigung mitzuwirken, und den Willen darzu zu haben: so verordnet die Versammlung, sezet fest, und erklärt, im Nahmen und mit der Gewalt des guten Volks dieses Staats, daß die Miliz dieses Staats, künftig und zu allen Zeiten, es sey Frieden oder Krieg, bewaffnet, disciplinirt und ganz bereit seyn soll, zu dienen, daß alle Einwohner dieses Staats von der Secte, welche Quaker genannt werden, und die, wegen eines Gewissensscrupels, sich weigern werden, die Waffen zu tragen, davon, in Betracht dessen, durch die gesetzgebende Gewalt dispensirt werden sollen; dagegen aber, statt ihrer persönlichen Dienste, dem Staat eine ihrem Vermögensumstande gemäße Summe Geldes, nach dem Gutbefinden der gesetzgebenden Gewalt, bezahlen, für die Befreyung von den persönlichen Dien-

sten. Es soll auch künftig und allezeit, durch einen Schluß der gesetzgebenden Gewalt, und auf Kosten des Staats, in jeder Grafschaft dieses Staats ein hinlängliches Magazin errichtet, unterhalten, und im Stande erhalten werden, zu Kriegs-Munition und Vorrath, zur Kleidung, Bewaffnung, Equipirung, u. s. w. nach Proportion der Einwohner der Grafschaft.

Art. 41. Die Versammlung befiehlt, setzt fest und erklärt noch ferner, im Namen und mit der Gewalt des guten Volks dieses Staats, daß das Verfahren durch die Geschwornen soll errichtet, und zu allen Zeiten unverletzt erhalten werden, in allen Fällen, wo es bisher in der Colonie von Neu-York üblich gewesen ist, daß die gesetzgebende Gewalt keinen Schluß von attaindre *) mehr fassen soll, als wegen Verbrechen, so vor Anfange des jetzigen Krieges ergangen sind, und daß diese Schlüsse ferner nicht die Corruption des Geblüts nach sich ziehen sollen. Noch mehr: die gesetzgebende Macht soll auch künftig zu keiner Zeit kein neues Gericht anordnen, darin anders, als nach den Regeln der gemeinen Rechte, verfahren werde.

Art. 42. Die Versammlung befiehlt, setzt fest, und erklärt noch weiter, daß die gesetzgebende Gewalt die Macht haben soll, nach ihrem Wohlgefallen, und auf die ihr selbstbeliebige Weise, alle und jede Personen, welche sie will, zu naturalisiren; doch daß alle diese also durch sie naturalisirte Personen, als in Landen über dem Meer und außer den vereinigten
Ame-

*) Ein Schluß von attaindre wird wegen der wegen Hochverraths zum Tode Verdamnten abgefaßt, und zieht nicht nur nach sich, daß der verdamnte Abwesende nicht mehr als *leb: no* betrachtet wird, sondern auch sein Vermögen nicht seinen Verwandten, sondern der Krone, betinsfällt.

Americanischen Staaten geboren, sich in diesem Staat niederlassen, und dessen Unterthanen werden, daß sie diesem Staat den Eid der Treue leisten, und daß sie abschwören allen Gehorsam und alle Unterthänigkeit aller Könige, Prinzen, Potentaten und Staaten, sowohl überhaupt, als insbesondere, in allen sowohl geistlichen als bürgerlichen Sachen.

Pensylvanien.

Pensylvanien hielt eine allgemeine Landesversammlung zu Abfassung einer Regimentsordnung dieses Staats, welche den 15ten Jul. 1776 zu Philadelphia anfieng, und den 28sten September beschloffen wurde.

Nach einem Eingange, handelt das erste Capitel von den Gerechtsamen der Einwohner des Staats von Pensylvanien.

Art. 1. Aller Menschen angebohrne Gleichheit und natürliche Rechte.

- 2. Religions-Freyheit.
- 3. Recht, den Staat zu regieren.
- 4. Unterwürfigkeit aller bey der Regierung gebrauchenden Personen unter das Volk.
- 5. Zweck der Regierung, und Recht, deren Art abzuändern;
- 6. wie auch, die dazu gebrauchenden Personen davon zu entfernen.
- 7. Freyheit der Wahlen.
- 8. Schuldigkeit der Steuern und der Concurrenz zum Landeschutz, Recht, die Gesetze machen zu helfen.
- 9. Criminal-Proceffe.
- 10. Untersuchung durch dazu verordnete Personen.
- 11. Art, durch Geschworne zu verfahren.

Art. 4.

Art. 12.

- Art. 12. Freyheit zu reden und zu schreiben.
 13. Militare und dessen Subordination unter die bürgerliche Gewalt.
 14. Mittel, die Freyheit und eine freye Regierung zu erhalten,
 15. Recht, außer Landes zu ziehen, oder einen neuen Staat anzulegen.
 16. Rechte der Landesversammlungen, und was dahin gehöret.

Zweytes Capitel. Form der Regierung.

1. Diese soll bestehen in einer Versammlung der Repräsentanten des Volks, in einem Präsidenten, und in einem Rath.
2. Die gesetzgebende Gewalt soll bey der Kammer der Repräsentanten seyn;
3. die vollziehende Gewalt aber bey dem Präsidenten und Rath.
4. Gericht.
5. Land-Miliz.
6. Stimmrecht.
7. Kammer der Repräsentanten.
8. Dauer ihres Amtes.
9. Ihre Wahl und Gerechtsame.
10. Zu den Geschäften nöthige Zahl; Handlungsweise; Eid oder Versicherung, auch Religions-Erklärung.
11. Deputirte zum Congress.
12. Nachlässigkeit in Ernennung der Deputirten zum Landtage.
13. Oeffentliche Handlungen der Kammer.
14. Druck des Tagebuchs.
15. Druck der Projecte der Billen, und deren Abfassung.
16. Schreibart der Gesetze.

17. Abgeordnete zum Landtage.
18. Eintheilung der Grafschaften, 2c.
19. Rath zu Vollziehung der Gesetze; Präsident und Vice-Präsident; übrige Beamte.
20. Rechte des Raths und des Präsidentens; Raths-Secretarius.
21. Ausfertigungen.
22. Staatsverbrechen.
23. Besizer des höchsten Gerichts.
24. Rechte aller Arten der Gerichte.
25. Verfahrungsart durch Geschworne.
26. Verfassung und Handlungsweise der Gerichte.
27. Schreibart derselben.
28. Arrestirung der Schuldner; Loslassung gegen Caution.
29. Uebermäßige Cautionen; mäßige Geldstrafen.
30. Friedensrichter.
31. Sherifs und Coroners.
32. Art und Freyheit, auch Aufrichtigkeit der Wahlen.
33. Fiscalische Gefälle.
34. Aemter, die Testamente zu verificiren, die Verwaltung des Vermögens zu bewilligen, und die Acten zu verwahren.
35. Freyheit der Presse.
36. Einträgliche Aemter.
37. Verhütung erblicher Substitutionen.
38. Abänderung der zu strengen Strafgesetze.
39. Zuchthäuser.
40. Amts- auch Officiers-Eide oder Versicherungen.
41. Auflagen.
42. Annahme der Fremden.
43. Jagd- und Fischereyfreyheit.
44. Schulen.
45. Policen, Gesetze. Religiöse Gesellschaften.

46. Unverletzlichkeit der Gerechtfame der Einwohner.

47. Raths-Collegium der Censoren.

Rhodeisland.

Rhodeisland ist die einzige unter den dreyzehñ Provinzen, welche, nach der sich in America zuge-
tragenen Revolution, es bey dem von König Carl II.
in England dieser Colonie erteilten Freyheitsbriefe,
bloß mit einigen Anmerkungen und Veränderungen,
hat bewenden lassen.

Ich begnüge mich, folgenden Auszug davon hier
mitzutheilen.

Niemand in besagter Colonie soll fortbin zu eini-
ger Zeit beschwert, gestraft, beunruhigt, noch ange-
fochten werden wegen einiger Verschiedenheit der
Meinungen in Religions-Sachen, wenn er nur die
Ruhe besagter Colonie nicht störet, oder sich dieser
Freyheit nicht zu Ausschweifungen und Entheiligun-
gen mißbraucht, oder andern Tott zu thun.

Wir erheben alle dermahlige und künftige Mit-
glieder und freye Einwohner der Compagnie oder Ge-
sellschaft unserer Colonie und Niederlassungen von
Providenz in der Bay Narraganset in Neuengland,
zu einem regulajren und politischen Körper, unter dem
Nahmen: Gouverneur und Gesellschaft der
Englischen Colonie von Rhodeisland, und
den Niederlassungen von Providenz in Neu-
england in America, mit allen davon abhängen-
den persönlichen Rechten, und daß sie haben, neh-
men, besitzen, erwerben und kaufen können liegende
Güter, Erbschaften, Ländereyen, selbige verleihen,
überlassen, vermachen, veräußern, vertauschen, ver-
kaufen, und damit schalten und walten nach ihrem
Wohligefallen.

De.

Befagter Gouverneur und Compagnie, und ihre Nachkommen, dürfen ein gemeines Siegel haben, um sich dessen in allen ihren gemeinsamen Angelegenheiten zu bedienen, auch selbiges nach Gefallen wieder abändern.

Die Gesellschaft soll einen Gouverneur, deputirten Gouverneur und zehn Beystände haben, welche zu bestimmten Zeiten aus der Zahl der freyen Leute dieser Gesellschaft, welche alsdann leben werden, auf die hernach besagte Weise erwählt werden sollen; welche Beamte alle ihre Sorge darauf zu verwenden haben, das Beste dieser Gesellschaft zu befördern.

Der im Amte stehende Gouverneur, oder, wenn er abwesend, krank oder sonst verhindert wäre, aber allezeit mit seiner Genehmigung und Erlaubniß, der wirklich deputirte Gouverneur, soll und darf zu bestimmten Zeiten, und bey allen Gelegenheiten, wo es die Noth erfordert, befehlen, daß besagte Gesellschaft sich versammle, über ihre Angelegenheiten berathschlage, und Schlüsse deswegen fasse. Ordentlicher Weise sollen jährlich zweymahl, den ersten Mittwochstag im Monath May, und den letzten Mittwochstag im Monath October, oder öfters, wenn es die Umstände erfordern, die Assistenten und die von den freyen Leuten besagter Gesellschaft (deren Anzahl nicht über sechs wegen Neu-Port, vier wegen jeder der Städte Providenz, Portsmouth und Warwick, und zwey von jeder andern Stadt, oder Ort, oder Gemeine, seyn sollen), welche darzu erwählt und deputirt werden sollen durch die Mehrheit der Stimmen der freyen Einwohner der Städte &c. für welche sie erwählt und deputirt worden, eine allgemeine Versammlung gehalten werden, um über die Angelegenheiten besagter Gesellschaft und ihre Niederlassungen zu berathschlagen und Schlüsse abzufassen.

Die,

Diese Versammlung wird den Namen eines Landtages (Assemblée generale) führen. Auf demselben sollen allezeit der Gouverneur, dessen Amtsverweser, und zum wenigsten sechs Assistenten, gegenwärtig seyn, welche sodann, oder die mehrsten unter ihnen, Macht haben sollen, künftig die Tage, die Zeit und die Orte des Landtages, nach Gutfinden zu bestimmen, auch so viele Personen, als sie wollen, und die es annehmen, zu freyen Einwohnern und Mitgliedern ihrer Gesellschaft anzunehmen, solche Aemter aufzustellen, solche Beamte zu erwählen, und ihnen solche Bestellungen auszufertigen, als sie gut finden werden, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen; auch zu allen Zeiten Gesetze, Ordnungen, Landesverfassungen, und dergl. zu machen, wenn sie nur den Englischen Gesetzen nicht zuwider, sondern vielmehr, so viel thuntlich ist, gemäß sind. Sie können auch Gerichte anordnen, wo und wie sie es gut finden, welche in allen in dieser Colonie entstehenden Streitigkeiten Recht sprechen, sie in Ober- und Untergerichte theilen, jedem seine Grenzen der Macht anweisen, die Formeln der Eide oder Bejahungen vorschreiben (doch daß dieselben, so viel möglich, den Englischen gleich sind); die Art, alle Wahlen zu verrichten, bestimmen; die Zahl und den Bezirk der Ortschaften, welche Abgeordnete zu dem Landtage abschicken dürfen, festsetzen, Geld- und Gefängnißstrafen auflegen und nachlassen, oder vollziehen, und überhaupt die Einwohner dieser Colonie so wohl regieren, daß die Jadianischen natürlichen Einwohner des Landes dadurch gewonnen werden mögen, den einigen wahren Gott und Erlöser des menschlichen Geschlechts zu erkennen und ihm zu gehorchen.

Jedes Jahr soll den ersten Mittwochstag im Monath May, in der Stadt Neu-Port, oder auch, im Fall einer dringenden Noth, anderwärts, der Gouver-

ner-

verneur, dessen Amtsverweser, die Assistenten und andere Beamte der Gesellschaft, oder die unter ihnen, welche der Landtag für gut ansieht, von neuem auf das folgende Jahr auf dem Landtage durch die meisten Stimmen dieses freyen Volks erwählt werden. Wenn aber einer von ihnen stirbt, oder von seinem Amte abgesetzt wird, ehe der allgemeine Wahltag erscheint (wie denn jeder Beamter, wegen schlechter Aufführung, oder eines Betragens, welches ihn des zu seinem Amte nöthigen Ansehens berauben würde, abgesetzt werden kann): so sollen der Gouverneur, dessen Amtsverweser, die Assistenten, und die Gesellschaft, oder die Mehrern unter ihnen, jemand anders an dessen Stelle erwählen; die Erwählten aber sollen, vor Antretung ihres Amtes, sich durch einen Eid, oder sonst, verpflichten, denselben gebührend abzuwarten, und zwar der Gouverneur oder dessen Amtsverweser vor zwey oder mehrern wirklichen Assistenten besagter Gesellschaft; die Assistenten und andere Beamten der Gesellschaft aber vor dem Gouverneur, oder dessen Amtsverweser. Wenn der Landtag nicht besammet ist, so können der Gouverneur, oder, in seiner Abwesenheit, dessen Amtsverweser und der mehrere Theil der wirklichen Assistenten alle Commandanten, auch Militair Officiers, ernennen, welche sie nöthig finden werden, das Volk zum Krieg anzuführen, oder zur Vertheidigung und Sicherheit des Landes zu versammeln, zu gebrauchen, und das Kriegsrecht allein in dem Falle einer unumgänglichen Nothwendigkeit auszuüben. Wenn sie eine gerechte Ursache darzu haben, so dürfen und sollen sie auch die Indianer, als natürliche Einwohner des Landes, und alle andere Feinde der Colonie, angreifen und vertilgen; weil aber besagte Indianer sich uns alle unterworfen haben, und in unsern besondern Schuß aufgenommen worden sind: so sollen die Colo-

nisten

nisten von Rhodeisland, die in dem Bezirke der Colonie wohnenden Indianer nicht angreifen, ohne den übrigen Colonien in Neuengland Nachricht davon ertheilt, und ihre Bewilligung darzu erhalten zu haben; gleichwie auch diese übrigen Colonien, die in dem Bezirke der Colonie Rhodeisland und Providenz wohnenden Indianer nicht angreifen sollen ohne Wissen und Willen des Gouverneurs und der Gesellschaft von Rhodeisland und Providenz.

Wenn irgend eine andere christliche Macht sich beklagte, daß jemand von dieser Gesellschaft, oder auf deren Veranlassen, ihnen oder den Ihrigen Gewalt oder Unrecht zusügte: so wollen wir einen öffentlichen Befehl ergehen lassen, denselben Genugthuung zu verschaffen; im Fall aber selbige nicht erfolgte: so wollen wir dem Beleidiger und seinen Gehülften den Schuß aufkündigen und sie dem Beleidigten Preis geben.

Durch diesen Freiheitsbrief soll allen und jeden unsern Unterthanen nicht benommen seyn, den Fischfang auf den Küsten von Neuengland auszuüben, und auf den der Colonie zuständigen Plätzen die nöthigen Gebäude zu errichten, um die Fische zu trocknen, einzufalzen und aufzubehalten.

Wenn hinwieder die Colonisten einen Wallfisch, oder andern großen Fisch, spießen: so dürfen sie ihn auf der ganzen Küste verfolgen, wenn sie nur mit Fleiß keinen Schaden thun.

Wenn ein Colonist Weinberge pflanzen, oder in oder außer der Colonie Bänke zu Fischereyen entdecken sollte: so wollen wir ihm darin alle Beförderung angedeihen lassen.

Die Gesellschaft darf aus Unsern Königreichen und Herrschaften alle und jede Personen, welche ihnen freiwillig folgen wollen, aus- und hinüber führen, mit Ausnahme derer, welchen es durch ein Ge-

setz

seß verboten ist; so auch alle und jede Waaren und Effecten, deren Ausfuhr nicht verboten ist; doch daß alle schuldige Abgaben davon entrichtet werden.

Alle Kinder der Colonisten sollen eben die Freiheit haben, als ob sie in England geboren wären.

(Hierauf werden die Grenzen der Colonie beschrieben, und daß der König und die Krone von allem, was innerhalb diesem Bezirke liegt, nichts haben soll, als den fünften Theil von den Gold- und Silberminen, die jemahls allda aufgefunden werden möchten. Absonderlich aber wird festgesetzt, daß der Fluß Pawcatuk, der auch Naroganset oder Narogansett genannt wird; die östliche Grenze gegen Connecticut seyn soll.)

Die Colonisten von Rhodeisland &c. sollen in allen Fällen, welche das gemeine Beste betreffen, oder Appellationen an den König, oder Ansuchen um Abstellung der Beschwerden, durch die andern Englischen Colonien frey hin- und herreisen dürfen, ohne eine Erlaubniß darzu zu haben, und ohne beschwert zu werden, auch mit allen Einwohnern besagter übrigen Colonien, die darzu geneigt sind, freye Handlung treiben zu dürfen, so lange sie sich wohl und friedlich aufführen.

Endlich soll dieser Freiheitsbrief in allen Fällen so ausgelegt werden, wie es für die Colonie am vortheilhaftesten ist.

Den Schluß machte dieser Anhang:

„Seitdem Großbritannien die Feindseligkeiten angefangen, hat der Staat von Rhodeisland und die Niederlassungen von Providenz keine andere Regierungsform angenommen, als die war, welche in vorhergehendem Freiheitsbriefe enthalten ist; denn der König trat in diesem Freiheitsbriefe dem Gouverneur und der Gesellschaft ab alle gesetzgebende, vollziehende und gerichtliche Gewalt, sich allein zum Beweis
der

der Erkennung seiner Souverainität vorbehaltend den fünften Theil des Ertrags der Gold und Silberbergwerke, welche man in dem Gebiete dieser Colonie antreffen möchte.

Der Gouverneur, die vornehmsten Magistrats-Personen, und die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt werden durch die freyen Einwohner auf die gewöhnliche Weise erwählt, und die, so mit einigem Theile der Gewalt beladen sind, werden jährlich von dem Gouverneur und der Gesellschaft, oder durch die obere und niedere Kammer des Landtags, erwählt. Alle öffentliche und gerichtliche Handlungen, welche vormahls im Nahmen des Königes ausgiengen, werden jetzt im Nahmen des Gouverneurs und der Gesellschaft abgefaßt. Die Eide des Gehorsams, der Treue, und die, welche man wegen verschiedener Aemter ablegt, sind nach den Grundsätzen der vorgegangenen Staatsveränderung eingerichtet. Der Gouverneur, in seiner gesetzgebenden Eigenschaft, hat nicht das Recht, die in beyden Kammern genehmigten Schlüsse zu verwerfen; sondern er hat allein eine Stimme, wie die andern obrigkeitlichen Personen, auch

Der Staat ist in fünf Graffschaften eingetheilt, in deren jeder ein gemeinschaftlicher Gerichtshof ist, und allgemeine Friedensgerichtssitzungen gehalten werden, jedes Jahr zweymahl, alle nicht an das Leben gehende Sachen, welche für sie gehören, zu erledigen. Von diesen Gerichten wird an das Obergericht appellirt, an das Assises-Gericht, und an das allgemeine peinliche Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über den ganzen Staat erstreckt, und welches jährlich auch zweymahl in jeder Graffschaft gehalten wird.

Die Landesverfassung gestattet keine religiöse Anstalten, als die, welche von der freyen Wahl der einzelnen
 zellen

zeln Glieder abhängen. Alle Menschen, welche ein höchstes Wesen glauben, stehen unter einem gleichen Schuß der Gesetze, und keine besondere Secte kann sich darin eines Vorzuges anmaßen.

Virginien.

Die Provinz Virginien beschloß den 15. May 1776 auf einer allgemeinen Versammlung zu Williamsburg, wobey 112 Personen gegenwärtig waren, den Congreß zu ersuchen, die vereinigten Provinzen für unabhängig zu erklären, fremde Allianzen einzugehen, und ein Bündniß zwischen den sämmtlichen Provinzen zu stiften; wobey jedoch jeder freigelassen worden, ihre innere Verfassung durch die gesetzgebende Gewalt selbst zu besorgen; zu welchem Ende dann ein Ausschuß verordnet wurde, einen Plan davon zu entwerfen.

Den 1sten Jun. kam darauf ferner eine Constitution zu Stande, welche eine Erklärung der Rechte enthielt, welche ihnen und ihren Nachkommen zustehen, und zum Grunde der Regierung dienen sollten.

Art. 1. Gleichheit und natürliche Unabhängigkeit aller Menschen, auch Rechte, deren sie ihre Nachkommenschaft nicht berauben können.

Art. 2. Alle Gewalt bestehet bey dem Volke; die Obrigkeiten sind desselben Diener, und müssen ihm Rechenschaft geben.

Art. 3. Zweck aller Regierungen; die beste Art; Recht, die Regierungsart abzuändern.

Art. 4. Der Gedanke gebohrner Obrigkeiten, Gesetzgeber und Richter, ist absurd und gegen die Natur.

Art. 5. Die gesetzgebende, vollziehende und gerichtliche Gewalt muß verschieden seyn, und die

dazu gebrauchenden Personen nach Verfluß eines gewissen Zeitlaufs wider Privat-Leute werden.

Art. 6. Wahlen der Repräsentanten des Volks.

Art. 7. Niemand kann etwas von seinem Vermögen genommen oder zum gemeinen Gebrauche verwendet werden, ohne seine oder seiner Repräsentanten Bewilligung, und das Volk ist an keine Gesetze gebunden, als die es selbst gemacht hat.

Art. 8. Ohne die Bewilligung der Repräsentanten des Volks kann kein Gesetz suspendiret oder dessen Vollziehung aufgeschoben werden.

Art. 9. Kein Gesetz kann rückwärts wirken.

Art. 10. Criminal-Processe.

Art. 11. Uebermäßige Cautionen, Geld- oder Leibesstrafen.

Art. 12. Local-Untersuchungen.

Art. 13. Gerichtliches Verfahren durch Geschworne.

Art. 14. Freyheit der Presse.

Art. 15. Land-Miliz; stehende Armeen; Subordination des Militaris unter die bürgerliche Regierung.

Art. 16. Einförmige Regierung des Landes.

Art. 17. Grundsätze einer freyen und glücklichen Regierung.

Art. 18. Freyheit der Religion und des Gewissens.

So dann wurde in den am 6ten May 1776 angefangenen und bis den 5. Jul. fortgesetzten allgemeinen Zusammenkünften eine Regierungsform verabredet.

In deren Eingang werden König Georg III. von Großbritannien eine Menge angeblicher verabscheuungswürdiger und unerträglicher Handlungen, in den verwegenen Ausdrücken, zur Last gelegt.

1. Die

1. Die gesetzgebende, vollziehende und gerichtliche Gewalt sollen jederzeit unterschieden bleiben.
2. Die gesetzgebende Gewalt soll aus zwey Collegien bestehen, welche zusammen die allgemeine Landesversammlung von Virginien ausmachen sollen.
3. Kammer der Abgeordneten.
4. Senat.
5. Wahl der Mitglieder, und Rechte dieser Collegien in Ansehung ihrer innern Verfassung.
6. Abfassung der Schlüsse, besonders in Geldsachen.
7. Gouverneur und dessen Rechte.
8. Der Collegien Auseinandergehung und Zusammenberufung.
9. Geheimer oder Staatsrath.
10. Abgeordnete zum Congreß.
11. Officiers und andere Militair-Sachen.
12. Gerichtssachen. Ausschließung der Geistlichen von öffentlichen Aemtern.
13. Friedensrichter; Staats-Secretarii; Rathschreiber; Sheriffs; Coroners; Connetables.
14. Staatsverbrechen.
15. Verbrechen der Richter.
16. Ausfertigungen.
17. Schatzmeister.
18. Fiscalische Einkünfte.
19. Ländereyen, so an Maryland, Pensylvanien und an die Carolinen überlassen worden; Schiffahrt auf dem Potomake und Pokomocke; Ufer desselben. Grenzen des Landes. Ländereyen der Indianer.
20. Vollziehung dieser Regierungsform.

Seite 800.

Zur Erklärung der den Ausländern unverständlichen Stellen der Regimentsverfassung der dreyzehn Staaten, in Ansehung der Gerichte und ihres Verfahrens, findet man viele Erläuterungen in den Notizen des Herrn Regnier zu den besagten Constitutionen; sie sind aber hieher zu weitläufig.

Canzleygerichte giebt es in Maryland, 2c. hingegen keine in den vier Provinzen, daraus Neuengland bestehet, noch in Pensylvanien.

Einige Gerichte sind verbunden, nach dem Buchstaben der Gesetze zu sprechen, andere hingegen nach der Billigkeit.

Friedensrichter sind Policey - Aufseher, und dürfen die Leute, welche die gemeine Ruhe stören wollen, arrestiren lassen. Ihrer sind in jeder Grafschaft mehrere, welche auch ein eignes Collegium ausmachen.

Warrant ist eine Person, die auf obrigkeitlichen Befehl, nach gewissen Personen oder Sachen forschet, und sie mit Arrest belegt.

Geschworne sind gewisse Güterbesitzer, deren jährlich mehrere erwählt werden, um Civil - oder auch Criminal - Sachen, wenn sie nicht recusirt werden, in erster Instanz zu entscheiden.

Coroners nehmen die erste Untersuchung bey Entleibungen oder gefundenen Körpern vor.

Constables sind Justiz - Bediente.

Unter den obrigkeitlichen Personen einer Grafschaft ist der Sherif der vornehmste: er hat den Vorsitz in den Versammlungen der Grafschaft, verfertigt die Listen der Geschwornen, und ist in gewissen Fällen zugleich Beamter und Richter, hat mithin ein sehr wichtiges Amt, *Constit, etc. p. 42. Not.*

Das

Das gemeine Recht heißt in England die Sammlung der Geseze, welche von Alters her gebräuchlich gewesen sind, und das Statuten-Recht die Sammlung der von der gesetzgebenden Gewalt einer Provinz gemachten Geseze. Regnier S. 147. *Constit. etc. p. 159.*

Seite 801.

Es sind zweyerley Rollen von denen unter der Miliz zu dienen schuldigen Personen: die in der Alarm-Liste müssen allemahl marschiren; die in der marschfertigen aber nur zu den Exercitien und wenn Lärm geschlagen wird. *Constit. etc. S. 60. Not.*

Den 10ten Apr. 1776 fahte der Congreß eine Instruction für seine Armateurs und Kaper ab, welche bey H. Regnier S. 42 zu lesen ist, und S. 48 die Formeln, wie die ihnen ertheilten Commissionen lauten.

Seite 803.

Das Leibamt ist eine Bank, deren Zettel in dem Staat Umlauf haben. Es leihet bis auf die Hälfte des Werths der Güter. Der Eigenthümer bleibt in deren Besitz und zahlt Capital und Zinsen in gewissen Terminen. *Constit. etc. p. 156. Not.*

Seite 805.

Herr Frankln hat neun Weingärtner aus Burgund mit einer beträchtlichen Anzahl Neben nach Süd-Carolina geschickt, um dort einen Versuch mit ihrer Anpflanzung zu machen. *Jena. gel. Zeit. 1784, S. 128.*

Seite 807.

Americanisches Proclamations-Geld gilt (nach der Proclamation von 1709) $33\frac{1}{3}$ weniger, als

als das Großbritannische, Regnier S. 134 Note, *Constit. etc. p. 84 Not.*

Dollar ist so viel als ein Spanischer Piaster, oder beynähe fünf Französische Livres, Regnier S. 357 Not.

Seite 817.

Zu Ende des Jahrs 1783 wurde auf dem Landtage der Provinz Massachusetts beschloffen: den Congreß zu bevollmächtigen, um auf die in dieser Provinz einzuführende fremde Waaren gewisse Abgaben zu legen, von denen das Capital und die Interessen der während des Krieges gegen Großbritannien aufgenommenen Gelder zu bezahlen wären.

Seite 823.

Den 6ten Apr. 1776 machte der Congreß ein Schiffahrtsgesetz, welches bey H. Regnier S. 39 zu lesen ist.

Seite 824.

Herr Geheime Rath Dohm liefert in seinen Mater. zur Statistik 1sten Lieferung einen Auszug aus des Großbritannischen Parlaments-Registern von 1775, nach welchen aus der West-Indischen Pflanzers Ausfagen und Bittschriften erhellet, daß unter 16,000,000 Englischer Ausfuhr allein nach den Colonien 3,500,000; Africa und West-Indien aber (derer Handel von dem Nord-Americanischen mit abhängig sey, mit eingeschlossen) 5,500,000, mithin den fünften Theil aller Englischen Ausfuhr, betragen habe.

Seite 825.

Die Provinz Virginia resolvirte den 4ten December 1783, nemine contradicente, daß die bey dem Congreß versammelten vereinigten Staaten be-

voll.

vollmächtigt werden sollen, zu verhindern, daß die Britannischen Schiffe zum Transport der Waaren und Producte der Britannischen West-Indischen Inseln nach den vereinigten Staaten so lange gebraucht werden, als an Seiten Großbritanniens verlangt wird, daß dieselben nur auf Britannischen Schiffen dahin gebracht werden, oder auch alle andere Mittel zu verabreden, welche von diesen Staaten könnten angenommen werden, und welche man für hinreichend halten würde, das Vorhaben von Großbritannien in Ansehung der Americanischen Handlung zu hintertreiben.

Seite 832.

Die General-Assembly von Pensylvanien hat unter dem 11ten März 1784 die Resolution gefaßt, daß der Congress berechtigt sey, die Einfuhre Englisch-West-Indischer Producte in Britischen Schiffen so lange zu verbieten, als Großbritannien den Americanischen Schiffen den Zugang zu seinen Zuckerinseln nicht erlauben will.

Die Provinz Rhodeisland hat ein gleiches gethan.

Seite 834.

In der neuen Regierungsverfassung der Massachusetsbay von 1780, wird in des zweyten Theils fünftem Capitel von der Universität Cambridge, und von Beförderung der Wissenschaften, umständlich gehandelt, wie oben zu sehen ist.

Im Jahr 1784 schickten die Americaner ein Handelschiff von Neu-York nach Canton in China ab.

Ein Doctorats-Diplom der Universität Cambridge für den General Washington, als Doctor des Natur-, Völker- und Civil-Rechts, findet man bey H. Aegnier S. 35 f.

Bey vielen damaligen Englischen Colonien wurde das zu einer neuanzulegenden Stadt gewidmete Feld gleich Anfangs in kleine Stücke (deren jedes zu einem Haus und Garten hinreichte) eingetheilt, und verlosset. Jeder, so tausend Stück Acker in solchem Bezirk kaufte, hatte ein Recht zu einem solchen Loos. *H. Regnier S. 342.*



Zusätze zum zweyten Bande.

Einzelne vereinigte Staaten.

Deren gesammte neueste und jetzige Staatsverfassungen sind bereits oben erzählt worden.

Süd - Carolina.

Alle Pfarren und Districte von Süd - Carolina werden erzählt in der Constitution von 1778, §. 13. Ihrer sind an der Zahl dreyßig.

Connecticut.

A general History of Connecticut. London, 1781, 8.
Sie soll reich an Merkwürdigkeiten seyn. *S. H. Meusels histor. Litterat, 1782, 4. Stück, S. 349.*

Georgien.

Nach der Landes - Constitution von Georgien von 1777 bestehet Georgien aus folgenden Grafschaften oder Pfarren: 1. Freyheit (so drey Pfarren begreift):
2. W...

2. Wilkes; 3. Richmond; 4. Burke; 5. Effingham;
6. Chatam; 7. Freyheit; 8. Glyn; 9. Camden;
10. Savannah; 11. Sumbury.

Um das Jahr 1779 schrieb ein Anspachischer Officier, in H. Neufels histor. Litterat. 1782, 2. Stück, S. 182: Georgien ist so sandig und unfruchtbar, daß man zwölf und mehr Englische Melken ins Land hinein schicken muß, um Salat und andere grüne Zuspeisen zu bekommen. Da ein Mangel am Grase ist: so hat die Natur in Georgien und Süd-Carolina auf eine andere Art für die Nahrung des Hornviehes, der Pferde und der Schafe gesorgt. Es wächst nämlich auf den Bäumen eine besondere Art Moß, welches von den Bäumen bis auf die Erde herunter hängt, so, daß es scheint, als wäre der Wald mit lauter Flachs behangen. So lange es am Baume hängt, oder einige Tage im Trocknen verwahret wird, bleibt es grün, und ist ein gemeines Futter des Viehes; wenn es aber auf die Erde fällt und naß wird, so verliert es das grüne Häutchen, und bekommt vollkommen die Gestalt der Kofshaare. Die Einwohner bedienen sich daher desselben zur Ausstopfung der Stühle, Matrasen und Sättel. . . . Georgien ist übrigens, wie der größte Theil von Süd-Carolina, voller Schlangen von allen Gattungen, und andern Ungeziefers. Auch giebt es in diesen Provinzen viele Crocodille, die man Alligator heißt. Dieses macht das Gehen und Reisen im Sommer so gefährlich, daß, wenn die Einwohner einen Neger von einer Plantage zur andern schicken, sie ihm erst die Füße verbinden lassen, um ihn vor dem Bisse dieser giftigen Thiere sicher zu stellen. Die so genannte Kattel- oder Klapperschlange ist die giftigste, deren Biß lange Zeit für unheilbar gehalten wurde, bis endlich vor einigen Jahren ein Gouverneur eine große

Prämie darauf setzte, wenn man ein Mittel wider dieses starke Gift finden könnte; worauf ein Neger einige Wurzeln entdeckte, welche dem Gifte dieser Schlangen vollkommen widerstehen zc.

Von der Insel Tybee in Georgien sehe man H. Neufels histor. Litterat. 1782, 2. Stück, S. 189.

Pensylvanien.

Vom Evangelischen Kirchenwesen in Pensylvanien, findet man Nachrichten in den Actis hist. eccl. nostri temporis.

Virginien.

Im Junio 1784 meldeten die öffentlichen Blätter aus Holland: „Noch wichtiger ist die Nachricht, daß die Provinz Virginien den vereinigten Staaten die uneingeschränkte Herrschaft über alle Länderereyen auf der nördlichen Seite des Flusses Ohio abgetreten hat. Es ist dieses der Mittelpunkt der vereinigten Staaten, wo mit der Zeit, wie man glaubt, alle Macht und Reichthümer des Americanischen Reichs sich vereinigen werden. Durch diese Abtretung wurde zugleich der Grund zu einer dauerhaften Regierung gelegt, die niemahls möglich gewesen wäre, so lange die Regierung keine Herrschaft gehabt hätte, die von den seltsamen und widersprechenden Entschlüssen verschiedener einzelnen Provinzen unabhängig ist.“

Dieses wären also nun Americanische Generalitätslande.

In H. Neufels histor. Litterat. 1781, 6. Theil, S. 559 lautet es in einem Briefe eines Deutschen Officiers von 21. Jan. 1781: „Der Theil von Virginien, den ich gesehen habe, und der sich von Powtonof, über Colpepen, die blauen Gebirge, bis
Ku-

Augusta-County erstreckt, ist Wildniß, voller Berge und Waldung. Die Plantagen, die im Holze zerstreut liegen, sind elend; der Boden ist rother Thon, kurz, es ist ein erbärmliches Land. Die mehresten Einwohner dieser Gegend sind arm; ihr ganzes Reichthum bestehet in schwarzen Slaven, die sie sündlich und tyrannisch behandeln. Der Sommer fängt hier im April an, und endigt sich im November, Junius, Julius und August sind drey sehr heiße Monathe, in welchen fürchterliche Gewitter sind, die sich alle Tage des Nachmittags richtig einstellen, und oft bis an den Abend dauern. Die Nächte sind fast eben so heiß, als die Tage. Der starke Thau, der gleich nach Sonnen Untergang fällt, hilft wenig zur Abkühlung. Demnach hat man wenig Stunden, wo man sich etwas erhohlen kann. Zwey Stunden vor Sonnen Aufgang ist die ruhige Zeit, da man nicht in Gefahr ist, vor Hitze umzukommen. September, October und November, sind sehr angenehme Monathe; doch kann man gegen Ende des Septembers schon Camin-Feuer vertragen.“

Neu-England.

Einen Beytrag zur Religions-Geschichte Neu-Englands findet man in den Actis hist. eccl. nostri temporis.

Vermont.

Im Jahr 1783 las man in den öffentlichen Blättern.

Auszug eines Schreibens aus dem Staat Vermont, datirt zu Benington, den 24sten Januar.
 „Den 8ten September kamen wir zu Quebeck an, führen den Fluß hinauf, giengen über den See Champlain, und kamen in hiesigem Staate den 25sten
 Se.

September an. Ich kaufte mich so gleich an, und bezahlte neunhundert Pfund Sterling für einen Strich Landes von 720 Morgen. Nachdem ich meine Familie bey einem Pächter untergebracht hatte, fieng ich gleich an, das Holz von meinen Ländereyen den Winter über zu fällen, damit ich gleich säen und ernten könnte. Solchergestalt werde ich Bauholz zur Gnüge haben, um mein Hauswesen völlig und bequem einzurichten, und was übrig bleibt, lasse ich zu Eichenstäben arbeiten, die mit gutem Nutzen von hier aus verführet werden können. Der hiesige Boden ist vorzüglich gut, und die Gegend ganz besonders reizend. Die Holzungen sind voll Wild, und die Flüsse voll schmackhafter Fische. Was aber besser als alles ist, das ist, daß unser Staat sich immer besonders gehalten hat, michin sind ihm die Kosten des vorigen Krieges nicht zur Last gefallen. Wir sind hier freye Menschen, haben keine National-Schuld abzuführen, folglich können unsere Taxen nicht anders als höchst leidlich seyn. Unsere Regierungsbeamte kosten uns höchstens sechshundert Pfund Sterling jährlich, und gleichwohl ist hier so gute und schleunige Gerechtigkeit, als an ügends einem Orte der Welt. Vor funfzehn Jahren hatte sich fast noch niemand niedergelassen; jetzt zählt man beynabe 38,000 Einwohner. Von Albany, einer ansehnlichen Stadt, welche den Hudson-Fluß herauf liegt, bin ich etwa vierzig Meilen ab. Die hiesige Gegend ist eben so fruchtbar als reizend. Rindfleisch kostet hier das Pfund zwey Pfennige, Schweinfleisch drey, Butter vier Pfennige, und Weizen drey Schillinge der Scheffel.“

Ferner schrieb man den 8. Jun. 1784 von London: „Nach den neuesten Berichten aus Quebeck, herrschet in Neuschottland eine vollkommene Ruhe;
hin-

hingegen will das Land Vermont einen besondern Staat ausmachen, und sich keinesweges zu den vereinigten Americanischen Staaten schlagen. Indessen will man wissen, Vermont sey nicht der Sitz des Aufruhrs, sondern unter den Loyalisten, welche einen besondern Groll gegen die Americaner im Busen tragen, hätte sich eine Gährung hervor gethan, so daß der Krieg von neuem würde ausgebrochen seyn, wenn sie nicht davon wären abgehalten worden.“

Aus einer den 26sten März 1784 abgefaßten, und in dem Supplement zu der Französischen Leidner Zeitung vom 18ten Jun. 1784 befindlichen, Proclamation ersehe ich, daß der Staat von Vermont auch New-Hampshire-Grants genannt werde, daß ein Theil des Staats von Neu-York mit dem Staat Vermont einen Streit habe, welcher gefährliche Folgen haben könnte, und daß daher, vermöge dieser Proclamation, allen Bürgern von Neu-York anbefohlen worden sey, die strengste Neutralität zwischen beyden Parteyen zu beobachten.



Verhältniß der vereinigten Americanischen Staaten gegen die Europäischen Mächte.

Frankreich.

Der Freundschafts- und Handlungs- Tractat zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten vom 6ten Febr. 1778, bestehend aus 31 Artikeln, ist auch zu lesen in den Constitutions des treize Etats-

Etats-unis de l'Amérique p. 455 sq. und betrifft folgende Punkte.

1. Freundschaft und beständige Dauer dieses Tractats.
2. Besondere Vortheile anderer Nationen.
3. Abgaben und Freyheiten der Franzosen,
4. und der Americaner.
5. Abgabe der hundert Sous von der Tonne.
6. Beschützung der Americanischen Schiffe und Waaren,
7. wie auch der Französischen.
8. Marocco, Algier ꝛc.
9. Fischerey;
10. besonders auf der Bank von Terrenewe und den Küsten dieser Insel.
11. Erbschaftsachen. Emigrationen.
12. Vorzeigung der Pässe und der Certificate in Kriegszeiten.
13. Entdeckung contrebänder Waare.
14. Feindliche Waaren.
15. Beleidigungen.
16. Den Seeräubern abgenommene Schiffe und Waaren.
17. Prisen.
18. Schiffbruch.
19. Einlaufen aus Noth.
20. Kriegserklärung.
21. Annehmung Commissionen auf Kaperey.
22. Fremde Corsaren.
23. Schiffahrt nach feindlichen Ländern.
24. Contreband-Waaren.
25. Passeporte und Certificate in Kriegszeiten.
26. Näherung der Küsten, ohne Absicht einzulau-
fen, oder Waaren zu verkaufen.
27. Betragen der Kriegsschiffe und Kaper, wie
auch der Handelsschiffe.

28. Wisi

- 28. Visitation der Waaren. Embargo.
- 29. Consuls &c.
- 30. Freyhäfen.
- 31. Ratification des Tractats.
- 32. Form der Schiffs-Passepote nach dem 25. Art.

Der Tractat einer Eventual- und Defensiv-Allianz von eben diesem Dato aber findet sich in besagten Constitutions &c. p. 483, und begreift folgendes:

- 1. Wie; wenn Frankreich und Großbritannien während des wirklichen Krieges zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten ebenfalls in Krieg geriethen?
- 2. Zweck dieser Allianz.
- 3. Dessen Erreichung.
- 4. Beystand in einseitigen Unternehmungen.
- 5. Bermudische Inseln und Nord-Americanische Britannische Provinzen.
- 6. Französische Verzicht auf einen Anspruch an gewisse Lande.
- 7. Und Vorbehalt wegen der allenfalls zu erobernden Großbritannienischen Inseln in oder bey dem Golfo von Mexico.
- 8. Friede mit Großbritannien. Versicherung der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.
- 9. Entschädigungen.
- 10. Beytritt anderer Mächte.
- 11. Beyderseitige Garantien.
- 12. Deren Anfang.
- 13. Ratification des Tractats.

Uebrigens wurde dieser Tractat sowohl in Französischer als Englischer Sprache ausgefertigt; ersteres aber als das eigentliche Original erklärt.

Im Junio 1784 las man in den öffentlichen Blättern: „Folgende Berechnung der Ausgaben Frank.“

Frankreichs wegen des Americanischen Krieges, soll den jetzigen Finanz-Minister, Herrn von Calonne, zum Verfasser haben, und vollkommen richtig seyn. Im Jahr 1777 betrug die den Americanern zugekommene Unterstützung 45,000,000 Livres; der Seezug vom 1779sten Jahre 133,000,000; der von 1780sten Jahre 139,000,000; der von 1781sten Jahre 157,000,000; der von 1782sten Jahre 153,000,000. Der Vorschuß für die Americaner 96,000,000, und die außerordentlichen Kriegsausgaben 72,000,000; alles zusammen 912,000,000 Livres.“

Großbritannien.

Als die dreyzehn Colonien sich den 4. October 1776 vereinigten, so wurde Art. 16. vorbehalten: Wenn Canada diesem Bündnisse beytreten, und den Maßregeln der vereinigten Staaten sich in allem gemäß bezeugen wolle, so soll es mit in die Vereinigung aufgenommen werden, und an allen Vortheilen derselben Theil haben; keine andere Colonie aber soll darin zugelassen werden, es willigen dann neun von den dreyzehn darein.

Es trat aber weder Canada, noch eine andere Colonie, bey.

Und seit dem Frieden von 1783 haben beyde Theile noch zu keinem weitem Tractat, weder in Handlungs- noch andern Sachen, gelangen können.

In Süd-Carolina wurde den 6ten October 1783 gar eine Anti-Britannische Seegesellschaft errichtet, deren den 1sten Jan. 1784 corrigirtes und vermehrtes, in sehr heftigen und groben Ausdrücken gegen Großbritannien abgefaßtes, Reglement in dem Supplement zu den Französischen Leidner Zeitungen von 1784, N. 13 u. f. zu lesen ist.

Schwe-

Schweden.

Der König in Schweden schloß zu Paris den 3ten April 1783 mit den vereinigten Americanischen Staaten einen Handlungs- Tractat von 27 Artikeln, welcher in den Constitutions des treize Etats unis de l'Amérique S. 515 f. zu lesen ist. Er ist auf keine gewisse Zeit geschlossen, und handelt von folgenden Sachen.

- Art. 1. Friede und Freundschaft.
- 2. Besondere Freyheiten in Handlungs- und Schiffahrtsachen.
 - 3. Abgaben der Schwedischen Unterthanen.
 - 4. Abgaben der Einwohner der vereinigten Staaten.
 - 5. Gewissensfreyheit; Begräbnisse; Todtenscheine.
 - 6. Erbschaftsachen. Emigrationen.
 - 7. Freyheit der Schiffahrt und der Waaren auf den Schiffen;
 - 8. und zwar der Waaren von allerley Gattung.
 - 9. Contreband- Waaren.
 - 10. Ausnahmen davon.
 - 11. Pässe und Certificate in Kriegszeiten.
 - 12. Deren Vorweisung.
 - 13. Angetroffene verbotene Waaren.
 - 14. Waaren auf feindlichen Schiffen.
 - 15. Beleidigungen des andern Theils.
 - 16. Kaper.
 - 17. Neutrale Schiffe.
 - 18. Betragen gegen einen gemeinschaftlichen Feind.
 - 19. Prisen.
 - 20. Schiffbruch; andere Schäden.

- Art. 21. Nöthiges Einlaufen in die Häfen zc.
- 22. Betragen in Kriegszeiten zwischen beyden Theilen.
 - 23. Commissionen als Corsaren.
 - 24. Einlaufen ohne Absicht auf einen Waarenverkauf.
 - 25. Betragen der Kriegsschiffe und Armateurs, so dann der Kauffahrteyschiffe gegen einander.
 - 26. Consuls, und dergl.
 - 27. Ratification des Tractats.

Holland.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande schlossen im Haag den 8ten October 1782 einen Handlungs-Tractat mit den vereinigten Americanischen Staaten, der in besagten Constitutions &c. p. 491 f. zu lesen ist. Er betrifft folgende Puncte:

- Art. 1. Freundschaft.
- 2. Abgaben und Freyheiten der Holländer,
 - 3. und der Americaner: Holländisches Ost- und West-Indien.
 - 4. Religions-Freyheit. Begräbnisse. Todtenschein.
 - 5. Schuß beyderseitiger Schiffe, und deren Waaren.
 - 6. Erbschaftsachen.
 - 7. Advocaten, Procuratoren, Notarien, Factors zc.
 - 8. Embargo. Aufenthalt. Arreste.
 - 9. Betreibung der Angelegenheiten; Dolmetscher; Mäkler.
 - 10. Schiffe nach Feindes Landen.
 - 11. Contreband-Waaren. Freyes Schiff macht freye Waaren und Personen.

Art. 12.

- Art. 12. Waaren auf feindlichen Schiffen.
 • 13. Beleidigungen des einen Theils.
 • 14. Corsaren.
 • 15. Denselben abgenommene Schiffe und Waaren.
 • 16. Schiffbruch.
 • 17. Abgeschicktes Einlaufen.
 • 18. Kriegserklärungen.
 • 19. Commissionen auf Kapereyen.
 • 20. Anlandungen ohne Absicht, die Waaren zu verkaufen.
 • 21. Consuls und dergl.
 • 22. Tractat mit Frankreich, Spanien;
 • 23. Marocco, Algier, 2c.
 • 24. Contreband-Waaren. Bloquirte Plätze.
 • 25. Pässeporte und Certificate in Kriegszeiten.
 • 26. Deren Vorzeigung.
 • 27. Matrosen-Annahme.
 • 28. Refraction.
 • 29. Ratification,

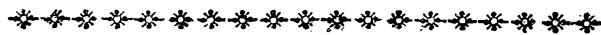
Uebrigens ist die Titulatur beyder Theile in diesem Tractat sehr auffallend; in dem es von den Holländern beständig heißt: „Ihro Hochmögenden, die General-Staaten der vereinigten Niederlande;“ von den Americanern hingegen bloß schlechtweg: „Die vereinigten Staaten von America.“



Großbritannisches Nord-America.

Den 8ten Jun. 1784 wurde aus London geschrieben: „Nach Briefen aus Neuschottland ist die Auswanderung der Loyalisten aus Neu-York nach
 P p 2 Die

dieser Provinz fast unglaublich. Sie haben viele neue Anbauungen in der Fundybay gemacht, und die von Annapolis und St. Johns-Revier beträchtlich vermehrt. Am letztern Orte haben sich so viele niedergelassen, daß sie an seinem Ausflusse zwey Städte bauen. . . . Viele Familien sind nach Halifax gegangen, die meisten aber nach Port Roseway, und haben die Stadt Shelburne angelegt, welche ungefähr neuntausend Einwohner hat, ohne die schwarze Stadt zu rechnen, wo 1200 freye Schwarze sind, die während des Kriegs gedienet haben. Diese Stadt liegt etwa eine Meile von Shelburne, und ist von ihr durch einen kleinen Fluß unterschieden. Dieser Theil des Landes ist meist eben; der Boden aber ist schwerer zu säubern, als irgend einer anderwärts. Die kleinen Inseln, und andere Gegenden, welche schon einige Jahre gebaut waren, sind so fruchtbar, als man nur wünschen kann. Der vortreffliche Haven, die gute Lage zur Handlung, und die Anzahl der Einwohner (davon manche reich sind) wird diese Stadt bald zum Haupt von Neuschottland machen. Die Regierung versiehet sie vorerst mit Bedürfnissen, Kleidung, Werkzeugen zum Häuserbau, ic.“



Spanisches Nord-America.

Florida.

Im May 1784 berichte man aus London: „Briefen aus Jamaica zu Folge, müssen alle Einwohner der Provinz Florida, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, diese Provinz räumen, so

so bald die in dem fünften Artikel des Friedensvertrags festgesetzte Frist verstrichen ist.“

Ferner wurde damals aus London gemeldet: daß den Englischen Schiffen das Einlaufen in die Häfen von Florida untersagt worden sey.

Louisiana.

Nach dem Königlich-Spanischen Edict wegen der Americanischen Handlung von 2ten Februar 1778 ist wegen des Handels nach Louisiana eine eigene Königlich-Spanische Verordnung ergangen; von welcher ich aber nichts näheres melden kann.

Nach den Staatsbegebenh. 1777, S. 917, sind das Jahr zuvor in Mexico 796,602 Piaster in Gold, und 16,518,913 in Silber ausgeprägt worden, und noch $2\frac{1}{2}$ Million in Platten und Stangen vorhanden.

Mexico.

D'Aureroche (Chappe) Reise nach Mexico und Californien, im Jahr 1769 findet sich bey Le Gentil's Reisen in den Indischen Meeren 2c. Hamburg 1782, 8.

Spanisches Nord-America.

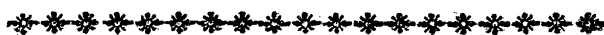
Um das Jahr 1781 ist zu Madrid eine Spanisch geschriebene historische und geographische Nachricht von Pensacola, St. Augustin, der Halbinsel Florida 2c. so durch den Frieden von 1783 von Großbritannien an Spanien überlassen worden sind, her-

aus gekommen. *H. Meufels histor. Litterat.* 1781, 8. Stück, S. 159.

Herr Robinson behauptet in seiner Geschichte von America, 2. Th. S. 310f. Mexico und Peru wären zur Zeit ihrer Eroberung in Vergleichung mit andern Theilen der neuen Welt, für policirte Staaten anzusehen gewesen; dennoch aber den Nationen der alten Welt nicht gleich gekommen; welches er so dann mit mehrerem ausführt.

Cogullado (P. Fr. Diego Lopez) Historia de Yuacatan. Madrid, 1688. Fol.





Register

über alle drey Bände.

A.

- A**ale in Nord-America, III, 230.
Abenaguis, ein Indianischer Stamm, I, 523.
Acadien, S. Neu-Schottland.
Acansas, eine Indische Nation, I, 525.
Acapulco, Stadt in Mexico, III, 123.
Adler in Nord-America, III, 215.
Ahorn, III, 245.
Ajoues, eine Indische Nation, I, 525.
Akajou, eine Art Nußbäume, III, 247.
Akansas, s. Acansas.
Albany, Stadt in Neu-York, II, 195.
Algonquins, eine Indische Nation, I, 526.
Alimabous, eine Indische Nation, I, 527.
Allanipegon, Fluß, I, 472.
Alleghany, Fluß, s. Ohio.
Alligator, Beschreibung, III, 230.
Aloe, III, 247.
Altmannsbart, eine Pflanze, III, 271.
Ameisen in America, III, 180.
America, Beschreibung desselben überhaupt, I, 27.
 Name, 28. Charten, 36, III, 443. Schriften,
 59, III, 443. Größe, 85. Lage, ebend. Grenzen,
 86. Zweydeutige Lande, ebend. Entfernung von
 Asien, 88. Europens Beschaffenheit vor America's
 Entdeckung, 93. Bevölkerung, ebend. Geschich-
 te, 95. Ob es den Europäern vor 1492 bekannt
 gewesen, 98. Entdeckung, 100. Folgen derselben,
 106. Eintheilung, 107. Oberherrschaft, 109.
 Character der dasigen Europäer, 112. Klima, 115.
 Landenge von Panama, 120. Meere, 121. In-
 seln, 123. Küsten, 124. Boden, ebend. Gebir-
 ge,
 pp 4 86

Register.

ge, 129. Felbbau, 130. Wasser, 134. Einwohner, 136, III, 445. Religion, 154, III, 446. Wissenschaften, 159. Handlung, 161. Unbewohnte Länder, 166. eingeborne Einwohner, 267 f. ihre Beschaffenheit, ebend. f. Völkerrecht der Europäischen Nationen in Ansehung desselben, III, 295.
Americaner, Beschreibung derselben überhaupt, I, 268 f.
Amerikanische Inseln, Charten, I, 46.
Amikoues, eine Indische Nation, I, 527.
Aniez, eine Indische Nation, I, 827.
Annapolis, Stadt in Maryland, II, 113. in Neu-Schottland, 549.
Anticosti, Insel, II, 552.
Apalachen, eine Indische Nation, I, 527.
Apalachicola, Fluß, I, 228. 454.
Apalachische Gebirge, I, 214. 453.
Apaschen, eine Indische Nation, I, 528.
Apfelbäume, III, 247.
Affiniboils, Nachricht von denselben, I, 431. 528.
Fluß, 454. See, ebend.
Atimucas, eine Indische Nation, I, 530.
Attawawas, eine Indische Nation, I, 443. 529.
Auerbähne in Nord-America, III, 215.
Aves, unbewohnte Insel, I, 168.
Augusta, Stadt in Georgien, II, 88.
S. Augustin, Stadt in Florida, III, 56.
Austern, III, 231.

B.

Baffins-Bay, I, 201.
Bälise, Fluß, I, 228.
Baltimore, Stadt in Maryland, II, 114.
Bären in Nord-America, III, 180.
Bären-See, weißer, I, 487.
Bärentraube, III, 247.
Baß, eine Art Bäume, III, 248.
Baumkröten in Nord-America, III, 182.
Baumwolle, III, 248.
Bayagoulas, Indische Nation, I, 531.
Beaufort, Stadt in Carolina, II, 48.
Beinwinde, III, 248.
Belleisle, Insel, II, 553.

Berg.

Register

Bergkatze in Nord-America, III, 182.
 Bermudes, Inseln, Beschreibung derselben, II, 553.
 S. Bernhards-Bay, I, 203.
 Beuteltbier in Nord-America, III, 200.
 Biber in Nord-America, III, 183.
 Biberbaum, III, 249.
 Biber-Indianer, s. Amikones.
 Biberratte in Nord-America, III, 185.
 Bienen in Nord-America, III, 215.
 Birken, III, 249.
 Bisamratte, III, 185.
 Bison, Art wilder Ochsen, III, 185.
 Black-River, I, 230. II, 600. 612.
 Blattlaube, in Nord-America, III, 185.
 Bley findet sich in Nord-America nicht, III, 287.
 Blizwanze, ein Insect, III, 216.
 Blutiger Fluß, I, 455.
 Blutwurz, III, 271.
 Bohnen, III, 271.
 Boniten, Art Fische, III, 231.
 Boston, Stadt in Massachusetts, II, 127.
 Bourbon, Fluß, I, 455. See, ebend.
 Brasilien-Holz, III, 249.
 Bravos, eine Indische Nation, I, 531.
 Buchen, III, 249.
 Büffelochsen in Nord-America, III, 186.
 Bulls, eine Indische Nation, I, 444. 531.
 Burlington, Stadt in Neu-Yersey, II, 161.
 Butterbaum, III, 249.

C.

Cabliou, III, 231.
 Cacao-Baum, III, 250.
 Cachelot, Art Wallfische, III, 232.
 Californien, Nachricht davon, I, 611. Beschreibung,
 III, 2 f. Geschichte, 8. Clima, 10. Herrschaft,
 12. Wichtigkeit, 17. Boden, 19. Wasser ebend.
 Einwohner, 20. Naturreich, 21. Religion, 28.
 Verfassung, 29. Nahrung, 30. Orte, 31.
 Californischer Meerbusen, I, 201. 456. III, 11.
 Cambridge, Stadt in Massachusetts, II, 131.
 Campeche-Bay, I, 201. II, 600. 601. 605.
 Campeche-Holz, III, 250.

Register.

- Canada**, I, 456. darin befindliche Indische Nationen, 595 f. Beschreibung, II, 449. Größe, 451. Geschichte, 455. Theile, 456. Beschaffenheit, 459. Klima, 460. Boden, 463. Anbau, 465. Flüsse, 466. Einwohner, 467. Lebensart, 469. Producte, 471. Religion, 477. Verfassung, 478. Nahrung, 484. Abgaben, Geld, 487. Handlung, 488. Wissenschaften, 496. Plätze, 497.
- Cannibalen**, I, 276.
- Canses**, eine Indische Nation, I, 531.
- Cap Breton**, daselbst befindliche Indische Nationen, I, 599. Beschreibung dieser Insel, II, 559.
- Carls-Fluß**, I, 454.
- Carolina**, darin befindliche Indianer, I, 641. Beschreibung dieser Provinz, II, 4. Charten, 5. Name, 6. Größe, 7. III, 584. Grenzen, II, 8. Geschichte, 9. Theile, 11. Wichtigkeit, 12. Klima, ebend. Küsten, Häfen, 15. Boden, ebend. Anbau, 19. Flüsse, 20. Einwohner, 21. Zahme Thiere, 26. Vögel, 27. Fische und Insecten, 28. Gewächse, ebend. Religion, 32. Verfassung, 33. Nahrung, 35. Abgaben, Geld, 40. Handlung, ebend. Plätze, 47. Verfassung von Nord-Carolina, III, 473. von Süd-Carolina, 476.
- Casco**, Fluß, I, 770.
- Cassia-Baum**, III, 250.
- Castor in Nord-America**, III, 183.
- Catabaws**, eine Indische Nation, I, 531.
- Catabouche**, Fluß, I, 228. 454.
- Cataraqui**, Fluß, I, 228. 463.
- Caymanas**, II, 602.
- Cayugas**, eine Indische Nation, I, 532.
- Cedern**, III, 250.
- Central-Gebirge**, I, 215.
- Chactawer**, eine Indische Nation, I, 532.
- Chamäleon**, in Nord-America, III, 186.
- Champlain-See**, Charten, I, 182. 457.
- Charles-Town**, Stadt in Carolina, II, 49.
- Charten**, s. Landcharten, und Seecharten.
- Chebucto**, Stadt in Neu-Schottland, II, 550.
- Cherokesen**, Beschreibung derselben, I, 532.
- Chesapeak-Bay**, I, 201. 767.
- Chester**, Stadt in Pensylvanien, II, 263.

Che-

Register.

- Chetimachas**, eine Indische Nation, I, 631.
Chiapa, Provinz in Mexico, III, 116.
Chichimeter, eine Indische Nation, I, 537.
Chikasaws, eine Indische Nation, I, 533.
Chineh, ein Insect in Nord-America, III, 186.
Choktah, eine Indische Nation, I, 537.
Christinaur, Wilde in Nord-America, I, 432.
Christino-Fluß, I, 432.
Cinaloa, dasige Indianer, I, 624. Beschreibung dieser Provinz, III, 32. Boden, Einwohner, 33. Regierung, 34.
Citronen, III, 251.
S. Clara, See; S. Sinclair.
Coati, ein Thier in Nord-America, III, 186.
Cochenille, III, 186.
Cockitfoes, eine Art Vögel, III, 216.
Cocos-Baum, III, 251.
Colapissas, eine Indische Nation, I, 539.
Colibri, in Nord-America, III, 216.
Connecticut, Fluß, I, 228. 457. 770. Provinz, hat in befindliche Indianer, 642. Beschreibung dieser Provinz, II, 51. Schriften, ebend. III, 584. Größe, Grenzen, II, 52. Geschichte, 53. Theile, 55. Klima, Boden, ebend. Anbau, 56. Flüsse, ebend. Einwohner, ebend. Naturreiche, 57. Religion, 58. Regierung, ebend. Kriegeswesen, Policy, 62. Nahrung, ebend. Geld, Abgaben, 63. Handlung, 64. Städte, 65. Jetztige Verfassung, III, 481.
Conti, See, s. 457.
Coras, eine Indische Nation, I, 539.
Costa rica, Landschaft in Mexico, III, 117.
Courbaitil, eine Art Bäume, III, 252.
Creek-Indianer, I, 539. 642.
Creolen, in Mexico, III, 95.
S. Croix, Fluß, I, 229. 479.
Culican, Provinz in Mexico, III, 117.
Curaffao, ein Vogel, II, 217.
Cypressen, III, 252.
- D.
- Delaware**, Fluß, dessen Beschreibung, I, 457. 771. Provinz, II, 65. Beschreibung, 66f. - Verfassung, 67. Orte, 68. Jetztige Verfassung, III, 487.
- Dela=

Register.

Delawaren, Indische Nation, I, 541.
Detroit, Fluß, I, 458. Stadt in Canada, II, 497.
Doraden, Art Fische, III, 233.
Dornhecken, III, 252.
Durchfahrt in Norden von America nach Asien, ihre
Geschichte, I, 242.

E.

Eichen, III, 253.
Eichhörner in Nord-America, III, 188.
Eidechsen in America, III, 189.
Eisen, wo es gebrochen wird, III, 287.
Eisenholz, III, 254.
Eisvögel, III, 217.
Elendthiere, III, 188.
Engländer, ihr Verkehr mit den Indianern in Nord-
America, I, 661.
Enten in Nord-America, III, 217.
Erbsenbaum, III, 254.
Erbsenfresser, ein Insect, III, 188.
Erdbeben in Nord-America, III, 157.
Erdbeeren, III, 271.
Erie, See, I, 447. 458.
Ersen, III, 254.
Esel in Nord-America, III, 189.
Esquimaux, Beschreibung derselben, I, 395.
Eulen in Nord-America, III, 217.
Europäische Mächte, deren Vertragen gegen die Indi-
schen Nationen, I, 647. deren Völkerrecht in Aufse-
hung America's, III, 295 f.

F.

Falken in Nord-America, III, 218.
Fasanen, III, 215.
Feige, Indianische, III, 252. 255.
Feigenbaum, III, 254.
Feuerfliege, ein Insect, III, 216.
Feuertäfer, ein Insect, III, 218.
Fieberbusch, III, 255.
Fischerey bey Lacre Neuve, II, 401.
Fischfang in America, III, 350.
Fischhabicht, III, 218.
Fischotter in Nord-America, III, 190.

Flachs,

Register.

- Flachs, III, 271.
Fliegender Fisch, III, 233.
Flint, Fluß, II, 228. 459.
Florida, Meerbusen, I, 201. dasige Indianer, 624.
Provinz, deren Beschreibung, III, 35. Größe, 36.
Grenzen, 37. Geschichte, ebend. Theile, 39.
Wichtigkeit, 40. Klima, 43. Wasser, ebend. In-
seln, 44. Boden, ebend. Anbau, 45. Einwoh-
ner, 46. Producte, 48. Religion, 51. Verfas-
sung, ebend. Nahrung, Einkünfte, Handlung, 52.
Orte, 54.
S. Franciscus, See, I, 479.
Frankfurt, Stadt in Pensylvanien, II, 263.
Frankreich, dessen Verhältniß gegen die vereinigten
Staaten, II, 384. III, 589. dessen Besitzungen in
Nord-America, II, 393.
Franzosen, ihr Verkehr mit den Indianern in Nord-
America, I, 684. ihre Fischerey bey Terre Neuve,
II, 401.
Friedenschluß von 1783, I, 3.
Frösche in Nord-America, III, 233.
Füchse in Nord-America, III, 190.
Fuchsfluß, I, 459.
Fuchs-Indianer, I, 541.
Fundi-Bay, I, 202.
Fünf Nationen, I, 563.
Fuscaroras, Indische Nation, I, 541. 644.

G.

- Gabori-Bay, I, 202.
Gänse in Nord-America, III, 218.
Gargil, eine Pflanze, III, 272.
Gaspestier, s. Abenaguis.
Gemsen in Nord-America, III, 191.
Georgen-See, I, 460.
Georgien, daselbst befindliche Indianer, I, 642. Be-
schreibung dieser Provinz, II, 70. III, 584. Ge-
schichte, II, 72. Wichtigkeit, 75. Klima, 76.
Küsten, 77. Boden, ebend. Flüsse, 78. Ein-
wohner, 79. Producte, 80. Regierung, 83. Nah-
rung, 84. Handlung, 86. Plätze, 87. Jetztige
Verfassung, III, 489.
Germantown, Stadt in Pensylvanien, II, 263.
Geyer

Register.

- Geyer in Nord-America, III, 218.
Ginseng, eine Pflanze, III, 272.
Gold, wo es gefunden wird, III, 289.
Goldfaden, eine Pflanze, III, 272.
Goldfische, III, 232.
Goyogouins, Indische Nation, I, 542.
Grampus, Art Fische, III, 234.
Gras, III, 272.
Grashüpfer in Nord-America, III, 191.
Grillen, Insect, III, 191.
Grönland, Beschreibung desselben, I, 413. Einwohner, 421.
Groß-Britannien, dessen Verhältniß gegen die vereinigten Staaten, II, 386. III, 592; dessen Besitzungen in Nord-America, II, 432 f. ihre Geschichte, 436 f. jetzige Besitzungen, 438 f. Handlung, 441; dessen Besitzungen in den Nord-Americanisch, Spanischen Landen, 599.
Guadalajara, Provinz in Mexico, III, 114. 118.
Guano, ein Excrement in Mexico, III, 191.
Guatemala, eben daselbst, III, 115. 118.
Guaxaca, Landschaft in Mexico, III, 120.

S.

- Sabichte in Nord-America, III, 219.
Sallifax, Stadt in Neu-Schottland, II, 550.
Sandlung, Americanische, Völkerrecht in Ansehung derselben, III, 352.
Sänf, III, 272.
Sasen in Nord-America, III, 191.
Sayfisch, III, 234.
Sechse, III, 234.
Seringe, III, 234.
Sermelin in Nord-America, III, 191.
Seyenbasel, III, 256.
Seyenbeeren, III, 256.
Seyenbock, ein Insect, III, 192.
Seyenche in Nord-America, III, 192.
Seyenstäfer, ein Insect, III, 220.
Seyenlunder, III, 256.
Solland, dessen ehemalige Entdeckungen und Besitzungen in Nord-America, III, 144.
Solzarten in Nord-America, III, 256.

Solz:

Register.

- Holzbaum, weisser, III, 247.
Holzenten in Nord-America, III, 220.
Holzsee, I, 460.
Honduras, Landschaft in Mexico, III, 120.
Honduras-Bay, I, 202. II, 603.
Hornfisch, III, 234.
Hudson, Fluß, I, 461. 771.
Hudsons-Bay, I, 202. Lage, 365. 369. Charten, 367. Schriften, 368. Rahme, ebend. Größe, Grenzen, 370. Eintheilung, Geschichte, Klima, 372. Boden und Wasser, 375. Einwohner, 376. Naturreich, 384. Handlung, 387. Großbritannienische Besitzungen daselbst, II, 503. Grenzen, 504. Geschichte, 505. Klima, 507. Einwohner, 508. Verfassung, 508. Handlung, 509. Plätze, 517.
Kähner in Nord-America, III, 220.
Kunde in Nord-America, III, 192.
Karon-See, I, 445. 461.
Karonen, Beschreibung derselben, I, 542.

J.

- S. Jago di Guatimala, III, 119.
Jalappe, III, 272.
Jamestown, Stadt in Virginien, II, 336.
Jersey, s. Neu-Jersey.
Jlinesen, Indische Nation, I, 545.
Jlinesen-Fluß, I, 461.
Jlinische Indianer, I, 545.
Jlitz in Nord-America, III, 193.
Indianer, s. Wilde. Weisse Indianer, I, 590.
Indigo-Baum, III, 257. 273.
S. Johannis, See, I, 470.
S. John, Ort in Neu-Schottland, II, 551. Insel in Nord-America, 594.
S. Johns-Fluß, I, 479.
S. Joseph, Stadt in Florida, III, 56.
S. Joseph-Fluß, I, 479.
Jrokosen, Indische Nation, I, 568.
Jrokosen-Fluß, I, 228. 463.

K.

- Kaffee-Baum, III, 258.
Kaninchen in Nord-America, III, 193.
Kappas, Indische Nation, I, 547.

Register.

Kaskasgatas, Indische Nation, I, 547.
Katabab, Indische Nation, I, 547.
Katerwels, Art Fische, III, 235.
Katzen, wilde, in Nord-America, III, 193.
Kennebec, Fluß, I, 771.
Kiatiti, Fluß, I, 486.
Kiefeln, III, 258.
Killinsfoet, Wibe in Nord-America, I, 432.
Kirschen, III, 258.
Klapperschlangen, III, 193.
Klapperschlangenwurzel, III, 274.
Kohlbaum, III, 259.
Krabben-Insel, I, 168.
Krähen in Nord-America, III, 221.
Krick, Wilde in Nord-America, I, 432.
Kühe, in Nord-America, III, 196.
Kupfer, wo es gefunden wird, III, 289.

L.

Labrador, Beschreibung, I, 389f. Charten, Schriften, 390. Rahme, 391. Lage, Größe, Geschichte, 392. Oberherrschaft, 394. Klima, ebend. Boden, 395. Eingebörne, ebend. Naturreich, 407. Religion, 409. Verfassung, ebend. Handlung, 410. Häfen, ebend. Groß-Britannische Besizungen daselbst, II, 518f. Einwohner, 519. Handlung, 520.
Landcharten von America überhaupt, I, 36. von Nord-America, 42. 176. von Süd-America, 45. von den Americanischen Inseln, 46.
Landschildkröten, III, 196.
Langer See, I, 463.
Lebensbaum, III, 259.
Lederholz, III, 259.
Lerchen in Nord-America, III, 221.
Lerchenbaum, III, 259.
Linden, II, 259.
Lockis, ein Insect; III, 221.
Löffelbaum, III, 259.
Londondery, Stadt in Neu-Hampshire, II, 145.
Long-Insel, daselbst befindliche Indianer, I, 643. Beschreibung dieser Insel, II, 89. Einwohner, 91. Producte, 92. Verfassung, ebend. Handlung, 93.
Loors.

Register.

- Nahrung, 109. Geld; ebend. Abgaben, 110.
 Handlung, 111. Schulen, 112. Orte, 113. Je-
 tige Verfassung, III, 492.
Mascoutins, Indische Nation, I, 548.
Massachusetts Bay, I, 202. daselbst befindliche In-
 dianer, 644. Beschreibung dieser Provinz, II, 115 f.
 Geschichte, ebend. Theile, 116. Klima; Boden,
 117. Einwohner, ebend. Religion, 119. Ver-
 fassung, ebend. Nahrung, 124. Geld; Abga-
 ben, 125. Handlung, 126. Wissenschaften, ebend.
 Städte; 127. Jettige Verfassung, III, 496.
Massische, III, 234.
Maulbeerbaum, III, 260.
Michigan, See, I, 446. 465.
Mechoacan, Provinz in Mexico, III, 122.
Medusen, III, 237.
Meerlaxen, in Nord-America, III, 197.
Meerschweine, III, 232. 235.
Melonen, III, 276.
Merrimac, Fluß, I, 772.
Mestizen, II, 624.
Mexicanischer Meerhufen, I, 203.
Mexico, daselbst befindliche Indianer, I, 632. Be-
 schreibung dieses Reiches, III, 81. Größe, Gren-
 zen, 87. Geschichte, ebend. Theile, 89. Wich-
 tigkeit, ebend. Klima, 90. Boden, 91. Anbau,
 93. Einwohner, ebend. Naturreich, 98. Reli-
 gion, 105. Verfassung, 107. Nahrung, 108.
 Maße, 113. Provinzen, 114 f.
 „ Audienz, III, 115.
 „ Stadt, III, 124.
Miamis, Indische Nation, I, 589.
Michilimatinak, Factorie in Virginien, II, 502.
Mineralien in Nord-America, III, 285.
Minx, ein Thier in Nord-America, III, 198.
Miquelon, Insel, II, 399.
Mischigan, See, I, 465.
Mischlinge in America, I, 150. II, 624.
Mississippi, Charten, I, 181. Schriften, I, 187.
 Beschreibung, 221. 467.
Missouri, ein Fluß, I, 464.
Mistassin, See, I, 470.
Mitschpicuron, Fluß, I, 470.

Register.

Mobile, Fluß, I, 470. Ort, II, 524. III, 54.
 Mockvögel in Nord-America, III, 222.
 Mohawk-Fluß, I, 470.
 Moingona, ein Fluß, I, 470.
 Montreal, Stadt in Canada, II, 498.
 Moschier in Nord-America, III, 196.
 Mosquito-Küste, I, 470. Indianer, 638. Beschreibung, II, 608.
 Mulatten, II, 624.
 Muscheln, III, 235.
 Muskibogen, Indische Nation, I, 539.
 Moskito, ein Insect, III, 223.
 Musstrage in Nord-America, III, 185.
 Myrthenstäude, III, 260.

N.

Nachtigallen in Nord-America, III, 223.
 Nachitoches, Fort, III, 80.
 Nachthabicht, III, 223.
 Nachtschwalben, III, 224.
 Nantucket, Insel in Massachusetts, II, 132.
 Narden, II, 277.
 Natches, eine Indische Nation, I, 627.
 Nationen, die fünf oder sechs, I, 563.
 Neger in America. I, 139. ihr Zustand, ebend. in den Colonien, 786. im Spanischen Nord-America, II, 625. Von dem Handel damit, III, 340.
 Nervenwurm in Nord-America, III, 199.
 Neu-Biscaya, Stadt in Mexico, III, 129.
 Neuborn, Stadt in Carolina, 50.
 Neu-Castle, Stadt in Delaware, II, 68.
 Neu-England, Beschreibung dieser Provinz, II, 337 f. Geschichte, 340. Beschaffenheit, 343. Boden, 345. Wasser, 347. Einwohner, 348. Naturreich, 350. Verfassung, 358. Nahrung, 361. Manufacturen, 365. Geld, 367. Handlung, 368.
 Neu-Foundland, S. Terre-Neuve.
 Neu-Guambla, Stadt in Mexico, III, 119.
 Neuhäfen, Stadt in Connecticut, II, 65.
 Neu-Hampshire, Provinz, II, 137. Geschichte, 138. Theile, 139. Boden, ebend. Einwohner, 140. Producte, 141. Verfassung, 142. Nahrung, Handlung, 144. Jegige Verfassung, III, 542.

Register.

- Neu-Mexico**, dasige Indianer, I, 640.
Neu-Orleans, Stadt in Louisiana, III, 80.
Neu-Port, Stadt in Rhode-Island, II, 287.
Neu-Schottland, darin befindliche Indische Nationen, I, 598. Beschreibung dieser Provinz, II, 524. Charten, 525. Größe, 526. Geschichte, 527. Herrschaft, 532. Wichtigkeit, 533. Klima, 534. Inseln, Bayen, 535. Boden, 536. Anbau, 537. Wasser, 538. Einwohner, ebend. Producte, 540. Religion, Verfassung, 542. Nahrung, 543. Abgaben, Schulden, 545. Handlung, 545. Plätze, 549.
Neu-Schweden, II, 203.
Neu-Jersey, Provinz, II, 146. Geschichte, 147. Boden, 150. Einwohner, 152. Producte, 154. Religion, 155. Verfassung, 156. Nahrung, 157. Wissenschaften, 160. Plätze, ebend. Jetzige Verfassung, III, 545.
Neu-York, daselbst befindliche Indianer, I, 644. Beschreibung dieser Provinz, II, 162. Größe, 164. Grenzen, 165. Geschichte, 167. Eintheilung, 168. Wichtigkeit, 169. Boden, 170. Anbau, 171. Flüsse, 172. Einwohner, 173. Sprache, Lebensart, 175. Producte, 177. Religion, 179. Verfassung, 180. Nahrung, 183. Geld, 185. Handlung, 186. Wissenschaften, 195. Orte, ebend. Jetzige Verfassung, III, 547.
Neu-York, Stadt, II, 196.
Niagara, Fluß, I, 472. Fort, II, 502.
Nicaragua, Landschaft in Mexico, III, 129.
Niederlande, ihr Verhältniß gegen Nord-America, II, 388.
Nikariager, Indische Nation, I, 561.
Nipigon, Fluß, I, 432.
Nivison, ein See, I, 472.
Topal, ein Baum, III, 261.
Nord-America, Charten, I, 42. 176. III, 446. Nahrung, I, 175. Schriften, 184. III, 447. Größe und Grenzen, I, 188. Geschichte, ebend. Oberherrschaft, 192. Theile, 193. Klima, ebend. Meere. Meerengen, 198. Meerbusen, 200. Sandbänke, 204. Inseln, 205. Halbinseln, 208. Vorgebirge, 209. Küsten, 210. Boden, 212. Gebirge,

Register,

- birge, 214. Gelbbau, 216. Landseen, 218. Flüsse, 220. Einwohner, 231. Religion, 232. III, 448. Handlung, I, 241. versuchte Durchfahrt in Norden, 242. Russische Entdeckungen, 255. III, 448. Wilde Einwohner, deren Sitten und Gebräuche, I, 332 f. III, 450. Einwohner im mittlern und südlichen Theile, I, 434. Indianer im Spanischen Antheile, 600. III, 451. Naturreich von Nord-America, III, 149 f. Winde, Stürme, 156. Erdbeben, 157. Thiere, 167. Geflügel, 211 f. Wasserthiere, 229. Gewächse, 240 f. Mineralfen, 285.
- Nord-America, Französisches, II, 393. dessen Grenzen, 411.**
- Nord-America, Großbritannisches, II, 432 f.**
- Nord-America, Spanisches, II, 614. Charten und Schriften, 615. Größe, 617. Geschichte, ebend. Klima, Boden, 618. Einwohner, 619. Producte, 626. Religion, 630. Regierung, 635. Justiz, 639. Kriegeswesen, Polizey, 645. Nahrung, 647. Einkünfte, ebend. Staatsausgaben, 656. Handlung, 659. Beschreibung der einzelnen Provinzen, III, 1.**
- Nord-America, vereinigt, dasige Indianer, I, 640. III, 452. Verhalten der Colonisten gegen sie, I, 689. Von den vereinigten Staaten überhaupt, 697 f. Charten, 699. III, 459. Schriften, I, 705. III, 455. Rahmen, 720. Zahl der Provinzen, I, 720. Rang, 721. Größe, Grenzen, 722. Lage, 723. Wichtigkeit, ebend. Schwäche, 726. ältere Geschichte, 729. Unruhen von 1764-1778, 734. III, 457. Erklärung der Unabhängigkeit, I, 753. III, 458. deren Folgen, I, 760. Tractat von 1782, 763. III, 459. Klima, I, 765. Verschiedenheit der Colonien, ebend. Meer und Bayen, 767. Boden, Gelbbau, 768. Flüsse, 770. Zahl der Einwohner, 774. III, 460. Nationen, I, 779. Gattungen, 781. III, 460. Zustand, I, 782. III, 462. Gesunde, I, 784. Regern, 786, III, 463. Naturreich, I, 789. Religion, 790. Wapen, 793. Regierungsart, ebend. III, 464. Justiz, I, 800. Kriegeswesen, 801. III, 580. Polizey, I, 803. Sitten, 804. Nahrungsarten, 805. Münze und Papiergeld, 807. III, 581. Ausgaben, I, 814. Schulden, 817. Handlung, 819.**

Register.

Handelsplätze, 823. ehemalige Handlung mit England, 824. III, 582. Eifersucht der Colonien unter einander, I, 832. Jetztiger Zustand der Handlung, ebend. Wissenschaften, 834. III, 583. Beschreibung der einzelnen Provinzen, II, 1f. Verhältniß gegen die Europäischen Mächte, II, 384 f. gegen Frankreich, ebend. III, 589. gegen Großbritannien, II, 386. III, 592. 386. gegen Portugal, II, 387. gegen die übrigen Mächte, 388. Ihre jetzige Verfassung, III, 465.
Nord Cap, Art Wallfische, III, 235.
Norwich, Stadt in Connecticut, II, 65.
Nuskbäume, III, 261.

O.

Ober-See, f. Superior.
Obstarren, III, 261.
Ochsen in Nord-America, III, 199.
Ohio, Fluß, I, 229. 472.
Oehlbaume III, 262.
Oneida, See, I, 450. 474.
Onontago, Fluß, I, 474.
Ontario, See, I, 449. 474.
Opossum, ein Thier, III, 200.
Oregon, Fluß, I, 474.
Orignae, ein Thier, III, 200.
Orleans, Stadt in Canada, II, 500.
Oswegerochy, Fluß, I, 476.
Oswego, Fluß, I, 476. Fort II, 199. 502.
Oschagras, Indische Nation, I, 560.
Otomier, Indische Nation, I, 557.
Otttern in Nord-America, III, 201.
Ottigamier, Indische Nation, I, 557.
Ottowaer, Indische Nation, I, 557.
Quinipique, See, I, 487.
Outagamis, Indische Nation, I, 541. 558.

P.

Panamakaws, Indische Nation, I, 558.
Panier, Indische Nation, I, 558.
Panther in Nord-America, III, 201.
Panuco, Provinz in Mexico, III, 129.

Papaw.

Register.

- Papaw, Baum, III, 262.
 Papageyen in Nord-America, III, 224.
 Pariser Friede von 1763, Auszug, I, 22.
 Parcoat, Art Fische, III, 236.
 Pataten, III, 277.
 Patuxent, Fluß, I, 772.
 Pecaree, ein Thier, III, 201.
 Peka, Fluß, III, 262.
 Pelicane in Nord-America, III, 224.
 Penobscot, Gegend in Massachusetts-Bay, II, 133.
 Pensacola, Stadt in Florida, III, 55.
 Pensylvanien, Indianer darin, I, 559. Provinz, 201.
 Beschreibung, ebend. Größe, 203. Grenzen, 204.
 Geschichte, 205. Theile, 206. Lage, 207. Klima, 208. Boden, 211. Anbau, 213. Flüsse, 216. Einwohner, 217. Thiere, 226. Gewächse, 229. Mineralien, 231. Religion, ebend. Verfassung, 238. Nahrung, 248. Geld, 251. Abgaben, ebend. Handlung, 253. Wissenschaften, 260. Maße, 263. Tebige Verfassung, III, 567.
 Pepin, See, I, 476.
 Pericues, Indische Nation, I, 560.
 Perlen, III, 291.
 Perote, Stadt in Mexico, III, 127.
 Persimon-Pflaume, III, 262.
 Perth-Amboy, Stadt in Massachusetts, II, 140. in Ost-Verseh, 161.
 S. Peter, Insel, II, 399.
 S. Peters-Fluß, I, 481.
 Pferde in Nord-America, III, 201.
 Pfirschen, III, 262.
 Pflaumen, III, 262.
 Philadelphia, Stadt in Pensylvanien, II, 264.
 Piscataway, Fluß, I, 772.
 Pitabaya, ein Strauch, III, 263.
 Pitt, ein Fort in Virginien, II, 502.
 Plantanen, III, 263.
 Platos, Indische Nation, I, 560.
 Pocamobe, Fluß, I, 772.
 Pomeranzen, III, 264.
 Port-Royal, Stadt in Carolina, II, 48. in Nord-Schottland, 549.
 Port-Toulouse, auf Cap Breton, II, 569.

Registen

Portsmouth, Stadt in Neu-Hampshire, II, 145.
Portugall, dessen Verhältniß gegen die vereinigten
Staaten, II, 387. dessen Entdeckungen in Nord-
America, III, 142.
Powakamis, Indische Nation, I, 560.
Providence, Stadt in Rhode-Island, II, 288.
Puans, Indische Nation, I, 560.
Puebla de los Angeles III, 131.
Pumpelnuß, III, 264.

Q.

Quam, eine Art Vogel, III, 224.
Quäsch, ein Thier, III, 202.
Quebec, Stadt in Canada, II, 500.

R.

Raben in Nord-America, III, 224.
Raccoon, eine Art Bären, III, 202.
Radnor, Stadt in Pensylvanien, II, 270.
Ramas, Indische Nation, I, 561.
Rattan, Insel, s. Kuattan.
Razn in Nord-America, III, 202.
Regenpfeifer, ein Vogel, III, 225.
Regensee, I, 476.
Reiber in Nord-America, III, 225.
Reisen um die Welt, neueste, I, 77.
Reiß, III, 277.
Kennhiere in Nord-America, III, 203.
Rebhühner in Nord-America, III, 224.
Repuls-Bay, I, 203.
Rhode-Island, Provinz, Lage, II, 270. Geschichte,
271. Klima, 272. Boden, 273. Lebensart, 274.
Naturreich, 275. Religion, 277. Verfassung,
279. Justiz, 282. Geld, 284. Handlung, 285.
Plätze, 287. jetzige Verfassung, III, 570.
Niager, Indische Nation, I, 561.
Rivieres, trois, Colonie in Canada, II, 501.
Rosenholz, III, 264.
Rother Fluß, I, 477. Rother See, ebend.
Rothwürmer, ein Insect, III, 203.
Roundocks, Indische Nation, I, 561.
Quattan, unbesohnte Insel, I, 170. II, 605. 610.

Ruf-

Register

Russen, deren Entdeckungen an der Küste von Nord-
America, I, 255.

S.

- Sable, Fluß, I, 477.
Saco, Fluß, I, 273.
S. Sacrament, See, I, 460.
Sagadahock, Gebieth in Massachusetts, II, 136.
Saguimont, Fluß, I, 477.
Sakier, Indische Nation, I, 562.
Salpeter, III, 291.
Salz, III, 291.
Samboes, Indische Nation, I, 562.
Samentläuse, ein Insect, III, 203.
Sandelholz, III, 264.
Sandkirsche, III, 279.
Sandusti, See, I, 448. 482.
Sanickel, III, 279.
Sartillo, Ort, I, 482.
Sasquenaba, Fluß, I, 482.
Sassafras, Fluß, I, 773. Baum, III, 264.
Satanas, Indische Nation, I, 563.
Savannah, Fluß, I, 773. Stadt in Georgien, 88.
Savern, Fluß, I, 773.
Sauger, Art Fische, III, 236.
Schafe in Nord-America, III, 203.
Scharffäger, ein Vogel, III, 225.
Schawonos, Indische Nation, I, 562.
Schildkröten, III, 236.
Schlangen in Nord-America, III, 204.
Schmetterlinge, III, 228.
Schotendorn, III, 265.
Schullkill, Fluß, I, 483.
Schwäne in Nord-America, III, 226.
Schwarzer Fluß, s. Black River.
Schweden, dessen ehemalige Besizung in Nord-America, III, 142.
Schweine in Nord-America, III, 205.
Sechs Nationen, I, 562.
Seecharten von America, I, 52. von Nord-America,
180.
Seehunde, III, 236.
Seefuh, III, 237.

See:

Register.

- Seenessel, III, 237.
Seewolf, III, 237.
Seidenwürmer in Nord-America, III, 206.
Senecas, Indische Nation, I, 585.
Series, Indische Nation, I, 556.
Shawanesen, Indische Nation, I, 586.
Sibupapas, Indische Nation, I, 586.
Silber, III, 292.
Sinclair, See, I, 447-478.
Sioux, Indische Nation, I, 586.
Soconusco, Provinz in Mexico, III, 129.
Sommer-Inseln, II, 553.
Soroufe, eine Art Vögel, III, 226.
Souties, eine Indische Nation, I, 443-529.
Spanien, dessen Verhältniß gegen die vereinigten Staaten, II, 388.
Spanier, ihr Betragen gegen die Indianer, I, 688.
Spanisches Nord-America, darin befindliche Indianer, I, 600. dessen Beschreibung, II, 614f. Beschreibung der einzelnen Provinzen, III, 2.
Spechte in Nord-America, III, 226.
Spinnen in Nord-America, III, 207.
Staaten-Insel, II, 200.
Staaten-Land, unbewohnte Insel, I, 170.
Stachelschweine in Nord-America, III, 207.
Steinflechte, III, 279.
Stückbeere, III, 266.
Stinkbier in Nord-America, III, 208.
Stöckfische, III, 231.
Stöckfischfang bey Terre-neuve, II, 583.
Storax, III, 266.
StSee in Nord-America, III, 238.
Süd-America, Charten, I, 45.
Sumach, III, 266.
Sumpforter in Nord-America, III, 208.
Sunbury, Stadt in Georgien, II, 89.
Superior-See, I, 443-483.
Susquahanna, Fluß, I, 230-482.

T.

- Tabasco, Provinz in Mexico, III, 130.
Tamaristen-Baum, III, 266.
Tamiskaming, See, I, 485.

Tane-

Register.

Tane-See, I, 485.
Tannen, III, 267.
Tauben in Nord-America, III, 227.
Taurus, III, 267.
Taye, ein Thier, III, 209.
Taymanische Inseln, II, 599.
Terpenthin-Baum, III, 267.
Terre-Neuve, darin befindliche Indische Nationen;
I, 598. Französische Fischeren daselbst, II, 401.
Beschreibung dieser Insel, II, 570 f. dasiger Stock-
fischfang, 583.
Theatiki, Fluß, I, 486.
Thomse, Fluß, I, 773.
Tiger in Nord-America, III, 209.
Tinto, Fluß, I, 230.
Tlaxcala, Landschaft in Mexico, III, 130.
Tobak, III, 279.
Tonicas, Indische Nation, I, 587.
Tropik-Vogel, III, 227.
Tschataras, Indische Nation, I, 587.
Tschipiwá, Fluß, I, 486. Indianer daran, 588.
Tulpenbaum, III, 267.
Tummler, Art Wallfische, III, 233.
Turcks, unbewohnte Insel, I, 171.
Turkey-Buffard, eine Art Vogel, III, 227.
Tuscaroras, Indische Nation, I, 589.
Twrightwees, Indische Nation, I, 589.

U.

Wisconsin, Fluß, I, 486.
Ulmen, III, 268.
Urawawas, eine Indische Nation, I, 529. 590.
Utrechter Friede, Auszug, I, 21. 411.

V.

Vanille, III, 280.
Vera-Cruz, Stadt in Mexico, III, 127 f.
Veragua, Landschaft in Mexico, III, 131.
Vera-Paz, Landschaft in Mexico, III, 131.
Vermont, Beschreibung dieses Staates, II, 380. Ge-
schichte, 381. III, 587.

Wir.

Register.

Virginien, darin befindliche Indische Nationen, I, 599. 645. Beschreibung dieser Provinz, II, 288. Schriften davon, 289. Größe, Grenzen, 290. III, 586. Geschichte II, 291. Eintheilung, 292. Beschaffenheit, 294. Klima, 295. Boden, 297. Anbau, 299. Flüsse, ebend. Einwohner, 301. Lebensart, 303. Naturreich, 306. Religion, 314. Verfassung, 316. Nahrung, 322. Abgaben, 324. Schulden, Geld, 327. Handlung, 328. Wissenschaften, 334. Plätze, 335. Jetztige Verfassung, III, 577.
Völkerrecht der Europäischen Nationen in Aufsehung Amerika's, III, 295 f.

W.

Wabach-Fluß, I, 487.
Wacholder, III, 268.
Wachsbaum, III, 268.
Wakon, eine Art Vogel, III, 227.
Waldläus, ein Insekt, III, 209.
Walfische, III, 238.
Wallis, Fluß, I, 230.
Wallnuß, III, 268.
Wasserschlangen, III, 248.
Wasserwäzzen; III, 240.
Weiden, III, 269.
Weibe, Vogel, III, 228.
Weinbau, III, 280.
Weisse in America, I, 137.
Weisse Berge, I, 215.
Weisse Indianer, I, 590.
Weisser Bären-See, I, 487.
Weizen, III, 283.
Wespen in Nord-America, III, 228.
West-Indien, Erklärung dieses Namens, I, 29.
Wickopick, ein Baum, III, 269.
Wicomo, Fluß, I, 774.
Wilde in America, Beschreibung derselben, I, 268 f. III, 449. in Nord-America, ihre Sitten und Gebräuche, 332 f. Wilde an der Hudsons-Bay, 365. in Labrador, 395. im mittlern und südlichen Nord-America, 434. Stämme derselben, 489. Ihre Sitten und Lebensart, ebend. unbekante Wilde
in

Register.

im westlichen Nord-America, 592. Indianer in
den Europäischen Colonien, 594 f. im Spanischen
America, 600 f. in den vereinigten Provinzen,
640. Betragen der Europäischen Mächte gegen sie,
647.
Williamsburg, Stadt in Virginien, II, 336.
Wilmington, Stadt in Carolina, II, 51.
Winnebago, See, I, 487. Indianer, I, 591.
Winnepit, See, I, 487.
Wintergrün, III, 269.
Wölfe in Nord-America, III, 210.
Wolferene, ein Thier, III, 210.
Wolfsbär, III, 211.
Woodchuck, ein Thier, III, 211.
Würger, Art Vögel, III, 228.

M.

Masous, Indische Nation, I, 592.
Mork, Grafschaft in Massachusetts, II, 134.
Nucatan, Halbinsel in Mexico, III, 132.

S.

Schwarz, III, 283.
Sobeln in Nord-America, III, 210.
Sopas, Indische Nation, I, 592.
Zuckerpflanze, III, 283.
Zuckervogel, III, 228.
Türgelbaum, III, 269.
Zwerg-Kastanie, III, 250.

Inhalt.



Inhalt.

Fortsetzung des dritten Haupttheils: Von
Nord-America; und

des Sechsten Abschnitts: Von dem Spanischen
Nord-America. S. 1-125.

Siebenter Abschnitt: Von dem ehemahligen Portu-
gisisch-Schwedisch- und Holländischen Nord-Ame-
rica. S. 126-146.

Vierter Haupttheil: Das Nord-Americanische
Naturreich. S. 147-292.

Fünfter Haupttheil: Der Europäischen Nationen
Völkerrecht in Ansehung America's. S. 292-438.

Zusätze zu Mosers Nord-America nach den
Friedenschlüssen von 1783. S. 439-598.

